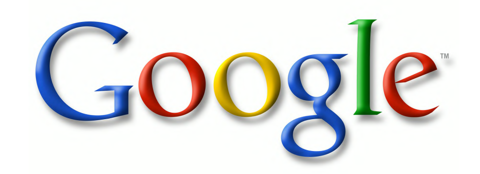
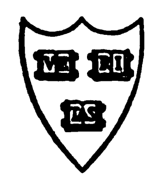
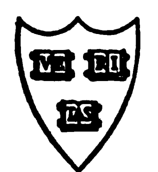
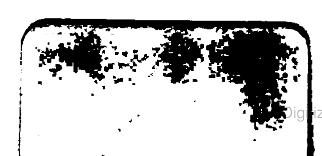


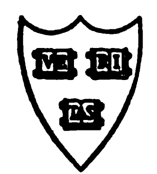



VE RI
TAS











Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1886.

№ 1 mit 52.



München.

Druck der F. S. Hübschmannschen Buchdruckerei (E. Lintner).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 1. Januar 1886.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) Militär-Verdienstorden, Beförderungen und Verleihungen; b) Ordens-Verleihungen; c) Charakterverleihungen an Offiziere; d) Charakterverleihungen an Beamte.

Nro 1. München 1. Januar 1886.

Betreff: Militär-Verdienstorden, Beförderungen und Verleihungen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 28. v. Mts Allergnädigst zu verfügen geruht:

1) im Militär-Verdienstorden werden befördert:

a) aus der Klasse der Komture in jene der Großkomture:

der General der Kavallerie Graf zu Pappenheim, Seiner Majestät des Königs General-Adjutant; — die Generallieutenants von Heckel, Commandeur der 3. Division, — von Kiliani, Inspecteur der Kavallerie, — Graf Verri della Bosia, Chef des Generalstabes der Armee, — Ritter von Wirthmann, Kommandant der Haupt- und Residenzstadt München, — und Ritter von Muck, Seiner Majestät des Königs General-Adjutant und Inspecteur der Artillerie und des Trains;

b) aus der ersten Klasse der Ritter in jene der Komture:

die Generalmajore Gramich, Commandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade, — Müller, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade, — Ritter von Angstwurm, Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, — von Gropper, Commandeur der 6. Infanterie-Brigade, — Streiter, Sektions-Chef bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, — Eppler, Commandeur der 8. Infanterie-Brigade, — und Prinz Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit, Commandeur der 1. Infanterie-Brigade;

c) aus der zweiten in die erste Klasse der Ritter:

der Oberst z. D. Wagner, Commandeur des Landwehr-Bezirks Würzburg; — die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere Nürmberger des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Bresselau von Bressensdorf des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor; — die Majore Gemmingen Freiherr von Massenbach, Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Günther, Bataillons-Commandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Holl, Bataillons-Commandeur im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Freiherr von Könitz, etatsmäßiger Stabsoffizier des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Jamin, Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — und Merkl, Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer; — die Hauptleute Freiherr von Reichlin-Meldegg à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps, — und Fortenbach, Kompagnie-Chef im 1. Infanterie-Regiment König; — der Hauptmann z. D. Freiherr von Feilitzsch, Referent für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten beim General-Kommando I. Armee-Corps; — der Rittmeister Beulwitz, Eskadrons-Chef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

d) aus der Klasse der Inhaber des Militär-Verdienstkreuzes in die zweite Klasse der Ritter:

die Premier-Lieutenants Hutter à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, Adjutant der 3. Kavallerie-Brigade, — und Endres des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, kommandiert zum Generalstab;

2) das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienst-ordens wird verliehen:

dem Major Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Referenten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2. München 1. Januar 1886.

Betreff: Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Hohenschwangau den 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen zu verleihen:

1) das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

den Obersten von Helvig, Commandeur des Infanterie-Leib-Regiments, — Freiherrn von Bibra, Commandeur des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — Abel, Commandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Freiherrn von Steinling, Commandeur des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — und Blume, Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer; — dem Oberstlieutenant Gros, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und Aschaffenburg; — dem Major von Bezold à la suite des Ingenieur-Corps, Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission; — den Hauptleuten Bentele, Kompagnie-Chef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — und Brößler à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, Adjutanten der 3. Division; — dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Buchetmann, Referenten im Kriegsministerium; — dem Oberstabsauditeur Koppmann, Direktor des Militär-Bezirksgerichts Würzburg; — dem Kriegsrat Stadler, vortragenden Rat im Kriegsministerium;

2) das Ritterkreuz 2. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

den Zahlmeistern Kohler des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Knab des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3. München 1. Januar 1886.

Betreff: Charakterverleihungen an Offiziere.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 28. v. Mts dem Hauptmann z. D. Haas, Referenten im Kriegsministerium, den Charakter als Major — und dem Premier-Lieutenant a. D. Naßall den Charakter als Rittmeister gebührenfrei Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4. München 1. Januar 1886.

Betreff: Charakterverleihungen an Beamte.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Hohenschwangau den 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, den Sekretären Schmauser der Intendantur der 2. Division — und Stahl der Intendantur des II. Armee-Corps, — dem Geheimen expedierenden Sekretär Camerer im Kriegsministerium, — dem Proviantmeister Belzner in Ingolstadt, — dem Garnisons-Verwaltungs-Ober-Inspektor Streber in München, — dem Ober-Lazaretinspektor Bühler in München — und dem Administrator Bauer vom Remonte-Depot Steingaden den Charakter als Rechnungsrat gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 9. Januar 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; b) Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Marschverpflegungsvergütung; c) Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1884/85; d) Personalien; e) Preistarife für die technischen Institute und die Artillerie-Depots; f) Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee; g) Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. preußischen Armee; h) Instruktion für die Waffenübungen der Kavallerie, hier Änderungen; i) Eröffnung von Telegraphenstationen; k) Feldgeräts-Etats, hier Nachtrag XV. 2) Sterbfälle.

StM. d. J. Nr. 15649.
KM. Nr. 21028.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf § 90, 3 der Ersatz-Ordnung (Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875, Teil I) und im Verfolg der Bekanntmachung vom 16. Mai 1885 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 277) wird nachstehend Abdruck zweier Ausschreiben des Reichskanzlers vom 13. November 1885 veröffentlicht, welche im Zentralblatte für das Deutsche Reich S. 519 und 521 enthalten sind.

München, den 3. Dezember 1885.

Frhr v. Feilitzsch. v. Heinleth.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Ries.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 23. April d. J. (S. 171) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Pommern:

1. Das Gymnasium zu Garz a. d. Oder (bisher Progymnasium, B. a. I. 8 des Verzeichnisses vom 23. April d. J., S. 171).

Provinz Hannover.

2. Das Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (bisher verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst, A. a. I. 182 a. a. O.).

II. Elsaß-Lothringen.

Das Gymnasium zu Schlettstadt (bisher Real-Gymnasium daselbst, A. b. XVII. 3 a. a. O.).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1884/85.

b. Real-Gymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Andreas-Real-Gymnasium zu Hildesheim (bisher Real-Gymnasium, verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst, A. b. I. 59 a. a. O.).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Elsaß-Lothringen.

Das Progymnasium zu Bischweiler (bisher Real-Progymnasium, B. c. XV. 1 a. a. O.).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1884/85.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

†1. Die Realschule zu Ottensen.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Zöglinge, welche im Ostertermin 1885 die Entlassungsprüfung bestanden haben.

Provinz Hessen-Nassau.

†2. Die Realschule zu Wiesbaden (bisher Ober-Realschule, A. c. I. 11 a. a. O.).

II. Großherzogthum Hessen.

† Die Realschule zu Wimpfen am Berg (bisher höhere Bürgerschule, C. a. aa. V. a. a. O.).

III. Elsaß-Lothringen.

† Die Realschule zu Rappoltsweiler.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Herbsttermin 1885.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

c. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Culm (bisher unter C. a. aa. I. 2 a. a. O.).

Provinz Sachsen.

2. Das Real-Progymnasium zu Langensalza (bisher unter C. a. aa. I. 10 a. a. O.).
3. das Real-Progymnasium zu Schönebeck (bisher Realschule, B. b. I. a. a. O.).

   Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1885.

Provinz Hessen-Nassau.

4. Das Real-Progymnasium zu Ems (bisher unter C. a. aa. I. 18 a. a. O.).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

†1. Die höhere Bürgerschule zu Bonn (bisher Real-Progymnasium, B. c. I. 67 a. a. O.).

   Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1885.

Hohenzollern'sche Lande.

†2. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen (bisher Real-Progymnasium, C. a. aa. I. 24 a. a. O.).

   Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Herbsttermin 1885.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

(bb. Andere Lehranstalten.)

b. Privat-Lehranstalten ×).

I. Königreich Württemberg.

Die Privat-Lateinschule des Professors Warth zu Kornthal (bisher provisorisch berechtigt, Verzeichniß vom 23. April d. J., S. 187, IV.)

II. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau (früher mit †) (Verzeichniß vom 23. April d. J., S. 171. C. b. VIII.).

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel (D. I. 1 a. a. O.) [1]).

Berlin, den 13. November 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Den nachbezeichneten Lehranstalten:

1. dem Knaben-Institut des Dr. Künkler (früher Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart) zu Biebrich,

---

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissärs abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

[1]) Die Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. (Vorbedingung der Zulassung zu dieser Prüfung ist die Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Prima eines deutschen Gymnasiums oder Real-Gymnasiums.)

†2. der katholischen Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Gerhard Loben zu Kemperhof bei Coblenz,

†3. der Knaben-Abtheilung der Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Teichmann) zu Leipzig und

†4. der Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy zu Jena

ist provisorisch, und zwar der unter Ziffer 2 aufgeführten Anstalt nur bis einschließlich zum Ostertermin 1887, gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Gleichzeitig wird der den Anstalten unter 2 und 4 verliehenen Berechtigung rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Zöglinge beigelegt, welche die zum Ostertermin 1885 abgehaltene Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 13. November 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Nro 142. München, 3. Januar 1886.

Betreff: Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Marschverpflegungsvergütung.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1885, betreffend die Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1886 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 18. Dezember 1885 Nro 51 S. 581), wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1886 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . .	80 Pfennig,	65 Pfennig,
b) für die Mittagskost	40 „	35 „
c) für die Abendkost	25 „	20 „
d) für Morgenkost	15 „	10 „ .

Berlin, den 17. Dezember 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Nro 398. München, 7. Januar 1886.

Betreff: Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1884/85.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden nachstehend die Abrechnungen über die Unterstützungsfonds und zwar:

a) für Offiziere und Beamte,
b) „ Landwehr-Offiziere,
c) „ Unteroffiziere und Soldaten

für das Etatsjahr 1884/85 bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abrechnung

über den Offiziers-, Landwehr-Offiziers-, sowie den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungs-Fonds für das Etatsjahr 1884/85.

Kapitel.	Vortrag.	Unterstützungsfonds für					
		Offiziere, Ärzte und Beamte.		Landwehr-Offiziere.		Unteroffiziere und Soldaten.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	I. Einnahmen.						
I.	Aktiv-Rest vom Vorjahre . . . . . . *Hievon gehören: dem Dispositionsfonds 1,700 ℳ — ₰ der Königsackerschen Siftung . . . 142 „ 98 „ dem Hauptfonds . . 83,475 „ 17 „ Summe wie neben 85,318 ℳ 15 ₰.	*85,318	15	9,010	90	1,588	87
II.	Zinsenerträgnis aus dem angelegten Kapitalvermögen	83,963	78	10,363	87	14,012	95
III.	Schankungen und Vermächtnisse . . .	342	86	—	—	—	—
IV.	Heimbezahlte Kapitalien . . . . . . Kapitalien . . . . 112,800 ℳ — ₰ Unverzinsliche Darlehen (inclusive 180 ℳ — ₰ aus bereits abgeschriebenen Darlehen) . . . . 53,051 „ 49 „ Summa 165,851 ℳ 49 ₰.	165,851	49	1,714	29	2,000	—
V.	Münz- und Kurs-Gewinn	—	—	—	—	—	—
VI.	Ordentliche Fondsbeiträge	52,630	18	1,835	85	3,939	99
VII.	Zuschüsse aus Militärfonds	9,480	—	—	—	6,480	—
VIII.	Zuschüsse aus anderen Fonds	4,737	65	—	—	1,579	22
IX.	Rechnungs-Defekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	241,000	—	10,900	—	14,600	—
	Summe der Einnahmen	643,324	11	33,824	91	44,201	03
	II. Ausgaben.						
	Passiv-Rest vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—
I.	Unterstützungen ohne Rückersatz . . .	—	—	900	—	20,653	14
	Übertrag	—	—	900	—	20,653	14

Kapitel.	Vortrag.	Unterstützungsfonds für					
		Offiziere, Ärzte und Beamte.		Landwehr-Offiziere.		Unteroffiziere und Soldaten.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Übertrag der Ausgaben	—	—	900	—	20,653	11
	Aus Mitteln des Offiziers-Unterstützungsfonds: a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung von Uniforms- und Ausrüstungsstücken . . . . 3,580 ℳ b) Unterstützungen wegen Pferde-Verlusten . . 10,470 ℳ c) Sonstige Unterstützungen 31,926 ℳ	45,976	—	—	—	—	—
II.	Außerordentliche Unterstützungen aus der Dispositionssumme des K. Kriegsministeriums	2,000	—	—	—	—	—
III.	Unterhaltsbeiträge nicht pensionsberechtigter Militär-Witwen und -Waisen . .	14,381	25	—	—	—	—
IV.	Neu angelegte Kapitalien . . . . . *)Kapitals-Anlagen . 185,200 ℳ — ₰ Unverzinsliche Darlehen . . . . . 67,210 „ — „ Summe wie neben 252,410 ℳ — ₰	*)252,410	—	14,000	—	6,600	—
V.	Münz- und Kurs-Verluste	10	—	—	—	—	—
VI.	Nachlässe, Kapitals- und Zinsen-Verluste	—	—	—	—	—	—
VII.	Verwaltungskosten	7,224	50	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse an andere Fonds	21,000	—	—	—	—	—
IX.	Rechnungs-Defekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	241,000	—	10,900	—	14,600	—
	Summe der Ausgaben	584,001	75	25,800	—	41,853	14
	Rechnungs-Abschluß.						
	Die Einnahmen betragen	643,324	11	33,824	91	44,201	03
	Die Ausgaben betragen	584,001	75	25,800	—	41,853	14
	Aktiv-Rest	*)59,322	36	8,024	91	2,347	89
	*)Hievon gehören: dem Dispositionsfonds 2,700 ℳ — ₰ der Königsackerschen Stiftung . . . . 145 „ 49 „ dem Hauptfonds . . 56,476 „ 87 „ Summe wie neben 59,322 ℳ 36 ₰						

Kapitel.	Vortrag.	Unterstützungsfonds für					
		Offiziere, Ärzte und Beamte.		Landwehr-Offiziere.		Unteroffiziere und Soldaten.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰
	Ausweis des Vermögensstandes.						
I.	Verzinslich angelegte Kapitalien:						
	a) Stand am Schlusse des vorigen Jahres	1'967,842	87	251,428	77	336,637	14
	b) Neu angelegte Kapitalien	185,200	—	14,000	—	6,600	—
	Summe	2'153,042	87	265,428	77	343,237	14
	c) Heimbezahlte Kapitalien	112,800	—	1,714	29	2,000	—
	Rest I. Verzinslich angelegte Kapitalien	2'040,242	87	263,714	48	341,237	14
II.	Unverzinsliche Darlehen:						
	a) Stand am Schlusse des vorigen Jahres	155,814	82				
	b) Neubewilligte Darlehen	67,210	—				
	Summe	223,024	82				
	c) Rückzahlungen im Laufe des Jahres	52,871	49				
	d) Abgeschriebene uneinbringliche Darlehen	9,808	08				
	Summe	62,679	57				
	Rest II. Unverzinsliche Darlehen . . .	160,345	25				
III.	Rechnungs-Aktivrest	59,322	36	8,024	91	2,347	89
	Hiezu:						
	Summe II. Unverzinsliche Darlehen	160.345	25	—	—	—	—
	„ I. Verzinslich angelegte Kapitalien	2'040,242	87	263,714	48	341,237	14
		2'259,910	48				
	Dazu: Die Rückstände an Zinsen-Einnahmen pro 1884/85	100	—				
	Gesamtbetrag des Vermögens	2'260,010	48	271,739	39	343,585	03
	Das verzinslich angelegte Kapital-Vermögen besteht in:						
	1) K. bayer. Staatspapieren	763,700	—	218,714	48	173,614	29
	2) k. k. österr. Schuldverschreibungen .	—	—	—	—	700	—
	3) bayer. Pfandbriefen	1,300	—	10,000	—	—	—
	4) Ewiggeld-Kapitalien	270,000	03	—	—	48,857	14
	5) Hypothek-Kapitalien	1'005,242	84	35,000	—	118,065	71
	Summe wie oben sub I.	2'040,242	87	263,714	48	341,237	14

München, 15. Oktober 1885.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 548. München, 9. Januar 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 22. v. Mts dem Proviantamts-Assistenten Hoster beim Proviantamt Nürnberg den Rang vor dem Proviantamts-Assistenten Scharff zu verleihen;

am 29. v. Mts die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Hauer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und Dr Reichel des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Stabsarzt Dr Moser vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zu versetzen;

zu befördern: zum Generalarzt 1. Klasse à la suite des Sanitäts-Corps den Generalarzt 2. Klasse Dr Maas, diesen gebührenfrei; — zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Fischer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Dr Schilffarth vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor; — dann im Beurlaubtenstande die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Liegl (Rosenheim), — Dr Beetz (München I), — Dr Flesch (Kempten), — Dr Winter (Augsburg), — Dr Johann Hausmann (Hof), — Dr Leineweber — und Dr Dietz (Kissingen), — Dr Dültgen (Aschaffenburg), — Dr Hendrichs — und Dr Voßschulte (Kaiserslautern); — zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Schröder im Infanterie-Leib-Regiment — und Dr Hofbauer im 4. Chevaulegers-Regiment König; — dann im Beurlaubtenstande die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Julius Mayr — und Dr Sartorius (Rosenheim), — Dr Völk (München I), — Dr Kolbmann (Gunzenhausen), — Dr Enzensperger (Straubing), — Dr Beutner (Hof), — Dr Wilhelm Hoffmann (Erlangen), — Dr Mathias (Kissingen), — Schulte-Bockholt (Würzburg), — Dr Bitsch, — Dr Klug, — Dr Langreuter — und Nickel (Aschaffenburg), — Dr Daniel Flocken (Landau);

ein Patent ihrer Charge zu verleihen: den Oberstabsärzten 1. Klasse Dr Kuby à la suite des Sanitäts-Corps, gebühren-

frei, — und Dr Anderl, Regimentsarzt im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold; — dann dem Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Wigand, als Regimentsarzt des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, diesem ein Patent vom 17. Dezember 1885;

am 6. ds die Verwaltungs-Assistenten Sailstorfer vom Remonte-Depot Benediktbeuern zur Remonte-Inspektion — und Schletz vom Remonte-Depot Steingaden zu jenem in Benediktbeuern zu versetzen;

den Absolventen der Zentral-Landwirtschaftsschule Weihenstephan Heinrich Brand zum Verwaltungs-Assistenten bei dem Remonte-Depot Steingaden zu ernennen;

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Franz Hofmann (Würzburg) im Beurlaubtenstande zum Stabsarzt mit einem Patent vom 29. Dezember 1885 zu befördern;

am 7. ds den Second-Lieutenant Ritter von Täuffenbach des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien zu verabschieden.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 147. München, 4. Januar 1886.

Betreff: Preistarife für die technischen Institute und die Artillerie-Depots.

Durch die K. Inspektion der Artillerie und des Trains gelangen
Berichtigungen zu dem Preistarif Nro 1 der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, und
Änderungen zu dem Preisverzeichnis für den Verkauf der Artillerie-Munition aus den Artillerie-Depots
zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 505. München, 5. Januar 1886.

Betreff: Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. preußischen Kriegsministeriums vom 28. Dezember 1885 über die für die K. preußische Armee pro I. Quartal 1886 bewilligten extraordinären Verpflegungszuschüsse mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser extraordinäre Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:

für Berlin . . . . 14 ₰,
„ Spandau . . . . 17 ₰,
„ Metz . . . . 17 ₰,
„ Saargemünd . . . . 16 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Kriegsrat.

Nro 504. München, 5. Januar 1886.

Betreff: Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem werden die Vergütungssätze für Brot und Fourage pro I. Semester 1886, wie solche von dem K. preußischen Kriegsministerium unterm 23. Dezember 1885 für die K. preußische Armee festgesetzt worden sind, mit der Bestimmung bekanntgemacht, daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

für die tägliche Brotportion zu 750 g . . . . 12 ₰,
„ „ „ „ „ 1000 g . . . . 16 ₰;
„ „ monatliche leichte Fourageration . . 27 ℳ — ₰,
„ „ „ mittlere „ . . 28 ℳ 50 ₰,
„ „ „ schwere „ . . 30 ℳ — ₰;

für einzelne Fourageteile:

pro 50 kg Hafer	. . . .	7 M. 23 ₰,
„ 50 kg Heu	. . . .	2 M. 76 ₰,
„ 50 kg Stroh	. . . .	2 M. 02 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Kriegsrat.

Nro 430. München, 7. Januar 1886.

Betreff: Instruktion für die Waffenübungen der Kavallerie, hier Änderungen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden Abänderungen der Instruktion für die Waffenübungen der Kavallerie zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 305. München, 7. Januar 1886.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Dietramszell in Oberbayern ist eine Telegraphenstation errichtet und für den allgemeinen Korrespondenzverkehr eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 171. München, 8. Januar 1886.

Betreff: Feldgeräts-Etats, hier Nachtrag XV.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird der Nachtrag XV zu den Feldgeräts-Etats zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Gestorben sind:

der Generalmajor a. D. Gerstner, Komtur des Militär-Verdienstordens, Inhaber des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2. Klasse mit dem Stern, Komtur 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens und Kommentur 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens mit Schwertern, am 26. Dezember v. Js zu Jägerhaus, Bezirksamts Schongau;

der Major Staubwasser, Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 5. Januar zu Regensburg;

der Hauptmann Freiherr von Barth zu Harmating, Kompagnie-Chef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 7. Januar zu Neu-Ulm.

Notiz.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungsblatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1885 ist zur Ausgabe gelangt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 16. Januar 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Änderungen der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich; b) Anstellung der unteren Bediensteten im Bereiche der Militärverwaltung; c) Ordensverleihungen; d) Personalien; e) Abriß der bayerischen Heeresgeschichte. 2) Sterbfälle.

Nro 755.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 4. Juni v. Js ausgesetzten Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 305 und 306) wird infolge Ausschreibens des Reichskanzlers vom 31. v. Mts (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1886, S. 2—4) die dem § 1 des ersten Teiles der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Einteilung an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat.
I.	3.	7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Pr. Eylau).	Kreis Rosenberg. „ Löbau. „ Strasburg.	Königreich Preußen Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Pr. Holland.	Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. „ Graudenz.	Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Neustadt).	Kreis Neustadt. „ Karthaus.	Reg.-Bez. Danzig.
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg).	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	
				„ Stuhm.	Reg.-Bez. Marienwerder.
II.	8.	8. Pommersches Nr. 61.	1.(Thorn).	Kreis Thorn. „ Kulm.	Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Stargardt).	Kreis Schwetz. „ Pr. Stargardt. „ Berent.	Reg.-Bez. Danzig.
III.	11.	7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Brandenburg a./H.).	Stadt Brandenburg. Kreis West-Havelland. „ Ost-Havelland.	Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Teltow).*)	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.	

*) Das Stabsquartier des 2. Bataillons (Teltow) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60 befindet sich vom 30. Juni 1886 ab in Steglitz.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat.
III.	11.	Reserve-Landwehr-Regiment (1. Berlin) Nr. 35. Reserve-Landwehr-Regiment (2. Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	Königreich Preußen — —
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Bernau).	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim.	Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Perleberg).	Kreis Ost-Priegnitz. " West-Priegnitz.	
VII.	26.	2. Westfälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. " Lübbecke.	Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld).	Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. " Wiedenbrück. " Herford.	
	27.	7. Westfälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Stadt Bochum. Landkreis Bochum. Kreis Gelsenkirchen. " Hattingen.	Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. " Iserlohn.	
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund excl. Jade-Gebiet. Kreis Aurich. " Leer. " Weener.	Reg.-Bez. Aurich.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat.
X.	37.	Ost-friesisches Nr. 78.	2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Aschendorf. „ Hümmling. „ Lingen. „ Grafschaft Bentheim. „ Bersenbrück.	Königreich Preußen Reg.-Bez. Osnabrück.
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Hersfeld).	Kreis Rotenburg. „ Schmalkalden. „ Hünfeld. „ Hersfeld.	Reg.-Bez. Kassel.
			2. (2. Kassel).	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar.	

München, 15. Januar 1886.

Frhr v. Feilitzsch. v. Heinleth.

Änderungen der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich betr.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 1082. München, 15. Januar 1886.

Betreff: Anstellung der unteren Bediensteten im Bereiche der Militärverwaltung.

Die Anstellung der Kasernenwärter bei den Garnisonsverwaltungen, dann der Hausdiener, Maschinisten und Heizer bei den Lazaretverwaltungen, sowie der Futtermeister bei den Remonte-Depots erfolgt künftig durch das Kriegsministerium, an welches nach Maßgabe des Verzeichnisses der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (Verordnungsblatt 1885 S. 464 u. ff.) auch die bezüglichen Bewerbungen zu richten sind.

Die Ausfertigung der betreffenden Bestallungen auf Grund der vom Kriegsministerium erfolgten Anstellungen bleibt den Corps-Intendanturen bezw. der Remonte-Inspektion übertragen.

Hiernach modifizieren sich die Bestimmungen in § 132 Ziff. 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonsanstalten und in § 553ᵃ des Reglements für die Garnisonslazarette, ferner die Anordnungen in Ziff. 9 des Reskripts vom 9. August 1877 Nro 11356 (Verordnungsblatt S. 345) und im Kriegsministerial-Reskript vom 13. Mai 1879 Nro 6583 (Verordnungsblatt S. 187).

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21999. München, 16. Januar 1886.

Betreff: Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Entschließung vom 12. Dezember v. Js Allerhöchst bewogen gefunden, nachgenannten Offizieren ꝛc. Ordensauszeichnungen zu verleihen, und zwar:

A. vom Militär-Verdienstorden:

I. in der Königlich Preußischen Armee:

das Großkreuz:

den Generallieutenants von Heuduck, beauftragt mit der Führung des XV. Armee-Corps, — und von Legat, Commandeur der 30. Division;

das Großkomturkreuz:

den Generalmajoren Grafen von Haeseler, Commandeur der 31. Kavallerie-Brigade, — und von Hellfeld, Commandeur der 4. Fuß-Artillerie-Brigade;

das Komturkreuz:

den Obersten Spitz, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, — von Holleben, Chef des Generalstabes des Garde-Corps,

— Grafen von Schlieffen, Abteilungs-Chef im Großen Generalstab, — von Winterfeld, Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, Chef des Stabes der IV. Armee-Inspektion, — von Sommerfeld à la suite des Generalstabes, Persönlichen Adjutanten Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen, — Freiherrn von Falkenstein, Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Königs von Württemberg, Commandeur des Leib-Grenadier-Regiments (1. Brandenburgischen) Nro 8, — Freiherrn von und zu Egloffstein, Commandeur des 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nro 52, — und von Bergen à la suite des Garde-Pionier-Bataillons, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs der 1. Pionier-Inspektion beauftragt; — den Oberstlieutenants Kirsch, Commandeur des Schlesischen Fuß-Artillerie-Regiments Nro 6, — und Küster von der 4. Ingenieur-Inspektion, Inspecteur der Militär-Telegraphie;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Majoren von Kessel, Persönlichen Adjutanten Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen, — von Rabe I vom Generalstab der IV. Armee-Inspektion, — von Bismarck, Bataillons-Commandeur im Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nro 1 — von Heidebreck, Bataillons-Commandeur im Grenadier-Regiment Prinz Karl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nro 12, — Schwarz à la suite des Westfälischen Fuß-Artillerie-Regiments Nro 7, Mitglied der Artillerie-Prüfungs-Kommission, — Rohne à la suite des 2. Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nro 18 (Generalfeldzeugmeister), Lehrer an der Artillerie-Schießschule; — den Hauptleuten (Rittmeister) Anthes, Kompagnie-Chef im 5. Rheinischen Infanterie-Regiment Nro 65, — Laurentz Campbell of Craignish, aggregiert dem Magdeburgischen Kürassier-Regiment Nro 7, kommandiert bei Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, — Goes à la suite des Fuß-Artillerie-Regiments Nro 10, Unterdirektor der Geschützgießerei, — Wiehen von der 1. Ingenieur-Inspektion, Adjutanten beim Ingenieur-Comité;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Feuerwerks-Premier-Lieutenant Hamm von der Artillerie-

Prüfungs-Kommission — und dem Second-Lieutenant Freiherrn von Thumb-Neuburg im 2. Garde-Ulanen-Regiment;

II. in der Königlich Württembergischen Armee:

das Komturkreuz:

dem Oberstlieutenant von Schott, Commandeur des 2. Württembergischen Dragoner-Regiments Nro 26;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Hauptmann Raabe, Kompagnie-Chef im 3. Württembergischen Infanterie-Regiment Nro 121;

III. in der Königlich Italienischen Armee:

das Komturkreuz:

den Oberstlieutenants Chevalier Bisesti im Generalstabe, Militär-Attaché bei der Königlich Italienischen Botschaft in Berlin, — und Grafen Viktor Emanuel Dabormida des Generalstabes;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Capitain Grafen Luigi Greppi des Kavallerie-Regiments Aosta;

B. **vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:**

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Garnisons-Bauinspektor Rettig von der Intendantur des Königlich Preußischen XI. Armee-Corps — und dem Militär-Oberpfarrer Kriebitz der Königlich Preußischen 17. Division.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 992. München, 16. Januar 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 17. Dezember v. Js dem Königlich Norwegischen Bri-

gabe-Auditeur Gran das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienst-ordens vom Heiligen Michael zu verleihen;

am 9. ds dem Assistenzarzt 2. Klasse Deubner des Beurlaubtenstandes (Würzburg) wegen beabsichtigter Auswanderung den Abschied zu bewilligen;

am 11. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Krimke des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg in den Beurlaubtenstand des Sanitäts-Corps zu versetzen;

zu Assistenzärzten 2. Klasse des Beurlaubtenstandes zu befördern: die Unterärzte der Reserve Franz Dyck, — Ernst Ißmer, — Georg Niedermair, — Ernst Renner, — Karl Sturm, — Dr Kurt Schlutius, — Dr Valentin Juhl, — Karl Schlamm, — Ottmar Rieger — und Theobald Meier (München I), — Dr Maximilian Seligmann (Regensburg), — Paul Rosenbaum (Ansbach), — Dr Friedrich Münchmeyer, — Dr Joseph Dietz — und Dr Georg Thomsen (Würzburg), — Dr Albert Creutz (Kaiserslautern) — und Dr Wilhelm Feibelmann (Speyer);

am 12. ds dem Obersten z. D. Freiherrn von Flotow, Vorstand der Remonte-Ankaufs-Kommission, — dem Hauptmann Pöhlmann, Kompagnie-Chef im 9. Infanterie-Regiment Wrede, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — und dem Premier-Lieutenant Besnard des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Höcke des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn mit Pension zu verabschieden;

zu versetzen:

den Rittmeister Schmidt des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — den Hauptmann Freiherrn von Neubeck des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, kommandiert zum Generalstab, — dann, unter Beförderung zu Hauptleuten, die Premier-Lieutenants Berchtenbreiter des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Weinzierl des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — und Albert des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, sämtliche in ihren Truppenteilen zu den Offizieren à la suite ohne Ver-

änderung ihres Dienstverhältnisses; — den Second-Lieutenant Körger vom 2. zum 1. Train-Bataillon;

zu ernennen:

zum Sektions-Chef bei der Inspektion der Artillerie und des Trains den Referenten daselbst, Obersten Grafen von Thürheim à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

zum Vorstand der Remonte-Ankaufs-Kommission den Rittmeister z. D. Freiherrn von Pechmann;

zum Artillerie-Offizier den Second-Lieutenant Langhäuser des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn;

zum Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern den Hauptmann Horn, Adjutanten beim Gendarmerie-Corps-Kommando;

zum Adjutanten beim Gendarmerie-Corps-Kommando den Premier-Lieutenant Keller von der Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken;

zu befördern:

zum Hauptmann und Kompagnie-Chef den Premier-Lieutenant Dütsch im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien;

zum Rittmeister und Eskadrons-Chef den Premier-Lieutenant Streitel im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und Löll im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer;

zum Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Franz Richter im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zum Zeuglieutenant den Zeugfeldwebel Hermann Straßberger;

zu Portepeefähnrichen die Unteroffiziere Julius Rau im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Franz Velten im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Robert Capitain, diesen überzählig, im 5. Infanterie-Regiment Prinz Otto;

ein Patent ihrer Charge zu verleihen:

dem Obersten z. D. Sixt, Abteilungs-Chef im Kriegs-

ministerium — und dem Major z. D. Pündter, Referenten für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten beim General-Kommando II. Armee-Corps;

am 13. ds dem Second-Lieutenant Hermann Freiherrn von Gebsattel des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, kommandiert zur Kriegs-Akademie, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 4. Klasse zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 428. München, 14. Januar 1886.

Betreff: Abriß der bayerischen Heeresgeschichte.

Im Verlage von R. Oldenbourg in München ist ein „Abriß der bayerischen Heeresgeschichte von 907 — 1885; im dienstlichen Auftrage verfaßt von K. Endres, Premier-Lieutenant im 2. Feldartillerie-Regiment Horn, kommandiert zum Generalstabe" erschienen, welcher hiemit zur Anschaffung empfohlen wird.

Seitens der Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangt dieser Abriß derart zur Verteilung, daß jede Kompagnie, Eskadron und Batterie 2 Exemplare desselben erhält.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Schuh, Oberst.

Gestorben sind:

der Major à la suite f. E. Graf zu Castell-Castell, Erlaucht, erblicher Reichsrat der Krone Bayern, Großkreuz des Verdienstordens der Bayrischen Krone, Inhaber des Verdienstkreuzes für die Jahre 1870—71 und Komtur 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, am 2. Januar zu Castell, Bezirksamts Gerolzhofen;

der Second-Lieutenant a. D. Clericus am 4. Januar in München;

der Oberst z. D. Pauli, Commandeur des Landwehr-Bezirks München I, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und Kommentur 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, am 6. Januar in München.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf Seite 487 des Verordnungsblattes vom Jahre 1885 sind bei Ziffer 12 „Militär-Erziehungs- und Bildungswesen" in Rubrik 3 die Stellen des Rendanten, Verwaltungs-Assistenten und Kanzleifunktionärs in eine Klammer zusammenzufassen, so daß das Kriegsministerium als jene Behörde bezeichnet wird, an welche Bewerbungen für die Stelle des Kanzleifunktionärs zu richten sind.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 23. Januar 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, hier die Erneuerung der Bewerbungen seitens der Militäranwärter älterer Ordnung; b) Kontrolle über diejenigen zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Personen, welche ihren Geburtsort verlassen; c) Anstellung von Militäranwärtern im subalternen Zivildienste, hier die Vormerkung auf Magazinsaufseherstellen; d) Vorlagen für die Musterungs-Kommission; e) Kriegsarchiv; f) Personalien; g) Hauptmann Königsackersche Stiftung; h) Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann. 2) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nr. 343.
Kr.-M. Nr. 150.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Nach § 15 der im Bundesrate vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Minist.-Bekanntmachung v. 11. Sept. 1882, Ges.- und Ver.-Bl. S. 507) legen die Anstellungsbehörden über die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen Verzeichnisse an, in welche die Stellenanwärter, d. i. die für „qualifiziert" befundenen Bewerber, nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden.

Der § 15 bestimmt weiter:

„Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Zivilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich

zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden."

Nach den Ausführungsbestimmungen Ziffer 4 zu § 15 der Grundsätze (Minist.-Bekanntmachung v. 22. Nov. 1885, Ges.- u. Ver.-Bl. S. 669) obliegt die Verpflichtung zur Erneuerung der Bewerbung auch den bisher nach Maßgabe der §§ 11, 12 und 14 der Allerhöchsten Verordnung v. 6. April 1869 (Reg.-Bl. S. 537) vorgemerkten Militäranwärtern (Militärbewerbern).

Der erwähnten Ziffer 4 in den Ausführungsbestimmungen entsprechend und im Einvernehmen mit den übrigen K. Staatsministerien werden hiermit sämtliche auf Grund der Allerhöchsten Verordnung v. 6. April 1869 vorgemerkte Militärbewerber, m. a. W. die Militäranwärter älterer Ordnung, auf die Verpflichtung der alljährlich zum 1. Dezember zu wiederholenden Erneuerung ihrer Bewerbungsgesuche mit dem Hinweise aufmerksam gemacht, daß die erste Erneuerung ihrer Meldung zum 1. Dezember 1886 zu geschehen hat.

München, den 8. Januar 1886.

Frhr v. Feilitzsch. v. Heinleth.

Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, hier die Erneuerung der Bewerbungen seitens der Militäranwärter älterer Ordnung betr.

Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Ries.

St.-M. d. J. Nr. 17287.
Kr.-M. Nr. 680.

An sämtliche Ersatzbehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Es ist bemerkt worden, daß bei der Kontrolle über diejenigen zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Personen, welche

ihren Geburtsort verlassen und in einen andern Aushebungsbezirk verziehen, in betreff der Listenführung nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird.

Während solche Personen in einzelnen Aushebungsbezirken nur in den Listen der Ersatzbehörde des Geburtsortes kontrolliert und bezüglich ihres rechtzeitigen Eintritts überwacht werden, findet in anderen Bezirken daneben noch eine Kontrolle seitens der Ersatzkommission des Gestellungsortes, welche ihre Zurückstellung verfügt hat, — sei es durch Aufnahme in die dortigen Grundlisten oder in anderer Weise — statt.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird Folgendes bemerkt:

Wird davon ausgegangen, daß für die zum einjährig-freiwilligen Militärdienst Berechtigten, sofern dieselben ihre Zurückstellung beantragen, eine Anmeldung zur Stammrolle nicht vorgeschrieben, vielmehr gemäß § 93, 2 der Ersatzordnung eine schriftliche oder mündliche Meldung bei der Ersatzkommission des Gestellungsortes genügt, so ergibt sich daraus, daß für die letztgedachte Behörde auch kein Anlaß vorliegt, die Namen der betreffenden Militärpflichtigen in die alphabetische Liste aufzunehmen und sie daselbst weiter zu führen.

Die Kontrolle über dieselben ist vielmehr von der Ersatzbehörde des Geburtsortes zu übernehmen und derselben daher von jeder Zurückstellung alsbald Mitteilung zu machen.

Andererseits ist es wünschenswert, wenn die im § 93 zu 2 l. c. bezeichnete Ersatzbehörde die bewilligte Zurückstellung nicht bloß auf dem Berechtigungsscheine vermerkt, sondern dieselbe auch aktenmäßig konstatiert. Die Einrichtung einer bezüglichen Kontrolle erscheint nicht nur wegen des möglichen Verlustes eines mit dem Zurückstellungsvermerke versehenen Berechtigungsscheines, sondern auch im Hinblick darauf wünschenswert, daß gemäß § 93 zu 4 a. a. O. jede weitere Zurückstellung bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden muß, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

Die Kontrolle an sich würde von seiten der im § 93, 2 bezeichneten Ersatzbehörde zweckmäßig durch Anlegung einer besonderen Hilfsliste zu bewirken sein, deren Einrichtung für den Fall des Bedürfnisses im § 56 zu 7 a. a. O. vorgesehen worden ist.

Die Streichung des betreffenden Militärpflichtigen in dieser

Liste würde zu erfolgen haben, sobald die letztbezeichnete Ersatzkommission in Gemäßheit des Kriegsministerialerlasses vom 13. Dezember 1883 (Amts-Bl. des St.-M. d. J. S. 402, V.-Bl. des Kr.-M. S. 415) von dem erfolgten Diensteintritt desselben Kenntnis erhalten und hiervon dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes Mitteilung gemacht hat. Geht der erstbezeichneten Ersatzkommission nach Ablauf der Zurückstellungsfrist eine solche Mitteilung nicht zu, so wird der Name des Militärpflichtigen nicht in die Restantenliste aufzunehmen, sondern ebenfalls zu streichen sein, da die Kontrolle über die Erfüllung der Militärpflicht, wie bereits hervorgehoben, nach wie vor durch die Ersatzbehörde des Geburtsortes bewirkt wird.

München, den 15. Januar 1886.

Frhr v. Feilitzsch. v. Heinleth.

Die Kontrolle über diejenigen zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Personen, welche ihren Geburtsort verlassen, betr.

Der Generalsekretär,
Ministeralrat v. Ries.

Nro 1292. München, 19. Januar 1886.

Betreff: Anstellung von Militäranwärtern im subalternen Zivildienste, hier die Vormerkung auf Magazinsaufseherstellen.

Mit Bezug auf § 14 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Verordnungsblatt 1882 S. 430/431) und die hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen (Verordnungsblatt 1885 Nro 51) wird hiemit die Bestimmung des Kriegsministerial-Reskripts vom 26. Dezember 1876 Nro 16068 (Verordnungsblatt S. 639) aufgehoben, wonach die Magazinsaufseherstellen anstrebenden Militäranwärter (conf. § 19 der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen) einem berittenen Truppenteile angehören oder früher in einem solchen gestanden sein mußten.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 1415. München, 19. Januar 1886.

Betreff: Vorlagen für die Musterungs-Kommission.

Zur Verminderung des Schreibwesens sind künftig die in dem § 9 der Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden vorgeschriebenen Bestands- und Beschaffungs-Übersichten in einfacher, die Fondsabschlüsse in zweifacher Ausfertigung der Musterungs-Kommission vorzulegen.

Die für die Akten der Intendantur bestimmte Ausfertigung (§ 31) ist dem Musterungsbericht (§ 30) beizufügen und wird mit dem diesseitigen Bescheide auf den letzteren zurückgegeben.

Die Bestands-Übersicht (Beilage 1) ist durch nachstehende Einschaltung zu ergänzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

	Bei der letzten Musterung betrug der Istbestand an		Bemerkungen
	feldienstbrauchbaren	garnisonsdienstbrauchbaren	
	Stücken		
24	25	26	27

Nro 909. München, 21. Januar 1886.

Betreff: Kriegsarchiv.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 11. d. Mts Allergnädigst zu genehmigen ge-

ruht, daß das Kriegsarchiv definitiv als heeresgeschichtliches Bureau des Generalstabes aufgestellt werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 1487. München, 23. Januar 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 17. ds den Sekretariats-Assistenten Kratzer der Intendantur II. Armee-Corps zum Sekretär bei der Intendantur der 4. Division — und den Bureau-Diätar Anton Dostler der Intendantur I. Armee-Corps zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur II. Armee-Corps zu befördern;

den Zahlmeisteraspiranten Heinrich Gerzer des Infanterie-Leib-Regiments zum Zahlmeister im I. Armee-Corps zu ernennen;

am 18. ds den Premier-Lieutenant Abe der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — dann die Second-Lieutenants Ott des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zur Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken — und von Ammon des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, Inspektions-Offizier an der Kriegsschule, zur Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern, — und zwar Ott und von Ammon auf die Dauer von sechs Monaten — zur Dienstleistung zu kommandieren;

den Premier-Lieutenant Hacker des 4. Chevaulegers-Regiments König zum 1. März l. Js als Inspektions-Offizier zur Kriegsschule zu beordern;

den Garnisons-Verwaltungs-Direktor in Würzburg, Rechnungsrat Heßdörfer, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Geheimer Rechnungsrat, zum 1. Mai l. Js in den Ruhestand treten zu lassen;

am 20. ds Allerhöchstihrem General-Adjutanten, General der Infanterie Freiherrn von Horn, Kommandierenden General des I. Armee-Corps, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens zu erteilen;

den Studienlehrer am Ludwigs-Gymnasium zu München, Dr Franz Franziß, vom 1. Februar d. Js ab an das Kadettencorps zu berufen und gleichzeitig zum Gymnasial-Professor zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Ritter von Horstig genannt d'Aubigny von Engelbrunner des 11. Infanterie-Regiments von der Tann (Landwehr) zum Führer der 3. Landwehr-Kompagnie (Traunstein) des 1. Landwehr-Bataillons dieses Regiments ernannt.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Fasbender des 9. Infanterie-Regiments Wrede als Adjutant zum Landwehr-Bezirks-Kommando Kaiserslautern kommandiert.

Im 2. Pionier-Bataillon wurde der Premier-Lieutenant Schaller der Funktion als Bataillons-Adjutant enthoben — dagegen der Second-Lieutenant Bechtel zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Nro 1456. München, 20. Januar 1886.

Betreff: Hauptmann Königsackersche Stiftung.

Aus der Hauptmann Königsackerschen Stiftung ist der Betrag von 365 ℳ 49 ₰ als Equipierungsbeihilfe für einen zum Second-Lieutenant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig disponibel.

(Vergl. Verordnungsblatt Nro 41 vom Jahre 1871.)

Bewerbungen wollen bis zum 1. März l. Js auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für das Invalidenwesen.

Reiser, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1483. München, 20. Januar 1886.

Betreff: Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann.

Aus der Generalmajorswitwe Kohlermann'schen Stiftung kommen pro 1885/86 zwei bis drei Unterstützungsbeträge von 100 — 200 ℳ an dürftige Offizierswitwen und -töchter — und zwar bei gleicher Dürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, deren Gatten bezw. Väter dem 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg angehörten — zur Verteilung.

Gesuche um Verleihung einer solchen Unterstützung sind mit den entsprechenden Belegen, insbesondere über die Dürftigkeit versehen, bis zum 1. März l. Js an die K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für das Invalidenwesen.

Reiser, Oberstlieutenant z. D.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Faber, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, Inhaber des Kaiserlich Königlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse und Kommentur 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens mit Schwertern, am 8. Januar in München;

der Oberstlieutenant a. D. von Lachemair am 8. Januar in München;

der Premier-Lieutenant Preisinger des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, am 15. Januar in München;

der Generalmajor a. D. Freiherr von Diez, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 18. Januar in München;

der General der Infanterie z. D. Graf von Tattenbach, Komtur des Militär-Verdienstordens, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigsordens und Ritter 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, am 20. Januar in München.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nro 3 Seite 29 Zeile 3 von unten ist bei dem Portepeefähnrich Capitain statt „5. Infanterie-Regiment" zu setzen: „5. Chevaulegers-Regiment."

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 30. Januar 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Stärke-Rapporte; b) Militär-Schießschule, hier Kommandierung von Lieutenants zum Lehrkurs; c) Personalien; d) Publikation von neubearbeiteten Blättern des topographischen Atlasses von Bayern, von photolithographischen Positionsblättern und von Sektionen der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches. 2) Sterbfälle.

Nro 1546. München, 24. Januar 1886.

Betreff: Stärke-Rapporte.

An Stelle des bisher für die Stärke-Rapporte vorgeschriebenen Schemas (Formular 11 und 12) tritt unter gleichzeitigem Wegfall der „Erläuterungen" hiezu (Formular 13ᵃ und 13ᵇ) das nachstehend beigedruckte neue Formular, welches bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zu beziehen ist.

Das Schema für die sogenannten Monats-Rapporte (Formular 14) erleidet keine Änderung.

Für die Erstellung der Rapporte bleiben die Bestimmungen des Kriegsministerial-Reskripts vom 4. Juni 1884 Nro 6849 in Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 1562. München, 27. Januar 1886.

Betreff: Militär-Schießschule, hier Kommandierung von Lieutenants zum Lehrkurs.

Der diesjährige Lehrkurs der Militär-Schießschule beginnt am 16. April und endet am 13. August.

Zu demselben haben das 2., 3., 10. und 14. Infanterie-Regiment anstatt einen je zwei Lieutenants abzustellen, wogegen das 16. Infanterie-Regiment, sowie das 2., 3. und 4. Jäger-Bataillon von der Kommandierung eines Lieutenants zu diesem Kurse entbunden werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 1912. München, 30. Januar 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 28. ds dem Referenten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, Major Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes des Ordens der Königlich Rumänischen Krone zu erteilen;

dem Major z. D. Heußler, Referenten für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten bei der 3. Infanterie-Brigade, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Hauptmann z. D. Miller, Adjutanten beim Landwehr-Bezirks-Kommando Rosenheim, zum Referenten für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten bei der 3. Infanterie-Brigade zu ernennen;

Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 24. Januar 1886 Nr. 1546 (Verordnungsblatt Nro 5).

Rapport

188........

1.	2.													3.												
Bezeichnung der Truppenteile.	Die Stärke soll nach dem Etat sein													Es manquieren												
	Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Lazaretgehilfen.	Sanitätssoldaten u. Krankenwärter.	Trainsoldaten.	Ökonomie-Handwerker.	Summa der Mannschaften.	Zahlmeister, Zahlmeister-Aspiranten.	Ärzte und Veterinäre.	Büchsenmacher, Sattler.	Pferde.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Lazaretgehilfen.	Sanitätssoldaten u. Krankenwärter.	Trainsoldaten.	Ökonomie-Handwerker.	Summa der Mannschaften.	Zahlmeister, Zahlmeister-Aspiranten.	Ärzte und Veterinäre.	Büchsenmacher, Sattler.	Pferde.

4. Sind überzählig												
Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Lazaretgehilfen.	Sanitätssoldaten u. Krankenwärter.	Trainsoldaten.	Ökonomie-Handwerker.	Summa der Mannschaften.	Zahlmeister, Zahlmeister-Aspiranten.	Ärzte und Veterinäre.	Büchsenmacher, Sattler.	Pferde.

5. Mithin beträgt die Effektivstärke												
Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Lazaretgehilfen.	Sanitätssoldaten u. Krankenwärter.	Trainsoldaten.	Ökonomie-Handwerker.	Summa der Mannschaften.	Zahlmeister, Zahlmeister-Aspiranten.	Ärzte und Veterinäre.	Büchsenmacher, Sattler.	Pferde.

6. Es können ausrücken											
Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Lazaretgehilfen.	Sanitätssoldaten u. Krankenwärter.	Trainsoldaten.	Ökonomie-Handwerker.	Summa der Mannschaften.	Zahlmeister, Zahlmeister-Aspiranten.	Ärzte und Veterinäre.	Büchsenmacher, Sattler.

dem vormaligen Bataillonsquartiermeister Martin Schmitt die vor seinem Austritt aus dem Militärverbande bekleidete Militär-Charge mit dem, der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Juni 1884 entsprechenden Titel „Militär-Verwaltungs-Sekretär" gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Gerzer beim 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig eingeteilt.

Nro 1735. München, 30. Januar 1886.

Betreff: Publikation von neubearbeiteten Blättern des topographischen Atlasses von Bayern, von photolithographischen Positionsblättern und von Sektionen der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden soeben die neubearbeiteten Blätter Nro 20 Bamberg (West) und Nro 39 Ansbach (West) des topographischen Atlasses von Bayern, sowie nachbezeichnete in Photolithographie hergestellte Positionsblätter im Maßstabe 1:25000 veröffentlicht:

Nro 526 Höchstädt, Nro 527 Tapfheim, Nro 541 Dingolfing, Nro 542 Mamming, Nro 570 Aham, Nro 571 Frontenhausen, Nro 600 Gerzen, Nro 601 Ganghofen, Nro 642 Ziemetshausen, Nro 668 Balzhausen, Nro 669 Walkertshofen, Nro 694 Ettringen, Nro 695 Langenerringen, Nro 751 Halfing, Nro 775 Stephanskirchen und Nro 776 Prien.

Die Blätter des topographischen Atlasses (1:50000) Nro 12 Schweinfurt, Nro 17 Aschaffenburg, Nro 25 Miltenberg, Nro 27 Scheinfeld und Nro 32 Rothenburg wurden

je in zwei Halbblätter (Ost und West) transformiert; die Blätter Nro 21 Bayreuth (Ost und West), Nro 22 Tirschenreuth (Ost und West), Nro 23 Mähring, Nro 27 Scheinfeld (Ost und West), Nro 28 Forchheim, Nro 29 Pegnitz (Ost und West), Nro 30 Weiden (Ost und West), Nro 31 Weidhaus, Nro 32 Rothenburg (Ost und West) und Nro 33 Windsheim sind auf Grund der in den letzten Jahren vorgenommenen Revisionen des topographischen Details und nach den inzwischen ausgeführten Höhenmessungen durch den Eintrag von ca. 55 Höhencoten pro Quadratmeile verbessert und ergänzt worden und tragen am unteren Rande auf der linken Seite den Vermerk „Revidiert 1884" (bezw. 1885).

Von der Karte des Deutschen Reiches im Maßstabe 1:100000 sind die Sektionen Nro 151 Malchin, Nro 185 Wolbegk, Nro 216 Templin, Nro 449 Schweidnitz, Nro 474 Frankenstein, Nro 476 Grottkau, Nro 497 Neisse, Nro 499 Cosel, Nro 500 Gleiwitz, Nro 538 Pleß und Nro 571 Pirmasens bei der K. Preußischen Landesaufnahme in Berlin veröffentlicht worden, was unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 24. Juli 1883 Nro 9600 (Verordnungsblatt S. 279) bekanntgegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Gestorben sind:

der Oberstlieutenant a. D. Baur, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse und Komtur 2. Kasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, am 19. Januar in München;

der Zahlmeister Majer der Militär-Schießschule am 23. Januar zu Augsburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 6. Februar 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Vollzug der Bundeskartelkonvention vom 10. Februar 1831; b) Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro 2230. München, 3. Februar 1886.

Betreff: Vollzug der Bundeskartelkonvention vom 10. Februar 1831.

Im Anschlusse an das Reskript vom 30. November 1885 Nro 20242 — Verordnungsblatt Seite 409 — gibt das Kriegsministerium bekannt:

1) In der Beilage 11 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden vom 27. Januar 1878 sind unter Abschnitt III Ziffer 3 in der Anmerkung *) die Angaben unter 1 zu streichen.

2) Zwischen den bayerischen Truppenteilen ꝛc. einerseits und den übrigen deutschen Bundeskontingenten anderseits findet fortan die Zuführung von Fahnenflüchtigen und anderen Militär-Arrestaten in der Weise statt, daß

a) die durch die militärischen Begleitkommandos entstehenden Kosten gegenseitig auf den Etat desjenigen Kontingents übernommen werden, von welchem diese Kommandos gestellt sind,

b) diejenigen Kosten dagegen erstattet werden, welche nach militärischerseits erfolgter Übernahme der Fahnenflüchtigen ꝛc. dem

einen Militärkontingents-Etat für Rechnung des anderen bestimmungsmäßig durch die Verpflegung und den Transport des Fahnenflüchtigen ꝛc. bis zu seiner Ablieferung an dem von der requirierenden Behörde bezeichneten Ort erwachsen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 1914. München, 6. Februar 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Linderhof den 28. v. Mts nachgenannte Vizefeldwebel und Vizewachtmeister aus den beigesetzten Landwehr-Bezirken im Beurlaubtenverhältnis zu Second-Lieutenants allergnädigst zu befördern geruht, und zwar:

im Infanterie-Leib-Regiment:

Guido Brand (Augsburg) — und Philipp Roßmann (Bamberg);

im 1. Infanterie-Regiment König:

Traugott Tamm, — Hermann Illner — und Heinrich Schlicht (München I), — Adam Sitzmann (Würzburg);

im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

Heinrich Horn, — Albert Wisheu, — Heinrich Wiedenmann, — Heinrich Maurer — und Gustav Kahr (München I), — Adolar Greiner (Nürnberg), — Johann Hall (Speyer);

im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern:

Friedrich Rößler, — Karl Link, — Ludwig Fritsch — und Hermann Brunn (München I), — Karl Fritz (Augsburg), — Anton Putz (Dillingen);

im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

Friedrich Hacker (München I), — Wilhelm Schiller — und Wilhelm Schultheiß (Ansbach), — Philipp Stegner

(Kitzingen), — Friedrich Riebel, — Theodor Sack — und Christian Einsle (Bamberg), — Martin Engelhard, — Joseph Brandl — und Wilhelm Levin (Aschaffenburg);

im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

Karl Knirlberger (Amberg), — Ludwig Böhaimb (Neustadt a./WN.), — Emil Hammer (Erlangen);

im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold:

Karl Hartmann — und Karl Lauterbach (Hof), — Theodor Strehl — und Michael Jungleib (Bayreuth), — Johann Löffler (Bamberg);

im 9. Infanterie-Regiment Wrede:

Vinzenz Wachter, — Paul Roloff, — Georg Hampe, — Anton Simons, — Karl Wilke, — Karl Gentil — und Gustav Hochrein (Würzburg), — Karl Weisensee (Aschaffenburg);

im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

Richard Tröltsch (Gunzenhausen) — und Heinrich Schibel (Regensburg);

im 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

Ludwig Aurbach (München I) — und Julius Henle (Regensburg);

im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf:

Albrecht Cohen — und Karl Duisberg (München I), — Anton Vogler (Mindelheim), — Valentin Hetzel (Augsburg), — Karl Speck (Kaiserslautern);

im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich:

Joseph Löweneck (Rosenheim), — Gottlieb Herting, — Michael Friedrich, — Peter Longard, — Hans Riedmann, — Friedrich Rober, — Bernhard Holtfort — und August Beichhold (München I), — Hermann Maul (Augsburg), — Christian Graser (Gunzenhausen);

im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor:

Konrad Haußner (Augsburg), — Maximilian Endres (Gunzenhausen), — Ernst von Beauvais (Hof), — Wilhelm Schütte, — Karl Wilhelm, — Joseph Suntheimer, —

Karl Girshausen, — Ludwig Dormitzer — und Albert Rosenfelder (Nürnberg), — Georg Bluthарsch (Ansbach);

im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen:

Heinrich Prell, — Johann Bischoff — und Eduard Vierbücher (Nürnberg), — Simon Bechmann (Ansbach);

im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien:

Karl Stadler, diesen zugleich unter Versetzung aus der Landwehr in die Reserve, — Georg Heinen, — Richard Schmidt — und Ludwig Holzer (München I), — Alois Knitl — und Paul Pausinger (Landshut), — Friedrich Blümlein, — Eduard Pechl, — Xaver Sendbiller — und Joseph Ramer (Passau);

im 17. Infanterie-Regiment Orff:

Jakob Leonhard (Kaiserslautern), — Martin Däumling, — Johann Schlemmer, — Wilhelm Metz, — Georg Berthold — und Heinrich Lorentz (Speyer);

im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand:

Andreas Weis (Speyer), — Joseph Zeitler, diesen zugleich unter Versetzung aus der Landwehr in die Reserve, — und Philipp D'Avis (Landau), — Heinrich Uhl (Zweibrücken);

im 2. Jäger-Bataillon:

Joseph Strehle (München I);

im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

Walther Beckh, — Richard Eckstein — und Robert Danler (Nürnberg);

im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis:

Franz Graf von Walderdorff (München I) — und Gustav Ebell (Mindelheim);

im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

Maximilian Heimbucher, — Urban de Weldige-Cremer, — Ludwig Knözinger — und Karl Kaufmann (München I);

im 4. Chevaulegers-Regiment König:

Paul von Stetten (Gunzenhausen) — und Maximilian Ulrich (Regensburg);

im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

Karl Geiling — und Hermann Hecker (München I), — Gustav Wocher (Kempten), — Paul Guba (Hof), — Konrad Reinheimer (Kaiserslautern);

im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn:

August Stahel (München I), — Wilhelm Wislicenus, — Paul Röbiger, — Anton Kittel — und Friedrich Fick (Würzburg);

im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter:

Robert Piloty — und Egon Ritter von Poschinger (München I), — Heinrich Weltz (Speyer), — Jakob Blättner (Zweibrücken);

im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer:

Karl Spindeler (München I) — und Gustav ter Meer (Hof);

im 2. Fuß-Artillerie-Regiment:

Arnold Brinz (München II), — Anton Denzinger (Bayreuth), — Friedrich Schmidt (Aschaffenburg), — Wilhelm Eber (Speyer), — Alfred Kuby (Landau);

im Ingenieur-Corps:

Georg Besold (Bayreuth) — und Julius Stappel (Ansbach);

im 1. Train-Bataillon:

Eduard Gulat (München I) — und Otto Dingler (Zweibrücken);

im 2. Train-Bataillon:

Ernst Langlotz (Hof) — und Heinrich Ramme (Würzburg). —

In eigener Zuständigkeit verfügt das Kriegsministerium:

die Kommandierung des Premier-Lieutenants Patin des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor zum Topographischen Bureau des Generalstabes;

die Ernennung des einjährig freiwilligen Arztes Daniel Webersberger des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl

Theodor zum Unterarzt im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Gestorben sind:

der Major a. D. Gerber, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 23. Januar zu Aschaffenburg;

der Kasernen-Inspektor, Second-Lieutenant a. D. Weig, von der Garnisonsverwaltung Speyer, Inhaber des Militär-Verdienstkreuzes, am 24. Januar zu Landau i./Pf.;

der Major a. D. Hoberlein am 28. Januar zu Würzburg.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 13. Februar 1886.

Inhalt: 1. Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich; b) Bekleidungs-Entschädigung für die zur Dienstleistung als Registratoren in die Bureaus der Generalkommandos etc. kommandierten Unteroffiziere; c) Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1886; d) Personalien. 2. Sterbfälle.

Nr. [illegible]

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Inhaltlich Ausschreibens des Reichskanzlers vom 21. Januar l. Js. (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 21) treten die in der Bekanntmachung vom 31. Dezember v. Js. (Zentralblatt 1886 S. 2, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 11) betreffend die Berichtigung der Landwehrbezirkseinteilung, unter I und II verzeichneten auf die Landwehrbezirkseinteilung des 1. und 2. Kgl. preußischen Armee-Corps bezüglichen Änderungen erst mit dem 1. April l. Js. in Wirksamkeit.

München, 10. Februar 1886.

Frhr. v. Feilitzsch. v. Heinleth.

Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich betr.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Birt, Oberst z. D.

Nro 2556. München, 10. Februar 1886.

Betreff: Bekleidungs-Entschädigung für die zur Dienstleistung als Registratoren in die Bureaus der Generalkommandos ꝛc. kommandierten Unteroffiziere.

Das Kriegsministerial-Reskript vom 9. November v. Js Nro 20174 — Verordnungsblatt Seite 357 —, wonach die Großmontierungs-Entschädigung für die zur Probedienstleistung ꝛc. bei den Zivilbehörden kommandierten Unteroffiziere nach den aus der Verkürzung der Tragezeiten der betreffenden Stücke sich ergebenden Sätzen zu gewähren ist, findet auf die im § 262 Abs. 1 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden gedachten Unteroffiziere, unter der daselbst angegebenen Voraussetzung, gleichmäßige Anwendung.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2524. München, 12. Februar 1886.

Betreff: Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1886.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau 7. ds nachstehende, im Anschlusse an die diesjährigen größeren Truppenübungen, resp. Schießübungen der Artillerie zu vollziehende Änderungen in der Dislokation der Armee Allergnädigst zu verfügen geruht:

I. Bataillon 1. Infanterie-Regiments König von Fürstenfeldbruck nach München;

II. Bataillon 2. Infanterie-Regiments Kronprinz von München nach Fürstenfeldbruck;

5. Eskadron 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich von Nymphenburg nach Landshut;

1. Eskadron 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich von Landshut nach Nymphenburg;

3. Eskadron 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen von Neustadt an der Aisch nach Bamberg;

4. Eskadron 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen von Bamberg nach Neustadt an der Aisch;
4. Eskadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Neu-Ulm nach Augsburg;
5. Eskadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Augsburg nach Neu-Ulm;
2. Eskadron 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto von Zweibrücken nach Saargemünd;
3. Eskadron 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto von Saargemünd nach Zweibrücken;
3. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch von Neumarkt in der Oberpfalz nach Bayreuth;
2. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch von Bayreuth nach Neumarkt in der Oberpfalz;
6. Feldbatterie 4. Feldartillerie-Regiments König von Nürnberg nach Augsburg;
7. Feldbatterie 4. Feldartillerie-Regiments König von Augsburg nach Nürnberg.

Hienach ist das Weitere zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2693. München, 13. Februar 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

dem Generalmajor Freiherrn von Gumppenberg, Kornet der Leibgarde der Hartschiere, am 7. vorigen Monats für seine mit 8. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen, ferner denselben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 8. ds im Militär-Verdienstorden aus der ersten Klasse der Ritter in die Klasse der Komture Allergnädigst zu befördern;

am 8. ds dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Wingefelder, Regimentsarzt des 4. Chevaulegers-Regiments König und beauftragt mit Wahrnehmung der Funktion als Divisionsarzt der 2. Division,

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 10. ds den Stabsarzt Dr Strauß vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zu versetzen, — ferner

nachgenannten Second-Lieutenants des Beurlaubtenstandes den Abschied zu erteilen, nämlich: Wörlein des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Hartling des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Bamler — und Prößl des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Trey des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, diesem wegen beabsichtigter Auswanderung, — Scherer des 3. Jäger-Bataillons — und Freiherrn von Grote des 3. Chevauxlegers-Regiments Herzog Maximilian, letzterem behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste;

den Zahlmeisteraspiranten Klemens Schneider des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich zum Zahlmeister im I. Armee-Corps, — dann

am 11. ds den Militäranwärter, Zahlmeisteraspiranten Friedrich Custer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, zum Verwaltungsassistenten beim Montierungsdepot zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Hirt, Oberst z. D.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden die Second-Lieutenants des Beurlaubtenstandes Besold beim 1. — und Stappel beim 2. Pionier-Bataillon eingeteilt.

Gestorben sind:

der Portepeefähnrich Johann von Brandt genannt Flender des 4. Feld-Artillerie-Regiments König am 24. Januar zu Augsburg;

der Second-Lieutenant Geil des 2. Ulanen-Regiments König am 3. Februar zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 18. Februar 1886.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) und b) Personalien. 2) Sterbfall.

Nro 2941. München, 18. Februar 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 15. l. Mts nachstehende Verfügungen allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Oberst z. D. und Landwehr-Bezirks-Commandeur Wenninger von Rosenheim nach München I;

der Major Vogel, Commandeur der Equitations-Anstalt, im Verhältnis à la suite vom Generalstab zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (3);

der Hauptmann und Kompagnie-Chef von Oelhafen, unter Stellung à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, zum Kriegsministerium;

der Hauptmann Freiherr von Reichlin-Meldegg, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps, zum Generalstab (Zentralstelle);

der Rittmeister Rosenbusch, Referent im Kriegsministerium, im Verhältnis à la suite vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum Generalstab;

der Hauptmann Falkner von Sonnenburg, unter Stellung à la suite des Generalstabes, zur Kriegsakademie;

die Hauptleute Höpfel, Kompagnie-Chef vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, auf die erste Hauptmannsstelle des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Heiden als Kompagnie-Chef vom 1. Jäger-Bataillon zum 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Stepf, Kompagnie-Chef im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, in das Verhältnis à la suite dieses Regiments unter Belassung in der Dienstleistung bei demselben; — dann als Kompagnie-Chefs die Hauptleute Berchtenbreiter à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments, — Thäter vom Generalstab (Zentralstelle) zum 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Albert à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments, — Strehler, à la suite des Generalstabes, von der Kriegsakademie zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Ritter von Meyer vom Generalstab (Zentralstelle) zum 1. Jäger-Bataillon, — Belleville, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, vom Kriegsministerium in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments, — Himmelein, Direktions-Assistent beim Hauptlaboratorium, in den etatsmäßigen Stand des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

die Premier-Lieutenants Endres vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, kommandiert zum Generalstab, in den etatsmäßigen Stand des Generalstabes (Zentralstelle), — von Steinsdorf, Assistent bei der Militär-Schießschule, vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

die Second-Lieutenants Heilmann, kommandiert zur Kriegsakademie, — und von Furtenbach, beide unter Beförderung zu Premier-Lieutenants, vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Kornhammer — und von Münster vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — dann Faber, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, sämtliche zum

8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Schell vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 1. Train-Bataillon.

II. Ernannt werden:

zum Landwehr-Bezirks-Commandeur in Rosenheim:

der Oberstlieutenant und etatsmäßige Stabsoffizier Bernhold vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, unter Stellung zur Disposition mit Pension und gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren:

die Majore und Bataillons-Commandeurs von Fabrice (1) vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Holl (8) vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zu Bataillons-Commandeurs:

die Majore Freiherr Haller von Hallerstein im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Wenzl im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Bätz im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zum Adjutanten beim General-Kommando I. Armee-Corps:

der Hauptmann und Kompagnie-Chef Dimroth vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Direktions-Assistenten beim Hauptlaboratorium:

der Premier-Lieutenant von Oelhafen vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Artillerie-Offizier:

der Second-Lieutenant von Hellingrath im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter.

III. Befördert werden:

zu Obersten:

die Oberstlieutenants und Regiments-Commandeurs Grünberger (6) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — von Bomhard (3) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Kellner (5) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Freiherr von Hartmann (1) im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — der Oberstlieutenant Schenk Graf von Stauffenberg (2) à la suite der Armee, — der Oberstlieutenant z. D. Reiser (4), Abteilungs-Chef im Kriegsministerium;

zu Oberstlieutenants:

die Majore Haag (4) à la suite des Generalstabes, Referent im Kriegsministerium, — Lehmann (9), Commandeur des 4. Jäger-Bataillons, — Freiherr von Könitz (5), etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Schmidt (2), etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Kreuzer (6), Chef der 2. Ingenieur-Direktion, — von Bezold (7) à la suite des Ingenieur-Corps, Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission in Berlin;

zu Majoren:

die Hauptleute Gräf (4), kommandiert zum Königlich Preußischen Generalstab, — und von Madroux (5), kommandiert zum Kriegsministerium, beide im Generalstab, — Freiherr von Horn (6), Adjutant des Kriegsministers und Referent im Kriegsministerium, à la suite des Generalstabes, — Gack (1), bisher Kompagnie-Chef, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Ruith (3) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, beide überzählig, — dann Stöber (2), bisher Kompagnie-Chef, unter Stellung à la suite des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand und Belassung in der Dienstleistung bei diesem Regiment;

zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants Freiherr von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg überzählig im Infanterie-Leib-Re-

giment, — dann als Kompagnie-Chefs Schlink im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Fischer im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Freiherr von Fraunberg im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Kühlwein im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Freiherr von Mantey-Dittmer, Bataillons-Adjutant im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Meß im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Auffhammer, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, überzählig im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Otto Wening, kommandiert zur Kriegs-Akademie, überzählig im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Arndt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Gramich — und Limmer im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Schmid, Regiments-Adjutant, überzählig im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Schredinger im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Rüdiger — und Sauter, dieser im Verhältnis à la suite, beide im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Schiebermair überzählig im 2. Jäger-Bataillon, — Ernst Freiherr von Reitzenstein überzählig im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Köppel, kommandiert zur Equitationsanstalt, im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Walther überzählig im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Straßner, Regiments-Adjutant, überzählig im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Oeffner — und Keßler im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Seibl — und Halder, dieser kommandiert zur Kriegsakademie, im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Freiherr von Guttenberg, Regiments-Adjutant, — und Bäumer, beide überzählig im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu Second-Lieutenants:

die Portepeefähnriche Moriz Ritter von Reichert im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Kaspar Büttner im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Julius Braun im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Wilhelm Freiherr von Leonrod im 2. Ulanen-Regiment König;

außeretatsmäßig: die Portepeefähnriche Theodor Pöhlmann im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Otto Kirchhoffer im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

überzählig: die Portepeefähnriche Georg Berr, — Maximilian Sämmer — und Joseph Jung im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Karl Strelin, — Otto Märkel — und Eugen Casella im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Ferdinand Kurz im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Paul Wallner im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Oskar von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Ernst Brugger im 4. Jäger-Bataillon, — Leo Himbsel im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Johann Freiherr von Axter im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Hugo Röthig — und Johann Döllner im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Guido von Belli de Pino im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Karl von Bomhard im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu **Portepeefähnrichen**:

die Unteroffiziere Alois Prenner im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Rudolf Lattermann im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich.

IV. Der Rang als Regiments-Commandeur wird verliehen:

den Obersten Kriebel, Direktor der Artillerie- und Ingenieur-Schule, — und Baur, verwendet im Reichsdienste als Artillerie-Offizier vom Platz in Ulm, beide à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer.

V. Charakterisiert werden:

als **Oberst**:

der Oberstlieutenant z. D. Neumann, Landwehr-Bezirks-Commandeur in Nürnberg;

als **Oberstlieutenants**:

der Major Freiherr von Zobel zu Giebelstadt, Bataillons-Commandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm,

König von Preußen, — der Major z. D. Lauterbach, Landwehr-Bezirks-Commandeur in Regensburg, —
sämtliche Charakterverleihungen gebührenfrei.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2942. München, 18. Februar 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 12. ds den Stabsauditeur Freiherrn von Lilgenau vom Militär-Bezirksgericht Würzburg zum 1. Juni l. Js in den Ruhestand treten zu lassen;

den Stabsauditeur Fischbacher von der Kommandantur der Festung Germersheim zum Militär-Bezirksgericht Würzburg — und den Regimentsauditeur Gosner von der Kommandantur Landshut zur Kommandantur der Festung Germersheim zu versetzen;

am 15. ds den nachgenannten Offizieren des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der denselben verliehenen Königlich Preußischen Ordensauszeichnungen zu erteilen, nämlich: dem Obersten und Regiments-Commandeur Harrach für den Kronen-Orden 2. Klasse mit Brillanten, — dem Oberstlieutenant und etatsmäßigen Stabsoffizier Nürmberger für den Kronen-Orden 3. Klasse, — dann dem Major Gack, — dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Schlink — und dem Premier-Lieutenant Hölzle für den Roten Adler-Orden 4. Klasse;

den etatsmäßigen Stabsoffizier im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, Oberstlieutenant von Wachter, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst, — und den Major Grafen von Holnstein aus Bayern des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, mit Pension zur Disposition zu stellen;

dem Hauptmann Büller, Kompagnie-Chef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — und dem Second-Lieutenant König des 1. Train-Bataillons, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

dem Second-Lieutenant Niedermeier des 11. Infanterie-Regiments von der Tann den Abschied mit Pension zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Scherpf im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Eichele, diesen mit einem Patente vom 14. Mai 1885, im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zu Second-Lieutenants die Vizefeldwebel und Vizewachtmeister Karl Pfeifle (München I) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Justus Lösch (Gunzenhausen), — Heinrich Blum, — Albert Levy, — Georg Dreßel, — Johann Walter, — August Ertheiler — und Gottfried Probst (Nürnberg), sämtliche im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Franz Sachs (Ansbach) im 2. Ulanen-Regiment König, — Eduard Ritter von Riedl (München I) im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Friedrich Gareis — und Alban Kölbel (Hof), beide im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Karl Mayer (Augsburg) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Hirt, Oberst z. D.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant Fürst von Thurn und Taxis des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis am 9. Februar zu Dillingen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 23. Februar 1886.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Beurlaubung; b) Verfahren beim Aufenthaltswechsel kranker Offiziere des Friedensstandes; c) Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier §§ 24 und 25; d) Friedensetat an Sanitätsoffizieren; e) Anstellungs-Vorbedingungen für die Militäranwärter; f) Mitnahme von Feldfahrzeugen zu den Herbstübungen; g) Personalien; h) Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der K. B. Verkehrsanstalten; i) Preistarife für die technischen Institute der Artillerie und die Gewehrfabrik.

Nro 2694. München, 19. Februar 1886.

Betreff: Beurlaubung.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 10. ds die nachfolgenden Bestimmungen, betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung, unter Außerkraftsetzung aller entgegenstehenden Vorschriften Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse von Erläuterungen und Abänderungen nicht grundsätzlicher Natur zu ermächtigen geruht.

Demgemäß treten insbesondere außer Kraft die Bestimmungen:

in den „Grundsätzen für die allgemeinen Dienstverhältnisse in der Armee" Teil I. §§ 1, Ziff. 29 mit 51; 2, Ziff. 19 mit 22; 3, Ziff. 13 und 14; 4, Ziff. 11; 5, Ziff. 17 mit 28; 8, Ziff. 22 mit 26; 9, Ziff. 18 und 19; und 11, Ziff. 17;

im Anhang zur „Instruktion über die besonderen Dienstverhältnisse der K. B. Artillerie", Ziff. 15;

in der Instruktion für die Dienstes- 2c. Stellen der Ingenieure und Pioniere, §§ 9, Ziff. 13, und 11, Ziff. 12.

Nachdem nunmehr die Norm eines Gesamturlaubs innerhalb eines Etatsjahres „normalmäßiger Urlaub" entfällt, bedarf es künftig bei Stellung von Urlaubsgesuchen nicht mehr einer besonderen Erwähnung des im laufenden Etatsjahre bereits genossenen Urlaubs.

Unter der in den nachstehenden Bestimmungen angegebenen Dauer des Urlaubs ist stets eine ununterbrochene verstanden und daher ein mit Beurlaubungsbefugnis ausgestatteter Vorgesetzter berechtigt, gegebenen Falles von der ihm zustehenden Befugnis einem und demselben Offizier 2c. gegenüber in einem Jahre öfters Gebrauch zu machen.

Die noch vorhandenen Oberapotheker des Friedensstandes erhalten Urlaub bis zu 14 Tagen vom Chefarzt des betreffenden Lazarets und bis zu $1^1/_2$ Monaten vom Corpsarzt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Bestimmungen,
betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung.

§ 1.

Seine Majestät der König behalten Allerhöchst Sich vor:

jede Beurlaubung der Prinzen des Königlichen Hauses, des Kriegsministers, eines Generalfeldmarschalls, des Generalinspecteurs der Armee, des Generalkapitäns der Leibgarde der Hartschiere und des Kommandanten der Haupt- und Residenzstadt München, dann der nicht in anderweitigen militärischen Dienststellungen befindlichen Generaladjutanten, Generale à la suite Seiner Majestät und Flügeladjutanten; ferner

die Erteilung von Urlaub über die Zuständigkeit des Kriegsministers und des kommandierenden Generals hinaus, sowie

jede Beurlaubung mit anderen als den reglementären Gebührnissen; dann

jede Beurlaubung außerhalb der deutschen Reichsgrenze, und endlich die Erteilung der Erlaubnis, während eines Urlaubs im Auslande die Uniform anlegen zu dürfen.*)

Im übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

A. Beurlaubung von Offizieren.

§ 2.

Es dürfen Urlaub erteilen:**)

1. der Kriegsminister
   a) den ihm unmittelbar unterstellten Generalen, deren Beurlaubung nicht Allerhöchst vorbehalten ist, bis zu 21 Tagen,
   b) den Obersten in Generalsstellungen, den Regimentscommandeuren und den einem kommandierenden General oder einem mit der Beurlaubungsbefugnis eines solchen ausgestatteten Vorgesetzten nicht unterstellten Offizieren bis zu drei Monaten;
2. ein kommandierender General
   a) den ihm als Divisions-, Brigadecommandeure, als Gouverneur oder Allerhöchst ernannte Kommandanten unterstellten Generalen bis zu 21 Tagen,
   b) den Obersten in Generalsstellungen und Regimentscommandeuren bis zu 1½ Monaten,
   c) den übrigen Offizieren bis zu 3 Monaten;
3. ein Divisionscommandeur
   a) den Brigadecommandeuren bis zu 7 Tagen,
   b) den Regimentscommandeuren bis zu 1 Monat,
   c) allen übrigen Offizieren bis zu 1½ Monaten;
4. ein Brigadecommandeur
   a) den Regimentscommandeuren bis zu 7 Tagen,
   b) den übrigen Offizieren bis zu 1 Monat;

---

*) Allerhöchste Verfügung vom 24. Juli 1878 (Verordnungsblatt Seite 294).

**) Bei Berechnung der Urlaubsdauer findet das im Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, § 24 Anmerkung *) bezeichnete Verfahren Anwendung. Ganze Monate werden demgemäß nach dem Kalender berechnet, halbe Monate desgleichen, wenn der Anfang oder das Ende des Urlaubs in die Mitte eines Kalendermonats fällt; andernfalls sind halbe Monate gleich 15 Tagen zu rechnen.

5. ein Regimentscommandeur oder Commandeur eines selbständigen Bataillons bis zu 14 Tagen;
6. ein detachierter Stabsoffizier, Hauptmann und Rittmeister oder Subalternoffizier bis zu 7 Tagen.

§ 3.

Ferner üben die Befugnis zur Urlaubserteilung aus:

1. gleich mit einem kommandierenden General:
   die Prinzen des Königlichen Hauses für ihren persönlichen Dienst;
   der Generalfeldmarschall und der Generalinspecteur der Armee für ihren Stab;
   der Chef des Generalstabs der Armee für die bei der Zentralstelle und bei den untergeordneten Behörden des Generalstabs befindlichen Offiziere;
   der Generalkapitän der Leibgarde der Hartschiere, die Inspecteure der Artillerie, des Ingenieurcorps, des Trains und der Militär-Bildungsanstalten für ihr gesamtes Ressort;
2. gleich einem Divisionscommandeur:
   der Inspecteur der Kavallerie und der Gouverneur oder Kommandant einer Festung für ihre Stäbe, der Inspecteur der Kavallerie auch für die Equitationsanstalt und die Militär-Lehrschmiede,
   der Remonte-Inspecteur und der Chef des Gendarmerie-Corps;
3. gleich einem Brigadecommandeur:
   der Kommandant der Haupt- und Residenzstadt München für seinen Stab,
   der Inspecteur der militärischen Strafanstalten für diese Anstalten und die Arbeiterabteilung;
4. gleich einem Regimentscommandeur:
   alle übrigen selbständigen Befehlshaber und Vorstände von Behörden.*)

Kommandanten in der Eigenschaft als Garnisonsälteste üben die Beurlaubungsbefugnis nach ihrem Funktionsrange aus.

§ 4.

Wie die Divisions-, Brigade- und Regimentscommandeure (§ 2, Ziff. 1 mit 4) werden andere in entsprechendem Range sich befindende Offiziere beurlaubt.

---

*) Conf. Kriegsministerial-Reskript vom 25. November 1885 Nr. 20852 (Verordnungsblatt Seite 407).

Auch im übrigen bestimmen sich die Grenzen, innerhalb deren ein Untergebener beurlaubt werden darf, nach dem Range desselben, nicht nach der Befugnis, welche ihm selbst in Bezug auf Urlaubserteilung eingeräumt ist.

§ 5.

Bis zu 3 Tagen dürfen beurlaubt werden:

der Kommandant der Haupt- und Residenzstadt München, dann der nicht am Sitze der Artillerie-Inspektion stehende Feldartillerie-Brigade- und Trainbataillons-Commandeur durch den zuständigen kommandierenden General,

die Artillerie- und Ingenieuroffiziere der Plätze, sowie die nicht am Sitze der Artillerie-Inspektion befindlichen Vorstände der Artilleriedepots durch den Gouverneur oder Kommandanten.

§ 6.

1. Zu längerer als 14 tägiger Beurlaubung des Chefs des Generalstabs eines Armeecorps ist die Zustimmung des Chefs des Generalstabs der Armee erforderlich.

2. Vor Einreichung eines Urlaubsgesuches haben sich die Commandeure der Feldartillere-Brigaden, der Pionier- und Train-Bataillone, sowie der Chef der Eisenbahnkompagnie der Zustimmung des vorgesetzten kommandierenden Generals, die Artillerie- und Ingenieuroffiziere vom Platz und die Vorstände der Artillerie-Depots der Zustimmung des Gouverneurs oder Kommandanten zu vergewissern.

Bei dringender Veranlassung können die gedachten Vorgesetzten bei den betreffenden Offizieren den Antritt eines Urlaubs sistieren, welchen infolge ihrer früheren Zustimmung die Waffeninstanz genehmigt hat.

3. Die im persönlichen Dienste der Prinzen des Königlichen Hauses stehenden Offiziere melden eine Beurlaubung von mehr als 1½ Monaten dem Generalkommando des Corpsbezirkes ihrer Garnison.

B. Beurlaubung von Militärärzten.

§ 7.

Urlaub erhalten:

1. die dem Kriegsminister unmittelbar unterstellten Sanitätsoffiziere von diesem bis zu 3 Monaten;

2. Sanitätsoffiziere, Unterärzte und einjährig-freiwillige Ärzte vom Generalstabsarzt der Armee bis zu 3 Monaten;
vom Corpsarzt bis zu 1 Monat;
von dem nächstvorgesetzten Oberstabsarzt oder, wenn der nächstvorgesetzte Stabsarzt einem Regimentsarzte nicht untersteht, von diesem Stabsarzt bis zu 14 Tagen;
von einem detachierten Stabsarzte bis zu 3 Tagen.

Die Urlaubsgesuche müssen die Angabe enthalten, daß der nächste militärische Vorgesetzte des zu Beurlaubenden keine Bedenken erhoben habe.

Dieser militärische Vorgesetzte darf einen Urlaub bis zu 3 Tagen bewilligen, wenn der nächste militärärztliche Vorgesetzte nicht am Orte sich befindet.

Der vorgesetzte Militärarzt erhält in diesem Falle Meldung vom Antritt des Urlaubs.

3. In Lazaretten verwendete Ärzte, welche hiedurch dem Dienste der formationsmäßigen Einteilung nicht vollständig entzogen sind, werden nach Maßgabe der letzteren beurlaubt. Die Verlässigung darüber, daß der Dienst auch im Lazarette sichergestellt ist, bleibt Sache des beurlaubenden Vorgesetzten.

C. Beurlaubung von Mannschaften.

§ 8.

1) Mannschaften mit Ausnahme der Unter- und einjährig-freiwilligen Ärzte werden beurlaubt:
vom kommandierenden General in der Regel nur bis zu drei Monaten,*)
vom Divisions-, Brigade-, Regiments- und selbständigen Bataillons-commandeur bis zu $1^1/_2$ Monaten,
von einem andern Bataillons- oder Abteilungscommandeur und von einem detachierten Stabsoffizier bis zu 1 Monat,
vom Kompagnie-, Eskadrons- oder Batteriechef, sowie von einem detachierten Hauptmann oder Rittmeister und einem detachierten Subalternoffizier, dann vom ersten Offizier eines Traindepots bis zu 14 Tagen.

---

*) Die Beurlaubung von Militäranwärtern behufs Erlangung von Stellen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

2) Die Beurlaubungsbefugnisse der unter Ziffer 1 nicht erwähnten Befehlshaber richten sich nach § 3.

3) Dem etatsmäßigen Stabsoffizier der Infanterie steht gegenüber dem zur Regimentshandwerkstätte gehörigen oder kommandierten Personal die Beurlaubungsbefugnis eines nicht selbständigen Bataillonscommandeurs zu.

4) Die Lazaretgehilfen haben vor Anbringung der Urlaubsbitte bei den militärischen Vorgesetzten das Einverständnis ihrer militärärztlichen Vorgesetzten nachzusuchen.

5) Gesuche um Beurlaubung von Mannschaften der aktiven Armee außerhalb der deutschen Reichsgrenze entscheiden die kommandierenden Generale.

D. Beurlaubung von Beamten der Militärverwaltung.

§ 9.

1) Zur Erteilung von Urlaub an Beamte der Militärverwaltung sind befugt:

der Kriegsminister über 3 Monate;

bis zu 3 Monaten:

die kommandierenden Generale an die regimentierten Beamten, die Corps-Auditeure, die Beamten der Militär-Bezirksgerichte, die Staatsanwälte, die Militär-Untersuchungsrichter und die Corps-Stabsveterinäre;

der Chef des Generalstabs der Armee, die Inspecteure der Artillerie, des Ingenieurcorps, des Trains und der Militär-Bildungsanstalten an die Beamten ihres Ressorts mit Ausnahme der regimentierten Beamten,

der Präsident des Generalauditoriats an die Beamten dieser Stelle;

bis zu $1^1/_2$ Monaten, sofern die Beamten dauernd,

bis zu 3 Monaten, sofern sie auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind:

die Vorstände der Militär-Bezirksgerichte an deren Beamte und die Staatsanwälte,

der Kavallerie-Inspecteur an die Beamten der Equitationsanstalt und der Militär-Lehrschmiede,

der Remonte-Inspecteur an die Beamten der Inspektion und die Remonte-Inspektion an die Beamten der Remontedepots,

die Corpsärzte an die Corps-Stabsapotheker,

die Corpsintendanten an die Mitglieder und Beamten der Intendanturen, die Corpsintendanturen an die Beamten der Lokalverwaltungen;

bis zu 14 Tagen:

die übrigen selbständigen Befehlshaber und Vorstände von Behörden an die untergebenen Beamten, ausschließlich der Militär-Untersuchungsrichter.

2) Der kommandierende General kann den Corpsintendanten, der Divisionscommandeur den Vorstand der Divisions-Intendantur bis zu 14 Tagen beurlauben, wenn die gedachten Beamten sich nicht am Sitze der zur Urlaubserteilung befugten nächsten Instanz befinden.

3) Die Intendantur- und Militärgerichts-Praktikanten werden gleich den dauernd angestellten Beamten der Militärverwaltung beurlaubt.

4) Denjenigen Beamten in zweifacher Unterordnung, welche sowohl unter einem Militärbefehlshaber, als auch unter einem Verwaltungsvorgesetzten oder einer Verwaltungsbehörde stehen, kann seitens des Verwaltungsvorgesetzten Urlaub nur bewilligt werden, wenn der vorgesetzte Militärbefehlshaber dazu sein Einverständnis erteilt hat.

Vor Nachsuchung um Urlaub haben sich die Staatsanwälte der Zustimmung des Oberstaatsanwaltes, dieser für seine Person des Einverständnisses des Präsidenten des Generalauditoriats zu versichern.

Die Militär-Untersuchungsrichter suchen jeden Urlaub beim kommandierenden General durch Vermittlung des unmittelbar vorgesetzten Befehlshabers nach, können jedoch von letzterem bei ermöglichter Vertretung bis zu 3 Tagen beurlaubt werden.

E. Sonstige Bestimmungen.

§ 10.

1) Der Instanzenweg von Urlaubsgesuchen der Offiziere ergibt sich aus §§ 1 mit 3.

Für Mannschaften besteht der nämliche Instanzenweg wie für Offiziere der betreffenden Formation oder Anstalt, ausgenommen die Anträge auf Beurlaubung von Mannschaften der Feldartillerie, der Ingenieurtruppen und des Trains über 1½ Monate, welche an die kommandierenden Generale gehen.

Hinsichtlich der Militärärzte und der Beamten der Militärverwaltung lassen die §§ 7 und 9 das Nähere ersehen.

2) Dem Gouverneur der Festung Ingolstadt ist die teilweise Übertragung der Beurlaubungsbefugnis auf den Kommandanten gestattet.

3) Kommandierte Offiziere und Mannschaften suchen einen Urlaub, welcher die Dauer des Kommandos nicht überschreitet, bei denjenigen Vorgesetzten nach, welchen sie durch das Kommando unterstellt sind.

Haben diese Vorgesetzten keine, oder eine nicht zureichende Beurlaubungsbefugnis, so werden von ihnen die Urlaubsgesuche für Diener und Ordonnanzen dem Befehlshaber der abkommandierenden Formation vorgelegt, andere Gesuche auf dem Instanzenwege der Kommandostelle weiter befördert.

In ein Lazaret kommandierte Mannschaften, einschließlich der Lazaretgehilfen und der Militär-Krankenwärter, werden von den militärischen Vorgesetzten nach Zustimmung des Chefarztes beurlaubt. Entsprechendes gilt für Offiziere und Mannschaften, welche zu anderen Verwaltungsbehörden, denen kein Offizier vorsteht, oder zu Zivilbehörden kommandiert sind. Befindet sich der nächste, zur Beurlaubung zuständige militärische Vorgesetzte nicht am Orte, so können in dringenden Fällen der Chefarzt oder der Vorstand der Behörde den Antritt eines Urlaubs gestatten; die Genehmigung des militärischen Vorgesetzten muß in solchen Fällen nachträglich herbeigeführt werden, wenn der angetretene Urlaub die Dauer von 3 Tagen überschreitet.

Wenn ein Urlaubsgesuch über die festgesetzte Kommandodauer hinausgeht, ist zur Urlaubserteilung das Einverständnis der im neuen Dienstverhältnis vorgesetzten Befehlshaber erforderlich. Dieses Einverständnis ist nachträglich herbeizuführen, wenn während des Urlaubs ein Kommando unterbrochen oder sonst eine Veränderung der Dienststellung verfügt wird. Von Seiner Majestät dem König oder einem gemeinschaftlichen Vorgesetzten genehmigte Beurlaubungen bleiben jedoch unverändert in Kraft.

Von der erfolgten Beurlaubung ist denjenigen Behörden, von welchen die Beurlaubten besoldet werden, Mitteilung zu machen, sofern der Urlaub auf die Gebührnisse von Einfluß ist.

Auf die Beurlaubung kommandierter Militärärzte und Be-

amten der Militärverwaltung finden vorstehende Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Sollten besondere örtliche Verhältnisse eine abweichende Bestimmung begründen, so sind hiefür die Generalkommandos zuständig.

4) Offiziere, welche nach Vorstehendem jeden Urlaub vom oder durch das Kriegsministerium zu erbitten haben, dürfen einen Urlaub von nicht mehr als 3 Tagen ohne Gesuch antreten.

Dieselben Befugnisse haben auch alle anderen Generale und Stabsoffiziere, deren nächster zur Beurlaubung berechtigter Vorgesetzter nicht am Orte anwesend ist, ferner die in gleicher Lage befindlichen Hauptleute oder Rittmeister und Beamten der Militärverwaltung, welchen Beurlaubungsbefugnis in Grenzen eines Regimentscommandeurs oder als Vorstand einer Behörde zukommt. Dem nächsten zur Beurlaubung berechtigten Vorgesetzten ist bei Antritt solchen Urlaubs schriftliche Meldung zu erstatten.

Zum Friedensstande gehörige Offiziere à la suite der Armee ohne Dienststellung, welche nicht zur Verfügung einer Kommandobehörde stehen, dürfen ohne Nachsuchung, aber mit der oben vorgeschriebenen Meldung einen Urlaub von 14 Tagen antreten.

5) Inbetreff der Beurlaubung nach ausgesprochener Mobilmachung trifft der Mobilmachungsplan Bestimmung.

6) Zu Urlaubsreisen außerhalb der deutschen Reichsgrenze, sind die Pässe, soweit erforderlich, der Zentralabteilung des Kriegsministeriums zu übersenden.

Nro 2695 a. München, 19. Februar 1886.

Betreff: Verfahren beim Aufenthaltswechsel kranker Offiziere des Friedensstandes.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 10. d. Mts die nachfolgenden Bestimmungen über das Dienstverhältnis kranker Offiziere des Friedensstandes der Armee Allergnädigst zu genehmigen geruht:

Offiziere des Friedensstandes der Armee, welche krank gemeldet und dementsprechend in den Rapporten geführt sind, bedürfen zu einem Wechsel des Aufenthaltsortes der Genehmigung

des Regimentscommandeurs oder des einschlägigen Dienstvorgesetzten, beziehungsweise sofern es sich voraussichtlich um einen längeren Aufenthalt an dem neuen Orte handelt, der Genehmigung des betreffenden höheren Vorgesetzten nach Maßgabe der zuständigen Befugnisse zur Erteilung von Urlaub, wie solche in den Allerhöchst genehmigten Bestimmungen, betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung, geregelt sind.

Diese Genehmigung kann jedoch nur auf Grund eines ärztlichen Attestes erteilt werden; dieselbe ist nachträglich einzuholen, wenn sie unter besonderen Verhältnissen nicht vorher erbeten werden konnte.

Derartige Gesuche, welche gemäß § 1 der erwähnten Bestimmungen der Allerhöchsten Genehmigung bedürfen, sind dem Kriegsministerium auf dem Instanzenwege vorzulegen.

Bei geisteskranken oder sonst zur Ausübung von Dienstkorrespondenz zeitweise nicht befähigten Offizieren haben die Regimentscommandeure ꝛc. ꝛc. sich auf andere geeignete Weise über den Aufenthaltsort derselben in Kenntnis zu erhalten.

Wird ein Offizier über die Zeit von 6 Monaten hinaus durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes behindert, so ist dem Kriegsministerium auf dem Instanzenwege zu berichten, wobei in jedem Falle hervorzuheben bleibt, ob und bis zu welchem Zeitpunkte die Wiederherstellung bis zur vollen Dienstfähigkeit zu erwarten ist.

Auf die Sanitätsoffiziere finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2695 b. München, 19. Februar 1886.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier §§ 24 und 25.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 10. ds die nachfolgenden

Abänderungen des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden Allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) Im § 24 kommt die Ziffer 4 in Wegfall.

2) Der § 25 erhält folgende Fassung:

„Offiziere, welche krank gemeldet und dementsprechend in den Rapporten geführt werden, beziehen das Gehalt unverkürzt.

Wenn ihre Aufnahme in ein Militärlazaret erfolgt, entrichten sie dafür aus ihrem Gehalt die festgesetzte Vergütung. — Vergleiche das Reglement für die Friedenslazarette. *)"

3) In der Anmerkung*) zum § 25 fällt die erste Zeile fort.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2804. München, 19. Februar 1886.

Betreff: Friedensetat an Sanitätsoffizieren.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 12. Februar 1886 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die Folge jedes der beiden Fußartillerie-Regimenter einen Stabsarzt und einen Assistenzarzt und jedes der beiden Train-Bataillone einen Stabsarzt und zwei Assistenzärzte in ihrem Stande zu führen haben.

Hiemit treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 1677. München, 20. Februar 1886.

Betreff: Anstellungs-Vorbedingungen für die Militäranwärter.

Unter Bezugnahme auf § 14 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Verordnungsblatt 1882 S. 424) und Ziffer 14 der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zu § 14 und 19 vom 22. November 1885 (Verordnungsblatt S. 447 u. ff.) wird hinsichtlich der Annahme der Bewerbungen von Militäranwärtern für nachbezeichnete Dienstzweige der Militärverwaltung — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen — das Nachstehende verfügt:

1) Die Bewerber um obere Beamtenstellen beim Militär-Kassenwesen vom Kassen-Assistenten an aufwärts müssen entweder geprüfte Zahlmeister-Aspiranten sein, oder vor der Annahme der Bewerbung einer einjährigen Praxis — informatorischen Beschäftigung — bei der General-Militärkasse oder einer Corps-Zahlungsstelle sich unterziehen.

Zu diesem Behufe haben die Bewerber der letzteren Kategorie bei der Einreichung ihres Bewerbungsgesuches zu erklären, bei welcher Kasse sie in Praxis zu treten wünschen, worauf bei Erfüllung der übrigen allgemeinen Vorbedingungen (conf. die allegierten Ausführungsbestimmungen zu § 12) nach Einvernahme der betreffenden Kasse über die dienstliche Zulässigkeit der Praxisnahme die Einberufung hiezu erfolgt.

Außer den nach § 39 des Geldverpflegungs-Reglements im Frieden zuständigen Gebühren werden aus Anlaß dieser informatorischen Beschäftigung Remunerationen oder Reisekosten-Vergütungen nicht gewährt.

Nach Umfluß der Praxiszeit hat der Amtsvorstand über die Qualifikation des Bewerbers auf dem Dienstwege Bericht zu erstatten und erfolgt nach Vorlage des Befähigungszeugnisses für den Kassendienst an das Kriegsministerium die Notierung des Bewerbers als Stellenanwärter.

2) Militäranwärter, welche sich um eine Kanzleidiätar- oder eine Kanzlistenstelle bei einer Intendantur bewerben wollen, müssen im Besitze einer deutlichen, guten, für die Kanzlei einer Intendantur geeigneten Handschrift sein und außer den deutschen Wörtern auch die häufiger vorkommenden Fremdwörter

orthographisch richtig schreiben können. Ihre Befähigung hiezu haben sie bei der Bewerbung — außer den allgemein vorgeschriebenen Belegen — durch Vorlage eines unter dienstlicher Aufsicht, — nicht mehr ihm aktiven Militärdienst befindliche Anwärter unter Aufsicht einer Intendantur — gefertigten kurzen, einfachen Aufsatzes nachzuweisen.

Der definitiven Annahme als Kanzleidiätar hat eine Probedienstleistung von in der Regel 6 Monaten vorherzugehen.

3) Die Bewerber um Rechnungsführerstellen bei den Remontedepots müssen das Zahlmeister-Examen abgelegt oder doch längere Zeit in einem Zahlmeister-Bureau mit Erfolg gearbeitet haben. Der Nachweis über die Erfüllung der letzteren Bedingung ist bei der Einreichung des Bewerbungsgesuches zu erbringen und hiemit zugleich eine Erklärung zu verbinden, ob und in welchem Betrage der Bewerber Kaution zu leisten vermöge.

Die Anstellung als Rechnungsführer wird von einer sechsmonatlichen Probedienstleistung abhängig gemacht.

4) Als Bewerber für die Stellen von Verwaltungs-Assistenten bei der Remonte-Inspektion oder den Remonte-Depots werden nur solche Militäranwärter zugelassen, welche das Absolutorium einer landwirtschaftlichen Schule besitzen und sich vor der Annahme einer einjährigen Praxis — informatorischen Beschäftigung — bei einem Remontedepot unterziehen.

Nach Vorlage der erforderlichen Belege nebst Erklärung, ob und in welchem Betrage der Bewerber Kaution zu leisten vermöge, finden hinsichtlich der Wahl des Remontedepots, der Einberufung zur Praxis, der Gebühren ꝛc., Vorlage des Befähigungszeugnisses für den Remonte-Verwaltungsdienst und Notierung die Bestimmungen unter Ziff. 1 Abs. 2, 3 und 4 oben sinngemäße Anwendung.

Der Anstellung als Verwaltungs-Assistent hat eine sechsmonatliche Probedienstleistung voranzugehen.

5) Die Futtermeister auf den Remontedepots müssen bei einem berittenen Truppenteile gedient haben und mit der Pferdepflege vertraut sein. Ihre Anstellung wird ebenfalls von einer sechsmonatlichen Probedienstleistung abhängig gemacht.

Im übrigen ist im Vollzuge der eingangs bezeichneten Grundsätze die Bestimmung im Regulativ II über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Sekretariats- und Registratur-Ap-

plikanten bei den Intendanturen § 1. I. A. lit b zu streichen und statt lit. c = b zu setzen.

Im § 2 ebendaselbst sind zu streichen die Eingangsworte „Aktive Offiziere," ferner die Ziff. 1 ganz; anstatt Ziff. 2 ist 1 zu setzen und in Zeile 6 der nunmehrigen Ziff. 1 statt der Worte „wie ad 1" der Text der bisherigen Ziffer 1: „über die Felddienstfähigkeit" u. s. w. beizufügen.

Endlich sind im § 17 letzter Absatz desselben Regulativs die Worte „Kanzleidiätar resp. Kanzlist" zu streichen und dafür zu setzen: „Bureaudiätar für den Registraturdienst bezw. Registratur-Assistent."

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3024. München, 20. Februar 1886.

Betreff: Mitnahme von Feldfahrzeugen zu den Herbstübungen.

Inbetreff der regelmäßigen Mitführung von Feldfahrzeugen der Infanterie- und Kavallerie-Truppenteile sowie des Trains zu den Herbstübungen wird Nachstehendes angeordnet:

1) Inwieweit derartige Feldfahrzeuge bei den Herbstübungen mitgeführt werden sollen, bestimmen die Generalkommandos.

Gespanne der Train-Bataillone können bis zu etwa drei Viertel des etatsmäßigen Pferdestandes herangezogen werden.

2) Von dem Verfügten ist dem Kriegsministerium bei Vorlage der Zeiteinteilung für die Herbstübungen zu berichten.

Bezüglich der Heranziehung von Fahrzeugen des Trains ist in sinngemäßer Anwendung des Absatz 2 der Ziffer 7 von § 4 der „Instruktion über die besonderen Dienstverhältnisse des Trains" (Seite 20) zu verfahren.

3) Sollen gelegentlich der Herbstübungen besondere Versuche mit Feldfahrzeugen vorgenommen werden, so ergeht hierüber seitens des Kriegsministeriums Verfügung an das betreffende Generalkommando.

4) Die Beladung und Ausrüstung der Fahrzeuge findet grundsätzlich nach den Vorschriften der Feldgeräts-Etats (einschließlich der Mitführung der etatsmäßigen eisernen Rationen) statt.

Das volle Gewicht der im Frieden nicht vorrätig zu haltenden Stücke ist auf geeignete Weise zu ersetzen.

5) Die Bespannung der Fahrzeuge erfolgt bei der Kavallerie durch Krümperpferde, bei den übrigen Truppenteilen durch Gespanne der Train-Bataillone, welche in voller Ausrüstung bezw. Beschirrung zu stellen sind.

Sofern in einzelnen Fällen die Beförderung der Train-Gespanne mittelst der Eisenbahn nach und von den Gestellungsorten, bezw. dem Übungsterrain im dienstlichen Interesse erforderlich ist, bleibt die Entscheidung darüber den Generalkommandos überlassen.

6) Die Verwendung der Fahrzeuge ist thunlichst kriegsgemäß zu regeln.

Zu den Train-Detachements, insbesondere zur Übernahme der Kommandos über Fahrzeug-Abteilungen sind Offiziere und Unteroffiziere der Train-Bataillone nach Bedarf heranzuziehen.

Denselben ist in möglichst ausgedehnter Weise Gelegenheit zum Führen von Wagenkolonnen zu geben.

7) Die durch die kriegsbrauchbare Wiederherstellung des bei den Herbstübungen benützten Fahrzeug-Materials erwachsenen Kosten werden den Infanterie- und Kavallerie-Truppenteilen auf desfallsige Liquidation besonders erstattet.

Für das aus den Traindepot-Beständen entnommene Material sind die Kosten aus den Instandsetzungsgeldern der Train-Bataillone zu bestreiten.

8) Die bei der Verwendung der Fahrzeuge über deren Brauchbarkeit gemachten Erfahrungen von allgemeinem Interesse sind gelegentlich der Berichterstattung über die Herbstübungen zur Kenntnis des Kriegsministeriums zu bringen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3188. München, 23. Februar 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 15. ds dem Major Freiherrn von Loën des Königlich Preußischen 3. Garde-Regiments zu Fuß das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 17. ds den vormaligen Premier-Lieutenant Johann Hinterkircher unter die Offiziere a. D. mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Jäger-Bataillons wiedereinzureihen;

am 19. ds dem Oberstlieutenant von Bezold à la suite des Ingenieur-Corps, Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission in Berlin, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Schneider bei der Militär-Schießschule eingeteilt.

Nro 2722. München, 20. Februar 1886.

Betreff: Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der K. B. Verkehrsanstalten.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen die „Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der K. B. Verkehrsanstalten“ zur Verteilung und zwar in derselben Weise, wie die Vakanzenlisten für Militäranwärter.

(Conf. Beilage zum lithographierten Kriegsministerial-Reskript vom 22. Dezember 1885 Nro 22421).

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.



Nro 2609. München, 21. Februar 1886.

Betreff: Preistarife für die technischen Institute der Artillerie und die Gewehrfabrik.

Durch die K. Inspektion der Artillerie und des Trains gelangt eine Neubearbeitung der Druckvorschrift Nro 120 unter dem Titel „Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg" zur Verteilung, womit das gemäß Reskript vom 14. Januar 1883 Nro 614 (Verordnungsblatt S. 19) ausgegebene Preis-Verzeichnis außer Gültigkeit tritt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 2. März 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Rekrutierung der Armee für 1886/87; b) Dienstverhältnisse in der K. B. Armee — Sanitätscorps; c) Personalien. 2) Sterbfall.

Nro 3186. München, 26. Februar 1886.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1886/87.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 19. Februar 1886 bezüglich der Rekrutierung der Armee für 1886/87 Nachstehendes Allergnädigst zu genehmigen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen teilnehmen, am 1. oder 2. Tage nach Beendigung derselben, beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.

2) Für alle übrigen Truppenteile ist der 30. September der späteste Entlassungstag der Reservisten. Das Nähere bestimmen die Generalkommandos, für die Fußartillerie die Inspektion der Artillerie und des Trains.

3) Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit eingestellten Trainsoldaten sind am 30. Oktober 1886, beziehungsweise 30. April 1887 zu entlassen, die Ökonomiehandwerker am 30. September 1886.

4) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppenteile haben an den Entlassungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Rekruten, nach Maßgabe der unter II bezeichneten Anteile zur Einstellung gelangen können.

II. Einstellung der Rekruten.

1) Es sind einzustellen:

A. zum Dienst mit der Waffe:

a) bei den Bataillonen des 4. und 8. Infanterie-Regiments je	225	Rekruten,
b) bei den übrigen Bataillonen der Infanterie und Jäger je bis zu	190	" ,
c) bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens .	150	" ,
d) bei jeder Reitenden Batterie mindestens .	25	" ,
e) bei den übrigen Feldbatterien mindestens je	30	" ,
f) bei jedem Fußartillerie-Bataillon . . .	180	" ,
g) bei jedem Pionier-Bataillon	200	" ,
h) bei der Eisenbahn-Kompagnie	55	" ,
i) bei den Train-Bataillonen:		
α) bei jeder Train-Kompagnie zu 3jährigem aktiven Dienst mindestens	15	" ,
zu halbjährigem aktiven Dienst:		
im Herbste dieses Jahres	44	" ,
" Frühjahre künftigen Jahres . .	44	" ,
β) bei jeder Sanitäts-Kompagnie . . .	80	" ;

B. zum Dienst ohne Waffe:

a) zu 2jährigem aktiven Dienst als Militärkrankenwärter bei der Sanitäts-Kompagnie jeden Train-Bataillons	36	Rekruten,
b) als Ökonomiehandwerker bei sämtlichen Truppenteilen mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl.		

2) Soweit Abgaben von gedienten Mannschaften der Infanterie als Bäcker erfolgen, sind Rekruten über die vorstehend genannten Zahlen hinaus einzustellen.

3) Für den Fall, daß bei einzelnen Truppenteilen eine Änderung der obigen Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen ermächtigt.

4) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe bei sämtlichen Truppenteilen und zum Dienst als Militärkrankenwärter hat nach näherer Anordnung der Generalkommandos in der Zeit vom 4. bis 6. November 1886, jene der im Frühjahre einzuziehenden Trainsoldaten am 2. Mai 1887 zu erfolgen.

Die als Ökonomiehandwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1886 einzustellen. —

Ausführungsbestimmungen.

Zu I.

1) Entlassungstag ist derjenige Tag, mit welchem das Ausscheiden aus der Verpflegung stattfindet, an welchem daher die betreffenden Mannschaften keine Verpflegung mehr erhalten.

2) Bei Bestimmung des Entlassungstermins der als Offiziersdiener abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstlichen Funktionen der betreffenden Offiziere billige Rücksicht zu nehmen.

3) Dem § 14,2 der Rekrutierungsordnung darf nicht die Deutung gegeben werden, daß es lediglich in das Ermessen des Truppenbefehlshabers gelegt sei, Mannschaften zur Disposition der Truppenteile zu beurlauben, soferne nur die entstehenden Vakanzen durch Freiwillige gedeckt werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, daß Beurlaubungen zur Disposition der Truppenteile im allgemeinen nur an den allgemeinen Entlassungsterminen vorzunehmen und auf die sich aus den Allerhöchsten Festsetzungen über die jährliche Rekrutierung ergebende Zahl zu beschränken sind, und daß eine Abweichung hievon allein statthaft erscheint, wenn es sich um die Notwendigkeit unvorhergesehener Einstellungen — unsichere Dienstpflichtige, brotlose Rekruten ꝛc. — oder die Annahme von Kapitulanten handelt und bei der Unabsehbarkeit des Eintritts einer Vakanz eine Beurlaubung auf bestimmte Zeit nicht angängig ist. Keinesfalls darf die Beurlaubung zur Disposition als Mittel angewandt werden, um Vakanzen für den Eintritt Freiwilliger zu schaffen.

4) Für die Auswahl der Dispositionsurlauber wird unter Hinweis auf § 14,2 der Rekrutierungsordnung neben der vorzugs-

weisen Berücksichtigung der dienstlichen Interessen die besonders sorgfältige Erwägung der häuslichen Verhältnisse empfohlen.

Zu II.

1) Für die Bataillone des Infanterie-Leibregiments, des 1., 2., 3., 5., 7., 10., 13., 14., 15. und 17. Infanterie-Regiments ist der Ersatzbedarfsberechnung (§ 50,2 E. O.) die volle oben angegebene Zahl von 190 Rekruten zu Grunde zu legen; für die Bataillone der übrigen unter 1. A. b. begriffenen Infanterie-Regimenter und für die Jäger-Bataillone kann mit Rücksicht auf die besonderen dienstlichen Verhältnisse der betreffenden Truppenteile jene Zahl bis auf 184 Rekruten herabgesetzt werden.

2) Bei Aufstellung der Übersichten nach Schema 1 zu § 1 der Rekrutierungsordnung ist darauf zu rücksichtigen, daß die Zahl der Drei- und Vierjährig-Freiwilligen, auf deren Einstellung gerechnet wird, nicht zu hoch bemessen werde, damit die nachträgliche Überweisung von Rekruten an Stelle nicht eintreffender Freiwilliger thunlichst vermieden wird.

3) In den nach Schema 10 zu § 57 der Ersatzordnung aufzustellenden summarischen Nachweisungen der im vorhergegangenen Jahre eingetretenen Freiwilligen sind diejenigen Freiwilligen, welche bei der Kaiserlichen Marine eingetreten sind, über den schwarzen Zahlen mit roten Zahlen derart anzugeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3082. München, 26. Februar 1886.

Betreff: Dienstverhältnisse in der K. B. Armee — Sanitätscorps.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 17. Februar l. Js nachstehende ergänzende Bestimmungen über die Dienstverhältnisse in der K. B. Armee — Sanitätscorps — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften Allergnädigst zu genehmigen

und zugleich das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Erläuterungen und Zusätze, beziehungsweise Abänderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Ergänzende Bestimmungen
über
Stellung, Pflichten und Befugnisse der Oberstabsärzte, Stabsärzte und Assistenzärzte.

Die Oberstabsärzte verrichten bei den Truppenteilen den Dienst als Regimentsärzte, die Stabsärzte als Bataillonsärzte bezw. als Abteilungsärzte. Beide zählen zur Kategorie der oberen Militärärzte.

Die Assistenzärzte besorgen in der Regel die hilfsärztlichen Geschäfte.

1) Die Regimentsärzte bei den Infanterie- und Feldartillerie-Regimentern versehen einerseits den obermilitärärztlichen Dienst stets bei demjenigen Bataillon (oder derjenigen Abteilung), welchem der Regimentsstab attachiert ist, anderseits dienen sie den Regimentscommandeuren als technische Sachverständige für den Betrieb des Sanitätsdienstes beim Regiment und haben denselben über alle diesen Dienstzweig betreffende Angelegenheiten Vortrag zu erstatten, sowie die zur einheitlichen Verwaltung dieses Dienstes nötigen Anordnungen zu beantragen. Der Regimentsarzt der Kavallerie, welcher analog den obermilitärärztlichen Dienst beim Regiment versieht, verhält sich in gleicher Weise.

Der Regimentsarzt ist in Bezug auf den obermilitärärztlichen Dienst, welchen er bei seinem Bataillon bezw. seiner Abteilung wahrzunehmen hat, auch dem betreffenden Bataillons- (Abteilungs-) Commandeur unterstellt, im übrigen jedoch dem Regimentscommandeur, in ärztlich-wissenschaftlichen Dingen dagegen dem betreffenden Divisionsarzte sowie dem Corpsarzte unmittelbar untergeordnet.

Die vom Regimentscommandeur, sowie vom Corps- oder Divisionsarzte erhaltenen Befehle — letztere nach vorgängiger Bekanntgabe an den Regimentscommandeur — bringt derselbe zum technischen Vollzuge, indem er die etwa nötigen Detailverfügungen an die ihm unterstellten Ärzte bekanntgibt und deren Ausführung überwacht.

Er vermittelt ferner die vorgeschriebenen Rapporte und Mitteilungen über den Sanitätsdienst und die Krankenbewegung der anderen Bataillone bezw. Abteilungen des Regiments, welche an ihn gerichtet werden, an den Divisionsarzt oder Chefarzt (vide Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung) und reguliert das etwa nötige außergewöhnliche Rapportwesen beim Regiment nach seinem Ermessen.

Stehen mehrere Bataillone bezw. Abteilungen des Regiments in einer Garnison, so hat der Regimentsarzt hinsichtlich der Verteilung der beim Regiment in Zugang gekommenen einjährig-freiwilligen Ärzte und Unterärzte zu den Bataillonen bezw. den Abteilungen die entsprechenden Vorschläge zu machen. Der Befehl hiezu erfolgt vom Regimentscommandeur.

Ein gleiches Verfahren hat auch bei den Lazaretgehilfen bezüglich ihrer Verwendung beim Truppenteil oder im Lazaret Platz zu greifen.

Von jeder durch Regimentsbefehl erfolgten Veränderung in der Diensteinteilung der Ärzte und Lazaretgehilfen ist vom Regimentsarzte dem Corpsarzte Meldung zu erstatten.

Ebenso hat der Regimentsarzt dem Regimentscommandeur die erforderlichen Assistenzärzte, Unterärzte oder einjährig-freiwilligen Ärzte — mit möglichster Berücksichtigung eines entsprechenden Wechsels — zur Teilnahme bei Manövern, größeren Märschen oder anderweitigen Kommandos vorzuschlagen, insofern hiezu ausnahmsweise Lazaretgehilfen als nicht hinreichend erachtet werden können.

Die Einleitung der Maßregeln gegen kontagiöse und Infektions-Krankheiten konzentriert sich für alle an einem Orte befindlichen Bataillone bezw. Abteilungen des Regiments — unbeschadet der Rechte und Pflichten des Corpsarztes — in den Anordnungen des Regimentsarztes, bei welchen er sich jedoch mit den betreffenden Bataillons- bezw. den Abteilungsärzten der seiner unmittelbaren ärztlichen Pflege nicht anvertrauten Bataillone 2c. zu verständigen hat. In Kasernen, in welchen verschiedene Truppenteile

untergebracht sind, trifft der dienstälteste Regimentsarzt unter den gleichen Voraussetzungen die nötigen Anordnungen.

2. Den Bataillons- bezw. Abteilungsärzten, welche von den Regimentscommandeuren bei den Bataillonen bezw. den Abteilungen eingeteilt werden, liegt der spezielle obermilitärärztliche Sanitätsdienst des betreffenden Bataillons bezw. der Abteilung ob.

In militärdienstlicher Beziehung stehen sie unter dem direkten Befehl des Bataillons- bezw. Abteilungscommandeurs.

Dieselben haben den Dienst an die ihnen unterstellten Assistenzärzte, Unterärzte und einjährig-freiwilligen Ärzte und an die ihnen untergebenen Lazaretgehilfen zu verteilen, ebenso die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln, die Vorkehrungen gegen kontagiöse und Infektions-Krankheiten in ihrem Truppenteile, sowie die Einleitung des Vaccinations- und Revaccinationsgeschäftes, nach den Direktiven des Regimentsarztes und im Einklange mit den militärdienstlichen Verhältnissen zu treffen.

Dagegen sind dieselben inbetreff der übrigen ärztlichen Dienste, der Krankenbehandlung und der Ausstellung von amtlichen Attesten vollkommen selbständig und unabhängig von dem Regimentsarzte.

Dieses gilt auch von den vorgeschriebenen oder von den Militärvorgesetzten geforderten Untersuchungen der ihrem Bataillon bezw. ihrer Abteilung zugeteilten Rekruten, der zum Eintritte bei demselben sich meldenden Dreijährig- und Einjährig-Freiwilligen und überhaupt sämtlicher Mannschaften des Bataillons resp. der Abteilung in Bezug auf Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit resp. Invalidität.

3) Die bei detachierten Bataillonen bezw. Abteilungen befindlichen Bataillons- oder Abteilungsärzte — Stabsärzte — haben in allen Angelegenheiten des Sanitätsdienstes, namentlich auch zur Zeit des Auftretens kontagiöser oder Infektions-Krankheiten bei ihren Bataillonen bezw. Abteilungen die Pflicht der Initiative und berichten hierüber unmittelbar an den Corpsarzt bei gleichzeitiger Meldung an den Regimentsarzt, wenn es sich um außergewöhnliche Vorkommnisse handelt.

Im übrigen sind ihre Pflichten und Befugnisse die im Vorhergehenden (sub 2) aufgeführten.

4) Die Stabsärzte — Bataillonsärzte — der Fußartillerie-Regimenter und der Jäger-, Pionier- und Train-Bataillone verrichten als erste Ärzte ihres Truppenteils den Dienst gleich den

Regimentsärzten und haben ihren Commandeuren gegenüber dieselben Pflichten wie diese.

5) Die Assistenzärzte bei den Truppenteilen sind dem Regimentsstabe (bezw. Bataillonsstabe) einverleibt und werden von dem Regimentscommandeur auf Vorschlag des ersten Arztes des Truppenteils den Bataillonen resp. Abteilungen oder Eskadronen zu ärztlichen Dienstleistungen beigegeben, insofern nicht vom Kriegsministerium oder vom betreffenden Generalkommando über dieselben anderweitig verfügt worden ist. Sie unterstehen in dienstlicher Beziehung ihrem Bataillons- resp. Abteilungscommandeur.

Die Assistenzärzte können auch mit der Vertretung von Obermilitärärzten und mit Wahrnehmung vakanter obermilitärärztlicher Stellen auf Vorschlag des Corpsarztes vom betreffenden Generalkommando für kürzere und längere Zeit beauftragt werden und fungieren in diesem Falle dann als Obermilitärärzte mit allen denselben zukommenden Pflichten und Befugnissen.

Die bei detachierten Eskadronen ꝛc. eingeteilten Assistenzärzte können zwar in ärztlicher Beziehung bei denselben selbständig fungieren — auch als Chefärzte —, dagegen fällt ihnen die Ausstellung militärärztlicher Atteste nicht ohne weiteres zu, sondern sie müssen damit vom Generalkommando nach Anhören des Corpsarztes besonders beauftragt sein. In gleicher Lage sind die bei anderen Behörden eingeteilten oder kommandierten Assistenzärzte.

Garnisonen, in welchen sich kein Obermilitärarzt befindet, sind behufs Revision der Lazarette, der Kontrolle des ärztlichen Dienstes ꝛc. jährlich in der Regel einmal seitens des betreffenden Regimentsarztes zu bereisen.

In wichtigen Krankheitsfällen kann auch außerdem der Regimentsarzt zu einem detachierten Truppenteil beordert werden.

Diese Bestimmungen sind nur für die gewöhnlichen Sanitätszustände der Truppen maßgebend, nicht aber für außergewöhnliche Ereignisse, als vorkommende Epidemien ꝛc., durch welche besondere Maßregeln notwendig werden können.

6) Zur Regelung des ärztlichen Dienstes in Garnisonen, in welchen neben Infanterie- ꝛc. Truppenteilen mit oberen Militärärzten Kavallerie oder Fußartillerie mit Assistenzärzten steht, wird Nachstehendes bestimmt:

Ein oberer Militärarzt bei einem Infanterie- ꝛc. Bataillon, eventuell einer Artillerieabteilung ist ordinierender Arzt für alle Lazaret-

kranken, die der Kavallerie bezw. Fußartillerie nicht ausgeschlossen. Derselbe ist verpflichtet, den von seiten letzterer Kommandos an ihn gerichteten Requisitionen um Auskunft über ihre Lazaretkranken zu entsprechen. (Sinngemäß hat dieses auch für den Fall Geltung, wenn mehrere Stationen gebildet werden.)

Der Lazaretwachdienst für diese Garnisonen wechselt unter den Assistenzärzten der Garnison, insoferne hiefür nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind. Zu denselben können auch Unterärzte und einjährig-freiwillige Ärzte beigezogen werden.

Ebenso ist der Dienst in der Dispensieranstalt nach der bestehenden Vorschrift wahrzunehmen.

In der Funktion des ordinierenden Arztes resp. Chefarztes des Lazarets wird der obere Militärarzt der Infanterie ꝛc. im Falle von Erkrankung, Beurlaubung oder dienstlicher Abwesenheit — sollte kein weiterer oberer Militärarzt in der Garnison sein — durch den dienstältesten Assistenzarzt in derselben vertreten, in seinen übrigen Funktionen hingegen beim Truppenteil durch einen Arzt desselben. Für anderweitige vertretungsweise Verrichtung des ärztlichen Dienstes in derartigen Garnisonen hat der Garnisonsarzt oder der einschlägige obere Militärarzt Sorge zu tragen und hierüber dem Corpsarzte Meldung zu erstatten.

Abgesehen von der Behandlung der Lazaretkranken wird der ärztliche Dienst bei der Kavallerie bezw. Fußartillerie, namentlich die Behandlung der Revierkranken durch den Assistenzarzt derselben selbständig d. h. ohne dienstliche Konkurrenz eines oberen Militärarztes der Garnison versehen.

Diese Selbständigkeit des Assistenzarztes bei der Kavallerie bezw. Fußartillerie alteriert natürlich dessen dienstliches Verhältnis zu seinem Regimentsarzt in keiner Weise. Er hat letzterem die vorgeschriebenen Rapporte ꝛc. zu erstatten, Berichte über Lazaretkranke seiner Abteilung jedoch nur mit Vorwissen des ordinierenden Arztes resp. Chefarztes zu fertigen.

Die Beurteilung und Attestierung der Diensttauglichkeit, Dienstuntauglichkeit oder Invalidität der in Rede stehenden Kavallerie- bezw. Fußartillerie-Mannschaften geschieht — wenn der Assistenzarzt genannter Truppenteile nicht mit der Ausstellung von Attesten betraut ist — durch einen oberen Militärarzt der an dem gleichen Orte garnisonierenden Infanterie ꝛc., welcher von dem Kommando des Kavallerie- oder Fußartillerie-Regiments durch Ver-

mittlung des ihm vorgesetzten Truppenkommandos requiriert wird. Die von ihm abgegebenen Urteile und ausgestellten Atteste unterliegen nicht mehr dem Superarbitrium des Regimentsarztes der Kavallerie bezw. des Stabsarztes der Fußartillerie.

Wenn letztere Ärzte im Auftrage des Regimentscommandeurs oder sonst dienstlich in der Garnison ihrer detachierten Abteilungen sich befinden und die Kranken derselben im Lazaret besuchen wollen, so ist der Chefarzt desselben vorher hievon zu benachrichtigen. Eine Einwirkung auf die ärztliche Behandlung dieser Kranken steht denselben nicht, eventuell nur mittelst kollegialischer Beratung mit dem ordinierenden Arzte zu.

Nro 3565. **München, 2. März 1886.**

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 12. v. Mts dem Generallieutenant a. D. Ritter von Malaisé das Prädikat „Exzellenz“ zu verleihen;

am 25. v. Mts Allerhöchstihrem General-Adjutanten, General der Kavallerie Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen;

dem Major Anton Mayer, Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

die Hauptleute Weinzierl à la suite des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — und Stepf à la suite des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, ersteren als Kompagnie-Chef, letzteren auf die erste Hauptmannsstelle, in den etatsmäßigen Stand der genannten Truppenteile zu versetzen;

die Majore Miller im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Steppes im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zu Bataillons-Commandeurs zu ernennen;

den Portepeefähnrich Sigmund Feistle zum überzähligen Second-Lieutenant mit einem Patent vom 15. Februar l. Js — und den Vizefeldwebel der Reserve Richard Streiter (Aschaffen-

burg) zum Second-Lieutenant im Beurlaubtenstande, beide im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zu befördern;

am 26. v. Mts dem Hauptmann Marx der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

dem Rittmeister z. D. Freiherrn von Redwitz, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Otto von Bayern, ein Patent seiner Charge vom 4. September 1878 zu verleihen;

am 27. v. Mts dem Hauptmann a. D. Seuffert, — dann den Second-Lieutenants a. D. Hölzl — und Freiherrn von Redwitz ausnahmsweise den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Ritter von Sedelmair des Infanterie-Leib-Regiments vom Kommando als Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Kommando Augsburg enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Sirl des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf als Adjutant zum genannten Landwehr-Bezirks-Kommando kommandiert.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Schad vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg zum 17. Infanterie-Regiment Orff versetzt.

Durch Verfügung der Inspektion der Artillerie und des Trains wurde der Zeuglieutenant Straßberger beim Artillerie-Depot Ingolstadt eingeteilt.

Im 6. Infanterie=Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, wurde der Second=Lieutenant Cullmann zum Regiments=Adjutanten ernannt;

im 11. Infanterie=Regiment von der Tann wurde der Second=Lieutenant Ritter von Mann=Tiechler der Funktion als Bataillons=Adjutant enthoben, — dagegen der Second=Lieutenant Baumann zum Bataillons=Adjutanten ernannt.

Gestorben ist:

der Major Hacker, Bataillons=Commandeur im 14. Infanterie=Regiment Herzog Karl Theodor, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 19. Februar zu Nürnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 9. März 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich; b) Feldgerät; c) Beitragsleistung des Staatsärars zu den Gemeinde- und Distriktsumlagen; d) Anstellung der unteren Bediensteten im Bereiche der Militärverwaltung; e) Personalien; f) Kapitel- und Titel-Eintheilung des Haupt-Militär-Etats; g) Feldgeräts-Etat für ein Kavallerie-Regiment; h) Preistarife für die technischen Institute der Artillerie, hier des Hauptlaboratoriums; i) Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen; k) Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillonen überwiesenen Übungsgelder. 2) Sterbfall.

Nro 3428.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 15. Januar d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 11) wird infolge Ausschreibens des Reichskanzlers vom 16. v. Mts (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 38) mit Rücksicht auf die am 1. April d. Js in Kraft tretende Kreisordnung für die K. preußische Provinz Hessen-Nassau und die hierdurch bedingten Änderungen in der Verwaltungseinteilung dieser Provinz die dem § 1 des ersten Teils der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehrbezirkseinteilung an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Untertaunuskreis. Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterwesterwaldkreis.	Königreich Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Kreis Hoechst. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis.	
		2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königreich Preußen, R.-B. Koblenz.
				Dillkreis. Kreis Biedenkopf.	Königreich Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Oberlahnkreis. Kreis Westerburg. Oberwesterwaldkreis. Kreis Limburg.	
	42.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg).	Kreis Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain. „ Homberg.	Königreich Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fulda).	Kreis Fulda. „ Gelnhausen. „ Schlüchtern. „ Gersfeld.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Frankfurt a./M.) Nr. 80.		Stadt Frankfurt a./M. Landkreis Frankfurt a./M. Obertaunuskreis. Kreis Usingen.	Königreich Preußen, R.-B. Wiesbaden.
				Stadt Hanau. Landkreis Hanau.	Königreich Preußen, R.-B. Kassel.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XI.	43.	3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen.)	Fürstentum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfhagen. „ Frankenberg.	Fürstentum Waldeck und Pyrmont.
			2. (1. Kassel).	Stadt Kassel. Landkreis Kassel. Kreis Witzenhausen. „ Hofgeismar.	Königreich Preußen, R.-B. Kassel.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Hersfeld).	Kreis Rotenburg a./F. „ Schmalkalden. „ Hünfeld. „ Hersfeld.	
			2. (2. Kassel).	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar.	

Die vorstehenden Änderungen treten vom 1. April d. Js ab in Wirksamkeit.

München, 3. März 1886.

Frhr v. Feilitzsch. **v. Heinleth.**

Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich betr.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3896. München, 5. März 1886.

Betreff: Feldgerät.

Die Beschaffung und Unterhaltung des Blechgefäßes zur Geschoßfettung für die Feld-Fahrzeuge der Infanterie (Jäger) und Kavallerie erfolgt fortan auf Rechnung des Etatskapitels 17.

Die Bemerkung in den Feldgeräts-Etats:

a) für ein Infanterie-, Landwehr- oder Jäger-Bataillon, Seite 14/15, lfd. Nr. 12,

b) für die beiden Patronen-Wagen einer Kavallerie-Division, Seite 8/9, lfd. Nr. 8,

ist zu streichen.

Die Benennung (Rubrik 2 bezw. 3) Seite 8 und Seite 14 in letztgenanntem Etat, sowie Seite 23 des Etats für ein Infanterie- 2c. Bataillon ist umzuändern in: „Blechgefäße zur Geschoßfettung."

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3936. München, 5. März 1886.

Betreff: Beitragsleistung des Staatsärars zu den Gemeinde- und Distriktsumlagen.

Nachstehend wird eine Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 5. Februar l. J. (Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern S. 35) für einschlägige Beachtung bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

Nr. 552.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, Distriktsverwaltungsbehörden und Gemeindeverwaltungen in den Landestheilen rechts des Rheines.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß das k. Aerar zur Entrichtung der schuldigen Distriktsumlagen doppelt

herangezogen wurde. Obgleich nämlich das k. Aerar seine Distriktsumlagenschuld bereits für den ganzen Distrikt unmittelbar an den Distriktskassier bezahlt hatte, wurde es von einzelnen Gemeinden desselben Distriktes bei Einhebung der die ersteren treffenden Distriktsumlagen nochmals beigezogen, indem die Distriktsumlagen mit den Gemeindeumlagen vermengt und mit letzteren nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung über Gemeindeumlagen erhoben wurden.

Um die Wiederkehr solcher Vorkommnisse zu verhüten, sieht sich das k. Staatsministerium des Innern veranlaßt, nachstehende Anordnungen zu treffen, bezw. in Erinnerung zu bringen:

1) In den gemeindlichen Jahresvoranschlägen und Jahresrechnungen sind die zur Erhebung kommenden Distriktsumlagen, entsprechend den bestehenden Vorschriften, jederzeit ausgeschieden von den Gemeindeumlagen, und zwar unter Tit. IX der Einnahmen („Direkte Gemeindeumlagen") und unter Tit. X der Ausgaben („Besondere Leistungen") in einer eigenen Unterabtheilung vorzutragen.

Die Vermengung mit den Gemeindeumlagen ist schon mit Rücksicht auf den bezüglich der Distriktsumlagen gemäß Art. 31 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 geltenden abweichenden Umlagenmaßstab unstatthaft.

2) Wo die Uebung besteht, daß das k. Aerar die dasselbe treffenden Distriktsumlagen für den ganzen Distrikt unmittelbar an den Distriktskassier entrichtet, kann dasselbe selbstverständlich in den einzelnen Gemeinden zur Entrichtung von Distriktsumlagen nicht mehr beigezogen werden.

Andernfalls aber haben die Gemeindebehörden für die seitens des k. Aerars an die Gemeinde zu entrichtenden Gemeindeumlagen und Distriktsumlagen gesonderte Liquidationen aufzustellen. Die Liquidationen über die schuldigen Gemeindeumlagen sind nach dem durch Ministerialentschließung vom 4. Oktober 1870 Nr. 10001 vorgeschriebenen Formulare, die Liquidationen über Distriktsumlagen aber nach dem der Ministerialentschließung vom 4. Oktober 1864 Nr. 14091 *) beigegebenen Formulare B anzufertigen. In den Liquidationen über schuldige Gemeindeumlagen ist jedoch, um jedes Mißverständniß

*) Die beiden genannten Ministerialentschließungen sind in den Kreisamtsblättern veröffentlicht.

und jede Einmengung von Distriktsumlagen auszuschließen, bei lit. a nach den Worten „für allgemeine Zwecke vom ganzen Bezirke der Gemeinde“ in Klammern beizusetzen: „mit Ausschluß von Distriktsumlagen“.

3) Die gemeindlichen Liquidationen über die vom k. Aerar zu entrichtenden Gemeinde- und Distriktsumlagen sind sowohl im Interesse eines geordneten gemeindlichen Haushaltes, als um Störungen in der staatlichen Rechnungsstellung zu vermeiden, immer rechtzeitig an die betreffende verrechnende Staatsbehörde abzugeben.

4) Die Liquidationen über Gemeinde-Umlagen bedürfen in mittelbaren Gemeinden gemäß Ziff. 1 der Ministerialentschließung vom 4. Oktober 1864 mit Ziff. 3 der Ministerialentschließung vom 4. Oktober 1870 der bezirksamtlichen Bestätigung.

Sowohl bei Gelegenheit dieser Bestätigung als anläßlich der aufsichtlichen Prüfung der gemeindlichen Voranschläge und Rechnungen ist entsprechend Bedacht zu nehmen, daß die gesetzlichen Bestimmungen und die Vollzugsvorschriften über die Erhebung und Verrechnung von Gemeinde- und Distriktsumlagen genau beobachtet und Benachtheiligungen des k. Aerars durch gesetzwidrige Umlagenforderungen vermieden werden.

München, den 5. Februar 1886.

Frh. v. Feilitzsch.

Beitragsleistung des Staatsärars zu den Gemeinde- und Distrikts-umlagen betr.

Der Generalsekretär,
v. Ries,
Ministerialrath.

Nro 4015. München, 6. März 1886.

Betreff: Anstellung der unteren Bediensteten im Bereiche der Militärverwaltung.

Dem Kriegsministerium ist künftig von dem Dienstantritt und der Vereidigung jedes neu angestellten Unterbeamten (unteren Zivilbediensteten) unter Beifügung eines Nachweises der persönlichen Verhältnisse des Angestellten nach dem in der Beilage 48 b zur Garnisonsverwaltungs-Ordnung aufgestellten Formular auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege Anzeige zu erstatten.

Für die zur Zeit vorhandenen Unterbeamten sind diese Nachweise, soweit deren Vorlage nicht schon auf Grund der für einzelne Zweige der Militärverwaltung bestandenen Bestimmungen erfolgte, alsbald nachträglich anher vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3866. München, 9. März 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. v. Mts dem Hauptmann von Csanády im Kaiserlich Königlich Österreichischen Generalstabscorps das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Belassung des Stabsveterinärs Schneider des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern in der Dienstleistung als 2. veterinärärztlicher Konsulent bei der Inspektion der Kavallerie bis Ende März 1887.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3857. München, 4. März 1886.

Betreff: Kapitel- und Titel-Einteilung des Haupt-Militär-Etats.

Im Haupt-Militär-Etat pro 1886/87 sind vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung desselben in der Kapitel- und Titel-Einteilung folgende Änderungen in Aussicht genommen:

Fortdauernde Ausgaben:

Bei Kapitel 9 wird nach dem Titel 17 als neuer Titel eingeschaltet: „Titel 18. Zur Auffrischung der Kriegskarten."

Die bisherigen Titel 18 bis 25 des Kapitels 9 erhalten die Nummern 19 bis 26.

Dem Dispositiv zu dem bisherigen Titel 19 (nun 20) des Kapitels 9 tritt nach dem Worte „Inventarien" hinzu: „einschließlich zur Unterhaltung der vorhandenen Kriegskarten und zur Herstellung der Verkaufsexemplare."

Kapitel 11 Titel 7 lautet im Dispositiv statt „Löhnungsteil für Soldatenfamilien in Krankheitsfällen der Männer": „Löhnungszuschuß für Soldatenfamilien in Fällen dienstlicher Abwesenheit der Männer aus der Garnison oder in Krankheitsfällen der Männer."

Kapitel 12 Titel 6 erhält die Bezeichnung: „Zur baulichen Unterhaltung der Magazinsgebäude und zu kleineren Neubauten, sowie zu Grundstückerwerbungen, zu letzteren nicht über 30000 *M.* im Einzelfalle."

Kapitel 13 Titel 10 erhält die Fassung: „Zur baulichen Unterhaltung der Magazine und Dienstlokale, zu Grundstückerwerbungen, sowie zur Herstellung von Baulichkeiten zum Zwecke der Anfertigung der Fußbekleidung mittels Maschinen."

Kapitel 14 Titel 8 erhält die Bezeichnung: „Zur baulichen Unterhaltung, zu Retablissementsbauten und zu kleineren Neubauten, sowie zu Grundstückerwerbungen."

Das Dispositiv hiezu lautet ferner:

„Retablissements- und Neubauten, sowie Grundstückerwerbungen dürfen hieraus nur bestritten werden, wenn die Kosten des einzelnen Baues — einschließlich Grunderwerb — bezw. die Kosten der Erwerbung eines Grundstücks den Betrag von 100000 *M.* nicht überschreiten."

Kapitel 14 Titel 11 erhält folgende Fassung:

„Zur baulichen Unterhaltung, zu Retablissementsbauten, zu kleineren Neubauten und zu Grundstückerwerbungen, sowie zur Unterhaltung der zu den Dienstwohnungen gehörigen Gärten, soweit solche dem Militär-Etat obliegt und die Gärten nicht aus Erträgnissen derselben unterhalten werden."

Das Dispositiv hiezu lautet weiter:

„Retablissements- und Neubauten, sowie Grundstückerwerbungen

dürfen hieraus nur bestritten werden, wenn die Kosten des einzelnen Baues — einschließlich Grunderwerb — bezw. die Kosten der Erwerbung eines Grundstücks 30000 *M.* nicht überschreiten und die betreffenden Bauten bezw. Grundstückerwerbungen, sofern die Kosten 15000 — 30000 *M.* betragen, im Etat namentlich aufgeführt sind."

Kapitel 15 Titel 1 Besoldungen. Über die vom 1. April l. Js ab hierher zu verrechnenden Besoldungen ergeht besondere Entschließung.

Kapitel 15 Titel 2 lautet: „Fuhrkosten-Aversa für die Garnisons-Bau-Inspektoren."

Kapitel 16 Titel 16 erhält die Bezeichnung: „Zur Unterhaltung der Lazaretgebäude, zu kleineren Retablissements- und Ergänzungsbauten, sowie zu Grundstückerwerbungen, zu letzteren nicht über 30000 *M.* im Einzelfalle."

Kapitel 17 erhält folgende Einteilung:

Titel 1. Besoldungen. (Für Traindepot-Offiziere, Schirrmeister und Depotschreiber).

Titel 2. Zulagen. (Für die Schirrmeister und Depotschreiber).

Titel 3. Etatsfonds-Pauschquanta. (Allgemeine Unkosten und Waffenreparaturgeld).

Sächliche Ausgaben.

Titel 4 und 5 entsprechen in der Bezeichnung den bisherigen Titeln 2 und 3.

Titel 6. Zur Unterhaltung des Übungsmaterials für den Train, sowie zur Unterhaltung und regelmäßigen Auffrischung des Feldgeräts des Trains, der höheren Stäbe und der Truppen, ausschließlich Artillerie, Pioniere und Eisenbahntruppen.

Kapitel 18 erhält die Bezeichnung: „Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften und Arrestaten auf dem Marsche."

Kapitel 18 Titel 2 lautet: „Arrestaten."

Bei Kapitel 22 fällt der Titel 23 aus und heißt es hienach: „Titel 22 bis 29. Nicht einschlägig."

Die Vorträge der Titel 16 und 17 vom Kapitel 24 und des Titels 4 vom Kapitel 25 erhalten nach den Worten „Neubauten" bezw. „Ergänzungsbauten" den Zusatz: „sowie zu Grundstückerwerbungen, zu letzteren nicht über 30000 *M.* im Einzelfalle."

Kapitel 24 Titel 18 lautet: „Zur Beschaffung des Ersatzes an kleinen Feuer- und Handwaffen, sowie zur Auffrischung der im Gebrauche der Truppen befindlichen Waffen."

Kapitel 26 erhält folgende Einteilung:

Besoldungen.

Titel 1 und 2 bleiben wie bisher.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 3 und 4 wie bisher.

Titel 5. Unterstützungen.

Sächliche und vermischte Ausgaben.

Titel 6. Festungsbauschule.

Titel 7. Dotierung der Festungen.

Titel 8 erhält die Bezeichnung des bisherigen Titels 7.

Titel 9 wie bisher.

Titel 10. Für die Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen zu kleineren Versuchen im Bereiche des Ingenieurwesens und Zuschuß zu den Bureauausgaben.

Titel 11. Militär-Brieftaubenwesen.

Titel 12 wie bisher.

Das Dispositiv zu Kapitel 26 Titel 7 (bisher Titel 5) erhält folgende Fassung:

„Zur Ausführung der Reparatur- und kleineren Neubauten an den Festungswerken, Schleusen, Stauwerken, Brücken, Thoren und Dienstwohnungen, sowie zur Beseitigung plötzlich entstehender Beschädigungen durch Hochwasser, zur Deckung der Kosten der Festungsdienstübungen, zu Prozeßkosten in Festungsbauangelegenheiten und zu Grundstückerwerbungen, zu letzteren nicht über 30000 *M.* im Einzelfalle."

In Bezug auf die Fuhrkosten-Entschädigungen für Posten-Offiziere und die Kosten-Entschädigungen für Wallmeister bleibt das Dispositiv wie bisher.

Dem Kapitel 30 tritt als weiterer Titel hinzu: „Titel 4. Zu den Ausgaben infolge der Unfallversicherung."

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,
Oberstlieutenant.

Lechner,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 3895. München, 4. März 1886.

Betreff: Feldgeräts-Etat für ein Kavallerie-Regiment.

In dem Feldgeräts-Etat für ein Kavallerie- oder Reserve-Kavallerie-Regiment, Seite 29 Beladungsplan, ist zu streichen:
lfd. Nr. 9 — Werkzeug für den Sattler — 50,000 kg.

Das Gewicht der Beladung des 4 spännigen Packwagens für Kavallerie ist entsprechend zu ändern.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 3592. München, 4. März 1886.

Betreff: Preistarife für die technischen Institute der Artillerie, hier des Hauptlaboratoriums.

Die K. Inspektion der Artillerie und des Trains ist mit der Verteilung eines neu erstellten „Preistarifes über die Fabrikate des Hauptlaboratoriums" beauftragt, und tritt hierwegen der gemäß Kriegsministerial-Reskript vom 15. Februar 1881 Nro 2020 (Verordnungsblatt S. 64) ausgegebene Preistarif mit 1. Februar l. Js außer Gültigkeit.

Für die Artillerie-Depots hat der letztere jedoch noch so lange Geltung, als bei diesen Stellen früher gefertigte Patronen M/71 und M/79, sowie Zündhütchen M/71 bezogen werden können.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 3591. München, 4. März 1886.

Betreff: Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Durch die K. Inspektion der Artillerie und des Trains gelangt eine Neubearbeitung der Vorschrift für die Instandhaltung

der Waffen bei den Truppen mit der Maßgabe zur Verteilung, daß dieselbe am 1. April d. Js in Kraft zu treten hat.

Dieser Neuausgabe sind die Tafeln I mit VI der gemäß Kriegsministerial-Reskript vom 6. Juli 1879 Nro 8186 (Verordnungsblatt S. 241) emanierten älteren Ausgabe beizunehmen.

Exemplare dieser Vorschrift können bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Die ältere Ausgabe und die „Ausführungsbestimmungen betreffend die Ausstattung der Truppen mit Leeren, Schablonen, Werkzeugen ꝛc. für die Instandhaltung der Waffen“ treten außer Gebrauch und sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 3620. München, 4. März 1886.

Betreff: Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillonen überwiesenen Übungsgelder.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird eine neue „Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillonen überwiesenen Übungsgelder, München 1886“ zur Verteilung gelangen.

Die bezeichnete Vorschrift tritt vom 1. April l. Js ab in Wirksamkeit.

Zum gleichen Zeitpunkte treten die bisherige „Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillons aus dem Übungs- und Unterrichtsfonds des Ingenieur-Corps überwiesenen Übungsgelder, München 1872,“ dann die „Vorschrift für die Verwaltung der technischen Ausrüstung der Pionier-Bataillone und der Eisenbahn-Kompagnie und der hiezu gewährten Fonds, München 1879“ (V. B. Nr. 152) außer Kraft und sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Gestorben ist:

der Studienlehrer am Kadettencorps Erling, Second-Lieutenant von der Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, am 1. März in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. **№ 12.** 15. März 1886.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Organisation des Ingenieurdienstes; b) Neue Uniformierungsbestimmungen, hier Überröcke; c) Haupt-Etat der bayerischen Militärverwaltung für 1886/87; d) und e) Personalien.

Nro 4312. München, 13. März 1886.

Betreff: Organisation des Ingenieurdienstes.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchsten Signates d. d. Hohenschwangau den 9. d. Mts die nachstehenden Bestimmungen bezüglich der Neuorganisation des Ingenieurdienstes Allergnädigst zu genehmigen geruht:

I.

Das Garnisonsbauwesen scheidet aus dem Dienste des Ingenieurcorps aus und geht an die einschlägigen Verwaltungsbehörden über.

Demgemäß treten folgende Änderungen ein:

a) Die Sektion für das Garnisonsbauwesen bei der Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen, sowie die 1. und 2. Ingenieurdirektion, dann die Garnisons-Ingenieuroffiziere kommen in Wegfall.

Die bisherigen Festungs-Ingenieurdirektionen erhalten die Bezeichnung: „Fortifikationen“.

b) Als bautechnische Lokalorgane fungieren Garnisons-Baubeamte.

Der Wirkungskreis derselben grenzt sich nach „Baudistrikten" ab, deren Vorstände den Titel „Garnisons-Bauinspektoren" führen. Die Einteilung der Baudistrikte ist in der Beilage 1 ausgeführt.

Beilage 1.

Die Garnisons-Baubeamten sind den Corps-Intendanturen untergeordnet.

c) Die Garnisons-Bauangelegenheiten werden in höherer Instanz durch die Corps-Intendanturen, für die Artillerie- und Traindepots, die technischen Institute der Artillerie und die Gewehrfabrik durch die Inspektion der Artillerie und des Trains, für die Remontedepots durch die Remonte-Inspektion besorgt.

Zu dem Personal jeder Corps-Intendantur tritt für den technischen Teil dieses Dienstes ein „Intendantur- und Baurat" hinzu.

d) Im Kriegsministerium wird in Modifikation dessen Organisation ein „Bau-Bureau" gebildet mit einem vortragenden Rat als Vorstand und einem weiteren Baubeamten.

II.

Die Baubeamten zählen zu den Zivilbeamten der Militärverwaltung.

Es werden gleich gestellt:

Geheime Bauräte den Geheimen Kriegsräten (Rangklasse II),

bie Bauräte — je nach besonderer Allerhöchster Verfügung — den Kriegsräten (Rangklasse III), bezw. den Intendanturräten (Rangklasse IV b);

die Garnisons-Bauinspektoren werden in die Rangklasse V a eingereiht.

Bezüglich der Uniform der Baubeamten enthält die Beilage 2 die einschlägigen Bestimmungen.

Beilage 2.

III.

Die pensionsberechtigten Bezüge der Baubeamten betragen für:

den Geheimen Baurat: Gehalt 7 500 — 9 900 M, Wohnungsgeldzuschuß II. 2 des Tarifs,

die Bauräte: Gehalt 4 200—6 000 M, Wohnungsgeldzuschuß III. 2 des Tarifs,

die Garnisons-Bauinspektoren: Gehalt 2 400—3 600 M, Wohnungsgeldzuschuß III. 2 des Tarifs.

Beilage 1 zum Kriegsministerial-Reskript vom 13. März 1886 Nro 4312
(Verordnungsblatt Nr. 12).

Einteilung
des
Königreiches in Garnisons-Bau-Distrikte.

Einteilung
des
Königreiches in Garnisons-Bau-Distrikte.

I. Armee-Corps.

1.
München I.

Die nördlich der Schönfeld-, Theresien- und Nymphenburgerstraße gelegenen Militärgebäude,

dann

Fürstenfeld,
Benediktbeuern,
Steingaden,
Schwaiganger,
Schleißheim,
Freising,
Landshut.

2.
München II.

Die südlich der Schönfeld-, Theresien- und Nymphenburgerstraße gelegenen Militärgebäude,

dann

Burghausen.

3.
Augsburg.

Dillingen,
Neuulm,
Kempten,
Lindau,
Landsberg,
Lechfeld.

4.
Ingolstadt.

Passau,
Regensburg,
Straubing.

II. Armee-Corps.

5.
Würzburg.

Aschaffenburg,
Bamberg,
Ansbach,
Neustadt a/A.

6.
Nürnberg.

Erlangen,
Neumarkt,
Bayreuth,
Sulzbach,
Amberg,
Eichstätt,
Neuburg.

7.
Landau.

Germersheim,
Speyer,
Zweibrücken.

Beilage 2 zum Kriegsministerial-Reskript vom 13. März 1886 Nro 4312 (Verordnungsblatt Nro 12).

Uniformierung
der
Garnisons-Bau-Beamten.

Der Geheime Baurat im Kriegsministerium erhält die Uniform der vortragenden Räte.

Die Intendantur- und Bauräte tragen die Uniform der Intendanturräte, die Garnisons-Bauinspektoren jene der Intendantur-Assessoren — beide Kategorien jedoch mit der Maßgabe, daß dieselben statt der gewölbten glatten Knöpfe flache Knöpfe mit dem Wappenschilde und statt des Portepees von Silber ein solches von Gold führen.

—

Beilage 3 zum Kriegsministerial-Reskript vom 13. März 1886 Nro 4312 (Verordnungsblatt Nro 12).

Friedens-Etat an Ingenieur-Offizieren

vom 1. April 1886 ab.

Lfd. Nro	Formationen	Friedens-Etat				
		Stabsoffiziere	Hauptleute	Lieutenants	Summa	
1	Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen	2	2	3	7	
2	1. Pionier-Bataillon ..	1	6	19	26	
3	2. „ „ ..	1	6	19	26	
4	Fortifikation Ingolstadt .	3	4	8	15	
5	„ Germersheim	1	2	3	6	
6	Eisenbahnkompagnie ...	1	—	5	6	
7	Offiziere à la suite des Ingenieur-Corps ...	1	6	3	10	
	Summa ...	10	26	*21/39	96	* Zähler Premier-, Nenner Second-Lieutenants.

Bemerkungen.

1) Unter der Zahl der Stabsoffiziere befinden sich zwei — in der Regel die Sektionschefs der Inspektion — im Range von Regimentscommandeuren.
2) Innerhalb des etatsmäßigen Standes des Ingenieurcorps — wie ihn die vorstehende Summa ausweist — kann die Verteilung der Chargen auf die verschiedenen Formationen nach dem dienstlichen Bedürfnis Modifikationen erleiden.

IV.

Infolge Ausscheidens des Garnisons-Bauwesens aus dem Ingenieurdienste tritt eine Verminderung des Friedensstandes an Offizieren des Ingenieurcorps ein und ist in der Beilage 3 der neue Friedensetat an Ingenieuroffizieren enthalten.

Beilage 3.

Seine Majestät der König haben ferner Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die vorstehenden Festsetzungen mit der Wirkung vom 1. April d. Js in Kraft treten, sowie daß auf Grund dieser prinzipiellen Festsetzungen das Kriegsministerium die weiteren Ausführungsbestimmungen zu erlassen habe.

Die näheren Anordnungen für die Ausführung werden demnächst getroffen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4415 I. München, 14. März 1886.

Betreff: Neue Uniformierungsbestimmungen, hier Überröcke.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 11. März l. J. den Offizieren aller Waffen, den Sanitätsoffizieren, Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung Allergnädigst zu gestatten geruht, vom 1. Mai dieses Jahres ab, den Überrock, im Schnitte wie für Generale und Oberste in Generalsstellungen bestimmt, zum kleinen Dienst und außer Dienst anzulegen, und zwar in der Grundfarbe, in der Farbe des Auszeichnungstuches und der Knöpfe nach Maßgabe des betreffenden Waffenrockes, sowie, wo einschlägig, ohne Stickerei auf dem Kragen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4279. München, 14. März 1886.

Betreff: Haupt-Etat der bayerischen Militärverwaltung für 1886/87.

Zum Zwecke eines ungestörten Fortganges des Militär-Haushaltes wird hiemit — vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militär-Etats für 1886/87 — die Ermächtigung erteilt, daß bis zum Erscheinen der Verpflegungs-, Verwaltungs- und Sach-Etats behufs Bestreitung der laufenden und sonstigen notwendigen Ausgaben Zahlungen auf Rechnung des ordentlichen Etats für 1886/87 innerhalb der Sätze der einschlägigen Etats von 1885/86 geleistet werden, soweit nicht für einzelne Fälle ausdrücklich anderes verfügt ist oder wird.

Desgleichen dürfen auch die Zulagen an die Unteroffiziere ꝛc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen nach den bisherigen Sätzen fortbezahlt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4414. München, 14. März 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 9. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern den Unterarzt Oskar Groll vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — dann im Beurlaubtenstande die Unterärzte der Reserve Dr Johann Schmid, — Dr Maximilian Bonde, — Dr Hans Dörfler, — Dr Joseph Gottschalk — und Gerhard Könen (München I), — Dr Georg Bonne (Kissingen), — Karl Schröder — und Hans Schönian (Würzburg);

am 10. ds

zu versetzen: die Hauptleute Backert, Generalstabsoffizier vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt, zum Generalstab (Zentralstelle) — und Belleville vom Generalstab (Zentralstelle) zum Festungs-Gouvernement Ingolstadt; — die Premier-Lieutenants Bürgel des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, unter Entlassung aus dem aktiven Dienst und Beurlaubung

auf die Dauer eines Jahres, in das Verhältnis à la suite des genannten Truppenteils, — Pflaum à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant der 4. Infanterie-Brigade, in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments, — Diermayer, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Direktions-Assistent bei der Pulverfabrik, in den etatsmäßigen Stand des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer;

zu ernennen: zum Adjutanten bei der 4. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Gerstl, kommandiert zum Generalstab, unter Stellung à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen; — zum Direktions-Assistenten bei der Pulverfabrik den Premier-Lieutenant Wirthmann unter Stellung à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer;

zu befördern:

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Endres im Generalstab (Zentralstelle);

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant du Jarrys Freiherrn von La Roche im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Hermann Roth — und Wilhelm Gebhard im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Otto Hübner im 2. Jäger-Bataillon, — Karl von Nagel, überzählig im 2. Ulanen-Regiment König, — Karl Rosenberger, außeretatsmäßig im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer; — dann im Beurlaubtenstande die Vizefeldwebel der Reserve (München I) Hermann Simon im Infanterie-Leib-Regiment, — Otto Ruprecht im 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich Heffner im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Karl Mommsen im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Maximilian Nies im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zu Portepeefähnrichen die Unteroffiziere Eberhard Graf Fugger von Glött — und Friedrich von Hellingrath im Infanterie-Leib-Regiment, — Gustav Platz — und Otto Krueger im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Adam Düring im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ernst Brunner im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Ernst Geigel — und Franz Lampel im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Heinrich

Hörnis, — Ignaz Weingärtner, — Franz Sedlmair, — Albert Hierthes — und Wilhelm Weiß im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Karl Schmitt im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Joseph Schwarzmann — und Franz Haas im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Ferdinand Guthmann im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Karl Habel im 2. Ulanen-Regiment König — und Otto Staubwasser im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

dem Premier-Lieutenant a. D. Schultheiß ausnahmsweise den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verleihen;

am 11. ds zu versetzen: den Hauptmann Hemmer, Adjutanten der 1. Division, vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum Infanterie-Leib-Regiment; — die Premier-Lieutenants von Inama-Sternegg, Adjutanten der 8. Infanterie-Brigade, vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — von Zwehl, Adjutanten der 3. Infanterie-Brigade, vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 3. Jäger-Bataillon, — Streck, Adjutanten der 2. Feld-Artillerie-Brigade, vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — sämtlich im Verhältnis à la suite —, dann Freiherr von Reitzenstein vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen — und Döhlemann vom 1. Infanterie-Regiment König zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

den nachgenannten Offizieren des Beurlaubtenstandes den Abschied zu erteilen, nämlich: den Premier-Lieutenants Hellmann des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und Marx des 17. Infanterie-Regiments Orff, — dann den Second-Lieutenants Hermann Herzog des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Hölldörfer des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Berta des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Kaupert des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Treiber des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, diesem wegen beabsichtigter Auswanderung, — Acker des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Rauchenecker des 4. Jäger-Bataillons, — von Raszewski des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, diesem behufs

Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste, — und Feldbausch des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

am 12. ds mit der Wirksamkeit vom 1. April d. Js den Obersten Gläser, Sektions-Chef von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — und Schreiner, Chef der 1. Ingenieur-Direktion, — dem Oberstlieutenant Kreuzer, Chef der 2. Ingenieur-Direktion, — dann dem Premier-Lieutenant von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus von der 2. Ingenieur-Direktion den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Kommandierung des Premier-Lieutenants Pflaum des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich zum Generalstab.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4488. München, 15. März 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 12. d. Mts mit der Wirksamkeit vom 1. April l. Js nachstehende Verfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Major Steinmetz von der 2. Ingenieur-Direktion zur Fortifikation Ingolstadt; — die Hauptleute Sckell, bisher à la suite des Ingenieur-Corps und kommandiert zur Fortifikation Ulm, in das 2. Pionier-Bataillon, unter Beförderung zum Major (1), — Birkhofer von der 1. Ingenieur-Direktion zum 1. Pionier-Bataillon — und Müllerklein von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen als Kompagnie-Chef zum 2. Pionier-Bataillon; — der Premier-Lieutenant Hartmann à la suite des Ingenieur-Corps, vom Kriegsministerium in den etatsmäßigen Stand des Ingenieur-Corps.

II. Ernannt werden:

zum Geheimen Baurat und vortragenden Rat im Kriegsministerium:

der Oberst a. D. Gläser als Vorstand des Baubureaus im Kriegsministerium, mit der Anciennetät vom 26. Dezember 1877 unmittelbar nach dem Geheimen Kriegsrat Knözinger;

zu Bauräten mit dem Range als Kriegsräte:

der Oberst a. D. Schreiner bei der Intendantur des I. Armee-Corps — und der Oberstlieutenant a. D. Kreuzer im Kriegsministerium;

zum Baurat mit dem Range als Intendanturrat:

der Bauamtsassessor Ludwig Mellinger vom Landbauamte Speyer bei der Intendantur des II. Armee-Corps;

zu Garnisons-Bauinspektoren:

in Ingolstadt der Bauamtsassessor Richard Beetz vom Landbauamte Regensburg, — in Landau der Bauamtsassessor Julius Burkhard vom Landbauamte Bamberg, — in Würzburg der Bauamtsassessor Georg Stautner vom Landbauamte Regensburg, — in München II der Sektions-Ingenieur in Kronach Rudolf Hager, Landwehr-Hauptmann des Ingenieur-Corps, — in Augsburg der Premier-Lieutenant a. D. von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus, — in Nürnberg der Premier-Lieutenant des Ingenieur-Corps Winter, unter Versetzung in die Landwehr dieses Corps, — in München I der Civilingenieur dahier Joseph Höpfl.

III. Von der Stelle als Kompagnie-Chef im 2. Pionier-Bataillon wird enthoben:

der Hauptmann Theodor Windisch des Ingenieur-Corps.

IV. Zur Fortifikation Ulm wird kommandiert:

der Hauptmann Föringer von der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 23. März 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Vorsichtsmaßregeln bei militärischen Pulvertransporten; b) Vorbedingungen zur Anstellung im niederen Justizdienste; c) Geschäftsordnung für die Festungsbaukassen, hier Änderungen; d) Vorbedingungen der Bewerbung um die den Militäranwärtern im Geschäftskreis des Staatsministeriums des Innern vorbehaltenen Stellen; e) Personalien; f) Material-Inspizierung 1885; g) Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern nebst den bayerischen Ausführungsbestimmungen. 2) Sterbfälle.

Abdruck.
Nro 2799.

Bekanntmachung,

Vorsichtsmaßregeln bei militärischen Pulvertransporten betr.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des §. 367 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 wird zum Schutze militärischer Pulvertransporte mit Rücksicht auf die im Bundesrathe hierüber vereinbarten Bestimmungen verfügt, was folgt:

Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militärischer Pulvertransporte behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte ge-

richteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabackrauchen, zum Auslöschen von Feuer — ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden — unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach §. 367 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

München, den 13. März 1886.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Ries.

Abdruck.
Nr. 1012.

Bekanntmachung.

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Das unterfertigte Königl. Staatsministerium gibt nachstehend die Vorbedingungen zur Anstellung im niederen Justizdienste bekannt:

§ 1.

In den niederen Justizdienst kann nur aufgenommen werden, wer

1. die elementare Schulbildung genossen hat und insbesondere eine ordentliche Handschrift besitzt,

2. im Lebensalter noch nicht zu weit vorgeschritten ist und die für den Dienst erforderliche Gesundheit und körperliche Rüstigkeit sowie die sonstige Befähigung für die erstrebte Stelle besitzt,

3. einen ungetrübten Leumund hat und

4. sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet.

§ 2.

Die Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen (§ 1) genügt für die Stellen

1. der Boten bei den Kollegialgerichten, des Boten und Hausmeisters bei dem K. Amtsgerichte München I, der Amts-

gerichtsdiener, welche nicht zugleich Gefängnisdienst zu verrichten haben oder als Gerichtsvollzieher aufgestellt sind, sowie der Aufseher in den Justizgebäuden zu Zweibrücken, Nürnberg und Augsburg;

2. der Botengehilfen bei den Kollegialgerichten;

3. der Hilfsaufseher, Sicherheitsaufseher, (Bureaudiener, Portiers), Küchengehilfen, Küchenaufseher, Waschgehilfen und Waschaufseher bei den Strafanstalten;

4. der Gefängniswärtergehilfen (in der Pfalz Aufseher) und der Amtsgerichtsdienergehilfen.

Die unter Ziff. 3 genannten Stellen dürfen jedoch nur an ledige Bewerber verliehen werden.

Für einzelne Aufseherstellen in den Strafanstalten sowie für einzelne Gefängniswärtergehilfen- (Aufseher-) und Amtsgerichtsdienergehilfenstellen kann die Kenntnis eines bestimmten Gewerbes verlangt werden.

§ 3.

Für die nachstehenden Stellen sind die dabei genannten besonderen Vorbedingungen zu erfüllen.

1. Für die Stellen der Kanzleifunktionäre im Justizministerium:

hervorragend schöne Handschrift und Besitz der erforderlichen allgemeinen Bildung, welche durch Zeugnisse oder mangels solcher durch Ablegung einer Prüfung vor dem Generalsekretär nachzuweisen ist;

2. Für die Stellen der ständigen Tagschreiber bei den Oberlandesgerichten, Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften:

mindestens einjährige zufriedenstellende Verwendung als Gerichtsschreibergehilfe bei einem Landgerichte oder Amtsgerichte oder als Aushilfsschreiber bei einer Staatsanwaltschaft

oder

sechsmonatliche informatorische Beschäftigung in der Gerichtsschreiberei eines Amtsgerichtes;

3. Für die Stelle des Gehilfen des rechnungsführenden Sekretärs bei dem K. Landgerichte München I:

Kenntnis des Kosten- und Rechnungswesens;

4. Für die Stellen der Amtsgerichtsdiener, welche zugleich Gefängnisdienst zu verrichten haben:

längere zufriedenstellende Verwendung als Hilfsaufseher oder Sicherheitsaufseher (Bureaudiener, Portier) in einer Strafanstalt, als Gefängniswärtergehilfe (Aufseher) oder als Amtsgerichtsdienergehilfe bei einem größeren Amtsgerichtsgefängnisse

oder

dreimonatliche informatorische Beschäftigung bei einem Landgerichtsgefängnisse oder größeren Amtsgerichtsgefängnisse;

5. Für die Stellen der Krankenwärter und Spitalaufseher in den Strafanstalten:

Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Krankenpflege und die Befähigung zur Wahrnehmung der niederen chirurgischen Verrichtungen; überdies lediger Stand;

6. Für die Stellen der Schreibgehilfen bei den Strafanstalten:

Gewandtheit im Schön- und Rechtschreiben in lateinischer und deutscher Schrift, sowie in den gewöhnlichen Rechnungsarten einschließlich der Dezimalbrüche; lediger Stand.

§ 4.

Die Zulassung zu der für die Bewerber um Tagschreiberstellen vorgeschriebenen informatorischen Beschäftigung erfolgt durch den die Dienstaufsicht führenden Ober-Amtsrichter des Amtsgerichtes, bei welchem der Bewerber zum Zweck der informatorischen Beschäftigung eintreten will. Das Gesuch um Zulassung ist bei dem Ober-Amtsrichter schriftlich einzureichen. Mit dem Gesuche ist von den noch im aktiven Militär- oder Gendarmeriedienste befindlichen Bewerbern der Zivilversorgungsschein und das Führungsattest, — von den aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen Militäranwärtern außerdem ein Zeugnis der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes und wenn diese nicht zugleich die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat ist, auch ein Zeugnis der letzteren Behörde über das sittliche Verhalten des Bewerbers und über dessen Vermögensverhältnisse vorzulegen. — Zivilanwärter haben ein amtliches Geburtszeugnis, einen Ausweis über die Militärverhältnisse sowie das distrikts-

polizeiliche Zeugnis über ihr sittliches Verhalten und ihre Vermögensverhältnisse in Vorlage zu bringen.

Der Ober-Amtsrichter beruft den Bewerber zum Antritte der informatorischen Beschäftigung ein und verpflichtet ihn nach den für die Verpflichtung der Gerichtsschreibergehilfen bestehenden Vorschriften. Er hat die Beschäftigung des Bewerbers zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß die Verwendung desselben dem Zwecke der informatorischen Beschäftigung entspricht.

Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes hat der Ober-Amtsrichter dem Bewerber ein Zeugnis nach dem Formulare der den Vorschriften über die Qualifikation des niederen Justizpersonals beigegebenen Anlage II auszustellen. In der Spalte Bemerkungen ist dabei für die bei Amtsgerichten r./Rh. beschäftigten Bewerber insbesondere anzugeben, ob sich der Bewerber auch die für einen Tagschreiber bei dem Hypothekenamte erforderliche Kenntnis im Hypothekenwesen erworben habe. Das Zeugnis ist dem Bewerber auszuhändigen.

Denjenigen Bewerbern, welche auf Grund einjähriger zufriedenstellender Verwendung als Gerichtsschreibergehilfen bei einem Landgerichte oder Amtsgerichte oder als Aushilfsschreiber bei einer Staatsanwaltschaft um eine ständige Tagschreiberstelle nachsuchen wollen, ist durch den Amtsvorstand gleichfalls ein Zeugnis nach dem vorgenannten Formulare auszustellen.

§ 5.

Die Zulassung zu der für die Bewerber um Amtsgerichtsdienerstellen mit Gefängnisdienst vorgeschriebenen dreimonatlichen informatorischen Beschäftigung und die Bestimmung des Gefängnisses erfolgt durch den Oberstaatsanwalt. Das Gesuch um Zulassung ist bei dem Oberstaatsanwalte schriftlich einzureichen. Dem Gesuche sind die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Belege beizufügen. Der Oberstaatsanwalt gibt die Zulassung des Bewerbers dem Gefängnisvorstande bekannt. Dieser beruft den Bewerber zum Antritte der informatorischen Beschäftigung ein und verpflichtet denselben. Er hat die Beschäftigung des Bewerbers zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß die Verwendung desselben dem Zwecke der informatorischen Beschäftigung entspricht.

Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes hat der Gefängnisvorstand dem Bewerber ein Zeugnis nach dem in § 4 Abs. 3

bezeichneten Formulare auszustellen. Vor der Aushändigung an den Bewerber ist das Zeugnis dem Oberstaatsanwalte zur Revision vorzulegen. Der Oberstaatsanwalt legt eine Abschrift des revidierten Zeugnisses dem K. Staatsministerium der Justiz vor.

Denjenigen Bewerbern, welche auf Grund längerer zufriedenstellender Verwendung als Hilfsaufseher oder Sicherheitsaufseher (Bureaudiener, Portiers) in einer Strafanstalt, als Gefängniswärtergehilfe (Aufseher) oder Amtsgerichtsdienergehilfe um eine Amtsgerichtsdienerstelle nachsuchen wollen, ist durch den Amtsvorstand gleichfalls ein Zeugnis nach dem vorgenannten Formulare auszustellen. Abschrift des Zeugnisses ist dem K. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen. Die für Gefängniswärtergehilfen (Aufseher) und Amtsgerichtsdienergehilfen ausgestellten Zeugnisse sind vor der Aushändigung an den Bewerber dem Oberstaatsanwalte zur Revision vorzulegen.

§ 6.

Die Bewerber um Stellen, für welche die Erfüllung besonderer Vorbedingungen vorgeschrieben ist, haben ihren Bewerbungsgesuchen den Nachweis über die Erfüllung der besonderen Vorbedingungen beizulegen. Bewerber um Aufseherstellen in den Strafanstalten, um Gefängniswärtergehilfen- (Aufseher-) und Amtsgerichtsdienergehilfen-Stellen haben in den Gesuchen auch anzugeben, welches Gewerbe sie erlernt haben.

§ 7.

Als Aufrückungsstellen werden bezeichnet:

1. die Stellen der Kanzleisekretäre und Geheimen Kanzlisten im Justizministerium

   für die Kanzleifunktionäre im Justizministerium,

2. die Ratdienerstellen bei dem Obersten Landesgerichte und den Oberlandesgerichten

   für die Boten bei den Kollegialgerichten, für den Boten und Hausmeister bei dem K. Amtsgerichte München I, für die Amtsgerichtsdiener, welche nicht zugleich Gefängnisdienst zu verrichten haben, sowie für die Aufseher in den Justizgebäuden zu Zweibrücken, Nürnberg und Augsburg,

3. die Gefängniswärter- (Gefängnisverwalter-) Stellen

   für die Amtsgerichtsdiener, welche zugleich Gefängnisdienst

zu verrichten haben, sowie für die Ober-Aufseher und Hausmeister in den Strafanstalten,

4. in den Strafanstalten die Stellen

der Oberaufseher

für die Hilfsaufseher und Sicherheitsaufseher (Bureaudiener, Portiers),

der Küchenmeister

für die Küchengehilfen und Küchenaufseher,

der Waschmeister

für die Waschgehilfen und Waschaufseher,

der Oberkrankenwärter

für die Krankenwärter und Spitalaufseher,

der Hausmeister

für die Oberaufseher, Sicherheitsaufseher (Bureaudiener, Portiers), Küchenmeister und Waschmeister,

der Rechnungsgehilfen und Rechnungsfunktionäre

für die ständigen Schreibgehilfen,

der Buchhalter

für die Rechnungsgehilfen und Schreibgehilfen.

§ 8.

Bezüglich der Vorbedingungen für Gerichtsvollzieherstellen verbleibt es bei den Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung vom 6. September 1879 und der Bekanntmachung vom 11. September 1879, die Ausführung der Gerichtsvollzieherordnung betreffend.

Für Bewerber um die Stellen der nach § 32 der Gerichtsvollzieherordnung für Geschäfte in Strafsachen bestellten Gerichtsvollzieher ist eine dreimonatliche informatorische Beschäftigung bei einem Gerichtsvollzieher erforderlich.

Bezüglich der Vorbedingungen zur Aufstellung als Werkmeister, Werkaufseher, Maschinist, Bauführer, Palier, Gärtnereiaufseher und landwirtschaftlicher Aufseher in den Strafanstalten verbleibt es bei den seitherigen Bestimmungen.

München, den 15. Februar 1886.

Dr. v. Fäustle.

Der Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Neuper.

Die Vorbedingungen zur Anstellung im niederen Justizdienste betr.

Nro 4367. München, 20. März 1886.

Betreff: Geschäftsordnung für die Festungsbaukassen, hier Änderungen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 9. ds Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß mit der Wirksamkeit vom 1. April l. Js die Festungsdotierungskassen und die extraordinären Festungsbaukassen in je eine Festungsbaukasse vereinigt und die Funktionen als Kurator dieser vereinigten Kasse dem Ingenieuroffizier vom Platz übertragen werden.

Weitere Bestimmungen zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Anordnung bleiben vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
v. Bomhard, Major.

Nro 4181. München, 20. März 1886.

Betreff: Vorbedingungen der Bewerbung um die den Militäranwärtern im Geschäftskreis des Staatsministeriums des Innern vorbehaltenen Stellen.

Nachstehend wird eine Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 26. v. Mts Nro 2826 nebst den besonderen Vorbedingungen, welche außer den — in den Ausführungsbestimmungen zu § 12 der „Grundsätze ꝛc. ꝛc." (Verordnungsblatt 1885, Seite 450) enthaltenen allgemeinen Vorbedingungen für die Bewerbung der Militäranwärter um Stellen des dortigen Geschäftskreises vorgeschrieben sind, bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
v. Bomhard, Major.

Abdruck.

Nr. 2826.

An sämmtliche dem k. Staatsministerium des Innern untergeordnete Stellen und Behörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezug auf die Ministerialentschließung vom 5. v. Mts. — den Vollzug der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern betreffend — Ziff. 2 Abs. 3 (Min.-Amtsbl. S. 11) werden nachstehend die Vorbedingungen für die Bewerbung um diejenigen Stellen bekannt gegeben, welche den Militäranwärtern ausschließlich und theilweise im Geschäftskreise des k. Staatsministeriums des Innern vorbehalten sind.

Unmittelbare Bewerbungen um „Aufrückungsstellen" sind gegebenen Falles zu beanstanden und sind diese Beanstandungen den Bewerbern bekannt zu geben, wobei letzteren diejenige Stelle für etwaige Bewerbung zu bezeichnen ist, von welcher die Aufrückung zu der angestrebten Stelle stattfindet.

München, den 26. Februar 1886.

Frh. v. Feilitzsch.

Die Vorbedingungen der Bewerbung um die den Militäranwärtern im Geschäftskreis des k. Staatsministeriums des Innern vorbehaltenen Stellen betr.

Der Generalsekretär,
v. Ries,
Ministerialrath.

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Besondere Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
1. Etat der allgemeinen inneren Verwaltung.	
a) Staatsministerium.	
Kanzleisekretäre, zu $1/3$.	Aufrückungsstelle.
Kanzleifunktionäre, ausschließlich.	Hervorragend schöne Handschrift, Gewandtheit im Copiren, entsprechende allgemeine Bildung, durch Zeugnisse, eventuell durch Prüfung vor dem Generalsekretär nachzuweisen.

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Besondere Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
Ministerialboten, ausschließlich.	
Bureaudiener, ausschließlich.	
Heizer, ausschließlich.	
Portier, ausschließlich.	
b) Statistisches Bureau.	
Funktionäre, zu $^2/_3$.	Aufrückungsstelle.
Hülfsarbeiter, zu $^2/_3$.	Nach vorausgegangener informatorischer Beschäftigung Fachprüfung in Geographie, Organisation der Justiz und Verwaltung, Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Zeichnen von Karten 2c.
Bureaudiener, ausschließlich.	
c) Verwaltungsgerichtshof.	
Kanzleifunktionäre, zu $^2/_3$.	Einjährige zufriedenstellende Verwendung im Kanzleidienste einer Distriktspolizeibehörde, eines Rentamts oder einer Militärbehörde. Dreimonatliche informatorische Beschäftigung bei einer Kreisregierung und ein auf Grund derselben von dem betreffenden Regier.-Präsidenten auszustellendes Befähigungszeugniß, oder informatorische Beschäftigung beim Verwaltungsgerichtshof.
Rathsdiener, ausschließlich.	
Bote, ausschließlich.	
d) Regierungen, Kammern des Innern.	
Sekretäre, zu $^1/_2$.	Aufrückungsstelle.
Regierungsfunktionäre, im Sekretariat und Registratur beschäftigt zu $^1/_2$.	Einjährige zufriedenstellende Verwendung im Kanzleidienst einer Distriktspolizeibehörde, eines Rentamts oder einer Militärbehörde. Dreimonatliche informatorische Beschäftigung bei einer Kreisregierung und ein auf Grund derselben von dem betreffenden Regier.-Präsidenten auszustellendes Befähigungszeugniß.
Registratoren, zu $^1/_2$.	Aufrückungsstelle.
Kanzlisten, ausschließlich.	Desgl.

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Besondere Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
Regierungsfunktionäre, in der Kanzlei verwendet, ausschließlich.	Die gleichen, wie bei den Regierungsfunktionären, in Sekretariat und Registratur beschäftigt, oben.
Boten, ausschließlich.	
Diener, ausschließlich.	
Beiboten, ausschließlich.	
Gehülfen, ausschließlich.	
Hausmeister, ausschließlich.	
Hausdiener, ausschließlich.	
e) Polizeidirektion.	
Offizianten, zu ²/₃.	Aufrückungsstelle.
Polizeifunktionäre, zu ²/₃.	Tadellose schöne Handschrift, Vertrautheit mit den örtlichen und sonstigen Verhältnissen der Haupt- und Residenzstadt München, Gewandtheit im persönlichen Verkehr mit dem Publikum. Informatorische Beschäftigung nach Ermessen des Polizeidirektors.
Bureaudiener, ausschließlich.	
Boten, ausschließlich.	
f) Bezirksämter.	
2., 3. und 4. Bezirksamtsschreiber, zu ³/₄.	Für die 2. Bezirksamtsschreiber das Bestehen der Stadt- und Marktschreiberprüfung, in der Pfalz der Prüfung für den Steuer- und Gemeinde-Einnehmerdienst, oder je statt dieser Prüfung ein dreijähriger Dienst als 3. beziehungsweise 4. Bezirksamtsschreiber und ein von dem Bezirksamtsvorstande ausgestelltes Befähigungszeugniß. Für die 3. und 4. Bezirksamtsschreiber eine informatorische Beschäftigung von drei Monaten bei einem Bezirksamte und ein auf Grund derselben von dem Bezirksamtsvorstande ausgestelltes Befähigungszeugniß. Der Dienst der sogenannten Incipienten bei den Bezirksämtern gilt als informatorische Beschäftigung im Sinne der Grundsätze.
Bezirksamtsdiener, ausschließl.	

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Besondere Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
g) Maß- und Gewichtspolizei.	
Aichmeister, zu 3/4.	Zurücklegung des 30. Lebensjahres und Nachweis der Befähigung durch eine vor der k. Normal-Aichungskommission abzulegende Prüfung, welche sich auf die nöthigen theoretischen, mathematischen und physikalischen Grundlagen alles Maß- und Gewichtswesens, auf die in Bayern bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Maß und Gewicht und auf die nöthige Vertrautheit mit der genauen technischen Ausführung aller beim Aichgeschäft vorkommenden Operationen erstreckt. (§§. 15 u. 16 d. a. h. Verordnung vom 23. Nov. 1869 / 27. Jan. 1883, Ges.- u. Ver.-Bl. 1883 S. 65).

2. Etat der Landesarchive.

Reichs- und Kreisarchiv-Funktionäre, zu 2/3.	Befähigung zur Erlangung der Gewandtheit im Lesen alter Handschriften, Kenntniß der lateinischen Sprache, informatorische Beschäftigung bei einem Archive und ein vom Archivvorstande auszustellendes Befähigungszeugniß. Absolvirung einer Lateinschule gibt den Vorzug je innerhalb der Klasse der Militär- und der Civilanwärter.
Reichs- und Kreisarchivdiener, ausschließlich.	Deutliche und korrekte Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift.

3. Etat der Staatsbauverwaltung.

Registrator und **Kanzleisekretär** bei der obersten Baubehörde, zu 1/2.	Aufrückungsstellen.
Kanzlist bei der obersten Baubehörde, ausschließlich.	Aufrückungsstelle.
Bureaudiener bei der obersten Baubehörde, ausschließlich.	
Flußwarte, ausschließlich.	Lebensalter nicht über 35 Jahre. Gute Volksschulbildung, Gewandtheit als Schiffer,

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Besondere Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
	allgemeine Kenntnisse im Schiffbau- oder Zimmerhandwerke, mindestens zweijährige Uebung im Wasserbau, Fertigkeit in den erforderlichen technischen Berechnungen, Abmessungen, Handskizzen, informatorische Beschäftigung und ein auf Grund derselben auszustellendes Befähigungszeugniß des betreffenden Bauamtmanns.
Schleußenwärter, ausschließlich.	Gute Volksschulbildung, Uebung in der Führung kleiner Schiffe, allgemeine Kenntnisse des Maurer- oder Zimmerhandwerks oder der vorkommenden Wasserbauten, Fertigkeit in den erforderlichen technischen Berechnungen, Abmessungen, Handskizzen, zweijährige Uebung im Wasser- oder Straßenbaudienste, informatorische Beschäftigung und Befähigungszeugniß eines Bauamtmanns.
Straßenwärter, (Wegmacher) ausschließlich.	Lebensalter nicht über 38 Jahre. Gute Volksschulbildung, Gewandtheit in den nöthigen Rapporterstattungen, Berechnungen, Lohnlisten über Arbeiten und Material-Lieferungen, Kenntnisse in der Obstbaumpflege, Fertigkeit in Abstecken von Profilen, Verständniß einfacher Messungen, mindestens einjährige Praxis im Straßenunterhaltungsdienste, informatorische Beschäftigung und Befähigungszeugniß eines Bauamtmanns.
Brücken- und Landbau-Paliere, zu 2/3.	Absolvirung einer Real- oder Industrieschule, zeichnerische Fertigkeit und allgemeine Kenntnisse im Baufach. Dieselben sind übrigens nur bei größeren Bauten gegen Taggeld vorübergehend verwendet, somit nicht ständig beschäftigt.
Bauamtsschreiber (Zeichengehülfen) bei den Bauämtern, zu 1/2.	Schöne, deutliche Handschrift, Kenntnisse und Gewandtheit in den nöthigen bautechnischen Zeichnungen und Berechnungen. Uebungen in gewöhnlichen Messungsaufnahmen, dreimonatliche informatorische Beschäftigung bei einem Bauamte und Befähigungszeugniß

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Besondere Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
	des Bauamtmanns. Absolvirung einer vierkursigen Realschule oder einer Baugewerkschule gibt den Vorzug je innerhalb der Klasse der Militär- und der Civilanwärter.

4. Etat der Bergbehörden.

Sekretär, zugleich Registrator beim Oberbergamt, zu $^1/_2$.	Vertrautheit mit den Arbeiten des Sekretariats einer Centralstelle, Zuverläßigkeit als Protokollführer, Erfahrung im Kasse- und Rechnungswesen, Bekanntschaft mit den berg- und hüttenmännischen Verhältnissen und Prinzipien bei Herstellung von Statistiken.
Aktuar beim Oberbergamt, zu $^1/_2$.	Korrekte, schöne und flüssige Handschrift, Bekanntschaft mit den beim Bergwesen vorkommenden technischen Verhältnissen und Bezeichnungen, Fertigkeit im Plan-, Situations- und Kartenzeichnen, in Kolorirungsarbeiten für geognostische Zwecke, dreimonatliche informatorische Beschäftigung beim Oberbergamt.
Bureaudiener beim Oberbergamt, ausschließlich.	Leserliche, korrekte Handschrift für das Etiquettiren, Handfertigkeit in der Bearbeitung der Gesteine, wie sie Bergleute, Steinbrecher ꝛc. besitzen, Gewandtheit in der Herstellung von Gesteinsdünnschliffen, dreimonatliche informatorische Beschäftigung beim Oberbergamt.
Aktuare bei den Bezirksbergämtern, ausschließlich.	Korrekte, schöne und flüssige Handschrift, Kenntniß der eigenthümlichen bei der Bergtechnik vorkommenden Verhältnisse und Ausdrücke, Fertigkeit in der Herstellung von bergbehördlichen Zeichnungen, Karten und Plänen, dreimonatliche informatorische Beschäftigung bei einem Bezirksbergamte, und ein auf Grund derselben auszustellendes Befähigungszeugniß eines Bergamtmannes.
Amtsdiener bei den Bezirksbergämtern, ausschließlich.	

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Besondere Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.

5. Etat für Sicherheit, Arbeitshäuser und Erziehungsanstalten.

Sicherheitsaufseher, ausschließl.	Lediger Stand, Angabe des betriebenen Gewerbes.
Hausmeister, ausschließlich.	Aufrückungsstelle.
Aktuare, zu ½.	Lediger Stand, Nachweis der Befähigung, richtig, schön und gewandt in deutscher und lateinischer Schrift zu schreiben, Uebung in den gewöhnlichen Rechnungsarten, einschließlich der Dezimalbrüche.
Rechnungsgehülfen, zu ½.	Aufrückungsstelle.
Nichtpragmatischer Verwalter im Arbeitshaus Rebdorf, zu ½.	Mindestens das Absolutorium einer Ackerbauschule in Bayern.
Buchhalter ebendort, zu ½.	Aufrückungsstelle.

6. Etat für Industrie und Kultur. Gestütswesen.

Amtsgehülfe bei der Landgestütsverwaltung, ausschließl.	Gute Schulbildung, schöne Handschrift, Verwendbarkeit bei den Schreibgeschäften, Kenntnisse im Rechnungswesen, dreimonatliche informatorische Beschäftigung bei der Landgestütsverwaltung.
Aufseher beim Landgestüt und Stammgestüt, ausschließlich.	Gute Schulbildung, schöne Handschrift, Verwendbarkeit bei den Schreibgeschäften, Kenntnisse im Rechnungswesen, Pferdekenntnisse und Erfahrung in der Pflege der Pferde, gründliche Ausbildung im Reiten und Fahren, Befähigung zur Ertheilung von Reit- und Fahr-Unterricht.
Pferdewärter ebendort ausschließlich.	Verwendbarkeit im Reiten und Gewandtheit im Umgang mit Pferden.

7. Unmittelbare Stiftungsadministrationen.

Boten und **Diener,** ausschließl.	

Nro 4627. München, 23. März 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 16. ds Allerhöchstihrem Flügel-Adjutanten, Rittmeister von Le Bret-Nucourt, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Spanischen Ordens Karls III. zu erteilen;

am 18. ds den Militäranwärter, Zeugfeldwebel Joseph Götz, zum Lazaretinspektor beim Garnisonslazaret Würzburg zu ernennen;

die Intendanturräte Heiden — und Lenz der Intendantur I. Armee-Corps als Beisitzer bei der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium auf weitere drei Jahre zu bestimmen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden für das Etatsjahr 1886/87 zur Militär-Fondskommission kommandiert:

als Mitglieder:

die Oberstlieutenants Raila, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Freiherr von Poißl, etatsmäßiger Stabsoffizier des Infanterie-Leib-Regiments, — dann der Major Zwickh, etatsmäßiger Stabsoffizier des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

als Stellvertreter:

der Oberstlieutenant z. D. von Morett, Vorstand der Militär-Lehrschmiede, — die Majore Freiherr von Zoller, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, — Böck, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und Graf von Bothmer, Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde mit der Wirksamkeit vom 1. April l. Js das Nachstehende verfügt:

versetzt werden:

die Hauptleute Lobinger von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — Meyer von Schauensee von der 1. Ingenieur-Direktion, — Thoma — und Friedrich Windisch von der 2. Ingenieur-Direktion, sämtlich zur Fortifikation Ingolstadt;

die Premier-Lieutenants Mülholtzer von Mülholtz, kommandiert zur Kriegsakademie, — und Voit von der 1. Ingenieur-Direktion zum 1. Pionier-Bataillon, — Maximilian von Münster von der 2. Ingenieur-Direktion zum 2. Pionier-Bataillon;

die Second-Lieutenants Bechtold von der 1. Ingenieur-Direktion — und von Wachter von der 2. Ingenieur-Direktion zum 1. Pionier-Bataillon, — Millauer — und Kreuter von der 1. Ingenieur-Direktion, — dann Dercum von der 2. Ingenieur-Direktion zum 2. Pionier-Bataillon, — Dannhorn — und Freiherr von Schacky vom 1. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt, — Schäffer vom 2. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Germersheim;

ferner wurde verfügt:

die Einteilung des Hauptmanns Theodor Windisch bei der Fortifikation Germersheim, — der Premier-Lieutenants Hartmann bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen — und Winter im Beurlaubtenstande des 2. Pionier-Bataillons.

Nro 4680. München, 19. März 1886.

Betreff: Material-Inspizierung 1885.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains werden die „Allgemeinen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials. Inspizierung 1885." zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.



Nro 4829. München, 20. März 1886.

Betreff: Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern nebst den bayerischen Ausführungsbestimmungen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen die „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ nebst den bayerischen Ausführungsbestimmungen zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant Schönchen des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, Inhaber des Militär-Verdienstkreuzes und des Großherzoglich Mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Klasse, am 12. März zu Lindau;

der Oberstlieutenant a. D. Murmann am 13. März in München;

der Second-Lieutenant Ernst Fischer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz (Landwehr) am 14. März zu Freising.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 27. März 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Größere Truppenübungen 1886; b) Personalien; c) Anstrich in den Latrinen der Lazarette; d) Garnisonsdienst-Instruktion, hier Nachtrag; e) Feldgeräts-Etat für ein Kavallerie-Regiment. 2) Sterbfall.

Nro 5099. München, 25. März 1886.

Betreff: Größere Truppenübungen 1886.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 22. März c. hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen das Nachstehende Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Beide Armee-Corps haben größere Truppenübungen nach Abschnitt I des Anhangs III der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst 2c. 2c. und hat hiebei das II. Armee-Corps, innerhalb der für die Divisionsübungen normierten Zeit, ein Manöver des versammelten Armee-Corps gegen einen markierten oder supponierten Feind, sowie einige Feldmanöver der Divisionen gegen einander vorzunehmen.

Es treten hiebei nachstehende Modifikationen ein:

a) Die Regimentsübungen der Infanterie sind um 2 Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a der Divisions-Übungen vorgeschriebenen Feld- und Vorpostendienst-Übungen in gemischten Detachements um 2 Übungstage zu verlängern; auch können statt dessen die erwähnten beiden Tage, oder einer

derselben, zum gefechtsmäßigen Exerzieren der Brigaden im Terrain verwendet werden.

b) Die Regimentsübungen derjenigen Kavallerie-Regimenter, welche konzentriert stehen und deren Exerzierplätze zu beregtem Zweck einer Vergrößerung nicht bedürfen, haben versuchsweise in diesem Jahre im Anschluß an die Eskadrons-Besichtigungen, also im allgemeinen bereits in der zweiten Hälfte des Monats Juni, stattzufinden.

c) Außer Artillerie kann den Infanterie-Brigaden während der letzten Tage ihrer Übungen auch ein entsprechendes Kavallerie-Detachement zugeteilt werden. Von der Zuteilung von Artillerie an die Kavallerie-Brigaden während der letzten Tage ihrer Übungen ist hingegen abzusehen.

d) Beim I. Armee-Corps bleibt es dem Ermessen des kommandierenden Generals überlassen, die Periode c der Divisions-Übungen auf 1 Tag zu bemessen und dafür die Periode b auf 5 Übungstage zu verlängern.

2) Behufs Übungen der Kavallerie im Brigade- und Divisionsverbande ist eine Kavallerie-Division für 11 Tage auf dem Lechfelde zusammenzuziehen, wozu vom 4. Übungstage an auch eine reitende Batterie des 3. Feldartillerie-Regiments tritt.

Diese Kavallerie-Division formiert sich aus dem

1. und 2. Schweren Reiter-Regiment,
1. und 2. Ulanen-Regiment,
2. Chevaulegers-Regiment.

An diesen Übungen nehmen die vorgenannten Kavallerie-Regimenter — deren Regimentsübungen, soferne sie im Herbste stattfinden, um je 2 Tage zu verkürzen sind — mit je 5 Eskadrons teil, zu den Divisionsübungen der anderen Waffen werden sie jedoch nicht herangezogen.

Für das 3. und 4. Chevaulegers-Regiment finden pro 1886 Brigade-Exerzitien nicht statt. —

Zum Vollzuge vorstehender Allerhöchster Verfügung, sowie hinsichtlich der in speziellen Dienstzweigen abzuhaltenden Übungen wird Folgendes angeordnet:

I.

1) Über die Verwendung jener beiden Tage, um welche die Regimentsübungen der Infanterie gekürzt werden, entscheidet das dienstliche Bedürfnis.

Soferne die von den Brigaden benützten Exerzierplätze zur ausreichenden Übung des gefechtsmäßigen Exerzierens nicht genügende Gelegenheit bieten, können diese 2 Tage, oder einer derselben, auch zum Exerzieren der Infanterie-Brigaden gegen einen markierten Feind in dem für die Periode a der Divisionsübungen ausgewählten Terrain verwandt werden.

Die Zahl und den jedesmaligen Umfang der bei den verlängerten Detachementsübungen abzuhaltenden Bivouacs festzusetzen, bleibt den General-Kommandos überlassen, ohne daß dabei aber die zuständigen Bivouac-Kompetenzen erhöht werden.

2) Der kommandierende General des I. Armee-Corps hat, falls er während der Periode c die Divisionen besichtigt, die Idee für das Manöver auszugeben und dem markierten Feind die erforderliche Anweisung zukommen zu lassen.

3) Märsche zwischen den einzelnen Übungsperioden sind möglichst zu vermeiden; wo dies nicht angängig, dürfen, soweit notwendig, außer den Marschtagen noch die den letzteren — in Verbindung mit den vorhergegangenen Übungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Herbstübungen verbundenen Märsche sind die Bestimmungen des § 26 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksichten auf anstrengende Übungen ꝛc. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteinteilung näher zu begründen.

4) Über die Zweckmäßigkeit der im Interesse möglichster Schonung des Pferdematerials versuchsweise angeordneten Verlegung des Regiments-Exerzierens der Kavallerie haben sich die vorgesetzten Instanzen in den Berichten nach Schema 5 der „Verordnungen“ zu äußern.

Im übrigen erscheint es angemessen, daß seitens der hier in Frage kommenden Regimenter vor Beginn der Brigadeübungen einige Tage im Regimente geübt wird.

5) Die Divisionsübungen (einschließlich der Corps-Manöver) sind möglichst so zu legen, daß in die Dauer derselben nur 2, beziehungsweise bei Verlängerung der Periode a 3 Ruhetage — einschließlich der Sonntage — fallen.

6) Die dem Generalstabe zugeteilten und die dem 3. Kurs

der Kriegsakademie angehörigen Offiziere sind den höheren Stäben als Adjutanten oder Ordonnanzoffiziere zuzuweisen.

Die Abstellung ist durch die General-Kommandos im Benehmen mit dem Generalstabe bezw. der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu regeln.

7) Hinsichtlich der Übungen der Besatzungsbrigade und des 5. Chevaulegers-Regiments wird das General-Kommando II. Armee-Corps mit jenem des XV. Armee-Corps das Erforderliche vereinbaren.

8) Zum Zwecke einer kriegsgemäßen Verwendung der Pioniere werden jedem General-Kommando 300 M. für Rechnung des Kapitels 26 des Militär-Etats zur Verfügung gestellt, wobei auf das Kriegsministerial-Reskript vom 28. März 1880 Nro 3892 Bezug genommen wird.

9) Sowohl bei der Auswahl des Terrains wie auch bei allen Übungen ist in jeder Richtung auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen, wobei auf das Kriegsministerial-Reskript vom 25. Januar 1886 Nro 327 Bezug genommen wird.

In allen denjenigen Fällen — in welchen sich die Flurentschädigungskosten als besonders hoch herausstellen — haben die betreffenden Divisions-Commandeure durch die General-Kommandos darüber zu berichten, welchen besonderen Umständen dies zuzuschreiben ist und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.

10) Sämtliche an den Herbstübungen teilnehmenden Truppen sollen vor dem 23. September l. Js in ihre Garnisonen eingerückt sein.

Wenn Truppenteile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen vor diesem Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die im Herbste d. Js zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — soweit angängig — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Garnisonsorte zu befördern.

11) Hinsichtlich der aus dem Beurlaubtenstande zu den größeren Truppenübungen einzuziehenden Mannschaften erfolgt gesonderte Verfügung.

12) Die nach den gegebenen Bestimmungen aufzustellenden Zeiteinteilungen für die Herbstübungen sind — womöglich bis zum 15. Mai c. — spätestens bis zum 1. Juni c. in duplo einzureichen.

Von Vorlage der Zusammenstellungen der voraussichtlichen Manöver-Mehrkosten gemäß der Verordnungen über die Ausbildung

der Truppen 2c. 2c., Anhang IV Ziffer I b, wird für dieses Jahr allgemein abgesehen.

II.

1) Die Leitung der elftägigen Kavallerie-Übungen wird dem Inspecteur der Kavallerie übertragen. Über das ihm beizugebende Personal, sowie über die Formation der höheren Stäbe wird noch Bestimmung getroffen werden.

Die Offiziere der Equitationsanstalt incl. der dorthin kommandierten Offiziere stehen, soweit sie nicht für obige Zwecke Verwendung finden, für Komplettierung der Offizierschargen der Regimenter für die Dauer der elftägigen Übung zur Verfügung des Leitenden.

2) Bei diesen Übungen der Kavallerie können die 5. Eskadrons von 4 Regimentern zur Formierung des an der normalen Zahl fehlenden Regiments, die weiters zur Verfügung stehende 5. Eskadron zur Markierung des Gegners verwandt werden.

3) Für die Anrechnung der Sonn- und Ruhetage auf die elftägige Übungszeit finden die im Anhang III der mehrerwähnten Verordnungen unter I bezüglich der Regiments- und Brigadeübungen gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die ersten drei Übungstage sind für das Exerzieren der Brigaden, im besonderen zu Übungen im Treffenverhältnis bestimmt.

4) Die Übungen finden auf dem Lechfelde — unter thunlichster Ausnützung der verfügbaren ärarialischen Gebäude für die Unterbringung — statt.

5) Seitens des General-Kommandos I. Armee-Corps ist die gemäß Anhang IV Ziffer 1 a der Verordnungen 2c. 2c. zu erstellende Zeiteinteilung bezüglich aller Übungsformationen gleichzeitig mit den auf die sonstige Übung sich beziehenden Eingaben, jedoch getrennt von denselben, in duplo vorzulegen.

Die Zeiteinteilung hat die Zeit vom Abrücken zu den Brigade- und Divisionsübungen bis zum Wiedereintreffen in den Garnisonen zu umfassen und ist so zu treffen, daß die beteiligten Brigade-Commandeure noch an der Periode b der Divisionsübungen ihrer Divisionen teilnehmen können.

Vom Übungsleitenden ist Bericht nach Schema 5 der Verordnungen 2c. 2c. über diese Übungen an das Kriegsministerium einzureichen. Abschrift hievon übersendet derselbe an die beiden General-Kommandos.

III.

Generalstabsreisen haben stattzufinden:

eine von der Zentralstelle des Generalstabes unter Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee, sowie

eine beim I. Armee-Corps.

IV.

Beim II. Armee-Corps hat eine Kavallerie-Übungsreise nach der Instruktion vom 15. Februar 1876 (Verordnungsblatt S. 88) stattzufinden, für welche dem General-Kommando dieses Armee-Corps 2000 ℳ zur Verfügung gestellt werden.

Wegen Verrechnung dieser Summe wird auf die administrativen Bestimmungen vom 26. Februar 1879 (Verordnungsblatt S. 105) Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5100. München, 27. März 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 22. ds den Lazaretinspektor Sebald vom Garnisonslazaret Nürnberg zu jenem in Passau — und den Lazaretinspektor Sonntag vom Garnisonslazaret Neu-Ulm zu jenem in Nürnberg zu versetzen;

den Lazaret-Verwaltungsinspektor Wintter vom Garnisonslazaret Passau zum Ober-Lazaretinspektor beim Garnisonslazaret Germersheim — und den Lazaretinspektor Guth zum Lazaret-Verwaltungsinspektor beim Garnisonslazaret Neuburg zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Rittmann des 4. Jäger-Bataillons vom Kommando als Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Kommando Landshut enthoben, — dagegen wurde als Adjutant zu diesem Landwehr-Bezirks-Kommando der Premier-Lieutenant Freiherr von Hallberg zu Broich — und als Adjutant zum Landwehr-Bezirks-Kommando Rosenheim der Second-Lieutenant Pecht, beide vom Infanterie-Leib-Regiment, kommandiert.

Im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold wurde der Premier-Lieutenant Heyl der Funktion als Regiments-Adjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Geiger zum Regiments-Adjutanten ernannt;

im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn wurde der Second-Lieutenant Braun der Funktion als Abteilungs-Adjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Käppel zum Abteilungs-Adjutanten ernannt.

Nro 5178. München, 25. März 1886.

Betreff: Anstrich in den Latrinen der Lazarette.

In den Latrinen der Lazarette sollen behufs der besseren Reinhaltung nicht nur die Sitz- und Vorderbretter, sondern auch die die einzelnen Aborte umschließenden Bretterverschläge, soweit dieselben gehobelt sind, und die etwa vorhandenen gehobelten Dielungen mit einem Ölfarbenanstrich oder einer dreimaligen heißen Ölung versehen werden.

Wo solcher Anstrich zur Zeit noch fehlt, ist derselbe nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu bewirken.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Stadler,** Kriegsrat.

Nro 4838. München, 26. März 1886.

Betreff: Garnisonsdienst-Instruktion, hier Nachtrag.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird die durch Kriegsministerial-Reskript vom 22. Dezember 1885 Nro 22363 (Verordnungsblatt S. 524) verfügte Änderung des § 27 der Garnisonsdienst-Instruktion, als Nachtrag zu der letzteren gedruckt, zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 5249. München, 27. März 1886.

Betreff: Feldgeräts-Etat für ein Kavallerie-Regiment.

In dem Feldgeräts-Etat für ein Kavallerie- oder Reserve-Kavallerie-Regiment ist zu setzen:

1) Seite 14, lfd. Nr. 32:
Krankendecken — Medizinwagen 10
Eskadrons-Packwagen 5
Summe 30 bezw. 20.

2) Seite 31, III. lfd. Nr. 8:
5 Krankendecken . . . . 10,5 kg.

3) Seite 37, III. lfd. Nr. 11:
10 Krankendecken . . . . 21,0 kg.

Das Gewicht der Beladung für den Eskadrons-Packwagen und Medizinwagen ist entsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Gestorben ist:

der Oberstlieutenant a. D. Freiherr von Schönhueb, Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, am 19. März zu Regensburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 5. April 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die Stelle des Verwaltungsbeamten beim Gendarmerie-Corps-Kommando; b) Dienstwohnungen für obere Zivilbeamte der Militärverwaltung, hier Gebührtarif; c) Übungen des Beurlaubtenstandes 1886/87; d) Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens; e) Personalien; f) Revision der Personalbogen; g) Ausführungsbestimmungen zur Feldpostdienstordnung, hier Abänderung derselben; h) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro II. Quartal 1886; i) Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee; k) Etat für die jährliche Übungs- rc. Munition. 2) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nr. 4266.
Kr.-M. Nr. 5237.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 22. v. Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) daß dem Gendarmerie-Corps-Kommando als Verwaltungsbeamter an Stelle des in § 3 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juli 1868 vorgesehenen Regiments-Quartiermeisters ein Rendant nach Abteilung A, Rangklasse V, Stufe Vb der Rangklassen-Einteilung der Beamten der bayer-

ischen Militärverwaltung, mit einer Gehaltsgrenze von 3000 ℳ bis 4500 ℳ und einem Wohnungsgeldzuschusse nach Klasse III. 2 des Tarifes über die Wohnungsgeldzuschüsse beigegeben werde,

2) daß dieser Rendant eine Amtskaution im Betrage von 9000 ℳ zu stellen habe,

3) daß derselbe diejenige Uniform zu tragen habe, welche im Bereiche der Militärverwaltung für die Rendanten des Generalstabes, der Militär-Bildungsanstalten und des Invalidenhauses bestimmt ist,

4) daß derselbe hinsichtlich des Anspruches auf Reliktenpension in die Klasse VII der bezüglichen Klasseneinteilung der Beamten der Militärverwaltung (Kriegsministerial-Reskript vom 16. September 1877 Nro 13037, Verordnungsblatt S. 407/408) einzureihen sei.

München, den 30. März 1886.

Frhr v. Feilitzsch. **v. Heinleth.**

Die Stelle des Verwaltungsbeamten beim Gendarmerie-Corps-Kommando betr.

Der Generalsekretär:
v. Ries,
Ministerialrat.

Nro 5520. München, 31. März 1886.

Betreff: Dienstwohnungen für obere Zivilbeamte der Militärverwaltung, hier Gebührtarif.

An Stelle des mit Kriegsministerial-Reskript vom 29. Mai 1881 Nro 7735 — Verordnungsblatt Seite 316 — ausgegebenen Tarifs der Wohnungsentschädigungen für die oberen Zivilbeamten der Militärverwaltung hat der nachfolgende Tarif zu treten.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Tarif

der Wohnungsentschädigungen, welche den nachbezeichneten Beamten-Kategorien für den Entgang der Dienstwohnung und auf dessen Dauer gewährt werden.

Laufende Nr.	Charge	Hat an Gelassen anzusprechen: zweifenstrige Stuben	Kammern	Küche	Keller	Die Wohnungsentschädigung beträgt für die Servisklasse (Mark): A	I	II	III	IV	V	Bemerkungen
1	Garnisons-Verwaltungs-Direktor, Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor, Rendant der Militär-Bildungsanstalten, Administrator der Remonte-Depots .	3	3	1	1	900	750	600	510	480	480	Der derzeitige Rendant bei den Militär-Bildungsanstalten bezieht mit Rücksicht auf sein Gehalts-Surplus eine jährliche Entschädigung von 700 ℳ
2	Ober-Lazaretinspektor	2	3	1	1	700	580	470	400	370	370	
3	Garnisons- und Lazaret-Verwaltungs-Inspektor, Rendant der militärischen Strafanstalten, Rendant des Invalidenhauses, Kasernen- und Lazaret-Inspektor, Verwaltungs-Assistent bei den Militär-Bildungsanstalten, Verwaltungs-Assistent, Veterinär und Rechnungsführer bei den Remonte-Depots	2	2	1	1	600	500	400	340	320	320	

Nro 5728. München, 2. April 1886.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes 1886/87.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 31. v. Mts bezüglich der Übungen des Beurlaubtenstandes pro 1886/87 Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Offiziere des Beurlaubtenstandes sind innerhalb der verfügbaren Etatsmittel nach Bedarf auf bestimmungsmäßige Dauer einzuziehen.

2) Aus der Reserve und Landwehr sind — einschließlich der vom Kriegsministerium zu bestimmenden Anzahl von Unteroffizieren, Lazaretgehilfen ꝛc. — zu Übungen des Beurlaubtenstandes einzuberufen:

a)	bei der Infanterie und den Jägern . . .	7330 Mann,
b)	„ „ Feldartillerie	900 „
c)	„ „ Fußartillerie	850 „
d)	„ den Pionieren und der Eisenbahn-Kompagnie	600 „
e)	beim Train	720 „ .

Die Dauer dieser Übungen beträgt 12, für die Chargen 13 Tage, kann jedoch, wo es im Interesse der Ausbildung erforderlich, für Reservisten auf 20 Tage verlängert werden.

3) Außerdem sind zu den größeren Truppenübungen 2340 Mann Infanterie und Jäger der Reserve einzuziehen.

4) Aus der Reserve der Kavallerie können 50 Mann zu Kavallerie-Regimentern auf 6 Wochen oder statt dessen erforderlichen Falls auch zum Train, behufs Ausbildung als Train-Aufsichtspersonal, auf die gleiche Dauer einberufen werden.

5) Bei jedem Feldartillerie-Regiment sind nach Beendigung der Herbstübungen aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie 12 Reservisten der jüngsten Jahresklasse zur Ausbildung als Fahrer bei den Munitionskolonnen auf die Dauer von 12 Tagen einzuziehen.

6) Über die weitere Verteilung der vorstehend festgesetzten Zahlen, sowie bezüglich der Übung der Lazaretgehilfen, Zahlmeister-Aspiranten, Militär-Telegraphisten und Arbeitssoldaten hat das Kriegsministerium Bestimmung zu treffen.

7) Die Übungen der Landwehrmannschaften der Infanterie und Jäger, sowie der Fußartillerie sind in eigens formierten Truppenkörpern vorzunehmen.

Ob die Formierung besonderer Kompagnien bei den Pionieren und beim Train, sowie zu einzelnen speziellen Übungszwecken erforderlich ist, entscheidet das Kriegsministerium.

Im übrigen haben Landwehrmannschaften und Reservisten im Anschlusse an die bestehenden Formationen zu üben.

8) Beim I. Armee-Corps ist ein Landwehr-Bataillon der Infanterie nach besonderer, vom Kriegsministerium zu treffender Bestimmung zu formieren.

Zum Vollzuge wird bestimmt:

A. Offiziere, Ärzte, Offiziersaspiranten.

1) Die Einziehung von Offizieren des Beurlaubtenstandes auf die bestimmungsmäßige Dauer erstreckt sich auf alle Waffen.

Über den Umfang dieser Einziehung mit Rücksicht auf die verfügbaren Etatsmittel werden weitere Bestimmungen den einschlägigen Dienstesstellen zugehen.

2) Die Einberufung von Premier-Lieutenants der Landwehr der Infanterie, Jäger, Fußartillerie und Pioniere zur Übung bei der Linie behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maße und zwar auf die Dauer von 8 Wochen stattzufinden.

Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppenteilen bis zur Dauer von 8 Wochen von Premier-Lieutenants der vorgenannten Waffen, welche bereits die Qualifikation zum Hauptmann besitzen, können unter Gewährung der reglementsmäßigen Kompetenzen von seiten der General-Kommandos genehmigt werden.

Auf die Beachtung der in den Kriegsministerial-Reskripten vom 22. März 1880 Nro 2900 und vom 22. März 1884 Nro 3529 aufgestellten Grundsätze wird besonders hingewiesen.

3) Für Offiziere, welche zu den Übungen der Ersatzreservisten abkommandiert werden, können zu den Linien-Truppenteilen übungspflichtige Offiziere des Beurlaubtenstandes auf die für letztere Offiziere bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden.

4) Hinsichtlich der Offiziere der Feld- und Fußartillerie, dann des Trains wird gestattet, daß Ausnahmen von der Bestimmung des § 28, 2 alin. 2 der Landwehr-Ordnung, wenn solche von der Inspektion der Artillerie und des Trains als im Interesse einer gleichmäßigen Ausbildung dieser Offiziere erforderlich bezeichnet werden, auch dann von den General-Kommandos untereinander geregelt werden dürfen, wenn Mehrkosten dadurch erwachsen.

5) Die General-Kommandos werden weiter ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos oder der stellvertretenden Infanterie-Brigade-Kommandos in Aussicht genommen sind oder für den Dienst als Adjutant eines Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgebildet werden

sollen, zu einer sechswöchigen Dienstleistung unter Gewährung der im Kriegsministerial-Reskript vom 8. Juni 1880 Nro 7222 (Verordnungsblatt Seite 215) ausgesprochenen Kompetenzen einzuberufen. Zu diesen Dienstleistungen können inaktive oder bereits im Landwehrverhältnis stehende Offiziere nur mit ihrem Einverständnis herangezogen werden.

6) Offiziersaspiranten aller Waffen können nach Bedarf auf die bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden.

Eine Anrechnung der Offiziersaspiranten auf die unter B festgesetzten Mannschaftszahlen findet nicht statt.

7) Zum 1. November l. Js haben die General-Kommandos eine summarische Nachweisung der zur Einziehung gelangten Offiziere und Offiziersaspiranten nach dem mit Kriegsministerial-Reskript vom 21. März 1883 Nro 3909 (Verordnungsblatt S. 112) ausgegebenen Schema dem Kriegsministerium einzureichen.

8) An Ärzten sind zu Truppenteilen einzuziehen:

a) Unterärzte der Reserve auf die Dauer von 6 Wochen:
beim I. Armee-Corps 10,
„ II. „ „ 6;

b) Assistenzärzte der Reserve auf die Dauer von 4 Wochen:
beim I. Armee-Corps 4,
„ II. „ „ 6.

B. Mannschaften.

I.

Zur Komplettierung bei den größeren Truppenübungen sind aus der Reserve der Infanterie und Jäger einzuziehen:
beim I. Armee-Corps 300 Gefreite und Gemeine,
„ II. „ „ 2040 Mann incl. 12% Unteroffiziere oder Unteroffiziersdienstthuer.

Die Einberufung dieser Mannschaften erfolgt derart, daß dieselben vor Beginn des Regiments-Exerzierens, bezw. vor dem Ausrücken aus den Garnisonsorten noch eine 6tägige Detailausbildung erhalten können; deren Entlassung erfolgt am 1. oder längstens 2. Tage nach Beendigung der Herbstübungen, bezw. nach Wiedereintreffen in den Garnisonen.

Bezüglich der Komplettierung der an den großen Herbstübungen des XV. Armee-Corps teilnehmenden Truppenteile wird

das General-Kommando II. Armee-Corps mit jenem des XV. Armee-Corps das Erforderliche vereinbaren.

Die benötigte Zahl von Mannschaften kommt auf die für das II. Armee-Corps angesetzte Quote in Anrechnung.

II.

Zu besonderen Übungen der Reserve und Landwehr sind einzuberufen:

1) Infanterie und Jäger: beim I. Armee-Corps	7330	Mann	incl. 12% Unteroffiziere oder Unteroffiziersdienstthuer. (§ 68, 1 Abs. 3 des Geldverpflegungs-Reglements.)
2) Feldartillerie . .	900	„	
3) Fußartillerie . .	850	„	
4) Pioniere und Eisenbahnkompagnie .	600	„	

Die nähere Verteilung der unter 2—4 festgesetzten Zahlen auf die Armee-Corps erfolgt durch die betreffende oberste Waffeninstanz.

Die Dauer der unter 1—4 gedachten Übungen für die Landwehr — die Tage des Zusammentritts und Auseinandergehens am Übungsorte mit inbegriffen — beträgt 12 und für die Chargen 13 Tage.

Für die Reservisten kann dieselbe, wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswert erachtet wird, je nach Bestimmung der General-Kommandos bezw. obersten Waffeninstanzen bis zu 20 Tagen verlängert werden.

Bei einer längeren als 12- bezw. 13 tägigen Übungsdauer ist eine derart geringere Anzahl von Mannschaften einzuziehen, daß die Löhnungsbeträge für die nach Ziffer 1 — 4 ausgeworfenen Mannschaften bei den einzelnen Armee-Corps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.

Der Tag, um welchen die Chargen länger eingezogen werden, ist der den Übungen vorausgehende.

Kann die höchste zuläßige Zahl von 12% an Unteroffizieren bezw. Unteroffiziersdienstthuern nicht erreicht werden, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bezw. Unteroffiziersdienstthuer doch nur je ein Gemeiner der betreffenden Waffe mehr einzuziehen.

Die Verteilung der einzuziehenden Mannschaften nach Kategorien der Reserve und Landwehr, sowie nach Jahresklassen erfolgt durch die übungsleitenden Behörden (s. C. I).

Ferner sind einzuziehen:
5) **Train per Armee-Corps:**

a) im Frühjahre auf 20 Tage:

4 Unteroffiziers-Aspiranten der Reserve der Train-Kompagnien,
60 Gefreite und Gemeine der Reserve der Kavallerie;

b) im Herbst auf 12 bezw. 13 Tage:

16 Unteroffiziere } der Reserve der Train-Kompagnien,
128 Gefreite und Gemeine }
8 Unteroffiziere der Reserve der Train-Kompagnien,
64 Gefreite und Gemeine der Reserve der Kavallerie;

c) ferner auf 12 bezw. 13 Tage:

10 Unteroffiziere oder Unteroffiziers-Aspiranten,
70 Gefreite und Gemeine
des Beurlaubtenstandes der Sanitätskompagnien.

Die nach 5 a im Frühjahre einzuberufenden Kavalleristen der Reserve sind mit Rücksicht auf den Bedarf zum Teil aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß Kriegsministerial-Reskript vom 14. März 1882 Nro 1713 (Verordnungsblatt S. 106) als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, anderntеils den ältesten Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Auch können aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Trainformationen bestimmt sind, sowie auch als Sergenten bei der Feld- bezw. Reserve-Feldtelegraphen-Abteilung designierte Kavallerie-Unteroffiziere der Reserve gleichzeitig mit den sub 5 b bezeichneten Mannschaften zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes kommandiert werde.

6) Von der **Kavallerie** können bei jedem Armee-Corps 25 Reservisten auf 6 Wochen zu Kavallerie-Regimentern eingezogen werden. Doch bleibt es dem Ermessen der General-Kommandos im Einvernehmen mit der Inspektion der Artillerie und des Trains überlassen, dieselben nach Bedarf und soweit sie sich, insbesondere auch mit Berücksichtigung ihrer bürgerlichen Lebensstellung, zur Wahrnehmung von Wachtmeisterstellen bei mobilen Trainformationen eignen, auf 6 Wochen zum Train behufs Ausbildung als Train-Aufsichtspersonal einzuziehen.

Werden die Reservisten aber zu Kavallerie-Regimentern einberufen, so ist hiebei in erster Linie auf diejenigen zu rücksichtigen, welche, ohne Offiziersaspiranten zu sein, nach einjähriger Dienstzeit entlassen, zu einer Übung aber noch nicht eingezogen wurden.

Im Hinblick auf den Ausbildungszweck werden die General-Kommandos auf eine besonders sorgfältige Auswahl der zu Übungen beim Train einzubeordernden Reservisten der Kavallerie aufmerksam gemacht.

7) Von der gemäß Ziffer 5 der vorstehenden Allerhöchsten Entschließung angeordneten Übung bei den Feldartillerie-Regimentern sind im Hinblick auf den späteren Verwendungszweck solche Kavallerie-Reservisten — welche im Mobilmachungsfalle besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserve-Unteroffiziersaspiranten, Handwerker u. s. w. finden — ganz auszuschließen.

8) Zu Übungen im Magazins- und Lazaretdienste und im Speditionsgeschäfte sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe des Kriegsministerial-Reskripts vom 16. Februar 1875 Nro 1764 und 27. Mai 1880 Nro 5089 einzuziehen und zwar ohne Anrechnung auf die vorstehend festgesetzten Übungsquoten.

9) Reserve-Zahlmeisteraspiranten sind nach Bedarf nach Maßgabe der Kriegsministerial-Reskripte vom 7. November 1878 Nro 10232 und vom 11. Dezember 1883 Nro 7370 einzuziehen.

10) Militärtelegraphisten des Beurlaubtenstandes — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahn-Telegraphie angestellten — sind, und zwar 30 in Ingolstadt und 10 in Germersheim, in der Dauer von 14 Tagen — einschließlich des Eintreffe- und Entlassungstages — am Festungstelegraphen zu üben. Dieselben werden nach näherer, von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen mit den General-Kommandos, bezw. mit der Inspektion der Artillerie und des Trains zu vereinbarenden Bestimmung, einem Truppenteil der bezüglichen Garnison attachiert.

11) Lazaretgehilfen der Reserve sind in einer Zahl, welche nach näherer Bestimmung der General-Kommandos etwa $1/5$ der übungspflichtigen Lazaretgehilfen betragen soll, in der Dauer von 12 Tagen zu Übungen heranzuziehen.

Innerhalb der vorgenannten Zahl können auch Unterlazaretgehilfen der Reserve in der Dauer von 20 Tagen zur Übung in Garnisonslazarette eingezogen werden.

Zu den Landwehr-Übungs-Bataillonen bezw. -Kompagnien — soweit sie nicht im Lager Lechfeld untergebracht sind — sind Lazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes nicht heranzuziehen.

12) Für das zu den Übungen der Ersatzreservisten abzukommandierende Ausbildungspersonal, worüber an anderer Stelle verfügt werden wird, können zu den Linien-Truppenteilen übungspflichtige Mannschaften des Beurlaubtenstandes auf bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden.

Dieselben sind — soweit sie nicht den Unteroffizieren angehören — nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Januar 1882 Nro 454 (Verordnungsblatt S. 16 ff.) auszuwählen und zu behandeln.

Die vorstehend unter 9 — 12 genannten Übungskategorien kommen auf die unter 1 — 4 festgesetzten Zahlen, eventuell nach Maßgabe der dort für eine längere als 12- bezw. 13 tägige Übungsdauer gegebenen Bestimmung in Anrechnung.

13) Außerdem sind Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes auf 12 Tage und zwar aus dem Bezirke des I. Armee-Corps 30, aus jenem des II. Armee-Corps 14 zur Arbeiter-Abteilung einzuziehen.

C. Besondere Übungsbestimmungen.

I.

Die Leitung der Übungen bei der Infanterie und Kavallerie obliegt den General-Kommandos, bei den anderen Waffen den obersten Waffeninstanzen.

Die Übungen der Militärtelegraphisten erfolgen nach näherer Bestimmung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, jene der Lazaretgehilfen, soweit dieselben bei den Sanitäts-Kompagnien üben, nach jener der Inspektion der Artillerie und des Trains, jene der Unterlazaretgehilfen, welche in Garnisons-Lazaretten üben, nach Anordnung der Corpsärzte.

Die Bestimmungen über die Ausführung der Schießübungen sind von den die Übungen leitenden Behörden zu erlassen.

II.

1) Die Übungen der Landwehrmannschaften der Infanterie und Jäger finden in Bataillonen und nur da, wo lokale oder

andere Verhältnisse dies durchaus bedingen, in Kompagnien, die der Landwehr-Fußartillerie in Kompagnien, wo mehrere derselben den gleichen Übungsort haben, im Bataillon statt, welches zu diesem Zwecke besonders formiert wird.

2) Aus den sub B. II. 5 b bezeichneten Mannschaften sind bei jedem Train-Bataillon 3 Train-Übungskompagnien, bestehend aus je

8 Unteroffizieren der Reserve der Trainkompagnien,
64 Gefreiten und Gemeinen der Reserve des Trains bezw. der Kavallerie,

zu formieren.

In jede Train-Übungskompagnie sind, wo möglich, 3 Offiziere des Beurlaubtenstandes des Trains oder der Kavallerie einzuteilen.

3) Die Übungen des Beurlaubtenstandes der Pioniere und Sanitätsmannschaften können nach dem Ermessen der zuständigen Waffeninstanzen in eigens formierten Kompagnien rc. vorgenommen werden.

4) Für die Formation und Übung des nach Ziffer 8 der Allerhöchsten Entschließung besonders zu formierenden Landwehr-Bataillons I. Armee-Corps findet das Kriegsministerial-Reskript vom 22. März 1883 Nro 2056 unter Beachtung der mit Kriegsministerial-Reskript vom 2. April c. Nro 5544 bekanntgegebenen Abänderungen sinngemäße Anwendung.

III.

Als Übungsorte für die Landwehrformationen der Infanterie, dann für die Pioniere und Trainmannschaften sind Garnisonsorte der betreffenden Linien-Truppenteile zu wählen.

Die Übungsorte der Feld- und Fußartillerie bestimmt die Inspektion der Artillerie und des Trains im Einverständnis mit den General-Kommandos.

Die Arbeitssoldaten sind nach den Dispositionen des General-Kommandos I. Armee-Corps zur Arbeiterabteilung nach Ingolstadt einzubeordern.

IV.

Der Zeitpunkt der Übungen wird seitens der General-Kommandos bezw. obersten Waffeninstanzen nach Vereinbarung mit den ersteren, im allgemeinen in die Monate April, Mai und Juni gelegt.

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Die Einberufung kann auch in mehreren Raten erfolgen.

Die Trainübungen in besonderen Kompagnien finden nach beendigten Herbstübungen des betreffenden Armee-Corps, jene, bei welchen besondere Kompagnien nicht formiert werden (s. B. II. 5 a), im Mai statt.

Die 12tägigen Übungen sind möglichst so zu legen, daß in diese Zeit nur ein Sonntag und kein Feiertag fällt.

V.

1) Vom Friedensstande sind zu kommandieren:

a) zu jeder Landwehr-Infanterie-Kompagnie, sowie zu jeder bei den Pionieren etwa zu formierenden Kompagnie:
 1 Lieutenant,
 1 Unteroffizier als diensthuender Feldwebel,
 2 Unteroffiziere,
 1 Lazaretgehilfe;

b) zu jeder Landwehr-Fußartillerie-Kompagnie:
 1 Lieutenant,
 1 Unteroffizier als diensthuender Feldwebel,
 4 Unteroffiziere bezw. Obergefreite,
 1 Lazaretgehilfe;

c) zu jeder Train-Übungskompagnie:
 1 Lieutenant,
 1 Unteroffizier als diensthuender Wachtmeister,
 1 Unteroffizier als Quartiermeister,
 1 Trompeter,
 1 Lazaretgehilfe;

d) außerdem in das Lager Lechfeld zu den Übungen der Fußartillerie:
 1 Feuerwerksoffizier,
 1 Oberfeuerwerker,
 2 Feuerwerker.

2) Die Führung der besonders formierten Kompagnien ist grundsätzlich Offizieren des Friedensstandes zu übertragen und zwar im allgemeinen Hauptleuten, die, soweit am Übungsorte Linien-Truppenteile der Waffen garnisonieren, thunlichst diesen zu entnehmen sind.

3) Zu jedem Landwehr-Übungsbataillon der Infanterie oder Fußartillerie sind aus dem aktiven Dienststande zu kommandieren:

1 Stabsoffizier,
1 Lieutenant als Adjutant,
1 Assistenzarzt,
1 Zahlmeisteraspirant,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1—2 Lazaretgehilfen.

Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keinen Lazaretgehilfen.

Wo keine Bataillone gebildet werden, sind die Kompagnien der Aufsicht eines Stabsoffiziers, soferne ein solcher am Übungsorte vorhanden ist, zu unterstellen.

4) Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende Kommandierung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den General-Kommandos, bezw. obersten Waffeninstanzen verfügt werden.

Dagegen ist in solchen Fällen, wo die Anzahl der zu übenden Mannschaften weit unter der etatsmäßigen Stärke einer Friedenskompagnie bleibt, die Kommandierung von Offizieren und Unteroffizieren des Friedensstandes entsprechend zu beschränken.

5) Auf das nach Ziff. 8 der Allerhöchsten Entschließung beim I. Armee-Corps besonders zu formierende Landwehr-Bataillon finden vorstehende Bestimmungen 1—4 keine Anwendung.

6) Für jede Train-Übungskompagnie sind den Train-Bataillonen aus den zur Ausmusterung bestimmten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen:

11 Reitpferde,
64 Zugpferde und
4 Krümperpferde.

Wo die gleichzeitige Gestellung der Pferde für zwei, bezw. drei Übungskompagnien Schwierigkeiten oder größere Transportkosten verursacht, üben die Kompagnien nacheinander.

7) Zur Beaufsichtigung der Arbeitssoldaten werden Unteroffiziere der Garnison nach Bedarf zur Arbeiterabteilung kommandiert. Dieselben erhalten für die Dauer der Übungen eine tägliche Zulage von 50 ₰, deren Verrechnung auf Kapitel 23 erfolgt.

VI.

1) Den zu Landwehr-Übungsbataillonen der Infanterie und Fußartillerie als Bataillons- und Kompagnieführer oder als Adjutanten außerhalb ihrer Garnison kommandierten Offizieren der Linie wird die Mitnahme ihrer Pferde auf der Eisenbahn für Rechnung der Militärfonds in den Fällen gestattet, in welchen die Entfernung 50 km oder mehr beträgt.

Die Führer eigens formierter Kompagnien erhalten, wenn sie sich beritten machen, auf die Dauer der Übung eine leichte Ration und Stallservis [Kriegsministerial-Reskript vom 17. August 1878 Nro 1141 (Verordnungsblatt S. 328) und Kriegsministerial-Reskript vom 18. April 1883 Nro 5276].

2) Für die Landwehr-Übungsbataillone ist auch der tarifmäßige Geschäftszimmerservis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Übungsdauer liquid.

3) Die für die Landwehr erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind aus den Beständen der Landwehr-Bataillone des nächstgelegenen Artillerie-Depots, die für die Reservisten aus den Augmentationsbeständen und zwar aus den eigenen der bezüglichen Linien-Truppenteile zu entnehmen, bezw. seitens der Artillerie-Depots auf die speziellen Anweisungen der General-Kommandos zu verabfolgen.

Nach beendeter Übung haben diejenigen Truppenteile, welche ihre Augmentationswaffen in eigenem Verwahrsam halten, die im Gebrauch gewesenen Waffen in brauchbaren völlig reparaturfreien Zustand zu versetzen und wiederum in Verwahrsam zu nehmen.

Alle aus Artillerie-Depots empfangenen Waffen, sowohl der Landwehr wie der Augmentation sind nach beendeter Übung gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande, an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppenteile hat dabei nicht stattzufinden.

Die Instandsetzung der zurückgelieferten Waffen erfolgt bei den Artillerie-Depots durch die Zeughaus-Büchsenmacher und haben die Artillerie-Depots die durch die Instandsetzung entstehenden Kosten zu bezahlen und beim Kapitel 24 Titel 18ᵃ des Etats zu verausgaben.

Werden von den aus den Artillerie-Depots entnommenen Waffen im Laufe der Übung einzelne reparaturbedürftig, so sind

dieselben von dem betreffenden Artillerie-Depot zu reparieren bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Übungsorte befindet.

Für die Übungsorte, an welchen sich die Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Übung eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Dagegen wird den Truppen für die Übungsmannschaften der Landwehr sowohl wie der Reserve, für welche die Waffen aus den Artillerie-Depots entnommen sind, Waffenreparaturgeld nicht gewährt, dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem vorerwähnten Kapitel 24 Titel 18[a] aus Kapitel 11 Titel 22 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppenteile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidieren.

4) Für die zu gewährende Munition ist Abschnitt 2. XIV des Etats für die jährliche Übungsmunition maßgebend.

Für Kavalleristen, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feldartillerie üben, ist Übungsmunition nicht erforderlich.

Für Jäger, welche in Formationen der Landwehr-Infanterie üben, gelten die Ansätze für Infanterie.

Bezüglich der zu gewährenden Geschützmunition für die Feld- und Fußartillerie wird den Anträgen der Inspektion der Artillerie und des Trains entgegengesehen.

Schießprämien gelangen nicht zur Verteilung.

5) Reisekosten behufs Besichtigung der Übungen des Beurlaubtenstandes — ausschließlich des Trains — werden nicht bewilligt.

Für letztere ist § 7, Ziffer 22 der Train-Instruktion maßgebend.

6) Den General-Kommandos bleibt es unter Bezugnahme auf die §§ 120, 123 und 124 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden überlassen, die Bekleidungsbestände der Landwehr-Bataillone allein oder nur insoweit zu verwenden, als die Einkleidung nicht aus den bereitesten Vorräten der Linien-Truppen zu bewirken ist.

Über die Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung wird besonders bestimmt werden.

Hinsichtlich der Bekleidung der Arbeitssoldaten wird auf das Kriegsministerial-Reskript vom 11. März 1882 Nro 3968 hingewiesen.

VII.

Etwaige Anstände für die Ergänzung des [illegible] im Etatsjahre 1887 [illegible] Generalcommandos mit obersten [illegible] bis 1. November [illegible] dem Kriegsministerium vorzulegen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Giehrl, Oberst z. D.

Nro. 5987.

München, 2. April 1886.

Betreff: Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens.

Seine Majestät der König haben [illegible] vom 23. v. Mts. auf Antrag des [illegible] Allerhöchstihres Militär-Max-Joseph-Ordens die Ziffer III Abs. 2 der Allerhöchsten Bestimmungen vom 27. Februar 1885 dahin Allergnädigst abzuändern geruht, daß [illegible] zu legen ist:

„Als Versorgung [illegible] in ein Offiziersgehalt [illegible] der volle Bezug des Unterstützungsbetrages."

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Giehrl, Oberst z. D.

Nro. [illegible]799.

München, 3. April 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 22. v. Mts. den Zahlmeister Hagemann vom Gendarmerie-Corps-Kommando zum Rendanten daselbst zu ernennen;

am 5. v. Mts. dem Leibgarde-Hartschier Joseph Miller für seine mit 27. März l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 27. v. Mts den Second=Lieutenant Maximilian Huber des Infanterie=Leib=Regiments (Landwehr) zu verabschieden;

am 30. v. Mts

den etatsmäßigen Stabsoffizier des 1. Infanterie=Regiments König, Oberstlieutenant Waagen, zum 18. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig Ferdinand unter Stellung à la suite desselben zu versetzen, zugleich mit Beförderung zum Obersten (1) und Kommandierung zur Stellvertretung des beurlaubten Commandeurs dieses Regiments;

den Bataillons=Commandeur des 4. Infanterie=Regiments König Karl von Württemberg, Major Gemmingen Freiherrn von Massenbach, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1), zum etatsmäßigen Stabsoffizier des 1. Infanterie=Regiments König — und den Major Durlacher, bisher à la suite des 4. Infanterie=Regiments König Karl von Württemberg, zum Bataillons=Commandeur in diesem Regiment zu ernennen, — dann

die Oberstlieutenants Giehrl (4), Abteilungs=Chef im Generalstab, — Schmauß (2), Commandeur des 1. Schweren Reiter=Regiments Prinz Karl von Bayern, — und von Kraft (3), Commandeur des 1. Ulanen=Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, zu Obersten zu befördern;

am 31. v. Mts dem Second=Lieutenant Bornschlegel des 10. Infanterie=Regiments Prinz Ludwig den Abschied zu bewilligen;

ferner am 3. d. Mts

den Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Schieftl vom 3. Chevaulegers=Regiment Herzog Maximilian mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu versetzen: den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Müller, Garnisonsarzt von der Kommandantur Würzburg, als Regimentsarzt zum 4. Chevaulegers=Regiment König, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktion bei der 2. Division; — die Stabsärzte Dr Leitenstorfer vom 2. Train=Bataillon als Garnisonsarzt zur Kommandantur Würzburg, — Dr von Varennes=Mondasse vom 1. Train=Bataillon als Bataillonsarzt zum 15. Infanterie=Regiment König Albert von Sachsen, — Dr Kölsch vom 10. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig zum 1. Fuß=Artillerie=Regiment Bothmer, —

Dr Roth vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment; — die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Zimmermann vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer als Bataillonsarzt zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, diesen unter gleichzeitiger gebührenfreier Charakterisierung als Stabsarzt, — Dr Koch vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 1. Train-Bataillon; — die Assistenzärzte 2. Klasse Brückl vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Dr Münch vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 2. Train-Bataillon;

zu befördern:

zu Oberstabsärzten 2. Klasse die Stabsärzte Dr Moser als Regimentsarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Dr Deininger vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter als Regimentsarzt im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian;

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Lacher vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern als Bataillonsarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Dr Buchner vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold als Abteilungsarzt im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — dann im Beurlaubtenstande die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Hermann — und Lochbrunner (München I), — Kienningers (Augsburg), — Dr Reichart (Ingolstadt), — Dr Ehrmann — und Dr Selig (Aschaffenburg), — Dr Pauli (Landau);

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Fruth im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr Hering im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — dann im Beurlaubtenstande die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Bernpointner (Mindelheim), — Dr Schech (Ingolstadt), — Dr Rauch (Hof), — Dr Schülein (Bayreuth), — Dr Leopold Walter (Nürnberg), — Beltung — und Dr Konrad Zeitler (Erlangen), — Dr Entres — und Dr Schuster (Kitzingen), — Dr Hausmann (Bamberg), — Kemper (Kissingen), — Dr Schirmer — und Dr Krah (Aschaffenburg), — Held (Speyer), — Dr Breith (Zweibrücken);

ein Patent ihrer Charge zu verleihen: den Oberstabsärzten 1. Klasse und Regimentsärzten Dr Mayrhofer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Dr Ebenhöch im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zu charakterisieren: als Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Schmid im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf; — als Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabs- und Abteilungsarzt Dr Solbrig im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — beide gebührenfrei.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5542. München, 30. März 1886.

Betreff: Revision der Personalbogen.

Zum 15. April l. Js sind die Personalbogen Nro 501 mit 1000 unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Kriegsministerial-Reskripts vom 6. Oktober 1875 Nro 14073 (Verordnungsblatt Seite 423) behufs Revision, sowie zur Ergänzung der diesorts hinterlegten Exemplare unmittelbar an das Kriegsministerium einzusenden.

Auf den Couverts ist die Bezeichnung „Personalbogen" anzubringen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Frh. v. Godin, Generalmajor.

Nro 5124. München, 30. März 1886.

Betreff: Ausführungsbestimmungen zur Feldpostdienstordnung, hier Abänderung derselben.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird eine Berichtigung der Ausführungsbestimmungen zur Feldpostdienstordnung für das Königreich Bayern — hinausgegeben mit Kriegsministerial-Reskript vom 22. Januar 1883 Nro 744 (Verordnungsblatt S. 22) — nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 5032. München, 31. März 1886.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro II. Quartal 1886.

Die im II. Quartal 1886 zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag		Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag	
	der Mannschaft	der Unteroffiziere		der Mannschaft	der Unteroffiziere
	₰	₰		₰	₰
I. Armee-Corps.			**II. Armee-Corps.**		
Augsburg	17	25	Amberg	14	21
Benediktbeuern . .	16	24	Ansbach	12	18
Burghausen . . .	18	27	Aschaffenburg . . .	13	20
Dillingen	13	19	Bamberg	12	18
Freysing	14	21	Bayreuth	14	21
Fürstenfeld-Bruck .	17	25	Eichstätt	14	21
Gunzenhausen . .	13	20	Erlangen	14	21
Ingolstadt	18	27	Germersheim . .	15	23
Kempten	16	24	Hof	14	21
Landsberg	15	23	Kaiserslautern . .	14	21
Landshut	17	25	Kissingen	14	21
Lager Lechfeld . .	32	32	Kitzingen	14	21
Lindau	15	23	Landau	12	18
Mindelheim . . .	14	21	Neuburg a./D. . .	15	23
München	15	23	Neumarkt i.d.Oberpf.	14	21
Neu-Ulm	18	27	Neustadt a./A. . .	14	21
Passau	16	24	Neustadt a./WN. .	13	19
Regensburg . . .	14	21	Nürnberg	13	19
Rosenheim . . .	13	19	Speyer	12	18
Straubing . . .	15	22	Sulzbach	14	21
Vilshofen	15	23	Würzburg	12	18
Wasserburg . . .	13	20	Zweybrücken . . .	15	22
Weilheim	16	24			

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Kriegsrat.

Nro 5578. München, 31. März 1886.

Betreff: Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. preußischen Kriegsministeriums vom 26. März c. über die für die K. preußische Armee pro II. Quartal 1886 bewilligten extraordinären Verpflegungszuschüsse mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser extraordinäre Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:

für Berlin . . . . 14 ₰,
„ Spandau . . . . 17 ₰,
„ Metz . . . . 16 ₰,
„ Saargemünd . . . . 15 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,	**Schultze,**
Oberstlieutenant.	Kriegsrat.

Nro 5743. München, 31. März 1886.

Betreff: Etat für die jährliche Übungs- ꝛc. Munition.

Das Kriegsministerium bestimmt, daß im Etat für die jährliche Übungs- ꝛc. Munition folgende Abänderung einzutreten habe:

Seite 20 § 19. In den Zeilen 8 bis 11 von oben sind die Worte:

„zur Ermietung von Terrain für die gefechtsmäßig auszuführenden Schießübungen resp. zur Bezahlung geringer, hierbei entstandener Flurbeschädigungen"

zu streichen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Fogt, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 1. Klasse, am 23. März in München;

der Hauptmann a. D. Günther am 25. März zu Kissingen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 13. April 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier statistischer Sanitätsbericht; b) Anleitung für den Bau von Schießständen, hier Änderung; c) Übungen der Ersatzreservisten im Etatsjahre 1886/87; d) Reliktenpensionsanspruch der Beamten der Militärverwaltung; e) Personalien; f) Verrechnung und Liquidierung der Verpflegungs- bezw. Marschverpflegungskosten für Militärgefangene und deren Begleitkommandos auf dem Marsche. 2) Sterbfälle.

Nro 6008. München, 9. April 1886.

Betreff: Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier statistischer Sanitätsbericht.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird der statistische Sanitätsbericht über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. April 1882 bis 31. März 1884 zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6096. München, 9. April 1886.

Betreff: Anleitung für den Bau von Schießständen, hier Änderung.

In dem der „Anleitung für den Bau von Schießständen" vorgedruckten Kriegsministerial-Reskript vom 25. April 1884 Nro 5103 ist die Ziffer 6 zu streichen. Die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 6.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6127. München, 10. April 1886.

Betreff: Übungen der Ersatzreservisten im Etatsjahre 1886/87.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. April c. Allergnädigst zu verfügen geruht, daß im Etatsjahre 1886/87 aus der Ersatzreserve I. Klasse

2250 Mann zu einer ersten (10 wöchigen),
1500 „ „ „ zweiten (4 wöchigen),
1200 „ „ „ dritten (14 tägigen),
1000 „ „ „ vierten (14 tägigen) Übung

einzuberufen und die weiter nötigen Ausführungsbestimmungen durch das Kriegsministerium zu treffen seien. —

Hiernach wird nun bestimmt:

1) Es sind einzuziehen per Armee-Corps:

a) zu einer ersten (10 wöchigen) Übung:

bei der Infanterie . . . . 910 Mann,
bei den Jägern . . . . 50 „ ,
bei der Fußartillerie . . . . 100 „ ,
bei den Pionieren . . . . 50 „ ,
beim I. Armee-Corps außerdem
beim Train . . . . 30 „ ;

b) zu einer zweiten (4 wöchigen) Übung:

bei der Infanterie . . . . 600 Mann,
bei den Jägern . . . . 30 „ ,

bei der Fußartillerie . . . . 70 Mann,
bei den Pionieren . . . . 50 " ,
und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Etatsjahre 1885/86 zum erstenmal geübt haben;

c) zu einer dritten (14tägigen) Übung:
bei der Infanterie . . . . 500 Mann,
bei den Jägern . . . . 20 " ,
bei der Fußartillerie . . . . 50 " ,
bei den Pionieren . . . . 30 " ,
und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Etatsjahre 1883/84 zum erstenmal geübt haben;

d) zu einer vierten (14tägigen) Übung:
bei der Infanterie . . . . 430 Mann,
bei den Jägern . . . . 20 " ,
bei der Fußartillerie . . . . 50 " ,
und zwar soweit thunlich Mannschaften, welche im Etatsjahre 1881/82 zum erstenmal geübt haben.

Bei der Auswahl der für die Pioniere zu gestellenden Ersatzreservisten ist auf besonders kräftige Körperkonstitution, sowie auf solche bürgerliche Berufsarten, welche der Ausbildung zum Pionier förderlich sind, zu rücksichtigen.

In erster Linie sind bei der Auswahl — möglichst bis zur Höhe von etwa 30 Prozent — Flußschiffer, Schiffbauer und sonstige des Fahrens auf dem Wasser kundige Leute zu berücksichtigen.

2) In die vorbezeichnete Dauer ist der Eintreffetag am Übungsorte und der Entlassungstag miteingerechnet.

3) Die Übungen der Infanterie und Jäger werden durch die General-Kommandos, jene der übrigen Waffen durch die Waffeninstanzen nach Maßgabe der beifolgenden Bestimmungen für die Ausbildung der Ersatzreservisten I. Klasse ꝛc. geleitet.

4) Für die 10wöchige Übung wird im besonderen Folgendes bestimmt:

a) Die übenden Ersatzreservisten werden im allgemeinen bei der Infanterie in 1 Kompagnie bei jedem Regiment, bei der Fußartillerie und bei den Pionieren in 1 Kompagnie bei jedem Bataillon und bei den Jägern in 1 Kompagnie bei je einem Jäger-Bataillon jeden Armee-Corps formiert. Doch wird der Inspektion der Artillerie

und des Trains anheimgestellt, eine geringere Zahl entsprechend stärkerer Kompagnien zu formieren.

Die Ersatzreservisten des Trains üben beim 1. Train-Bataillon.

b) Als Übungsorte sind die betreffenden Garnisonsorte festzusetzen; die Übungen der Fußartillerie jedoch haben auf dem Lechfelde stattzufinden.

Den General-Kommandos bleibt es indes anheimgestellt, von den sub 4 a und b gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls die lokalen Verhältnisse dies besonders wünschenswert erscheinen lassen.

c) Die Zeit für die Übungen aller Waffen ist, soweit es unter Berücksichtigung des § 15 A 3 der Kontroll-Ordnung und des § 18 A 2 der Landwehr-Ordnung angängig ist, durch die General-Kommandos auf die Herbstmonate festzusetzen und zwar so, daß die Übungen mit der Einstellung der Rekruten beendet sind.

Gleichzeitig ist eventuell eine Nachübung anzusetzen (conf. § 18 A 2 und 3 der Landwehr-Ordnung). Ob aus den betreffenden Mannschaften besondere Abteilungen zu formieren sind, bestimmen die General-Kommandos bezw. Waffeninstanzen.

5) Die zu einer zweiten (4wöchigen) Übung bezw. Nachübung einzuberufenden Ersatzreservisten sind, soweit angängig, während der letzten 4 Wochen der für die 10wöchige Übung bezw. Nachübung festgesetzten Zeit einzuziehen. Dieselben sind bei der Infanterie in besondere Kompagnien zu formieren, bei den Jägern, der Fußartillerie und den Pionieren aber den vorhandenen Ersatzreserve-Kompagnien zuzuteilen.

6) Die zu einer dritten und vierten (14tägigen) Übung einzuberufenden Ersatzreservisten sind bei der Infanterie und den Jägern grundsätzlich und gleichzeitig in die Linien-Kompagnien einzureihen und ist hierzu, soweit angängig, die für die Gefechts- und Schießübungen im Terrain in Aussicht genommene Zeit zu wählen.

Die zu einer dritten oder vierten (14tägigen) Übung einzuberufenden Ersatzreservisten der Fußartillerie sind in die bereits vorhandenen Übungskompagnien und zwar die zum vierten Male Übenden während der dritten und vierten Woche, die zum dritten Male Übenden während der fünften und sechsten Woche der ersten Übung einzuziehen.

Die zu einer **dritten** Übung einzuberufenden Ersatzreservisten der Pioniere sind in die bereits vorhandenen Übungskompagnien und zwar während der letzten 2 Wochen der für die zweite Übung festgesetzten Zeit einzuziehen.

Eine etwaige Nachübung hat nur für Mannschaften der Fußartillerie und Pioniere, nach Anordnung der obersten Waffeninstanzen, stattzufinden.

7) Befinden sich mehr als eine Ersatzreserve-Kompagnie desselben Regiments in derselben Garnison, so sind dieselben der Aufsicht eines Stabsoffiziers oder des ältesten Hauptmanns zu unterstellen.

Zur Beaufsichtigung der sämtlichen auf dem Lechfelde übenden Ersatzreserve-Kompagnien der Fußartillerie ist ein Stabsoffizier dieser Waffe dorthin zu beordern, welchem ein Zahlmeister-Aspirant, ein Schreiber und 1 Mann als Ordonnanz beigegeben werden kann.

8) An Personal von der Linie sind zu kommandieren:

a) **Zu jeder Ersatzreserve-Kompagnie der Infanterie bei 10wöchiger Übung:**

1 Premier-Lieutenant als Kompagnieführer,
2 Second-Lieutenants (für einen derselben eventuell 1 Vizefeldwebel als Offiziersdienstthuer),
1 Vizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebelsdienstthuer,
7 Unteroffiziere bezw. Unteroffiziersdienst thuende Gefreite,
7 Gefreite.

Für Kompagnien, welche die Stärke von 106 Ersatzreservisten überschreiten, kann die Zahl der Unteroffiziere (bezw. Unteroffiziersdienst thuenden Gefreiten) und Gefreiten auf je 8, für Kompagnien von mehr als 117 Ersatzreservisten auf je 9 durch die General-Kommandos erhöht werden.

b) **Zu jeder Ersatzreserve-Kompagnie der Infanterie 4wöchiger, dann zu jeder Ersatzreserve-Kompagnie der Fußartillerie und der Pioniere 10wöchiger Übung:**

1 Premier-Lieutenant als Kompagnieführer,
2 Second-Lieutenants (für einen derselben eventuell 1 Vizefeldwebel als Offiziersdienstthuer),
1 Vizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebelsdienstthuer,
6 Unteroffiziere bezw. Unteroffiziersdienst thuende Gefreite,
6 Gefreite.

Mit dem Eintreffen der zur zweiten Übung einzuziehenden Ersatzreservisten ist das vorstehende Ausbildungspersonal

bei der Fußartillerie um

2 **Unteroffiziere, bezw. Unteroffiziersdienst thuende Gefreite,**
2 **Gefreite,**

bei den Pionieren um

1 Second-Lieutenant,
3 Unteroffiziere bezw. Unteroffiziersdienst thuende Gefreite,
3 Gefreite

zu verstärken.

Werden bei der 10wöchigen Übung der Fußartillerie im ganzen weniger als 4 Kompagnien formiert, so ist das Ausbildungspersonal für dieselben durch die Inspektion der Artillerie und des Trains festzusetzen; jedoch dürfen hiebei die Grenzen der nach Vorstehendem für 4 Kompagnien sich berechnenden Gesamtzahl an Ausbildungspersonal nicht überschritten werden.

c) Zu jeder Ersatzreserve-Kompagnie der Jäger:
1 Premier-Lieutenant als Kompagnieführer,
1 Second-Lieutenant,
1 Vizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebelsdienstthuer,
5 Oberjäger bezw. Oberjägersdienst thuende Gefreite,
5 Gefreite.

Nach Eintreffen der zur zweiten Übung einzuziehenden Ersatzreservisten ist das voraufgeführte Ausbildungspersonal bis auf die sub 8 a angegebene Höhe pro Kompagnie zu verstärken.

d) Anläßlich der Einreihung der Ersatzreservisten dritter und vierter Übung in die Übungskompagnien bei der Fußartillerie kann das Ausbildungspersonal der letzteren nach Anordnung der Inspektion der Artillerie und des Trains auf die sub 8 a angegebene Höhe verstärkt werden. Sind weniger als im ganzen 4 Kompagnien formiert, so erfolgt diese Verstärkung des Ausbildungspersonals derselben unter sinngemäßer Beobachtung der hiefür ad 8 b gegebenen Bestimmung.

e) Außerdem in das Lager Lechfeld zu den Übungen der Fußartillerie:
1 Assistenzarzt,
2 Lazaret- oder Unterlazaretgehilfen;
dann für die letzten 14 Tage der Übung:
1 Feuerwerksoffizier,

1 Oberfeuerwerker,
2 Feuerwerker;
ferner für die Schießübung während der 3. und 4. Übungsperiode:
2 Feuerwerker.

Jeder Kompagnie der Fußartillerie ist ein Schlosser zuzuteilen. Auch darf nach Beendigung der Übung ein Teil des Ausbildungspersonals auf 1—2 Tage zur Verpackung und Absendung der benützten Waffen ꝛc., sowie zur Übergabe der Utensilien im Lager Lechfeld zurückgelassen werden.

f) Spielleute und Handwerker sind nach Bedarf heranzuziehen.

9) An Zulagen erhalten:

a) das für die Dauer der 10wöchigen Übung kommandierte Personal:
der Premier-Lieutenant als Kompagnieführer . . 70 M,
der Second-Lieutenant bezw. Offiziersdienstthuer . 40 „ ,
der Feldwebelsdienstthuer . . . . 24 „ ,
der Unteroffizier oder Gefreite als dienstthuender Unteroffizier . . . . 15 „ ;

b) das nur für die 4wöchige, bezw. 14tägige Übung kommandierte Personal:
der Premier-Lieutenant als Kompagnieführer . . 40 M,
der Second-Lieutenant bezw. Offiziersdienstthuer . 24 „ ,
der Feldwebelsdienstthuer . . . . 15 „ ,
der Unteroffizier oder Gefreite als Unteroffiziersdienstthuer . . . . 6 „ ;

c) das außerdem nach dem Lager Lechfeld kommandierte Personal:
der Assistenzarzt . . . . 40 M,
der Feuerwerksoffizier . . . . 24 „ ,
der Zahlmeisteraspirant . . . . 15 „ ,
der Oberfeuerwerker . . . . 15 „ ,
der Feuerwerker . . . . 6 „ ,
der Schreiber (Unteroffizier oder Gefreite) . . . 15 „ ,
der Lazaretgehilfe . . . . 6 „ ;

Wird bei der Fußartillerie das zur 4wöchigen Übung kommandierte Personal außerdem auch zu der unmittelbar vor derselben stattfindenden 14tägigen Übung herangezogen, so sind für dasselbe nur die *einmaligen* unter b und c bezeichneten *geringeren* Sätze zuständig.

Soferne aus den zu Nachübungen eingezogenen Ersatzreser-

visten besondere Abteilungen formiert werden, sind dem hiezu etwa kommandierten, nach Anhalt der Übungsstärken seitens der General-Kommandos, bezw. Waffen-Instanzen zu bemessenden Ausbildungspersonal die unter a und b ausgeworfenen Zulagen gleicherweise zuständig.

10) Die Kompagnieführer erhalten, wenn sie sich beritten machen, auf die Dauer der Übung in Gemäßheit der Ziffer 2 des Kriegsministerial-Reskripts vom 17. August 1878 Nro 11419 (Verordnungsblatt S. 328) eine leichte Ration und — soferne nicht in Baracken Unterkunft gewährt wird — den Stallservis.

11) Über die an Stelle des abkommandierten Ausbildungspersonals zu den Linien-Truppenteilen einzuziehenden übungspflichtigen Offiziere und Mannschaften ist durch Kriegsministerial-Reskript vom 2. April 1886 Nro 5728 sub **A.** 3 bezw. **B. II.** 12 (Verordnungsblatt S. 143 bezw. 148) Bestimmung getroffen.

12) Der Sanitätsdienst ist von den Ärzten und Lazaretgehilfen des betreffenden Truppenteils mitzuversehen. Bezüglich der Fußartillerie ist in Ziffer 8 e das Nähere verfügt.

Bei etwa weiter eintretender Benützung des Lagers Lechfeld sind entsprechende Anträge zu stellen.

13) Die Bekleidung und Ausrüstung hat aus den bereitesten Beständen der Truppenteile zu erfolgen, und wird wegen der denselben hierfür zu gewährenden Entschädigung das Weitere vorbehalten.

14) **A.** Diejenigen Truppenteile, welche ihre Augmentationswaffen in eigenem Verwahrsam halten, haben die benötigten Waffen aus den qu. Augmentationsbeständen herzugeben.

Die Instandhaltung bezw. Instandsetzung dieser Waffen hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen.

An Waffenreparaturgeld erhalten die Truppen für jeden Ersatzreservisten:

a) bei einer 10wöchigen Übung . . . . . 49 Pfennig,
b) „ „ 4 „ bezw. 14tägigen Übung 27 Pfennig.

Die Büchsenmacher erhalten für die mit Instandhaltung bezw. Instandsetzung der qu. Waffen verbundenen baren Auslagen einmalige Pauschsummen ad a von 18, ad b von 6 Pfennig.

B. Im übrigen sind zu den qu. Übungen die den Truppen zu den Übungen des Beurlaubtenstandes pro 1886/87 aus den Artilleriedepots verabreichten Waffen mit zu benützen.

Die außerdem etwa benötigten Waffen sind aus den bei den Artilleriedepots niedergelegten Beständen der Ersatz-Truppenteile und der Augmentationen auf spezielle Anweisung der General-Kommandos zu verabfolgen.

Sofern die vorberegten Bestände nicht in den den Übungsorten zunächst gelegenen Artilleriedepots aufbewahrt werden, sind die Anweisungen auf die bezüglichen Etatsbestände der nächstgelegenen Artilleriedepots zu erlassen.

Werden Waffen im Laufe der Übung reparaturbedürftig, so sind dieselben von dem Artilleriedepot zu reparieren bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Übungsorte befindet.

Für die Übungsorte, an welchen sich die Artilleriedepots nicht befinden, sind für den im Laufe der Übungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Übungen sind die Waffen gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande an dieselben Artilleriedepots zurückzuliefern und von letzteren durch die Zeughaus-Büchsenmacher in Stand setzen zu lassen.

Die Absendung von Abgabekommissionen seitens der Truppenteile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artilleriedepots zu bezahlen und bei Kapitel 24, Titel 18 a des Etats zu verausgaben. Dagegen wird den Truppenteilen für Ersatzreservisten Waffenreparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 24, Titel 18 a aus Kapitel 11, Titel 22 als Rückeinnahme zu überweisen, und zwar nach den vorstehend unter A für Truppen ausgeworfenen Sätzen; beim Train beträgt dasselbe bei einer 10 wöchigen Übung pro Ersatzreservisten 46 ₰.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppenteile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidieren.

15) An Selbstbewirtschaftungsfonds werden gewährt: auf die Dauer der 10 wöchigen Übung für jeden Mann:

a) Allgemeine Unkosten . . . . 77 ₰,
beim Train . . . . 1 ℳ — ₰;

b) Scheibengeld:
bei der Infanterie und den Jägern . . . . . 30 ₰,
„ „ Fußartillerie, den Pionieren und dem Train 10 ₰;
c) Bureaugeld . . . . 30 ₰.
Schießprämien werden nicht gezahlt.

Für die 4 wöchige, bezw. 14 tägige Übung werden die in den §§ 82 u. ff. bezw. Beilage 2 und 3 zum Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden für die Übungen des Beurlaubtenstandes festgestellten Sätze, jedoch mit der Maßgabe gewährt, daß auch hier (wie bei der ersten Übung) das Waffenreparaturgeld außer Ansatz bleibt.

16) Naturalquartiere für die Ersatzreservisten sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die letzteren nicht in Kasernen Unterkunft finden können.

17) Die Zahlung und Verrechnung sämtlicher Gebührnisse hat nach Maßgabe der im Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden inbetreff der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegebenen Bestimmungen zu erfolgen.

18) Durch Inspizierungen der Ersatzreservisten dürfen besondere Kosten nicht erwachsen.

19) Das Kriegsministerium sieht folgenden Eingaben entgegen:

a) sobald als angängig einer Meldung über die Übungstermine aller in Betracht kommenden Waffen seitens der K. General-Kommandos;
b) zum 10. Dezember l. Js einem kurzgefaßten Berichte der K. General-Kommandos und Waffen-Instanzen über die Anordnung und das Resultat der 14 tägigen Übungen. Gleichzeitig sind etwaige Wünsche für die Übungen des nächsten Jahres zur Sprache zu bringen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Bestimmungen
für die Ausbildung der Ersatzreservisten I. Klasse
im Etatsjahre 1886/87.

1) Die übungspflichtigen Ersatzreservisten I. Klasse sollen im Frieden in verschiedenen Übungsperioden soweit ausgebildet werden, daß sie zunächst in die Ersatztruppenteile eingereiht und dort einer erneuten Ausbildung unterzogen, im Bedarfsfalle früher als dies nach der bisherigen Organisation möglich sein würde, den Feldtruppen als Ersatz nachgesandt werden können.

Es kommt daher darauf an, denselben in kurzer Zeit eine Ausbildung zu teil werden zu lassen, welche sie befähigt, im Rahmen eines aus vollkommen ausgebildeten Mannschaften formierten Truppenteils ihre Funktionen einigermaßen zu erfüllen.

Beim Train sind die Ersatzreservisten nur als Fahrer vom Bock auszubilden.

2) Turnen am Gerät und Bajonettfechten sind von den Übungen auszuschließen, auch ist von einer parademäßigen Ausbildung Abstand zu nehmen.

3) Mit Rücksicht auf die nur kurze Übungszeit ist bei der Infanterie und den Jägern auf die Ausbildung des einzelnen Mannes im Terrain und im Schießen von vornherein ein besonderer Nachdruck zu legen.

Bezüglich sorgsamster Vorbildung für letztgedachten Dienstzweig wird ausdrücklich auf die Vorschriften im § 8 der Schießinstruktion hingewiesen.

4) In der letzten Zeit der ersten Übungsperiode ist bei der Infanterie das Exerzieren der Kompagnie auf dem Exerzierplatz und im Terrain zu üben.

Mit denjenigen Mannschaften der Infanterie, welche zu einer zweiten (4 wöchigen) Übung eingezogen werden, sind zunächst Wiederholungen des bei der ersten Übung Erlernten vorzunehmen. Demnächst sind die betreffenden Dienstzweige angemessen zu erweitern. Während der letzten Zeit können die Mannschaften beider Kategorien für die Übungen auf dem Exerzierplatze und im Terrain auch bei der Infanterie in Kompagnien zusammengestellt werden.

Außerdem hat in beiden Übungsperioden eine theoretische und praktische Unterweisung in den Anfangsgründen des Sicherheitsdienstes stattzufinden.

Exerzieren im Bataillon, Formation von kriegsstarken Kompagnien hat nicht stattzufinden.

Während der dritten und vierten (14 tägigen) Übung ist hauptsächlich die Ausbildung im Felddienste und im Schießen, namentlich auch im gefechtsmäßigen Schießen zu betreiben.

5) Für die Ausbildung der Ersatzreservisten der Fußartillerie, der Pioniere und des Trains treffen die Inspektionen der Artillerie und des Trains, bezw. des Ingenieur-Corps und der Festungen nähere Bestimmung.

6) Für die Schießübungen der Infanterie und Jäger sind folgende Festsetzungen maßgebend:

Nr. der Übung	Anzahl der Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
I. Übungsperiode (40 Patronen).					
1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich.[2])
2	5	100	stehend aufgelegt	Schulscheibe	5 Treffer, 4 Mannsbreiten, 2 Spiegel, 30 Ringe.
3	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
4	5	150	liegend freihändig	Schulscheibe mit aufgeklebter Kniescheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Figuren.
5	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Rumpfscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Figuren.
6	5	200	knieend	Figurscheibe	2 Figuren.
7	5	400	liegend aufgelegt	Sektionsscheibe mit 3 auf die mittleren Mannsbreiten aufgeklebten Figurscheiben	3 Treffer, 2 Figuren.

Anmerkungen: 1) Die Übungen 1—5 werden im Anzuge der Vorübung, die Übungen 6 und 7 im Anzuge der Hauptübung geschossen.

2) Zur Erfüllung der bei Übung 1 gestellten Bedingung kann die Zahl von 5 Patronen überschritten werden, jedoch nur in dem Maße, daß für jede der Übungen 2 bis 7, bei welchen Bedingungen nicht zu erfüllen sind, 5 Patronen pro Kopf zur Verfügung bleiben.

3) Etwa am Schlusse noch vorhandene Patronen sind zur Wiederholung der einen oder der anderen Übung zu verwenden.

Nr. der Übung	Anzahl der Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.

II. Übungsperiode (40 Patronen).

1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich.[2])
2	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
3	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Brustscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Figur.
4	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Rumpfscheibe	4 Treffer, 2 Mannsbreiten, 1 Figur.
5	5	200	knieend	Kniescheibe	1 Figur.
6	5	500	liegend aufgelegt	Sektionsscheibe	2 Treffer.
7	Rest der Patronen			Gefechtsmäßiges Einzelschießen nach § 16 A der Schießinstruktion.	

Anmerkungen: 1) Die Übungen 1—3 werden im Anzuge der Vorübung, die Übungen 4—6 im Anzuge der Hauptübung geschossen.
2) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf höchstens 10 Patronen zu verwenden, auch wenn hiermit die Bedingung noch nicht erfüllt sein sollte.

Nr. der Übung	Anzahl der Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.

III. und IV. Übungsperiode (25 Patronen).

1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich.[2])
2	5	100	stehend aufgelegt	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
3	5		Gefechtsmäßiges Einzelschießen nach § 16 A der Schießinstruktion.		
4	10		Gefechtsmäßiges Abteilungsschießen nach § 16 B der Schießinstruktion.		

Anmerkungen: 1) Die Übungen 1 und 2 werden im Anzuge der Vorübung geschossen.
2) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf nur 5 Patronen zu verwenden.

7) Für die Schießausbildung der Jäger haben die vorstehend sub Ziffer 6 I, III und IV gegebenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß die überschießenden Patronen zu besonderen Übungen nach näherer Anordnung der Bataillons-Commandeure zu verwenden sind.

8) Die Bestimmungen für die Schießausbildung der Ersatzreservisten der Fußartillerie, Pioniere und des Trains werden den betreffenden obersten Waffeninstanzen überlassen.

Während der III. und IV. Übungsperiode findet bei der Fußartillerie eine Schießübung mit dem Gewehre nicht statt.

9) Zum Garnisons-Wachtdienst dürfen die übenden Ersatzreservisten der Infanterie und Jäger nur während der ersten und zweiten Übung je einmal behufs ihrer Ausbildung in diesem Dienstzweige herangezogen werden; diejenigen der Fußartillerie, der Pioniere und des Trains sind ganz davon zu befreien.

Nro 5892. München, 10. April 1886.

Betreff: Reliktenpensionsanspruch der Beamten der Militärverwaltung.

Mit Seiner Majestät des Königs Allerhöchster Ermächtigung wird hiemit ein Nachtrag zur Klasseneinteilung der Beamten der Militärverwaltung für Leistung der außerordentlichen Beiträge zum Militär-Witwen- und Waisenfonds, sowie für die Witwen- und Waisenbezüge bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.



Nachtrag zur Klassen-Einteilung

der Beamten der Militärverwaltung für Leistung der außerordentlichen Beiträge zum Militär-Witwen- und Waisenfonds und für die Witwen- und Waisenbezüge (Kriegsministerial-Reskript vom 16. September 1877 Nr. 13037 — Verordnungsblatt Nr. 39 —, vom 7. Juli 1880 Nr. 9644 — Verordnungsblatt Nr. 28 — und vom 28. November 1882 Nr. 15618 — Verordnungsblatt Nr. 48 —).

Reliktten-Pensions-Klasse.	Jährliche Pensionssätze für Witwen	Jährliche Pensionssätze für Waisen einfache	Jährliche Pensionssätze für Waisen Doppel-	Beamtenstellungen.	Bei einem jährlichen Gehalte von über	Bei einem jährlichen Gehalte von bis einschließlich	Außerordentliche Beiträge zum Witwen- und Waisenfonds. Verehelichungs-Taxe.	Bei Vorrückung in eine höhere Relikten-Pensions-Klasse durch Beförderung und Gehaltsvermehrung ledige	Bei Vorrückung in eine höhere Relikten-Pensions-Klasse durch Beförderung und Gehaltsvermehrung verheiratete
	M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.	M.
III	2000,00	240,00	360,00	Einzuschalten nach Vortrag „Geheimer Kriegsrat": „Geheimer Baurat	9300"	.	2000,00	257,14	385,71
IVa	1485,71	178,29	267,43	Einzuschalten nach Vortrag „Geheime Kriegsräte": „Geheimer Baurat	.	9300"	1485,71	142,86	214,29
VI	1085,71	130,29	195,43	Einzuschalten nach Vortrag „Kriegsräte": „Intendantur- und Bauräte	4800"	.	1085,71	171,43	257,14
VII	742,86	89,14	133,71	Einzuschalten:			742,86	57,14	85,71
				nach Vortrag „Corps-Stabsveterinäre":					
				„Corps-Stabsapotheker . .	2850"				
				nach „Nichtservisberechtigte Beamte":					
				„Intendantur- und Bauräte „Garnisonsbauinspektoren .	3450"	4800"			
				nach Vortrag „Geheime expedierende Sekretäre": „Expedierende Sekretäre	3450"				

Relikten-Pensions-Klasse.	Jährliche Pensionssätze für			Beamtenstellungen.	Bei einem jährlichen Gehalte von		Außerordentliche Beiträge zum Witwen- und Waisenfonds.		
	Witwen	einfache Waisen.	Doppel- Waisen.		über	bis einschließlich	Verehelichungs-Taxe.	Bei Vorrückung in eine höhere Relikten-Pensions-Klasse durch Beförderung und Gehaltsvermehrung ledige	verheiratete
	M	M	M		M	M	M	M	M
VIII	628,57	75,43	113,14	Einzuschalten:			628,57	85,71	128,57
				nach „Nichtservisberechtigte Beamte":					
				„Garnisonsbauinspektoren .	2650	3450"			
				nach Vortrag „Rendanten ꝛc. bei den Militär-Bildungsanstalten":					
				„bei den militärischen Strafanstalten	2310"				
				Beizusetzen neben dem Vortrage „Expedierende Sekretäre beim Kriegsministerium	2650"	„3450"			
				dann neben „Rendanten ꝛc. beim Invalidenhaus":	„2310"				
IX	457,14	61,71	92,57	Einzuschalten:			457,14	57,14	85,71
				nach „Nichtservisberechtigte Beamte":					
				„Garnisonsbauinspektoren .	.	2650"			
				nach Vortrag „Kaserneninspektoren":					
				„Verwaltungsassistent bei den Militär-Bildungsanstalten	1710"				
				Beizusetzen nach „Rendanten ꝛc. bei den militärischen Strafanstalten":		„2310"			
				nach diesem Vortrage einzuschalten:					
				„Rendant beim Invalidenhaus	.	2310"			
X	342,86	61,71	92,57	Einzuschalten nach Vortrag „Kaserneninspektoren":			342,86		
				„Verwaltungsassistent bei den Militär-Bildungsanstalten	.	1710"			

Nro. 6205. München, 13. April 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 31. v. Mts dem Premier-Lieutenant a. D. Schraudolph die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Klasse des Ordens der Königlich Württembergischen Krone zu erteilen;

am 6. ds dem Oberstlieutenant a. D. Ritter von Axthalb, zuletzt Landwehr-Bezirks-Commandeur, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zu erteilen;

am 8. ds

zu versetzen:

den etatsmäßigen Stabsoffizier vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, Oberstlieutenant Gleichauf, zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, unter Stellung à la suite desselben, zugleich mit Beförderung zum Obersten (1) und Kommandierung zur Stellvertretung des beurlaubten Commandeurs dieses Regiments;

die Hauptleute Heimpel à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn von der Artillerie- und Ingenieur-Schule als Batterie-Chef zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Freiherrn von Lupin, Batterie-Chef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Stellung à la suite dieses Regiments, zur Artillerie- und Ingenieur-Schule;

die Premier-Lieutenants Müller, Adjutanten der 2. Infanterie-Brigade, im Verhältnis à la suite vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 4. Jäger-Bataillon, — Hutter à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant der 3. Kavallerie-Brigade, in den etatsmäßigen Stand des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — Seitz à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant der Equitations-Anstalt, in den etatsmäßigen Stand des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen;

den Second-Lieutenant Kummer vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 2. Train-Bataillon;

zu ernennen:

den Premier-Lieutenant Konstantin Freiherrn von Gebsattel des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen zum Adjutanten der 3. Kavallerie-Brigade,

den Second-Lieutenant Buxbaum des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian zum Adjutanten der Equitations-Anstalt,

beide unter Stellung **à la suite** der genannten Regimenter;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Freiherrn von Reitzenstein überzählig im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Döhlemann überzählig im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Papistella überzählig im 17. Infanterie-Regiment Orff, — dann von Zwehl **à la suite** des 3. Jäger-Bataillons, Adjutanten der 3. Infanterie-Brigade;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Endres im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Schwertschlager im 3. Jäger-Bataillon;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Alfred Prieser überzählig im 1. Infanterie-Regiment König, — Ernst Beyerlein überzählig im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Gustav Strelin überzählig im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Maximilian Rothlauf — und Anton Knözinger im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Hugo Bolte — und Eduard Hirschmann im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Hans Mieg im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Eugen Zöllner — und Wilhelm Ritter Merz von Quirnheim im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Eugen Dietl im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Karl Hahn im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Adolf Lammerer im 1. Jäger-Bataillon, — Ernst von Grafenstein — und Christoph Fischbacher im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Rudolf Thieß überzählig im 4. Feld-Artillerie-Regiment König; — dann im Beurlaubtenstande die Vizefeldwebel der Reserve Ludwig Stockmayr (München I) im 1. Infanterie-Regiment König, — Joseph

Fink (Augsburg) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Theodor Winterstein (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Karl Erk (Regensburg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Georg Martin (Ansbach) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

zu Portepeefähnrichen die Unteroffiziere Rudolf Zirngibl — und Alfred Popp im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Christian Dörr im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Friedrich Küster, — Johann Hofmann — und Theodor Carl im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Julius Muxel, — Hugo Hatzler — und Alois Mainz im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Otto Mayer — und Eugen Riedl im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Wilhelm Schneider, — Hermann Mohr — und Karl May, diesen überzählig, im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Eduard Gartmayr im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Andreas Weller — und Hermann Fitting im 2. Fuß-Artillerie-Regiment. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Kommandierung des Premier-Lieutenants Hutter des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto zum Generalstab;

die Ernennung des einjährig freiwilligen Arztes Adolf Seitz des 1. Infanterie-Regiments König zum Unterarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Eirt, Oberst z. D.

Nro 6010. München, 12. April 1886.

Betreff: Verrechnung und Liquidierung der Verpflegungs- bezw. Marschverpflegungskosten für Militärgefangene und deren Begleitkommandos auf dem Marsche.

Die Verrechnung der Verpflegungs- bezw. Marschverpflegungskosten

a) für Verurteilte auf dem Marsche vom Truppenteil zur Einstellung in ein Festungsgefängnis,
b) für Militärgefangene auf dem Versetzungstransport von einem Gefängnis in ein anderes,
c) für die zu a und b gehörigen Transport-Begleitkommandos

erfolgt vom 1. April d. Js ab bei Kapitel 18, Titel 2 des Etats.

Die bezüglichen Ausgaben liquidiert derjenige Truppenteil, welcher das Begleitkommando gestellt hat.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,	**Gerheuser,**
Oberstlieutenant.	Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Kohnke des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen am 3. April zu Neuburg;

der Stabsauditeur a. D. Steindel am 5. April in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 20. April 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Bewilligung außerordentlicher Verpflegungszuschüsse an die Truppen bei gefahrdrohenden epidemischen Krankheiten; b) Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier § 16; c) Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen; d) und e) Personalien; f) Publikation neuer Blätter der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches. 2) Sterbfall.

Nro 6299. München, 17. April 1886.

Betreff: Bewilligung außerordentlicher Verpflegungszuschüsse an die Truppen bei gefahrdrohenden epidemischen Krankheiten.

Bei Ausbruch gefahrdrohender epidemischer Krankheiten sind die General-Kommandos ermächtigt, den gefährdeten Truppen zur besseren Verpflegung der Mannschaften bis zum Erlöschen der Epidemie außerordentliche Zuschüsse im Betrage von 2 $^{1}/_{2}$ ₰ für den Kopf und Tag, unter gleichzeitiger Berichterstattung hievon an das Kriegsministerium, zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6300. München, 18. April 1886.

Betreff: Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier § 16.

In Erweiterung der Bestimmungen des § 16 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, bezw. der hiezu mit Kriegsministerial-Reskript vom 12. Juni 1878 Nro 8036 (Verordnungsblatt Seite 250/251) ergangenen Abänderungsbestimmungen werden die K. General-Kommandos hiemit ermächtigt, bei den Regiments- und Brigadeübungen die große Viktualienportion den in der Garnison verbleibenden, zu gemeinschaftlichen Übungen mit den kantonierenden Truppen herangezogenen Truppenteilen zu bewilligen, wenn letztere gleiche, bezw. größere Anstrengungen zu ertragen haben, als die im Cantonnement befindlichen Truppen.

Die Bewilligung der großen Viktualienportion in besonderen Fällen noch in weiterem Umfange behält sich das Kriegsministerium vor.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6301 München, 19. April 1886.

Betreff: Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen.

Zur Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen ergehen hiemit nachstehende Erläuterungen und Ergänzungen:

Zu § 2.

Ein alleinstehender Magazinsbeamter ist künftig zur Verwaltung von Cantonnements-Magazinen nur in dem Falle heranzuziehen, wenn sich zu dessen *kostenfreier* Vertretung ein am Orte befindlicher Ober-Militär-Verwaltungsbeamter — unter besonderen Umständen ausnahmsweise wohl auch ein Lazaret-Rechnungsführer — bereit erklärt und der betreffende Magazinsbeamte *freiwillig* mit seiner Kaution für die Zeit der Vertretung zu haften sich anheischig macht.

Zu § 21, Absatz 3.

Beilage 3 ist hinter der 3. Spalte eine neue hinzuzufügen mit der Überschrift: „Lebensalter.“

Zu § 86, Beilage 18.

Diejenigen Mannschaften der Infanterie, welche in Gemäßheit des § 9 Ziff. 4 der Instruktion über die besonderen Dienstesverhältnisse des Trains vom 6. Januar 1875 zur Aushilfe in die Garnisonsbäckereien als Ersatz für erkrankte ꝛc. Militärbäcker kommandiert werden, haben die Löhnung sowie den extraordinären Verpflegungszuschuß auch während der Dauer des Kommandos für Rechnung der betreffenden Truppenteile zu empfangen und gelangen diese Kompetenzen bei den bezüglichen sonstigen Ausgaben der einzelnen Truppenteile zum Nachweise.

Dagegen bleiben sämtliche Gebührnisse der aus besonderen Veranlassungen behufs zeitweiser Verstärkung des etatsmäßigen Militär-Bäckerpersonals herangezogenen Mannschaften bei den Bäckereikosten der betreffenden Proviantämter zu verrechnen.

Zu § 148.

§ 148 wird dahin abgeändert, daß an Stelle des Absatzes 2 unter **a** folgendes tritt:

„Eine Übersicht über die Kosten des Wirtschaftsbetriebes, welche genau mit den Hauptbüchern ꝛc. und demnächst mit der Jahresrechnung (§ 156) übereinstimmen muß, nach dem mit Kriegsministerial-Reskript vom 9. Dezember 1884 Nro 16788 bekanntgegebenen Schema — spätestens innerhalb der ersten 8 Tage des Mai.“

Die Einreichung der Übersicht erfolgt in einfacher Ausfertigung.

Zu § 15[illegible].

Den Gendarmerie-Offizieren dürfen die etatsmäßig zuständigen Rationen gegen gleich bare Bezahlung des Normpreises aus Königlichen Magazinen verabfolgt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro. 6907. München, 20. April 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 17. l. Mts nachstehende Verfügungen allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Major Freiherr von Horn **à la suite** des Generalstabes, bisher Adjutant des Kriegsministers und Referent im Kriegsministerium, in den Generalstab (Zentralstelle);

der Major Hölzl, Bataillons-Commandeur vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, unter Beauftragung mit den Funktionen des etatsmäßigen Stabsoffiziers;

der Major Lammfromm vom 16. Infanterie-Regiment **vacant** König Alfons von Spanien als Bataillons-Commandeur zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

die Hauptleute und Kompagnie-Chefs Hoffmann (8) vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Wölfle (9) vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und von Baur-Breitenfeld (1) vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 16. Infanterie-Regiment **vacant** König Alfons von Spanien, — sämtliche auf die ersten Hauptmannsstellen in den genannten Regimentern unter Beförderung zu überzähligen Majoren;

der Hauptmann Backert vom Generalstab (Zentralstelle) als Rittmeister und Eskadrons-Chef zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;

der Premier-Lieutenant Liftl **à la suite** des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, Vorstand der Arbeiter-Abteilung, unter Beförderung zum Hauptmann, als Kompagnie-Chef in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments.

II. Ernannt werden:

zu Regiments-Commandeurs:

die Obersten Gleichauf im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Waagen im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, beide bisher **à la suite** der genannten Regimenter;

zu **Bataillons-Commandeurs:**

die Majore Uhl im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Bauerschubert im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

zum **Adjutanten des Kriegsministers:**

der Hauptmann Rosenbusch à la suite des Generalstabes, Referent im Kriegsministerium;

zum **Referenten im Kriegsministerium:**

der Rittmeister Freiherr von Seefried auf Buttenheim à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps;

zum **Adjutanten beim General-Kommando II. Armee-Corps:**

der Rittmeister und Eskadrons-Chef von Schmaltz des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu **Kompagnie-Chefs:**

die Hauptleute Freiherr von Reitzenstein im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Paptistella im 17. Infanterie-Regiment Orff;

zum **Vorstand der Arbeiter-Abteilung:**

der Premier-Lieutenant Pankraz Götz des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum **Artillerie-Offizier:**

der außeretatsmäßige Second-Lieutenant Held im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter.

III. Befördert werden:

zu **Majoren:**

der Hauptmann Hemmer (10) à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Adjutant der 1. Division, — dann überzählig die Hauptleute Schießl (6) im 7. Infanterie-Regiment Prinz

Leopold, — Rübel (3) im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Winneberger (7) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Stepf (4) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Höpfel (5) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — der Rittmeister Buhl (2) im 2. Train-Bataillon;

zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants Feuerlein im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Mörschell im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — beide als Kompagnie-Chefs;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Freiherr Kreß von Kressenstein im Infanterie-Leib-Regiment, — Martini im 1. Infanterie-Regiment König, beide kommandiert zur Kriegsakademie, — Lechner überzählig im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Rosenstengel à la suite des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, Inspektionsoffizier am Kadettencorps, — Häffner überzählig im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Waßner, kommandiert zur Kriegsakademie, im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Schmitt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Burckart im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — dann im Beurlaubtenstande die Second-Lieutenants Volz im Infanterie-Leib-Regiment — und Seitz im 17. Infanterie-Regiment Orff;

zu Zeughauptleuten:

die Zeug-Premier-Lieutenants Kögler von der Pulverfabrik — und Jerg vom Artillerie-Depot Augsburg, dieser unter Enthebung vom Kommando zum Kaiserlichen Artillerie-Depot Ulm;

zu Zeug-Premier-Lieutenants:

die Zeuglieutenants Oppel von der Inspektion der Artillerie und des Trains — und Haller vom Hauptlaboratorium.

IV. Charakterisiert wird:

als Hauptmann:

der Premier-Lieutenant z. D. Pleitner, Inspektionsoffizier am Kadettencorps, und zwar gebührenfrei.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 6906. München, 20. April 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 12. ds nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der denselben verliehenen Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Hauptmann Otto vom Generalstabe I. Armee-Corps für das Ritterkreuz des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, — dem Rittmeister und Eskadrons-Chef Freiherrn von Gienanth vom 4. Chevaulegers-Regiment König für das Ehrenritterkreuz des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens, — dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Waldenfels vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment für das Ritterkreuz des Ordens der Königlich Italienischen Krone;

dem Oberstlieutenant z. D. Freiherrn von Rotenhan, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern, ein Patent seiner Charge (1) zu verleihen;

am 17. ds den Hauptmann Roth, Kompagnie-Chef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, mit Pension zur Disposition zu stellen;

dem Obersten Kunstmann, Commandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, den Abschied mit Pension unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalmajor zu bewilligen; — ferner

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: dem Obersten Popp, Commandeur

des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand; — dem Oberstlieutenant Freiherrn von Zobel zu Giebelstadt, Bataillons-Commandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen; — dem Major Mayr, Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich; — dem Hauptmann Stiller, Kompagnie-Chef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major; — den Premier-Lieutenants Miller des 1. Infanterie-Regiments König — und Gläser des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, letzterem unter Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst; — den Zeughauptleuten Fix von der Inspektion der Artillerie und des Trains — und Burgartz vom Artillerie-Depot Germersheim;

dem Second-Lieutenant Bruch vom 2. Pionier-Bataillon den Abschied mit Pension, unter Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst, zu bewilligen;

den Zeuglieutenant Straßberger vom Artillerie-Depot Ingolstadt zum Kaiserlichen Artillerie-Depot Ulm zu kommandieren;

den Second-Lieutenant Fahrmbacher des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, kommandiert zur Equitations-Anstalt, unter Beurlaubung auf die Dauer eines Jahres, à la suite dieses Regiments zu stellen;

den nachgenannten Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes den Abschied zu erteilen, nämlich: den Premier-Lieutenants Schaidl — und Griesbach des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen; — den Second-Lieutenants Graser des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Blümm des 17. Infanterie-Regiments Orff — und Seyfried des 2. Train-Bataillons; — den Assistenzärzten 1. Klasse Dr. Goldstein (Aschaffenburg) — und Dr. Konrad Schmitz (Zweibrücken);

dem Second-Lieutenant Forcht des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen den Abschied aus allen Militärverhältnissen zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6704. München, 19. April 1886.

Betreff: Publikation neuer Blätter der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden nachstehende Sektionen des bayerischen Anteils an der 100000 teiligen Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches veröffentlicht, nämlich: Nro 528 Aschaffenburg, Nro 529 Lohr und Nro 530 Würzburg.

Ebenso sind von seiten der K. Preußischen Landesaufnahme in Berlin nachverzeichnete Sektionen zur Ausgabe gelangt, als: Nro 184 Neu-Strelitz, Nro 520 Rybnik, Nro 537 Ruptau und Nro 572 Landau i. d. Rheinpf.

Dieses wird unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 24. Juli 1883 Nro 9600 (Verordnungsblatt Seite 279) bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Gestorben ist:

der Major a. D. Karl Pappus von Trazberg Freiherr von Rauchenzell und Laubenberg am 13. April in München.

Notiz.

Bei der Antiquariats-Handlung von Ludwig Rosenthal in München können sowohl einzelne Bände und Jahrgänge, wie ganze Folgen von bayerischen Gesetz-, Regierungs- und Kreisamtsblättern, dann amtliche Ausgaben von Verordnungssammlungen, wie Sammlungen von Döllinger, Geret ꝛc., bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 27. April 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte; b) Abänderung in dem Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen; c) Personalien; d) Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1885/86 an die Truppen verabreichten Naturalien. 2) Sterbfall.

Nro 6847. München, 24. April 1886.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Nachstehend wird die Zusammensetzung der nach Ziffer 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1885 (Verordnungsblatt Seite 321) im Bereiche der Militärverwaltung gebildeten Schiedsgerichte in Gemäßheit des § 48 des Reichsgesetzes über die Unfallversicherung vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Nro 19) bekanntgegeben:

I.

Schiedsgericht für den Geschäftsbereich der Intendantur I. Armee-Corps mit dem Sitze in München:

a) Vorsitzender: der Direktor des Militär-Bezirksgerichts München, Oberauditeur Englert in München.

Stellvertreter desselben: Oberstabsauditeur Reulbach vom Militär-Bezirksgericht in München.

b) Von der Ausführungsbehörde ernannte Beisitzer und deren Stellvertreter (conf. § 6 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, Reichs-Gesetzblatt Nro 19):

Erster Beisitzer: Chemiker Roth des K. Hauptlaboratoriums in Ingolstadt.

Erster Stellvertreter desselben: Bohrmeister Schwendinger der K. Geschützgießerei und Geschoßfabrik in Ingolstadt.

Zweiter Stellvertreter: Proviantmeister Belzner des Proviantamtes in Ingolstadt.

Zweiter Beisitzer: Gießmeister Stadelmann der K. Geschützgießerei und Geschoßfabrik in Ingolstadt.

Erster Stellvertreter desselben: Proviantamts-Controleur Heilmann des Proviantamtes in Ingolstadt.

Zweiter Stellvertreter: Lazaretinspektor Wiesner des Garnisonslazarets in Ingolstadt.

c) Von den Vertretern der Arbeiter gewählte Beisitzer und deren Stellvertreter (conf. § 47 Absatz 4 des Reichsgesetzes über die Unfallversicherung vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzblatt Nro 19):

Erster Beisitzer: Dreher Pähr des K. Hauptlaboratoriums in Ingolstadt.

Erster Stellvertreter desselben: Mechaniker Knopf der K. Geschützgießerei und Geschoßfabrik in Ingolstadt.

Zweiter Stellvertreter: Zeichner Wittmann des K. Hauptlaboratoriums in Ingolstadt.

Zweiter Beisitzer: Kanzlist Wimmer der K. Artillerie-Werkstätten in Neuhausen bei München.

Erster Stellvertreter desselben: Pulverarbeiter Hofmann der K. Pulverfabrik in Ebenhausen.

Zweiter Stellvertreter: Dreher Müller der K. Geschützgießerei und Geschoßfabrik in Ingolstadt.

II.

Schiedsgericht für den Geschäftsbereich der Intendantur II. Armee-Corps mit dem Sitze in Würzburg:

a) Vorsitzender: Der Direktor des Militär-Bezirksgerichts Würzburg, Oberstabsauditeur Koppmann in Würzburg.

Stellvertreter desselben: Stabsauditeur Stritzl vom Militär-Bezirksgericht in Würzburg.

b) Von der Ausführungsbehörde ernannte Beisitzer und deren Stellvertreter (conf. § 6 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, Reichs-Gesetzblatt Nro 19):

Erster Beisitzer: Geheimer Rechnungsrat Heßdörfer, Garnisonsverwaltungs-Direktor in Würzburg.

Erster Stellvertreter desselben: Ober-Lazaretinspektor Weixlbaum des Garnisonslazarets in Würzburg.

Zweiter Stellvertreter: Kaserneninspektor Pfreimter in Würzburg.

Zweiter Beisitzer: Proviantmeister Albrecht des Proviantamtes in Würzburg.

Erster Stellvertreter desselben: Proviantamts-Controleur Schwalb des Proviantamtes in Würzburg.

Zweiter Stellvertreter: Kaserneninspektor Krauß in Würzburg.

c) Von den Vertretern der Arbeiter gewählte Beisitzer und deren Stellvertreter (conf. § 47 Absatz 4 des Reichsgesetzes über die Unfallversicherung vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzblatt Nro 19):

Erster Beisitzer: Mechaniker Rösl der K. Gewehrfabrik in Amberg.

Erster Stellvertreter desselben: Mechaniker Keil der K. Gewehrfabrik in Amberg.

Zweiter Stellvertreter: Systemeur Moller der K. Gewehrfabrik in Amberg.

Zweiter Beisitzer: Maschinenschlosser Härl der K. Gewehrfabrik in Amberg.

Erster Stellvertreter desselben: Schlosser Rauch der K. Gewehrfabrik in Amberg.

Zweiter Stellvertreter: Mechaniker Schneider der K. Gewehrfabrik in Amberg.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 7180. München, 24. April 1886.

Betreff: Abänderung in dem Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

In der Anlage D zu den „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen ꝛc. mit Militäranwärtern" (Verordnungsblatt 1882, Seite 441) ist Ziffer II,6 zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 7166. München, 27. April 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 21. ds dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Horlacher des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen: die Oberstabsärzte 1. Klasse Dr Anderl, Regimentsarzt des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, zum Kriegsministerium — und Dr Buchetmann, Referenten im Kriegsministerium, als Regimentsarzt zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold; — den Stabsarzt Dr Popp vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien zum Garnisonslazaret Fürstenfeld; — die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Eyerich vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum General-Kommando II. Armee-Corps — und Dr Patin vom General-Kommando II. Armee-Corps zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu befördern: zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabsarzt Dr Neumaier vom Garnisonslazaret Fürstenfeld als Regimentsarzt im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen; — zu Assistenzärzten

1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Heim im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — dann im Beurlaubtenstande die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Frobenius, — Dr Kronacher, — Schwaiger, — Dr Ernst Walther, — Dr Panizza — und Dr Friedrich Crämer München I), — Dr Lauter (München II), — Kimmerle (Kempten), — Fauler (Mindelheim), — Dr Emanuel Weber (Augsburg), — Bundschu — und Dr Otto Cremer (Dillingen), — Dr Mulzer (Regensburg), — Boecale (Amberg), — Dr Haselhorst, — Dr Struck, — Dr Löhlein — und Dr Höltzke (Hof), — Barabo, — Dr Karl Koch, — Dr Pauschinger — und Dr Rupprecht (Nürnberg), — Dr Köberlin — und Dr Otto Krämer (Erlangen), — Dr Porzelt — und Dr Bretz (Kitzingen), — Dr Börner, — Hansmann, — Dr Brandewiede — und Dr Boitin (Kissingen), — Dr Unckenbold, — Dr Eugen Siebert, — Johann Schneider, — Dr Henneke, — Dr Diefenbach — und Dr Lentz (Aschaffenburg), — Albert Müller (Kaiserslautern), — Recum — und Ullrich (Speyer), — Dr Teutsch (Landau) — und Dr Johann Müller (Zweibrücken); — zu Assistenzärzten 2. Klasse des Beurlaubtenstandes die Unterärzte der Reserve Hermann Möhlmann (Kissingen), — Ludwig Mayer (Würzburg), — Walther Richter (Kaiserslautern) — und Georg Reubelhuber (Speyer); — zum Oberapotheker des Beurlaubtenstandes den Unterapotheker der Reserve Karl Beck (Passau);

dem Stabsarzt Dr Zimmermann, Bataillonsarzt im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, ein Patent seiner Charge zu verleihen;

den Assistenzarzt 1. Klasse a. D. Dr Heinrich Schneider als Assistenzarzt 1. Klasse des Beurlaubtenstandes mit einem Patent vom 2. November 1881 wieder einzureihen;

den Stabsauditeur Fischbacher vom Militär-Bezirksgericht Würzburg, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstabsauditeur, zum 1. August l. Js in den Ruhestand treten zu lassen;

den Stabsauditeur Volkert, bisher kommandiert als Garnisonsauditeur nach Neu-Ulm, von der 3. Infanterie-Brigade zum Militär-Bezirksgericht Würzburg — und den charakterisierten Stabsauditeur Sand von der Kommandantur Kempten, unter

Beförderung zum Stabsauditeur und Kommandierung als Garnisons-auditeur nach Neu-Ulm, zur 3. Infanterie-Brigade zu versetzen;

am 25. ds die nachgenannten außeretatsmäßigen Second-Lieutenants zu Artillerieoffizieren zu ernennen, nämlich: Etzel — und Briegleb im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Völk im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Finck — und Köckert im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Bolz — und Deutschmann im 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung der Inspektion der Artillerie und des Trains wurden versetzt: die Zeughauptleute Emmerich von der Gewehrfabrik zur Inspektion der Artillerie und des Trains, — Kögler von der Pulverfabrik zur Gewehrfabrik, — Kaufmann vom Artillerie-Depot Ingolstadt zum Artillerie-Depot Germersheim — und Jerg vom Artillerie-Depot Augsburg zum Artillerie-Depot Ingolstadt; — der Zeug-Premier-Lieutenant Grieb von den Artillerie-Werkstätten zur Pulverfabrik; — der Zeuglieutenant Straßberger, kommandiert zum Kaiserlichen Artillerie-Depot Ulm, vom Artillerie-Depot Ingolstadt zum Artillerie-Depot Augsburg.

Im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold wurde der Premier-Lieutenant Hertlein der Funktion als Bataillons-Adjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Zerzog zum Bataillons-Adjutanten ernannt;

im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern wurde der Second-Lieutenant Manz der Funktion als Regiments-Adjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Ritter von Schmädel zum Regiments-Adjutanten ernannt.



Nro 6768. München, 22. April 1886.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1885/86 an die Truppen verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß § 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der K. General-Kommandos sind im Etatsjahre 1885/86 im ganzen 7 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen ꝛc. verausgabten Naturalien und zwar sämtliche im Bereiche des I. Armee-Corps erhoben worden, wovon

2 als begründet und
5 als unbegründet

erachtet wurden.

In den als gerechtfertigt anerkannten Beschwerdefällen über ungenügende Brotqualität wurde an Stelle des Naturalbrotes das Brotgeld empfangen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant Hugo Schmitt des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor (Landwehr) am 20. April zu Speyer.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 3. Mai 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden; b) Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro 7319. München, 30. April 1886.

Betreff: Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 24. d. Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die §§ 154, 172 und 175 des mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni 1879 genehmigten Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden die hier unten stehende Fassung erhalten und die §§ 173, 174 und 176 desselben in Wegfall kommen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

§. 154.

Entschädigung bei Erhöhung der Friedensstärke.

Unbedeutende, durch zufällige Umstände herbeigeführte Überschreitungen der Friedens-Etatsstärke werden nicht besonders vergütet.

Nur die infolge besonderer Festsetzung eintretenden Erhöhungen der Etatsstärke, wie die Einziehung der Reserven oder Zurückbehaltung derselben über den Entlassungstermin, werden den Truppen besonders vergütet.

Die Vergütung findet in der Weise statt, daß die Entschädigungsbeträge für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie die Nebenkosten chargen- bezw. kopfweise auf die angeordnete höhere Stärke (ohne Rücksicht auf ein zufälliges Manquement) und die Dauer der Etatserhöhung gewährt werden.

Ist die Zahl der über den Etat einzuziehenden Mannschaften nicht bestimmt festgesetzt, so wird die Entschädigung auf die in den einzelnen Kalender-Monaten erreichte höchste Kopfstärke nach Abzug der Etatsstärke gegeben.

II. Beurlaubtenstand.

Ersatzreserve und Halbinvaliden.

§. 172.

Gebühr für Übungsmannschaften des Beurlaubtenstandes, Ersatzreserve I. Klasse, Volksschullehrer 2c.

Für den Verbrauch der zur Einkleidung von Übungs-Mannschaften des Beurlaubtenstandes,*) der Ersatzreserve I. Klasse, sowie von Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamtes benutzten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke empfangen die Truppenteile, aus deren Beständen die Gegenstände entnommen worden, eine Vergütung nach denselben Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Nebenkosten-Entschädigungssätzen, welche für die eigenen Mannschaften dieser Truppenteile durch die Bekleidungs-Etats festgesetzt sind.

Diese Vergütung wird für jeden Mann der Übungsstärke mit dem vollen Satze der betreffenden Charge gewährt, und zwar bei einer Übungsdauer

bis zu 4 Wochen auf 1 Monat,
von länger als 4 Wochen bis zu 8 Wochen auf 2 Monate,
" " " 8 " " " 12 " " 3 Monate.

*) Einschließlich der zu den großen Herbstübungen einzuziehenden Komplettierungsmannschaften.

Es sind jedoch für die zur Übung eingezogenen Unteroffiziere, ohne Rücksicht auf deren Charge (Feldwebel, Vizefeldwebel 2c.) die Entschädigungsbeträge der Unteroffiziere — ausschließlich der Vergütung für Schirmmützen und des Kleinmontierungsgelder-Zuschusses, — für Spielleute die der Gemeinen in Ansatz zu bringen.

Besondere Chargenabzeichen sind aus den Nebenkosten zu bestreiten.

Für den Gebrauch von Signal-Instrumenten wird keine Entschädigung gewährt.**)

§ 175.

Zu außergewöhnlichen Zwecken eingezogene Mannschaften.

Wird die Landwehr im Frieden zu außergewöhnlichen Zwecken zusammengezogen, so findet eine Entschädigung für den dadurch herbeigeführten Verbrauch an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken in der für Etats-Erhöhungen bei den Truppen des stehenden Heeres angeordneten Weise (§ 154) statt.

Pauschquanta für Signal-Instrumente werden hier nur dann, und zwar mit den für die korrespondierenden Linientruppen etatsmäßigen Beträgen gewährt, wenn die Zusammenziehung sechs Monate und darüber gedauert hat.

Anmerkung. Wegen Überweisung einer entsprechenden Quote der zu empfangenden Verbrauchs-Entschädigung an die mit der Auffrischung der Bekleidung beauftragten Linientruppen wird auf den § 245 Bezug genommen.

**) Wegen Überweisung der Entschädigung für die bei den Übungen etwa benützten Landwehr-Bekleidungs- 2c. Vorräte an die mit der Auffrischung beauftragten Linientruppen wird auf § 245 Bezug genommen.

Nro 7501. München, 3. Mai 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 27. v. Mts den Obersten von Aufin, Commandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen;

am 28. v. Mts

zu versetzen: den Rechnungsrat Meyer, Sekretär bei der Intendantur 4. Division, auf die Stelle eines Geheimen expedierenden Sekretärs im Kriegsministerium; — den Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor, Rechnungsrat Schnepff, von der Garnisonsverwaltung Augsburg zu jener in Würzburg unter Beförderung zum Garnisonsverwaltungs-Direktor; — den Garnisonsverwaltungs-Inspektor Pfingstl von der Garnisonsverwaltung Bayreuth zu jener in Augsburg unter Beförderung zum Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor, — den Garnisonsverwaltungs-Inspektor Wagner von der Garnisonsverwaltung München zu jener in Bayreuth; — die Kaserneninspektoren Höllerer von der Garnisonsverwaltung Bayreuth zu jener in Freising — und Reuter von der Garnisonsverwaltung Freising zu jener in Speyer;

zu befördern: zum Garnisonsverwaltungs-Direktor den Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor, Rechnungsrat Streber, der Garnisonsverwaltung München; — zum Garnisonsverwaltungs-Inspektor den Kaserneninspektor Wilhelm der Garnisonsverwaltung Landsberg.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Hirt, Oberst z. D.

Durch die Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten wurden von ihrem Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule enthoben und zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Second-Lieutenants Düll, — Merkel, — Weber, — Röckl, — Kollmann, — Walch — und Siebert des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Etzel, — Briegleb, — Roth, — Ludwig Treutlein-Mördes — und Seeger des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Müller, — Freyschlag von Freyenstein, — Reder — und Maximilian Ebermayer

des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Völk, — Schreiner — und Wimmer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Finck — und Köckert des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, — Bolz — und Deutschmann des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Eyfriedt des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg (Landwehr) am 1. April zu Reiboldsgrün, Amtshauptmannschaft Auerbach in Sachsen;

der Zahlmeister a. D. Winterstein am 19. April zu Ingolstadt;

der Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr Söltl am 21. April in München;

der Second-Lieutenant Hennighaußen des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland (Landwehr) am 23. April zu Nürnberg;

der Generallieutenant a. D. Heinrich Lutz, Komtur des Militär-Verdienstordens, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Wilhelm-Ordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 1. Klasse, am 26. April in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 7. Mai 1886.

Inhalt: 1) Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Vom 21. April 1886. 2) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Vom 21. April 1886; b) Ausrüstung der berittenen Truppen, hier Tränkeimer der Kavallerie; c) und d) Personalien.

Abdruck.

(Nr. 1649.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Vom 21. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des §. 9 und des ersten Absatzes des §. 21 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) treten folgende Vorschriften:

§. 9.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Diensteinkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im §. 2 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des §. 5 höchstens $^{15}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

§. 21.

Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienste geschiedener Offizier oder im Offiziersrang stehender Militärarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension und zwar: für die bis zum 1. April 1882 erfüllten Dienstjahre um je $^{1}/_{80}$, für die nach diesem Tage erfüllten Dienstjahre um je $^{1}/_{60}$ des derselben zu Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens bis zur Erreichung des im §. 9 Absatz 2 bestimmten Höchstbetrages.

Artikel II.

Die Pension der Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere, welche in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Genuß der Pension getreten sind, wird nach Maßgabe des Artikels I §. 9 erhöht.

Artikel III.

Für die bei Verkündung dieses Gesetzes bereits mit lebenslänglicher Pension ausgeschiedenen Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere, denen für die Theilnahme am letzten Kriege gegen Frankreich mindestens ein Kriegsjahr in Anrechnung gebracht worden, gelten, unbeschadet der von ihnen etwa erworbenen höheren Ansprüche, folgende Bestimmungen:

a) die Pension der nach dem 16. Juli 1870 pensionierten Offiziere rc., welche nicht schon unter Artikel II fallen, wird nach den Vorschriften des Artikels I §. 9 anderweit festgestellt;

b) die Pension der im Absatz 1 des §. 21 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 gedachten Offiziere rc. wird für jedes seit dem 16. Juli 1870 weiter erfüllte Dienstjahr —

unter Wegfall der zeither gewährten Achtzigstel — um $^1/_{60}$ des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens — in den Grenzen des im Artikel I §. 9 Absatz 2 bestimmten Betrages — erhöht.

Artikel IV.

Die im Artikel I gegebenen Vorschriften finden ferner Anwendung auf die bei Verkündung dieses Gesetzes mit lebenslänglicher Pension ausgeschiedenen Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund des §. 52 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 eine Pensionserhöhung erhalten, insofern die Betreffenden nicht schon unter Artikel II oder III fallen.

Artikel V.

Die nach dem Artikel I §. 21, II, III, IV sich ergebenden höheren Pensionen sind für die Zeit vom 1. April 1886 ab zuständig. Die Pensionserhöhungen fallen demjenigen Fonds zur Last, auf welchen die Pensionen der betreffenden Personen bisher angewiesen waren.

Artikel VI.

Für das Etatsjahr 1886/87 dürfen behufs Deckung der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen dem Reichs-Invalidenfonds zur Last fallenden Mehrausgaben aus den Kapitalbeständen des letzteren die erforderlichen Mittel bis zum Höchstbetrage von $1^1/_2$ Millionen Mark über die im Reichshaushalts-Etat (Kapitel 18 der Einnahmen) vorgesehenen Summen hinaus flüssig gemacht werden.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. April 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.



Nro 7998. München, 5. Mai 1886.

Betreff: Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Vom 21. April 1886.

Zu dem vorstehend zum Abdrucke gebrachten Reichsgesetze vom 21. April 1886 wird in der Anlage eine Nachweisung des jetzigen pensionsfähigen Diensteinkommens und der nach 60 teln von demselben entfallenden Beträge der Pensionen der Offiziere bekanntgegeben.

Gleichzeitig wird eröffnet, daß die Anweisung der höheren Pensionsbeträge, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes bereits pensionierten Offizieren vom 1. April d. Js ab zustehen, durch das Kriegsministerium von Amtswegen erfolgen wird, ohne daß es hierwegen zunächst eines besonderen Antrages der Beteiligten bedarf. Bei der großen Anzahl dieser Anweisungen wird es übrigens kaum möglich sein, dieselben sämtlich vor Mitte Juli l. Js zu bethätigen.

Pensionierte Offiziere, welche auf Grund mehrerwähnten Gesetzes höhere Pensionsbeträge beanspruchen zu können glauben, solche aber bis 15. Juli l. J. nicht angewiesen erhalten haben, wollen dann ihre desfallsigen Gesuche auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium einreichen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 7504. München, 6. Mai 1886.

Betreff: Ausrüstung der berittenen Truppen, hier Tränkeimer der Kavallerie.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliessung vom 28. April l. Js Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) bei der Kavallerie tritt bei Neubeschaffungen an Stelle des bisherigen Freßbeutels ein Tränkeimer aus baumwollenem Bramtuch, welcher auch als Freßbeutel zu dienen hat. Die Tragezeit des Tränkeimers wird für den Frieden auf 5 Jahre, für den Krieg auf 2 Monate festgesetzt;
2) der Brotbeutel kommt bei den Mannschaften der Kavallerie fortab in Wegfall;
3) das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen. —

Vorstehendes wird mit folgenden Bemerkungen bekanntgegeben:

a) Die Ausgabe von Proben des neuen Tränkeimers bleibt vorbehalten.

b) Der Etatspreis des Tränkeimers erleidet vorläufig keine Veränderung.

Die jährliche Verbrauchsentschädigung beträgt demnach unter Zugrundelegung der verkürzten Tragezeit vom 1. April d. Js ab 26 ₰ pro Pferd; dagegen kommt der Entschädigungsbetrag zu 18 ₰ für den Brotbeutel vom gleichen Zeitpunkte ab in Wegfall.

Die Spezial-Bekleidungs-Etats sind entsprechend zu berichtigen.

c) Die ins Feld mitzunehmende Reserve an Tränkeimern wird hiermit auf 6 Stück für jede Eskadron festgesetzt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 8059. München, 7. Mai 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 5. l. Mts nachstehende Verfügungen allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, Oberst Schuh, bisher **à la suite** des Generalstabes, auf die Abteilungs-Chefstelle im Generalstab;

der Major Lindhamer vom Generalstab der 4. Division als Bataillons-Commandeur zum 9. Infanterie-Regiment Wrede;

der Hauptmann und Kompagnie-Chef von Kramer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum Generalstab (Zentralstelle);

die Hauptleute des Generalstabes Freiherr Kreß von Kreßenstein von der Zentralstelle zum General-Kommando II. Armee-Corps — und Gerstner vom General-Kommando II. Armee-Corps zur 4. Division;

der Premier-Lieutenant Born vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen; — dann

im Beurlaubtenverhältnis der Premier-Lieutenant Distler vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold.

II. Ernannt werden:

zum Commandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen:

der Oberst Ritter von Xylander, Chef des Generalstabes I. Armee-Corps;

zum Chef des Generalstabes I. Armee-Corps:

der Oberst Giehrl, Abteilungs-Chef im Generalstab;

zum Referenten im Kriegsministerium:

der Hauptmann Flügel, Kompagnie-Chef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Adjutanten der 8. Infanterie-Brigade:

der Premier-Lieutenant Ritter von Sebelmair des Infanterie-Leib-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Regiments.

III. Befördert werden:

zu Hauptleuten (Rittmeistern):

die Premier-Lieutenants Ritter von Krieger überzählig im 1. Infanterie-Regiment König, — von Inama-Sternegg à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, bisher Adjutant der 8. Infanterie-Brigade, als Kompagnie-Chef in diesem Regiment, — Rothas überzählig im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ulrich à la suite des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, Lehrer an der Kriegsschule, — von Spies überzählig im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und von Baldinger überzählig im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, beide kommandiert zum Generalstab, — Straßner, Adjutant der 1. Feld-Artillerie-Brigade, — und Streck, Adjutant der 2. Feld-Artillerie-Brigade, beide à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Zerreiß überzählig im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu Second-Lieutenants:

die Portepeefähnriche Johann Bolte, dieser mit einem Patente vom 8. April d. Js, im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Karl Stählin überzählig im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Theodor Kolb — und Franz Wegmeier im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Karl Reber, — Joseph Dauer, — Alois Steichele — und Johann Häfele im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Karl Ganzer, — Rudolf Krafft, — Maximilian Heidersberger, — Franz Schubert — und Robert Ruchte im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — dann im Beurlaubtenstande die Vizefeldwebel der Reserve des Landwehr-Bezirks Würzburg Friedrich Mützel im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Ewald Mann im 9. Infanterie-Regiment Wrede.

zu außeretatsmäßigen Second-Lieutenants:

die Portepeefähnriche Wilhelm Wolfrum — und Karl Ueberſezig im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Wilhelm Tuch, — Franz Kemmer, — Ernst Sturm — und Wilhelm Stichter im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu Portepeefähnrichen:

die Unteroffiziere Ferdinand Freiherr von Schellerer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Maximilian Aschenauer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Ludwig Harrach im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Eugen Schuster im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Karl Finis im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Heinrich Merk im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Alfred Hubler im 3. Jäger-Bataillon.

IV. Ein Patent seiner Charge wird verliehen:

dem Hauptmann Freiherrn von Müller à la suite der Armee, Pagenhofmeister.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 8060. München, 7. M

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Aller
wogen gefunden:

am 2. ds den Generalmajor Streiter, Sektionsc
Inspektion der Artillerie und des Trains, in Genehmig
Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stell

den Major Merkl, Bataillons-Commandeur in
Artillerie-Regiment Bothmer, à la suite dieses Regiments

den Major Hütz, à la suite des 1. Fuß-Artill
ments Bothmer und kommandiert zur Dienstleistung bor
Bataillons-Commandeur in den etatsmäßigen Stand des
Regiments zu versetzen;

am 5. ds dem Obersten Schuh, Abteilungs-Ch
neralstab, das Ritterkreuz des Verdienstordens der
Krone zu verleihen;

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis z
der Uniform zu bewilligen: dem Oberstlieutenant z. D
mann, Commandeur des Landwehr-Bezirks Erlangen
Major Fischer, Bataillons-Commandeur im 9. Infan
ment Wrede, — dem Hauptmann Reck, Kompagnie-C
Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — und der
Lieutenant Grafen von Bothmer vom 1. Ulanen-Regi
prinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und vor

dem Premier-Lieutenant a. D. Popp, Konservator
Museum, den Charakter als Hauptmann gebührenfrei z

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentra
Girt, Ober

Nummer	
1	Kom
2	Divi
3	Divi
4	Gener Di
5	Briga
6	Genera Di
7	Brigad
8	Stabso
9	Stabsof
10	Hauptm
11	Hauptm
12	Hauptm 216
13	Hauptm
14	Premier
15	Second
16	Erster
17	Zweiter
18	Zeug-
19	Zeug-
20	[illegible]

Chargen	Jahresbetrag des pensionsfähigen Diensteinkommens	10	11	12	13
		$^{15}/_{60}$	$^{16}/_{60}$	$^{17}/_{60}$	$^{18}/_{60}$
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
…ndierender General	21990	5498	5864	6231	6597
…s-Commandeur als Generallieutenant	15429	3858	4115	4372	4629
…s-Commandeur als Generalmajor	13929	3483	3715	3947	4179
…lieutenant mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne …nstzulage	13179	3295	3515	3735	3954
…Commandeur als Generalmajor	11964	2991	3191	3390	3590
…major mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne …nstzulage	11064	2766	2951	3135	3320
…Commandeur als Oberst	10764	2691	2871	3050	3230
…fizier als Regiments-Commandeur	9324	2331	2487	2642	2798
…fizier als Bataillons-Commandeur	6530	1633	1742	1851	1959
…ann und Rittmeister I. Klasse	5030	1258	1342	1426	1509
…ann und Rittmeister als Platzmajor mit 2760 ℳ Gehalt	4190	1048	1118	1188	1257
…ann und Rittmeister II. Klasse resp. als Platzmajor mit … ℳ Gehalt	3590	898	958	1018	1077
…ann und Rittmeister als Platzmajor mit 1860 ℳ Gehalt	3290	823	878	933	987
…Lieutenant	2126	552	567	603	638
…Lieutenant	1946	487	519	552	584
…raindepot-Offizier a) Rittmeister mit 3600 ℳ Gehalt	wie 10.				
…raindepot-Offizier b) Rittmeister mit 2520 ℳ Gehalt	3950	988	1054	1120	1185
…Traindepot-Offizier a) Lieutenant mit 2010 ℳ Gehalt	2948	737	787	836	885
…Traindepot-Offizier b) Lieutenant mit 1860 ℳ Gehalt	2798	700	747	793	840
…nd Feuerwerks-Hauptmann I. Klasse mit 3600 ℳ Gehalt	wie 10.				
…nd Feuerwerks-Hauptmann II. Klasse mit 2520 ℳ Gehalt	wie 16 b.				
…nd Feuerwerks-Lieutenant a) mit 1800 ℳ Gehalt .	2738	685	731	776	822
…nd Feuerwerks-Lieutenant b) „ 1620 ℳ Gehalt .	2558	640	683	725	768
…nd Feuerwerks-Lieutenant c) „ 1440 ℳ Gehalt .	2378	595	635	674	714

Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 5. Mai 1886 Nr. 7998
(Verordnungsblatt Nr. 20).

Nachweisung

des

pensionsfähigen Diensteinkommens

und

der nach 60teln von demselben entfallenden Beträge der Pensionen der Offiziere.

Bemerkungen.

Das pensionsfähige Diensteinkommen für
den Chef des Generalstabes,
den Inspecteur der Artillerie und des Trains,
den Chef des Ingenieur-Corps und der Festungen und
den Inspecteur der Kavallerie
bemißt sich je nach der Charge und den Bezügen, in welchen dieselben stehen.

Pensionsbeträge nach Jahr[en]

14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
19/60	20/60	21/60	22/60	23/60	24/60	25/60	26/60	27/60	28/60	29/60	30/60	31/60	32/60	33/60	34/60
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
6964	7330	7697	8063	8430	8796	9163	9529	9896	10262	10629	10995	11362	11728	12095	12461
4886	5143	5401	5658	5915	6172	6429	6686	6944	7201	7458	7715	7972	8229	8486	8744
4411	4643	4876	5108	5340	5572	5804	6036	6269	6501	6733	6965	7197	7429	7661	7894
4174	4393	4613	4833	5052	5272	5492	5711	5931	6151	6370	6590	6810	7029	7249	7469
3789	3988	4188	4387	4587	4786	4985	5185	5384	5584	5783	5982	6182	6381	6581	6780
3504	3688	3873	4057	4242	4426	4610	4795	4979	5164	5348	5532	5717	5901	6086	6270
3409	3588	3768	3947	4127	4306	4485	4665	4844	5024	5203	5382	5562	5741	5921	6100
2953	3108	3264	3419	3575	3730	3885	4041	4196	4352	4507	4662	4818	4973	5129	5284
2068	2177	2286	2395	2504	2612	2721	2830	2939	3048	3157	3265	3374	3483	3592	3701
1593	1677	1761	1845	1929	2012	2096	2180	2264	2348	2432	2515	2599	2683	2767	2851
1327	1397	1467	1537	1607	1676	1746	1816	1886	1956	2026	2095	2165	2235	2305	2375
1137	1197	1257	1317	1377	1436	1496	1556	1616	1676	1736	1795	1855	1915	1975	2035
1042	1097	1152	1207	1262	1316	1371	1426	1481	1536	1591	1645	1700	1755	1810	1865
674	709	745	780	815	851	886	922	957	993	1028	1063	1099	1134	1170	1205
617	649	682	714	746	779	811	844	876	909	941	973	1006	1038	1071	1103
1251	1317	1383	1449	1515	1580	1646	1712	1778	1844	1910	1975	2041	2107	2173	2239
934	983	1032	1081	1131	1180	1229	1278	1327	1376	1425	1474	1524	1573	1622	1671
887	933	980	1026	1073	1120	1166	1213	1260	1306	1353	1399	1446	1493	1539	1586
868	913	959	1004	1050	1096	1141	1187	1233	1278	1324	1369	1415	1461	1506	1552
811	853	[illegible]	[illegible]	[illegible]981	1024	1066	1109	1152	1194	1237	1279	1322	1365	1407	1450
754	79[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]12	952	991	1031	1071	1110	1150	1189	1229	1269	1308	1348

n

30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	Bemerkungen.
/60	36/60	37/60	38/60	39/60	40/60	41/60	42/60	43/60	44/60	45/60	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
828	13194	13561	13927	14294	14660	15027	15393	15760	16126	16493	
001	9258	9515	9772	10029	10286	10544	10801	11058	11315	11572	
126	8358	8590	8822	9054	9286	9519	9751	9983	10215	10447	
688	7908	8128	8347	8567	8786	9006	9226	9445	9665	9885	
979	7179	7378	7578	7777	7976	8176	8375	8575	8774	8973	
454	6639	6823	7008	7192	7376	7561	7745	7930	8114	8298	
279	6459	6638	6818	6997	7176	7356	7535	7715	7894	8073	Wie nebenstehend werden pensioniert:
439	5595	5750	5906	6061	6216	6372	6527	6683	6838	6993	ad 8. Generalärzte I. und II. Klasse.
310	3918	4027	4136	4245	4354	4463	4571	4680	4789	4898	ad 9. Oberstabsärzte I. Klasse.
935	3018	3102	3186	3270	3354	3438	3521	3605	3689	3773	ad 10. Oberstabsärzte II. Klasse.
445	2514	2584	2654	2724	2794	2864	2933	3003	3073	3143	
095	2154	2214	2274	2334	2394	2454	2513	2573	2633	2693	ad 12. Stabsärzte.
920	1974	2029	2084	2139	2194	2249	2303	2358	2413	2468	
241	1276	1312	1347	1382	1418	1453	1489	1524	1560	1595	ad 14. Assistenzärzte I. Klasse.
136	1168	1201	1233	1265	1298	1330	1363	1395	1428	1460	ad 15. Assistenzärzte II. Klasse.
305	2370	2436	2502	2568	2634	2700	2765	2831	2897	2963	
20	1769	1818	1868	1917	1966	2015	2064	2113	2162	2211	
33	1679	1726	1773	1819	1866	1912	1959	2006	2052	2099	
98	1643	1689	1735	1780	1826	1871	1917	1963	2008	2054	
93	1535	1578	1621	1663	1706	1748	1791	1834	1876	1919	
88	1427	1467	1507	1546	1586	1625	1665	1705	1744	1784	

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 18. Mai 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; b) Befestigung des Armriemens am Lanzenschaft; c) Personalien; d) Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1885 gezogenen höchsten Losnummern ꝛc.; e) Bestimmungen über die Aufnahmsprüfung zur Kriegsakademie.

St.-M. d. J. Nr. 6023.
Kr.-M. Nr. 7109.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf § 90, 3 der Ersatzordnung (Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 Teil I) folgen nachstehend im Abdrucke zwei Ausschreiben des Reichskanzlers vom 13. d. Mts, welche im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 91 und 107 enthalten sind.

München, den 26. April 1886.

Frhr v. Feilitzsch. **v. Heinleth.**

Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Ries.

Abdruck.

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. „ „ „ Bartenstein,
3. „ „ „ Braunsberg,
4. „ „ „ Gumbinnen,
5. „ „ „ Hohenstein,
6. „ „ „ Insterburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
7. „ Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. „ Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. „ Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. „ Gymnasium zu Lyck,
12. „ „ „ Memel,
13. „ „ „ Rastenburg,
14. „ „ „ Rössel,
15. „ „ „ Tilsit,
16. „ „ „ Wehlau.

Provinz Westpreußen.

17. Das Gymnasium zu Conitz,
18. „ „ „ Culm,
19. „ Königliche Gymnasium zu Danzig,
20. „ Städtische Gymnasium daselbst,
21. „ Gymnasium zu Elbing,
22. „ „ „ Graudenz,
23. „ „ „ Deutsch-Krone,
24. „ „ „ Marienburg i. Westpr.,
25. „ „ „ Marienwerder,
26. „ „ „ Neustadt i. Westpr.,
27. „ „ „ Pr. Stargardt,
28. „ „ „ Strasburg i. Westpr.,
29. „ „ „ Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

30. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
31. „ Französische Gymnasium daselbst,
32. „ Friedrichs-Gymnasium daselbst,
33. „ Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
34. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
35. „ Humboldts-Gymnasium daselbst,
36. „ Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
37. „ Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
38. „ Köllnische Gymnasium daselbst,
39. „ Königstädtische Gymnasium daselbst,
40. „ Leibniz-Gymnasium daselbst,
41. „ Luisen-Gymnasium daselbst,
42. „ Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
43. „ Sophien-Gymnasium daselbst,
44. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
45. „ Gymnasium zu Brandenburg,
46. die Ritter-Akademie daselbst,
47. das Gymnasium zu Charlottenburg,
48. „ „ „ Eberswalde,
49. „ „ „ Frankfurt a. d. Oder,
50. „ „ „ Freienwalde a. d. Oder,
51. „ „ „ Friedeberg i. d. Neumark,
52. „ „ „ Fürstenwalde,

53. das Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
54. " " " Königsberg i. d. Neumark,
55. " " " Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
56. " " " Küstrin,
57. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
58. " " " Luckau,
59. " " " Neu-Ruppin,
60. " " " Potsdam,
61. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
62. " " " Sorau,
63. " " " Spandau,
64. " " " Wittstock,
65. " Pädagogium zu Züllichau.

Provinz Pommern.

66. Das Gymnasium zu Anklam,
67. " " " Belgard,
68. " " " Cöslin,
69. " " " Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*) 70. " " " Demmin,
71. " " " Dramburg,
72. " " " Garz a. d. Oder,
73. " " " Greifenberg in Pommern,

---

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Anstalt der unter A. b, B. b, B. c oder C. a. aa aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

74. das Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*75. " " " Neustettin,
76. das Pädagogium zu Putbus,
77. " Gymnasium zu Pyritz,
78. " " " Stargard in Pommern,
79. " König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
80. " Marienstifts-Gymnasium daselbst,
81. " Stadt-Gymnasium daselbst,
82. " Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
83. " " " Stralsund,
84. " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

85. Das Gymnasium zu Bromberg,
86. " " " Gnesen,
87. " " " Inowrazlaw,
88. " " " Krotoschin,
89. " " " Lissa,
90. " " " Meseritz,
91. " " " Nakel,
92. " " " Ostrowo,
93. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
94. " Marien-Gymnasium daselbst,
95. " Gymnasium zu Rogasen,
96. " " " Schneidemühl,
97. " " " Schrimm,
98. " " " Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

99. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
100. " Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
101. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
102. " Johannes-Gymnasium daselbst,
103. " Magdalenen-Gymnasium daselbst,
104. " Matthias-Gymnasium daselbst,
105. " Gymnasium zu Brieg,
106. " " " Bunzlau,
107. " " " Glatz,

108. das Gymnasium zu Gleiwitz,
109. „ evangelische Gymnasium zu Glogau,
110. „ katholische Gymnasium daselbst,
111. „ Gymnasium zu Görlitz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
112. „ „ „ Groß-Strehlitz,
113. „ „ „ Hirschberg,
114. „ „ „ Jauer,
115. „ „ „ Kattowitz,
116. „ „ „ Königshütte,
117. „ „ „ Kreuzburg,
118. „ „ „ Lauban,
119. „ „ „ Leobschütz,
*120. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
121. das Städtische Gymnasium daselbst,
122. „ Gymnasium zu Reisse,
123. „ „ „ Neustadt i. O.-Schl.,
124. „ „ „ Oels,
125. „ „ „ Ohlau,
126. „ „ „ Oppeln,
127. „ „ „ Patschkau,
128. „ „ „ Pleß,
129. „ „ „ Ratibor,
130. „ „ „ Sagan,
131. „ „ „ Schweidnitz,
132. „ „ „ Strehlen,
133. „ „ „ Waldenburg,
134. „ „ „ Wohlau.

Provinz Sachsen.

135. Das Gymnasium zu Burg,
136. „ „ „ Eisleben,
137. „ „ „ Erfurt,
138. „ „ „ Halberstadt,
139. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
140. das Städtische Gymnasium daselbst,
141. „ Gymnasium zu Heiligenstadt,
142. „ Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,
143. „ Dom-Gymnasium daselbst,

144. das Dom-Gymnasium zu Merseburg,
145. „ Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
146. „ Dom-Gymnasium zu Naumburg an der Saale,
147. „ Gymnasium zu Neuhaldensleben,
148. „ „ „ Nordhausen a. Harz,
149. die Landesschule Pforta,
150. das Gymnasium zu Quedlinburg,
151. die Klosterschule zu Roßleben,
152. das Gymnasium zu Salzwedel,
153. „ „ „ Sangerhausen,
154. „ „ „ Schleusingen,
155. „ „ „ Seehausen i. d. Altmark,
156. „ „ „ Stendal,
157. „ „ „ Torgau,
158. „ „ „ Wernigerode,
159. „ „ „ Wittenberg,
160. „ „ „ Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

161. Das Gymnasium zu Altona,
162. „ „ „ Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*163. „ „ „ Glückstadt,
164. „ „ „ Hadersleben (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
165. „ „ „ Husum (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
166. „ „ „ Kiel,
*167. „ „ „ Meldorf,
*168. „ „ „ Plön,
169. „ „ „ Ratzeburg,
170. „ „ „ Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
171. „ „ „ Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
172. „ „ „ Wandsbeck (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

173. Das Gymnasium zu Aurich,
174. " " " Celle,
*175. " " " Clausthal,
176. " " " Emden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
177. " " " Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
178. " " " Goslar (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
179. " " " Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
180. das Lyzeum I. zu Hannover,
181. " " II. daselbst,
182. " Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,
183. " Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
184. " " Josephinum daselbst (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
185. die Klosterschule zu Ilfeld,
186. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*187. " " " Lingen,
188. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
189. " " " Meppen,
190. " " " Norden,
191. " " Carolinum zu Osnabrück,
192. " Raths-Gymnasium daselbst,
193. " Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*194. " " " Verden,
195. " " " Wilhelmshaven.

Provinz Westfalen.

196. Das Gymnasium zu Arnsberg,
197. " " " Attendorn,
198. " " " Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
199. " " " Bochum,

200. das Gymnasium zu Brilon,
201. „ „ „ Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
202. „ „ „ Coesfeld,
203. „ „ „ Dortmund,
204. „ „ „ Gütersloh,
205. „ „ „ Hagen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
206. „ „ „ Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*207. „ „ „ Herford,
208. „ „ „ Höxter,
209. „ „ „ Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
210. „ „ „ Münster,
211. „ „ „ Paderborn,
212. „ „ „ Recklinghausen,
213. „ „ „ Rheine,
*214. „ „ „ Soest,
215. „ „ „ Warburg,
216. „ „ „ Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

217. Das Gymnasium zu Cassel,
218. „ „ „ Dillenburg,
219. „ „ „ Frankfurt a. Main,
220. „ „ „ Fulda,
221. „ „ „ Hadamar,
222. „ „ „ Hanau,
223. „ „ „ Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
224. „ „ „ Marburg,
225. „ „ „ Montabaur,
226. „ „ „ Rinteln,
227. „ „ „ Weilburg,
228. „ „ „ Wiesbaden.

Rheinprovinz.

229. Das Gymnasium zu Aachen,
230. „ „ „ Barmen,

231. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
232. das Gymnasium zu Bonn,
233. " " " Cleve,
234. " " " Coblenz,
235. " " an der Apostelkirche zu Cöln,
236. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
237. " Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
238. " Gymnasium an Marzellen daselbst,
239. " " zu Düren,
240. " " " Düsseldorf,
241. " " " Duisburg,
242. " " " Elberfeld,
243. " " " Emmerich,
244. " " " Essen,
245. " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
246. " " " Kempen,
247. " " " Krefeld,
*248. " " " Kreuznach,
249. " " " Moers,
250. " " " Münstereifel,
*251. " " " Neuß,
252. " " " Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
253. " " " Saarbrücken,
254. " " " Siegburg,
255. " " " Trier,
256. " " " Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
257. " " " Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

258. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hedingen).

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. " " " Ansbach,
3. " " " Aschaffenburg,
4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst,

6. das Gymnasium zu Bamberg,
7. „ „ „ Bayreuth,
8. „ „ „ Burghausen,
9. „ „ „ Dillingen,
10. „ „ „ Eichstätt,
11. „ „ „ Erlangen,
12. „ „ „ Freising,
13. „ „ „ Hof,
14. „ „ „ Kaiserslautern,
15. „ „ „ Kempten,
16. „ „ „ Landau,
17. „ „ „ Landshut,
18. „ „ „ Metten,
19. „ Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. „ Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. „ Gymnasium zu Münnerstadt,
23. „ „ „ Neuburg a. d. Donau,
24. „ „ „ Neustadt a. d. Haardt,
25. „ „ „ Nürnberg,
26. „ „ „ Passau,
27. „ Alte Gymnasium zu Regensburg,
28. „ Neue Gymnasium daselbst,
29. „ Gymnasium zu Schweinfurt,
30. „ „ „ Speyer,
31. „ „ „ Straubing,
32. „ „ „ Würzburg,
33. „ „ „ Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. „ „ „ Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. „ Wettiner Gymnasium daselbst,
6. „ Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
7. „ „ „ Freiberg,
8. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
9. das Gymnasium zu Leipzig,
10. die Nikolaischule daselbst,

[illegible]

1. [illegible]
2. [illegible]
3. [illegible]
4. „ „ „ [illegible]
5. „ „ „ [illegible]
6. „ „ „ [illegible]

IV. [illegible]

1. Das [illegible]
2. „ [illegible]
3. „ „ „ [illegible]
4. „ „ „ [illegible]
5. „ „ „ [illegible]
6. Das [illegible]
7. „ [illegible]
8. „ „ „ [illegible]
9. „ [illegible]
10. „ [illegible]
11. „ [illegible]
12. „ Gymnasium zu [illegible]
13. „ „ „ [illegible]
14. „ [illegible]

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden.
2. „ „ „ Bruchsal,
3. „ „ „ Donaueschingen,
4. „ „ „ Freiburg,
5. „ „ „ Karlsruhe,
6. „ „ „ Konstanz,
7. „ „ „ Lahr,
8. „ „ „ [illegible] mit dem Real-Gymnasium zu Mannheim,
9. „ „ „ [illegible]
10. „ „ „ Offenburg,
11. „ „ „ Pforzheim,
12. „ „ „ Rastatt,
13. „ „ „ Tauberbischofsheim,
14. „ „ „ Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. „ „ „ Büdingen,
3. „ „ „ Darmstadt,
4. „ „ „ Gießen,
5. „ „ (Fridericianum) zu Laubach,
6. „ „ zu Mainz,
7. „ „ „ Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Gymnasium Friderico-Francisceum zu Doberan,
2. die Domschule zu Güstrow,
3. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
4. „ Gymnasium zu Rostock,
5. „ „ Fridericianum zu Schwerin,
6. „ „ zu Waren,
7. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. „ „ „ Jena,
3. „ „ „ Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. „ „ „ Neubrandenburg,
3. „ „ „ Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. „ „ „ Eutin,
*3. „ Marien-Gymnasium zu Jever,
4. „ Gymnasium zu Oldenburg,
5. „ „ „ Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. „ (alte) Gymnasium Martino-Catharineum zu Braunschweig,
3. „ Neue Gymnasium daselbst,
4. „ Gymnasium zu Helmstedt,
5. „ „ „ Holzminden,
6. „ „ „ Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. " " (Friedrichs-Gymnasium) zu Dessau,
4. " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Das Gymnasium zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,

*2. " " " Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Das Gymnasium zu Bremen,
2. " " " Bremerhaven (verbunden mit der Realschule [Real-Progymnasium] daselbst).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg,
2. das Wilhelm-Gymnasium daselbst.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
*2. " Lyzeum zu Colmar,
3. " Gymnasium zu Hagenau,
4. " Lyzeum zu Metz (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),
5. " bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
*6. " Gymnasium zu Mülhausen i. Els.,
7. " " " Saarburg,
*8. " " " Saargemünd,
9. " " " Schlettstadt,
10. " Lyzeum zu Straßburg i. Els. (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
11. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*12. das Gymnasium zu Weißenburg,
*13. " " " Zabern.

b) Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. die Burgschule zu Königsberg i. Ostpr.,
3. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
4. " Real-Gymnasium zu Osterode i. Ostpr.,
5. " " " " Tilsit.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. " Petrischule daselbst,
8. das Real-Gymnasium zu Elbing,
9. " " " " Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Das Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule) zu Berlin,
11. „ Dorotheenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
12. „ Falk-Real-Gymnasium daselbst,
13. „ Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,
14. „ Königliche Real-Gymnasium daselbst,
15. „ Königstädtische Real-Gymnasium daselbst,
16. „ Luisenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
17. „ Sophien-Real-Gymnasium daselbst,
18. „ Real-Gymnasium zu Brandenburg,
19. „ „ „ „ Frankfurt a. d. Oder,
20. die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde,
21. das Real-Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. „ „ „ „ Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
23. „ „ „ „ Perleberg,
24. „ „ „ „ Potsdam,
25. „ „ „ „ Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

26. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
27. „ „ „ „ Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
28. die Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
29. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
30. „ Real-Gymnasium zu Stralsund.

Provinz Posen.

31. Das Real-Gymnasium zu Bromberg,
32. „ „ „ „ Fraustadt,
33. „ „ „ „ Posen,
34. „ „ „ „ Rawitsch.

Provinz Schlesien.

35. Das Real-Gymnasium zum hl. Geist zu Breslau,
36. „ „ „ am Zwinger daselbst,
37. „ „ „ zu Görlitz (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

38. das Real-Gymnasium zu Grünberg,
39. " " " " Landeshut,
40. " " " " Neisse,
41. " " " " Reichenbach,
42. " " " " Sprottau,
43. " " " " Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

44. Das Real-Gymnasium zu Aschersleben,
45. " " " " Erfurt,
46. " " " " Halberstadt,
47. " " " " Halle a. d. Saale,
48. " " " " Magdeburg,
49. " " " " Nordhausen a. Harz.

Provinz Schleswig-Holstein.

50. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule daselbst),
51. " " " " Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
52. " " " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

53. Das Real-Gymnasium zu Celle,
54. " " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
55. " " " " Goslar (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
56. " " " " Hannover,
57. " Leibniz-Real-Gymnasium daselbst,
58. " Real-Gymnasium zu Harburg,
59. " Andreas-Real-Gymnasium zu Hildesheim,
60. " Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. " " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. " " " " Osnabrück,
63. " " " " Osterode,
64. " " " " Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

65. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst)
66. „ „ „ „ Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. „ „ „ „ Dortmund,
68. „ „ „ „ Hagen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
69. „ „ „ „ Iserlohn,
70. „ „ „ „ Lippstadt,
71. „ „ „ „ Minden (verbunden mit dem Gymnasinm daselbst),
72. „ „ „ „ Münster,
73. „ „ „ „ Siegen,
74. „ „ „ „ Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

75. Das Real-Gymnasium zu Cassel,
76. die Musterschule zu Frankfurt a. Main,
77. „ Wöhlerschule daselbst,
78. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

79. Das Real-Gymnasium zu Aachen,
80. „ „ „ „ Barmen,
81. „ „ „ „ Cöln,
82. „ „ „ „ Düsseldorf,
83. „ „ „ „ Duisburg,
84. „ „ „ „ Elberfeld,
85. „ „ „ „ Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
86. „ „ „ „ Krefeld,
87. „ „ „ „ Mülheim a. Rhein,
88. „ „ „ „ Mülheim a. d. Ruhr,
89. „ „ „ „ Ruhrort,
90. „ „ „ „ Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. „ „ „ „ München,

3. das Kadettencorps daselbst,
4. „ Real-Gymnasium zu Nürnberg,
5. „ „ „ „ Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Annaberg,
2. „ „ „ „ Borna,
3. „ „ „ „ Chemnitz,
4. „ „ „ „ Döbeln (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst),
5. „ Annen-Real-Gymnasium zu Dresden,
6. „ Neustädter Real-Gymnasium daselbst,
7. „ Real-Gymnasium zu Freiberg,
8. „ „ „ „ Leipzig,
9. „ „ „ „ Plauen,
10. „ „ „ „ Zittau,
11. „ „ „ „ Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. „ „ „ „ Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. „ „ „ „ Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Real-Gymnasium zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule daselbst),
2. „ „ „ „ Gießen (desgl.),
3. „ „ „ „ Mainz (desgl.),
4. „ „ „ „ Offenbach (desgl.).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Gymnasium zu Bützow,
2. „ „ „ „ Güstrow,[1])
3. „ „ „ „ Ludwigslust,
4. „ „ „ „ Malchin,

[1]) Auf dem Real-Gymnasium zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Untertertia.

5. das Real-Gymnasium zu Rostock,
6. „ „ „ „ Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. „ „ „ „ Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen,
2. „ „ „ „ Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt.

1. Das Real-Gymnasium zu Bernburg,
2. „ „ „ (Friedrichs-Real-Gymnasium) zu Dessau.

XIII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Das Real-Gymnasium zu Gera.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen,
2. das Real-Gymnasium zu Vegesack.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Real-Gymnasium des Johanneums zu Hamburg.

XVII. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. „ „ „ „ Metz (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
3. „ „ „ „ Straßburg i. Els. (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

†)1. Die Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule zu Berlin,
†2. „ Luisenstädtische Ober-Realschule daselbst,
†3. „ Ober-Realschule zu Potsdam.

Provinz Schlesien.

†4. Die Ober-Realschule zu Breslau,
†5. „ „ „ „ Brieg,
†6. „ „ „ „ Gleiwitz.

Provinz Sachsen.

†7. Die Ober-Realschule zu Halberstadt,
†8. „ Guericke-Schule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

†9. Die Ober-Realschule zu Kiel.

Provinz Hessen-Nassau.

†10. Die Klingerschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

†11. Die Ober-Realschule zu Coblenz,
†12. „ „ „ „ Cöln,
†13. „ „ „ „ Elberfeld.

II. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
†2. „ „ „ Stuttgart,
†3. „ „ „ Ulm.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
2. " " " Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland,
4. " " " Löbau,
5. " " " Neumark i. Westpr.,
6. " " " Schwetz.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. Oder.

Provinz Pommern.

8. Das Progymnasium zu Lauenburg in Pommern,
9. " " " Schlawe.

Provinz Posen.

10. Das Progymnasium zu Kempen,
11. " " " Tremessen.

Provinz Schlesien.

12. Das Progymnasium zu Frankenstein.

Provinz Sachsen.

13. Das Progymnasium zu Genthin,
14. " " " Weißenfels.

Provinz Hannover.

15. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),

*16. " " " Geestemünde,

17. " " " Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
18. " " " Nienburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

19. Das Progymnasium zu Dorsten,
20. „ „ „ Rietberg.

Rheinprovinz.

21. Das Progymnasium zu Andernach,
22. „ „ „ Boppard,
23. „ „ „ Brühl,
24. „ „ „ Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
25. „ „ „ Euskirchen,
26. „ „ „ Jülich,
27. „ „ „ Linz,
28. „ „ „ Malmedy,
29. „ „ „ Prüm,
30. „ „ „ Rheinbach,
31. „ „ „ Sobernheim,
32. „ „ „ Trarbach,
33. „ „ „ St. Wendel,
34. „ „ „ Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
*2. „ „ „ Eßlingen,
*3. „ „ „ Ludwigsburg,
*4. „ „ „ Oehringen,
*5. „ „ „ Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
2. „ „ „ Durlach.

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die progymnasiale Abtheilung der Realschule zu Alzey,
2 „ „ „ „ „ „ Friedberg.

V. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Das Progymnasium zu Ohrdruf (verbunden mit der Realschule das.).

VI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Progymnasium zu Altkirch,
2. „ „ „ Bischweiler,
3. „ „ „ Diedenhofen.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

†1. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†2. „ „ „ Neumünster,
†3. „ „ „ Ottensen.

Provinz Hessen-Nassau.

†4. Die Realschule zu Bockenheim,
†5. „ „ „ Cassel,
†6. „ „ „ Eschwege,
†7. „ „ der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
†8. „ „ der israelitischen Gemeinde daselbst,
†9. „ Adlerflychtschule daselbst,
†10. „ Realschule zu Hanau,
†11. „ „ „ Homburg v. d. Höhe,
†12. „ „ „ Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†13. Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen,
†14. „ Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†15. „ Gewerbeschule (Realschule) zu Krefeld,
†16. „ „ „ „ Remscheid,
†17. „ Realschule zu Rheydt.

II. Königreich Sachsen.

†Die Realschule zu Meißen.[1])

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
†2. „ „ „ Cannstatt,
†3. „ „ „ Eßlingen,
†4. „ „ „ Göppingen,
†5. „ „ „ Hall,

[1]) Mit der Realschule zu Meißen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

†6. die Realanstalt zu Heilbronn,
†7. " " " Ludwigsburg,
†8. " " " Ravensburg,
†9. " " " Rottweil,
†10. " " " Tübingen.

IV. Großherzogthum Baden.

†1. Die Realschule zu Freiburg,
†2. " " " Heidelberg,
†3. " " " Karlsruhe,
†4. " " " Konstanz,
†5. " " " Pforzheim.

V. Großherzogthum Hessen.

†1. Die Realschule zu Alsfeld,
†2. " " " Alzey (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
†3. " " " Bingen,
†4. " " " Darmstadt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†5. " " " Friedberg (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
†6. " " " Gießen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†7. " " " Groß-Umstadt,
†8. " " " Mainz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†9. " " " Michelstadt,
†10. " " " Offenbach (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†11. " " " Oppenheim,
†12. " " " Wimpfen am Berg,
†13. " " " Worms.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

†1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
†2. „ „ „ Oldenburg,
3. „ „ „ Varel (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst).

IX. Herzogthum Braunschweig.

†Die Realschule zu Braunschweig.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. „ „ „ Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†2. „ „ beim Doventhor daselbst.

XII. Elsaß-Lothringen.

†1. Die Realschule zu Barr,
†2. „ Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
†3. „ Realschule zu Forbach,
†4. „ Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
†5. „ Realschule zu Metz,
†6. „ Gewerbeschule zu Mülhausen i. Els.,
†7. „ Realschule zu Münster,
†8. „ „ „ Rappoltsweiler,
†9. „ Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
†10. „ Realschule bei St. Johann daselbst,
†11. „ „ zu Wasselnheim.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen,
2. „ „ „ „ Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Culm,
4. „ „ „ „ Dirschau,
5. „ „ „ „ Jenkau,
6. „ „ „ „ Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

7. Das Real-Progymnasium zu Havelberg,
8. „ „ „ „ Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
9. „ „ „ „ Krossen,
10. „ „ „ „ Luckenwalde,
11. „ „ „ „ Lübben,
12. „ „ „ „ Nauen,
13. „ „ „ „ Rathenow,
14. „ „ „ „ Spremberg,
15. „ „ „ „ Wriezen.

Provinz Pommern.

16. Das Real-Progymnasium zu Stargard in Pommern,
17. „ „ „ „ Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
18. „ „ „ „ Wolgast,
19. „ „ „ „ Wollin.

Provinz Schlesien.

20. Das Real-Progymnasium zu Freiburg in Schlesien,
21. „ „ „ „ Löwenberg,
22. „ „ „ „ Striegau.

Provinz Sachsen.

23. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch,
24. „ „ „ „ Eilenburg,
25. „ „ „ „ Eisleben,
26. „ „ „ „ Gardelegen,
27. „ „ „ „ Langensalza,
28. „ „ „ „ Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
29. „ „ „ „ Naumburg an der Saale,
30. „ „ „ „ Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

31. Das Real-Progymnasium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
32. „ „ „ „ Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
33. „ „ „ „ Itzehoe,
34. die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,

35. das Real-Progymnasium zu Marne,
36. " " " " Oldesloe,
37. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
38. " " " " Segeberg,
39. " " " " Sonderburg,
40. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

41. Das Real-Progymnasium zu Buxtehude,
42. " " " " Duderstadt (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
43. " " " " Einbeck,
44. " " " " Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
45. " " " " Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
46. " " " " Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
47. " " " " Nienburg (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
48. " " " " Northeim,
49. " " " " Otterndorf,
50. " " " " Papenburg,
51. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
52. " " " " Uelzen.

Provinz Westfalen.

53. Das Real-Progymnasium zu Altena,
54. " " " " Bocholt,
55. " " " " Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
56. " " " " Lüdenscheid,
57. " " " " Schalke,
58. " " " " Schwelm.

Provinz Hessen-Nassau.

59. Das Real-Progymnasium zu Biebrich-Mosbach,
60. " " " " Biedenkopf,

61. das Real-Progymnasium zu Diez,
62. „ „ „ „ Ems,
63. „ „ „ „ Fulda,
64. „ „ „ „ Geisenheim,
65. „ „ „ „ Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
66. „ „ „ „ Hofgeismar,
67. „ „ „ „ Limburg an der Lahn,
68. „ „ „ „ Marburg,
69. „ „ „ „ Oberlahnstein,
70. „ „ „ „ Schmalkalden.

Rheinprovinz.

71. Das Real-Progymnasium zu Dülken,
72. „ „ „ „ Düren,
73. „ „ „ „ Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
74. „ „ „ „ Eupen,
75. „ „ „ „ M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
76. „ „ „ „ Langenberg,
77. „ „ „ „ Lennep,
78. „ „ „ „ Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
79. „ „ „ „ Oberhausen,
80. „ „ „ „ Saarlouis,
81. „ „ „ „ Solingen,
82. „ „ „ „ Viersen,
83. „ „ „ „ Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Lyzeum zu Calw,
2. „ „ „ „ Gmünd,
3. die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn,
4. das Real-Lyzeum zu Nürtingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Progymnasium zu Ettenheim,
2. „ Real-Gymnasium zu Lörrach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Progymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Friedrich-Franz-Gymnasium daselbst),
2. „ „ „ „ Ribnitz.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

VII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. „ „ „ Ohrdruf (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).

IX. Herzogthum Anhalt.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
2. „ „ „ „ „ Zerbst.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Das Real-Progymnasium zu Frankenhausen,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

XI. Fürstenthum Waldeck.

Das Real-Progymnasium zu Arolsen.

XII. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Real-Progymnasium zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XIV. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule (Real-Progymnasium) zu Bremerhaven (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Markirch,
2. „ „ „ „ Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

†1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpreußen.

Provinz Brandenburg.

2. Das Real-Progymnasium zu Strausberg.

Provinz Schlesien.

†3. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
†4. „ zweite „ „ „ daselbst,
†5. „ katholische höhere Bürgerschule daselbst,
†6. „ Wilhelmsschule zu Liegnitz,
†7. „ höhere Bürgerschule zu Ratibor.

Provinz Sachsen.

†8. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt.

Provinz Hannover.

†9. Die erste höhere Bürgerschule zu Hannover,
†10. „ zweite „ „ daselbst,
11. das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst).

Provinz Westfalen.

†12. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum,
†13. „ „ „ „ „ Dortmund,
†14. „ „ „ „ „ Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

†15. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
†16. „ Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

†17. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen,
†18. „ höhere Bürgerschule zu Bonn,
†19. „ „ „ „ Cöln,
†20. „ „ „ „ Düsseldorf,
†21. „ „ „ „ Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Hohenzollern'sche Lande.

†22. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Realschule zu Ansbach,
†2. „ „ „ Aschaffenburg,
†3. „ Kreis-Realschule zu Augsburg,
†4. „ Realschule zu Bamberg,
†5. „ Kreis-Realschule zu Bayreuth,
†6. „ Realschule zu Erlangen,
†7. „ „ „ Freising,
†8. „ „ „ Fürth,
†9. „ „ „ Hof,
†10. „ „ „ Ingolstadt,
†11. „ Kreis-Realschule zu Kaiserslautern,
†12. „ Realschule zu Kaufbeuren,
†13. „ „ „ Kempten,
†14. „ „ „ Kissingen,
†15. „ „ „ Kitzingen,
†16. „ „ „ Landau,
†17. „ „ „ Landshut,
†18. „ „ „ Lindau,
†19. „ „ „ Memmingen,
†20. „ Kreis-Realschule zu München,
†21. „ Realschule zu Neustadt a. d. Haardt,
†22. „ „ „ Nördlingen,
†23. „ Kreis-Realschule zu Nürnberg,
†24. „ „ „ Passau,
†25. „ „ „ Regensburg,
†26. „ Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
„ „ „ Schweinfurt,
„ „ „ Speyer,

†29. Die Realschule zu Straubing,
†30. „ „ „ Traunstein,
†31. „ Kreis-Realschule zu Würzburg,
†32. „ Realschule zu Wunsiedel,
†33. „ „ „ Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†1. Die Realschule zu Bautzen,
†2. „ „ „ Crimmitschau,[1])
†3. „ Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,[1])
†4. „ Realschule zu Frankenberg,[1])
†5. „ „ „ Glauchau,[1])
†6. „ „ „ Grimma,[1])
†7. „ „ „ Großenhain,[1])
†8. „ „ „ Leipzig,
†9. „ „ „ Leisnig,[1])
†10. „ „ „ Löbau,[1])
†11. „ „ „ Meerane,[1])
†12. „ „ „ Mittweida,[1])
†13. „ „ „ Pirna,[1])
†14. „ „ „ Reichenbach i. Voigtlande,[1])
†15. „ „ „ Reudnitz,
†16. „ „ „ Rochlitz,[1])
†17. „ „ „ Schneeberg,[1])
†18. „ „ „ Stollberg,[1])
†19. „ „ „ Werdau.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. „ Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
3. „ Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
4. „ höhere Bürgerschule zu Villingen.

---

[1]) Mit den Realschulen zu Crimmitschau, Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Leisnig, Löbau, Meerane, Mittweida, Pirna, Reichenbach i. Voigtlande, Rochlitz, Schneeberg und Stollberg sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Progymnasium zu Grabow,
†2. die höhere Bürgerschule zu Rostock.

VI. Großherzogthum Sachsen.

†1. Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda,
†2. „ höhere Bürgerschule zu Neustadt a. d. Orla.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

†Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Bayern.

†1. Die Industrieschule zu Augsburg,
†2. „ „ „ Kaiserslautern,
†3. „ Central-Thierarzneischule zu München,
†4. „ Handelsschule daselbst,
†5. „ Industrieschule daselbst,
†6. „ „ zu Nürnberg,
†7. „ Handelsschule daselbst,
†8. „ landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

II. Königreich Sachsen.

†1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
†2. „ Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†3. die öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
†4. „ öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
†5. „ Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums zu Zittau.

b. Privat-Lehranstalten.×)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

II. Königreich Bayern.

†1. Das Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertololy und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz),
†2. die Handelsschule von Joseph Damm zu Marktbreit a. M.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungsanstalt von Böhme zu Dresden,
†2. das Real-Institut von G. Müller-Gelinek und P. Th. Schumann (früher Gelinek-Körner'sches Real-Institut) daselbst,[1])
3. das Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.

IV. Königreich Württemberg.

1. Die Privat-Lateinschule des Professors Warth zu Kornthal,
†2. „ höhere Handelsschule zu Stuttgart,[2])
†3. „ Privat-Lehranstalt von Friedrich Rauscher (Institut Rauscher) daselbst.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6.), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

[1]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

[2]) Die Verleihung der Militärberechtigung hat nur bis zum 1. Oktober 1886 Geltung.

V. Großherzogthum Baden.

[illegible]

VI. Herzogthum Braunschweig.

[illegible]

VII. Herzogthum Anhalt.

[illegible]

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

[illegible]

IX. Freie und Hansestadt Lübeck.

[illegible]

X. Freie Hansestadt Bremen.

[illegible]

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Schule des Dr. [illegible] zu Hamburg,
2. „ „ „ Dr. H. [illegible] (früher Dr. [illegible]) das.,
3. „ „ der Gebrüder [illegible] daselbst,
4. „ „ von [illegible] daselbst,
5. „ „ des Dr. M. [illegible] daselbst,
6. „ israelitische Stiftungsschule daselbst,
7. „ Talmud-Tora-Schule daselbst,
8. „ Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

† Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.[1])

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüller Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

II. Königreich Sachsen.

†Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[1])

Berlin, den 13. April 1886.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Bosse.

---

[1]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½ jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

†)1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
†2. " " " Brieg,
†3. " " " Cleve,
4. " " " Dahme,
5. " " " Eldena,

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

†6. die Landwirthschaftsschule zu Flensburg,
7. " " " Heiligenbeil,
†8. " " " Herford,
9. " " " Hildesheim,
†10. " " " Liegnitz,
11. " " " Lüdinghausen,
12. " " " Marggrabowa in Ostpr.,
†13. " " " Marienburg in Westpr.,
†14. " " " Samter,
15. " " " Schivelbein in Pomm.,
16. " " " Weilburg.

b. Privat-Lehranstalten.

17. Das Knaben-Institut des Dr. Künkler (früher Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart) zu Biebrich,
†18. " Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
†19. das Erziehungs-Institut von W. Brötz (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
†20. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. A. Koch (früher Schenck-Garnier) zu Friedrichsdorf bei Homburg[1]),
†21. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
†22. die katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Gerhard Loben zu Kemperhof bei Coblenz[2]),
23. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
†24. " Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück,
25. das Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.) zu Telgte.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Allgemeine Handels-Lehranstalt von Joh. Stahlmann zu Augsburg,
†2. " israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Fürth,
†3. " Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof.

---

[1]) Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

[2]) Die Verleihung der Militärberechtigung hat nur bis zum Ostertermin 1887 einschließlich Geltung.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,
2. „ Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,

†3. das Lehr- und Erziehungs-Institut von A. W. H. Garleb daselbst,

†4. die Knaben-Abtheilung der Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Teichmann) daselbst.

IV. Großherzogthum Baden.

†Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

V. Großherzogthum Hessen.

†Die Privat-Lehranstalt des Dr. Heskamp (früher Dr. Klein) zu Mainz.

VI. Großherzogthum Sachsen.

†1. Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer zu Jena,

†2. „ Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy daselbst.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

†Die Landwirthschaftsschule zu Varel (verbunden mit der Realschule daselbst).

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Die Landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

†Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

†Die Amthor'sche höhere Handelsschule (Handels-Akademie) von Karl August Kippenberg zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

†1. Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg,

†2. „ Privatanstalt des Dr. A. Wichard Lange jun. daselbst.

XII. Elsaß-Lothringen.

†1. Die Landwirthschaftsschule zu Rufach,
2. „ höhere katholische Schule an St. Stephan des Dr. M. Fuß zu Straßburg i. Elſ.[1]).

Berlin, den 13. April 1886.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Bosse.

---

[1]) An dieser Anstalt wird die zum einjährig-freiwilligen Militärdienst eventuell befähigende Entlassungsprüfung bereits nach Absolvirung des Lehrkursus der Untersekunda abgehalten.

Nro 7480. München, 11. Mai 1886.

Betreff: Befestigung des Armriemens am Lanzenschaft.

Das Kriegsministerium bestimmt, daß künftig zum Festhalten des Armriemens am Lanzenschaft Messingringe zu verwenden sind.

Die für den erwähnten Zweck noch vorhandenen Ringe aus Pechdraht, Leder oder Kautschuk sind aufzubrauchen.

Zum Aufbringen der Messingringe auf die Lanzenstangen sind für jedes Ulanen-Regiment

1 paar Spannbacken und
1 Dorn

erforderlich, welche Werkzeuge in der Beilage C zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, Abschnitt B, als Nro 113 und 114 nachzutragen sind.

Die qu. Werkzeuge nebst einem Probering werden den Ulanen-Regimentern aus der Gewehrfabrik unentgeltlich geliefert werden.

Die Instruktion, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze M/74, erhält folgende Zusätze und zwar:

Zu § 10:

„Auf der Lanzenstange befindet sich ein Messingring zum Festhalten des Armriemens."

Hinter § 43:

„§ 43ª.

Aufbringen des Messingringes.

Der zum Festhalten des Armriemens dienende Messingring wird vom vorderen Ende her auf die Lanzenstange bis zur vorgeschriebenen Sitzstelle geschoben. Sollte dies infolge zu großen Durchmessers der Stange ohne weiteres nicht möglich sein, so ist der Ring über einem entsprechenden Dorn aufzuweiten.

Ist der Ring auf die Stange geschoben, so wird derselbe in einem Schraubstock mittelst der dazu bestimmten Spannbacken so weit zusammengedrückt, wie dies die Spannbacken erlauben.

Während dieses Zusammendrückens muß die Stange wiederholt um die Längsachse gedreht werden, damit, sobald die beiden Spannbacken zusammenstoßen, der Ring von allen Seiten gleichmäßig in die Stange eingedrückt und dadurch ein vollständig fester, unwandelbarer Sitz derselben hergestellt wird.

Ist eine Lanzenstange gebrochen, so wird das Holz dicht vor dem Ringe abgesägt, der Ring heruntergenommen und, nachdem derselbe eventuell vorher ausgeglüht worden ist, über dem bereits erwähnten Dorn auf seinen ursprünglichen Durchmesser gebracht.

Das Wiederaufbringen solcher bereits ein oder mehrere Male gebrauchter Ringe auf die Lanzenstange geschieht in derselben Weise wie bei neuen Ringen."

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 8507. München, 18. Mai 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 23. v. Mts den Oberstlieutenant Fürsten von Wrede à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von

Bayern von der Funktion als Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern zu entheben, — dagegen den Hauptmann Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg des Infanterie-Leib-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Regiments, zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit zu ernennen;

am 7. ds den Portepeefähnrich Baldi des 9. Infanterie-Regiments Wrede zur Reserve zu beurlauben;

am 13. ds dem Premier-Lieutenant Häusler des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Persischen Sonnen- und Löwen-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

dem Oberstlieutenant Fürsten von Wrede à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Unterveterinär Bernhard von Gersheim im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum Veterinär 2. Klasse zu befördern. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Ernennung des einjährig-freiwilligen Arztes Bernard Hoffmann zum Unterarzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 7968. München, 9. Mai 1886.

Betreff: Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1885 gezogenen höchsten Losnummern ꝛc.

Die Bemerkung in der tabellarischen Übersicht der bei der Losung im Jahre 1885 gezogenen höchsten Losnummern ꝛc. ist

bei dem Aushebungsbezirke **Schleusingen** wie folgt zu berichtigen:

„Die Abschlußnummer des Jahrganges 1863 auf Nro 367 hinaufgerückt."

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Schuh, Oberst.

Nro 8232. München, 12. Mai 1886.

Betreff: Bestimmungen über die Aufnahmsprüfung zur Kriegsakademie.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 7 des Kriegsministerial-Reskripts vom 4. Dezember 1882 Nro 15287 (Verordnungsblatt Seite 535) wird bekanntgegeben, daß für die Aufnahmsprüfung zur Kriegsakademie pro 1887 eine Änderung des allgemeinen Prüfungs-Programmes nicht eintritt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Frh. v. Godin, Generalmajor.

Notiz.

Die K. Inspektion der Artillerie und des Trains wird den Kommandobehörden und Truppenteilen ꝛc. die von denselben bestellten Privat-Exemplare des Planes des Schießplatzes Lechfeld (Maßstab 1: 10000) überschicken, wofür an sie der Betrag von 1 ℳ 20 ₰ pro Exemplar einzuliefern ist.

Weitere Exemplare können um den gleichen Preis von dem Topographischen Bureau des K. Generalstabes bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 24. Mai 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Anstellung von Militäranwärtern im Privateisenbahndienste; b) Meldungen der Garnisons-Baubeamten; c) Stellenbesetzung im Stabe des Festungs-Gouvernements Ulm; d) Personalien; e) Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften. 2) Sterbfall.

Abdruck.

Nr. 4392[1].

Bekanntmachung,

die Anstellung von Militäranwärtern im Privateisenbahndienste betr.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 49 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1885 zum Abdrucke gelangte Ministerialbekanntmachung vom 22. November v. Js., die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend, wird nachfolgend das Verzeichniß der den Militäranwärtern im Dienste der pfälzischen Eisenbahnen vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 4. Mai 1886.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Völderndorff.

ad Nr. 4392 I.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Dienste der Pfälzischen Eisenbahnen vorbehaltenen Stellen.

<table>
<tr><th>Laufende Nr.</th><th>Bezeichnung der Stellen.</th><th>Angabe des Umfanges, in welchem die Stellen vorbehalten sind.</th><th>Bezeichnung der Stelle, an welche die Bewerbungen zu richten sind.</th><th>Bemerkungen.</th></tr>
<tr><td>1.</td><td>Bahnwärter</td><td rowspan="2">zu drei Vierteln.</td><td rowspan="22">Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen in Ludwigshafen am Rhein.</td><td rowspan="22">Die Altersgrenze, bis zu welcher Militär-Bewerber zu berücksichtigen sind, beträgt 35 Jahre.</td></tr>
<tr><td>2.</td><td>Weichenwärter</td></tr>
<tr><td>3.</td><td>Schaffner (Conducteure)</td><td rowspan="4">zu zwei Dritteln.</td></tr>
<tr><td>4.</td><td>Bureaudiener</td></tr>
<tr><td>5.</td><td>Stationsmeister</td></tr>
<tr><td>6.</td><td>Portiers (Stationsdiener)</td></tr>
<tr><td>7.</td><td>Hausmeister</td><td rowspan="9">zu einem Drittel.</td></tr>
<tr><td>8.</td><td>Zugführer (Oberkondukteure)</td></tr>
<tr><td>9.</td><td>Obleute und Lademeister</td></tr>
<tr><td>10.</td><td>Güterbestätter</td></tr>
<tr><td>11.</td><td>Billetdrucker</td></tr>
<tr><td>12.</td><td>Rangirer</td></tr>
<tr><td>13.</td><td>Bahnhofaufseher</td></tr>
<tr><td>14.</td><td>Haltestellenverwalter</td></tr>
<tr><td>15.</td><td>Telegraphisten</td></tr>
<tr><td>16.</td><td>Stationsverwalter</td><td rowspan="6">zu einem Drittel.</td></tr>
<tr><td>17.</td><td>Gehilfen der Centralbureaus</td></tr>
<tr><td>18.</td><td>Expeditionsgehilfen</td></tr>
<tr><td>19.</td><td>Gepäckexpedienten</td></tr>
<tr><td>20.</td><td>Einnehmereigehilfen</td></tr>
<tr><td>21.</td><td>Gehilfen der Magazinsverwaltung</td></tr>
</table>

Nro 7402. München, 21. Mai 1886.

Betreff: Meldungen der Garnisons-Baubeamten.

Hinsichtlich der Meldungen der Garnisons-Baubeamten wird Nachstehendes angeordnet:

1) Die Garnisons-Baubeamten haben den Antritt einer Dienstreise oder eines Urlaubs, ebenso die Rückkehr in beiden Fällen dem Gouverneur, Kommandanten, resp. Garnisonsältesten ihres amtlichen Wohnsitzes schriftlich, und zwar auf einem Meldezettel anzuzeigen.

2) Dieselbe Verpflichtung gilt im Falle einer Dienstreise auch der vorgesetzten Corps-Intendantur gegenüber, wenn der Garnisons-Baubeamte am Stationsorte der Corps-Intendantur seinen amtlichen Wohnsitz hat.

3) Im Falle der Anstellung oder Versetzung haben sich die Garnisons-Baubeamten persönlich an- resp. abzumelden beim Gouverneur, Kommandanten resp. Garnisonsältesten und, wenn das vorgesetzte General-Kommando am Orte, bei dem kommandierenden General, dem Chef des Generalstabes und dem Corps-Intendanten.

Bei letzterem haben sich die Garnisons-Baubeamten außerdem auch bei Beurlaubungen nach dem Orte, wo die vorgesetzte Corps-Intendantur ihren Sitz hat, zu melden.

4) Dieselbe persönliche Meldung hat zu erfolgen, wenn ein Wechsel in der Person des Gouverneurs, des Kommandanten resp. Garnisonsältesten, des am Stationsorte des Garnisons-Baubeamten garnisonierenden vorgesetzten kommandierenden Generals oder Chefs des Generalstabes und des Corps-Intendanten eintritt.

5) Im Falle der Versetzung oder Beurlaubung nach München bezw. der Anstellung oder des dienstlichen Aufenthaltes in der Residenz haben sich die Garnisons-Baubeamten bei dem Chef der Militär-Ökonomie-Abteilung sowie bei dem Vorstande des Baubureaus und jenem der Sektion für das Servis- 2c. Wesen persönlich zu melden.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 8371. München, 24. Mai 1886.

Betreff: Stellenbesetzung im Stabe des Festungs-Gouvernements Ulm.

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen, haben auf Vorschlag Seiner Majestät des Königs mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 11. l. Mts den Obersten Baur à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer von seiner Stellung als Artillerieoffizier vom Platz der Festung Ulm zu entbinden und den Major Merkl à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer zum Artillerieoffizier vom Platz der Festung Ulm zu ernennen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 8962. München, 24. Mai 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. ds den Obersten Baur à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer zum Sektionschef bei der Inspektion der Artillerie und des Trains zu ernennen;

den nachgenannten Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes den Abschied zu erteilen, und zwar: den Premier-Lieutenants von Faßmann des Infanterie-Leib-Regiments — und Ney des 1. Infanterie-Regiments König, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — dann Kirchmair des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold; — den Second-Lieutenants Gottlob Fischer des 1. Infanterie-Regiments König, — Zierhut des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Mack — und Heinrich Flach des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Wolff des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Lorenz, — Brand, — Goldmann — und Busch des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Friedrich, —

Karl Hinzler — und Georg Gartner des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Kees des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — Lutz, — Rath, — Kickbusch — und Wilhelm Müller des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Wilhelm Mayer, — Walter, — Leinberger, — Pöhlmann, — Volkert, — Naue — und Zölsmann des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Völkl, — Gnauck, — Götz — und Raps des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Hans Fischer, — Gottsauner, — Würth, — Strauß — und Adlmühler des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Fohmann des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Herbst, — Blaul — und Pfeiffer des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Stellwaag— und Hirschauer des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Lahm des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Ottmann des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Tafel des 2. Jäger-Bataillons, — Röck des 4. Jäger-Bataillons, — Bärst des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Seyffer des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Moll — und Vogel des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Ritterspach des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — Heinsheimer — und Gößwein des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Böcking, — Keyser — und Grimm des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Krüß — und Kippenberger des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Drumm — und Fleißner des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, — Supf des 1. Train-Bataillons, — Richter des 2. Train-Bataillons; — dem Stabsarzt Dr Heydrichs (Kaiserslautern), — dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Gröbel (Aschaffenburg), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — dem Assistenzarzt 2. Klasse Hartig (Kitzingen); — dem Oberapotheker Ludwig (Kitzingen).

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abt ung:
Sixt, Oberst z. .

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Distler des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold (Landwehr) zum Führer der 4. Landwehr-Kompagnie (Pegnitz) des 2. Landwehr-Bataillons dieses Regiments ernannt.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden die Premier-Lieutenants Zorn des Infanterie-Leib-Regiments, — Moser des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Ehrensberger des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, von der Funktion als Adjutanten bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos Straubing, Kempten und Neustadt a./W N. enthoben, — dagegen die Premier-Lieutenants Hieber des 11. Infanterie-Regiments von der Tann beim Landwehr-Bezirks-Kommando Straubing — und von Wallmenich des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen beim Landwehr-Bezirks-Kommando Neustadt a./WN., — dann der Second-Lieutenant Kern des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern beim Landwehr-Bezirks-Kommando Kempten zu Adjutanten ernannt.

Die Premier-Lieutenants und Regiments-Adjutanten Straßner des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold — und Matulka des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — der Premier-Lieutenant und Abteilungs-Adjutant Schneider des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — dann der Second-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Dengler des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig wurden von der Adjutantenfunktion enthoben, — dagegen wurden ernannt: die Second-Lieutenants Usselmann des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold — und Hörenz des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zu Regiments-Adjutanten, — Wopperer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zum Bataillons-Adjutanten — und Wilhelm Dietz des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold zum Abteilungs-Adjutanten.

Nro 8561. München, 19. Mai 1886.

Betreff: Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften.

Es gelangen zur Verteilung:

durch die K. Inspektion der Artillerie und des Trains

Nachträge:

1) zum Exerzier-Reglement für die Fußartillerie (Druckvorschrift 98),
2) zur Vorschrift für die Verwaltung des Übungsmaterials der Fußartillerie (Druckvorschrift 109),
3) zum Etat für die jährliche Übungsmunition (Druckvorschrift 124),
4) zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände (Druckvorschrift 132),
5) zur Vorschrift für die Überweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen (Druckvorschrift 135),
6) zur Anbringung der Fabrikationsbezeichnungen und Stempelungen der in den Artillerie-Werkstätten angefertigten Laffeten, Fahrzeuge 2c.,
7) zur Vorschrift zur Anfertigung der scharfen Patronen M/71 bei den Artillerie-Depots der Festungen,
8) zur Instruktion über die Anwendung des Belmontylöls,
9) zur Vorschrift über den Anstrich des Artillerie-Materials.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Frh. v. Godin, Generalmajor.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant Freiherr von Pechmann des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 20. Mai in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 31. Mai 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Unterbringung der Kassenkasten bei den Truppen 2c. (§ 6 des Kassen-Reglements); b) Bestimmungen über die Zulassung zu den der Militäranwärtern im Bereiche der Militärverwaltung vorbehaltenen Stellen; c) Personalien; d) [illegible] Bestimmungen über die [illegible] des Generalstabes, hier Abänderungen; e) Regulativ über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden; f) [illegible] 2) Sterbfälle.

Nro 8964. München, 28. Mai 1886.

Betreff: Unterbringung der Kassenkasten bei den Truppen 2c. (§ 6 des Kassen-Reglements).

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Entschließung d. d. Linderhof den 19. Mai 1886 Allergnädigst geruht,

1) zu genehmigen, daß bei den Truppen, sowie bei denjenigen Formationen (Instituten, Anstalten), bei welchen Kassen-Kommissionen bestehen, während des Garnisons- und Cantonnements-verhältnisses die Kassenkasten auf der Kasernen- oder Hauptwache bezw. Cantonnements-Wache — wo solche vorhanden — in einem in der Wachstube oder in unmittelbarer Verbindung mit letzterer einzurichtenden verschließbaren sicheren Raum untergebracht werden dürfen und daß die Commandeure in dem Falle derartiger Aufbewahrung von der persönlichen Haftbarkeit für die Sicherheit der Kasse entbunden werden;

2) das Kriegsministerium zum Erlasse der hiernach weiter erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch bezüglich der Verrechnung der Kosten für die zu treffenden Einrichtungen zu ermächtigen. —

Zum Vollzuge wird Nachstehendes bekanntgegeben:

1) Zur Sicherung der auf Wachen untergebrachten Kassen wird bestimmt:

a) Der Schlüssel zu dem Kassenraum befindet sich im Gewahrsam des ersten Mitgliedes der Kassen-Kommission; sind mehrere Kassen in einem Raum gemeinschaftlich untergebracht, so ist jedem der betreffenden Commandeure ein Schlüssel zuzustellen.
b) Zur Abholung des Kassenkastens ist ein Offizier und der Zahlmeister, in Ermangelung oder Vertretung des letzteren ein zweiter Offizier und, wo ein solcher nicht vorhanden, ein Unteroffizier zu kommandieren.
c) Der Wachhabende sowie die gesamte Wachmannschaft ist für die Sicherheit der Kassen verantwortlich; macht der Ausbruch eines Feuers im Wachgebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe die sofortige Bergung der Kassenkasten notwendig, so ist der Wachhabende ermächtigt, den Kassenraum gewaltsam zu öffnen.
d) Der Zutritt zum Kassenraum ist nur den im Besitz des zugehörigen Schlüssels befindlichen Offizieren und den von diesen dazu ermächtigten Personen zu gestatten.
e) Die Vorgesetzten der betreffenden Wachen haben geeignete Kontrollmaßregeln zu treffen; die Wachinstruktionen sind entsprechend zu ergänzen.

2) Die Herstellung der zur Unterbringung der Kassenkasten zu treffenden baulichen Einrichtungen ist von den örtlichen Garnisonsverwaltungen unter Mitwirkung der betreffenden Truppenteile und Lokal-Baubeamten zu veranlassen.

3) Die entstehenden Kosten haben die Truppen grundsätzlich aus ihren eigenen Fonds (allgemeine Unkosten, Bekleidungs- und Kasernen-Selbstbewirtschaftungs-Ersparnisse) zu bestreiten, insoweit dieselben ohne Schädigung anderer dienstlicher Interessen die Mittel dazu bieten. In welchem Umfange die Truppen hiernach zu diesen Ausgaben heranzuziehen sind, unterliegt der Entscheidung der General-Kommandos. Soweit die Truppen zur Leistung der Ausgaben nicht in der Lage sind, werden die Einrichtungen für Rech-

nung des Garnisonsverwaltungs-Fonds nach Maßgabe der den Intendanturen zur Verfügung stehenden Mittel zu treffen sein.

4) Bei Neubauten ist von vornherein auf Herstellung der erforderlichen Räume zur sicheren Unterbringung der Kassenkasten der betreffenden Truppenteile für Rechnung des Neubaufonds zu rücksichtigen.

5) Insoweit von der durch vorstehende Allerhöchste Entschließung erteilten Ermächtigung Gebrauch nicht gemacht werden kann bezw. nicht gemacht wird, bleibt die Bestimmung des § 6 des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen maßgebend.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3533. München, 29. Mai 1886.

Betreff: Bestimmungen über die Zulassung zu den den Militäranwärtern im Bereiche der Militärverwaltung vorbehaltenen Stellen.

In der Anlage werden die „Bestimmungen über die Zulassung zu den den Militäranwärtern im Ressort des Kriegsministeriums vorbehaltenen Stellen“ mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß ein besonderer Abdruck dieser Bestimmungen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums in derselben Weise, wie die Vakanzenliste für Militäranwärter, zur Verteilung gelangt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 9165. München, 31. Mai 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 8. ds dem Generalmajor z. D. von Lüneschloß, Platzkommandanten des Lagers Lechfeld, für ehrenvoll zurückgelegte

fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 24. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Lindner des 17. Infanterie-Regiments Orff in den Beurlaubtenstand des Sanitäts-Corps zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Ernennung des einjährig-freiwilligen Arztes Dr Johann Zeitler zum Unterarzt im 2. Pionier-Bataillon unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 9157. München, 26. Mai 1886.

Betreff: Administrative Bestimmungen über die jährlichen Übungsreisen des Generalstabes, hier Abänderungen.

Die vom Kriegsministerium unterm 6. August 1878 erlassenen administrativen Bestimmungen über die jährlichen Übungsreisen des Generalstabes — Verordnungsblatt pro 1878, Seite 303 u. ff. — werden abgeändert wie folgt:

Zu § 4. Der Schlußsatz ist zu streichen.

Zu § 13. In Zeile 3 bleibt hinter „Marschgebührnisse" einzuschalten: „aus dem Naturalverpflegungs-Fonds".

Zu § 21. Unter Ziffer 1 in der zweiten und dritten Zeile ist anstatt der Worte „ebenfalls von dem Reisefonds des Generalstabes" zu setzen: „von dem Naturalverpflegungs-Fonds"; Ziffer 2 daselbst ist zu streichen.

Zu §§ 24 und 25. Die Festsetzungen unter Ziffer 5 bezw. 4 sind zu streichen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Gerheuser**, Geheimer Kriegsrat.

Nro 9035. München, 27. Mai 1886.

Betreff: Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird ein Nachtrag zur Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Truppen in Hinsicht auf die Bekleidungswirtschaft nach Maßgabe der Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 28. März 1884 Nro 3512 zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant.

Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Nro 9088. München, 28. Mai 1886.

Betreff: Liquidationspreise für Pulver.

Vom 1. Juni d. Js ab sind zu liquidieren für:
neues Gewehrpulver M/71 pro 100 kg . . . . 155 M,
Geschützpulver preußischer Dosierung pro 100 kg . 100 M.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Frh. v. Godin, Generalmajor.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant a. D. Bischoff, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 16. Mai zu Bamberg;

der Second-Lieutenant a. D. Scheuermann, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 16. Mai in München;

der Adjutant der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, Premier-Lieutenant Wetzstein **à la suite** des Infanterie-Leib-Regiments, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 27. Mai in München.

Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 29. Mai 1886 Nr. 3533 (Verordnungsblatt Nro 23).

Bestimmungen

über die

Zulassung zu den den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste „Ressort des Kriegsministeriums“ vorbehaltenen Stellen.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Bewerbungen um die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen sind nach Maßgabe der Bestimmungen in § 12 der „Grundsätze für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden“ und der hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen — Verordnungsblatt S. 430 vom Jahre 1882 und S. 450 vom Jahre 1885 — abzufassen und bei der betreffenden Anstellungsbehörde einzureichen.

Außer den allgemein vorgeschriebenen Belegen sind den bezüglichen Gesuchen auch die gemäß nachstehenden Bestimmungen speziell erforderlichen Nachweise beizufügen.

2) In der Regel hat die erste Anstellung mit der unteren Dienststelle, d. h. jener Stelle der betreffenden Sparte, mit welcher der niederste Gehaltsbezug verbunden ist, zu beginnen; abgesehen von den sub Nr. curr. 1, 10, 11, 12, 16, 19, 20, 55, 66 und 67 bezeichneten Stellen sind daher in den Bestimmungen auch nur die hiernach in Betracht kommenden Stellen berücksichtigt worden.

3) Bewerbungen um die sub Nr. curr. 10, 11, 14, 16 b, 26 und 65 aufgeführten Stellen können eine Berücksichtigung nur dann finden, wenn Bewerber unverehelicht oder im stande sind, den Nachweis eines jährlichen Einkommens von 772 ℳ aus Privatmitteln zu liefern (§ 11 der Allerh. Verordnung vom 14. Dezember 1872, Verordnungsblatt S. 534).

4) Die Beschaffung einer Kaution von 2500 ℳ oder weniger kann ausnahmsweise mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen bewirkt werden. Bewerber um ein kautionspflichtiges Amt haben ihren Gesuchen die Erklärung beizufügen, ob und bezw. bis zu welchem Betrage Kaution zu bestellen sie im stande sind.

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
				I. Mini
1	Kanzleisekretäre.	Kriegsministerium.	In der Regel 1 Jahr informatorische Beschäftigung in der Kanzlei und Registratur des Kriegsministeriums.*) — 6 monatliche Probedienstleistung.	Entsprechende Schulbildung; Gewandtheit in schöner deutscher und lateinischer Schrift; genaue Kenntnis der Schreibweise der häufiger vorkommenden Fremdwörter; Befähigung, einfache Konzepte — eventuell nach mündlicher Bezeichnung des Inhalts — in gutem Stil zu fertigen. Sicherheit im Journalführen und Registrieren.
2	Portier.	"	3 monatliche Probedienstleistung.	Nicht zu weit vorgeschrittenes Lebensalter und entsprechende körperliche Rüstigkeit; Verlässigkeit und Nüchternheit; geordnete Vermögensverhältnisse.
3	Ordonnanzen.	"		
4	Hausdiener.	"		
5	Druckereigehilfen.	"	Wie ad 2 mit 4.	Genaue Kenntnis der Behandlung der metallographischen Presse und aller damit verbundenen Verrichtungen; im übrigen wie ad 2 mit 4.
6	Kanzleidiätarien.	"	6 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 1.
				II. Militär-Kassenwesen: General-Militär-
7	Kassen-Assistenten.	Kriegsministerium.	Für Bewerber, welche nicht geprüfte Zahlmeisteraspiranten sind, einjährige Praxis — informatorische Beschäftigung — bei der General-Militär-Kasse oder einer Corpszahlungsstelle.	Erfolgreich bestandene Prüfung für den Zahlmeisterdienst oder Besitz des Befähigungszeugnisses für den Kassendienst.
8	Kanzleifunktionäre.	"	6 monatliche Probedienstleistung.	Bewerber müssen im Besitze einer deutlichen, guten, für die Kanzlei einer Intendantur geeigneten Handschrift sein und außer den deutschen Wörtern auch die häufiger vorkommenden Fremdwörter orthographisch richtig schreiben können. Die Befähigung

..ie Anstellung erfolgt auf: ..)Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution. ℳ	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.

..sterium.

a.	—	ad a und b.	*) Bewerber, welche durch ihre frühere Beschäftigung im Bureaudienste bei einer höheren Kommandostelle 2c. Gelegenheit hatten, sich die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, und sich hierüber auszuweisen vermögen, können nach Ermessen des Kriegsministeriums von der vorgängigen informatorischen Beschäftigung befreit werden. Die Ernennung zum Kanzleisekretär als erste Anstellung kann übrigens nur ausnahmsweise zugestanden werden, da die Kanzleisekretäre in der Regel aus den qualifizierten Kanzleidiätaren des Kriegsministeriums entnommen werden.
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	
b.	—	nein.	
b.	—	nein.	
b.	—	ad a und b.	

..Kasse und Corpszahlungsstellen.

a.	Die als Controleure fungierenden Assistenten 2500	ad a und b.	ad 7. Ziff. 1 des Kriegsministerial-Reskripts vom 20. Februar 1886 Nr. 1677 — Verordnungsblatt S. 75 —.
b.	—	ad a und eventuell b.	

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
				hiezu ist bei der Bewerbung durch Vorlage eines unter dienstlicher Aufsicht, seitens nicht mehr im aktiven Militärdienste befindlicher Bewerber unter Aufsicht einer — dem Wohnorte des Bewerbers nächstgelegenen — Militär-Verwaltungsbehörde gefertigten kurzen, einfachen Aufsatzes nachzuweisen.
9	Kassendiener.	Kriegsministerium.	Wie ad 2 mit 4.	Kenntnis der Sorten des Metall- und Papiergeldes und Fertigkeit in der Behandlung desselben; im übrigen wie ad 2 mit 4.
				III. Militär-
10	Intendantur-Sekretariats-Assistenten.	Kriegsministerium.	Die Ausbildungsperiode der zum aktiven Heere gehörigen Militäranwärter als Intendantur-Sekretariats-Applikanten darf den Zeitraum von höchstens 1 Jahr nicht überschreiten.	Zeugnis der Reife für die 3. Klasse eines humanistischen oder Real-Gymnasiums, insoweit ein Nachlaß in Bezug auf diesen Grad der Schulbildung nicht in dem Maße zulässig ist, als der Applikant sich während seiner bisherigen Dienstthätigkeit durch hervorstechendes Talent bemerkbar gemacht und namentlich praktische Brauchbarkeit in vorzüglichem Grade nachgewiesen hat. Felddienstfähigkeit. Geordnete Vermögensverhältnisse. Nicht mehr im Truppenverbande stehende Bewerber haben auch die Erklärung abzugeben, daß sie bis zu ihrer definitiven Anstellung für ihren Unterhalt zu sorgen vermögen. Nach vollendeter Ausbildung bei allen Abteilungen der Intendantur und den Lokalverwaltungen hat sich der Applikant der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, auf Grund deren Ergebnisses die Notierung als Intendantur-Sekretariats-Aspirant erfolgt.
11	Intendantur-Registratur-Assistenten.	"	In der Regel 6monatliche informatorische Beschäftigung im Registraturdienst. (Diese Beschäftigung und die Ablegung der Prüfung zusammen darf die Zeitdauer von 7 Monaten nicht überschreiten.)	Geordnete Vermögensverhältnisse. Genaue Kenntnis aller Zweige des Registraturdienstes bei einer Intendantur in formeller und sächlicher Beziehung, Ordnungsliebe, Ausdauer und anständiges, gefälliges Benehmen, worüber sich der Applikant durch das Zeugnis eines Intendantur-Registrators ausweisen muß, auf Grund dessen er zur Prüfung zugelassen wird; nach befriedigender Ablegung dieser Prüfung erfolgt die Notierung als Registratur-Aspirant.

[D]ie Anstellung erfolgt auf: [a])Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution. ℳ	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.
b.	800	ad a.	

Intendanturen.

a.	—	ad a und b.	ad 10. Regulativ II über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen vom 7. Januar 1878.
a.	—	ad a und b.	ad 11. Wie ad 10.

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
12	Kanzlisten.	Kriegsministerium.	6 monatliche Probedienstleistung.	Bewerber müssen im Besitze einer deutlichen, guten, für die Kanzlei einer Intendantur geeigneten Handschrift sein und auße den deutschen Wörtern auch die häufige vorkommenden Fremdwörter orthographisc richtig schreiben können. Die Befähigun hiezu ist bei der Bewerbung durch Vorlag eines unter dienstlicher Aufsicht, seitens nich mehr im aktiven Militärdienst befindliche Bewerber unter Aufsicht einer Intendantu gefertigten kurzen, einfachen Aufsatzes nach zuweisen.
13	Bureaudiener.	„	Wie ad 2 mit 4.	Wie ad 2 mit 4.
14	Bureaudiätarien:			
	a) für den Sekretariatsdienst.	„	Wie ad 10.	Wie ad 10.
	b) für den Registraturdienst.	„	Wie ad 11.	Wie ad 11.
15	Kanzleidiätarien.	„	Wie ad 12.	Wie ad 12

IV. Militär-Justizverwaltung: General

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
16	Kanzleisekretäre: a) beim General-Auditoriat, b) bei den Militär-Bezirksgerichten.	Kriegsministerium.	Wie ad 1.	Wie ad 1.
17	Kanzleifunktionäre.	„	Wie ad 8.	Wie ad 8.
18	Bureaudiener.	„	Wie ad 2 mit 4.	Wie ad 2 mit 4.

V. Generalstab und

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
19	Rendant.	Kriegsministerium.	— — —	— — —
20	Kanzleisekretär.	„	Wie ad 1.	Wie ad 1.
21	Kanzleifunktionäre.	„	Wie ad 8.	Wie ad 8.

Die Anstellung erfolgt auf: a) Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution. ℳ	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.
a.	—	ad a.	ad 12. Ziff. 2 des Kriegsministerial-Reskripts vom 20. Februar 1886 Nr. 1677 — Verordnungsblatt S. 75 —.
b.	—	ad a.	
—	—	Wie ad 10.	ad 14. Wie ad 10.
—	—	Wie ad 11.	
—	—	ad a und b.	ad 15. Wie ad 12.

Auditoriat und Militär-Bezirksgerichte.

a.	—	Wie ad 1.	
b.	—	Wie ad 8.	
b.	—	ad a.	

Vermessungswesen.

a.	5000	ad a und b.	ad 19. Die Rendantenstelle wird in der Regel mit einem bereits angestellten Kassenbeamten besetzt werden; im übrigen ist für diese Stelle der Nachweis der Befähigung für den Kassendienst erforderlich — conf. Nr. curr. 7 —.
a.	—	Wie ad 1.	
b.	—	Wie ad 8.	

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
22	Bureaudiener.	Kriegsministerium.	Wie ad 2 mit 4.	Wie ad 2 mit 4.
23	Portier.	"		
24	Werkführer.	Generalstab.	3 monatliche Probedienstleistung.	Bewerber muß in allen Nuancen des Kupfer- und Steindrucks theoretisch und praktisch ausgebildet sein, so daß er im stande ist, die mannigfaltigen der Druckerei zukommenden Arbeiten sowohl selbst zu besorgen, als auch die ihm unterstellten Druckergehilfen in ihrer Dienstleistung zu unterrichten, zu leiten und zu überwachen. Ferner obliegt dem Werkführer auch die Besorgung der Galvanoplastik, weshalb Bewerber im Betrieb des Gasmotors und der Dynamomaschine erfahren sein und Kenntnisse in der Chemie, sowie in Handhabung und Wirkungsweise galvanischer Batterien besitzen muß. Im übrigen wie ad 2 mit 4
25	Photographendiener.	"	Wie ad 2 mit 4.	Wie ad 2 mit 4. Bewerber, welche nachweislich schon in einem photographischen Atelier Dienste geleistet haben, erhalten den Vorzug.
				VI. Geldverpflegung
26	Stallmeister bei der Equitationsanstalt.	Kriegsministerium.	6 monatliche Probedienstleistung.	Gründliche Pferdekenntnis, hervorragende Befähigung zur Erteilung des Reitunterrichts und zur Ausbildung von Schulpferden.
				VII. Natural-
27	Proviantamts-Assistenten.	Kriegsministerium.	6 monatliche informatorische Beschäftigung.	Bewerber dürfen nicht über 35 Jahre alt sein, müssen hinlängliche Schulbildung und die körperliche Befähigung für den Feld-Administrationsdienst besitzen, sowie schuldenfrei sein. Nach bestandener Vorprüfung *) erfolgt die Überweisung zur informatorischen Beschäftigung bei einem Proviantamt, nach deren Ablauf der Anwärter hinsichtlich seiner Befähigung, eine Assistentenstelle mit Erfolg auszufüllen, geprüft wird. Nach Ablegung dieser Prüfung werden die darin Bestandenen als Exspektanten für den Magazinsdienst notiert.

Die Anstellung erfolgt auf: a) Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution. ℳ	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	
b.	— *)	Zur Zeit nicht.	*) Im Falle der Neubesetzung dieser Stelle ist die Auflage einer Amtskaution im Betrage von ca. 2000 ℳ in Aussicht genommen.
b.	—	nein.	
der Truppen.			
a.	—	Zur Zeit nicht.	**ad 26.** Mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit des Dienstes des Stallmeisters bleibt die Auswahl unter den Bewerbern in jedem einzelnen Falle vorbehalten.
verpflegung.			
a.	Die als Controleure fungierenden Assistenten 2100	ad a und b.	**ad 27.** §§ 8 mit 14 der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen. *) Anstellungsberechtigte Offiziere a. D. und geprüfte Zahlmeisteraspiranten sind von der Vorprüfung befreit.

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
28	Mühlenmeister.	Kriegsministerium.	6 monatliche Probedienstleistung.	Bewerber müssen zuverlässige und tüchtige Techniker, auch körperlich rüstig und kräftig sein; ferner dürfen sie keine Schulden haben. Speziell wird noch gefordert: ad 28. Der Mühlenmeister muß gelernter Müller sein, Walzen und Steine führen können und das Schärfen der Steine verstehen.
29	Backmeister.	"		ad 29. Der Backmeister muß gelernter Bäcker sein, die kunstgerechte Behandlung des Mehls, sowie die Erzeugung des Brotes und Zwiebacks gründlich verstehen, auch im stande sein, die Bücher, deren Führung ihm nach der bestehenden Dienstanweisung obliegt, entsprechend zu führen.
30	Maschinisten und Heizer.	"		ad 30. Der Maschinist muß gelernter Schlosser oder Maschinenbauer sein, die Führung, Unterhaltung und Wartung des Dampfkessels, der Dampfmaschine und aller damit verbundenen maschinellen Anlagen verstehen. Der Heizer muß in Behandlung der Feuerung von Dampfkesseln bewandert sein und soll Kenntnis des Schlosser- oder Schmiedehandwerks besitzen, damit er den Maschinisten unterstützen und eventuell vertreten kann.
31	Magazinsaufseher.	"	6 monatliche Probedienstleistung.	Bewerber müssen die nötige Umsicht besitzen, die ihnen zugewiesenen Magazine im gehörigen Stande zu erhalten, die darin vorkommenden Arbeiten entsprechend zu leiten und zu beaufsichtigen, sowie die für den Magazinsbetrieb erforderlichen Notizen rc. ordentlich zu führen; im übrigen wie ad 2 mit 4.
32	Bureaudiener.	"	6 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 2 mit 4.

Die Anstellung erfolgt auf: a) Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution. ℳ	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.
b.	1400	ad a.	
b.	1400	ad a.	
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a und b.	
b.	—	nein.	

Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
			VIII. Bekleidung
Verwaltungs-Assistenten.	Kriegs-ministerium.	Informatorische Beschäftigung. 6 monatliche Probe-dienstleistung.	Nicht zu weit vorgeschrittenes Alter, hinlängliche Schulbildung, Nachweis der körperlichen Befähigung für den Dienst; auch dürfen Bewerber nicht farbenblind sein und keine Schulden haben. Sobald der Bewerber durch die informatorische Beschäftigung den Dienst genügend kennen gelernt hat, folgt dessen Prüfung *) und nach bestandener Prüfung die Notierung für die Anstellung bei der Montierungsdepot-Verwaltung.
Packmeister.	"	6 monatliche Probe-dienstleistung.	Bewerber müssen die erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzen, tüchtig und zuverlässig sein und sollen früher bei einem Truppenteil als Regiments- oder Bataillonsschneider oder als Zuschneider Dienste geleistet haben, oder Kammerunteroffiziere gewesen sein. Auch müssen dieselben eine deutliche Handschrift schreiben und die erforderliche Fertigkeit im Rechnen besitzen, damit sie eventuell im stande sind, über die abzusendenden Effekten, sowie über die zu deren Verpackung verwendeten Gegenstände Rechnung zu führen.
Magazinsdiener (und Wächter).	"	6 monatliche Probe-dienstleistung.	Bewerber müssen die erforderliche Rüstigkeit und Körperkraft besitzen; im übrigen wie ad 2 mit 4.
			IX. Garnisons-Verwaltungs-
Kasernen-Inspektoren.	Kriegs-ministerium.	Informatorische Beschäftigung von — in der Regel — 6 monatlicher Dauer. 6 monatliche Probe-dienstleistung.	Nicht zu weit vorgeschrittenes Lebensalter, hinreichende körperliche Rüstigkeit und Gesundheit, tadellose Führung und geordnete Vermögensverhältnisse. Hat der Bewerber durch die informatorische Beschäftigung bei einer Garnisonsverwaltung (einem Garnisonslazaret *) den Garnisons-

Die Anstellung erfolgt auf: a) Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution. ℳ	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.
und Ausrüstung.			
a.	—	ad a und b.	**ad 33.** §§ 6 mit 9 der Instruktion für die Verwaltun[g] der Montierungsdepots. *) Von dieser Prüfung — jedoch nicht von der info[r]matorischen Beschäftigung — sind befreit: die an[]stellungsberechtigten Offiziere a. D., die Zeugfeld[]webel, welche die Qualifikation zum Offizier er[]langt, ferner die Wallmeister, welche das Fortif[i]kations-Sekretär-Examen, und diejenigen Anwärter[,] welche die Prüfung als Oberfeuerwerker oder Zahl[]meister-Aspiranten bestanden haben. Conf. im übrigen die Anmerkung zu § 8 de[r] vorallegierten Instruktion.
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	
und Serviswesen.			
a.	2200	ad a und b.	**ad 36.** §§ 127 mit 129 der Geschäftsordnung für di[e] Verwaltung der Garnisonsanstalten. *) Vergl. auch Nr. curr. 39.

Nr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
				(Lazaret-) Verwaltungsdienst genügend kennen gelernt, so hat derselbe die vorgeschriebene Prüfung **) abzulegen. Ist nach dem Ergebnis der Prüfung, bezw. dem Ausfall der informatorischen Beschäftigung der Bewerber für den Garnisons-(Lazaret-) Verwaltungsdienst befähigt befunden worden, erfolgt dessen Notierung für die seinerzeitige Anstellung.
37	Kasernenwärter.	Kriegsministerium.	6 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 2 mit 4.
38	Maschinisten und Heizer.	"	6 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 28 und bezw. 30.
38a	Ständige Schreiber bei den Garnisons-Bau-Inspektoren.	Corps-Intendanturen.	4 bis 6 wöchentliche Probedienstleistung.	Gut leserliche, korrekte und flüchtige Handschrift; Fertigkeit zur Ausführung untergeordneter bautechnischer Zeichen- und Rechnungsarbeiten.

X. Militär-

Nr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
39	Lazaret-Inspektoren.	Kriegsministerium.	Informatorische Beschäftigung von — in der Regel — 6 monatlicher Dauer. 6 monatliche Probedienstleistung.	Körperliche Befähigung für den Feld-Administrationsdienst; im übrigen wie ad 36.
40	Hausdiener.	"	6 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 2 mit 4.
41	Maschinisten und Heizer.	"	6 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 38.

XI. Remonte-Inspektion

Nr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
42	Verwaltungs-Assistenten.	Kriegsministerium.	Einjährige Praxis — informatorische Beschäftigung — bei einem Remontedepot. 6 monatliche Probedienstleistung.	Bewerber müssen das Absolutorium einer landwirtschaftlichen Schule *) besitzen, sowie das Befähigungszeugnis für den Remonte-Verwaltungsdienst sich erwerben.

Die Anstellung erfolgt auf: a) Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution. ℳ	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.
			**) Von dieser Prüfung, jedoch nicht von der informatorischen Beschäftigung sind befreit: die Bewerber aus den in der Bemerkung zu *) Nr. curr. 33 aufgeführten Kategorien, sowie diejenigen Anwärter, welche während eines längeren Zeitraumes durch ihre Leistungen als Lazaret-Rechnungsführer befriedigt haben.
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	

Medizinalwesen.

a.	2200	ad a und b.	**ad 39.** Vergl. die Bemerkung zu Nr. curr. 36.
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	

nebst Remontedepots.

a.	Die als Controleure fungierenden Assistenten 2000	ad a und b.	**ad 42.** Ziff. 4 des Kriegsministerial-Reskripts vom 20. Februar 1886 Nr. 1677 — Verordnungsblatt S. 76 —. *) Die betreffende Schule muß zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sein.

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
43	Rechnungsführer.	Kriegsministerium.	6 monatliche Probedienstleistung.	Bewerber müssen das Zahlmeister-Examen abgelegt oder doch längere Zeit in einem Zahlmeisterbureau mit Erfolg gearbeitet haben.
44	Kanzleisekretär.	„	Wie ad 1.	Wie ad 1.
45	Bureaudiener.	„	Wie ad 2 mit 4.	Wie ad 2 mit 4.
46	Futtermeister.	„	6 monatliche Probedienstleistung.	Bewerber müssen bei einer berittenen Truppe gedient haben und mit der Pferdepflege vertraut sein; im übrigen wie ad 2 mit 4.

XII. Militär-Erziehungs-

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
47	Verwaltungs-Assistent.	Kriegsministerium.	Informatorische Beschäftigung von — in der Regel — 6 monatlicher Dauer. 6 monatliche Probedienstleistung.	Befähigungsnachweis für den Garnisons-Verwaltungsdienst (conf. Nr. curr. 36).
48	Kanzleifunktionäre.	„	Wie ad 8.	Wie ad 8.
49	Laborant im chemischen Laboratorium.	Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten.	3 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 2 mit 4. Bewerber sollen einige Kenntnisse der Chemie besitzen und erhalten solche, welche schon in einem chemischen Laboratorium gearbeitet haben, den Vorzug.
50	Diener des physikalischen Kabinetts.	„	3 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 2 mit 4. Bewerber sollen die nötige Übung in der Behandlung von Maschinen besitzen.

Die Anstellung erfolgt auf: a) Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution. ℳ.	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.
a.	2000	ad a.**)	ad 43. Ziff. 3 des Kriegsministerial-Reskripts vom 20. Februar 1886 Nr. 1677 — Verordnungsblatt S. 76 —. **) Rechnungsführern, welche die übrigen Vorbedingungen für den Remonte-Verwaltungsdienst (conf. Nr. curr. 42) erfüllt haben, bleibt eventuell der Übertritt in diesen Dienst vorbehalten. Desgleichen bleibt vormaligen Zahlmeisteraspiranten, welche zur Anstellung als Zahlmeister notiert sind, auf Wunsch der Rücktritt in die Zahlmeister-Carriere gewahrt und erfolgt deren Anstellung als Zahlmeister, wenn sie hiezu die Reihe trifft.
a.	—	Wie ad 1.	
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	ad 46. Ziff. 5 des Kriegsministerial-Reskripts vom 20. Februar 1886 Nr. 1677 — Verordnungsblatt S. 76 —.

und Bildungswesen.

a.	2200	ad a und b.	
b.	—	Wie ad 8.	
b.	—	nein.	
b.	—	nein.	

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
51	Hausmeister an der Kriegsschule*) und bei dem Kadetten-Corps.	Kriegs-ministerium.	3 monatliche Probedienstleistung.	Streng solider und energischer Charakt unbedingte Verlässigkeit und Nüchternhei geordnete Vermögensverhältnisse; auch soll Bewerber beim Dienstantritt das 45. Leben jahr nicht überschritten haben.
52	Portiers an der Kriegsschule.	Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten.	3 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 2 mit 4.
53	Portiers am Kadettencorps.	„	3 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 2 mit 4.
54	Aufwärter.	Kadetten-Corps.	3 monatliche Probedienstleistung.	Bewerber müssen wegen der vorkommen den schweren Arbeiten körperlich vollkommen rüstig sein und sollen beim Dienstantritt da 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben im übrigen wie ad 2 mit 4.

XIII. Militär-

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
55	Rendant.	Kriegs-ministerium.	— — —	— — —

XIV. Artillerie- und

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
	a) Gewehrfabrik.			
56	Maschinenaufseher.	Gewehr-fabrik.	6 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 2 mit 4.
57	Maschinenheizer.			
58	Portier.	Inspektion d. Artillerie und des Trains.	6 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 2 mit 4.
59	Nachtwächter.			
	·ner.			

Die Anstellung erfolgt auf: a) Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution. M	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.
b.	—	nein.	*) Dem Hausmeister an der Kriegsschule obliegt d Kostbereitung für die Kriegsschüler, Unteroffizie und Ordonnanzen und der Betrieb der Restauratio Bewerber sollen daher verheiratet und müss zur Übernahme des Kostaccords für circa 150 Köp täglich, sowie für den Betrieb der Kantine befähi und im stande sein, eine in der Kasse der Militä Bildungsanstalten zu hinterlegende Kaution vo 500 M zu bestellen.
b.	—	nein	
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	

Gefängniswesen.

a.	5400	ad a und b.	**ad 55.** Die Rendantenstelle, für welche der Befähi ungsnachweis für den Garnisonsverwaltungsdien erforderlich ist, wird in der Regel mit einem älter Beamten der Garnisonsverwaltungspartie beset

Waffenwesen.

b.	—	nein.	
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen welche an den Bewerber gestellt werden.
	b) Technische Institute der Artillerie.			
61	Betriebsinspektor der Pulverfabrik.	Kriegsministerium.	6 monatliche Probedienstleistung.	Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung durch den Besitz des Qualifikationszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst oder des Zeugnisses über die bestandene Oberfeuerwerker-Prüfung bezw des Reifezeugnisses zum Feuerwerksoffizie Außerdem sollen Bewerber das 4 Lebensjahr nicht überschritten haben un müssen selbe gesund und rüstig, sowie schulden frei sein.
62	Portier.	Inspektion d. Artillerie und des Trains.	6 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 2 mit 4.
63	Hausdiener.			
64	Nachtwächter.			
				XV. Bau und Unterhaltung
65	Fortifikations-Bureau-Assistenten.	Kriegsministerium.	Einjährige Dienstleistung als Bureau-Wallmeister, verbunden mit Praxisnahme — informatorischer Beschäftigung — bei einer Festungs-Baukasse.	Vollkommene Qualifikation als Wallmeister; höherer Grad allgemeiner Bildun und Nachweis der speziellen Qualifikation in einer Prüfung.
				XVI. Invaliden-
66	Rendant.	Kriegsministerium.	— — —	— — —
				XVII. Gendarmerie-
67	Rendant	Kriegsministerium.	— — —	— — —

München, 29. Mai 1886.

Kriegs-

Die Anstellung erfolgt auf: a) Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution. ℳ	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.
b.	—	nein.	
b.	—	ad a.	Bei den Artillerie-Werkstätten, der Geschützgießerei Hauptlaboratorium und der Pulverfabrik. Bei den Artillerie-Werkstätten und dem Hauptlabo torium.
der Festungen.			
a.	—	ad b.	ad 65. § 5 der Bestimmungen über die Ergän und Heranbildung der Beamten ꝛc. für den Fo fikationsdienst.
Institute.			
a.	5400	ad a und b.	ad 66. Vergl. die Bemerkung zu Nr. curr. 55.
Corps-Kommando.			
a.	9000	ad a.	ad 67. Die persönlichen und Geschäfts-Verhältnisse di Stelle machen es erforderlich, daß der Rendan der Regel aus der Zahl der bereits angestel und erprobten Beamten der Militärverwalt entnommen werde.

Ministerium.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 23a. 9. Juni 1886.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung, Verhältnisse der Beamten des Königlich Bayerischen Heeres betr. 2) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Verhältnisse der Beamten des K. B. Heeres; b) Die Kosten der Rechtshilfe im gegenseitigen Verkehr der deutschen Militärgerichte; c) Personalien; d) Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden, hier Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen; e) Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen hiezu; f) Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Terrain; g) Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1884 gezogenen höchsten Losnummern rc. 3) Sterbfall.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Abschnitt III, § 5, Ziffer III des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 auf Grundlage des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 (Reichsgesetzblatt Seite 80 und 81) zu verordnen, was folgt:

I.

Hinter § 1 der Verordnung vom 7. September 1873 „Pensionsansprüche der oberen Militärbeamten, dann der Unterbediensteten

des Königlich Bayerischen Heeres betreffend" (Militär-Verordnungsblatt Seite 287 und folgende) wird nachstehender neue § 1 a eingesetzt:

§ 1 a.

Bei denjenigen aus dem Dienste scheidenden Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

II.

An die Stelle des § 5 und des § 12, Absatz 1 der genannten Verordnung vom 7. September 1873 treten folgende Vorschriften:

§ 5.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§ 6 bis 8 bestimmten Diensteinkommens.

Über den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, im Falle des § 4 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 12.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

III.

Hinter § 20 m der genannten Verordnung vom 7. September 1873 in ihrer Ergänzung durch Ziffer I der Verordnung vom 7. März 1881 „Verhältnisse der Beamten des Königlich Bayerischen Heeres betreffend" (Militär-Verordnungsblatt Seite 89 und folgende) wird nachstehender neue § 20 n eingestellt:

§ 20 n.

Sucht ein Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschrift des § 20 a in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer I, II und III haben für die in Ziffer II der genannten Verordnung vom 7. März 1881 bezeichneten Beamten — unbeschadet der Bestimmung in Ziffer III, Absatz 2 letzterer Verordnung — gleichmäßig Geltung.

V.

Den Beamten Unseres Heeres, welche in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung in den Ruhestand eingetreten sind, wird die Pension vom 1. April 1886 nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer II gegenwärtiger Verordnung erhöht.

VI.

Ist die nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

VII.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Gegeben zu Linderhof den 29. Mai 1886.

Ludwig.

v. Heinleth.

Auf Allerhöchsten Befehl
Seiner Majestät des Königs:

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stirt, Oberst z. D.

Verhältnisse der Beamten des K. B. Heeres betreffend.

Nro 9402. München, 6. Juni 1886.

Betreff: Verhältnisse der Beamten des K. B. Heeres.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Allerhöchste Verordnung wird eröffnet, daß denjenigen Beamten der Militärverwaltung, welche seit dem 1. April 1882 in den Ruhestand eingetreten sind und nach vorstehender Verordnung höhere Pensionen zu beanspruchen haben, dieselben durch das Kriegsministerium angewiesen werden, ohne daß es hiezu eines besonderen Antrages der Beteiligten bedarf.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 9078. München, 9. Juni 1886.

Betreff: Die Kosten der Rechtshilfe im gegenseitigen Verkehr der deutschen Militärgerichte.

Zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Verfahrens wird bekanntgemacht, daß, entsprechend dem für den Verkehr zwischen den Militärgerichten und den Zivilgerichten des Deutschen Reiches maßgebenden Grundsatze, die im gegenseitigen Verkehr der Militärgerichte der selbständigen Reichs-Militär-Kontingente erwachsenden Kosten der Rechtshilfe, soweit sie in baren Auslagen bestehen, auf die betreffenden Fonds desjenigen Kontingents zu übernehmen sind, welchem das ersuchte Militärgericht angehört.

(Vergl. Kriegsministerial-Reskript vom 23. Oktober 1878 Nro 14200 [a] — Verordnungsblatt S. 435.)

Hiezu wird jedoch bemerkt, daß auch bei obigem Verfahren im Falle der Verurteilung einer zahlungsfähigen Person zur Tragung der Kosten die Bestimmung in § 10 Ziff. 2 der Instruktion für die Auszahlung, rechnerische Behandlung, Einhebung und Beitreibung der Kosten in militärgerichtlichen Strafsachen, Verordnungsblatt 1883 Seite 434, analoge Anwendung zu finden hat.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 10001. München, 9. Juni 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 8. ds nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Hauptmann von Zwehl à la suite des 3. Jäger-Bataillons, Adjutant der 3. Infanterie-Brigade, als Kompagniechef in das Infanterie-Leib-Regiment;

die Hauptleute und Kompagniechefs Stadelmayr vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Hoppe vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien;

die Premier-Lieutenants Freiherr von Bechtolsheim vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zum Infanterie-Leib-Regiment, — Schiedermair vom 2. Jäger-Bataillon zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Kiener vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Abe von der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern, kommandiert zur Dienstleistung im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, zu diesem Regiment — und Rock vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 2. Jäger-Bataillon, unter Stellung à la suite desselben und Kommandierung zur Dienstleistung bei diesem Truppenteil;

die Second-Lieutenants Graf Fugger von Glött vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Wimmer vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 1. Train-Bataillon — und Durocher à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, kommandiert zur Dienstleistung im 2. Train-Bataillon, zu diesem Bataillon.

II. Ernannt werden:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold:

der mit den Funktionen als solcher beauftragte Major Hölzl, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1);

zum Bataillons-Commandeur:

der Major Stepf im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Erlangen:

der Hauptmann Dorsch, Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, unter Stellung zur Disposition mit Pension und gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major;

zum Adjutanten der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München:

der Hauptmann von Herigoyen, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Kompagniechef:

der Hauptmann Döhlemann im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

zum Adjutanten der 3. Infanterie-Brigade:

der Premier-Lieutenant Ehrensberger des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils.

III. Befördert werden:

zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants Auracher im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Schepp im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, beide als Kompagniechefs, — Ruland à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Direktions-Assistent bei den Artillerie-Werkstätten;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Ritter von Xylander, kommandiert zur Kriegsakademie, im Infanterie-Leib-Regiment, — Lautenbacher im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Graf von Brockdorff überzählig im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Seuffert, Inspektions-Offizier

an der Kriegsschule, im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Hahn — und Hausen, Bataillonsadjutanten, im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Straßberger im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Koch im 3. Jäger-Bataillon; — dann im Beurlaubtenstande die Second-Lieutenants Sporer — und Höffken im 1. Infanterie-Regiment König;

zum Zeug-Premier-Lieutenant:

der Zeuglieutenant Martin vom Artillerie-Depot Germersheim;

zu Second-Lieutenants:

die Portepeefähnriche Ignaz Freiherr von Godin im Infanterie-Leib-Regiment, — Friedrich Tünnermann, — Luitpold Weiß — und Hans von Schlichtegroll, sämtliche überzählig im 1. Infanterie-Regiment König, — Eduard Jamin überzählig im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Ludwig Käfferlein im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Walther von Loesen — und Karl Muß im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Johann Fischl im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Burkhard von Haasy — und Karl Lacher im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Karl Peter im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Franz Hoffmeister im 3. Jäger-Bataillon, — Hugo Müller überzählig im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Adolf Aechter — und Ernst Heubach vom 1. Pionier-Bataillon, — dann Paul Köberle — und Friedrich Berthold vom 2. Pionier-Bataillon, sämtliche überzählig im Ingenieur-Corps; — ferner im Beurlaubtenstande die Vizefeldwebel Jakob Wilhelm (München I) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Paul Brüderlein (Rosenheim) im 17. Infanterie-Regiment Orff;

zu Portepeefähnrichen:

die Unteroffiziere Ludwig Orff überzählig im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Heinrich Ainmiller, — Wilhelm Caries — und Friedrich Grieninger, letztere beide überzählig, im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch.

IV. Charakterisiert werden:

als Oberstlieutenants:

der Major Philipp Mayr, Bataillons-Commandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — dann der Major z. D. Ritter von Thiereck, Commandeur des Landwehr-Bezirks Amberg;

als Hauptmann:

der Premier-Lieutenant Hertlein des Infanterie-Leib-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Regiments mit Belassung in der Dienstleistung im Kriegsministerium; —
diese sämtlichen Charakterverleihungen gebührenfrei.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 10002. München, 9. Juni 1886.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 8. ds den Hauptmann Keyl, Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: den Majoren und Bataillons-Commandeurs Adolf Mayer des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor — und Kopf des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, beiden unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — den Hauptleuten (Rittmeistern) und Kompagniechefs Siry des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Dolwezel des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Weißmann — und Lienhardt des 1. Train-Bataillons, sämtlichen unter Verleihung des Charakters als Major, — dem

Hauptmann und Kompagniechef Hermann des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, — dann dem Zeug-Premier-Lieutenant Kraußold vom Artillerie-Depot Ingolstadt, diesem unter Verleihung des Charakters als Zeughauptmann; — sämtliche Charakterverleihungen gebührenfrei; — ferner

zu versetzen: den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Laubmann vom 1. Infanterie-Regiment König zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — den Assistenzarzt 2. Klasse Büttner vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 1. Infanterie-Regiment König — und den Assistenzarzt 2. Klasse des Beurlaubtenstandes Dr Theobald Meier in den Friedensstand des 4. Feld-Artillerie-Regiments König mit einem Patente vom 13. Mai 1886;

zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse den Unterarzt Daniel Webersberger im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — dann im Beurlaubtenstande die Unterärzte der Reserve Karl Aßmann, — Dr Eduard Pankok, — Kaspar Zehnder, — Joseph Wengler — und Ferdinand Fuchs (München I), — Dr Wendelin Biechele (Mindelheim), — Dr Ernst Sartorius (Erlangen), — Dr Franz Froese (Kissingen) — und Dr Johann Brennstuhl (Aschaffenburg). —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Kommandierung des Obersten Schuh, Abteilungs-Chefs im Generalstab, als ständiges Mitglied der Ober-Studien- und Examinations-Kommission an Stelle des zum Chef des Generalstabes I. Armee-Corps ernannten Obersten Giehrl.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Hirt, Oberst z. D.

Nro 9635. München, 6. Juni 1886.

Betreff: Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden, hier Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird eine Zusammenstellung der Abänderungen, Ergänzungen und Erläuter-

ungen zur Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden vom 25. April 1883 nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. — **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 8450. München, 7. Juni 1886.

Betreff: Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen hiezu.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird eine Zusammenstellung der Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 10. Juni 1879 nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats Nro 201 zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. — **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 10006. München, 9. Juni 1886.

Betreff: Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Terrain.

Wenn die Kosten für Schießscheiben und Feuerwerkskörper zur Darstellung gefechtsmäßiger Ziele aus den nach Ziffer 3[b] der Bestimmungen vom 11. April 1885 (Verordnungsblatt Seite 136 u. f.) in erster Linie dazu bestimmten Fonds (Scheibengelder, Geldvergütung für wieder aufgefundenes Blei 2c.) nicht bestritten werden können und besonders liquidiert werden, so ist am Schlusse der Liquidation der Bestand der gedachten Fonds anzumerken, auch anzugeben, für welche andere Zwecke derselbe etwa verfügbar bleiben

muß. Eines weiteren Verwendungs-Nachweises jener Fonds bedarf es nicht.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 9915. München, 9. Juni 1886.

Betreff: Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1884 gezogenen höchsten Losnummern 2c.

In der tabellarischen Übersicht der bei der Losung im Jahre 1884 gezogenen höchsten Losnummern 2c. ist als höchste Losnummer des Aushebungsbezirkes Altenburg **731** statt **725** einzutragen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Frh. v. Godin, Generalmajor.

Gestorben ist:

der Oberstlieutenant a. D. Scholler, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse und Komtur 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechtsordens, am 24. Mai in München.

Notiz.

Major K. von Kracht im 1. hessischen Infanterie-Regiment Nro 81 hat zwei Schriften verfaßt:

„Der Infanterie-Pferdehalter“, eine Anleitung zur Heranbildung der Infanterie-Mannschaften zum Führen eines Reitpferdes 2c., und

„Die Pflege des Infanterie-Pferdes“,

welche im Verlag der Liebelschen Buchhandlung zu Berlin, ersteres um den Preis von 1 M. 20 ₰, letzteres um den Preis von 3 M. per Exemplar, bezogen werden können.

Druckberichtigung.

Die Bemerkung ad 2 zum Schema für die Liquidation über Mietsentschädigung — Verordnungsblatt vom Jahre 1885 Seite 435 — hat zu lauten:

„Die Jahresmiete betrug 900 *M.*

Für Stallung ist Mietsentschädigung nicht in Anspruch zu nehmen.“

S. 283 falsch eingebunden, folgt hinten.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 23^b. 9. Juni 1886.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1886/87; b) Ausführungs-Bestimmungen zum Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1886/87; c) Friedens-Verpflegungs-Etats der Truppen für 1886/87; d) Titeleinteilung für die einmaligen Ausgaben des Haupt-Militär-Etats pro 1886/87; e) Fortfall des Gewichtsausschlages bei den Heu- und Strohankäufen der Magazinsverwaltungen.

Nro 9779. München, 9. Juni 1886.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1886/87.

Durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 3. Juni 1886 wurde die Ausschreibung nachstehender Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1886/87 und der hiedurch veranlaßten Änderungen des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden Allergnädigst genehmigt:

A. In Bezug auf Formationsänderungen, Stellenmehrungen und -Minderungen.

1.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Neuorganisation des Ingenieurdienstes und des Garnisonsbauwesens, sowie die dadurch bedingten Formationsänderungen sind durch Allerhöchste Ent-

schließung d. d. Hohenschwangau den 9. März 1886 genehmigt worden (conf. Verordnungsblatt Nro 12 dieses Jahres, S. 105 ff.).

Infolgedessen kommen auch die Stellen der Garnisonsbauaufseher und Bauschreiber in Wegfall.

2.

Die Geschäfte der Hausverwaltung im Kriegsministerium werden einem Kaserneninspektor der Garnisonsverwaltung München übertragen, daher der Etat genannter Verwaltung um einen Kaserneninspektor erhöht wird, hingegen die Stelle des Hausmeisters im Kriegsministerium in Wegfall kommt.

3.

Die Behandlung der bei den Militär-Bezirksgerichten anfallenden Untersuchungskosten, welche bisher zum Geschäftsbereiche der Garnisonsverwaltungen München und Würzburg gehörte, geht an die Corps-Zahlungsstellen über.

Unter Einzug je einer Kaserneninspektorstelle bei den bezeichneten Garnisonsverwaltungen wird der etatsmäßige Stand an Buchhaltern ꝛc. bei den beiden Corps-Zahlungsstellen um je 1 erhöht, wogegen je 1 Funktionär bei denselben in Wegfall kommt.

4.

Die Zahl der Diätarstellen bei den beiden Corps-Intendanturen wird unter entsprechender Minderung der Position für vorübergehende Arbeitshilfen um je 1 erhöht.

5.

Die Zahl der Adjutanten Seiner Majestät des Königs mindert sich um 1 Rittmeister.

6.

Dem Etat des Generalstabes (Nebenetat für wissenschaftliche Zwecke) tritt ein Stabsoffizier vom Pensionsstande als Vorstand des Kriegsarchives hinzu.

7.

Die Zahl der technischen Beamten beim topographischen Bureau erhöht sich um 1 Inspektor, wogegen bei dem gegen

Remuneration in Verwendung stehenden Personal der Lithograph in Wegfall kommt.

8.

Zufolge der durch Allerhöchstes Signat vom 9. März l. Js. genehmigten Lostrennung des Garnisonsbauwesens vom Ingenieurdienste kommen der Registrator und 2 Schreiber bei der Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen in Wegfall.

9.

Für die bisher auf den Unteroffiziersetat in Anrechnung gebrachten Waffenmeister kommt bei dem Stabe jeder Feld- und reitenden Artillerie-Abteilung eine Beamtenstelle in Ansatz, unter gleichzeitiger Umwandlung einer Unteroffiziers- in eine Gemeinenstelle.

Auf die Waffenmeister finden im allgemeinen die für die Büchsenmacher der Truppen gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Beim Landwehr-Bezirks-Kommando Nürnberg ist eine neue (5.) Kompagnie mit dem Stationsorte daselbst zu errichten und erhöht sich gleichzeitig der Etat bei demselben um 1 Feldwebel und 2 Gemeine.

10.

Die Zahl der Unterbeamten bei der Garnisonsverwaltung München wird um 1 Maschinisten erhöht.

11.

Die zweite Assistentenstelle beim Remonte-Depot Benediktbeuern wird in eine Rechnungsführerstelle umgewandelt.

12.

Für die Militär-Bildungsanstalten sind bis auf weiteres 10 Gymnasialprofessoren und 2 Studienlehrer etatsmäßig.

13.

Für den Dienst von Gewehraufsehern bei den Artillerie-Depots sind 5 Zeugsergenten anzustellen.

14.

Für die Stelle eines Oberwärters der Brieftaubenstation wird die Zahl der Wallmeister um 1 erhöht.

B. In Bezug auf Geld- &c. Kompetenzen der Offiziere, Ärzte, Beamten &c.

15.

Das Bureaugeld einschließlich Zulagen für 4 Schreiber wird für den Inspecteur des Ingenieurcorps und der Festungen auf 1656 M. festgesetzt.

16.

Das Gehalt von 5 Oberstabsärzten 1. Klasse wird auf 5400 M., das Anfangsgehalt der Zahlmeister auf 1650 M. erhöht.

17.

Die Kommandozulage für Lieutenants 2c. wird von 1 M. 20 ₰ auf 2 M. täglich erhöht. Für die Familien von Unteroffizieren wird bei dienstlicher Abwesenheit der Männer aus der Garnison ein Löhnungszuschuß von täglich 50 Pfennig gewährt.

18.

Für die mit der Bearbeitung der Versorgungs-Angelegenheiten beauftragten 2 Landwehr-Bezirks-Kommandos München I und Würzburg wird je eine Zulage von 300 M. für den Commandeur und von 180 M. für den Adjutanten, dann für die mit Wahrnehmung der ärztlichen Funktionen bei den an Garnisonsorten befindlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos beauftragten Militärärzte eine Zulage von 300 M. beim Landwehr-Bezirks-Kommando München I und von je 150 M. bei den übrigen hieher einschlägigen 20 Landwehr-Bezirks-Kommandos zuständig.

19.

Das Gehalt für die etatsmäßigen 2 Rechnungsführerstellen bei den Remontedepots wird auf 900 bis 1350 M., durchschnittlich 1125 M. festgesetzt; außerdem gebührt diesen Beamten freie Dienstwohnung und Naturaldeputat im pensionsfähigen Gesamtwerte von 780 M.

20.

Der jedem Pionier-Bataillon zugeteilte 2. Stabsoffizier, beziehungsweise älteste Hauptmann, der Hauptmann als Ingenieurier vom Platz empfangen je eine leichte Ration.

21.

Die Dienstpferde einschließlich der Chargenpferde erhalten alljährlich auf die Dauer von 3 Monaten (92 Tagen) eine tägliche Haberzulage von 250 Gramm für jedes Pferd. Den Regiments-, beziehungsweise Trainbataillons- ꝛc. Commandeuren bleibt die Bestimmung der Zeit überlassen, während welcher die Verfütterung dieser Zulage stattzufinden hat.

C. Allgemeine Bestimmungen.

22.

Die bei einzelnen Formationen ꝛc. außer den sub Litera A bezeichneten weiter vorgekommenen Änderungen in der Etatsstärke ꝛc. ergeben die Friedens-Verpflegungs-Etats der Truppen, beziehungsweise Verpflegungs-Etats der Kommando-, Dienstes- und Verwaltungsstellen.

23.

Das Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden wird durch die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen abgeändert bezw. ergänzt.

24.

Der nach § 90 der Magazins-Dienstordnung bei der Abnahme von Heu und Stroh zulässige Gewichtsaufschlag kommt in Wegfall; dagegen sind die bei der Bewirtschaftung dieser Naturalien entstehenden Magazinsabgänge rechnungsmäßig nachzuweisen, und hat das Kriegsministerium wegen der zu diesem Behufe erforderlichen reglementarischen Änderungen das Weitere zu veranlassen.

25.

Den Unteroffizieren ꝛc. der Besatzung von Elsaß-Lothringen ist die seitherige besondere Zulage auch für 1886/87 zu zahlen.

26.

Vorstehende Bestimmungen treten, ausschließlich der Festsetzungen unter C. 24 und soweit nicht in einzelnen Fällen anderes verfügt ist oder wird, — mit dem 1. April 1886 in Kraft.

27.

Das Kriegsministerium ist ermächtigt, die erforderlichen weiteren Ausführungsbestimmungen zum Vollzuge des Etats für 1886/87 in eigener Kompetenz zu erlassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 9. Juni 1886 Nro 9779 (Verordnungsblatt Nro 23 b).

Änderungen des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden.

§ 18.

Halbinvalide.

1) Aus den Etats der halbinvaliden Mannschaften werden diejenigen im aktiven Militärdienst verbliebenen Halbinvaliden verpflegt, welche nicht aus anderen etatsmäßigen Stellen ihre Gebührnisse erhalten.

2) Soweit Stellen im Etat der Halbinvaliden eines Armee-Corps offen sind, empfangen die in dieselben eintretenden Halbinvaliden die ihrer erdienten etatsmäßigen Charge entsprechende Löhnung nach dem Satze der Infanterie, jedoch mit der Maßgabe, daß für etatsmäßige Hoboisten ꝛc. und die bei den Truppen außeretatsmäßig gewesenen Unteroffiziere die Löhnung der Unteroffiziere zuständig wird.

3) Sind Stellen im Etat der Halbinvaliden eines Armee-Corps nicht offen, so ist für die neu hinzutretenden Halbinvaliden, soweit sie etatsmäßige Unteroffiziere, bezw. etatsmäßige Hoboisten ꝛc. gewesen sind, bis zum Einrücken in offen werdende Stellen die unter 2 angegebene Löhnung ebenfalls zahlbar; es ist aber dann nach näherer Anordnung des betreffenden General-Kommandos eine gleiche Anzahl von Gemeinenstellen bei den-

jenigen Truppenteilen offen zu halten, welchen die Überzähligen vor ihrer Anerkennung als Halbinvalide angehört haben.

Letzteres findet auf außeretatsmäßig gewesene Unteroffiziere mit der Maßgabe Anwendung, daß dieselben bis zum Einrücken in offen werdende Stellen — je nach ihrer bisherigen etatsmäßigen Stellung — nur die Löhnung eines Gefreiten, bezw. Gemeinen der Infanterie beziehen, zutreffenden Falles unter Hinzurechnung der höheren Löhnung als Kapitulanten.

4) Beförderungen zu einer höheren Charge unter gleichzeitiger Gewährung der höheren Chargenlöhnung sind ausgeschlossen.

5) Behufs der Verpflegung werden die Halbinvaliden einem Landwehr-Bezirks-Kommando des Armee-Corps attachiert.

§ 35 a.

Bei dienstlicher Abwesenheit aus der Garnison.

1) Die Familien*) der Unteroffiziere — auch die der außeretatsmäßigen — erhalten bei dienstlicher Abwesenheit ihrer Ernährer aus der Garnison einen Löhnungszuschuß von täglich 50 Pfennigen.

Derselbe wird auf die Dauer der Abwesenheit, einschließlich der Tage des Abganges und der Rückkehr, und zwar wie die Löhnung (§ 92, 3) gezahlt, kommt aber für diejenigen Tage in Wegfall, an welchen der Unteroffizier Tagegelder bezieht.

In den Fällen der §§ 39, 39a und 80, 3 ist die Zahlung ausgeschlossen; ebenso in denjenigen Fällen, in welchen nach dem § 47, 4a und e die Kommandozulage an Offiziere ꝛc. nicht zahlbar ist.

2) Wird ein dienstlich abwesender Unteroffizier in ein außerhalb seiner Garnison gelegenes Lazaret ꝛc. aufgenommen, so ist der Löhnungszuschuß — 1 — nur insoweit zahlbar, als er den der Familie nach § 35, 3 zuständigen Satz übersteigt.

*) Familie in demselben Sinne wie im § 35,3.

Nro 10123. München, 9. Juni 1886.

Betreff: Ausführungsbestimmungen zum Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1886/87.

In Gemäßheit der Ziffer 27 der durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 3. Juni l. Js. genehmigten Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1886/87 gibt das Kriegsministerium nachstehende Ausführungsbestimmungen bekannt:

I. Zu den Vollzugsbestimmungen.

Zu Ziffer 13. Die Besetzung der Zeugsergentenstellen für den Gewehraufseherdienst erfolgt mit Unteroffizieren der Infanterie, in erster Linie mit Halbinvaliden.

Die näheren Anordnungen hierüber bleiben vorbehalten.

Diejenigen Gewehraufseherstellen, deren Besetzung nicht durch Zeugsergenten erfolgt, sind in der bisherigen Weise durch Halbinvaliden bezw. kommandierte Unteroffiziere wahrzunehmen.

Zu Ziffer 17. Abweichend von der Festsetzung unter 3b der Bestimmungen über Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Terrain (Verordnungsblatt 1885, Seite 138) ist vorläufig die aus Anlaß dieser Übungen zuständige Kommandozulage für Lieutenants ꝛc. bezw. der Löhnungszuschuß für Soldatenfamilien bei dienstlicher Abwesenheit der Männer auf Kapitel 11 Titel 8 bezw. 7 anzuweisen, die Kommandozulage jedoch nur mit dem Differenzbetrage zwischen dem bisherigen und dem neuen Satze.

Die Intendanturen haben dem Kriegsministerium zum 20. Januar 1887 anzugeben, auf wie hoch die bezüglichen Ausgaben — jede für sich — sich belaufen, bezw. für das Rechnungsjahr zu veranschlagen sind.

Zu Ziffer 21. Erfolgt die Verfütterung der Haberzulage zum Teil in der Zeit der großen Übungen der Armee-Corps oder der Kavallerie-Divisions-Übungen, dann darf neben derselben auch der im § 79 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden festgesetzte Haberzuschuß für die darin bezeichneten Pferde empfangen werden.

II. Weitere Bestimmungen in Gemäßheit des Haupt-Militär-Etats.

1) Das Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden erleidet folgende Änderungen:

a) Im § 35, 3 sind die Worte „Löhnungsteil" bezw. „Löhnungsteiles" (Kriegsministerial-Reskript vom 17. Mai 1883 Nro 6892 — Verordnungsblatt Seite 178) in „Löhnungszuschuß" bezw. Löhnungszuschusses" umzuwandeln.

b) Im § 47, 2 und 80, 2c ist statt des Tagesatzes von 1 M. 20 ₰ zu setzen: „2 M."; im § 80, 2c sind außerdem die Worte „— Bei Remonte-Kommandos" bis „1,50 M. —" zu streichen.

c) Im § 51 ist in Zeile 7 hinter „Unterärzte" einzuschalten: „sowie Zahlmeister", ebenso im § 70 (letzter Satz) und im § 80, 2 d hinter „Büchsenmacher": „Waffenmeister"; im § 70 auch hinter „Waffen-": „bezw. Geschütz-" und in der Anmerkung *) zum § 82, 1 hinter „Feldgeräts": „der Eisenbahn-Kompagnie".

d) Im § 92, 3 sind die Worte: „Unterstützungen an die Familien erkrankter Mannschaften" zu streichen; statt ihrer ist zu setzen: „Die nach § 35, 3 und § 35 a zuständigen Löhnungszuschüsse". Die zweimal vorkommenden Worte „die Familienunterstützung" sind in „den Löhnungszuschuß" bezw. „der Löhnungszuschuß" umzuwandeln. An den Schluß ist zu setzen:

„Der an die Familien dienstlich abwesender Unteroffiziere über den Tag der Rückkehr der letzteren etwa hinaus gezahlte Löhnungszuschuß ist bei der nächsten Löhnungszahlung anzurechnen."

e) In der Beilage 3 ist unter: „4. Pioniere" in der zweiten Zeile statt „120 M." zu setzen: „150 M.", in der fünften Zeile statt „24 M." zu setzen: „30 M.";

unter „6. Landwehr-Bezirks-Kommandos" Zeile 1 und 2 zu streichen und dafür zu setzen:

„Für diejenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos, an deren Stationsorten keine Truppenteile garnisonieren, welche das für erstere vorgeschriebene Scheibenmaterial gleichfalls zu führen haben, können seitens der General-Kommandos Beihilfen zur Beschaffung von Schießscheiben für Rechnung des Kapitels 11 Titel 17 bewilligt werden."

f) In der Beilage 7 unter Titel 7 ist statt „die Unterstützungen . . . . . . der Männer" zu setzen: „Die Löhnungszuschüsse für Soldatenfamilien in Krankheitsfällen der Männer, sowie in Fällen dienstlicher Abwesenheit der letzteren aus der Garnison,"

„die Einkommenszuschüsse für die zur Vorbildung und Probedienstleistung kommandierten Militär-Anwärter,"

ferner statt „die Löhnung . . . . . während der Übungen.": „die Löhnung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreservisten während der Übungen."

Dementsprechend sind auch auf Seite 84 die 4. und 5. Zeile von unten zu berichtigen.

g) Im Verpflegungs-Rapport, Beilage 8 Seite 102 ist als dritte Gruppe einzuschalten:

„Für verheiratete dienstlich Abwesende (Kommandierte) erhielten deren Familien:"

(Erläuterung wie bei den Kranken.)

h) In Beilage 11 III — „Kosten für Fahnenflüchtige und andere Militär-Arrestaten" sind unter 3 Absatz 1 die Worte: „Für Rechnung des gleichen Etatskapitels . . . . . bis „gezahlt" zu streichen.

2) Die Intendanturen haben dem Kriegsministerium zum 15. Mai jeden Jahres den Betrag der auf Grund der Bewilligungen der General-Kommandos für Landwehr-Bezirks-Kommandos angewiesenen Scheibengelder (s. 1 e) anzuzeigen.

3) In der Beilage zur Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen sind unter Klasse III des Tarifs „als Beamte" nachzutragen: „Intendantur- und Bauräte und Garnisons-Bauinspektoren", dann unter Klasse VI des Tarifs „als Unterbeamte": „Waffenmeister".

Die letztere Einschaltung hat auch in dem Servistarif für das vorübergehende Quartier unter B 12 stattzufinden.

4) Die Reisegebührnisse der Militärärzte bei Behandlung am Urlaubsort erkrankter Mannschaften sind bei Kapitel 16 Titel 12 Abschnitt „Insgemein" zu verrechnen.

5) Die Reisekosten und Tagegelder der zum Operations- zc. Kurs kommandierten Militärärzte des Beurlaubtenstandes haben



vom Beginne des Etatsjahres 1886/87 ab auf Kapitel 16 Titel 9 zur Verausgabung zu gelangen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Hirt, Oberst z. D.

Nro 10124. München, 9. Juni 1886.

Betreff: Friedens-Verpflegungs-Etats der Truppen für 1886/87.

Die für 1886/87 neu erstellten Friedens-Verpflegungs-Etats der Truppen werden mit der Wirksamkeit vom 1. April l. Js zum Vollzuge bekanntgegeben.

Die Verteilung geschieht durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gleichmäßig wie bisher.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Hirt, Oberst z. D.

Nro 10122. München, 9. Juni 1886.

Betreff: Titeleinteilung für die einmaligen Ausgaben des Haupt-Militär-Etats pro 1886/87.

Die Einteilung der Titel der einmaligen Ausgaben des Haupt-Militär-Etats wird für das Rechnungsjahr 1886/87 vom Kriegs-Ministerium festgesetzt, wie folgt:

Kapitel 1.

Geldverpflegung.

Titel 1. Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere 2c. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen.

Militäreisenbahnwesen.

Titel 2. Zur Beschaffung von Feldeisenbahnbrückenmaterial.

Titel 3. Zur Beschaffung bezw. Vervollständigung des Feldgerätes der Pionier- und Eisenbahnformationen.

Magazinsverwaltungswesen.

Titel 4. Zur Erbauung einer Militärbäckerei nebst Magazins- und Dienstwohnungs-Gebäuden in Würzburg (1885/86 Titel 2).

Titel 5. Zur Erbauung eines Habermagazins im Lager Lechfeld.

Titel 6. Zur Erbauung eines Habermagazins und einer Fahrzeugremise, sowie zum Grunderwerb und als erste Baurate für ein Filial-Artilleriedepot-Gebäude in Nürnberg — als Ersatz für das Zeughaus-Gebäude Nro 5.

Titel 7. Zur Beschaffung von Konservenvorräten.

Garnisonsverwaltungswesen.

Titel 8. Zur Erbauung einer Infanterie-Bataillonskaserne in Nürnberg (1885/86 Titel 3).

Titel 9. Zur Erbauung einer Kaserne in Speyer (1885/86 Titel 5).

Titel 10. Zur Erweiterung des Kavallerie-Casernements in Bamberg.

Titel 11. Zur Erbauung eines Exerzierhauses für zwei Bataillone in Amberg.

Militärmedizinalwesen.

Titel 12. Zur Beschaffung bezw. Herrichtung derjenigen Verbandmittel und Geräte, welche erforderlich sind, um die antiseptische Wundbehandlung im Felde und in armierten Festungen, der jetzigen Methode vollständig entsprechend, zur Durchführung zu bringen.

Trainwesen.

Titel 13. Zur Beschaffung von Feldbacköfen.

Remontewesen.

Titel 14. Zur Erweiterung der Remontedepots und zu größeren Meliorationen (1885/86 Titel 8).

Artillerie- und Waffenwesen.

Titel 15. Zur Munitionsausrüstung des Artillerie-Belagerungstrains (1885/86 Titel 12).

Titel 16. Zur Komplettierung des Waffenmaterials (1885/86 Titel 13).

Ingenieur- und Pionierwesen.

Titel 17. Zur Erbauung eines Schuppens für den Ingenieur-Belagerungstrain.

Titel 18. Zuschuß zur Tilgung des für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres aufgenommenen Anlehens. (Gesetz vom 28. Februar 1880, Gesetz- und Verordnungsblatt Nro 14. 1885/86 Titel 16.)

Aus dem Vorjahre gehen über:

Garnisonsverwaltungswesen.

Titel 19. Zur Erbauung einer Infanterie-Bataillonskaserne in Bamberg (1885/86 Titel 4).

Titel 20. Zur Erbauung von zwei Exerzierhäusern für je drei Bataillone in München, einem Exerzierhaus für drei Bataillone in Ingolstadt und einem Exerzierhaus für zwei Bataillone in Neuburg (1885/86 Titel 6).

Titel 21. Zum Neubau eines Casernements für zwei Eskadronen in Bamberg (1885/86 Titel 17).

Titel 22. Zur Erbauung einer Infanterie-Bataillonskaserne in Würzburg (1885/86 Titel 18).

Titel 23. Beitrag für die Kanalisierung der sogenannten Kleinen Donau in Dillingen (1885/86 Titel 19).

Militärmedizinalwesen.

Titel 24. Zum Neubau eines Garnisonslazarettes zu Regensburg (zum Grunderwerb 1885/86 Titel 7).

Artillerie- und Waffenwesen.

Titel 25. Zur Ergänzung des Sollstandes an Gewehren und zur Erhöhung der Reserve für den Austausch der im Gebrauche befindlichen Gewehre, sowie zur Bewaffnung der nicht mit Gewehren versehenen Mannschaften der Fußtruppen mit Revolvern. (1885/86 Titel 9).

Titel 26. Für Wiederinstandsetzung der ausgeschiedenen Gewehre M/69 (1885/86 Titel 10).

Titel 27. Zur Erbauung einer Geschützremise auf dem Lager Lechfeld (1885/86 Titel 11).

Ingenieurwesen.

Titel 28. Zur Komplettierung des Ingenieur-Belagerungstrains (1885/86 Titel 14).

Titel 29. Zur Erbauung eines Magazinsschuppens für das 1. Pionierbataillon in Ingolstadt (1885/86 Titel 15).

Zu Einrichtungs- und Ausstattungskosten, sowie zu sonstigen einmaligen Bedürfnissen infolge Erhöhung der Friedens-Präsenzstärke des Heeres auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1880, Reichsgesetzblatt Seite 103.

Titel 30. Zur Beschaffung der Handfeuer- und blanken Waffen, der Geschütze und des Artilleriematerials, sowie der Feldchargierung und der ersten Ausrüstung mit Exerziermunition für die neuformierten Truppenteile, sowie für die hinzutretenden Kriegsformationen (1885/86 Titel 20).

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,	**Lechner,**
Oberstlieutenant.	Geheimer Kriegsrat.

Nro 10121. München, 9. Juni 1886.

Betreff: Fortfall des Gewichtsausschlages bei den Heu- und Strohankäufen der Magazinsverwaltungen.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Juni d. Js wird mit Bezug auf die Naturalienbeschaffungen der Magazinsverwaltungen bestimmt:

1) Die Einnahme des Rauhfutters hat in Übereinstimmung mit dem für Körnerfrüchte vorgeschriebenen Verfahren ohne Gewichtsausschlag zu erfolgen.

2) Die beim Heu und Stroh während der Lagerung und Bewirtschaftung im Magazin entstehenden Abgänge dürfen innerhalb der Maximalsätze von

7 Prozent für Heu aus der neuen Ernte, welches unmittelbar nach derselben bis Ende September eingenommen ist,

4 Prozent für das übrige Heu und
4 Prozent für Stroh
in Ausgabe gestellt werden.

3) Die Vorschriften der Magazins-Dienstordnung erfahren infolgedessen folgende Abänderungen:

a. Im § 90 sind zu streichen:
der 3. Absatz, beginnend mit den Worten: „Die Abnahme" und endend mit dem Worte: „aufzufordern", sowie aus dem letzten Absatze die Worte: „zu deren Deckung die oben vorgesehenen Gewichtsausschläge dienen."

b. Im § 100 sind in der Überschrift hinter „Lägern" die Worte „und Stapeln" einzuschalten, das andere „und" bleibt zu streichen; der letzte Satz des ersten Absatzes, beginnend mit: „Die Verletzung" fällt fort; an seine Stelle tritt Folgendes:

„Dasselbe gilt für die bei dem Rauhfutter ebenfalls durch Austrocknen sowie durch Samen- und sonstige Abfälle entstehenden, bei der Aufräumung der betreffenden Stapeln 2c. zu ermittelnden Verluste (Scheunen-Abgänge).

Die Verletzung dieser Pflicht ist unter allen Umständen straffällig."

Der erste Satz des zweiten Absatzes hat künftig zu lauten:
„Erfahrungsmäßig erreichen die erwähnten Abgänge gewöhnlich folgende Sätze".

Dieser Absatz ist sodann in folgender Weise zu ergänzen:
„3. Bei Heu aus der neuen Ernte, welches unmittelbar nach derselben bis Ende September eingenommen ist, 7 Prozent, bei allem übrigen Heu 4 Prozent.
4. Bei Stroh 4 Prozent."

Dem achten Absatze ist am Schlusse hinter den Worten „in Betracht" anzufügen:
„Ebenso ist unter gleicher Voraussetzung bei Berechnung der Abgänge vom Rauhfutter zu verfahren."

Im neunten Absatze, erste Zeile, ist hinter „Körnerscheiben" einzuschalten: „bezw. Rauhfutterstapel" und in der zweiten Zeile hinter „Boden-" der Zusatz „und Scheunen-".

Im zehnten Absatz ist in der ersten Zeile hinter „Boden-" einzuschalten: „und Scheunen-" und erhält außerdem der zweite Satz folgende Fassung:
„In solchen Fällen ist die bezügliche Boden-, bezw. Scheunen-

fassungsurkunde die Regentschaft übernommen, um die Regierung des Königreiches und hiemit den Oberbefehl über die Armee im Namen Seiner Majestät des Königs zu führen.

Luitpold Prinz von Bayern.

von Heinleth.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 25. 15. Juni 1886.

Inhalt: 1) Armeebefehl. 2) Verordnung, betr. Armeetrauer.

Armee-Befehl.

München den 14. Juni 1886.

Nach dem unerforschlichen Rate und Willen des allmächtigen Gottes ist der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste König und Herr

Ludwig II. König von Bayern,

Unser vielgeliebter Herr Neffe, durch einen höchst betrübenden Unglücksfall am 13. d. Mts aus diesem zeitlichen Leben geschieden.

Um der tiefen Trauer über das Hinscheiden des Obersten Kriegsherrn Ausdruck zu geben, bestimme Ich Armeetrauer.

Im ersten Grade tragen die Generale zum Paradewaffenrock das Achselband, die Generalsraupe, dann die General- und Flügel-Adjutanten die Achselschnüre, sämtliche Vorgenannten außerdem am Hut die Kokarde, die Sternschleife, die beiden Quasten, ferner die Schärpe, die Epauletten mit Haltern zum Waffenrock, die Feldachselstücke, das Portepée mit Flor überzogen und einen Flor am linken Oberarm.

Alle Offiziere, Militärärzte, dann sämtliche oberen Militärbeamten und die oberen Zivilbeamten der Militär-Verwaltung tragen das Embleme und die Kokarde am Helm, resp. an der Czapka, die Epauletten mit Haltern, die Feldachselstücke, das Portepée, die ersteren auch die Schärpe, die Offizierspatrontasche, die Ulanen-Offiziere außerdem die Fangschnüre und das Feldzeichen mit Flor überzogen, dann die sämtlichen Vorgenannten einen Flor am linken Oberarm.

Der Königliche Namenszug wird überall, wo derselbe angebracht ist, mit Flor überzogen.

Im zweiten Grade wird von allen Offizieren, Ärzten und oberen Beamten der Flor am Arm und das mit Flor umhüllte Portepée getragen.

Im dritten und letzten Grade tragen die Vorgenannten nur noch den Flor am Arm.

Luitpold Prinz von Bayern.

von Heinleth.

Nro 10285. München, 15. Juni 1886.

Betreff: Armeetrauer.

Für das Verhalten der Dienstesstellen und Truppenteile während der Armeetrauer wird Nachstehendes verfügt:

1) Während des ersten Trauergrades haben keine Parade-Musiken, und bis zur Beisetzung überhaupt keine Ausrückungen mit Musik stattzufinden.

2) Während der ganzen Trauerzeit geschehen alle dienstlichen, schriftlichen Ausfertigungen unter schwarzem Siegel und während der ersten beiden Trauergrade auch auf schwarzgeränderten Papier.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 28. Juni 1886.

Inhalt: 1) Armeebefehl. 2) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die Stelle des General-Inspecteurs der Armee; b) und c) Personalien. 3) Sterbfälle.

Armee-Befehl.

München den 28. Juni 1886.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ich verfüge hiemit, daß das Chevaulegers-Regiment Nro 5 anstatt seiner bisherigen Bezeichnung „5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto" die Bezeichnung „5. Chevaulegers-Regiment" zu führen habe, — ferner daß das Feld-Artillerie-Regiment Nro 1 anstatt der Bezeichnung „1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold" die Bezeichnung „1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold" annehme.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

von Heinleth.

Nro 10976. München, 28. Juni 1886.

Betreff: Die Stelle des General-Inspecteurs der Armee.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben an das Kriegs-Ministerium das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben zu erlassen geruht:

„Nachdem Ich die Regentschaft des Königreichs und hiemit „den Oberbefehl über die Armee übernommen habe, lege „Ich die Stelle als General-Inspecteur der Armee nieder.“

„Ich behalte Mir die Wiederbesetzung dieser Stelle vor, „verfüge jedoch einstweilen den Einzug der etatsmäßig an „dieselbe geknüpften Kompetenzen.

„Der Kriegs-Minister wird hienach das Erforderliche „veranlassen.“

„München 28. Juni 1886.“

gez. „Luitpold, Prinz von Bayern“.

Dies wird der Armee hiemit bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 10974. München, 28. Juni 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom Heutigen Allergnädigst bewogen gefunden:

zu ernennen:

zum Königlichen General-Adjutanten: den Obersten Freyschlag von Freyenstein, bisher à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, mit Beförderung zum Generalmajor (1);

zu Königlichen Flügel-Adjutanten: den Major Freiherrn von Branca, bisher Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, — den Hauptmann Ritter von Wiedenmann, bisher Batterie-Chef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — den Rittmeister Freiherrn Wolfskeel von Reichenberg, bisher à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Hirt, Oberst z. D.

Nro 10975. München, 28. Juni 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden:

am 20. ds mit der Wirksamkeit vom 1. Juli l. Js:

den Obersten a. D. Lautenschläger von der Funktion als Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu entheben;

zu versetzen: die Hauptleute Müller, Kompagnie-Chef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils, — und Bonn von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps, beide zur Artillerie- und Ingenieur-Schule;

zu befördern: den Premier-Lieutenant Ott zum Hauptmann und Kompagnie-Chef — und den Second-Lieutenant Flurl zum Premier-Lieutenant, beide im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer;

ferner am gleichen Tage dem Assistenzarzt 2. Klasse Schönian des Beurlaubtenstandes (Würzburg) behufs beabsichtigter Auswanderung den Abschied zu erteilen;

am 25. ds dem Generalmajor Ritter von Safferling, Commandeur der Bayerischen Besatzungs-Brigade in Metz, für das Komturkreuz 1. Klasse mit Schwertern des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen — und dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Perfall à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, für den Kaiserlich Königlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

den Oberstlieutenant z. D. Erhard zum Vorstand des Kriegsarchivs zu ernennen;

den bisher mit dem Titel eines technischen Inspektors im Topographischen Bureau des Generalstabes gegen Remuneration verwendeten Karl Hoffmann zum technischen Inspektor daselbst definitiv zu ernennen und denselben unter die Zivilbeamten der Militärverwaltung mit dem Range und der Uniform eines Inspektors des genannten Bureaus einzureihen;

zu ernennen: zu Buchhaltern die Kasernen-Inspektoren Steger der Garnisonsverwaltung München bei der Corpszahlungsstelle I. Armee-Corps — und Täubler der Garnisonsverwaltung Würzburg bei der Corpszahlungsstelle II. Armee-Corps, beide mit der Anciennetät nach dem Rendanten Widtmann des Topographischen Bureaus des Generalstabes; — zum Rechnungsführer beim Remonte-Depot Fürstenfeld den Sergenten Friedrich Seibold des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien;

am 28. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Rittmeister von Le Bret-Nucourt, unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, von der Stelle als Königlicher Flügeladjutant zu entheben und dessen Einteilung à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Kommandierung zur Dienstleistung bei demselben, zu verfügen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden:

der Hauptmann Müller von der Fortifikation Ingolstadt mit der Wirksamkeit vom 1. Juli l. Js zur Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen versetzt, — ferner

die Second-Lieutenants Aechter — und Heubach beim 1., — Köberle — und Berthold beim 2. Pionier-Bataillon eingeteilt.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Graf von Lützow am 19. Mai zu Salzburg;

der Oberstlieutenant Maber, Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 16. Juni zu Ingolstadt;

der Oberst z. D. von Wachter, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 18. Juni zu Memmingen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 5. Juli 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die Inhaberstelle des 5. Chevaulegers-Regiments; b) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; c) Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Ressortverhältnisse der obersten Waffeninstanzen; d) Exerzier-Reglement der Kavallerie; e) Vollzugsbestimmungen zum Gesetz vom 29. Mai 1886, Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen; f) Belobungen wegen Errettung zweier Soldaten vom Tode des Ertrinkens; g) Preisverzeichnis für Handfeuer- und blanke Waffen; h) Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften; i) Gewährung der Haferzulage von 250 g an Remonten und Pferde der Einjährig-Freiwilligen; k) Kontrollierung des Brotempfangs für die Mannschaften der Militär-Bäcker-Abteilungen; l) Abgeändertes Formular zu den Scheunen-Registern, bezw. den Scheunen-Abgangsberechnungen der Militär-Magazinsverwaltungen und Ausgabe von hierauf bezüglichen Tekturen für die Magazins-Dienstordnung; m) Dienstordnung für die Feld-Magazinsverwaltungen; n) Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse pro III. Quartal 1886; o) Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1886. 2) Sterbfälle.

Nro 11416. München, 5. Juli 1886.

Betreff: Die Inhaberstelle des 5. Chevaulegers-Regiments.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich laut Allerhöchsten

Handschreibens vom 4. l. Mts bewogen gefunden, Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Erzherzog Albrecht von Österreich die Inhaberstelle des 5. Chevaulegers-Regiments zu verleihen und demgemäß zu bestimmen, daß dieses Regiment fortab die Bezeichnung „5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich“ zu führen habe.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

St.-M. d. J. Nro 8788.
Kr.-M. Nro 10501.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Auf Grund Ausschreibens des Reichskanzlers vom 7. d. Mts (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 175) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die der Privatlehranstalt des Dr Günther zu Braunschweig (Verzeichnis vom 13. April d. Js, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163, C, b. VI, Verordnungsblatt S. 248 C, b. VI) verliehene Militärberechtigung durch den am 4. Mai d. Js erfolgten Tod des genannten Leiters der Anstalt erloschen ist.

München, den 23. Juni 1886.

Frhr. v. Feilitzsch. **v. Heinleth.**

Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Ries.

Nro 10827. München, 27. Juni 1886.

Betreff: Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Ressortverhältnisse der obersten Waffeninstanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 25. d. Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1.

Die Befugnis, die Übertragung von Ersparnissen der Bekleidungsfonds vor vollständiger Beendigung der Beschaffungen zu genehmigen, ferner über die überschießenden Bekleidungsvorräte zur Deckung des Bedarfs für die Augmentationsmannschaften, Ersatz- und Besatzungstruppen zu disponieren und Anträge auf Überschlagungen von Mänteln, Waffenröcken und Tuchhosen zu erledigen, geht nunmehr bezüglich der Artillerie- sowie der Pionier- und Eisenbahntruppen von den General-Kommandos auf die Inspektionen der Artillerie, resp. des Ingenieur-Corps und der Festungen über.

2.

Das Kriegsministerium hat die hieraus sich ergebenden redaktionellen Änderungen der einschlägigen Reglements und Instruktionen eintreten zu lassen. —

Im Anschluß an diese Allerhöchste Entschließung verfügt das Kriegsministerium folgende Änderungen:

a. im Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden:

§ 110 Zeile 4 ist nach den Worten „General-Kommandos“ einzuschalten: „(die Inspektionen)“.

§ 127[a] Zeile 4 sind hinter „ist“ die Worte einzureihen: „nach näherer Festsetzung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen“.

§ 128 Zeile 5 kommt nach dem Worte „ist“ einzufügen: „nach näherer Festsetzung der Inspektion der Artillerie“.

§ 218 Zeile 15 ist nach „General-Kommandos“ beizufügen: „(der Inspektion)“.

§ 224 Zeile 2 ist nach „General-Kommandos“ hinzuzusetzen: „(der Inspektionen)“; ferner ist in Zeile 11 hinter „General-Kommandos“ einzusetzen: „(die Inspektionen)“.

§ 237 Zeile 10/11 sind die Worte „innerhalb des Corpsbezirks“ zu streichen; in letzterer Zeile ist hinter „General-Kommando“ hinzuzufügen: „bezw. die betreffende Inspektion“.

§ 239 Zeile 15 ist nach „General-Kommandos“ einzuschalten: „resp. der betreffenden Inspektion“.

§ 290. Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

„Sofern nach Erreichung dieses Zweckes noch Überschüsse verbleiben, können dieselben nach näherer Bestimmung des General-Kommandos (der Inspektion) auch für andere bei der Mobilmachung zu formierende, resp. zu augmentierende Truppen designiert werden.“

b. in der Instruktion über die besonderen Dienstverhältnisse der K. B. Artillerie:

§ 2,2 erhält folgende Fassung:

„Die Einwirkung der Inspektion auf die Artillerie-Truppen erstreckt sich auf die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Angelegenheiten, ferner hinsichtlich der Feldartillerie-Truppe auf die technische Leitung ihres Dienstes, sowie ihrer Ausbildung und auf die persönlichen Angelegenheiten.“

§ 4,1 ist zwischen Zeile 5 und 6 einzusetzen:

„die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Angelegenheiten der Artillerie-Truppen“.

§ 8,1 sind in Zeile 3/4 die Worte „die Bekleidung und Ausrüstung“ zu streichen.

§ 8,2 Zeile 1 ist nach dem Worte „gehören“ einzufügen: „die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Angelegenheiten der Artillerie-Truppen, ferner“.

§ 11,1 Zeile 4 ist nach dem Worte „die“ hinzuzusetzen: „Bekleidungs- und Ausrüstungs-Angelegenheiten der Artillerie-Truppen, ferner die“.

c. in der Instruktion für die Dienstes- 2c. Stellen der Ingenieure und Pioniere.

§ 8,1 Zeile 4 sind die Worte „Bekleidung und Ausrüstung" zu streichen.

§ 8,2 Zeile 2 sind nach dem Worte „gehören" einzuschalten: „die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Angelegenheiten der Pionier- und Eisenbahn-Truppen."

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 11045. München, 2. Juli 1886.

Betreff: Exerzier-Reglement der Kavallerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni c. die Einführung des Neuabdrucks des Exerzier-Reglements für die Kavallerie Allerhöchst zu genehmigen und das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist beauftragt, dieses Reglement nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats zu verteilen; auch kann dasselbe bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Das Exerzier-Reglement für die Kavallerie 1876 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 11305. München, 2. Juli 1886.

Betreff: Vollzugsbestimmungen zum Gesetz vom 29. Mai 1886, Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 12. Juni 1886 (Finanzministerialblatt Seite 155 ff) für einschlägige gleichmäßige Beachtung im Auszug zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Auszug.

Nro 8692.

Bekanntmachung.

Abänderung des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend.

Kgl. Staatsministerium der Justiz
und
Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Die unterfertigten k. Staatsministerien sehen sich veranlaßt, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Äußern zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. Mai 1886, Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend, folgende Anleitungen und Vorschriften zu erteilen:

ꝛc. ꝛc.

III.

1) ꝛc. ꝛc.

5) Bezüglich der durch Artikel XXXI des Gesetzes vom 29. Mai 1886 bewirkten Änderung des Artikels 233 Ziffer 5 ist zu bemerken, daß künftighin bei Besoldungen und Funktions-

bezügen einer Person, deren jährliche Gesamtsumme mehr als 500 M., jedoch nicht mehr als 1000 M. beträgt, die Quittungsgebühr nur aus dem Jahresbetrage der Besoldung rc., beziehungsweise, wenn dieselbe aus verschiedenen öffentlichen Kassen bezogen wird, aus dem Jahresbetrage der einzelnen Bezüge zu erheben ist. Die Entrichtung dieser Gebühr hat in solchen Fällen bei Ausstellung der betreffenden Hauptquittung zu erfolgen; die Quittungen über den Empfang der einzelnen Gehaltsraten sind dagegen gebührenfrei zu belassen.

Für das laufende Jahr ist, nachdem die Teilquittungen für die ersten sechs Monate noch mit der entsprechenden Gebühr zu bewerten waren, die bei Ausstellung der Hauptquittungen zu entrichtende Gebühr nur aus demjenigen Betrage zu berechnen und zu erheben, welcher den während des ersten halben Jahres empfangenen Teil des Jahresbezuges übersteigt.

IV.

Für die Frage, ob im einzelnen Falle die älteren oder die neueren Bestimmungen des Gebührengesetzes Anwendung zu finden haben, ist der Tag der Vornahme des betreffenden Aktes (Errichtung der Urkunde, Vornahme der Versteigerung rc.) maßgebend.

München, den 12. Juni 1886.

Dr. v. Fäustle. **Dr. v. Riedel.**

Der General-Sekretär:
Ministerialrat Bauer.

Nro 11106. München, 5. Juli 1886.

Betreff: Belobungen wegen Errettung zweier Soldaten vom Tode des Ertrinkens.

Dem Zahlmeisteraspiranten Joseph Edelmann des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — dem Sergenten Otto Fent des 1. Jäger-Bataillons — und dem Gemeinen Peter Hartl des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis wird für die am 22. Mai lfd. Js mit eigener Lebensgefahr vollführte Errettung zweier Soldaten

vom Tode des Ertrinkens die Anerkennung des Kriegsministeriums hiemit ausgesprochen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 10692. München, 26. Juni 1886.

Betreff: Preisverzeichnis für Handfeuer- und blanke Waffen.

Die Inspektion der Artillerie und des Trains ist mit der Verteilung eines neu erstellten Verzeichnisses der Preise für diejenigen Handfeuer- und blanken Waffen, welche zur Zeit für die Bewaffnung der Armee im Gebrauche sind, beauftragt; das mit Kriegsministerial-Reskript vom 25. Oktober 1879 Nro 13814 (Verordnungsblatt Seite 469) genehmigte gleichnamige Verzeichnis tritt außer Gültigkeit.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Frh. v. Godin, Generalmajor.

Nro 10951. München, 27. Juni 1886.

Betreff: Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

1) Abänderungen zur Dienstanweisung für die Infanterie-Bagage im Kriege,
2) Abänderung zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Frh. v. Godin, Generalmajor.

Nro 10933. München, 28. Juni 1886.

Betreff: Gewährung der Haferzulage von 250 g an Remonten und Pferde der Einjährig-Freiwilligen.

Mit Bezug auf das Kriegsministerial-Reskript vom 9. Juni c. Nro 10123 — Verordnungsblatt S. 296 zu Ziffer 21 — wird zur Behebung von Zweifeln Nachstehendes bekanntgegeben:

Die den Dienstpferden nach Ziffer 21 der Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1886/87 — Kriegsministerial-Reskript vom 9. Juni 1886 Nro 9779, Verordnungsblatt S. 289 ff. — auf die Dauer von 92 Tagen zu verabreichende tägliche Haferzulage von 250 g für jedes Pferd ist auch den in den Etat eingestellten Remonten neben dem im § 103 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden festgesetzten Haferzuschuß zu gewähren, wogegen die noch nicht in den Etat eingestellten Remonten auf die Verabfolgung dieser Haferzulage keinen Anspruch haben.

Den Pferden der Einjährig-Freiwilligen darf die obenerwähnte Haferzulage gegen Erstattung des festgesetzten Normpreises ebenfalls verabreicht werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Kriegsrat.

Nro 10934. München, 28. Juni 1886.

Betreff: Kontrollierung des Brotempfangs für die Mannschaften der Militär-Bäcker-Abteilungen.

Zur Ausübung der Kontrolle über den Brotempfang für die Mannschaften der Militär-Bäcker-Abteilungen dienen teils die vorgelegten besonderen Verpflegungs-Rapporte, teils die Angaben in den Verpflegungs-Rapporten der Truppenteile, welchen diese Abteilungen attachiert sind.

Da die Anfertigung besonderer Verpflegungs-Rapporte der Militär-Bäcker-Abteilungen nicht vorgeschrieben, so ist zur Ver-

minderung des Schreibwesens und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hievon für die Folge abzusehen.

Dagegen müssen in den Verpflegungs-Rapporten der Truppenteile, welchen die Militär-Bäcker-Abteilungen attachiert sind, die Verhältnisse, welche auf die Verpflegungs- einschließlich der Brot-Kompetenz der attachierten Mannschaften Bezug haben, genau erläutert und auch die Brotportionen ausgeworfen sein.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant.

Schultze, Kriegsrat.

Nro 10935. München, 28. Juni 1886.

Betreff: Abgeändertes Formular zu den Scheunenregistern, bezw. den Scheunen-Abgangsberechnungen der Militär-Magazinsverwaltungen und Ausgabe von hierauf bezüglichen Tekturen für die Magazins-Dienstordnung.

Das bisherige Formular zu den Scheunen- (Boden-) Registern für Rauhfourage der Militär-Magazinsverwaltungen — Formular Nro 107 der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums — wird in der Weise abgeändert, daß dasselbe zugleich für die Scheunen-Abgangsberechnungen (Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 304 — Kriegsministerial-Reskript vom 9. Juni 1886 Nro 10121 zu Ziffer 5) zu benutzen ist. Das neue Formular kann von der Lithographischen Offizin bezogen werden.

Auch bei dem Formular zu den Hauptliquidationen über Bodenabgänge — Formular Nro 368ᵃ und 368ᵇ — tritt eine Änderung dadurch ein, daß überall die Worte „Boden“ und „Spreu“ ausfallen und an ihrer Stelle der Raum frei bleibt, um nach Erfordern „Boden-“ oder „Scheunen-“ Abgang, „Spreu“ oder „Abfall“ einfügen zu können.

Die noch vorhandenen älteren Formulare Nro 107 und 368ᵃ und ᵇ der Lithographischen Offizin dürfen aufgebraucht werden.

Die Abgangsberechnung würde bei dem ersteren am Schlusse durch eine Vergleichung zwischen dem im einzelnen zu ermittelnden zulässigen Höchstbetrage des Abgangs an Heu und Stroh und dem wirklich stattgehabten Abgange anzustellen sein.

Zu den durch die Scheunen-Abgangsberechnungen bedingten Abänderungen bezw. Ergänzungen der Magazins-Dienstordnung werden Tekturen ausgegeben werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Kriegsrat.

Nro 10007. München, 29. Juni 1886.

Betreff: Dienstordnung für die Feld-Magazinsverwaltungen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird der Nachtrag I zur Dienstordnung für die Feld-Magazinsverwaltungen zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Kriegsrat.

Nro [illegible]. München, 30. Juni 1886.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro III. Quartal 1886.

Die im III. Quartal 1886 zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere ₰	Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere ₰
I. Armee-Corps.			**II. Armee-Corps.**		
Augsburg	17	25	Amberg	14	21
Benediktbeuern	16	24	Ansbach	12	18
Burghausen	18	27	Aschaffenburg	13	20
Dillingen	14	21	Bamberg	12	18
Freysing	14	21	Bayreuth	14	21
Fürstenfeld-Bruck	17	26	Eichstätt	14	21
Gunzenhausen	13	20	Erlangen	14	21
Ingolstadt	18	27	Germersheim	15	23
Kempten	16	24	Hof	14	21
Landsberg	16	24	Kaiserslautern	14	21
Landshut	17	25	Kissingen	14	21
Lager Lechfeld	32	32	Kitzingen	14	21
Lindau	15	23	Landau	12	18
Mindelheim	14	21	Neuburg a./D.	15	23
München	15	23	Neumarkt i.d.Oberpf.	14	21
Neu-Ulm	18	27	Neustadt a./A.	14	21
Passau	16	24	Neustadt a./WN.	13	20
Regensburg	14	21	Nürnberg	13	20
Rosenheim	13	19	Sulzbach	14	21
Straubing	15	23	Würzburg	12	18
Vilshofen	15	23	Zweybrücken	13	19
Wasserburg	13	20			
Weilheim	16	24			

Anmerkung. In der Garnison Speyer ist vorbehaltlich nachträglicher Feststellung der Verpflegungszuschuß nach den bisherigen Sätzen zahlbar.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Vogl, Oberstlieutenant. **Müller,** Intendanturrat.

Nro 10162. München, 30. Juni 1886.

Betreff: Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fouragevergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1886.

In dem Zeitraume vom Juli mit Dezember 1886 sind als Garnisons-Brotgeld, ferner für die gegen Bezahlung zur Abgabe gelangenden übertarifmäßigen Rationen und Rationsteile, endlich für überhobene Brotportionen und Fouragerationen — und zwar für in natura überhobene Fourageationen mit einem Zuschusse von 25 % — zu vergüten:

für die tägliche Brotportion zu 750 g . . . . 12 ₰,
" " " " " 1000 g . . . . 16 ₰;
" " monatliche leichte Fourageration . . 30 ℳ 19 ₰,
" " " mittlere " . . 31 ℳ 91 ₰,
" " " schwere " . . 33 ℳ 40 ₰;
für einzelne Fourageteile:
pro 50 kg Hafer . . . . 7 ℳ 13 ₰,
" 50 kg Heu . . . . 3 ℳ 99 ₰,
" 50 kg Stroh . . . . 2 ℳ 87 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant a. D. Johann Schmidt, Inhaber des Militär-Verdienstkreuzes, am 20. Mai zu Kirchenthumbach Bezirksamts Eschenbach;

der Rittmeister a. D. Freiherr von Barth zu Harmating am 29. Mai in München.

Notiz.

„Das Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern vom Jahre 1886 kann sowohl durch die K. Postanstalt (in München bei der Haupt-Zeitungs-expedition), als auch durch die Verlagshandlung von R. Oldenbourg dahier zum Preise von 5 ℳ für das ungebundene und von 5 ℳ 75 ₰ für das gebundene Exemplar franco bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 8. Juli 1886.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Landwehrordnung, hier die Schaffung von Bezirksoffizieren an Stelle der Landwehr-Kompagnieführer; b) Errichtung eines Bezirksamtes in Ludwigshafen a. Rhein, hier die Landwehrbezirks-Einteilung; c) Organisation des Ingenieurdienstes, hier die Geschäftsordnung für das Garnisons-Bauwesen; d) und e) Personalien.

Nro 11042. München, 7. Juli 1886.

Betreff: Landwehrordnung, hier die Schaffung von Bezirks-Offizieren an Stelle der Landwehr-Kompagnieführer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 29. v. Mts das Nachstehende Allergnädigst zu verfügen geruht:

1) Die im Frieden zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Commandeure dienenden Landwehr-Kompagnieführer führen fortab die Bezeichnung: „Bezirks-Offiziere“.

2) Der Paragraph 2, Ziffer 3 der Landwehrordnung erhält in seinen ersten drei Absätzen folgende Fassung:

„Innerhalb der Landwehr-Kompagnie-Bezirke dienen die Be-

zirksoffiziere zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Commandeure.

Dieselben werden durch die General-Kommandos in Grenzen der in den Friedens-Verpflegungsetats vorgesehenen Zahl ernannt, und zwar in erster Linie aus denjenigen Hauptleuten oder älteren Lieutenants des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger, welche ihre Qualifikation zum Kompagnieführer im Mobilmachungsfall bereits nachgewiesen haben und als solche designiert sind.

Sind derartige Persönlichkeiten nicht vorhanden, so darf auf andere geeignete und zur Verwendung bereite Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie nötigen Falls auch auf zur Disposition gestellte Offiziere zurückgegriffen werden." —

Zum Vollzuge wird verfügt:

Eine Abänderung bezw. Vervollständigung der Friedens-Verpflegungsetats findet erst mit dem Etatsjahr 1887/88 statt.

Für das laufende Etatsjahr sind an Zulagen für Bezirksoffiziere so viele etatsmäßig, als Landwehr-Kompagnien für den Frieden vorhanden sind.

Ist die Zahl der Kompagnieführer geringer, so dürfen Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche mit Abhaltung der Kontrollversammlungen beauftragt werden, im Frühjahr und Herbst je einmal 30 ℳ aus den beim Landwehr-Bezirks-Kommando ersparten Zulagen erhalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 10174.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

In der Anlage 1 zu § 1 der Ersatzordnung ist bei den Verwaltungs- (Aushebungs-) Bezirken des 2. Landwehr-Bataillons

(Speyer) Kgl. 17. Infanterie-Regiments Orff das zufolge Allerhöchster Verordnung vom 3. Juni d. Js (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 296) neu errichtete Bezirksamt Ludwigshafen a. Rhein an letzter Stelle einzuschalten.

München, 7. Juli 1886.

Frhr. v. Feilitzsch. **v. Heinleth.**

Errichtung eines Bezirksamtes in Ludwigshafen a. Rhein, hier die Landwehrbezirks-Einteilung betr.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 11500. München, 8. Juli 1886.

Betreff: Organisation des Ingenieurdienstes, hier die Geschäftsordnung für das Garnisons-Bauwesen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird die provisorische Geschäftsordnung für das Garnisons-Bauwesen — Garnisons-Bauordnung — zur Verteilung gelangen.

Hiernach treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 11541. München, 8. Juli 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. ds nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Oberst Malaisé, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, in das Verhältnis **à la suite**, unter Belassung im Dienste bei diesem Regiment;

der Major Hemmer **à la suite** des Infanterie-Leib-Regiments, Adjutant der 1. Division, auf die erste Hauptmannsstelle in diesem Regiment;

der Premier-Lieutenant Köppel vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

die Second-Lieutenants Faber, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Kufner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Kollmann vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, beide zum 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Ott vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, kommandiert zur Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken, unter Beförderung zum Premier-Lieutenant, zu dieser Kompagnie, — von Ammon vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, kommandiert zur Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern, zu dieser Kompagnie;

der Portepeefähnrich Adolf Zenns vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 1. Infanterie-Regiment König.

II. Ernannt werden:

zum Bataillons-Commandeur der Major Malaisé im Infanterie-Leib-Regiment;

zum Abteilungs-Commandeur der Major Metz, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier der Major und Batterie-Chef Seuffert im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zum Adjutanten der 1. Division der Hauptmann und Kompagnie-Chef Malaisé des Infanterie-Leib-Regiments, unter Stellung **à la suite** dieses Regiments.

III. Befördert werden:

zu Hauptleuten (Rittmeistern) die Premier-Lieutenants Freiherr von Bechtolsheim im Infanterie-Leib-Regiment, — Lindig im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Beutlhauser im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Hänlein im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Born im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Phildius im 17. Infanterie-Regiment Orff, sämtliche als Kompagnie-Chefs, — Müller à la suite des 4. Jäger-Bataillons, Adjutant der 2. Infanterie-Brigade, — dann Freiherr von Redwitz als Batterie-Chef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — del Moro — und Herz, beide als Kompagnie-Chefs im 1. Train-Bataillon;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Hörmann, Bataillons-Adjutant im Infanterie-Leib-Regiment, — Bauer, Bataillons-Adjutant im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Günther, überzählig im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Ritter von Mann-Tiechler, überzählig im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Koller, Regiments-Adjutant im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — von Spitzel — und Hans Mayer im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Schmidt im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Berchtold — und Holler, beide überzählig im 2. Train-Bataillon; — dann im Beurlaubtenstande: die Second-Lieutenants Lotter — und Ammonn im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Erich Keller im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Jakob Danner im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Heinrich Weniger im 2. Jäger-Bataillon;

zu Zeuglieutenants die Zeugfeldwebel Ludwig Butzer — und Ludwig Stolz, beide von den Artillerie-Werkstätten, — dann Karl Peter vom Artillerie-Depot Ingolstadt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 11540. München, 8. Juli 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 1. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den funktionierenden Hofmarschall Seiner Majestät des Königs, Rittmeister z. D. Freiherrn von Redwitz, unter Enthebung von seiner Funktion als Persönlicher Adjutant Seiner Majestät, als Major zu charakterisieren;

am 5. ds den nachgenannten Offizieren, Ärzten und Beamten des Beurlaubtenstandes den Abschied zu erteilen, und zwar: den Premier-Lieutenants von Willibald des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen — und Scherpf des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — dann den Veterinären 1. Klasse Antretter (Hof) — und Feist (Zweibrücken), sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — ferner den Premier-Lieutenants Thoma des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Hauptmann des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Höfner des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen; — den Second-Lieutenants Johann Fischer des 1. Infanterie-Regiments König, — Patzig — und Kennel des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Stang des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Baumeister des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Blumröder — und Holzer des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, — Henn — und Gamber des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Keller — und Berbel des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Habersang des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Nicol des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Gichrl, — Stein — und Angerer des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer; — den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Frobenius — und Dr Panizza

(München I); — dem Assistenzarzt 2. Klasse Stöpel (Landau); — dem Oberapotheker Scheibemandel (Nürnberg);

den Premier-Lieutenant a. D. Söllner auf Nachsuchen in die Kategorie der ohne die Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offiziere einzureihen;

am 6. ds inhaltlich Allhöchsten Handschreibens den General-Adjutanten Seiner Majestät des Königs, General der Infanterie Spruner von Mertz, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen und demselben in Anerkennung seiner langjährigen treuen und hervorragenden Dienstleistung das Großkreuz des Verdienstordens vom Heiligen Michael zu verleihen;

am 7. ds dem Obersten Stark, Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — und dem Hauptmann Kappes, Kompagnie-Chef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Notiz.

Der K. Generalstab hat behufs Vornahme der Revision des Bibliothekbestandes des Hauptkonservatoriums der Armee die Schließung der Bibliothek vom 15. August mit 30. September l. Js und die Einlieferung der ausgeliehenen Bücher bis 12. August angeordnet.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 29. 16. Juli 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Uniform der Regiments-Inhaber; b) Reglement über die Remontierung der Armee, hier Änderungen; c) Allerhöchste Anerkennung; d) Personalien; e) Bestimmungen hinsichtlich Abstellung von Beamten ꝛc. für Telegraphenformationen; f) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- ꝛc. Zügen; g) Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. preußischen Armee; h) Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee. 2) Sterbfälle.

Nro 11650. München, 9. Juli 1886.

Betreff: Uniform der Regiments-Inhaber.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 8. ds Allerhöchst bewogen gefunden, die in Ziffer 1 des Kriegsministerial-Reskripts vom 16. Juni 1879 Nro 8069 — Verordnungsblatt Nro 25 — bekanntgegebene Allerhöchste Entschließung vom 13. Juni 1879 dahin zu ergänzen:

„daß die zu außerbayerischen Armeen gehörigen Inhaber bayerischer Regimenter zur Uniform als solche die Gradabzeichen

entsprechend denjenigen Graden tragen, welche sie je in der eigenen Armee bekleiden."

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 11567. München, 9. Juli 1886.

Betreff: Reglement über die Remontierung der Armee, hier Änderungen.

Zu dem Reglement über die Remontierung der Armee werden nachstehende Änderungen bekanntgegeben:

Seite 10 zu § 18:

In denjenigen Fällen, in welchen der Anspruch eines Offiziers an das ihm überwiesene Chargenpferd gemäß der §§ 15, 16, 17, 19 und 20 des Remontierungs-Reglements aufhört, ist das Chargenpferd mit dem Tage unter die Dienstpferde zu stellen, an welchem der Rationsanspruch des Offiziers erlischt.

Seite 20 zu § 38:

Die Beilage 2 zum Remontierungs-Reglement schreibt nur im allgemeinen die Bedingungen vor, unter welchen der meistbietende Verkauf von Pferden stattzufinden hat, welche der Militärverwaltung angehören, ohne daß dadurch ausgeschlossen ist, daß seitens des Truppenteils oder der versteigernden Behörde besondere Bedingungen zu den Mustervorschriften hinzugefügt werden, wo solche sich durch örtliche Verhältnisse rechtfertigen, indem § 38 Alinea 4 des Reglements bestimmt, daß die Verkaufsbedingungen vor Beginn der Versteigerung nach Beilage 2 festzustellen sind.

Eine Verpflichtung der Militärverwaltung kann nicht anerkannt werden, jedes Preisgebot, welches nicht weiter überboten wird, anzunehmen. Es wird sich indessen empfehlen, beim Verkaufe einzelner Pferde, namentlich solcher, die zum eigenen Wiederersatz veräußert werden, oder deren weitere Verwendung im Dienste

nicht unbedingt ausgeschlossen ist, den Verkaufsbedingungen den Zusatz hinzuzufügen, daß der Zuschlag vorbehalten wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 12024. München, 10. Juli 1886.

Betreff: Allerhöchste Anerkennung.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allergnädigst geruht, jenen Offizieren und Mannschaften, welche anläßlich des Eisenbahnunglückes bei Würzburg am 1. d. Mts werkthätige Hilfe geleistet haben, die Allerhöchste Anerkennung auszusprechen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 11737. München, 16. Juli 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 8. ds im Beurlaubtenstande zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse die Unterärzte Karl Geßner, — Valentin Schulz, — Dr Franz Bonse, — Konrad Freese, — Heinrich Bitter — und Hermann Hamkens (München I), — Ottomar Jahn (Hof), — Dr Ernst Silberschmidt (Ansbach), — Dr Wilhelm Greber — und Albert Pfeiffer (Erlangen), — Albert Schweickert, — Dr Alfred Tornier — und Dr Wil-

helm Oesterlein (Würzburg); — zu Oberapothekern die Unterapotheker Maximilian Schwaiger — und Joseph Bachmair (München II);

am 9. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen: dem Generallieutenant von Kiliani, Inspecteur der Kavallerie, für das Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, — dem Obersten Baur à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, Sektionschef bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, für das Kommenturkreuz 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, — dem Oberstlieutenant von Fabrice, etatsmäßigen Stabsoffizier des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse — und dem Hauptmann Freiherrn von Zobel zu Giebelstadt, Kompagnie-Chef im Infanterie-Leib-Regiment, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

den Rendanten, Rechnungsrat Mayer, von der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zum 1. November l. Js in den Ruhestand treten zu lassen;

am 10. ds den Hauptmann Grafen von Dürckheim-Montmartin von der Stelle als Königlicher Flügel-Adjutant zu entheben und dessen Versetzung in das 8. Infanterie-Regiment Pranckh, unter Stellung à la suite und Kommandierung zur Dienstleistung bei demselben, zu verfügen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung der Inspektion der Artillerie und des Trains wurden die Zeuglieutenants Butzer bei den Artillerie-Werkstätten, — Stolz — und Peter beim Artillerie-Depot Ingolstadt eingeteilt.

Nro 11383. München, 10. Juli 1886.

Betreff: Bestimmungen hinsichtlich Abstellung von Beamten &c. für Telegraphenformationen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen die „Bestimmungen über die Abstellung von Telegraphen-Beamten und -Bediensteten, dann von Telegraphen-Material für die Feld- und Etappen-Telegraphenformationen, München 1886" zur Verteilung.

Die Instruktion, betreffend die Abstellung von Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Beamten und -Bediensteten, dann von Pferden und Material für die Feld- und Etappenformationen (vom 19. Februar 1873) tritt außer Kraft und ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Frh. v. Godin, Generalmajor.

Nro 11543. München, 10. Juli 1886.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- &c. Zügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnell- &c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Juni c. begonnenen Sommer-Fahrplans auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das im Verordnungsblatt für 1885 Seite 352 u. ff. abgedruckte bezügliche Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Gerheuser**, Geheimer Kriegsrat.

Verzeichnis derjenigen Schnell- ꝛc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Juni 1886 ab auf Militärbillets befördert werden können.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1) Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Sämtliche im Fahrplan der Badischen Bahn als Eilzüge bezeichneten Züge bis zu 2 Achsen. Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.			
2) Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 35	Metz 9^{57} V.	Diedenhofen 10^{39} V.	bis zu 10 Mann.
	„ 36	Diedenhofen 3^{35} N.	Metz 4^{23} N.	
	„ 38	Novéant 4^{27} V. **)	Metz 4^{48} V.	10—12 Mann.
	„ 39	Metz 2^{0} N.**)	Novéant 2^{21} N.*)	
	„ 41	Forbach 10^{21} N.	Metz 11^{38} N.	
	„ 41	Metz 12^{1} V.	Novéant 12^{22} V.*)	
3) Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 7	Bremen 4^{51} N.	Oldenburg 5^{51} N.	bis zu 50 Mann.
	„ 8	Oldenburg 11^{6} V.	Bremen 12^{16} N.	
	„ 27	„ 5^{55} N.	Leer 6^{56} N.	
	„ 28	Leer 9^{53} V.	Oldenburg 11^{2} V.	
4) Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen:				
a. Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 5	Berlin Friedrichstraße 2^{38} N.	Breslau O. S. 10^{50} N.	bis zu 10 Mann.
	„ 6	Breslau O. S. 2^{44} N.	Berlin Friedrichstraße 9^{16} N.	
	„ 403	Berlin Stettiner Bahnh. 4^{30} N.	Stettin 7^{28} N.	
	„ 404	Stettin 8^{20} V.	Berlin Stettiner Bhf. 11^{10} V.	
	„ 496	Stettin 11^{5} V.	Strasburg 12^{41} N.	
	„ 497	Strasburg 2^{58} N.	Stettin 4^{38} N.	
	„ 201	Guben 2^{0} N.	Posen 5^{50} N.	bis zu 40 Mann.
	„ 202	Posen 10^{26} V.	Guben 1^{52} N.	
	Expreßzug 402	Stargard 2^{47} N.	Stettin 3^{30} N.	bis zu 40 Mann, sofern dieselben an demselben Tage über Strasburg hinausgehen.

*) Die abweichenden Zeiten des Reichs-Kursbuchs sind Abfahrtszeiten.
**) Die abweichenden Zeiten des Reichs-Kursbuchs sind Druckfehler desselben.

Die Kaiserliche Reichsbahn will in dringenden Fällen die Beförderung von Militär-
…en bis zu 10 Mann mittelst Schnellzügen auf Militärbillets gestatten.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abgangszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
b. Königl. Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 12	Flensburg 12^{17} N.	Tingleff 12^{48} N.	Auf jedesmaligen besonderen Antrag können bis zu 15 Militärpersonen auf Militärbillets mit Schnellzug Nr. 12 von Flensburg bis Tingleff befördert werden, sofern dieselben mit Zug 82 von Süden her in Flensburg eingetroffen und mit Anschlußzug 164 nach Tondern bestimmt sind. Bei allen anderen Schnellzügen ist solche Beförderung ausgeschlossen.
c. Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug 121	Stargard i. P. 12^{7} N.	Danzig H. Th. 7^{38} N.	je 50 Mann.
	„ 122	Danzig H. Th. 7^{11} V.	Stargard i. P. 2^{27} N.	
	„ 131	Belgard 2^{37} N.	Colberg 3^{24} N.	
	„ 132	Colberg 1^{11} V.	Belgard 11^{51} V.	
d. Königl. Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug 1001	Stettin 2^{22} N.	Breslau Freibg. Bhf. 10^{57} N.	20 Mann.
	„ 1002	Breslau Freibg. Bhf. 10^{23} V.	Stettin 6^{8} N.	
e. Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrheinisch).	Schnellzug 151	Emden 5^{10} V.	Soest 11^{48} V.	bis zu 30 Mann.
	„ 152	Soest 5^{47} N.	Emden 11^{30} N.	
f. Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (linksrheinisch).	Schnellzug 1	Köln 5^{40} V.	Herbesthal 7^{39} V.	bis zu 20 Mann. — Nur für solche Kommandierte, welche Requisitionsschein bz. Marschroute vorzeigen und deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt.
	„ 291	Coblenz Mosel-Bhf. 11^{18} V.	Diedenhofen 3^{30} N.	
	„ 292	Diedenhofen 12^{51} N.	Coblenz Mosel-Bhf. 4^{52} N.	
	„ 290	„ 6^{15} V.	Coblenz Mosel-Bhf. 10^{6} V.	bis zu 50 Mann.
	„ 293	Coblenz Mosel-Bhf. 8^{5} N.	Trier H. 10^{15} N.	
g. Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Schnellzug 101	Falkenberg 10^{25} V.	Kohlfurt 1^{23} N.	4 Wagenachsen. — Größere Transporte sind nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung zulässig.
	„ 104	Kohlfurt 1^{35} N.	Falkenberg 4^{48} N.	
	„ 121	Halle a.S. 1^{33} N.	Guben 6^{40} N.*)	
	„ 122	Guben 2^{5} N.	Halle a.S. 7^{9} N.	
	„ 131	Leipzig Eilenbg. Bhf. 1^{59} N.	Eilenburg 2^{36} N.	
	„ 132	Eilenburg 6^{5} N.	Leipzig Eilenbg. Bhf. 6^{42} N.	
	„ 141	Cottbus 5^{48} N.	Sorau 7^{0} N.	
	„ 142	Sorau 1^{50} N.	Cottbus 3^{0} N.	
	Beschleunigter Personenzug 66	Zerbst 3^{44} N.	Bitterfeld 4^{42} N.	

*) Die abweichende Angabe des Reichs-Kursbuchs beruht auf einem Druckfehler.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abgangszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
5) Königl. Sächsische Staatsbahnen.	1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionsschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht gibt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionsschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht. 2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionsschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.			
6) Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 58	Mainz Zentr.-Bhf. 4^{28} N.	Frankfurt a. M. M.N.B. 5^{24} N.	40 M. — Je nach den obwaltenden Verhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	„ 43	Frankfurt a. M. M.N.B. 2^{10} N.	Mainz Zentr.-Bhf. 2^{53} N.	80 „
	„ 53	Frankfurt a. M. M.N.B. 9^{0} N.	„ 9^{45} N.	80 „
	„ 54	Mainz Zentr.-Bhf. 9^{20} N.	Frankfurt a. M. 10^{20} N.	80 „
7) Lübeck—Büchener (Hamburger) Eisenbahn.	Schnellzug 15	Lübeck 6^{3} N.	Hamburg 7^{19} N.	nur für Offiziere gültig.
	„ 12	Hamburg 8^{30} V.	Lübeck 9^{42} V.	nur für Offiziere gültig.
8) Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.			
	Ludwigshafener Zeiten.			
9) Pfälzische Eisenbahnen.	Beschleunigter Personenzug 10	Worms 10^{16} V.	Ludwigshafen 10^{48} V.	40 Mann — Mit diesen Zügen, die Wagen III. Klasse nur in beschränkter Anzahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 20% der einfachen Billetsätze berechneten Ergänzungsbillets zugelöst werden. Je nach den obwaltenden Verhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	Schnellzug 10	Ludwigshafen 10^{55} V.	Neustadt a. H. 11^{38} V.	
	„ 26/122	Worms 10^{54} N.	Weißenburg 1^{15} V.	
	„ 121/1	Weißenburg 2^{30} V.	Worms 4^{40} V.	
	„ 255	Zweibrücken 7^{52} V.	Germersheim 10^{7} V.	
	„ 260	Germersheim 3^{39} N.	Zweibrücken 5^{52} N.	
	„ 88	Ludwigshafen 9^{18} V.	Lauterburg 10^{57} V.	
	„ 105	Lauterburg 6^{36} N.	Ludwigshafen 8^{16} N.	

Nro 11742. München, 12. Juli 1886.

Betreff: Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem werden die Vergütungssätze für Brot und Fourage pro II. Semester 1886, wie solche von dem K. preußischen Kriegsministerium unterm 23. v. Mts für die K. preußische Armee festgesetzt worden sind, mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

für die tägliche Brotportion zu 750 g	12 ₰,
" " " " " 1000 g	16 ₰;
" " monatliche leichte Fourageration . .	27 ℳ 50 ₰,
" " " mittlere " . .	29 ℳ — ₰,
" " " schwere " . .	30 ℳ 50 ₰;
für einzelne Fourageteile:	
pro 50 kg Hafer	7 ℳ 18 ₰,
" 50 kg Heu	2 ℳ 92 ₰,
" 50 kg Stroh	2 ℳ 22 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Vogl, Oberstlieutenant. **Müller,** Intendanturrat.

Nro 11741. München, 12. Juli 1886.

Betreff: Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. preußischen Kriegsministeriums vom 26. v. Mts über die für die K. preußische Armee pro III. Quartal 1886 bewilligten extraordinären Verpflegungszuschüsse mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie

die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser extraordinäre Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:

für Berlin . . . . 14 ₰,
„ Spandau . . . . 17 ₰,
„ Metz . . . . 17 ₰,
„ Saargemünd . . . . 15 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Vogl,
Oberstlieutenant.

Müller,
Intendanturrat.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Jakob Schmitt am 3. Juli in München;

der Second-Lieutenant Joseph Treutlein-Mördes des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn am 5. Juli zu Würzburg;

der Second-Lieutenant Schulz von der Reserve des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand am 6. Juli zu Zweibrücken;

der Generallieutenant z. D. Freiherr von Neßelrode-Hugenpoet, Komtur des Militär-Verdienstordens, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigsordens und Inhaber des Königlich Preußischen Kronenordens 2. Klasse mit dem Stern, am 12. Juli in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 27. Juli 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Vollzug der Ersatzordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Ärzte im Auslande; b) Bezeichnung portopflichtiger Dienstsachen; c) Verehelichung der Militärpersonen und der Zivilbeamten der Militärverwaltung; d) Personalien; e) Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden, hier Servisanspruch bei Rückkehr von Kommandos; f) Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden, hier Servisanspruch der zur Kriegsakademie ꝛc. kommandierten Offiziere bei Beurlaubungen; g) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- ꝛc. Zügen. 2) Sterbfall.

St.-M. d. J. Nro 9031.
Kr.-M. Nro 10897.

An sämtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 9. April 1882 (M.-A.-Bl. S. 146, Mil.-V.-Bl. S. 199) wird nachstehend eine im Zentralblatte für das Deutsche Reich, lauf. Jahrgang, Seite 195, veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. d. Mts zur Kenntnis gebracht.

München, den 30. Juni 1886.

Frhr. v. Feilitzsch. **v. Heinleth.**

Vollzug der Ersatzordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Ärzte im Auslande betr.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Ries.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. März 1882 (Central-Blatt 1882 S. 146) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. G. Lindes zu St. Petersburg — an Stelle des auf sein Ansuchen von den bezüglichen Funktionen entbundenen Dr. Franz Maßmann — die Ermächtigung zur Ausstellung der in §. 41 1a und b Theil 1 der Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt im innern Rußland haben.

Berlin, den 15. Juni 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
gez. v. Boetticher.

Nro 11822. München, 19. Juli 1886.

Betreff: Bezeichnung portopflichtiger Dienstsachen.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach den Bestimmungen des Posttaxgesetzes für das Deutsche Reich vom 28. Oktober 1871 § 1 Abs. 3 (Reichs-Gesetzblatt Seite 359) und der hiezu erlassenen Bekanntmachung des kaiserlichen General-Postamtes in Berlin vom 28. November 1871, dann nach § 6 Ziff. III der Posttransportordnung für das Königreich Bayern vom 1. Januar 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 54) im inneren Verkehre von Bayern wie im Verkehre mit anderen deutschen Staaten alle Ausfertigungen von öffentlichen Behörden oder solchen alleinstehenden Beamten, welche eine öffentliche Behörde repräsentieren, in Parteisachen sowohl wie in portopflichtigen Dienstsachen, für welche das Porto bei der Abgabe von dem Empfänger zu bezahlen ist, nur mit der bei frankierter Absendung zu erhebenden Taxe belegt werden, der Portozuschlag für die übrigen unfrankierten Korrespondenzen für dieselben somit nicht berechnet wird, wenn sie mit dem amtlichen Siegel verschlossen und auf der Adresse mit dem ungekürzten Vermerke „Portopflichtige Dienstsache" versehen sind.

In allen gegebenen und zutreffenden Fällen ist daher dieser Vermerk anzuwenden.

Sendungen, bei welchen dieser Vermerk fehlt, oder welche statt desselben Abkürzungen oder andere Bezeichnungen tragen, wie „Portopflichtige P. S.", „P. S.", „P. D. S.", „Porto jenseits" und dergleichen, werden, wenn sie auch nach den sonstigen Merkmalen als dienstliche erscheinen, als gewöhnliche unfrankierte Sendungen behandelt, daher neben dem Porto mit dem Portozuschlage belegt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

— — —

Nro 12396a. München, 24. Juli 1886.

Betreff: Verehelichung der Militärpersonen und der Zivilbeamten der Militärverwaltung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung d. d. München den 21. Juli c. Nachstehendes Allergnädigst zu verfügen geruht:

Die Allerhöchste Verordnung vom 14. Dezember 1872, die Verehelichung der Militärpersonen und der Zivilbeamten der Militärverwaltung betr., erhält im § 2 Abs. 2 folgende Fassung:

„Dieses Einkommen muß bei Subalternoffizieren 2500 *M.*, bei Hauptleuten und Rittmeistern zweiter Klasse 1500 *M.* jährlich betragen."

Das Kriegsministerium ist ermächtigt, über die Voraussetzungen, unter welchen das nachgewiesene Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 1 und des § 6 der vorbezeichneten Allerhöchsten Verordnung als sicher oder sichergestellt anzunehmen ist, weitere allgemeine Bestimmungen zu erlassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 12438. München, 27. Juli 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 16. ds dem Generallieutenant Ritter von Schmidt, Commandeur der 2. Division, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 1. Klasse mit dem Emailleband des Kronen-Ordens zu erteilen;

am 17. ds den Hauptmann Abelein von der Stelle als Kompagnie-Chef im 1. Pionier-Bataillon zu entheben und denselben zur Artillerie- und Ingenieur-Schule zu kommandieren;

den Hauptmann Meyer von Schauensee der Fortifikation Ingolstadt zum Kompagnie-Chef im 1. Pionier-Bataillon zu ernennen;

nachgenannten Offizieren und Ärzten des Beurlaubtenstandes den Abschied zu erteilen, und zwar: dem Premier-Lieutenant Junge des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — den Second-Lieutenants Probst des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Kuhlo des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Stoll des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Süß-Schülein, — Franz Mayer — und August Schmidt des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Scheuermayer des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Renner des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Fitz des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Rauecker des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, — dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Walther (München I), — den Assistenzärzten 2. Klasse Urlaub (München II) — und Rottmeister (Mindelheim);

am 19. ds den Kaserneninspektor Pfreimter von der Garnisonsverwaltung Würzburg zu jener in München zu versetzen;

am 21. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen: dem Generallieutenant Grafen Verri della Bosia, Chef des Generalstabes der Armee,

für das Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, — dem Generallieutenant Keller Freiherrn von Schleitheim, Gouverneur der Festung Ingolstadt, für das Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, — dem Obersten von Belli de Pino, Commandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, für das Komturkreuz 2. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen — und dem Hauptmann Malaisé à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Adjutanten der 1. Division, für den Kaiserlich Königlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse;

ferner am gleichen Tage inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Major a. D. von Cramon, unter Stellung zur Disposition, zur Dienstleistung als Exempt in die Leibgarde der Hartschiere zu berufen und demselben auf die Dauer seiner Kommandierung hiezu die Erlaubnis zum Tragen der für jene Charge vorgeschriebenen Uniform zu erteilen;

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen:

am 22. ds dem Generalmajor von Parseval, Commandeur der 3. Infanterie-Brigade, für das Ehren-Großkomturkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, — dem Obersten von Helvig, Commandeur des Infanterie-Leib-Regiments, für das Komturkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, — dem Hauptmann Freiherrn von Hertling, Kompagnie-Chef im Infanterie-Leib-Regiment, für den Kaiserlich Königlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse, — dem Hauptmann Freiherrn von Zobel zu Giebelstadt, Kompagnie-Chef im Infanterie-Leib-Regiment, für das Ritterkreuz 1. Klasse — und dem Premier-Lieutenant Grafen von Spreti-Weilbach desselben Regiments für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens; — dann

am 23. ds dem Generalmajor von Büller, Commandeur der Fuß-Artillerie-Brigade, für das Komturkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens;

am 25. ds den Stabsauditeur Stritzl vom Militär-Bezirksgericht Würzburg, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters

als Oberstabsauditeur, zum 1. November l. Js in den Ruhestand treten zu lassen;

den charakterisierten Stabsauditeur Pöllmann vom Militär-Bezirksgericht Würzburg zum Stabsauditeur zu befördern;

die Regimentsauditeure Lindl vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt, diesen unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Stabsauditeur, zum Militär-Bezirksgericht Würzburg — und Günter von der Kommandantur Amberg zum Festungs-Gouvernement Ingolstadt zu versetzen;

dem Regimentsauditeur Zenk vom Militär-Bezirksgericht Würzburg den Charakter als Stabsauditeur gebührenfrei zu verleihen;

am 26. ds nachgenannten Offizieren des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen: dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Freiherrn von Tautphoeus für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse, — dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Hamm für den Kaiserlich Königlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse, — dann den Premier-Lieutenants Wochinger — und Moser — und dem Second-Lieutenant Andlböß für das Ritterkreuz des Kaiserlich Königlich Österreichischen Franz-Joseph-Ordens.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Der Oberst Maximilian Ritter von Schuh, Abteilungs-Chef im Generalstab, wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 16. Juli l. Js für seine Person der Adelsmatrikel des Königreichs bei der Ritterklasse einverleibt.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains wurde der Premier-Lieutenant Maier des 1. Train-Bataillons zur Dienstleistung bei der genannten Inspektion kommandiert.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandierte Hauptmann Abelein bei der Fortifikation Ingolstadt eingeteilt.

Durch die Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten wurden die Second-Lieutenants Preßl des 1. Pionier-Bataillons, — Hagen — und Lehmann des 2. Pionier-Bataillons vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule enthoben und zu ihren Truppenteilen zurückbeordert.

Nro 12221. München, 16. Juli 1886.

Betreff: Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden, hier Servisanspruch bei Rückkehr von Kommandos.

Hinsichtlich des Anspruches derjenigen Selbstmieter auf den Servis der Garnison, welche von einem Kommando unmittelbar zu ihrem behufs der Übungen ausgerückten Truppenteile zurückkehren, ist zu unterscheiden:

1) ob das Kommando im Sinne des § 35 des Servis-Reglements einer Versetzung gleichzuachten gewesen ist, oder
2) ob dasselbe von vorübergehender bezw. unbestimmter Dauer war.

In dem ersteren Falle, in welchem die Rückkehr als Zurückversetzung anzusehen ist, findet der § 25 des Servis-Reglements Anwendung und kann bis zum Eintritt in den Servisgenuß eine Vergütung nur nach Maßgabe der neuzugetretenen Alinea 3 in Anspruch genommen werden.

In dem zweiten Falle ist im Hinblick auf die Festsetzung des § 44,1 l. c. der Servis der Garnison von dem Tage ab — unter Fortfall der etwa für die Garnison noch zuständigen Mietsentschädigung — zahlbar, an welchem der Kommandierte beim Truppenteil wieder eintrifft, vorausgesetzt, daß nicht noch Tagegelder bezogen werden und daß ferner in der Garnison thatsächlich eingegangene bezw. fortbestehende Mietsverbindlichkeiten zu erfüllen sind und hierüber der betreffenden Liquidation eine Bescheinigung beigefügt wird.

Sind dagegen keine Mietsverbindlichkeiten zu erfüllen, so beginnt der Servisbezug der Garnison erst mit dem wirklichen Eintreffen in derselben.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Stadler,** Kriegsrat.

Nro 12220. München, 17. Juli 1886.

Betreff: Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden, hier Servisanspruch der zur Kriegsakademie ꝛc. kommandierten Offiziere bei Beurlaubungen.

Zur Kriegsakademie oder zu anderen Lehr-Instituten kommandierte Offiziere (Ziffer 4 des Kriegsministerial-Reskripts vom 18. November 1884 Nro 9574 — Verordnungsblatt Seite 381 ff.), welche zu einem Truppenteile in einer fremden Garnison zur Dienstleistung kommandiert sind, jedoch von diesem Kommandoorte aus bis zur Rückkehr zur Kriegsakademie ꝛc. beurlaubt werden, haben für die Urlaubsdauer in sinngemäßer Anwendung des § 49 des Servis-Reglements auf den Servis nach dem Satze der Garnison des eigenen Truppenteils Anspruch.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Stadler,** Kriegsrat.

Nro 12625. München, 23. Juli 1886.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- ꝛc. Zügen.

In dem auf Seite 338 u. ff. des diesjährigen Verordnungsblattes veröffentlichten Verzeichnis tritt unter 4d folgende Änderung ein:

Schnellzug 1001	Stettin 219 A. (statt 222 A.)	
„ 1002	. . . . .	Stettin 611 A. (statt 68 A.)

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Hauptmann a. D. Franz von Gropper am 15. Juli zu Bayreuth.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 31. Juli 1886.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) und b) Personalien.

Nro 12825. München, 31. Juli 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 29. ds nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Major Freiherr von Stengel, Batterie-Chef vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, als etatsmäßiger Stabsoffizier zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

der Hauptmann von Voit, Kompagnie-Chef vom 1. Infanterie-Regiment König, unter Beförderung zum überzähligen Major (2), auf die erste Hauptmannsstelle im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

der Second-Lieutenant Warnberg des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland in das Verhältnis

à la suite dieses Regiments, unter Kommandierung zur Dienstleistung zum 2. Train-Bataillon;

im Beurlaubtenstande der Premier-Lieutenant Augustin vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz.

II. Ernannt werden:

zum Abteilungs-Chef im Kriegsministerium:

der Oberstlieutenant und Referent Haag à la suite des Generalstabes;

zum Commandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments:

der Direktor der Artillerie- und Ingenieur-Schule, Oberst Kriebel à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer;

zum Direktor der Artillerie- und Ingenieur-Schule:

der Major von Hartlieb genannt Wallsporn, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Bataillons-Commandeurs:

die Majore Gack im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen — und Ruith im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

zu Abteilungs-Commandeurs:

die Majore und etatsmäßigen Stabsoffiziere Meyer im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Hasler im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier:

der Major und Batterie-Chef Hermann im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zum Kompagnie-Chef:

der Hauptmann Ritter von Krieger im 1. Infanterie-Regiment König;

zu Batterie-Chefs:

der Hauptmann Freiherr von Neubeck à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, bisher kommandiert zum Generalstab, in diesem Regiment;

der Hauptmann Zerreiß im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu Artillerie-Offizieren:

die außeretatsmäßigen Second-Lieutenants Merlack im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Roth im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Gutmayr im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Schreiner im 4. Feld-Artillerie-Regiment König.

III. Befördert werden:

zu Majoren:

die Hauptleute von Kramer (3) — und Freiherr von Reichlin-Meldegg (4) im Generalstab, — Demmler (1) überzählig im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants Kiener als Kompagnie-Chef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Gantner überzählig im 1. Jäger-Bataillon, — Rock à la suite des 2. Jäger-Bataillons, — Schmalz als Batterie-Chef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — dann in Anwendung der Bestimmung in Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. Oktober 1822 der Premier-Lieutenant a. D. Schulz;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Blaul, Bataillons-Adjutant im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Bernhuber, Regiments-Adjutant im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — von Gropper im 2. Jäger-Bataillon, sämtlich überzählig, — Then im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zu Second-Lieutenants:

die Portepeefähnriche Joseph von Ribaupierre im Infanterie-Leib-Regiment — und Hugo Schönwerth im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen; — dann überzählig: die Portepeefähnriche Richard Exter, — Maximilian Bauer — und Hans Jordan im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Albert Lissignolo im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Ludwig von Nagel im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Karl Freiherr von Sartor auf Gansheim, dieser mit einem Patent vom 15. Februar l. Js, im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Stephan von Tannstein genannt Fleischmann im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Joseph Macher — und Hugo Gramich im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Maximilian Graf von Zech, — Maximilian Grabinger — und Gustav Dursy im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — im Beurlaubtenstande der Vizefeldwebel August Schäff (Würzburg) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und der Vizewachtmeister Albert Forcke (Hof) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zum Portepeefähnrich:

der Unteroffizier Hilmar von Schmidt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen.

IV. Der Rang eines Regiments-Commandeurs wird verliehen:

dem Obersten Malaisé à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 12778. München, 31. Juli 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 21. ds nachgenannte Fahnenkadetten des Kadetten-Corps zu Portepeefähnrichen Allergnädigst zu ernennen geruht:

Otto von Lossow im Infanterie-Leib-Regiment;

Maximilian Helbling — und Eduard Rüber im 1. Infanterie-Regiment König;

Anton Staubwasser, — Julius Graf von Zech — und Albert Freiherr von Reck auf Autenried im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Karl Eberhard im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Hans Braun im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

Hermann von Bezold im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Karl Dörfler — und Wilhelm Freiherr von Ostini im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Johann Vogt — und Joseph Keller im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Joseph Mayer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Heinrich Kranzfelder im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Karl Küster im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Friedrich Zenker — und Hermann Schub im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien;

Philipp Aschauer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Anton Freiherr von Redwitz im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen;

Otto Freiherr von Eyb im 2. Ulanen-Regiment König;

Maximilian Schuh im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

Otto Freiherr von Feilitzsch im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

Emil Bouhler — und Ernst Blanc im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer;

ferner haben Allerhöchstdieselben Sich bewogen gefunden:

am 28. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen: dem Generallieutenant von Heckel, Commandeur der 3. Division, für den Kaiserlich Königlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 1. Klasse, — dem Generalmajor von Orff, Direktor des Topographischen Bureaus des Generalstabes, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse, — dem Obersten Ritter von Schuh, Abteilungs-Chef im Generalstab, für die Insignien des Commandeurs 2. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären, — dem Hauptmann Freiherrn von Reichlin-Meldegg des Generalstabes für das Ritterkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, — dem Hauptmann Neumeyer des Topographischen Bureaus des Generalstabes für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse;

am 29. ds den Oberstlieutenant Mayr, Bataillons-Commandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: dem Obersten Freiherrn von Zu Rhein, Commandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — den Majoren Popp, Bataillons-Commandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — und Reber, Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 9. August 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Eintritt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern in die Armee; b) Postpaketsendungen; c) Stiftung des Privatiers Ferdinand Gebhart dahier; d) Führung der Kassenbücher; e) Belobung wegen Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens; f) Personalien; g) Neubearbeitung der Beilage 5 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung; h) die Lokalbahn Feucht—Wendelstein; i) Album patriotischer Männerchöre von Karl Seitz; k) Herausgabe eines Werkes „Der deutsch—dänische Krieg 1864"; l) Publikation neuer Blätter der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches. 2) Sterbfälle.

Nro 12657. München, 9. August 1886.

Betreff: Eintritt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 8. ds Allerhöchstihren Enkel den Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, zum Second-Lieutenant im Infanterie-Leib-Regiment Allergnädigst zu ernennen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Sixt, Oberst z. D.

Nro 12842. München, 1. August 1886.

Betreff: Postpaketsendungen.

Nach der mit Reskript vom 25. Juni 1884 Nro 8383 — Verordnungsblatt Seite 257 — bekanntgemachten Fassung der zwei letzten Absätze des § II der unter Ziffer III der Beilage zum Reskript vom 13. August 1872 Nro 20232 — Verordnungsblatt Seite 289 u. ff. — enthaltenen Instruktion über die Ausführung der Portofreiheits-Gesetze können gleichzeitig an eine und dieselbe Behörde mehrere Postpakete portofrei zur Versendung gelangen; das Gewicht jedes einzelnen Pakets mit anderem als dem dort aufgeführten Inhalt darf jedoch 10 kg nicht übersteigen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 13082. München, 3. August 1886.

Betreff: Stiftung des Privatiers Ferdinand Gebhart dahier.

Der am 25. Januar h. Js dahier verstorbene Privatier Ferdinand Gebhart hat durch Testament vom 22. November v. Js den bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds zum Universalerben seines nach Wegfertigung der Legate einen Nominalwert von circa 185000 ℳ repräsentierenden und nach dem dermaligen Kursstand der Effekten mit über 282000 ℳ inventarisierten Vermögens unter der Bestimmung eingesetzt, daß aus den hieraus anfallenden Zinsen und Renten zu Weihnachten jeden Jahres an besonders dürftige Witwen und Waisen von Offizieren und Militärbeamten im Range unter dem Hauptmann, dann von Unteroffizieren und Soldaten über die ihnen schon gesetzlich oder verordnungsmäßig gebührenden Pensionsbezüge Unterstützungen im Betrage von mindestens je 100 ℳ zugewendet werden.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 28. Februar c. den Erbschaftsantritt mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars und die Behandlung des hienach dem Militär-Witwen- und Waisen-Fonds anfallenden Erbvermögens als eine selbständige, gesondert zu verwaltende Zustiftung unter den vom Erblasser gewünschten Namen „Johann von Gott Gebhartsche Weihnachts-Stiftung für k. bayer. Militär-Witwen- und Waisen" Allergnädigst zu genehmigen und gleichzeitig Allerhuldvollst zu verfügen geruht, daß diese Stiftung unter wohlgefälliger Anerkennung des vom Stifter bewiesenen großen Wohlthätigkeitssinnes durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt veröffentlicht wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 13085. München, 3. August 1886.

Betreff: Führung der Kassenbücher.

Auf Grund des § 22 des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen wird Folgendes bestimmt:

1) Die Truppen sowie diejenigen Formationen (Institute und Anstalten), bei welchen Kassen-Kommissionen bestehen, haben das Kassenjournal und jedes Abrechnungsbuch in je zwei Exemplaren zu führen, von denen das eine die Einnahme und Ausgabe des 1. und 3., das zweite diejenigen des 2. und 4. Vierteljahres umfaßt.

2) Am ersten Tage jedes Vierteljahres unmittelbar nach Anfertigung des vorgeschriebenen Kassenabschlusses (Allerhöchste Entschließung vom 10. Juli 1885, Verordnungsblatt Seite 268) sind die verbliebenen Bestände und Vorschüsse in die für dieses Vierteljahr bestimmten Bücher zu übertragen.

Die abgeschlossenen Bücher sind unter Beifügung derjenigen Belege, welche nicht mit den Liquidationen eingereicht werden müssen,

im Laufe des ersten Monats an die Intendantur einzusenden. Die Belege zu dem Konto der Offiziers-Kleiderkasse können jedoch zurückbehalten werden.

3) Die Intendantur hat die Bücher und Belege zu prüfen und, mit Prüfungsbescheinigung versehen, vor Ablauf des Vierteljahres zurückzusenden, nachdem über die bei anderer Gelegenheit etwa nochmals zu prüfenden Angaben Vermerke zurückbehalten sind.

Die Prüfung, sowie die Erledigung von Erinnerungen erfolgt im Sinne des § 99,3 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden. Über solche Ausgaben, welche bei einer nicht demselben Geschäftsbereich angehörigen Kasse vereinnahmt sein müssen, haben die Intendanturen einander Mitteilung zu machen.

4) Zur Zeit der ökonomischen Musterung müssen sämtliche Kassenbücher bei der Kassenkommission sich befinden.

5) Mit Einsendung der Bücher an die Intendanturen ist im Oktober d. Js zu beginnen.

6) Während der Dauer einer Mobilmachung treten diese Bestimmungen für den mobilen Teil der Armee außer Anwendung und gelten für denselben die bisherigen Vorschriften.

7) Die vorstehenden Bestimmungen über Führung und Revision der Bücher lassen die übrigen Vorschriften des Kassenreglements unberührt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 12741. München, 6. August 1886.

Betreff: Belobung wegen Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens.

Dem Gemeinen Heinrich Schirmer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz wird für die am 3. Juni l. Js mit Entschlossenheit vollführte Errettung eines Knaben vom Tode des

Ertrinkens die Anerkennung des Kriegsministeriums hiemit ausgesprochen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 13140. München, 9. August 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 26. v. Mts die Königlichen Edelknaben Franz Freiherrn von Stengel im Infanterie-Leib-Regiment — und Friedrich Freiherrn von Hertling im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu Portepeefähnrichen mit einem Patente vom 21. Juli l. Js zu ernennen;

am 31. v. Mts den Commandeur der Fuß-Artillerie-Brigade, Generalmajor von Büller, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Commandeur der 1. Kavallerie-Brigade, Obersten von Nagel **à la suite** des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs der Militärischen Strafanstalten zu beauftragen;

am 1. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Weinig des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich in den Beurlaubtenstand des Sanitätscorps zu versetzen;

den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Helferich zum Oberstabsarzt 1. Klasse **à la suite** des Sanitätscorps gebührenfrei zu befördern;

den Verwaltungs-Assistenten Sailstorfer der Remonte-Inspektion auf Nachsuchen vom 1. September l. Js ab aus dem Militär-Verwaltungsdienste zu entlassen;

den Verwaltungs-Assistenten Schletz vom Remonte-Depot Benediktbeuern zur Remonte-Inspektion zu versetzen;

am 2. bs die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen: dem Obersten Kellner, Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, für den Kaiserlich Königlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 2. Klasse, — dem Hauptmann Rusch, Kompagnie-Chef im Infanterie-Leib-Regiment, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, — dem Hauptmann Ritter von Spreither à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, Platzmajor bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, — dem Rittmeister von Le Bret-Nucourt à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für das Ritterkreuz des Königlich Portugiesischen Christus-Ordens, — dem Premier-Lieutenant Spruner von Mertz des 1. Infanterie-Regiments König für das Ritterkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, — dem Premier-Lieutenant Prestele des 1. Infanterie-Regiments König für das Ritterkreuz 2. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, — dem Second-Lieutenant Freiherrn von Soden des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 12845. München, 31. Juli 1886.

Betreff: Neubearbeitung der Beilage 5 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird die neu bearbeitete Beilage 5 zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung vom 10. Februar 1879 zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.

Dr. v. **Lotzbeck**, Generalstabsarzt.

Nro 12667. München, 2. August 1886.

Betreff: Die Lokalbahn Feucht—Wendelstein.

Am 1. August l. Js wurde die Bahnlinie Feucht—Wendelstein dem Betriebe übergeben.

Die Länge dieser Bahnlinie beträgt 5,312 km, und zwar von Feucht bis Röthenbach (Halteplatz) 3,333 km, von Röthenbach bis Wendelstein 1,979 km.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 12925. München, 3. August 1886.

Betreff: Album patriotischer Männerchöre von Karl Seitz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird ein „Album patriotischer Männerchöre," herausgegeben von Karl Seitz, zur Versendung an die Truppenteile gelangen.

Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß die Infanterie- und Jäger-Bataillone, die Abteilungen der Feldartillerie-Regimenter, die Fußartillerie-, Pionier- und Train-Bataillone, dann die Eisenbahn-Kompagnie je 1 Exemplar, die Kavallerie-Regimenter je 2 Exemplare dieses Albums erhalten werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 12868. München, 4. August 1886.

Betreff: Herausgabe eines Werkes „Der deutsch—dänische Krieg 1864".

Seitens der Abteilung für Kriegsgeschichte des K. preußischen großen Generalstabes ist eine Geschichte des deutsch-dänischen Krieges

vom Jahre 1864 verfaßt worden, welche in zwei starken Bänden, der erste in diesem Herbste, der zweite spätestens in Jahresfrist ausgegeben werden soll. Damit dem deutschen Heere und der Marine Gelegenheit zu einer billigen Beschaffung geboten werde, ist für dieses Werk ein Vorzugspreis von 30 *M.* angesetzt worden.

Da der K. preußische Generalstab Einzelbestellungen nicht annehmen kann und bis zum 1. September Kenntnis von der erforderlichen Auflage haben muß, so werden die Königlichen Kommandos, Truppenteile &c. hiermit ersucht, die Zahl der bestellten Exemplare in Subskriptionslisten, die ihnen in Kürze zugehen werden, einzutragen und der Abteilung für Kriegsgeschichte des K. preußischen großen Generalstabes einzusenden.

Es wird dabei bemerkt, daß die Einsendung der Bestellungen regimenterweise &c. erfolgen muß.

Die Zusendung der Exemplare wird sodann durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn in Berlin, Kochstraße 68/70, portofrei und spesenfrei erfolgen; ebendahin sind die von den Königlichen Kommandos, Truppenteilen u. s. w. eingesammelten Beträge einzusenden.

Die Bemessung einer ratenweisen Zahlung bleibt den Königlichen Kommandos, Truppenteilen &c. anheimgestellt unter bezüglicher Mitteilung an die Verlagsbuchhandlung.

Die Subskription bezieht sich auf das ganze Werk. Der zunächst zur Abgabe gelangende erste Band enthält die politische Vorgeschichte des Krieges und die beiderseitigen Operationen in Jütland bis zum 18. April und vor Düppel bis zum 8. März 1864.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 13252. München, 8. August 1886.

Betreff: Publikation neuer Blätter der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurde die Sektion Nro 531 Gerolzhofen der 100000 teiligen Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches veröffentlicht.

Ebenso sind von seiten der K. Preußischen Landesaufnahme in Berlin nachverzeichnete Sektionen zur Ausgabe gelangt, als: Nro 62 Barth, Nro 454 Herba und Nro 519 Ratibor.

Von seiten des K. Württembergischen Statistischen Landesamtes wurde die Sektion Nro 605 Eßlingen veröffentlicht.

Dieses wird unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 24. Juli 1883 Nro 9600 (Verordnungsblatt Seite 279) bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag; Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Haus von der Reserve des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen am 15. Juli zu Bendorf bei Coblenz;

der Generalarzt 1. Klasse Dr Maas à la suite des Sanitätscorps, Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen mit Eichenlaub, Ritter des Kaiserlich Königlich Österreichischen Franz-Joseph-Ordens, Inhaber des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse, des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 4. Klasse am weißen Bande und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am 23. Juli zu Würzburg;

der General der Infanterie z. D. Graf von Bothmer, Inhaber des 1. Fuß-Artillerie-Regiments, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Großkreuz des Militär-Verdienstordens, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Großkreuz des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Offizier des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers, Komtur 2. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, Komtur des Kaiserlich Königlich Österreichischen Leopold-Ordens, Inhaber des Königlich Preußischen

Roten Adler-Ordens 3. Klasse und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 1. Klasse, am 29. Juli in München;

der Major a. D. Freiherr von Harold, Ritter des Königlich Spanischen Militärischen Ordens des Heiligen Ferdinand, am 1. August in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 33. [illegible] August [illegible]

[illegible]

Kgl. Staatsministerium des Innern

und

Kgl. Kriegsministerium.

[illegible]

ordnungsblatt Seite 21) und durch die Bekanntmachung vom 31. März 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233) abgeänderten Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)
II.	7.	7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowrazlaw.)	Kreis Inowrazlaw. „ Strelno. „ Schubin.	Königreich Preußen, R.-B. Bromberg.
X.	38.	Reserve-Landwehr-Bataillon (Hannover) Nr. 73.		Kreis Neustadt a. R. Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden. Kreis Springe. „ Hameln.	Königreich Preußen, R.-B. Hannover.

München, 12. August 1886.

v. Heinleth. **v. Dillis.**
Staatsrat.

Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich betr.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 13524. München, 12. August 1886.

Betreff: Abänderung in dem Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

In der Anlage D zu den „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen ꝛc. mit Militär-Anwärtern" (Verordnungsblatt 1882, Seite 440) wird der auf die Marineverwaltung bezügliche, inzwischen ungültig gewordene Abschnitt III durch nachstehende Zusammenstellung ersetzt:

III. Marineverwaltung. *)

× Sekretariatsassistenten,
Registraturassistenten
— in der Admiralität und im Hydrographischen Amte, soweit sie nicht aus Beamten der Stationsintendanturen ergänzt werden,

Marine-Intendantur-Sekretäre,
Marine-Intendantur-Sekretariatsassistenten,
Marine-Intendantur-Registratoren,
Marine-Intendantur-Registraturassistenten,
— soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden,

Sekretär und Registrator,
Sekretariats- und Registraturassistent
— bei der Seewarte, soweit sie nicht mit Beamten der Stationsintendanturen besetzt werden,

Rendanten,
× Controleure
— bei den Bekleidungsämtern, soweit sie nicht aus Marine-Zahlmeistern oder Unter-Zahlmeistern ergänzt werden,

× Magazinsvorstände,
× Bureauassistenten
— bei den Verpflegsämtern, soweit sie nicht aus Marine-Zahlmeistern oder Unter-Zahlmeistern ergänzt werden,

Werft-Rendanten,
Werft-Verwaltungs-Sekretäre,
Werft-Betriebs-Sekretäre,
Werft-Sekretariatsassistenten,
— soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienstandes ergänzt werden,

Werft-Schreiber und Werft-Hilfsschreiber,
× Werft-Oberbootsleute,
× Werft-Bootsleute,
× Führer und × Maschinisten der Werftfahrzeuge,
× Schleusenmeistergehilfen,
× Spritzenmeister,
Marine-Gerichtsaktuare,
Lazaret- und Kasernen-Inspektoren,
× Schiffslazaretdepot-Verwalter,

Lotsen-Sekretäre,
× Materialienverwalter,
× Schiffsführer und × Maschinisten,
× Steuerleute, × Unter-Steuerleute, × Lotsen,
× Leuchtturmwärter, × Leuchtturmwärtergehilfen,
× Nebelsignalwärter
— beim Lotsenkommando an der Jade,

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

× Schiffsführer,
× Steuerleute,
× Unter-Steuerleute,
× Nebelsignalwärter
} beim Vermessungs-Dirigenten der Marinestation der Ostsee,

× Maschinisten und × Heizer für Wasserheizanlagen, Wasserleitungen und Garnisons-Waschanstalten,
Gärtner und Parkaufseher zu Wilhelmshaven,
Drucker,
Druckereigehilfe
} in der Admiralität,

Bauschreiber,
Küster,
Garnisons-Totengräber.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 13804.

München, 16. August 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. v. Mts dem Generallieutenant Ritter von Wirthmann, Kommandanten der Haupt- und Residenzstadt München, für seine mit 10. l. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

am 30. v. Mts dem Hauptmann Oskar Freiherrn von Weber im Kaiserlich Königlich Österreichischen Generalstabscorps das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 12. ds dem Zeug-Premier-Lieutenant Endres der Geschützgießerei und Geschoßfabrik den Abschied mit Pension zu bewilligen;

den Zeuglieutenant Wittmann des Artilleriedepots Augsburg zum Zeug-Premier-Lieutenant — und den Zeugfeldwebel Maximilian Sitterer des Artilleriedepots Ingolstadt zum Zeuglieutenant zu befördern;

den nachgenannten Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes den Abschied zu erteilen: dem Premier-Lieutenant Schneider des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich — und dem Stabsarzt Dr Sartorius (Würzburg), beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — dem Premier-Lieutenant Höreth des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — den Second-Lieutenants Bock des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Scheiber — und Zangl des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Kimich des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Köhler des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — und Schirber des 1. Train-Bataillons; — dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Dietrich (Aschaffenburg), — den Assistenzärzten 2. Klasse Dr Ritter (Würzburg), diesem wegen beabsichtigter Auswanderung, — und Dr Faber (Aschaffenburg);

den Buchhalter, Premier-Lieutenant a. D. Barnickel, der Corps-Zahlungsstelle II. Armee-Corps zum 1. Dezember l. Js in den Ruhestand treten zu lassen;

am 14. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen: dem Oberstlieutenant von Reck, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken, für die Insignien des Commandeurs 2. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären, — dem Second-Lieutenant Häffner des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens — und dem Second-Lieutenant Eiswaldt von der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. August l. Js wurde der einjährig freiwillige Arzt August Seel des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zum Unterarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich ernannt und zugleich mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Nro 13525. München, 10. August 1886.

Betreff: Badekuren der Mannschaften.

Die nach den Bestimmungen des Kriegsministerial-Reskripts vom 29. Januar 1879 Nro 568 — Verordnungsblatt Seite 39 u. ff. — in Bäder zum Gebrauche von Kuren entsendeten aktiven Mannschaften sind in den Verpflegungs-Rapporten als „kommandiert" zu führen. Für die Familien der zu solchem Zwecke entsendeten Unteroffiziere ist der unter Ziffer 17 des Kriegsministerial-Reskripts vom 9. Juni l. Js — Verordnungsblatt Seite 292 — bestimmte Löhnungszuschuß zuständig.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Kriegsrat.

Nro 13644. München, 14. August 1886.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Ettal und Wartenberg in Oberbayern, Warmensteinach in Oberfranken, dann Obernzenn und Sugenheim in Mittelfranken wurden Telegraphenstationen errichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 34. 24. August 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; b) Die Vervollständigung des Schemas 16 zu § 88 der Ersatzordnung; c) Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden; d) Personalien; e) Ärztliche Untersuchung der Militärpflichtigen bei der Musterung und Aushebung. 2) Sterbfall.

St.-M. d. J. Nro 11185.
Kr.-M. Nro 13377.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Auf Grund Ausschreibens des Reichskanzlers vom 26. v. Mts (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 299) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die der Privatlehranstalt von Friedrich Rauscher (Institut Rauscher) zu Stuttgart (Verzeichnis vom 13. April d. Js, Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 163, C. b. IV. 3) verliehene Militärberechtigung durch den am 28. März d. Js erfolgten Tod des genannten Leiters der Anstalt erloschen ist.

München, den 10. August 1886.

v. Heinleth. **v. Dillis.**
Staatsrat.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Ries.

St.-M. d. J. Nro 11186.
Kr.-M. Nro 13378.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Dem gegenwärtigen Texte des Schemas 16 zu § 88 der Ersatz-Ordnung (Teil I der Wehrordnung vom 21. November 1875) ist ein dritter Absatz folgenden Inhalts hinzuzufügen:

„Bei der Meldung zum Diensteintritt ist dieser Schein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen".

München, den 10. August 1886.

v. Heinleth. v. Dillis,
Staatsrat.

Die Vervollständigung des Schemas 16 zu § 88 der Ersatzordnung betr.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Ries.

Nro 13806. München, 20. August 1886.

Betreff: Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 14. d. Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die §§ 191 und 192 des durch Allerhöchste Entschließung vom 16. Juni 1879 genehmigten Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden die nachstehende Fassung erhalten.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

§ 191.

Ein außergewöhnlicher Verbrauch, sowie ein durch besondere Umstände herbeigeführter Verlust an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, an Signalinstrumenten und Materialien wird nur entschädigt, wenn er die etatsmäßigen Bestände betroffen und die kriegstüchtige Ausrüstung in Frage gestellt hat und wenn der Truppenteil weder in seinen überschießenden Beständen, noch in den Bekleidungs- ꝛc. Geldern, beziehungsweise Ersparnissen (§ 220) die Mittel zur Deckung des außergewöhnlichen Abgangs besitzt. Die erforderliche Aushilfe ist bei der Musterung durch die Musterungskommission festzustellen und auf dem militärischen Dienstwege mittelst des Musterungsberichtes bei dem Kriegsministerium zu beantragen. Kann bei stattgehabten großen Verlusten der Ersatz nicht bis zur Musterung aufgeschoben werden, so ist je nach den Umständen ein Antrag auf vorschußweise Entschädigung — deren Zulässigkeit dann bei der nächsten Musterung nachträglich zu prüfen ist — zu stellen oder die Höhe der zu gewährenden Aushilfe durch eine von dem General-Kommando — bei den im Divisionsverbande stehenden Truppenteilen von dem Divisions-Kommando — zu ernennende Spezial-Musterungskommission festzustellen. Ein gewährter Vorschuß wird bei definitiver Anweisung der Aushilfe angerechnet.

Ersatz außergewöhnlichen Verbrauchs und Verlustes.

Die Aushilfe wird stückweise, an Materialien in Grenzen der zur Anfertigung des Jahreskontingents erforderlichen Quantitäten, gewährt und zwar — wenn nicht etwa eine Naturalüberweisung stattfindet — mit den für jeden Truppenteil festgesetzten Etatspreisen, beziehungsweise, wo solche nicht bestehen, mit den vollen Beschaffungskosten. Der Entscheidung des Kriegsministeriums bleibt es in jedem einzelnen Falle überlassen, ob und in welchem Maße die gegebene Aushilfe auf künftige Bekleidungskompetenzen in Anrechnung zu bringen ist.

§ 192.

Bei Brandschaden wird auch für den Verlust an überschießenden Beständen eine Aushilfe gewährt, insoweit das General-Kommando (die Inspektion) auf Grund des Berichtes der Musterungskommission solche für notwendig erachtet, um einer andauernden Schädigung des Bekleidungs- (Ausrüstungs-) Zustandes des Truppenteils vorzubeugen. Eine solche Nötigung wird indes nur dann anzuerkennen sein, wenn der zur gänzlichen Deckung des Verlustes an überschießenden Beständen dem Truppenteil fehlende Geldbetrag so bedeutend ist, daß

zwei Drittteile desselben die Höhe von 5 Prozent der jährlichen Bekleidungsabfindung erreichen. Ein Dritteil jenes Betrages bleibt unter allen Umständen von jeder Erstattung ausgeschlossen.

Zutreffenden Falls ist die nach vorstehendem zu bemessende Aushilfe auf die Ersparnisfonds der übrigen Truppenteile des Armee-Corps, sowie der zugehörigen Formationen in der Weise seitens des General-Kommandos zu verteilen, daß auf:

ein Infanterie-Regiment	20	Teile,
ein Jäger-Bataillon	7	„
ein Kavallerie-Regiment	12	„
ein Feldartillerie-Regiment zu 3 Abteilungen . .	14	„
ein Feldartillerie-Regiment zu 2 Abteilungen .	11	„
ein Fußartillerie-Regiment	12	„
ein Pionier-Bataillon	8	„
die Eisenbahn-Kompagnie	2	„
ein Train-Bataillon mit Sanitäts-Kompagnie . .	6	„

entfallen *)

Wenn der hiernach von einem Infanterie-Regiment zu tragende [illegible] den Betrag von 300 M übersteigt, so findet die Verteilung [illegible] Truppenteile der Armee [illegible].

[illegible] von ihm zu tragenden [illegible] mit Genehmigung des General-Kommandos [illegible] Betrages bis zum [illegible] werden.

[illegible] Genehmigung des General-Kommandos [illegible].

*) [illegible]

Nro 14174. München, 24. August 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 10. ds dem Generallieutenant von Kiliani, Inspecteur der Kavallerie, für seine mit 20. l. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

am 12. ds mit der Wirksamkeit vom 1. November l. Js den Rendanten Zeller bei den Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus zum Rendanten bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten — und den Kasernen-Inspektor Schmidt der Garnisonsverwaltung Lager Lechfeld zum Rendanten bei den Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus zu ernennen;

am 15. ds dem Oberstlieutenant Vogel à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Commandeur der Equitationsanstalt, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ehrenkreuzes 1. Klasse des Fürstlich Lippeschen Gesamthausordens zu erteilen;

am 19. ds den Freiwilligen Otto Grafen zu Castell-Castell zum überzähligen Portepeefähnrich im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen zu befördern;

am 23. ds dem Major Hurst, Commandeur des 2. Pionier-Bataillons, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurden zu einem zweiten Kurs in die Equitations-Anstalt kommandiert: die Premier-Lieutenants Koch des 2. Ulanen-Regiments König — und Köppel des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — dann die Second-Lieutenants Freiherr von Wendland des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Sichart von Sichartshofen des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Renz des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — von Gropper des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Walther von Walderstötten des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Maximilian Freiherr von Speidl des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Hermann von Grafenstein des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Sichart von Sichartshofen des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — und Byschl des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Durch Verfügung der Inspektion der Artillerie und des Trains wurden die Zeug-Premier-Lieutenants Geßlein von den Artillerie-Werkstätten zum Artillerie-Depot Germersheim — und Martin vom Artillerie-Depot Germersheim zur Geschützgießerei und Geschoßfabrik versetzt, — der Zeuglieutenant Sitterer beim Artillerie-Depot Ingolstadt eingeteilt.

Im 8. Infanterie-Regiment Pranckh wurde der Second-Lieutenant Zahn der Funktion als Bataillons-Adjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Körle zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Nro 13622. München, 19. August 1886.

Betreff: Ärztliche Untersuchung der Militärpflichtigen bei der Musterung und Aushebung.

Um ein einheitliches Verfahren bei der Brustmessung einzuführen und Vergleichungen der Einträge in den Zählkarten mit früheren Messungsresultaten zu ermöglichen, hat die Ziffer 18 des Abschnittes IV (Seite 18) der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung (Druckvorschriften-Etat Nro 218) in Übereinstimmung mit Ziffer 9 des § 4 der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten vom 21. Juli 1877 zu lauten, wie folgt:

„Die Messung des Brustumfanges wird mittelst eines in Centimeter abgeteilten schmalen, nicht dehnbaren Meßbandes vorgenommen und zwar sowohl bei äußerster Einatmung wie Ausatmung; dasselbe ist bei seitwärts wagerecht ausgestreckten Armen dicht unter den unteren Schulterblattwinkeln und dicht unter den Brustwarzen anzulegen."

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.

Dr. v. **Lotzbeck**, Generalstabsarzt.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant Friebel des 1. Infanterie-Regiments König (Landwehr) am 25. Juli in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 35. 31. August 1886.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1885/86; b) Vertretung Bayerns in der Reichs-Rayon-Kommission; c) Verleihung der silbernen Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone; d) Personalien.

Nro 13946. München, 25. August 1886.

Betreff: Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1885/86.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Abrechnungen über die Unterstützungsfonds und zwar

a) für Offiziere und Beamte,

b) „ Landwehr-Offiziere,

c) „ Unteroffiziere und Soldaten

für das Etatsjahr 1885/86 nachstehend bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abrechnung

über den Offiziers-, Landwehr-Offiziers-, sowie den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungs-Fonds für das Etatsjahr 1885/86.

Kapitel.	Vortrag.	Unterstützungsfonds für					
		Offiziere, Ärzte und Beamte.		Landwehr-Offiziere.		Unteroffiziere und Soldaten.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰
	I. Einnahmen.						
I.	Barer Kassenbestand (Aktivrest) am Schlusse des vorigen Etatsjahres	*59,322	36	8,024	91	2,347	89
	*Hievon gehören: dem Dispositionsfonds 2,700 M. — ₰ der Königsackerschen Stiftung . . . 145 „ 49 „ dem Hauptfonds . . 56,476 „ 87 „ Summe wie neben 59,322 M. 36 ₰.						
II.	Zinsenerträgnis aus dem angelegten Kapitalvermögen	85,341	40	10,769	42	14,114	10
III.	Schankungen und Vermächtnisse . . .	342	86	—	—	—	—
IV.	Heimbezahlte Kapitalien	**121,733	51	—	—	12,000	—
	**Kapitalien . . . 62,657 M. 14 ₰ Unverzinsliche Darlehen (inclusive 110 M. — ₰ aus bereits abgeschriebenen Darlehen) . . . . 59,076 „ 37 „ Summa 121,733 M. 51 ₰.						
V.	Münz- und Kurs-Gewinn	—	—	—	—	—	—
VI.	Ordentliche Fondsbeiträge	52,476	86	2,432	15	3,842	73
VII.	Zuschüsse aus Militärfonds	9,480	—	—	—	6,480	—
VIII.	Zuschüsse aus anderen Fonds	4,752	68	—	—	1,584	22
IX.	Rechnungs-Defekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	160,500	—	21,930	—	31,000	—
	Summe der Einnahmen	493,949	67	43,156	48	71,368	94
	II. Ausgaben.						
	Passiv-Rest vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—
I.	Unterstützungen ohne Rückersatz . . .	—	—	900	—	20,733	14
	Übertrag	—	—	900	—	20,733	14

Kapitel.	Vortrag.	Unterstützungsfonds für					
		Offiziere, Ärzte und Beamte.		Landwehr-Offiziere.		Unteroffiziere und Soldaten.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Übertrag der Ausgaben	—	—	900	—	20,733	14
	Aus Mitteln des Offiziers-Unterstützungsfonds: a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung von Uniforms- und Ausrüstungsstücken . . . . 7,830 ℳ b) Unterstützungen wegen Pferde-Verlusten . . 8,535 ℳ c) Sonstige Unterstützungen 40,370 ℳ	56,735	—	—	—	—	—
II.	Außerordentliche Unterstützungen aus der Dispositionssumme des K. Kriegsministeriums	1,600	—	—	—	—	—
III.	Unterhaltsbeiträge nicht pensionsberechtigter Militär-Witwen und -Waisen . .	14,030	28	—	—	—	—
IV.	Neu angelegte Kapitalien . . . . . *Kapitals-Anlagen . 103,000 ℳ — ₰ Unverzinsliche Darlehen . . . . . 84,666 „ — „ Summe wie neben 187,666 ℳ — ₰	*187,666	--	13,000	—	19,571	43
V.	Münz- und Kurs-Verluste	—	—	—	—	—	—
VI.	Nachlässe, Kapitals- und Zinsen-Verluste	—	—	—	—	—	—
VII.	Verwaltungskosten	7,261	58	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse an andere Fonds	21,000	—	—	—	—	—
IX.	Rechnungs-Defekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	160,500	—	21,930	—	31,000	—
	Summe der Ausgaben	448,792	86	35,830	—	71,304	57
	Rechnungs-Abschluß.						
	Die Einnahmen betragen	493,949	67	43,156	48	71,368	94
	Die Ausgaben betragen	448,792	86	35,830	—	71,304	57
	Aktiv-Rest	*45,156	81	7,326	48	64	37
	*Hievon gehören: dem Dispositionsfonds 4,100 ℳ — ₰ der Königsackerschen Stiftung . . . . 365 „ 49 „ dem Hauptfonds . . 40,691 „ 32 „ Summe wie neben 45,156 ℳ 81 ₰						

Kapitel.	Vortrag.	Unterstützungsfonds für Offiziere, Ärzte und Beamte. M.	₰	Landwehr-Offiziere. M.	₰	Unteroffiziere und Soldaten. M.	₰
	Ausweis des Vermögensstandes.						
I.	**Verzinslich angelegte Kapitalien:**						
	a) Stand am Schlusse des vorigen Jahres	2'040,242	87	263,714	48	341,237	14
	b) Neu angelegte Kapitalien	103,000	—	13,000	—	19,571	43
	Summe	2'143,242	87	276,714	48	360,808	57
	c) Heimbezahlte Kapitalien	62,657	14	—	—	12,000	—
	Rest I. Verzinslich angelegte Kapitalien	2'080,585	73	276,714	48	348,808	57
II.	**Unverzinsliche Darlehen:**						
	a) Stand am Schlusse des vorigen Jahres	160,345	25				
	b) Neubewilligte Darlehen	84,666	—				
	Summe	245,011	25				
	c) Rückzahlungen im Laufe des Jahres	58,966	37				
	d) Abgeschriebene uneinbringliche Darlehen	3,007	75				
	Summe	61,974	12				
	Rest II. Unverzinsliche Darlehen . . .	183,037	13				
III.	Rechnungs-Aktivrest	45,156	81	7,326	48	64	37
	Hiezu:						
	Summe II. Unverzinsliche Darlehen	183,037	13	—	—	—	—
	„ I. Verzinslich angelegte Kapitalien	2'080,585	73	276,714	48	348,808	57
	Rückständige Zinsen	—	—	—	—	100	—
	Gesamtbetrag des Vermögens	2'308,779	67	284,040	96	348,972	94
	Das verzinslich angelegte Kapital-Vermögen besteht in:						
	1) k. bayer. Staatspapieren	763,700	—	218,714	48	173,614	29
	2) k. k. österr. Schuldverschreibungen .	—	—	—	—	700	—
	3) bayer. Pfandbriefen	1,300	—	10,000	—	—	—
	4) Ewiggeld-Kapitalien	270,000	03	—	—	48,857	14
	5) Hypothek-Kapitalien	1'045,585	70	48,000	—	125,637	14
	Summe wie oben sub I.	2'080,585	73	276,714	48	348,808	57

München, 5. Juli 1886.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 13888. München, 25. August 1886.

Betreff: Vertretung Bayerns in der Reichs-Rayon-Kommission.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs geschehenen Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verwesers, durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 6. d. Mts den Oberstlieutenant von Bezold à la suite des Ingenieur-Corps von der Stellung als Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission zu entbinden, und an seiner Statt den Major Kester à la suite des Ingenieur-Corps als Mitglied dieser Kommission zu berufen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 14213. München, 26. August 1886.

Betreff: Verleihung der silbernen Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 17. ds dem Oberlazaretgehilfen Franz Weißensel des 2. Feldartillerie-Regiments in huldvollster Anerkennung seiner opferwilligen und erfolgreichen Hilfeleistung für die Verwundeten bei dem am 1. Juli lfd. Js in der Nähe von Würzburg stattgehabten Eisenbahnunfall die silberne Medaille des Königlichen Verdienstordens der bayerischen Krone Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 14613.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst be[illegible] wegen gefunden:

am 6. d. Mts den Major Kester von der Fortifikati[illegible] Ingolstadt à la suite des Ingenieur-Corps zu stellen;

am 8. ds dem Generalmajor a. D. Grafen von Zon[illegible] Leitenweiß in Rücksicht auf seine als Offizier und Kämm[illegible] ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehren[illegible] des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

am 26. ds im Beurlaubtenstande zu befördern: zu Stabs[illegible] die Assistenzärzte I. Klasse Dr Blanalt (Neustadt a./WN.), — Dr [illegible] Weißhelt (Aschaffenburg) [illegible] Dr De Abna (Hof), — und Dr Esser (Kaiserslautern); — zu Assistenzärzten 2. [illegible] die Unterärzte Julius Köll, — Dr Johann Pickel [illegible] Dr Otto Eberdel (München I), — Dr Jakob Gra[illegible] [illegible] Oberapotheker den Unterapotheker [illegible]

[illegible]

Königlich Bayerisches Kriegsministerium



Verordnungs-Blatt.

München. № 36. 5. September 1886.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; c) Organisation der Artillerie- und Ingenieurschule; d) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro III. Quartal 1886; e) Das 50. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. 2) Sterbfall.

Nro 14824. München, 5. September 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 30. v. Mts den vormaligen Premier-Lieutenant Maximilian Geßele unter die Offiziere a. D. mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 4. Feld-Artillerie-Regiments König einzureihen;

am 2. ds den Unterarzt Adolf Seitz im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum Assistenzarzt 2. Klasse zu befördern;

am 3. ds den Hauptmann und Kompagnie-Chef Hahn des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und den Hauptmann z. D. Freiherrn von Hertling, Adjutanten beim Landwehr-Bezirks-Kommando Zweibrücken, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform (für letzteren derjenigen des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand), beide mit Pension und unter

gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major auf Nachsuchen zu verabschieden; —

ferner den Hauptleuten und Kompagnie-Chefs Hettinger des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Seyler des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Delamotte des 16. Infanterie Regiments vacant König Alfons von Spanien — und Urban des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — sowie dem Premier-Lieutenant Sauter à la suite des letztbezeichneten Regiments den Abschied zu bewilligen, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, den genannten Hauptleuten zugleich mit Pension;

zu versetzen: den Hauptmann und Kompagnie-Chef Stöger vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — dann den Second-Lieutenant Heinen im Beurlaubtenverhältnis vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg;

zu ernennen: zum Artillerie-Offizier den Second-Lieutenant Helffer im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu befördern: zum Hauptmann den Premier-Lieutenant von Nagel als Kompagnie-Chef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen; — zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants von Langlois im 1. Infanterie-Regiment König, — Pflügl überzählig im 4. Jäger-Bataillon, — Reschreiter überzählig im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und Renz, kommandiert zur Equitations-Anstalt, überzählig im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — dann im Beurlaubtenstande die Second-Lieutenants Engerer — und Meßerer im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Friedel im 2. Jäger-Bataillon; — zum Portepeefähnrich den Unteroffizier Schaaf im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Girl, Oberst z. D.

Nro 14602. München, 5. September 1886.

Betreff: Personalien.

Zum 1. Dezember l. Js haben die zum Generalstab kommandierten Rittmeister von Spies des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Rittmeister von Baldinger des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich — und Premier-Lieutenant Illing des Infanterie-Leib-Regiments bei ihren Truppenteilen einzurücken, dagegen werden vom gleichen Tage die Premier-Lieutenants Köppel des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Rösch des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — ferner vom 1. Oktober l. Js der Premier-Lieutenant Aurnheimer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König zum Generalstab kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden die Hauptleute Zobel bei der Fortifikation Ingolstadt — und Loé bei der Fortifikation Germersheim eingeteilt.

Nro 14351. München, 2. September 1886.

Betreff: Organisation der Artillerie- und Ingenieurschule.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangt der neue „Organisationsplan für die K. B. Artillerie- und Ingenieurschule" zur Verteilung.

Diese Vorschrift, welche von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums auch käuflich bezogen werden kann, wird im Druckvorschriften-Etat Aufnahme finden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 12286. München, 3. September 1886.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse pro III. Quartal 1886.

Der in der Garnison Speyer im III. Quartal 1886 zahlbare Verpflegungszuschuß stellt sich

für die Mannschaft auf . . . . 13 ₰,
„ „ Unteroffiziere auf . . . . 20 ₰,

was unter Bezugnahme auf die Anmerkung zur Ausschreibung vom 30. Juni c. Nro 10888 (Verordnungsblatt S. 322) bekanntgegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Kriegsrat.

Nro 14620. München, 4. September 1886.

Betreff: Das 50. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.

Das Königlich Statistische Bureau hat das L. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend:

„die Ergebnisse der Berufszählung im Königreich Bayern vom 5. Juni 1882, III. Teil, die bayerische Bevölkerung nach ihrer gewerblichen Thätigkeit“

herausgegeben.

Exemplare dieses Heftes können von der Regieverwaltung des genannten Bureau um den Preis von 6 ℳ bezogen werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Rittmeister a. D. Naßall am 26. August in München.

Notizen.

Von dem Kataloge für das K. B. Armee-Museum ist soeben die 2. Auflage, bearbeitet vom Konservator, Hauptmann a. D. L. Popp, erschienen und kann zum Preise von 1 M. per Exemplar durch das Armee-Museum bezogen werden. —

Die Firma „C. A. Steinheil Söhne“ in München hat sich bereit erklärt, neu konstruierte panorthische Doppelfernrohre den Angehörigen der Armee zum Preise von 33 M. zu liefern und werden Subskriptionslisten, welche die verschiedenen Nummern 2c., dann die besonderen Eigenschaften dieser Doppelfernrohre, sowie die Zahlungsbedingungen enthalten, den Kommandobehörden und Truppenteilen zugehen.

Diese Fernrohre können wegen ihrer optischen Leistung und soliden Ausführung für Armeezwecke besonders empfohlen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 37. 10. September 1886.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Uniformierung und Adjustierung des Heeres; b) Änderungen in dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen; c) Verlegung des Stabes des 2. Fußartillerie-Regiments nach Metz; d) Personalien; e) Preistarif der Geschützgießerei und Geschoßfabrik.

Nro 15012. München, 5. September 1886.

Betreff: Uniformierung und Adjustierung des Heeres.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 5. ds. nachstehende Änderungen in der Uniformierung und Ausrüstung des Heeres Allerhöchst zu genehmigen und gleichzeitig das Kriegsministerium mit Erlaß der Vollzugsbestimmungen und etwaiger Anordnungen nicht prinzipieller Natur Allergnädigst zu beauftragen geruht:

I. Für Helm und Czapka werden neue Muster (1886) eingeführt.

1. Der Helm, von schwarzlackiertem Leder, ist in der Form für alle Waffen gleich. Derselbe hat eine an vier Blättern auf dem Helmkasten befestigte, kannelierte Spitze, welche bei denjenigen Offizieren und Mannschaften, die Büsche tragen, behufs

Aufschraubens des Haarbuschtrichters zum Abnehmen eingerichtet ist.

Die Blätter werden bei den Offizieren mittels kleiner Sterne, bei der Mannschaft mittelst kleiner Knöpfe auf dem Helmkopfe befestigt.

Der Vorderschirm, mit einer Metallschiene eingefaßt, ist eckig, der Hinterschirm abgerundet. An sämtlichen Helmen ist eine Hinterschiene angebracht. —

Das Embleme ist das königlich bayerische Wappen mit den Löwen als Schildhaltern und dem Spruch-Bande: „In Treue fest."

Die Helme der Fußtruppen, einschließlich der Militär-Schießschule, der Fußartillerie, der Pioniere, der Eisenbahn-Kompagnie, der Sanitäts-Kompagnien und des Kadetten-Corps, sowie der nicht regimentierten Offiziere, für welche eine besondere Uniform vorgeschrieben ist, (Feuerwerksoffiziere, Offiziere des Hauptkonservatoriums und des topographischen Bureaus 2c. 2c.) haben flache, die des Generalstabes, der Kavallerie, Feld-Artillerie und des Trains konvexe Schuppenketten.

Die Sanitätsoffiziere und Beamten tragen die Helme wie die Offiziere der Fußtruppen.

Die Kokarde ist an dem rechten, das Sturmband haltenden Auge angebracht. Dieselbe ist bei den Offizieren und Beamten in Silber.

2. Das sämtliche Beschläge auf dem Helme der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten ist je nach der betreffenden Farbe entweder vergoldet oder versilbert, dasjenige der Mannschaften von weißem oder gelbem Metall.

Das Helmbeschläge hat die Farbe der Knöpfe des Waffenrockes; das Beschläge am Helm der Obersten in Generals-Stellung ist stets weiß (vergl. Ziff. 5).

3. Helmbüsche tragen — die Offiziere von Büffelhaaren, die Mannschaften vom Feldwebel abwärts von Roßhaaren — und zwar:

weiße: die königlichen Flügeladjutanten,
der Generalstab,
die Schweren Reiter- und die Chevaulegers-Regimenter;

rote: die 4 Feldartillerie-Regimenter;
schwarze: der Train exclusive Sanitäts-Mannschaften.

4. Die Regiments-Inhaber, sowie die **à la suite** von Regimentern stehenden Generale tragen zur Regimentsuniform den Helm oder die Czapka des betreffenden Truppenteils, letztere im Paradeanzug mit einem weißen Reiherbusch.
5. Obersten, welche zu Brigade-Commandeuren oder sonstwie in etatsmäßigen Generalsstellungen ernannt sind, sowie jene, welchen der Rang als Brigade-Commandeur besonders verliehen ist, tragen am Helm oder der Czapka, deren Beschläge versilbert ist, ein reicher dekoriertes Wappen; die Czapka im Paradeanzug mit einem weißen Reiherbusch. —

   Dasselbe Embleme, jedoch vergoldet, tragen auch der Generalstabsarzt, sowie diejenigen Sanitätsoffiziere, welchen ein Generalsrang Allerhöchst verliehen ist.
6. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, dann die Mannschaften sämtlicher Landwehr-Truppenteile und der Reserve-Kavallerie-Regimenter, ferner die Offiziere und Mannschaften der besoldeten Stämme der Landwehr-Bezirks-Kommandos, dann die Landwehr-Referenten bei den höheren Kommandostellen tragen am Helme oder der Czapka dasselbe Embleme wie die Linie, jedoch mit einem länglichten Kreuze im Wappen und zwar das Kreuz auf gelbem Wappen in weißer, auf weißem Wappen in gelber Metallfarbe.
7. An den Helmen und Czapkas geschieht das Aufschlagen der Schuppen dergestalt, daß sie, über den vorderen Helmschirm gelegt, mittels einer Hakenvorrichtung verkürzt werden.
8. Die Festsetzung des Termines, von welchem ab der Helm und die Czapka neuen Musters zu tragen sind, bleibt den Vollzugsbestimmungen vorbehalten.

   Die Aptierung des bisherigen Helmes nach erfolgter Hinausgabe des Musters 1886 ist, soweit angängig, gestattet und darf für die Übergangszeit über Verschiedenheiten hinweggesehen werden.
9. Hinsichtlich des Sitzes des Helmes wird bestimmt, daß der Vorderschirm mit den Augenbraunen abschneidend zu tragen ist.
10. Die Czapka ist von schwarzlackiertem Leder mit abgerundetem Vorderschirm, metallener Schirmschiene und viereckigem

Deckel von 16 cm Länge und Breite, mit dem bayerischen Wappen als Embleme — jedoch entsprechend kleiner wie jenes am Helme — dem Feldzeichen (Nationale) und metallenen Schuppenketten.

Das Beschläge ꝛc. hat die Farbe der Knöpfe am Waffenrocke.

Zum Paradeanzuge tritt hinzu:

Die Tuchrabatte — von der Farbe des Rockkragens, bei den Offizieren mit blausilbernem Schnurbesatz —, die Fangschnur und der weiße, resp. unten blau eingefaßte weiße Haarbusch.

Der Haarbusch der Offiziere ist von Büffelhaar, derjenige der Mannschaften von Roßhaaren.

II. An den Rockkragen der Uniformen ist überall da, wo nicht schon ein besonderer Vorstoß vorgeschrieben ist, ein 0,3 cm breiter Vorstoß von der Farbe des Grundtuches des Waffenrockes anzubringen.

Ein weißer Vorstoß an der Halsbinde darf fernerhin auch außer Dienst nicht mehr getragen werden.

III. Das auf dem Tragbande der Reiterpatrontasche der Offiziere angebrachte Schild, sowie der oberhalb des Schildes befindliche Löwenkopf mit Erbsenkette kommen in Wegfall.

IV. Der Königliche Namenszug kommt auf allen Uniforms-, Ausrüstungsstücken ꝛc. ꝛc., auf welchen er dermalen angebracht ist, in Wegfall und wird ersetzt:

1. durch den Stern des Ritterordens vom Heiligen Hubertus mit Krone in Silber:
   auf der Gallaschabracke der Generale;
2. durch die Devise: „In Treue fest“:
   auf den Klingen sämtlicher Offiziers-Säbel und Degen, bei diesen jedoch nach Maßgabe deren Neubeschaffung;
3. durch die Königskrone:
   in den Epaulettfeldern und auf den Achselstücken der General- und Flügel-Adjutanten,
   auf der Offiziers-Kokarde des Gendarmerie-Helmes,
   auf der Reiterpatrontasche der berittenen Mannschaften der Gendarmerie,
   auf dem Kastendeckel der Patrontasche der Gendarmerie-Mannschaften zu Fuß,

auf den Degenkoppelschließen der Hartschiere, endlich
auf der Pelzschabracke der Offiziere zur Parade-Ausrüstung und
auf der Tuchschabracke der berittenen Mannschaften der Gendarmerie.

Vorstehendes wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die Vollzugsbestimmungen ad I und IV nachfolgen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.

Nro 13487. München, 29. August 1886.

Betreff: Abänderungen in dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

In dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1885, Seite 685 u. ff.) kommt bei Litera F „Kriegsministerium" die unter Ziffer 1 aufgeführte, inzwischen eingegangene Stelle eines Hausmeisters in Fortfall; dagegen treten in Ziffer 9 „Garnisonsverwaltungs- und Servisweſen" hinzu:
die Stelle eines Maschinisten und
die Stellen der ständigen Schreiber bei den Garnisonsbauinspektoren.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 14763. München, 6. September 1886.

Betreff: Verlegung des Stabes des 2. Fußartillerie-Regiments nach Metz.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten vom 29. Juli l. Js wurde im Anschluß

an die diesjährigen Schießübungen der Stab des 2. Fußartillerie-Regiments — ausschließlich des etatsmäßigen Stabsoffiziers — von Germersheim nach Metz verlegt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Frh. v. Godin, Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.

Nro 15026. München, 10. September 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 28. Juli l. Js den Major Freiherrn von Horn — und den inzwischen zum Major beförderten Hauptmann Freiherrn von Reichlin-Meldegg des Generalstabes vom 1. Oktober l. Js ab auf die Dauer von 2 Jahren zum Königlich Preußischen Großen Generalstab zu kommandieren;

am 2. v. Mts den Militär-Verdienstorden zu verleihen und zwar: das Komturkreuz dem Kaiserlich Königlich Österreichischen Major Basler im 5. Ungarischen Infanterie-Regiment; — das Ritterkreuz 1. Klasse dem Königlich Preußischen Rittmeister von Salbern, Eskadronschef im 1. Westfälischen Husaren-Regiment Nro 8, — dem Königlich Preußischen Hauptmann Grafen von Schlieffen, Adjutanten der 4. Armee-Inspektion, — dem Königlich Preußischen Rittmeister Freiherrn von Vietinghoff genannt Scheel, Persönlichen Adjutanten Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen, — dem Kaiserlich Königlich Österreichischen Hauptmann Dobrowolny im 5. Ungarischen Infanterie-Regiment; — das Ritterkreuz 2. Klasse dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant Ebert im 1. Westfälischen Husaren-Regiment Nro 8, — dem Kaiserlich Königlich Österreichischen Ober-

lieutenant Sertić im 5. Ungarischen Infanterie-Regiment, — dem Königlich Preußischen Second-Lieutenant Grafen zu Solms-Laubach im 1. Westfälischen Husaren-Regiment Nro 8;

am 5. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Second-Lieutenant Maximilian Grafen von Montgelas des Infanterie-Leib-Regiments unter Stellung **à la suite** seines Regiments vom 20. ds Mts an zum Dienste bei Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Ludwig von Bayern zu beordern;

am 7. ds dem Second-Lieutenant von Spitzel des 2. Train-Bataillons ein Patent vom 29. Mai 1882 zu verleihen;

am 8. ds dem Obersten Freiherrn von Asch, Commandeur des 1. Infanterie-Regiments König, für das Komturkreuz 2. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen — und dem Rittmeister von Le Suire, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen, — ferner dem Generalarzt 1. Klasse Dr von Bergmann **à la suite** des Sanitätscorps das Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 3. Klasse zu gestatten.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Frh. v. Godin, Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.

Nro 14521. München, 4. September 1886.

Betreff: Preistarif der Geschützgießerei und Geschoßfabrik.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangt zur Verteilung der „Preistarif über die Fabrikate der Geschützgießerei und Geschoßfabrik" mit der Wirksamkeit vom 1. April 1886.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 38. 22. September 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die Geburts- und Namenstagsfeste Seiner Majestät des Königs und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten; b) Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich; c) Portrait Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten; d) Änderung der Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten; e) Personalien; f) Dienstvorschrift für die Waffenmeister; g) Bekleidungs-Entschädigung für Offiziers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes; h) Herausgabe eines Werkes „Der deutsch-dänische Krieg 1864". 2) Sterbfall.

Nro 15509.

Kgl. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern,
Kgl. Staatsministerium der Justiz,
Kgl. Staatsministerium des Innern,
Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten,
Kgl. Staatsministerium der Finanzen
und
Kgl. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchst zu bestimmen, daß die bezüglich der Feier

der Allerhöchsten Namens- und Geburtstage Seiner Majestät des Königs maßgebenden Vorschriften auch auf die Allerhöchsten Namens- und Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten Anwendung zu finden haben.

Hiezu wird bemerkt, daß die Allerhöchsten Namens- und Geburtsfeste Seiner Majestät des Königs auf den 30. September und 27. April, die Allerhöchsten Namens- und Geburtsfeste Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten auf den 1. November und 12. März fallen.

München, den 18. September 1886.

Frh. v. Feilitzsch. v. Heinleth. v. Pfistermeister, Staatsrat. **v. Dillis,** Staatsrat. **v. Höß,** Staatsrat.

Die Geburts- und Namenstagsfeste Seiner Majestät des Königs und Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten betr.

Der General-Sekretär:
An dessen Statt:
Ministerialrat v. Neumayr.

Nro 15015.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Inhaltlich Ausschreibens des Reichskanzlers vom 2. d. Mts (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 334) wurde die Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Nassau) 1. Nassauischen Landwehr-Regiments Nro 87 von Nassau nach Oberlahnstein zum 30. September d. Js angeordnet und zu dem gleichen Zeitpunkt dem genannten Bataillon die Bezeichnung „1. Bataillon (Oberlahnstein) 1. Nassauischen Landwehr-Regiments Nro 87“ beigelegt.

Hiernach wird die dem § 1 Teil I der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehrbezirkseinteilung an der betreffenden, durch die Bekanntmachung vom 3. März d. Js (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 697) abgeänderten Stelle berichtigt, wie folgt:

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (in den Königreichen Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Oberlahnstein).	Untertaunuskreis. Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterwesterwaldkreis.	Königreich Preußen, R.-B. Wiesbaden.

München, 9. September 1886.

v. Dillis.
Staatsrat.

In Vertretung:
Frh. v. Godin,
Generalmajor.

Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich betr.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.

Nro 14996. München, 12. September 1886.

Betreff: Portrait Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten.

In dem Verlage der K. Hof-Kunsthandlung von A. Ackermanns Nachfolger in München ist das neueste Portrait Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern in photographischer Reproduktion von Franz Hanfstängl in folgenden Formaten erschienen:

Imperial-Format zum Preise von 15 ℳ, von 42 + 52 cm Bildgröße, 88 + 70 cm Cartongröße;

Royal-Format zum Preise von 6 ℳ, von 31 + 38 cm Bildgröße, 65 + 48 cm Cartongröße; dann

in Folio- und Kabinett-Format im Preise von 3 resp. 1 ℳ

Die Kommando- und Verwaltungs-Behörden rc., sowie die Truppenteile werden auf dieses Portrait mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß dasselbe besonders zu empfehlen ist.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Frh. v. Godin, Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.

Nro 14912. München, 12. September 1886.

Betreff: Änderung der Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine Nachweisung von Änderungen bezüglich der Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten mit dem Bemerken bekanntgemacht, daß die Verteilung der hiernach erforderlichen Nachträge zu den einschlägigen Reglements durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Frh. v. Godin, Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.

Nachweisung von Änderungen
bezüglich der Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungs-Angelegenheiten.

A. Auf dem Gebiete des Naturalverpflegungswesens.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über von	auf	Bemerkungen.
1	Annahme von Bureaugehilfen bei den Magazins-Verwaltungen.	§ 23 der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	§ 23 erhält folgende Fassung: „Die Annahme von Bureaugehilfen bei den Magazinsverwaltungen für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten steht den Intendanturen zu. Über die Annahme bezw. Beibehaltung von Bureaugehilfen über diesen Zeitraum hinaus entscheidet das Kriegsministerium. In erster Linie sind als Bureaugehilfen geeignete Personen des Soldatenstandes — und zwar möglichst für die Magazinspartie notierte Stellenanwärter — heranzuziehen. Die denselben zu gewährende Zulage hat sich in Grenzen von 30 ℳ monatlich zu halten. Die Heranziehung von Bureaugehilfen aus dem Zivilstande darf nur in Ermangelung geeigneter und verfügbarer Personen des Soldatenstandes erfolgen. Die für dieselben nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festzusetzende Geldentschädigung darf den Betrag von 120 ℳ monatlich nicht übersteigen. Am Schlusse des Etatsjahres ist dem Kriegsministerium eine Nachweisung der seitens der Intendanturen genehmigten Bureaugehilfenkosten einzureichen."
2	Genehmigung der Stellvertretungskosten bei Beurlaubung von Beamten der Magazinsverwaltung.	§ 39 der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	Der vorletzte Absatz dieses Paragraphen ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Soferne in einzelnen Fällen die Annahme von Bureaugehilfen zur Stellvertretung beurlaubter Beamten unvermeidlich wird, ist nach § 23 zu verfahren."

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über von	auf	Bemerkungen.
3	Genehmigung von Minderergebnissen beim Backbetriebe.	§ 87 der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	Absatz 5 des § 87 erhält folgende Fassung: „In Fällen, wo bei eigenem Backbetriebe die vorschriftsmäßige Zahl von 23 Broten à 3 kg bezw. 34,5 Broten à 2 kg oder 46 Broten à $1^1/_2$ kg aus einem Z. Brotmaterial im Jahresdurchschnitte nicht erzielt worden ist, bedarf es zur Billigung der bezüglichen Ergebnisse der Genehmigung der Intendantur. Zu diesem Behufe haben die betr. Magazins-Verwaltungen gleich nach dem Etats-Jahresschluß eine ins einzelne gehende Nachweisung von den gegen die vorschriftsmäßige Solleinnahme überhaupt, sowie durchschnittlich für den Z. Backgut weniger erzielten Brotmengen aufzustellen und mittelst besonderen, die Entstehungsursachen der Minderergebnisse ausführlich erörternden Berichts an die Intendantur einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisungen melden die Intendanturen dem Kriegsministerium, bei welchen Magazins-Verwaltungen die Ergebnisse des Bäckereibetriebes der besonderen Genehmigung der Intendantur bedurft haben.“
4	Verausgabung von Strohabgängen bei Anfertigung von Strohdächern für Fourageschober.	§ 90 der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	In Absatz 5, Zeile 6 und 7, sind die Worte „des Kriegsministeriums“ zu streichen und dafür zu setzen „der Intendantur“.
5	Beschaffung von Utensilien in Grenzen des Kostenbetrages von 10 ℳ.	§ 91 der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen.	den Corps-Intendanturen	die Magazins-Verwaltungen.	In Absatz 2 Zeile 2 ist der Kostenbetrag auf 10 ℳ zu erhöhen.
6	Beschaffung von Utensilien in Grenzen des Kostenbetrages von 300 ℳ.	§ 91 der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	In Absatz 4 ist hinter „erforderlich“ hinzuzufügen: „wenn der Preis für das einzelne Stück mehr als 300 ℳ beträgt“.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über		Bemerkungen.
			von	auf	
7	Genehmigung zur Verausgabung überreglementmäßiger Bodenabgänge bei Körnerfrüchten und Scheunenabgänge bei Rauhfutter.	§ 100 der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	Der vorletzte und letzte Absatz des § 100 erhalten folgende Fassung: „Dagegen bedarf es zur Verausgabung von Boden- und Scheunenabgängen, bei denen eine Überschreitung der Maximalsätze vorliegt, der Genehmigung der Intendantur. In solchen Fällen“ u. s. w. bis — „einzureichen“. „Letztere hat nach“ u. s. w. bis — „Erfahrungen“ Entscheidung zu treffen und am Schlusse des Etatsjahres dem Kriegsministerium anzuzeigen, bei welchen Magazins-Verwaltungen überreglementmäßige Boden- und Scheunenabgänge vorgekommen sind, welchen Umfang dieselben erreicht haben und, falls die Genehmigung zur Verausgabung erteilt worden ist, welche Gründe hiefür bestimmend gewesen sind.“
8	Genehmigung zur Verausgabung überreglementmäßiger Bodenabgänge bei dem Mehle.	§ 101 der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	In Absatz 2 des § 101 ist in Zeile 2 das Wort „die“ zu streichen und in Zeile 4 an Stelle der Worte: „von der Intendantur in Ausgabe zu genehmigen“ zu setzen: „zuläßig“. Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Wird dieser Prozentsatz überschritten, so bedarf es zur Verausgabung dieser Abgänge der Genehmigung der Intendantur und ist zu diesem Zwecke in ähnlicher Weise zu verfahren bezw. zu berichten, wie“ u. s. w. bis — „(§ 100)“. In Absatz 4 Zeile 4 sind die Worte „des Kriegsministeriums“ zu streichen und dafür zu setzen: „der Intendantur, welche auch hierüber dem Kriegsministerium in der vorstehend angegebenen Weise Anzeige zu erstatten hat.“
9	Genehmigung zur Verausgabung überreglementsmäßiger Bodenabgänge bei den Approvisionnements-Artikeln.	§ 102 der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	Im Absatz 4 Zeile 4 ist an Stelle der Worte „des Kriegsministeriums“ zu setzen: „der Intendantur“. Am Schlusse ist hinzuzufügen: „Letztere hat am Schlusse des Etatsjahres dem Kriegsministerium über die genehmigten Abgänge in der bei § 100 vorgeschriebenen Art Anzeige zu machen.“

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über von	auf	Bemerkungen.
10	Versicherung von vermieteten magazinsfiskalischen Gebäuden gegen Feuersgefahr.	§ 110 Absatz 3 der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	Die Worte „des Kriegsministeriums“ sind zu streichen und dafür zu setzen: „der Intendantur“.
11	Festsetzung der Bureaukosten-aversa und Bewilligung von Bureaumieten.	§ 125 der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	Ziffer 1 ist statt „von dem Kriegsministerium“ zu setzen: „von den Intendanturen“. Ziffer 2 ist statt „vom Kriegsministerium“ zu setzen: „von den Intendanturen“. Ziffer 3 sind die Worte zu streichen: „vom Kriegsministerium“. Am Schlusse des § 125 ist in einem neuen Absatze zu sagen: „Veränderungen bei den Bureaukosten-Aversen und Bureau-Mietsabfindungen sind am Schlusse des Etatsjahres dem Kriegsministerium seitens der Intendanturen anzuzeigen.“
12	Gewährung von Zulagen an Militärbäcker.	Ergänzungen und Erläuterungen zu Beilage 18 der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen. (Mil.-V.-Bl. Nr. 10 v. J. 1880.)	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	Zu Ziffer 2. Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Für außergewöhnliche Dienstleistungen der Militärbäcker können von den Intendanturen in geeigneten Fällen besondere Zulagen bewilligt werden, und zwar in Grenzen von 50 ₰ pro Tag für den Oberbäcker, 25 ₰ „ „ „ „ Schießer und Bäcker. Für verheiratete, zur Vertretung von Garnisons-Backmeistern in auswärtige Garnisonen kommandierte Oberbäcker kann die Zulage auf 1 ℳ täglich erhöht werden. Insoweit diese Zulage nicht aus dem vakanten Gehalte des vertretenen Garnisons-Backmeisters gezahlt werden kann, gelangt sie gleich den übrigen vorbezeichneten Zulagen beim Bäckereikostenfonds zur Verausgabung.“ In Abs. 4 ist statt „K. General-Kommandos“ zu setzen: „Intendanturen“.

B. Auf dem Gebiete des Bekleidungswesens.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über von	auf	Bemerkungen.
13	Genehmigung zur Übertragung von Ersparnissen aus dem Bekleidungsfonds für regelmäßige Abfindungen auf den Ersparnisfonds vor vollständiger Beendigung der Beschaffungen.	§ 218 des Friedens-Bekleidungs-Reglements.	den General-Kommandos	die Divisions-Kommandos.	Hinsichtlich der im Divisionsverbande stehenden Truppenteile.
14	Genehmigung zur Überschlagung von Bekleidungsstücken in denjenigen Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet.	§ 224 des Friedens-Bekleidungs-Reglements.	den General-Kommandos	die Divisions-Kommandos.	Hinsichtlich der im Divisionsverbande stehenden Truppenteile und soweit nicht Mäntel, Waffenröcke ꝛc. und Tuchhosen in Frage kommen, bezüglich deren die Genehmigung zu Überschlagungen den General-Kommandos ꝛc. vorbehalten bleibt. In den Musterungsjahren ist jetzt schon die Musterungs-Kommission befugt, mit obiger Einschränkung die Überschlagung von Bekleidungsstücken zu genehmigen.
15	Genehmigung zur ausnahmsweisen Verausgabung bezw. Ingebrauchnahme der neugefertigten Stücke vor Approbation durch die Musterungs-Kommission.	§ 239 al. 4 des Friedens-Bekleidungs-Reglements.	den General-Kommandos	die Divisions-Kommandos.	Hinsichtlich der im Divisionsverbande stehenden Truppenteile.
16	Bewilligung eines den drei- bezw. vierfachen Betrag der etatsmäßigen Sätze übersteigenden Macherlohns.	§ 61,5 des Kriegs-Bekleidungs-Reglements.	dem Kriegsministerium	die stellvertretenden General-Kommandos.	

C. Auf dem Gebiete des Garnisons-Verwaltungs- und Serviswesens.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über von	auf	Bemerkungen.
17	Heranziehung des Garnisons-Verwaltungs-(Intendantur-Dispositions-)Fonds zur Einrichtung und Unterhaltung von Militär-Schwimmanstalten.	§§ 1 und 58 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium	die General-Kommandos.	§ 1 Nr. 13 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „13 die Badeplätze". Ferner erhält der § 1 folgenden Zusatz: „14. Die Schwimmanstalten, soferne zu ihrer Einrichtung und Unterhaltung Beihilfen aus dem Garnisons-Verwaltungsfonds gewährt sind." § 58 Garnisons-Verwaltungsordnung erhält folgende Fassung: „1. Garnisons-Badeplätze (§ 1,13) sind auf Kosten des Garnisons-Verwaltungsfonds sicherzustellen bezw. herzurichten. Für die Herstellung und Unterhaltung oder Ermietung der Militär-Schwimmanstalten (§ 1,14) haben die Truppen grundsätzlich selbst Sorge zu tragen*); ebenso liegt denselben auch die Verwaltung dieser Garnisonseinrichtungen ob. Die für diesen Zweck benötigten Mittel sind (unter möglichster Einhaltung der nachstehenden Reihenfolge**) aus folgenden Fonds zu entnehmen: a) aus dem Fonds des betreffenden Truppenteils — unter Umständen des General-Kommandos — für Fecht-, Turn- und Schwimmapparate, b) aus den zur Verfügung des Truppenteils stehenden Ersparnissen bei der Kasernen-Selbstbewirtschaftung (§§ 172, 178), c) reichen die verfügbaren Mittel dieser Fonds nachweislich nicht aus, um das

*) Ausgenommen hiervon ist der Rettungskasten, welcher für Rechnung des Arzneiverpflegungs-Fonds beschafft und unterhalten wird.

**) Hierdurch soll jedoch unter Umständen auch das gleichzeitige Heranziehen mehrerer der in Rede stehenden Fonds nicht ausgeschlossen sein, wenn z. B. in größeren Garnisonen Schwimmanstalten von verschiedenen Truppenteilen gemeinschaftlich errichtet werden, in welchem Falle wegen Feststellung der Kostenbeiträge ꝛc. die Kommandanten und Garnisonsältesten, geeigneten Falles unter Zustimmung des General-Kommandos, das Nötige zu veranlassen haben.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über von	auf	Bemerkungen.
					vorliegende Bedürfnis zu befriedigen, und läßt sich auch die Herrichtung 2c. der Anlage nicht bis zur Ansammlung bezw. Überweisung größerer Mittel hinausschieben, dann ist das General-Kommando ermächtigt, insoweit dies ohne Beeinträchtigung der etatsmäßigen Garnisons-Bedürfnisse angängig erscheint, ausnahmsweise Beihilfen aus dem Garnisons-Verwaltungs-Fonds (Intendantur-Dispositions-Fonds) zu genehmigen.***) Wo gleichzeitig Militär-Schwimmanstalten mit Badeplätzen verbunden sind, hat eine dem Vorstehenden entsprechende Heranziehung der zu a und b erwähnten Fonds einzutreten. 2. Inwieweit beim Abrücken eines Truppenteils aus der Garnison der die Schwimmanstalt übernehmende Truppenteil dem ersteren Kosten für die fragliche Anlage zu erstatten oder noch unberichtigte Ausgaben zu übernehmen hat, entscheidet, mangels einer direkten Einigung unter den Beteiligten, das General-Kommando." ***) Garnisons-Schwimmanstalten und Inventarienstücke, welche mit Beihilfen aus dem Garnisons-Verwaltungs-Fonds hergerichtet bezw. beschafft sind, werden in den Immobilien-Inventarien bezw. Inventarien-Rechnungen nachgewiesen (siehe Beilage 42). Unbrauchbare oder dauernd entbehrliche derartige Utensilien der Militär-Schwimmanstalten sind an die Garnisons-Verwaltung wieder abzuliefern.
18	Vorübergehende Überlassung von Garnisonsanstalten an Zivilbehörden oder Privatpersonen.	§§ 4, 5 und 6,1 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	den General-Kommandos	die Kommandanten bezw. Garnisonsältesten im Einverständnis mit der Corps-Intendantur.	Gleichzeitig werden die Befugnisse der Kommandanten und Garnisonsältesten bezüglich des Garnisons-Verwaltungswesens überhaupt entsprechend erweitert und erhalten die §§ 4, 5 und pass. 1 des § 6 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung folgende veränderte Fassung: (§§ 4, 5 und § 6 pass. 1, in einen Paragraphen zusammengezogen.) **„Befugnisse der Kommandanten, (Gouverneure) und Garnisonsältesten, Dienstverhältnis der Garnisons-Verwaltungen zu denselben.** 1. Die Garnisons-Verwaltungen sind verpflichtet, den Anforderungen der Kom-

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über		Bemerkungen.
			von	auf	
					mandanten und Garnisonsältesten allgemein insoweit Folge zu geben, als dadurch bestehende Vorschriften oder finanzielle Interessen ihres Ressorts nicht verletzt werden. Die Garnisons-Verwaltungsvorstände haben den Kommandanten 2c. auf Erfordern mündliche Vorträge zu halten, persönliche Auskunft zu erteilen, auch schriftliche Gutachten abzugeben und innerhalb der vorbezeichneten Grenzen auch sonst ihre Geschäftsführung in Übereinstimmung mit den militärischen Anordnungen und im Anschluß an die Militärautorität des Garnisonsortes zu regeln. Über die Disziplinar-Verhältnisse der Garnisons-Verwaltungsbeamten siehe § 147. Im übrigen steht, soferne nicht die im § 7 vorgesehenen Verhältnisse eintreten, dem Kommandanten und Garnisonsältesten eine Einwirkung auf den laufenden inneren Geschäftsbetrieb der Garnisons-Verwaltung nicht zu. 2. Dagegen gehört es zur Aufgabe der Kommandanten bezw. Garnisonsältesten die zweckmäßigste Verwendung aller am Orte in militärischer Benutzung befindlichen Lokalitäten fortgesetzt im Auge zu behalten, zu welchem Zweck denselben auf Verlangen von der Garnisons-Verwaltung das nötige Aktenmaterial (Belegungs- und Benutzungspläne, Schriftstücke 2c. über Veränderung derselben, Zeichnungen u. s. w.) vorzulegen ist. Hierbei wird es vorzugsweise die Aufgabe der Kommandanten 2c. sein, die Interessen verschiedener Verwaltungsressorts auszugleichen. 3. Hinsichts der bedingungsweisen Ermächtigung der Kommandanten 2c. zur Abweichung von den Belegungs- 2c. Plänen der Garnisonsgebäude wird auf § 19,4 Bezug genommen. Die Kommandanten und Garnisonsältesten sind auch befugt, die vorübergehende Überlassung von Garnisonsanstalten an Zivilbehörden sowie an Privatpersonen nach Verständigung mit der Corps-Intendantur zu genehmigen. Handelt es sich dabei um die Förderung öffentlicher Interessen und liegen Privatspekulationen nicht vor, so darf mit Zustimmung des Kriegsministeriums von der Einziehung eines

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-sachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über		Bemerkungen.
			von	auf	
					Mietsbetrages rc. Abstand genommen werden. Voraussetzung für die Überlassung von Militärgebäuden rc. ist, daß dieselben für ihren eigentlichen militärischen Zweck zur Zeit entbehrlich sind und daß aus der anderweiten Benutzung derselben dem Militärfiskus keinerlei Nachteile oder Unkosten erwachsen dürfen. Aufkommende Mietserlöse werden, wie im § 32,2 vorgeschrieben, durch die Garnisons-Verwaltungen vereinnahmt. 4. Endlich sind die Kommandanten wie die Garnisonsältesten berechtigt, in Ausnahmefällen, wo erweislich Gefahr im Verzuge ist, dringende polizeiliche oder politische Veranlassung vorliegt, oder die Erhaltung fiskalischen Eigentums solches erfordert, selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit über Gebäude und Grundstücke des Garnisons-Verwaltungsressorts zu verfügen, auch vorläufige Räumungen von Casernements rc. und sonstige durch die Dringlichkeit der Umstände gebotene Maßnahmen anzuordnen. Etwaige Bedenken in finanzieller oder administrativer Hinsicht sind hierbei von der Garnisons-Verwaltung sofort zur Sprache zu bringen. Beharrt der Kommandant rc. dennoch auf der getroffenen Anordnung, so hat die Garnisons-Verwaltung ohne weiteres Folge zu leisten. In jedem solchen Falle haben die Kommandanten rc. dem General-Kommando, die Garnisons-Verwaltungen der Corps-Intendantur über den Vorgang sofort Bericht zu erstatten. 5. Anträge oder Vorschläge rc. in Garnisons-Verwaltungsangelegenheiten sind von den Kommandanten und Garnisonsältesten, soweit eine Entscheidung bezw. Mitwirkung der Provinzial- oder Zentralstelle in Frage kommt, je nach Umständen entweder an das General-Kommando oder an die Corps-Intendantur zu richten." (Der § 6 pass. 2 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung bleibt vorläufig in seiner bisherigen Fassung bestehen.)

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über von	auf	Bemerkungen.
19	Ermietung bestimmungsmäßiger Garnisonseinrichtungen, unter Umständen mit Überschreitung der hiefür in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Preisgrenzen.	§ 14 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	Der § 14 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: **„Mietweise Sicherstellung der Garnisonsanstalten.** 1) Soweit für die verschiedenen Truppendienst- oder Verwaltungszwecke fiskalische Gebäude und Grundstücke in dem erforderlichen Umfange nicht überwiesen werden können, sind dieselben zu ermieten. Das zur Unterkunft der Mannschaften vom Feldwebel abwärts fehlende Quartier und die fehlende Stallung für Dienstpferde ist jedoch in erster Linie nach Maßgabe des Quartierleistungs-Gesetzes vom 25. Juni 1868*) auf direkte Requisition der Truppen von den Gemeinden bereit zu stellen. Für die mietweise Sicherstellung haben die Intendanturen nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Etatsmittel, unter gehöriger Berücksichtigung der Bedürfnisfrage und der örtlichen Verhältnisse, Sorge zu tragen. Beihilfen zur Ermietung von Offiziers-Speiseanstalten, sowie etwaige ausnahmsweise Bewilligungen von Mieten für Dienst- und Dienstwohnungsräume unterliegen indessen der Zustimmung des Kriegsministeriums. Über den Wechsel derartiger Mietsräume befinden die Intendanturen unter Zustimmung der beteiligten Offiziers-Corps, Nutznießer ꝛc., wenn damit keine erhöhten Mietsanforderungen an den Garnisonsverwaltungsfonds verbunden sind.**) Bei allen Ermietungen ist auf angemessene Kündigungsfristen für den Fall, daß das Mietsbedürfnis wegfällt, Bedacht zu nehmen.

*) Ver.-Bl. 1875 S. 181 ff.

**) Derartige ermietete und in die Bewirtschaftung der Militärverwaltung übernommene Garnisonseinrichtungen treten damit in die Kategorie der fiskalischen Garnisonsanstalten. Die Gewährung von Utensilien, Feuerungs- und Erleuchtungs- ꝛc. Materialien regeln die Intendanturen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen. Die Bereitstellung des Inventars und die Verabreichung der Verbrauchsgegenstände durch den Vermieter, gegen fixierte laufende Entschädigung ist seitens der Intendanturen nur ausnahmsweise zu genehmigen, wenn besondere Verhältnisse solches geboten und ökonomisch gerechtfertigt erscheinen lassen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über		Bemerkungen.
			von	auf	
					Meinungsverschiedenheiten zwischen Truppen rc. und der Intendantur über das Maß der zu stellenden Ansprüche u. s. w. entscheidet das General-Kommando. Wegen der in besonderen Fällen notwendigen mietweisen Beschaffung von Stallräumen zur abgesonderten Unterbringung rotz- rc. kranker bezw. ansteckungsverdächtiger Pferde siehe die Anmerkung zu § 51. 2) Finden sich Gemeinden oder Privatpersonen bereit, Bauten auszuführen, um sie der Militärverwaltung mietweise zur Befriedigung von Garnisonsbedürfnissen zu überlassen, so ist zur Annahme solcher Anerbietungen der Regel nach die vorgängige Zustimmung des Kriegsministeriums einzuholen. In den bezüglichen Anträgen ist auch die Frage der Utensilien-Ausstattung sowie der laufenden Bewirtschaftung und Verwaltung der betreffenden Anstalten zu erörtern. Dagegen sind die Intendanturen befugt, derartige Entscheidungen selbständig zu treffen, wenn es sich nur um vorübergehenden Zwecken dienende oder untergeordnetere Anlagen handelt, welche mit kurzen Kündigungsfristen zu ermieten sind und für welche sie den Mietspreis aus ihren laufenden Mitteln bestreiten können. Zur Herstellung von Garnisonsanstalten auf eigene Kosten dürfen Gemeinden oder Privatpersonen weder durch Versprechungen aufgemuntert, noch durch Androhung von Garnisonsveränderungen veranlaßt werden."
20	Ausführung von Baulichkeiten aus den bestimmungsmäßig hierzu verwendbaren Truppenfonds.	§ 14,4 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung und Einleitung (S. I) zu den Vorschriften über Einrichtung rc. der Kasernen.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen, in wichtigeren Fällen unter Zustimmung des General-Kommandos.	Nachdem durch Abänderung des § 14 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung die beschränkenden Vorschriften bezüglich der aus Fonds der Truppen beabsichtigten baulichen Herstellungen in Wegfall gekommen sind (siehe lfde Nr. 19), gelten in dieser Beziehung dieselben Grundsätze, welche auf die für Rechnung des Garnisons-Verwaltungsfonds herzustellenden Bauten Anwendung finden. Die Frage der Verpflichtung zur Unterhaltung der bezüglichen Baulichkeit ist vor Ausführung derselben zu regeln.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über von	auf	Bemerkungen.
21	Bestätigung neu aufgestellter Belegungs- und Benutzungspläne sowie Genehmigung von Veränderungen in der Belegung und Ausnutzung von Garnisonsanstalten, insoweit die damit verbundenen Kosten sich in Grenzen der Intendantur-Dispositions-Fonds halten.	§§ 18, 19 und 32,1 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium	die General-Kommandos bezw. auf die Kommandanten und Garnisonsältesten, event. im Einverständnis mit der Corps-Intendantur.	Die §§ 18, 19 und 32,1 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung erhalten nachstehende Fassung:

§ 18.

Zeichnungen, Belegungs- und Benutzungspläne.

1) Von allen Garnisonsanstalten und den der Garnisons-Verwaltung etwa sonst zugewiesenen Gebäuden und Grundstücken sind Detail-Zeichnungen anzufertigen und aufzubewahren.

Die Anfertigung obliegt der Regel nach dem Garnisons-Baubeamten. Entstehen ausnahmsweise hierfür durch Annahme von Hilfskräften ꝛc. besondere Kosten, so werden dieselben von den Intendanturen auf ihre Baudispositions-Fonds oder auf den für die betreffenden Gebäude ihnen etwa zur Verfügung stehenden Neubau-Fonds übernommen.

Die Originalzeichnungen sind beim Garnisons-Baubeamten inventarienmäßig aufzubewahren, während die Garnisonsverwaltung unter der gleichen Verpflichtung Nachbildungen derselben erhält. Inwieweit die Verwaltungsbehörde auf einzelne, besonderen technischen Zwecken dienende Detailzeichnungen verzichten kann, unterliegt der näheren Vereinbarung zwischen dem Garnisons-Baubeamten und der Garnisons-Verwaltung; eventuell entscheidet hierüber die Corps-Intendantur endgültig.

Die Garnisons-Baubeamten und Garnisons-Verwaltungen haben gleichmäßig darauf zu halten, daß vorgekommene Veränderungen in den Zeichnungen gehörig nachgetragen werden.

Der richtige Bestand dieser Zeichnungen ist bei den Lokal- ꝛc. Revisionen durch die Intendantur-Deputierten zu prüfen. Als Beilagen für den Schriftverkehr dürfen die inventarisierten Zeichnungen der Regel nach nicht benutzt werden. Bedürfen Berichte oder Anträge ꝛc. bildlicher Erläuterung, so sind ihnen auszügliche Pausen, Copien ꝛc. beizugeben.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über		Bemerkungen.
			von	auf	
					2) Auf Grundlage der inventarisierten Zeichnungen werden für sämtliche Garnisonsgebäude Belegungs- und Benutzungspläne, und zwar in vierfacher Ausfertigung, aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten. Jedem Exemplar eines solchen Planes müssen einfache, von dem Garnisons-Baubeamten zu fertigende Skizzen (Grundriß-Übersichtspläne) angeheftet sein, aus welchen die innere Raumeinteilung des betreffenden Gebäudes deutlich ersichtlich ist. Die einzelnen Räumlichkeiten werden in diesen Skizzen mit Nummern versehen. Belegungspläne, welche im Laufe der Zeit durch Änderungen undeutlich werden, sind neu auszufertigen. 3) Die erste Aufstellung von Belegungs- und Benutzungsplänen erfolgt auf Anordnung der Corps-Intendantur seitens der Garnisons-Verwaltung. Handelt es sich um Garnisonsanstalten, welche ganz oder zum Teil einem Truppenteil überwiesen sind, oder in Benutzung gegeben werden sollen, so sind die Belegungs- und Benutzungspläne im Einvernehmen mit dem Befehlshaber des Truppenteils aufzustellen. Letzterer hat sein Einverständnis schriftlich, neben der Unterschrift der Garnisons-Verwaltung, auf dem Plan zu vermerken. Steht nicht fest, welchem Truppenteil die Anstalt ꝛc. zur Benutzung überwiesen werden soll, oder ist dieselbe für den gemeinschaftlichen Gebrauch verschiedener Truppenteile bestimmt, so bedarf der Belegungs- und Benutzungsplan der schriftlichen Einverständnis-Erklärung des Kommandanten bezw. Garnisonsältesten. Die Belegungs- und Benutzungspläne bedürfen der Bestätigung durch das General-Kommando, welchem sie zu diesem Zwecke durch Vermittelung der Corps-Intendantur vorzulegen sind. Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommandantur ꝛc. oder dem Truppenteil und der Garnisons-Verwaltung sind zuvor auszugleichen oder der endgültigen Entscheidung des General-Kommandos zu unterbreiten. Der Einverständniserklärung des Truppenteils bedarf es in solchen Fällen auf den Plänen nicht.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über		Bemerkungen.
			von	auf	

4) Bei Aufstellung und Prüfung der Pläne ist darauf zu achten, daß sämtliche Räumlichkeiten für bestimmungsmäßige Zwecke verwendet und möglichst voll ausgenutzt werden (s. auch § 32,1). Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums, welchem in solchen Fällen die Belegungspläne seitens des General-Kommandos vor der Bestätigung vorzulegen sind. Dies gilt auch dann, wenn durch einen neu aufgestellten Belegungs- und Benutzungsplan Abweichungen von der allgemeinen Zweckbestimmung der betreffenden Garnisonsanstalt, oder, bei Neubauten, von den dem Bauprojekt zu Grunde gelegten Belegungs-Etats (Raumbedarfsnachweisung) in Frage kommen.

5) Von den vier Exemplaren der Belegungs- und Benutzungspläne erhält eines die Garnisons-Verwaltung und eines der Truppenteil ꝛc., welcher letztere bei eintretender Aufgabe der Garnisonsanstalt oder beim Verlassen der Garnison auf dauernde oder unbestimmte Zeit sein Exemplar an die Garnisons-Verwaltung abzugeben hat. Zwei Exemplare verbleiben der Intendantur; das eine, um es auf Verlangen oder aus sonstiger Veranlassung jederzeit an das Kriegsministerium einsenden zu können.*)

6) Hinsichtlich der laufenden Berichtigung der Pläne, einschließlich der den Truppen überwiesenen Exemplare, hat die Intendantur Fürsorge zu treffen. Beilage 2 enthält das Schema zum Belegungs- und Benutzungsplan für Kasernen. Dasselbe findet mit den nötigen Abänderungen auch auf die sonstigen Garnisonsanstalten Anwendung.

---

*) Dieses Exemplar des Belegungs- ꝛc. Planes ist jedem Antrage auf Benützungsänderung, welcher der Entscheidung des Kriegsministeriums unterliegt, beizufügen und gelangt stets wieder an die Intendantur zurück. Veränderungs-Nachweisungen zu den Belegungsplänen sind dem Kriegsministerium nicht mehr einzureichen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über		Bemerkungen.
			von	auf	
					§ 19. **Abänderungen der Belegungspläne. Vorübergehende Abweichungen von denselben.** 1) Die Belegungs- und Benutzungspläne sind für die Benutzung der Garnisonsanstalten insoweit maßgebend, als nicht im Nachfolgenden Abweichungen von ihnen gestattet sind. Die Garnisons-Verwaltungen sind verpflichtet, gegen jede bestimmungswidrige Benutzung von Garnisonsanstalten beim Truppenteil bezw. Garnisons-Kommando vorstellig zu werden und, wenn auf diesem Wege nicht Abhilfe erzielt wird, der Intendantur Bericht zu erstatten, welche erforderlichen Falles eine Entscheidung des General-Kommandos herbeizuführen hat. 2) Zu einer Abänderung der Belegungs- und Benutzungspläne bedarf es in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des General-Kommandos bezw. des Kriegsministeriums nach denselben Grundsätzen, welche für die Neuaufstellung jener Pläne maßgebend sind (siehe § 18,4). Hat die Abänderung Kosten im Gefolge, welche die Intendantur nicht auf ihre Dispositionsfonds übernehmen kann, so ist die Genehmigung des Kriegsministeriums erforderlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Mehrkosten an Servis, Wohnungsgeldzuschuß oder — für Garnisons-Verwaltungsbeamte — an Mietsentschädigung aus der Änderung erwachsen. 3) Vor Stellung eines Abänderungsantrages ist die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Änderung durch gemeinsame Erörterungen zwischen Truppenteil und Garnisons-Verwaltung festzustellen. Kommen sanitäre oder bautechnische Rücksichten in Betracht, so ist der betreffende Militärarzt bezw. Garnisons-Baubeamte zu den Verhandlungen zuzuziehen. 4) Vorübergehende Abweichungen*) von *) Sofern eine solche Abweichung sich auf einen Zeitraum von über 3 Monaten erstreckt oder ausdehnen soll, ist von seiten der Kommandantur bezw. des Garnisons-Kommandos dem General-Kommando Meldung zu er[illegible] letzteres über die etwaige Abände[illegible] ungs- und Benutzungsplanes Er[illegible]

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über		Bemerkungen.
			von	auf	
					den Belegungs- und Benutzungsplänen sind mit schriftlicher Genehmigung des Kommandanten oder Garnisonsältesten zulässig, wenn durch das neue sich innerhalb des Bestimmungsmäßigen bewegende Arrangement dem Militäretat keinerlei Mehrkosten erwachsen. Ist letzteres der Fall und werden dadurch lediglich Fonds betroffen, welche den Intendanturen zur Verfügung stehen, so ist das Einverständnis derselben zu der fraglichen Abweichung erforderlich. In jedem Falle ist die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Abweichung von den Belegungs- und Benutzungsplänen nach Maßgabe der unter Ziffer 3 gegebenen Bestimmungen zu erörtern. Im übrigen steht dem Kommandanten und Garnisonsältesten, (falls Mehrkosten in Frage kommen, nach Verständigung mit der Corps-Intendantur) die Bestimmung darüber zu, ob und zu welchem Zeitpunkt die Casernements der Garnison, unter Festhaltung der planmäßigen Ausnutzung, mit einem anderen Truppenteil belegt werden sollen, wobei indessen auf etwa bestehende Selbstbewirtschaftungen der Truppen, sowie auf möglichste Vermeidung von besonderen Kosten gebührende Rücksicht zu nehmen ist. 5) Die General-Kommandos sind befugt, bei Gelegenheit von Manövern, Einziehungen von Reservisten, Zusammenziehungen von Landwehr-Truppen, größeren Schieß- und Armierungsübungen rc., zur Zeit anderweit benutzte Garnisonsgebäude zur Unterbringung von Truppen vorübergehend in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, daß sämtliche damit verbundenen Kosten aus den der Corps-Intendantur zur Verfügung stehenden etatsmäßigen Mitteln bestritten werden können. Sollen unbelegte Festungswerke oder sonstige, nicht zum Garnisons-Verwaltungs-Ressort gehörige Gebäude rc. zu derartigen Zwecken herangezogen werden, so hat eine entsprechende Verständigung mit den Fortifikations- bezw. den sonst beteiligten Verwaltungsbehörden vorherzugehen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über von	auf	Bemerkungen.
					§ 32. **Verwertung disponibler Räume in den Kasernen und sonstigen Garnisons-Anstalten.** 1) Disponible Kasernenräume und sonst zu Wohnzwecken geeignete Räumlichkeiten sind in erster Reihe zur Unterbringung noch nicht kasernierter Offiziere und Mannschaften der betreffenden Garnison zu verwenden. Wenn nach Befriedigung der Quartier- und Garnisonsbedürfnisse einschließlich Geschäftszimmer (§ 31) in Garnisonsgebäuden noch Räumlichkeiten verfügbar bleiben, oder für bestimmungsmäßige Zwecke nicht verwendbar erscheinen, so können dieselben mit Genehmigung des General-Kommandos auch als Unterrichtsräume oder zu anderen Truppendienst- oder Verwaltungszwecken, für welche nach den allgemeinen Vorschriften besondere Räumlichkeiten nicht zuständig sind, unter Vorbehalt des Widerrufs, hergegeben werden. Besondere Kosten für die Einrichtung und Bewirtschaftung solcher Räumlichkeiten dürfen dem Garnisons-Verwaltungsfonds in der Regel nicht erwachsen; in Ausnahmefällen ist das General-Kommando ermächtigt, Bewilligungen insoweit eintreten zu lassen, als die bezüglichen Dispositions-Fonds der Intendantur dies ohne Schädigung bestimmungsmäßiger Zwecke gestatten. (Folgt Passus 2.)
22	Ermittelung und Feststellung der den Truppen für das Selbstausweißen 2c. der Kasernen u. s. w. zu gewährenden Entschädigungssätze.	§§ 47,3 u. 179,2 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen	die Corps-Intendanturen.	Die entsprechende anderweite Fassung der einschlägigen Paragraphen, sowie die Vereinfachung der Bestimmungen über den Anstrich und die Bekleidung der Wände bleiben vorbehalten.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden.	Die Entscheidungs-Befugnis geht über von	auf	Bemerkungen.
23	Verzicht auf Bereithaltung von Feuerlöschgeräten für militärfiskalische Gebäude, sowie ausnahmsweise Beschaffung solcher Geräte auf Garnisons-Verwaltungsfonds für ermietete ꝛc. Gebäude.	§ 52 pass. 3 u. 5 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	Im § 52,3 Absatz 3 sind die Worte: „des Kriegsministeriums“ zu streichen, und ist dafür zu setzen: „der Corps-Intendantur.“ Im § 52,5 ist der zweite Satz zu streichen und dafür zu setzen: „Inwieweit für dieselben Feuerlöschgeräte ausnahmsweise auf Staatskosten zu beschaffen sind, darüber haben die Corps-Intendanturen nach Maßgabe der zu ihrer Verfügung stehenden Etatsmittel in jedem Falle speziell zu entscheiden.“
24	Ausnahmsweise Vornahme von Bauten in ermieteten Garnisonsanstalten auf Kosten des Militäretats.	Anmerkung *) zu § 54 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	Die Anmerkung *) zu § 54 der Garnisons-Verwaltungsordnung erhält folgende Fassung: „An ermieteten Garnisonsgebäuden und Anstalten sollen für Rechnung der Militärverwaltung Baulichkeiten in der Regel überhaupt nicht ausgeführt werden. Über Abweichungen hiervon befindet in Grenzen ihrer verfügbaren Baumittel die Corps-Intendantur, sofern die fraglichen Maßnahmen im Interesse des Truppendienstes oder der Verwaltung geboten sind, von dem Vermieter aber weder im Wege der Güte, noch auf Grund des Kontrakts erlangt werden können.“ Hinsichtlich der Dienst- und Dienstwohngebäude bleibt diese Befugnis dem Kriegsministerium vorbehalten.
25	Entscheidung darüber, inwieweit bei umfassenderen Wiederherstellungen und Verbesserungen bestehender Exerzierplätze und Schießstandsanlagen, sowie des Planums der Exerzierhäuser und Reitbahnen die Kosten auf den Garnisons-	§ 56. Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium	die General-Kommandos nach Anhörung der Corps-Intendantur.	§ 56 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „1) Zur Unterhaltung des Planums ihrer Exerzierhäuser und Reitbahnen, sowie zur Instandhaltung der Übungs- (auch Reit-) Plätze und Schießstände haben die Truppen der Regel nach die erforderlichen Arbeitskräfte, die Truppen der Kavallerie, der Feldartillerie und des Trains auch die zu ihrer Verfügung stehenden Krümpergespanne und Wagen, und zwar unentgeltlich, zu gestellen. Die zu den Arbeiten notwendigen Geräte und Materialien (letztere nach Bestimmung der Intendantur und den zu er-

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über von	auf	Bemerkungen.
	Verwaltungs-Fonds zu übernehmen sind und den Truppen für derartige umfangreichere Arbeiten ausnahmsweise Arbeitszulagen gewährt oder bei vorhandenen technischen Schwierigkeiten Zivilarbeiter angenommen werden dürfen, in Grenzen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.				teilenden technischen Anleitungen) werden von der Garnisons-Verwaltung hergegeben und unterhalten.*) Dasselbe gilt bezüglich der Kasernenhöfe, insofern diese zugleich als Detailübungs- bezw. Reitplätze benutzt werden.**) Über die Erstattung der Kosten zur Wiederinstandsetzung von Geräten, Fahrzeugen ꝛc. des Truppenteils, welche bei diesen Arbeiten ausbesserungsbedürftig geworden sind, befindet das General-Kommando à conto der beteiligten Fonds. 2) Inwieweit bei umfassenderen Wiederherstellungen in den vorgedachten Fällen die Kosten in größerem Umfange auf den Garnisonsverwaltungs-Fonds zu übernehmen, für umfangreiche Arbeiten den Truppen ausnahmsweise Arbeitszulagen ***) zu gewähren oder bei vorhandenen technischen Schwierigkeiten Zivilarbeiten anzunehmen sind, entscheidet nach Vortrag des Corps-Intendanten das General-Kommando unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel. Bei der Wiederherstellung des Planums der bedeckten Reitbahnen, welche nach Beseitigung der baulichen Einrichtungen zur zeitweisen Unterbringung der Remonten notwendig wird, sind die Truppen zu unentgeltlichen Leistungen nicht heranzuziehen. 3) Für die bedeckten Reitbahnen werden denjenigen Truppen, welche keinerlei Selbstbewirtschaftung des Düngerertrages aus ihren Stallungen haben, zur Unterhaltung des Planums Aversa bis zur Höhe von 36 Mark jährlich gewährt, welche die Intendanturen selbständig à conto ihres Dispositionsfonds

*) Eine käufliche Anlieferung von Sand, Kies, Lehm ꝛc. wird nur in dem Falle einzutreten haben, wo derartiges Material in der erforderlichen Beschaffenheit weder von den Gemeinden ꝛc. unentgeltlich zu erlangen ist, noch aus den eigenen Grundstücken ꝛc. der Militärverwaltung gewonnen werden kann.

**) Für die Kasernenhöfe fallen die Kosten der Beschaffung von Geräten, Materialien ꝛc. dem Garnisons-Baufonds zur Last.

***) Die Arbeitszulagen sind bei einer zehnstündigen Arbeitszeit, einschließlich Hin- und Rückmarsch, in der Regel auf 50 Pfenni[illegible] offizier und 25 Pfennig für de[illegible] zu bemessen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über von	auf	Bemerkungen.
					für Wirtschaftsbedürfnisse festzusetzen haben bezw. fortlaufend verrechnen lassen." Hiezu wird bemerkt, daß hiernach die Intendanturen mit Genehmigung des General-Kommandos für Rechnung ihres Dispositionsfonds beim Titel 15 des Kapitels 14 auch Ermietungen von Schieß- und Übungsplätzen in geringem Umfange vornehmen dürfen. Ferner können zur Bestreitung der Ausgaben für solche bauliche oder Sicherheitsmaßregeln bezw. Gerätschaften ꝛc., welche nach der „Anleitung für den Bau von Schießständen" grundsätzlich aus Truppenfonds zu bestreiten sind, aus dem Dispositionsfonds beim Titel 15 Beihilfen gewährt werden, wenn erstere hierzu nachweislich nicht die Mittel bieten. Zum 1. Juni 1887 und demnächst alljährlich zu demselben Zeitpunkt ist dem Kriegsministerium eine Nachweisung über die Verwendung der Mittel beim Kap. 14 Titel 15 für das verflossene Etatsjahr nach beiliegendem Schema einzureichen.
26	a) Gewährung von Utensilien, welche für den allgemeinen Dienstbetrieb, den Wirtschaftsbedarf und zum Gebrauch der Mannschaften (Unteroffiziere wie Gemeine) erforderlich, aber in den reglementarischen Vorschriften nicht vorgesehen sind; Mehrgewährungen von bestimmungsmäßigen Stücken für dieselben Zwecke. b) Abweichungen von den Normalbeschreibungen der Utensilien überhaupt.	§§ 60,1. 67,3. 169,2. 172,3. Garnisons-Verwaltungs-Ordnung. § 40 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen. §§ 5, 13, 23 u. 28 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen u. s. w.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen; insoweit das Dienstinteresse der Truppen dabei wesentlich in Frage kommt, unter Einverständnis der Kommandanten oder Garnisonsältesten.	Im § 60,1 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung erhält der zweite Satz folgende Fassung: „Zu etwaigen durch besondere Umstände bedingten Mehrgewährungen an Utensilien für den allgemeinen Dienstbetrieb, den Wirtschaftsbedarf und zum Gebrauch der Mannschaften (Unteroffiziere und Gemeine) bedarf es der Genehmigung der Corps-Intendantur. Voraussetzung ist, daß die entstehenden Mehrausgaben einschließlich der laufenden Unterhaltungskosten aus den Dispositionsfonds der Intendantur bestritten werden können und daß hierbei jeder Luxus streng ferngehalten wird. Mehrgewährungen an Utensilien für anderweite als die vorgedachten Zwecke unterliegen der Genehmigung des Kriegsministeriums." Hierzu wird bemerkt, daß die Intendanturen fortan auf ihren Dispositionsfonds beim Titel 9 auch die Kosten der Utensilienausstattung für solche Garnisonsanstalten zu übernehmen haben, welche für Rechnung der Intendantur-Dispositionsfonds beim Titel 8 bezw. 10 hergestellt oder ermietet werden (vide Nr. 19 dieser Nachweisung).

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über		Bemerkungen.
			von	auf	
					Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß die vorstehend den Intendanturen übertragene Befugnis zu Mehrgewährungen an Utensilien sich auf die Etats I, III, IV V A, B, C, D und VI bis XIII der Beilage B zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen bezieht. Dasselbe gilt hinsichtlich der in den Anlagen 1 und 2, dann 4 und 5 zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen 2c. vorgesehenen Utensilien-Gewährungen für Rechnung des Garnisonsverwaltungs-Fonds. Hiernach sind die Intendanturen nunmehr auch ermächtigt, für Rechnung ihrer Utensilien-Dispositionsfonds Kasernenuhren, Fenster, Rouleaux, Fenstervorhänge 2c. in Bedürfnisfällen allgemein zu beschaffen und nötigenfalls dem Truppenteil bei der Unterhaltung zu Hilfe zu kommen. Ebenso ist der Neuersatz und die Reparatur der vorhandenen militärfiskalischen Kirchenutensilien, die Beschaffung und Aufstellung von Kirchenbänken u. s. w. den Intendanturen überlassen.
					Der § 40 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen erhält folgende Fassung: „Die für die verschiedenen Kasernenräume gewöhnlich zu gewährenden Utensilien und deren durchschnittliche Dauerzeiten sind in den beigefügten Zusammenstellungen, Beilagen B und D, aufgeführt. Für die Wahl des Materials, die Konstruktion und sonstige Beschaffenheit der einzelnen Inventarienstücke gewähren die in Beilage C und den zugehörigen Zeichnungen gegebenen Erläuterungen den nötigen Anhalt. Damit bei der Inventarienbeschaffung 2c. den örtlichen, provinziellen und sonstigen Verhältnissen gegebenen Falles von den Intendanturen gebührend Rechnung getragen werden kann, sollen jene Beschreibungen und Zeichnungen nicht als unbedingt geltende Normen angesehen werden; vielmehr ist es dem sachkundigen Ermessen der Intendanturen — insoweit das Dienstinteresse der Truppen dabei wesentlich in Frage kommt, im Einverständnis mit den beteiligten Komman=

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über		Bemerkungen.
			von	auf	
					danten oder Garnisonsältesten — überlassen, ausnahmsweise, wo die Umstände dies vorteilhaft erscheinen lassen, von den durch diese Vorschriften gegebenen Utensilien-Beschreibungen und Zeichnungen abzuweichen.*) Dabei ist jedoch zu beachten, daß etwaige Mehrkosten, welche durch Abweichungen von den Normalbestimmungen entstehen, keinen erheblichen Umfang annehmen dürfen und in den Mitteln Deckung finden müssen, welche den Intendanturen zur Verfügung stehen. In der Regel werden Abweichungen von den für die Anfertigung der einzelnen Utensilien durch diese Vorschriften gegebenen Anleitungen nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn davon eine größere, zum Kostenaufwande in angemessenem Verhältnis stehende Dauerhaftigkeit des fraglichen Stückes zu erwarten ist, die Beseitigung eines bei der Benutzung desselben hervorgetretenen Übelstandes in Frage steht, oder finanzielle bezw. Verwaltungs-Rücksichten darauf hinweisen, bei dem Ankauf, der Abnahme 2c. von gewissen Eigentümlichkeiten der Normalproben, soweit die Brauchbarkeit des Gegenstandes dadurch nicht beeinträchtigt wird, abzusehen. Den Garnisons-Verwaltungen steht eine Befugnis zu selbständigen Abweichungen von den gegebenen Utensilien-Beschreibungen nicht zu. Inwieweit im übrigen bezüglich des einen oder anderen Stückes ein geringerer oder größerer Wert auf die Festhaltung der Normalbeschaffenheit zu legen ist, geht aus den einzelnen Beschreibungen hervor. Als Luxus zu betrachtende Abweichungen von den Normalutensilien sind unstatthaft. Für gewisse Gegenstände untergeordneter Natur sind Beschreibungen 2c. durch diese Vorschriften nicht gegeben. Unter Hinweis auf § 67 pass. 3 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung wird den Intendanturen empfohlen, auf möglichste Gleichartigkeit der den Beschaffungen derartiger Utensilien zu Grunde zu *) Vorhandene Inventarienstücke dürfen, selbst wenn sie von den Proben abweichen, nur nach völligem Unbrauchbarwerden durch neue ersetzt werden.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-sachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über		Bemerkungen.
			von	auf	
					legenden Probestücke im Corpsbereich hinzuwirken.“ Bezüglich der Wäschestücke bleiben die bisherigen Anordnungen des Kriegsministeriums über die Grenzen der Abweichungen von den Normalproben bestehen. § 67,3 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „Behufs Erlangung von Utensilien in der durch die allgemeinen Bestimmungen (event. auf Grund des § 40 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen durch besondere Erlasse der Intendantur) vorgeschriebenen Beschaffenheit haben die größeren Garnisons-Verwaltungen unter ihren Beständen möglichst Probestücke vorrätig zu halten, welche den Unternehmern zeitweise zur Verfügung gestellt werden können.“ Die beiden letzten Sätze im § 169,2 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung erhalten folgende Fassung: „Welche Utensilien nach Maßgabe des wirklichen Bedürfnisses neu anzuschaffen sind, bleibt zwar der Beurteilung der Verwaltungs-Kommission überlassen. Indessen wird es sich mit Rücksicht auf den Schlußsatz des § 172 empfehlen, bei Beschaffung von Stücken, welche in den Utensiliennachweisen (Beilage B der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen) nicht aufgeführt sind, oder von den Normalbeschreibungen (Beilage C ebendaselbst) abweichen, sich vorher mit der Corps-Intendantur zu benehmen.“ Der letzte Satz im § 172,3 erhält folgende Fassung: „Utensilien, welche von den Normalbeschreibungen abweichen oder denjenigen Gegenständen nicht entsprechen, welche dem Truppenteil seinerzeit überwiesen sind, dürfen ohne Genehmigung der Intendantur von der Garnisons-Verwaltung nicht übernommen werden.“ Die vorstehend im § 40 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen enthaltenen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die §§ 5, 13, 23, 28 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen u. s. w.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen.	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über von	auf	Bemerkungen.
27	Verwendung ausrangierter wollener Decken bei Truppen- bezw. Rekruten-Transporten auf Eisenbahnen.	§ 64,4 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	den General-Kommandos	die Corps-Intendanturen.	Im 1. Absatz des § 64,4 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung kommen die Worte: „und dem Generalkommando zur Verfügung gestellt“ in Wegfall. Im 2. Absatz des § 64,4 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung fallen die Worte: „nach näherer Festsetzung des General-Kommandos“ aus. Ebenso ist der Schlußsatz von „Die“ bis „Garnisons-Verwaltungen“ zu streichen und an dessen Stelle zu setzen: „Die Verabreichung von Decken für die gedachten Zwecke, sowie die Kontrolle über den Verbleib dieser Gegenstände ist Sache der Corps-Intendanturen, in welcher Beziehung dieselben mit Spezialanweisung versehen sind.*)“
28	Feststellung und Beschaffung des Bedarfs an bestimmungsmäßigen Utensilien zum Ersatz der unbrauchbar gewordenen Stücke.	§§ 66 und 67,1 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	den Corps-Intendanturen	die Garnisons-Verwaltungen.	Passus 1 des § 66 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „Die Feststellung des Bedarfs an Ersatzutensilien (excl. Wäsche, cfr. § 72 u. ff.) zum laufenden Gebrauch und die Beschaffung derselben geschieht, soweit es sich um bestimmungsmäßige Stücke handelt, durch die Garnisons-Verwaltungen in Grenzen der denselben von den Intendanturen zu diesem Behufe zur Verfügung gestellten Mittel. Reichen diese Mittel nicht aus, oder handelt es sich um den Ersatz nicht bestimmungsmäßiger Stücke, oder um den Ersatz bestimmungsmäßiger Stücke durch solche von abweichender Beschaffenheit, so ist die Entscheidung der Intendantur einzuholen. Der Umfang der Beschaffungen an Reserve-Utensilien wird stets von der Intendantur bestimmt. Gelegentlich der Lokalrevisionen (§ 122 u. ff.) hat der Intendantur-Deputierte zu prüfen, ob die zur Ausrangierung vorgelegten Utensilien im Durchschnitt die vorgeschriebene Dauerzeit erreicht haben und ob bei der Beschaffung bezw. dem Gebrauch der Gegenstände ökonomisch gewirtschaftet worden ist, sowie ob die bestehenden Vorschriften hierbei überhaupt gehörige Berücksichtigung gefunden haben.“ Der erste Absatz vom Passus 2 des § 66 fällt fort, während der zweite und dritte Absatz bestehen bleiben.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über		Bemerkungen.
			von	auf	
					Der erste Absatz vom Passus 1 des § 67 erhält folgende Fassung: „Die Art und Weise der Beschaffung von Utensilien bestimmt die Intendantur, insoweit besondere Entscheidungen und Anleitungen nötig werden. (Vergl. die § 77 u. ff. wegen Beschaffung der Verbrauchsgegenstände.)“
29	Auffrischung von Depot-Beständen der Garnisons-Lazarette aus solchen der Garnisons-Verwaltungen innerhalb des Corps-Bereiches.	§ 73,3 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	Der letzte Satz des § 73,3 erhält folgende Fassung: „Über die Auffrischung von Depotbeständen der Lazerette aus solchen der Garnisons-Verwaltungen innerhalb des Corpsbereiches befindet die Corps-Intendantur, und bedarf es hierzu nur dann der Genehmigung des Kriegsministeriums, wenn die Ausgleichung etwaiger Wertsverschiedenheiten weder durch Naturalüberweisung, noch mit den verfügbaren Geldmitteln bewirkt werden kann. Werden von der bezüglichen Maßregel beide Armee-Corps betroffen, so hat eine Vermittlung des Kriegsministeriums einzutreten.“
30	Zeitweise Verabreichung einer zweiten bezw. dritten Decke.	§ 76,6 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	den General-Kommandos (insoweit sie dieselbe sich nicht selbstvorbehalten)	die Kommandanten bezw. Garnisonsältesten im Einverständnis mit der Garnisons-Verwaltung.	Der vorletzte Satz im § 76,6 Absatz 2 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „Über die Zulässigkeit der bezüglichen mit dem Gutachten des betreffenden Militärarztes versehenen Anträge entscheidet der Kommandant bezw. Garnisonsälteste im Einverständnis mit der Garnisons-Verwaltung, falls sich das General-Kommando die Ausübung dieser Befugnis nicht vorbehalten hat.“ (Der letzte Satz des Passus 6 fällt fort.)
31	Verfügung über das jährliche Reservequantum an Petroleum.	§ 89,4 und Beilage 9 I Bemerkung 9 (Seite 234) Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	den General-Kommandos	die Corps-Intendanturen.	Im § 89,4 sind zu streichen die Worte: „das General-Kommando“ sowie „des General-Kommandos“, und ist dafür zu setzen: „die Corps-Intendantur“ bezw. „der Corps-Intendantur“. Ebendaselbst sind zu streichen die Worte: „nach Vortrag der Corps-Intendantur und in jedem Falle“. In Beilage 9 I, Bemerkung (Seite 235) sind zu streichen „nach Vortrag beim General-[illegible]

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über		Bemerkungen.
			von	auf	
32	Ausnahmsweise Mehrgewährungen ꝛc. an Füllungs-, Reinigungs- und Schreibmaterialien über die Etats ꝛc. hinaus in Grenzen der disponiblen Mittel nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes.	§§ 90,2, 91,4 92,1 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	Der § 90,2 erhält folgende Fassung: „Wieviel an Material zum Füllen und Umpolstern bezw. Umstopfen der Leibmatratzen, Kopfpolster und Strohsäcke in der Regel verabreicht wird, und in welchen Zeiträumen das letztere geschieht, darüber sind für die Garnisons-Verwaltungen und Truppen die erforderlichen allgemeinen Vorschriften in der Beilage 10 gegeben. Den Corps-Intendanturen ist jedoch gestattet, wenn örtliche oder sonstige Verhältnisse solches erforderlich machen, Mehrgewährungen insoweit eintreten zu lassen, auch überhaupt durch Garnisons- oder Verwaltungs-Interessen gebotene Abweichungen von den Bestimmungen der Beilage 10 insoweit zu genehmigen, als ihre etatsmäßigen Wirtschaftsfonds die Mittel hierzu bieten.“ Der § 91,4 erhält folgende Fassung: „Die Verabreichung der Reinigungs-Materialien erfolgt nach den für die Garnisons-Verwaltungen und Truppen gegebenen Festsetzungen der Beilage 11. Den Corps-Intendanturen ist jedoch gestattet, wenn örtliche oder sonstige Verhältnisse solches erforderlich machen, Mehrgewährungen insoweit eintreten zu lassen, auch überhaupt durch Garnisons- oder Verwaltungs-Interessen gebotene Abweichungen von den Bestimmungen der Beilage 11 insoweit zu genehmigen, als ihre etatsmäßigen Wirtschaftsfonds die Mittel hierzu bieten.“ Unter gleicher Ermächtigung für die Corps-Intendanturen werden noch nachstehende allgemeine Bemerkungen hinzugefügt: a) zum Fegen“ u. s. w. (Der bisherige Text bleibt unverändert.) Der § 92,1 erhält folgende Fassung: „Die Sätze, nach welchen die Schreibmaterialien für die Wachen von den Garnisons-Verwaltungen zu verabreichen sind, ergeben sich aus der Beilage 12. Der Corps-Intendantur ist jedoch gestattet, wenn örtliche oder sonstige Verhältnisse dies erforderlich machen, Mehrgewährungen insoweit eintreten zu lassen, auch überhaupt durch Garnisons- oder Verwaltungsinteressen bedingte Abweichungen von den in Beilage 12, sowie

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über von	auf	Bemerkungen.
					nachstehend unter 3 dieses Paragraphen gegebenen Bestimmungen insoweit zu genehmigen, als ihre etatsmäßigen Wirtschaftsfonds die Mittel dazu bieten. Auch hinsichtlich der ausnahmsweisen Verabreichung von Schreibmaterialien für andere Garnisons- oder Verwaltungszwecke, bezüglich deren bestimmte Vorschriften oder Etatsansätze nicht bestehen, haben die Intendanturen unter gleichen Voraussetzungen selbständig Entscheidung zu treffen."
33	Festsetzung der Zulage für Arrestaufseher und Arresthauswärter.	§ 133 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	Im § 133, Abs. 2 sind die Worte: „des Kriegsministeriums" zu streichen und ist dafür zu setzen: „der Corps-Intendantur in Grenzen der zur Verfügung stehenden Mittel".
34	Annahme von Hilfsarbeitern bei den Garnisons-Verwaltungen bis auf die Dauer von 6 Monaten in Grenzen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel.	§§ 134,1 und 150,5 Absatz 2 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	Passus 1 des § 134 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „Die Annahme von Hilfsarbeitern bei den Garnisons-Verwaltungen für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten steht den Intendanturen nach Maßgabe ihrer verfügbaren Mittel bei dem betreffenden Etatstitel zu. (K.-M.-R. v. 25. Febr. 1886 Nr. 2371.) Über die Annahme bezw. Beibehaltung von Hilfsarbeitern über diesen Zeitraum hinaus entscheidet das Kriegsministerium. In erster Linie sind als Hilfsarbeiter geeignete Personen des Soldatenstandes — und zwar möglichst der örtlichen Garnison — heranzuziehen. Die denselben zu gewährende Zulage hat sich in Grenzen des Monatsbetrages von 30 M. zu halten. Hiezu wird bemerkt, daß die Annahme von Hilfsarbeitern 2c. nur in Fällen unabweislichen Bedürfnisses erfolgen darf; ferner haben die Intendanturen darauf hinzuwirken, daß die Kräfte des vorhandenen Personals entsprechend ausgenützt werden. Zum 5. Juni 1887 und demnächst alljährlich zu demselben Zeitpunkt ist dem Kriegsministerium eine Nachweisung der im verflossenen Etatsjahre seitens der Intendantur genehmigten Zulagen für Arrestaufseher und Hilfsarbeiter u. s. w. nach dem Schema einzureichen." Der Absatz 2 des § 150,5 Verwaltungs-Ordnung ist zu str[illegible]

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über		Bemerkungen.
			von	auf	
					Als Passus 6 ist einzuschalten: „6) Soferne in einzelnen Fällen die Annahme von Hilfsarbeitern ꝛc. zur Stellvertretung beurlaubter Beamten unvermeidlich wird, ist nach § 134 zu verfahren.“ Passus 6 und 7 des § 150 erhalten die Ziffern 7 bezw. 8.
35	Besorgung von Kasernwärtergeschäften durch Mannschaften.	§ 142 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	—	—	Als § 142 Garnisonsverwaltungs-Ordnung wäre einzusetzen: **„Besorgung von Kasernwärter-Geschäften durch Mannschaften.** Erfolgt in einzelnen Fällen ausnahmsweise die Besorgung der Kasernwärter-Geschäfte durch Mannschaften des Truppenteils, so haben über die zu gewährenden Entschädigungen die Corps-Intendanturen in Grenzen ihrer hiefür verfügbaren Mittel Bestimmung zu treffen.“
36	Bestimmung über die Geldbestände bei Unterbrechung der vollen Selbstbewirtschaftung durch Mobilmachung ꝛc.	§§ 164, 5 und 177 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	Der letzte Satz der Ziffer 5 des § 164 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „Inwieweit daraus noch Ausgaben für Garnisons-Verwaltungs-Zwecke zu bestreiten bezw. die Restbeträge dem Truppenteil zu zahlen sind, regelt nach Benehmen mit demselben die Corps-Intendantur. Beim Mangel einer direkten Einigung entscheidet das General-Kommando bezw. stellvertretende General-Kommando.“ Ferner erhält der § 177 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung folgende Fassung: „Auf Grund der im vorhergehenden § gedachten Revisions-Verhandlung und nach Anhörung sowie unter Gegenzeichnung des Intendanten erteilt der kommandierende General, falls die Wirtschaft nicht zu erheblichen Ausstellungen Veranlassung gegeben hat, dem betreffenden Truppenteil die Decharge. Anderenfalls ist die Revisions-Verhandlung zunächst dem Kriegsministerium vorzulegen.“

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über		Bemerkungen.
			von	auf	
37	Genehmigung zur Übernahme der teilweisen Selbstbewirtschaftung durch die Truppen.	§ 178 Ziffer 1 Absatz 2 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	den General-Kommandos	die Corps-Intendanturen.	Der zweite Satz der Ziffer 1 des § 178 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „Die Übernahme dieser Wirtschaftszweige, zu welcher die Zustimmung der Corps-Intendantur einzuholen ist,*) gründet sich auf die Vereinbarung zwischen Truppenteil und Garnisons-Verwaltung (event. unter Mitwirkung des Garnisons-Baubeamten) und hat in der Regel auf die Dauer eines Etatsjahres (zu a auf 3 Etatsjahre) zu erfolgen. Wird die Dauer der teilweisen Selbstbewirtschaftung durch den eintretenden Mobilmachungsfall oder sonst unerwartet notwendig, so ist nach § 164, 5 zu verfahren." Die §§ 179 bis incl. 186 erfahren dementsprechende bezw. sinngemäße Änderungen. ——— *) Der Antrag ist der Regel nach vor Beginn der neuen Selbstbewirtschaftungsperiode und zwar so zeitig zu stellen, daß die nötigen Vorbereitungen möglichst mit Anfang des bezüglichen Etatsjahres abgeschlossen sein können.
38	Feststellung der einfachen Feuerungsportion und der täglich für die Menageküchen zu verabreichenden Feuerungsportionszahl in Grenzen der reglementmäßigen Ansätze.	Beilage 8 I. Bemerkung 3 (Seite 210) und Bemerkung 13 (Seite 214) Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	den General-Kommandos	die Kommandanten bezw. Garnisons-Ältesten nach Anhörung der Garnisonsverwaltung und des Garnisons-Baubeamten.	In Bemerkung 3, Absatz 3 sind zu streichen die Worte: „das General-Kommando" und ist dafür zu setzen: „der Kommandant bezw. der Garnisons-Älteste nach Anhörung der Garnisons-Verwaltung und des Garnisons-Baubeamten." Ebendaselbst sind zu streichen die Worte: „bezw. der darauf basierenden Vorschläge der Corps-Intendantur." Seite 214. In Bemerkung 13, Absatz 4 sind zu streichen die Worte: „General-Kommandos nach dem Vortrage der Corps-Intendantur" und ist dafür zu setzen: „Kommandanten bezw. Garnisons-Ältesten nach Anhörung der Garnisons-Verwaltung und des Garnisons-Baubeamten."

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über von	auf	Bemerkungen.
39	Feststellung der einfachen Feuerungsportion und der täglich für die Menageküchen zu verabreichenden Feuerungsportionszahl nach Maßgabe des wirklichen über die reglementsmäßigen Ansätze hinausgehenden Bedarfs in Grenzen der verfügbaren Mittel.	Beilage 8 I. Bemerkung 4 (Seite 211) und Bemerkung 13 (Seite 214) Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	In Bemerkung 4 sind zu streichen die Worte: „dem Kriegsministerium" und ist dafür zu setzen: „der Corps-Intendantur in Grenzen der zu ihrer Verfügung stehenden Mittel." Seite 214. In Bemerkung 13 Absatz 4 sind zu streichen die Worte: „dem Kriegsministerium" und ist dafür zu setzen: „der Corps-Intendantur in Grenzen der zu ihrer Verfügung stehenden Mittel." Ebendaselbst ist zu streichen das Wort: „desselben" und dafür zu setzen: „derselben".
40	Vorübergehende Zuschuß-Bewilligungen an Feuerungs-Material in Grenzen der reglementsmäßigen Ansätze und Bestimmungen.	Beilage 8 I. Bemerkung 7 (Seite 211/212) Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	den General-Kommandos	die Corps-Intendanturen.	In Beilage 8 I. Bemerkung 7 (Seite 211) sind zu streichen die Worte: „der Intendantur"; weiter sind zu streichen die Worte: „General-Kommandos befugt, auf den Vorschlag der letzteren" und ist dafür zu setzen: „Corps-Intendanturen befugt."
41	Festsetzung und Gewährung des Bedarfs an Verbrauchsgegenständen in einzelnen besonderen Fällen.	Beilage 8 I. (Seite 216), Beilage 9 I. (Seite 237), Beilage 11 (Seite 244) Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen.	In Beilage 8 I. Bemerkung 19 (Seite 216) sind zu streichen die Worte: „vom Kriegsministerium" und ist dafür zu setzen: „von der Corps-Intendantur." Die Bemerkungen zu derselben Beilage erhalten folgenden Zusatz: „25) Insoweit im vorstehenden keine allgemeinen Vorschriften gegeben oder keine bestimmten Etatsansätze vermerkt sind, ist die Corps-Intendantur ermächtigt, in Grenzen des unabweislichen Bedürfnisses und insoweit ihre etatsmäßigen Wirtschaftsfonds die Mittel hierzu bieten, den Bedarf an Feuerungs-Materialien für Garnisons- oder Verwaltungszwecke selbständig festzustellen und verabfolgen zu lassen." Die Bemerkungen zu Beilage 9 I (Seite 237) erhalten denselben Zusatz und zwar als Nr. 21 unter der Abweichung, daß statt „Feuerungs" „Erleuchtungs" -Materialien gesetzt wird.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über von	auf	Bemerkungen.
					Die Bemerkung 1 zu Beilage 11 (Seite 244) erhält folgende Fassung: „Für andere als die vorstehend gedachten Zwecke dürfen Reinigungs-Materialien nur auf Grund besonderer Genehmigung der Corps-Intendantur verabreicht werden. Diese Genehmigungen sind indessen auf solche Fälle zu beschränken, in welchen ein unabweisliches Bedürfnis für Garnisons- oder Verwaltungszwecke vorliegt. Die Feststellung des Umfanges solcher Gewährungen hat sich auf vorhergehende Verbrauchsermittelungen zu gründen und in Grenzen der etatsmäßigen Wirtschaftsfonds der Intendantur zu halten. Für die Dienstwohnungen haben die Inhaber die Reinigungskosten aller Art, mit Ausnahme der im § 44, 2 und § 45, 5 erwähnten Fälle, selbst zu tragen.“ ad lfd. Nrn. 38, 39, 40 und 41: Die Änderungen der Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Materialien-Wirtschaft lassen die Bestimmungen über die Verwendung und Verrechnung der Verbrauchsgegenstände unberührt.
42	Ausnahmsweise und nicht erhebliche Abweichung von den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, sowie über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen 2c.	Einleitung (Seite 1) zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen 2c.	dem Kriegsministerium	die Corps-Intendanturen; in geeigneten Fällen unter Zustimmung des General-Kommandos.	Absatz 2 der Einleitung (Seite 1) zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen erhält folgende Fassung: „Verbesserungen, welche die Erfahrung oder der Fortschritt der Technik an die Hand gibt, sind durch die vorliegenden Vorschriften nicht ausgeschlossen und bleibt es dem Kriegsministerium vorbehalten, diesbezügliche Änderungen mit allgemeiner Geltung zu treffen. Ebenso sind ausnahmsweise Abweichungen von diesen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der baulichen Anlagen im allgemeinen, als auch bezüglich der Zuständigkeit an Räumen und der Beschaffenheit der Geräte im besonderen dann zulässig, wenn die örtlichen und sonstigen Verhältnisse dies erforderlich machen. Sofern es sich dabei um Maßnahmen handelt, welche keine erhebliche Bedeutung haben, insbesondere nicht mit erheblichen

Laufende Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungs-Befugnis geht über		Bemerkungen.
			von	auf	
				c.	fortlaufenden Mehrausgaben verbunden sind, entscheidet die Corps-Intendantur selbständig, in geeigneten Fällen unter Zustimmung des General-Kommandos. Dem Kriegsministerium ist jedoch erstmals zum 10. Juni 1887 und demnächst alljährlich zu demselben Zeitpunkt eine Nachweisung über die im verflossenen Etatsjahre vorgekommenen Abweichungen der in Rede stehenden Art nach anliegendem Schema einzureichen. In Fällen von erheblicher Tragweite ist die Genehmigung des Kriegsministeriums zuvor einzuholen. Den Garnisons-Verwaltungen steht ebensowenig wie den Garnisons-Baubeamten die Befugnis zu selbständigen Abweichungen von den gegebenen Bestimmungen zu.“ Die vorstehenden Grundsätze finden auch sinngemäße Anwendung auf die Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen &c. Bezüglich der zulässigen Abweichungen von den Normalbeschreibungen der Utensilien vergl. lfd. Nr. 26.
43	Genehmigung zur Selbsteinmietung kasernierter Offiziere &c. bei Kommandos innerhalb derselben Garnison.	§ 25, 1 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium	die General-Kommandos.	Der § 25, 1 Garnisons-Verwaltungs-Ordnung erhält folgenden Zusatz: „Wenn aber aus örtlichen oder sonstigen besonderen Umständen es gerechtfertigt erscheint, dem Kasernierten die Selbsteinmietung zu gestatten, so kann das General-Kommando hiezu unter Bewilligung der Selbstmieter-Kompetenzen die Genehmigung erteilen.“
44	Ausnahmsweise Bewilligung der Mietsentschädigung für einen längeren als dreimonatlichen Zeitraum.	§ 34 des Servis-Reglements.	dem Kriegsministerium	die General-Kommandos.	Die im § 34 des Servis-Reglements dem Kriegsministerium vorbehaltene Bewilligung, welche sich in vorkommenden Fällen auf die §§ 29, 36, 37 und 58 ebenfalls erstreckt, geht auf die General-Kommandos über, soweit es sich um servisberechtigte Selbstmieter handelt, die dem Corps-Verbande angehören.

Schema. A.

Intendantur . . . Armee-Corps.

Nachweisung

über die Verwendung der Mittel beim Kapitel 14 Titel 15
für das Etatsjahr . . .

Laufende Nr.	Bezeichnung der einzelnen Maßregeln.	Kosten-Betrag. M.	₰	Bemerkungen.
	A. Zur Unterhaltung und Verbesserung der bestehenden Schießstandsanlagen.			
	B. Zur Unterhaltung und Verbesserung vorhandener Exerzierplätze.			
	C. Zur Ermietung 2c. von Übungsplätzen. (Die in Übereinstimmung mit der Etatsanmeldung verausgabten Mietsbeträge sind summarisch, veränderte und neuhinzugekommene Mieten speziell nachzuweisen.)			
	Summa A., B., C.	0	00	
	Der Verwaltungs-Etat setzte aus	0	00	
	. . .	0	00	
	mithin erspart	0	00	

Ort. Datum.

Intendantur . . . Armee-Corps.

(Unterschrift.)

Schema. B.

Intendantur . . . Armee-Corps.

Nachweisung

der aus Kapitel 14 Titel 5 für das Etatsjahr . . . mit Genehmigung der Intendantur gewährten Zulagen für Arrestaufseher und Arresthauswärter bezw. für — bis auf die Dauer von 6 Monaten — angenommene Hilfsarbeiter bei den Garnisons-Verwaltungen, sowie der gewährten Entschädigungen bei Besorgung von Kasernenwärter-Geschäften durch Mannschaften.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
	A. Zulagen für Arrestaufseher.			Zu A. u. B. Derartige Zulagen sind nach den bisher vom Kriegsministerium genehmigten Beträgen für gleich große Anstalten bezw. gleichartige Verhältnisse zu bemessen.
	Summa A.	0	00	
	B. Zulagen für Arresthauswärter.			
	Summa B.	0	00	
	C. Zulagen für — bis auf die Dauer von 6 Monaten — angenommene Hilfsarbeiter bei den Garnisonsverwaltungen.			Zu C. Die Zeitbeschränkung bezieht sich nicht auf die Person des Hilfsarbeiters, sondern auf das einzelne Bedürfnis.
	Summa C.	0	00	
	D. Entschädigungen für Besorgung von Kasernwärtergeschäften durch Mannschaften.			
	Summa D.	0	00	
	Summa A., B., C., D.	0	00	
	hiezu: sonstige Ausgaben zusammen . .	0	00	
	Gesamt-Ausgabe	0	00	
	Der Verwaltungs-Etat setzte aus zusammen.	0	00	
	mithin erspart	0	00	

Ort. Datum.

Intendantur . . . Armee-Corps.

(Unterschrift.)

Schema. C.

Intendantur . . . Armee-Corps.

Nachweisung

der auf dem Gebiete des Garnisons-Verwaltungswesens im Etatsjahre . . . . genehmigten baulichen Ausführungen, mit welchen Abweichungen von den administrativen Bauvorschriften oder den reglementarischen Raumgebührnissen verbunden gewesen sind.

Laufende Nr.	Garnisonsort.	Erläuterung der Abweichung.	Bemerkungen.
	A. Für Rechnung des Kapitels 14 Titel 8.		
	B. Für Rechnung des Kapitels 14 Titel 11.		
	C. Für Rechnung des Kapitels 14 Titel 15.		

Ort. Datum.

Intendantur . . . Armee-Corps.

(Unterschrift.)

Nro 15425. München, 22. September 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 22. v. Mts dem Generallieutenant Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, Commandeur der 1. Division, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des Königlich Sächsischen Ordens der Rauten-Krone zu erteilen;

den nachgenannten Königlich Preußischen Offizieren Ordensauszeichnungen zu verleihen:

am 4. ds dem Generallieutenant von Heuduck, beauftragt mit der Führung des XV. Armee-Corps, das Großkreuz des Verdienstordens vom Heiligen Michael, — dem Generallieutenant von Massow, Commandeur der 30. Division, das Großkreuz, — dem Generalmajor von Gottberg, beauftragt mit der Führung der Kavallerie-Division XV. Armee-Corps, das Großkomturkreuz, — dem Oberstlieutenant von Bock und Polach, Chef des Generalstabes XV. Armee-Corps, das Komturkreuz, — dem Major von Natzmer, etatsmäßigen Stabsoffizier des Schleswig-Holsteinschen Ulanen-Regiments Nro 15, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, — dann

am 7. ds dem Generallieutenant von Grolman, Departements-Direktor im Königlich Preußischen Kriegsministerium, das Großkreuz, — und

am 14. ds dem Premier-Lieutenant Reinhart vom 1. Rheinischen Infanterie-Regiment Nro 25 das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens;

am 15. ds die Generalmajore Ritter von Fleschuez (1), Commandeur der 3. Kavallerie-Brigade, — und Ritter von Safferling (2), Commandeur der Bayerischen Besatzungs-Brigade in Metz, zu Generallieutenants zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Augustin des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz (Landwehr) zum Bezirks-Offizier der 2. Kompagnie des 1. Landwehr-Bataillons dieses Regiments ernannt.

Nro 14977. München, 10. September 1886.

Betreff: Dienstvorschrift für die Waffenmeister.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains wird die mit Kriegsministerial-Reskript vom 23. Juli 1886 Nro 11502 genehmigte „Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie" zur Verteilung gelangen und tritt mit Hinausgabe dieser Vorschrift die „vorläufige Instruktion für die Regelung der Dienstverhältnisse der Waffenmeister der Feldartillerie vom Jahre 1882" außer Gültigkeit.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
v. Bomhard, Major.

Nro 15293. München, 13. September 1886.

Betreff: Bekleidungs-Entschädigung für Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes.

Durch die Allerhöchste Entschließung vom 24. April l. Js — Verordnungsblatt Seite 199/201 — ist das Reskript vom 30. Juli 1882 Nro 10904 — Verordnungsblatt Seite 348 — aufgehoben.

Den Truppen steht daher für alle zur Einziehung gelangenden Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes, ohne Rücksicht auf den Zweck der Übung, die Bekleidungs- 2c. Entschädigung zu.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
v. Bomhard, Major.

Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Nro 15467. München, 19. September 1886.

Betreff: Herausgabe eines Werkes „Der deutsch-dänische Krieg 1864".

Unter Bezugnahme auf das Reskript vom 4. August 1886 Nro 12868 — Verordnungsblatt Nro 32 Seite 363 — wird mitgeteilt, daß Subskriptionsanmeldungen auf das Werk „Der deutsch-dänische Krieg 1864" noch bis zum 15. Oktober d. Js Berücksichtigung finden werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
v. Bomhard, Major.

Gestorben ist:

der Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr Kunstmann, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 31. August in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 39. 25. September 1886.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Garnisonsdienst-Instruktion, hier Anzug der Offiziere zur Paroleausgabe; b) und c) Personalien; d) Wechsel der Mitglieder der Ober-Examinations-Kommission für Kandidaten des höheren Militär-Verwaltungsdienstes; e) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro IV. Quartal 1886.

Nro 15659. München, 24. September 1886.

Betreff: Garnisonsdienst-Instruktion, hier Anzug der Offiziere zur Paroleausgabe.

Auf Seite 32 der Garnisonsdienst-Instruktion vom Jahre 1885 ist im Absatz 7, Zeile 3 und 4 zu streichen:

„Achselstücke und Helm oder Czapka, General-Überrock"

und dafür zu setzen:

„Überrock mit Achselstücken und Helm oder Czapka".

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.



Nro 15783. München, 25. September 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 24. ds nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

Ernannt werden:

zum Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt der Major Richter, Commandeur des 1. Pionier-Bataillons;

zu Bataillons-Commandeurs die Majore Sckell vom Stabe des 2. Pionier-Bataillons im 1. — und Keim, bisher à la suite des Ingenieur-Corps und Referent im Kriegsministerium, im 2. Pionier-Bataillon;

zu Referenten im Kriegsministerium der Major von Mabroux, kommandiert daselbst, unter Stellung à la suite des Generalstabes, — und der Hauptmann Schweninger, Kompagnie-Chef im 2. Pionier-Bataillon, unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps;

zum Kompagnie-Chef im 2. Pionier-Bataillon der Hauptmann Thoma von der Fortifikation Ingolstadt.

Befördert werden:

zu Majoren die Hauptleute Birkhofer (1) im Stabe des 1. Pionier-Bataillons — und Franck (2), Chef der Eisenbahn-Kompagnie, dieser überzählig;

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Amberger von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen — und Müller vom 1. Pionier-Bataillon, beide im Ingenieur-Corps.

Zur Dienstleistung im Kriegsministerium wird kommandiert:

der Hauptmann Freiherr von Barth zu Harmating des Generalstabes.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.

Nro 15784. München, 25. September 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 23. ds dem General der Infanterie, Prinzen Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 10. Infanterie-Regiments, die Erlaubnis zur Annahme der Höchstdemselben unter'm 18. l. Mts von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, verliehenen Chefstelle des Königlich Preußischen 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nro 47 zu erteilen;

ferner am gleichen Tage

dem Major Hermann Lenz à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, Direktor der Artillerie-Werkstätten, — und dem Hauptmann Zobel von der Fortifikation Ingolstadt den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Unterdirektor der Gewehrfabrik, Major Franz Lenz à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, zum Direktor der Artillerie-Werkstätten — und den Direktions-Assistenten an letztgenanntem Institut, Hauptmann Ruland à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, zum Unterdirektor der Gewehrfabrik zu ernennen;

am 24. ds dem Kriegsminister, Generallieutenant von Heinleth, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 1. Klasse mit dem Emailleband des Kronen-Ordens zu erteilen;

den Second-Lieutenants Görtz des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, diesem mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — und Becker des 2. Pionier-Bataillons — den Abschied zu bewilligen;

den nachgenannten Offizieren und Ärzten des Beurlaubtenstandes den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Schmidt des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — dem Premier-Lieutenant

Pflaum des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — den Second-Lieutenants Patin desselben Regiments, — Haußner des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — Magg des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und Ulmer des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien; — dem Assistenzarzt 2. Klasse Dr Ekarius (Zweibrücken).

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.

Nro 15788. München, 25. September 1886.

Betreff: Wechsel der Mitglieder der Ober-Examinations-Kommission für Kandidaten des höheren Militär-Verwaltungsdienstes.

An Stelle des zum Abteilungs-Chef ernannten Oberstlieutenants Haag wird der Major von Mabroux, à la suite des Generalstabes und Referent im Kriegsministerium, als Mitglied der Ober-Examinations-Kommission für Kandidaten des höheren Militär-Verwaltungsdienstes bestimmt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung
In Vertretung:
Wolff, Major.

Nro 15586. München, 23. September 1886.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro IV. Quartal 1886.

Die im IV. Quartal 1886 zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag		Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag	
	der Mannschaft	der Unteroffiziere		der Mannschaft	der Unteroffiziere
	₰	₰		₰	₰
I. Armee-Corps.			**II. Armee-Corps.**		
Augsburg	16	24	Amberg	14	21
Benediktbeuern	15	22	Ansbach	12	18
Burghausen	17	25	Aschaffenburg	14	21
Dillingen	14	21	Bamberg	13	19
Freysing	13	20	Bayreuth	14	21
Fürstenfeld-Bruck	15	22	Eichstätt	14	21
Gunzenhausen	13	19	Erlangen	14	21
Ingolstadt	18	27	Hof	14	21
Kempten	16	24	Kaiserslautern	13	20
Landsberg	15	22	Kissingen	14	21
Landshut	16	24	Kitzingen	14	21
Lager Lechfeld	30	30	Landau	12	18
Lindau	15	23	Neuburg a./D.	15	23
Mindelheim	15	22	Neumarkt i.d.Oberpf.	14	21
München	15	22	Neustadt a./A.	14	21
Neu-Ulm	17	25	Neustadt a./WN.	13	20
Passau	15	23	Nürnberg	14	21
Regensburg	14	21	Speyer	14	21
Rosenheim	12	18	Sulzbach	14	21
Straubing	14	21	Würzburg	12	18
Vilshofen	14	21	Zweybrücken	13	20
Wasserburg	13	19			
Weilheim	15	23			

Anmerkung. In der Garnison Germersheim ist vorbehaltlich nachträglicher Feststellung der Verpflegungszuschuß nach den bisherigen Sätzen zahlbar.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
v. Bombard,
Major.

In Vertretung:
Lechner,
Geheimer Kriegsrat.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 40. 10. Oktober 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Ordensverleihungen; b) Trainfahrer vom Bock, hier Bekleidungssäcke; c) Die Heranziehung der berittenen Truppen für Erteilung von Reitunterricht an Angehörige anderer Waffen; d) Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte; e) und f) Personalien; g) Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen vom 16. Juli 1881; h) Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen; i) Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee. 2) Sterbfall.

Nro 1622. München, 4. Oktober 1886.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 2. ds nachstehende Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu verleihen geruht:

a) das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

den Hauptleuten und Kompagnie-Chefs Weber des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Peters des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — dem Hauptmann Schreyer im Stabe des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor — und dem Rittmeister und Eskadrons-Chef Grafen von Seinsheim im 2. Ulanen-Regiment König;

b) die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Wachtmeister Emanuel Brucker des 2. Train-Bataillons;

c) das Militärverdienstkreuz:

dem Militär-Musikdirigenten Karl Neubel, — dem Feldwebel Alois Gratz — und dem Sergenten Friedrich Mehlhart des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — dem Feldwebel Franz Becker — und dem Sergenten Johann Georg Beck des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — dem Feldwebel Karl Schreiner — und dem Sergenten Wolfgang Katholing des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — dem Feldwebel Joseph Rubner des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — dem Wachtmeister Johann Debus des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — dem Wachtmeister Georg Nüßlein des 4. Chevaulegers-Regiments König, — den Wachtmeistern Karl Scheid — und Michael Lea, — dann dem Sergenten Johann Mahlein des 2. Ulanen-Regiments König, — dem Feldwebel Karl Schwan des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — dem Militär-Musikdirigenten Karl Carl des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.

Nro 16250. München, 8. Oktober 1886.

Betreff: Trainfahrer vom Bock, hier Bekleidungssäcke.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 2. ds Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß bei den Train-Bataillonen für die Fahrer vom Bock, die Reservefahrer und die betreffenden Mannschaften der Ersatzabteilung an

Stelle des Tornisters ein Bekleidungssack von Drillich nach der Probe des Futtersackes für Kavallerie eingeführt wird.

Das Kriegsministerium gibt Vorstehendes mit dem Bemerken bekannt, daß weitere Bestimmungen folgen werden.

Für den Bekleidungssack wird
der Etatspreis auf 1 ℳ 75 ₰,
die Friedenstragezeit auf 3 Jahre,
die Kriegstragezeit auf 8 Monate
festgesetzt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.

Nro 14896. München, 8. Oktober 1886.

Betreff: Die Heranziehung der berittenen Truppen für Erteilung von Reitunterricht an Angehörige anderer Waffen.

In Modifikation des Kriegsministerial-Reskripts vom 16. Juli 1875 Nro 10482 (Verordnungsblatt Seite 349) wird hiemit verfügt, daß alljährlich von jedem Pionier-Bataillon je nach Bedarf 6 bis 10 Gemeine zur Ausbildung als Pferdewärter nach näherer Anordnung der General-Kommandos abkommandiert werden können.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.

Nro 16521. München, 9. Oktober 1886.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Unter Bezug auf das Reskript vom 24. April 1886 Nro 6847, Verordnungsblatt Seite 191, wird bekanntgegeben, daß für den zum 1. November c. in den Ruhestand tretenden Oberstabsauditeur Stritzl der Staubsauditeur Glück des Militärbezirksgerichts Würzburg zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendantur II. Armee-Corps ernannt worden ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.

Nro 16558. München, 10. Oktober 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Berchtesgaden den 8. ds nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Major Ritter von Schallern, bisher Adjutant bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, zum 2. Pionier-Bataillon;

der Hauptmann Windisch von der Fortifikation Ingolstadt in das Verhältnis **à la suite** des Ingenieur-Corps, unter Kommandierung zur Fortifikation Ulm;

der Premier-Lieutenant von Oelhafen **à la suite** des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, Direktions-Assistent beim Hauptlaboratorium, in gleicher Eigenschaft zu den Artillerie-Werkstätten;

im Beurlaubtenstande die Premier-Lieutenants Rabl vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Frauenholz vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Funkler vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, beide zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Krammel vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — die Second-Lieutenants Walber vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Mobrach von 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Sammüller vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, beide zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen.

II. Ernannt werden:

zum Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen:

der Hauptmann Föringer à la suite des Ingenieur-Corps, kommandiert zur Fortifikation Ulm, unter Versetzung in den etatsmäßigen Stand des Ingenieur-Corps;

zum Direktions-Assistenten beim Hauptlaboratorium:

der Premier-Lieutenant Bäumer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils.

III. Befördert werden:

zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants Ritter von Mann-Tiechler im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Egger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Wisner, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — von Lilier im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Schwalb im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Steubel von der Eisenbahn-Kompagnie im 1. Pionier-Bataillon, — sämtliche als Kompagnie-Chefs, — dann im Beurlaubtenstande die

mier-Lieutenants Sternecker — und Carl im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Walch, kommandiert zur Kriegs-Akademie, im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Pflaum im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Meyer, kommandiert zur Kriegsakademie, im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zu Second-Lieutenants:

die Portepeefähnriche Heinrich Stadler im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Ernst Freiherr von Tubeuf im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien.

IV. Von der Stelle als Kompagnie-Chef wird enthoben:

der Hauptmann Sinz des 1. Pionier-Bataillons.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.

Nro 16228. München, 10. Oktober 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 23. v. Mts dem Commandeur der 6. Infanterie-Brigade, Generalmajor von Gropper, für seine mit 6. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 26. v. Mts den Second-Lieutenant Monglowsky des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig unter Entlassung aus dem aktiven Dienst auf die Dauer eines Jahres in das Verhältnis à la suite dieses Truppenteils zu versetzen;

am 2. ds den Rendanten Dröber des Invalidenhauses zum 1. Februar l. Js in den Ruhestand treten zu lassen;

am 3. ds zu ernennen:

den Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Obersten Blume, unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Commandeur der Fuß-Artillerie-Brigade, —

den Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, Oberstlieutenant Reinhard, zum Commandeur dieses Regiments, —

den etatsmäßigen Stabsoffizier, Major Betzel, zum Bataillons-Commandeur in demselben Regiment — und

den Major Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Referenten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, unter einstweiliger Belassung in seinem Kommando zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

am 4. ds den Kaserneninspektor Kleinhenne der Garnisons-Verwaltung Nürnberg zur Garnisons-Verwaltung Lager Lechfeld zu versetzen;

am 8. ds dem Hauptmann z. D. Hertel, Adjutanten beim Landwehr-Bezirks-Kommando Kissingen, — und dem Premier-Lieutenant Kriechbaumer des 2. Pionier-Bataillons, unter Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, den Abschied mit Pension zu bewilligen, ersterem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.

Vom Kriegsministerium wurde mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js verfügt:

die Enthebung des Second-Lieutenants Faber des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen von seinem Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabes — und die Kommandierung des Second-Lieutenants Kießling desselben Regiments zu genanntem Bureau;

die Einberufung nachgenannter Offiziere zu Militär-Bildungsanstalten:

zur Kriegs-Akademie: der Premier-Lieutenants Spindler, bisher Bataillons-Adjutant, des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und von Zwehl des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter; — der Second-Lieutenants Benzino, bisher Bataillons-Adjutant, des Infanterie-Leib-Regiments, — Gustav Schoch, bisher Regiments-Adjutant, des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Kanz des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Schröder des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, — Meyer, nun Premier-Lieutenant, des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Freiherrn von Hirschberg des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Fixle, bisher Abteilungs-Adjutant, des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Höhn des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Damboer, bisher Abteilungs-Adjutant, des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

zur Artillerie- und Ingenieur-Schule: der Second-Lieutenants Macher — und Gramich des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Pöhlmann, — Röthig — und Döllner des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — von Belli de Pino, — Hugo Müller, — Graf von Zech, — Grabinger — und Dursy des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Röck, — Kirchhoffer, — von Bomhard — und Thieß des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Rösch, — Rahm — und Hutter des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Jung, — Karl Gyßling — und Röwer des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Krisak, — Ruchte — und Kleemann des 1. Pionier-Bataillons, — Jünginger — und Zenger des 2. Pionier-Bataillons.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden die Hauptleute Amberger — und Karl Müller bei der Fortifikation Ingolstadt eingeteilt.

Seitens der Truppenteile wurden vom 1. l. Mts ab zum Lehrkurs der Equitations-Anstalt beordert:

die Premier-Lieutenants Arnold des 2. Ulanen-Regiments König, — Heinze des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich — und Emil Schneider des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold; — die Second-Lieutenants Manz des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Freiherr von Malsen des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Bauer des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — von Hartlieb genannt Wallsporn des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Wölfel des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Schöttl, bisher Regiments-Adjutant, des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Schneider des 4. Chevaulegers-Regiments König, — von Burchtorff des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Hopf des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Freiherr von Stein des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Aus der Kriegs-Akademie wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants Freiherr Kreß von Kreßenstein des Infanterie-Leib-Regiments, — Martini des 1. Infanterie-Regiments König, — Gerneth — und Wening des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Freiherr von Waldenfels des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Waßner des 17. Infanterie-Regiments Orff — und Halder des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter; — die Second-Lieutenants Hänle des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — Eder des 1. Jäger-Bataillons, — von Huber-Liebenau des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, —

Renz des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Freiherr von Thüngen des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Faubel des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Dühmig des 2. Pionier-Bataillons.

Nro 15988. München, 27. September 1886.

Betreff: Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen vom 16. Juli 1881.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird ein Nachtrag zu dem Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats zur Verteilung gelangen.

In Vertretung:
v. Bomhard, Major.

Lechner, Geheimer Kriegsrat.

Nro 16361. München, 4. Oktober 1886.

Betreff: Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen.

Zur Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen ergehen hiermit nachstehende Änderungen und Ergänzungen:

Zu § 76.

Die Absätze 8 und 9 sind zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Magazins- 2c. Arbeiter erhalten in Krankheitsfällen oder, wenn sie bei Ausübung des Dienstes von Unfällen betroffen werden, Unterstützung bezw. Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Zeit, während welcher erkrankte Arbeiter die gesetzliche Entschädigung erhalten, sind ihnen besondere Unterstützungen nicht zu gewähren, namentlich ist die Weiterzahlung des Taglohns oder eines Teilbetrages desselben ausgeschlossen. Nach dem Aufhören der gesetzlichen Leistungen können ausnahmsweise einmalige Unterstützungen bewilligt werden, wenn erhebliche Billigkeitsgründe hierfür sprechen und es im Interesse der Ver-

waltung liegt, den Arbeiter nach seiner Wiederherstellung weiter zu beschäftigen.

Die Bewilligung solcher Unterstützungen, welche nur in besonders dringlichen Fällen zu beantragen sind, unterliegt dem Ermessen des Kriegsministeriums.

Für Arbeiter, welche bei Ausübung des Dienstes von Unglücksfällen betroffen werden und infolgedessen die durch das Gesetz bestimmten Entschädigungen erhalten, können besondere Unterstützungen nicht bewilligt werden."

Zu § 92.

Absatz 5, Zeile 4 ist hinter dem Worte „freihändig" hinzuzufügen:

„bezw., wenn dies dem fiskalischen Interesse förderlich erscheint, mit Genehmigung der Intendantur öffentlich"

Zu § 136.

Absatz 9 hat zu lauten:

„Den Corps-Intendanturen sind mit der Jahresrechnung sämtliche, das bezügliche Rechnungsjahr betreffende Bodenregister-Auszüge, sowie auch diejenigen Scheunenregister-Auszüge — in einem Hefte vereint — vorzulegen, welche noch nicht durch die mit Approbation versehenen Scheunen-Abgangsberechnungen zur Vorlage gekommen sind.*)"

*) Diese Auszüge bleiben bei den Rechnungsbelegen und werden mit letzteren der Superrevision unterstellt.

Zu § 153.

Die *) Anmerkung zu Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„*) Die Boden- und Scheunenabgangsberechnungen sind als Spezialbelege für die vierteljährlichen Hauptliquidationen über die Boden- und Scheunen-Abgänge nur in einem Exemplar anzufertigen. Beschränken sich die Abgänge in einem Quartal aber auf eine Körnerscheibe oder ein Rauhfouragestapel, so vertritt die diesfällige Berechnung die Stelle der Hauptliquidation und ist alsdann in doppelter Ausfertigung vorzulegen."

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,	**Schultze,**
Oberstlieutenant.	Kriegsrat.



Nro 16385. München, 6. Oktober 1886.

Betreff: Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. preußischen Kriegsministeriums vom 25. v. Mts über die für die K. preußische Armee pro IV. Quartal 1886 bewilligten extraordinären Verpflegungszuschüsse mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser extraordinäre Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:

für Berlin . . . . 14 ₰,
„ Spandau . . . . 17 ₰,
„ Metz . . . . 17 ₰,
„ Saargemünd . . . . 16 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant.

Schultze, Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant Hammer von der Reserve des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 12. September zu Straßburg.

Notiz.

In dem Verlage der Kunsthandlung von A. Neubauer, Götheſtraße Nr. 1 in München, ist eine lithographische Nachbildung des durch Kriegsministerial-Reskript vom 12. September d. Js Nro 14996 (Verordnungsblatt Seite 403) empfohlenen Portraits Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten erschienen und mit Rahmen — 1 m hoch 78 cm breit — um den Preis von 20 ℳ zu beziehen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 41. 13. Oktober 1886.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) und b) Vollzug der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern; c) Personalien.

Abdruck.

Nro 6907.

An die sämmtlichen dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen und Behörden.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Im Anschlusse an die durch Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien vom 22. November 1885 Nr. 16665 (Ges.- u. Ver.-Bl. S. 669) veröffentlichten Ausführungsbestimmungen bezeichneten Betreffs ergehen bezüglich der Anwendung dieser Bestimmungen im Geschäftskreise des k. Staatsministeriums der Finanzen zur Sicherung eines geregelten und gleichmäßigen Vollzuges folgende weitere Vorschriften:

1. Zu § 11 der Grundsätze.

a) Die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit zur Aufnahme, Anstellung und Entlassung der Bediensteten bleiben ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten.

b) Es bewendet daher bei den dermaligen Vorschriften, soweit sie einer Unterbehörde die selbstständige Vergebung einer

Stelle anheimgeben, und soweit sie einer Unterbehörde nur die Befugniß zu gutachtlichen Besetzungsvorschlägen oder zur Stellenverleihung vorbehaltlich höherer Genehmigung einräumen.

c) Das in Verwendung stehende Personal wird in seiner dermaligen Dienstesstellung von den neuen Bestimmungen in keiner Weise berührt.

2. Zu § 12 der Grundsätze.

a) Dieser Paragraph schreibt vor, daß sich die Militäranwärter um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben haben.

b) Um diese Bewerbungen den Militäranwärtern möglichst zu erleichtern, wurden im Hinblicke auf die Erläuterungen Ziff. VII zu § 12 — Ges.- u. Ver.-Bl. 1882 S. 541 — für einzelne Stellen in der dritten Spalte des den Ausführungsbestimmungen beigefügten Stellenverzeichnisses nicht die eigentlichen Anstellungsbehörden, sondern andere Behörden (Kreis- oder Zentralstellen) als diejenigen Behörden bezeichnet, an welche die Militäranwärter ihre Bewerbungen zu richten haben.

c) Demgemäß obliegt diesen letzteren Behörden die Annahme und Würdigung der Bewerbungsgesuche (§ 14 der Grundsätze), die Führung der Bewerberverzeichnisse (§ 15 der Grundsätze), die Uebersendung der Nachweisungen über die Erledigungen und Besetzungen der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen an die Vermittlungsbehörde (§§ 16 und 23 der Grundsätze im Zusammenhalte mit Anlagen H und G).

d) Dagegen sind alle Amtshandlungen, welche mit der Anstellung selbst zusammenhängen (conf. insbesondere §§ 17, 18, 19 und 20 der Grundsätze), von derjenigen Behörde zu veranlassen, durch welche nach den bestehenden Bestimmungen die Anstellung erfolgt.

e) Nach lit. E Ziff. 1 e und f des Stellenverzeichnisses haben die Militäranwärter ihre Bewerbungen um Vormerkung für Stellen bei den Regierungsfinanzkammern an das betreffende Regierungs-Präsidium, dann um Stellen bei den Kreiskassen an die betreffende Regierungsfinanzkammer zu richten. Demgemäß kann sich das Gesuch und die darauf erfolgende Vormerkung jeweils nur auf Eine Kreisregierung, beziehungsweise Einen Re-

gierungsbezirk erstrecken, bei welcher, beziehungsweise in welchem die Anstellung erstrebt wird. Militäranwärter, welche um Stellen in mehreren Regierungsbezirken nachsuchen, haben sich mit ihren Gesuchen an die einzelnen Regierungspräsidien, beziehungsweise Regierungsfinanzkammern nacheinander zu wenden.

f) Das Gleiche gilt bezüglich der Bewerbungen um die Stellen eines Rentamtsbeiboten, Brunnenwärters, Thor- und Schloßwärters, Wiesenwärters, Aufsehers und Hausmeisters.

3. Zu § 13 der Grundsätze und Ziff. 2 der Ausführungsbestimmungen hiezu.

Die in Ziff. 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 13 der Grundsätze angeordnete Nachrichtertheilung über die erfolgte etatsmäßige Anstellung eines Militäranwärters ist jedesmal ungesäumt zu bewirken und obliegt jener Behörde, bei welcher der Militäranwärter angestellt worden ist.

4. Zu § 14 der Grundsätze.

a) Nach § 14 Abs. 1 der Grundsätze sind die Anstellungsbehörden zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation nachweisen.

b) Als solche Qualifikation kann für einzelne Stellen der Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen genügen, welche in den Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Grundsätze vorgezeichnet sind. Für andere Stellen dagegen erscheint außer den allgemeinen Vorbedingungen noch die Erfüllung besonderer Vorbedingungen unerläßlich.

c) Die für die sämmtlichen Stellen des Finanzressorts erforderlichen Vorbedingungen sind in der nachstehend abgedruckten Zusammenstellung bei jeder einzelnen Stelle angegeben. Diese Zusammenstellung schließt sich dem mit den mehrerwähnten Ausführungsbestimmungen bekannt gegebenen Stellenverzeichniß an und weicht von demselben nur in zwei Punkten ab, indem sub num. curr. 53 die — nicht mehr vorhandenen — Stellen der Malzaufseher weggelassen wurden und ferner sub num. curr. 95 für die Stelle der Amtsgehilfen des Hofbräuamtes als Behörde, an welche die Bewerbung zu richten ist, nicht mehr die Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, sondern das Hofbräuamt bezeichnet ist.

d) Bezüglich der unter den besonderen Vorbedingungen mehrfach vorgeschriebenen informatorischen Beschäftigung wird bemerkt, daß der Ausdruck „informatorische Beschäftigung" im Wesentlichen gleichbedeutend ist mit Vorbereitungsdienst oder Vorbereitungspraxis. Dagegen darf die informatorische Beschäftigung nicht verwechselt werden mit der in den §§ 19—21 der Grundsätze behandelten Probedienstleistung oder Probeanstellung. In den Fällen der letzteren Art handelt es sich um den probeweisen Eintritt in eine bestimmte erledigte Stelle als einstweiliger Verweser derselben, während die informatorische Beschäftigung dem Anwärter Gelegenheit bieten soll, sich praktisch vorzubilden, um als befähigter Bewerber — „Stellenanwärter" im Sinne des § 14 letzter Absatz der Grundsätze — anerkannt und vorgemerkt zu werden.

e) Insoweit eine solche informatorische Beschäftigung als Vorbedingung für bestimmte Stellen angeordnet ist, haben sich die Militäranwärter an diejenige Behörde, bei welcher sie zur Ableistung der informatorischen Beschäftigung einzutreten wünschen, unter Vorlage des Civilversorgungsscheines mit der Bitte um Zulassung mündlich oder schriftlich zu wenden. Derartige Gesuche sind nach Maßgabe der hiefür in Betracht kommenden dienstlichen Verhältnisse, insbesondere des Vorhandenseins genügender Räumlichkeiten, der Möglichkeit entsprechender Beschäftigung und Ueberwachung ꝛc. zu würdigen und zu verbescheiden.

f) Für die Rentamtsdiener wurde im Hinblicke auf § 14 Abs. 3 der Grundsätze ausnahmsweise eine sechsmonatliche informatorische Beschäftigung vorgeschrieben, da diese Bediensteten nach der Normativentschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 29. Mai 1869 Nr. 6806 Ziff. II zu § 3 bisher schon eine mindestens sechsmonatliche Vorbereitungspraxis durchzumachen hatten (Fin.-Min.-Bl. 1869 S. 151), und die Beibehaltung dieser Bestimmung durch das Interesse des Dienstes unabweisbar geboten erscheint. Wegen der in dieser Beziehumg nothwendigen Commandirung der Militäranwärter wird im Hinblicke auf Ziffer 14 Abs. 2 der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zu §§ 14 und 19 der Grundsätze (Ges.- und V.-Bl. 1885 Seite 682) das Erforderliche durch besondere Kriegsministerialentschließung bekannt gegeben werden.

Das Gleiche wird geschehen bezüglich der für die Stellen der Steueraufseher und Aufschlagseinnehmer vorgeschriebenen einjährigen

Praxis (informatorische Beschäftigung), deren Zurücklegung stets genügt, um zu der unter Ziff. 52 des Verzeichnisses erwähnten Prüfung zugelassen zu werden.

g) Die für die Militäranwärter vorgeschriebenen besonderen Vorbedingungen sind gegebenen Falles gleichmäßig auch von den Civilanwärtern zu erfüllen und es dürfen ferner gemäß § 14 Abs. 4 der Grundsätze bei den Prüfungen, welche von den Militäranwärtern abzulegen sind, an letztere keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

h) Gesuche um solche Stellen, welche in der oben erwähnten Zusammenstellung der Vorbedingungen als Aufrückungsstellen bezeichnet sind, können nur von denjenigen Militäranwärtern eingereicht werden, welche sich bereits in einer Stelle befinden, für welche die erstrebte Stelle als Aufrückungsstelle gilt. Kommen gleichwohl derartige unmittelbare Gesuche ein, so sind dieselben den Bewerbern zurückzugeben, wobei letzteren diejenige Stelle zu bezeichnen ist, von welcher aus die Aufrückung zu der angestrebten Stelle stattfindet.

5. Zu § 15 der Grundsätze und Anlage F.

a) Hier kommt vor Allem zu bemerken, daß die von den Anstellungsbehörden zu führenden Bewerberverzeichnisse sich nur auf die wirklichen Stellenanwärter, d. h. auf die als qualificirt befundenen Bewerber zu erstrecken haben. Der Nachweis der Qualifikation ist von dem Stellenanwärter nach Maßgabe der für die einzelnen Stellen vorgeschriebenen allgemeinen und besonderen Vorbedingungen zu erbringen, und es kann als erste wirksame Meldung nach Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 15 der Grundsätze nur diejenige in Betracht kommen, welche in der vorgeschriebenen Weise belegt ist. Als „in der vorgeschriebenen Weise" belegt erscheint übrigens nur jenes Gesuch, welchem die erforderlichen Belege nicht nur vollzählig, sondern auch in der gehörigen Form beigegeben sind.

b) Die von dem unterfertigten k. Staatsministerium in das Bewerberverzeichniß eingetragenen Gesuche um Vormerkung für eine Rentamtsdienerstelle werden im Auszuge durch das Generalsekretariat des unterfertigten k. Staatsministeriums derjenigen k. Regierungsfinanzkammer, in deren Bezirk der Stellenanwärter die

vorgeschriebene informatorische Beschäftigung vollzogen hat, zur gleichmäßigen Vormerkung mitgetheilt werden.

Hinsichtlich der Anlegung, Evidenthaltung und Vorlage der Verzeichnisse über die Beiboten und sonstigen Bewerber um Rentamtsdienerstellen bleibt die Normativ-Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 4. November 1871 Nr. 13238 nebst den zum Vollzuge derselben erlassenen erläuternden Entschließungen bis auf Weiteres in Geltung.

c) Bei Anlegung der Bewerberverzeichnisse haben die auf dem Formulare der Anlage F befindlichen Anmerkungen Beachtung zu finden. Die in Ziff. 2 dieser Anmerkungen vorgeschriebene Eintheilung ist durch die Bestimmung in Ziff. 3 des § 18 der Grundsätze veranlaßt. Hiebei ist jedoch zu beachten, daß unter der achtjährigen Dienstzeit nicht eine achtjährige Bekleidung der Unteroffizierscharge, sondern überhaupt eine achtjährige aktive Dienstzeit in dem Heere oder in der Marine und Erreichung der Unteroffizierscharge, gleichviel in welchem Momente die letztere erlangt wurde, zu verstehen ist.

d) Bei den Einträgen in das Bewerberverzeichnis ist zwischen den einzelnen Vormerkungen entsprechender Raum zu lassen, um in der Folge die erforderlich werdenden Nachträge machen zu können.

e) In der dritten Rubrik des Bewerberverzeichnisses sind, soferne eine Uebertragung der Militäranwärter älterer Ordnung (nach der Allerh. Verordn. vom 6. April 1869) stattfindet, außer der bei dem Militär erdienten Charge auch etwaige Dekorationen mit dem Militärverdienstkreuz oder einer Verdienstmedaille vorzutragen. Das Gleiche hat zu geschehen bei den auch nach dem 1. Januar 1886 neu zur Vormerkung gelangenden, jedoch schon vor diesem Termin dekorirten Militäranwärtern in denjenigen Fällen, in welchen es sich um deren Vormerkung für solche Stellen handelt, welche in der Anlage A und B zu der Allerh. Verordnung vom 6. April 1869 enthalten sind (conf. Ziff. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 30 der Grundsätze).

Um diesen Vortrag in den Bewerberverzeichnissen mehr hervortreten zu lassen, ist sowohl der Vermerk über den Besitz einer solchen Dekoration in der dritten Rubrik, als auch der Name des Dekorirten in der vierten Rubrik zu unterstreichen und überdieß ist der laufenden Nummer in der ersten Rubrik ein Sternchen * beizusetzen.

f) In der Spalte 7 des Bewerberverzeichnisses ist bei den in Bayern gebürtigen Anwärtern statt des Kreises und der Provinz die Distriktsverwaltungsbehörde und der Regierungsbezirk anzugeben. Außerdem ist in dieser Spalte auch stets die Staatsangehörigkeit des Anwärters einzutragen, wenn derselbe ein Angehöriger eines andern Bundesstaates ist, als desjenigen, in welchem sein Geburtsort liegt.

g) In der Spalte 12 ist nach Anleitung des auf dem Formular Anlage F enthaltenen Beispieles neben dem Datum der Ausstellung (1. Oktober 1874) die Nummer des Armeecorps, durch dessen Generalkommando der Civilversorgungsschein ausgestellt wurde (III) und die Nummer des Civilversorgungsscheines (88) mit Angabe des Jahres der Ausstellung (74) einzusetzen. Für die beiden bayerischen Armeecorps gilt die Bezeichnung I B und II B. Bei den von den Gendarmeriebehörden ausgestellten Civilversorgungsscheinen ist statt der Nummer des Armeecorps das Wort: „Gend." (Gendarmeriecorps) zu setzen.

h) Die Bewerberverzeichnisse sind durch Eintrag der Veränderungen in den Verhältnissen der Vorgemerkten, welche entweder durch Mittheilung seitens der Militärbehörden (Ziff. 3 Abs. 7 der Ausführungsbestimmungen zu § 15 der Grundsätze) oder anläßlich der Meldungserneuerungen oder durch die veröffentlichten Quartalsnachweisungen (Anl. H) bekannt werden, sowie gegebenen Falles durch Streichung der Vorgemerkten bei etatsmäßiger Anstellung, bei Unterlassung der Meldungserneuerung, bei Verwirkung des Civilversorgungsscheines sowie beim Ableben des Anwärters evident zu halten.

Die Anwärterlisten sind mit einem alphabetischen Namens-Verzeichniß zu versehen.

i) Die alljährliche Prüfung der richtigen Führung der Bewerberverzeichnisse erfolgt bis auf Weiteres durch das unterfertigte k. Staatsministerium, welchem zu diesem Behufe die Bewerberverzeichnisse am Schlusse jeden Jahres, zum erstenmale am Schlusse des Jahres 1886, in Vorlage zu bringen sind. Dieser Vorlage sind die gemäß Ziff. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 24 der Grundsätze anzufertigenden Verzeichnisse beizulegen.

k) Wenn bei der gemäß § 15 Abs. 2 der Grundsätze alljährlich stattfindenden Meldungserneuerung Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Vorgemerkten zur Anzeige gelangen,

so hat sich die Anstellungsbehörde nicht auf die einfache Vormerkung der wiederholten Meldung in Rubrik 17 des Bewerberverzeichnisses zu beschränken, sondern in eine materielle Prüfung der Sache in der Richtung einzutreten, ob die Voraussetzungen, von welchen die Qualifikation des Vorgemerkten für die betreffende Stelle abhängig ist, noch fortbestehen. Ist diese Frage zu bejahen, so wird darüber auf dem die Meldungserneuerung enthaltenden Schriftstücke eine kurze Constatirung gemacht. Andernfalls haben die Anstellungsbehörden dem Vorgemerkten über die obwaltenden Bedenken Eröffnung zu machen und nach Eingang der Erklärung desselben bezw. nach fruchtlosem Ablaufe der hiefür vorzusetzenden Frist und nach Pflegung der etwa veranlaßt erscheinenden Erhebungen über die Belassung oder Streichung des Betreffenden in dem Bewerberverzeichnisse Bescheid zu erlassen und dem Betheiligten ordnungsgemäß bekannt geben zu lassen.

6. Zu § 16 der Grundsätze.

Erledigt sich ein den Militäranwärtern zugänglicher Dienstesposten bei einer Behörde, welche nicht selbst das Bewerberverzeichniß führt, so hat diese Behörde davon der einschlägigen Anstellungsbehörde (Rubrik 3 des den Ausführungsbestimmungen als Anlage beigegebenen Stellenverzeichnisses) Anzeige zu erstatten. Die Anstellungsbehörde hat sodann, wenn ein Bewerber um die zu besetzende Stelle nicht vorgemerkt ist, die in § 16 Abs. 3 der Grundsätze vorgeschriebene Nachweisung der in Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen zu § 16 der Grundsätze bestimmten Vermittlungsbehörde zuzusenden. Diese Zusendung hat immer an diejenige Vermittlungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk die Anstellungsbehörde ihren Sitz hat, auch wenn die zur Ausschreibung gelangende Stelle nicht im nämlichen Bezirke sich befinden sollte.

7. Zu § 17 der Grundsätze.

a) Die fünfwöchentliche Frist läuft von der Absendung der Nachweisung seitens der das Bewerberverzeichniß führenden Behörde an die Vermittlungsbehörde. Die erstere hat den Tag der Absendung jedesmal zu den Akten vorzumerken.

b) Nach erfolgter Besetzung der ausgeschriebenen Stelle sind durch die Anstellungsbehörde den unberücksichtigt gebliebenen Bewerbern die Belege ihrer Gesuche mit einer kurzen Benachrichtig-

ung darüber, daß die Stelle besetzt ist, zurückzugeben, wenn nicht bei der Bewerbung auch um Vormerkung für künftige Erledigungsfälle nachgesucht worden ist. In diesem letzteren Falle hat die weitere Behandlung der Gesuche nach Maßgabe des § 15 der Grundsätze und Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen hiezu einzutreten.

8. Zu § 18 und 23 der Grundsätze.

a) Da die Ernennung und Einberufung der Stellenanwärter in der Befugniß der Anstellungsbehörden liegt, so haben letztere, wenn sie nicht selbst das Bewerberverzeichniß führen, bei Erledigung der betreffenden Stelle von der mit Führung des Verzeichnisses betrauten Behörde die erforderlichen Aufklärungen sich zu verschaffen.

b) Ebenso haben zur Ermöglichung der Erstattung der Quartals-Nachweisungen (Anlage H) die Anstellungsbehörden, wenn sie nicht selbst die Bewerberverzeichnisse führen, von der erfolgten Besetzung einer Stelle mit einem Militäranwärter der das Bewerberverzeichniß führenden Behörde Anzeige erstatten.

c) Unter der in der sechsten Spalte des Formulares H erwähnten Anstellungsbescheinigung sind die gemäß § 10 Ziff. 6 der Grundsätze ausgefertigten Bescheinigungen nach Formular-Anlage E zu verstehen.

d) An der Bestimmung in § 23 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr. (Reg.-Bl. S. 537) und an der bezüglichen Vollzugsvorschrift des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Kriegsministeriums vom 14. Mai 1869 (Fin.-Min.-Bl. S. 171) ist keine Aenderung eingetreten. Ebenso bleiben die in der Finanzministerial-Entschließung vom 29. Mai 1869 Nr. 6806 zu § 23 (Fin.-Min.-Bl. S. 156) erlassenen Bestimmungen in Kraft.

München, den 26. Juli 1886.

Dr. v. Riedel.

Vollzug der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
Bauer.

Zusammenstellung der Vorbedingungen

für die Bewerbung um diejenigen Stellen, welche den Militär-Anwärtern ausschließlich oder theilweise im Geschäftskreise des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vorbehalten sind.

Num. curr.	Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
1	2	3	4

I.

Allgemeine Vorbedingungen für sämmtliche Bewerbungen:

			A. der im aktiven Militär- oder Gendarmeriedienste befindlichen Militäranwärter: a) der Civilversorgungsschein, b) das Nationale, c) das Führungsattest, d) ein militärärztliches Attest, e) selbstgeschriebene kurze Darstellung des Lebenslaufes mit Beglaubigung der eigenhändigen Schrift. B. der aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen Militäranwärter: a) der Civilversorgungsschein, b) der Militärpaß, bezw. Entlassungsschein, c) das Führungsattest, d) ein amtsärztliches Attest über die körperliche Tauglichkeit für die betreffende Stelle, e) selbstgeschriebene kurze Darstellung des Lebenslaufes mit Beglaubigung der eigenhändigen Schrift, f) amtlicher Nachweis über Lebens- und Erwerbsverhältnisse, Familienstand und Leumund. (Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Grundsätze.)

Num. curr.	Bezeichnung der den Militär-anwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
1	2	3	4

II.

Besondere, hier nachstehend aufgeführte Vorbedingungen für Bewerbung um die beigesetzte einzelne Stelle:

1. Allgemeine Finanzverwaltung.

a) Staatsministerium.

1	Kanzleisekretäre, zu 1/3.	Staatsminist. der Finanzen.	Aufrückungsstelle.
2	Kanzleifunktionäre, ausschließlich.	Staatsminist. der Finanzen.	Besondere Vorbedingungen: hervorragend schöne Handschrift, Gewandtheit im Copiren, entsprechende allgemeine Bildung, durch Zeugnisse eventuell durch Prüfung vor dem Generalsekretär nachzuweisen.
3	Boten und Diener, ausschließlich.	Staatsminist. der Finanzen.	Die allgemeinen Vorbedingungen.
4	Hausmeister, ausschließlich.	Staatsminist. der Finanzen.	Desgleichen.
5	Heizer, ausschließlich.	Staatsminist. der Finanzen.	Desgleichen.

b) Oberster Rechnungshof.

6	Kanzleifunktionär, ausschließlich.	Oberster Rechnungshof.	Besondere Vorbedingungen: Einjährige zufriedenstellende Verwendung in der Kanzlei eines Rentamtes, einer Distriktspolizeibehörde oder einer Militärbehörde. Dreimonatliche informatorische Beschäftigung bei einer Kreisregierung und ein auf Grund derselben von dem betreffenden Regierungs-Präsidenten auszustellendes Befähigungszeugniß oder informatorische Beschäftigung beim Obersten Rechnungshof.
7	Boten und Diener, ausschließlich.	Oberster Rechnungshof.	Die allgemeinen Vorbedingungen.

c) Rechnungskammer.

8	Sekretär, zur Hälfte.	Rechnungskammer.	Aufrückungsstelle.
9	Registrator, zur Hälfte.	„	Desgleichen.

Num. curr.	Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
1	2	3	4
10	Kanzlist, ausschließlich.	Rechnungskammer.	Aufrückungsstelle.
11	Kanzleifunktionäre, ausschließlich.	„	Besondere Vorbedingungen: Einjährige zufriedenstellende Verwendung im Kanzleidienst einer Distriktspolizeibehörde, eines Rentamtes oder einer Militärbehörde. Dreimonatliche informatorische Beschäftigung bei einer Kreisregierung und ein auf Grund derselben von dem betreffenden Regierungs-Präsidenten auszustellendes Befähigungszeugniß oder informatorische Beschäftigung bei der k. Rechnungskammer.
12	Boten und Diener, ausschließlich.	„	Die allgemeinen Vorbedingungen.

d) Centralstaatskassa.

13	Geldzähler, ausschließlich.	Centralstaatskassa.	Dreimonatliche informatorische Beschäftigung bei der Centralstaatskassa.
14	Kassadiener, ausschließlich.	„	

e) Regierungsfinanzkammern.

15	Sekretäre, zur Hälfte.	Das betreffende Regierungs-Präsidium.	Aufrückungsstelle.
16	Registratoren, zur Hälfte.	„	Desgleichen.
17	Kanzlisten, ausschließlich.	„	Desgleichen.
18	Regierungs-Funktionäre, in Sekretariat und Registratur beschäftigt, zur Hälfte.	„	Besondere Vorbedingungen: Die gleichen, wie bei den Kanzleifunktionären der Rechnungskammer. s. num. curr. 11.
19	Regierungs-Funktionäre, in der Kanzlei verwendet, ausschließlich.	„	Desgleichen.

Num. curr.	Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
1	2	3	4
20	Boten und Diener, ausschließlich.	Das betreffende Regierungs-Präsidium.	Die allgemeinen Vorbedingungen.
21	Hausdiener, ausschließlich.	"	Desgleichen.
22	Aufseher u. Hausmeister, ausschließlich.	"	Desgleichen.
		f) Kreiskassen.	
23	Offizianten, zur Hälfte.	Die betreffende Regierungsfinanzkammer.	Aufrückungsstelle.
24	Kassafunktionäre, zur Hälfte.	"	Besondere Vorbedingungen: Der Nachweis über die Erfüllung der in der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Februar 1875 — Ges. u. Ver.-Bl. S. 101 — vorgeschriebenen Vorbedingungen.
25	Kassadiener, ausschließlich.	"	Dreimonatliche informatorische Beschäftigung bei einer Kreiskassa.
		g) Rentämter.	
26	Rentamtsdiener, zu $^{3}/_{4}$.	Staatsministerium der Finanzen.	Sechsmonatliche informatorische Beschäftigung bei einem Rentamte als Beibote.
27	Beiboten, ausschließlich.	Die betreffende Regierungsfinanzkammer.	Die allgemeinen Vorbedingungen.
28	Brunnenwärter, ausschließlich.	"	Desgleichen.

2. Katasterbureau.

Num. curr.	Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
29	Kassier, zur Hälfte.	Katasterbureau.	Aufrückungsstelle.
30	Funktionirender Controleur, zur Hälfte.	"	Desgleichen.
31	Funktionirender Sekretär, ausschließlich.	"	Desgleichen.

Num. curr.	Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
1	2	3	4
32	Konservatoriumsgehilfe, zur Hälfte.	Katasterbureau.	Besondere Vorbedingungen: Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Vermessungswesen und in der für dasselbe nöthigen Instrumenten-Kunde.
33	Registraturgehilfe, zur Hälfte.	"	Besondere Vorbedingungen: Die gleichen, wie bei den Kanzleifunktionären der Rechnungskammer, s. num. curr. 11.
34	Kanzleifunktionäre, ausschließlich.	"	Desgleichen.
35	Hausmeister, Bureaudiener, Kassadiener, Konservatoriumsdiener, ausschließlich.	"	Die allgemeinen Vorbedingungen.
36	Steindrucker, zu $^3/_4$.	"	Besondere Vorbedingungen: Kräftige Körperkonstitution und Nachweis über die Erlernung des Steindrucker-Gewerbes.
37	Aktenhefter und Planzusammensetzer, ausschließlich.	"	Besondere Vorbedingungen: Nachweis über die Erlernung des Buchbindergewerbes und dreimonatliche informatorische Beschäftigung bei dem Katasterbureau.
38	Zu Abschriften und Auszügen vorübergehend verwendete Renovationsfunktionäre, ausschließlich.	"	Besondere Vorbedingungen: Schöne Handschrift und Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der Kataster-Renovationssparte und im rentamtlichen Kataster-Umschreibdienste.

3. Etat der direkten Steuern.

39	Rentamtsbeiboten zum Zwecke der Steuerperception, ausschließlich.	Regierungsfinanzkammer von Oberbayern.	Die allgemeinen Vorbedingungen.



Num. curr.	Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
1	2	3	4

4. Etat der Zölle und indirekten Steuern.

a) Aeußere Aemter.

40	Grenzaufseher, zu 3/4.	Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.	Besondere Vorbedingungen: a) Lebensalter nicht unter 21 und nicht über 35 Jahre, bis zum Tage der Anmeldung gerechnet, b) der unverehelichte Stand oder Stand eines Wittwers ohne Kinder (von der Vorbedingung ad b kann Dispens ertheilt werden), c) gute Führung während der aktiven militärischen Dienstzeit, überhaupt der unverletzte Ruf der Treue, Ehrlichkeit und ein ganz unbescholtener Lebenswandel, d) ein wohlgestalteter, gesunder, rüstiger und für den Feldkriegsdienst tauglicher Körper, e) die Kenntniß des Lesens, Schreibens und der Anfangsgründe des Rechnens mit gehöriger Fertigkeit in der Ausübung derselben, f) Uebung im Gebrauche der Waffen und bei dem eventuellen Anspruch auf die seinerzeitige Funktion eines berittenen Oberaufsehers Fertigkeit im Reiten und Kenntniß in der Behandlung und Pflege des Pferdes.
41	Hafenaufseher in Ludwigshafen a./Rh., zu 3/4.	"	Wie vor.
42	Amtsdiener, zur Hälfte.	"	Aufrückungsstelle.
43	Waaggehilfe und Waagmeister in Ludwigshafen a./Rh., zur Hälfte.	"	Desgleichen.

Num. curr.	Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
1	2	3	4
44	Krahnenmeister in Ludwigshafen a./Rh., zur Hälfte.	Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.	Aufrückungsstelle.
45	Hafenaufseher in Lindau, zur Hälfte.	"	Desgleichen.
46	Leuchtthurmwächter in Lindau, ausschließlich.	"	Besondere Vorbedingungen wie ad num. curr. 40.
47	Ländehüter in Passau, zur Hälfte.	"	Aufrückungsstelle.
48	Salzsteueraufseher, zur Hälfte.	"	Desgleichen.
49	Ständiger Rübenzuckersteueraufseher, zur Hälfte.	"	Desgleichen.
50	Zolleinnehmer, zu 2/3.	"	Desgleichen.
51	Uebergangssteuer-Einnehmer, zur Hälfte.	"	Desgleichen.
52	Steueraufseher, zu 2/3.	"	Besondere Vorbedingungen für die Zulassung zur Praxis (informatorische Beschäftigung): a) Unbescholtenheit, b) körperliche Rüstigkeit, c) geordnete ökonomische Verhältnisse, insbesondere Nachweis über den Besitz hinreichender Subsistenzmittel für die Dauer von drei Jahren, d) Lebensalter nicht über 40 Jahre, e) lediger Stand. Ausnahmsweise können jedoch, insolange anderweitige Verfügung nicht getroffen wird, auch verheirathete Militäranwärter Zulassung zur Praxis (informatorische Beschäftigung) erlangen, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie

Num. curr.	Bezeichnung der den Militär-anwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
1	2	3	4
			für ihre Relikten den Anspruch auf Militär-Wittwen- u. Waisenpension oder Unterstützung durch Uebernahme der Verpflichtung zur Fortentrichtung der ordentlichen Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisenfonde an diesen Fond sicher stellen. f) Nach zurückgelegter einjähriger Praxis (informatorische Beschäftigung) haben sich die Praktikanten der am Sitze der kgl. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in der Regel alljährlich im Laufe des Monats Juni stattfindenden Prüfung, der sog. Einnehmer-Prüfung, zu unterziehen. Zu dieser Prüfung werden diejenigen Militäranwärter, welche zwei Jahre in der Grenzwache gedient haben, ohne weitere Praxis zugelassen.
53	Aufschlageinnehmer, zu $^{2}/_{3}$.	Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.	Wie vor.
54	Assistenten, zur Hälfte.	"	Aufrückungsstellen.
55	Nebenzollamts-Controleure, zur Hälfte.	"	
56	Zollverwalter, zur Hälfte.	"	
57	Hauptzollamts-offiziale, zur Hälfte.	"	
58	Steuer-Obercontroleure, zur Hälfte.	"	
59	Salzsteuer-Controleure, zur Hälfte.	"	

Num. curr.	Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
1	2	3	4

b) Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.

60	Boten, ausschließlich.	Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.	Aufrückungsstellen.
61	Kassadiener, ausschließlich.	"	
62	Hausmeister, ausschließlich.	"	
63	Kanzleifunktionäre, ausschließlich.	"	
64	Registraturassistenten, zur Hälfte.	"	
65	Kanzlisten, zur Hälfte.	"	
66	Registratoren, zur Hälfte.	"	
67	Sekretäre, zur Hälfte.	"	
68	Assistenten des Rechnungscommissariats und Grenzwachbureau's, zur Hälfte.	"	
69	Offiziale, zur Hälfte.	"	
70	Kassaoffizianten, zur Hälfte.	"	

5. Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

a) General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

71	Registrator, zur Hälfte.	Generalbergwerks- und Salinen-Administration.	Aufrückungsstelle.
72	Registraturoffiziant, zur Hälfte.	"	Desgleichen.

Num. curr.	Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
1	2	3	4
73	Registraturfunktionär, zur Hälfte.	Generalbergwerks- und Salinen-Administration.	Besondere Vorbedingungen: Einjährige zufriedenstellende Verwendung im Kanzleidienste einer äußeren Behörde der inneren oder Finanzverwaltung, oder bei einer Militärbehörde. Dreimonatliche informatorische Beschäftigung in der Registratur der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration.
74	Buchhalter, zur Hälfte.	"	Aufrückungsstelle.
75	Funktionäre der Buchhaltung und der Hauptkasse, zur Hälfte.	"	Besondere Vorbedingungen: a) Lebensalter nicht über 35 Jahre, bis zum Tage der Aufnahme gerechnet. b) Mindestens mit Erfolg bestandene Prüfung für den niederen Finanzdienst II. Abtheilung (Allerh. Verordnung vom 5. Februar 1875, Ges.- u. Verord.-Bl. S. 101). c) Tadelfreie Aufführung. d) Lediger Stand. (Bekanntmachung vom 21. September 1883, Fin.-Min.-Bl. S. 269.)
76	Bauzeichner, zur Hälfte.	"	Nachweis der erforderlichen technischen Kenntnisse im Bauwesen.
77	Kanzleifunktionäre, ausschließlich.	"	Besondere Vorbedingungen: Einjährige zufriedenstellende Verwendung im Kanzleidienste einer äußeren Behörde der inneren oder Finanzverwaltung, oder bei einer Militärbehörde. Dreimonatliche informatorische Beschäftigung bei einer Zentralstelle und ein auf Grund derselben von dem betreffenden Vorstande auszustellendes Befähigungszeugniß.
78	Geldzähler und zugleich Hausmeister, ausschließlich.	"	Dreimonatliche informatorische Beschäftigung bei der k. Bergwerks- und Salinen-Hauptkasse oder einer Kreiskasse.
79	Bureaudiener, ausschließlich.	"	Die allgemeinen Vorbedingungen.

Num. curr.	Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
1	2	3	4

b) Betriebsämter.

80	Materialverwalter, zu $^3/_4$.	Generalbergwerks- und Salinen-Administration.	Aufrückungsstellen.
81	Materialrechner, bei Bergwerken, Hütten und Salinen, zu $^3/_4$.	"	Besondere Vorbedingungen wie bei Nr. 75.
82	Offizianten, zur Hälfte.	"	Aufrückungsstellen.
83	Bergschreiber, ausschließlich.	"	Desgl.
84	Hauptsalzamtsschreiber, ausschließlich.	"	Desgl.
85	Grubeneinnehmer und Grubencontroleure, Grubenrechner, Filialeinnehmer, zu $^3/_4$.	"	Besondere Vorbedingungen wie bei Nr. 75.
86	Funktionäre, zur Hälfte.	"	Besondere Vorbedingungen wie bei Nr. 75.
87	Amtsdiener und Hausmeister, ausschließlich.	"	Die allgemeinen Vorbedingungen.

6. Münzanstalt.

88	Amtsdiener des Hauptmünzamtes, ausschließlich.	Hauptmünzamt.	Die allgemeinen Vorbedingungen.
89	Gehilfe im Kassabureaudienste, zur Hälfte.	"	Hübsche Handschrift, Kenntnisse im Registratur- und Expeditionsdienst, dann im Münzbetrieb. Informatorische Beschäftigung nach Ermessen des Vorstandes des Hauptmünzamtes, jedoch nicht über drei Monate.

Num. curr.	Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
1	2	3	4

7. Kgl. Bank in Nürnberg.

a) Bei der Bankdirektion.

90	Sekretär, zugleich Registrator, zur Hälfte.	Bankdirektion in Nürnberg.	Aufrückungsstelle.
91	Funktionär, ausschließlich.	"	Besondere Vorbedingungen: Hübsche Handschrift, vollkommen geordnete Vermögensverhältnisse, einjährige zufriedenstellende Verwendung im Kanzleidienste einer äußeren Behörde der inneren oder Finanzverwaltung oder bei einer Militärbehörde, ferner die erforderlichen Kenntnisse der selbstständigen Besorgung des Kanzlei-Registratur- und Expeditionsdienstes, sowie der Rechnungsführung. Dreimonatliche informatorische Beschäftigung bei der Bankdirektion. Der Gesuchsteller muß ferner das 20. Lebensjahr zurückgelegt und darf das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.
92	Bankdiener, ausschließlich.	"	Die allgemeinen Vorbedingungen.

b) Bei der Hauptbank und den Filialen.

93	Expedient, zugleich Registrator der Hauptbank, zur Hälfte.	Bankdirektion in Nürnberg.	Besondere Vorbedingungen, wie bei Nr. 91, dann dreimonatliche informatorische Beschäftigung bei der k. Hauptbank.
94	Bankdiener und Geldzähler, ausschließlich.	"	Die allgemeinen Vorbedingungen.

8. Etat der Oekonomien und Gewerbe.

95	Amtsgehilfen des Hofbräuamtes, zur Hälfte.	Hofbräuamt.	Besondere Vorbedingungen: Schöne Handschrift, Kenntnisse im Rechnungs- und Kassawesen, dreimonatliche informatorische Beschäftigung im Hofbräuamte.

Num. curr.	Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
1	2	3	4
96	Hausdiener b. dem Hofbräuamte, ausschließlich.	Regierungsfinanzkammer von Oberbayern.	Die allgemeinen Vorbedingungen.
97	Seewart auf dem Chiemsee, zur Hälfte.	"	Besondere Vorbedingungen: Uebung in Schreib- und Rechnungsgeschäften, Kenntniß der fischereipolizeilichen Bestimmungen, dann die erforderliche Fertigkeit in der Handhabung der Fluß- und Seefischerei, sowie im Betriebe der künstlichen Fischzucht.
98	Fischereigehilfe auf dem Chiemsee, zur Hälfte.	"	Besondere Vorbedingungen: Die erforderlichen Kenntnisse in der Handhabung der Fluß- und Seefischerei, sowie im Betriebe der künstlichen Fischzucht.
99	Thor- und Schloßwärter, ausschließlich.	Die betreffende Regierungskammer.	Die allgemeinen Vorbedingungen.
100	Wiesenwärter, ausschließlich.	"	Besondere Vorbedingungen: Kenntnisse in der Wiesenkultur.
101	Aufseher, ausschließlich.	"	Die allgemeinen Vorbedingungen.
102	Hausmeister, ausschließlich.	"	Desgleichen.

9. Frankenthaler Kanal.

103	Krahnenmeister, ausschließlich.	Regierungsfinanzkammer der Pfalz.	Die allgemeinen Vorbedingungen.
104	Waagmeister, ausschließlich.	"	
105	Krahnenknecht, ausschließlich.	"	

10. Staatsschuldentilgungs-Commission.

106	Kanzlist, ausschließlich.	Staatsschuldentilgungs-Commission.	Aufrückungsstelle.

Num. curr.	Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
1	2	3	4
107	Kanzleigehilfe, ausschließlich.	Staatsschuldentilgungs-Commission.	Besondere Vorbedingungen: Die gleichen wie bei den Kanzleifunktionären der Rechnungskammer s. num. curr. 11.
108	Geldzähler, ausschließlich.	"	Die allgemeinen Vorbedingungen.
109	Kassadiener, ausschließlich.	"	
110	Kanzleidiener, ausschließlich.	"	
111	Boten, ausschließlich.	"	
112	Aushilfsboten, ausschließlich.	"	

Nro 13278. München, 10. Oktober 1886.

Betreff: Vollzug der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Auf Grund der Ziffer 14 Absatz 2 der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zu §§ 14 und 19 der „Grundsätze" (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1885 Seite 682, Kriegsminist.-Verordnungsblatt vom Jahre 1885 Seite 460) und unter Bezug auf Ziffer 4 lit. f der vorstehenden Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen wird bekanntgegeben, daß

1) für die Stellen der Rendamtsdiener ein sechsmonatliches Kommando,
2) für die Stellen der Steueraufseher und Aufschlagseinnehmer ein einjähriges Kommando

zur informatorischen Beschäftigung eintreten kann.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.

[illegible] München 13. Oktober 1886.

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

[illegible] Luitpold, des [illegible]

[illegible] Commandeur [illegible]

[illegible]

Roten Adler-Orden 3. Klasse — und von Tarnoczy, etatsmäßigen Stabsoffizier im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse, —

dem Oberstlieutenant z. D. Freiherrn von Rotenhan, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern, für das Komturkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, —

den Majoren und Bataillons-Commandeurs Riehmer im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und Schmidt im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — dann

den Hauptleuten Rosenbusch **à la suite** des Generalstabes, Adjutanten des Kriegsministers und Referenten im Kriegsministerium, — Bürklein, Kompagnie-Chef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Muzel, Kompagnie-Chef im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Freiherrn von Leoprechting **à la suite** des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, Adjutanten beim General-Komando II. Armee-Corps, — und Freiherrn von Riedheim, Batterie-Chef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter,
sämtlichen für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse, —

den Premier-Lieutenants Ott, Regiments-Adjutanten im Infanterie-Leib-Regiment, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse, — Zorn desselben Regiments für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse — und Freiherrn von Perfall **à la suite** des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, —

dem Zeug-Premier-Lieutenant a. D. Hofpauer für das Ritterkreuz 2. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, —

dem Second-Lieutenant Vanderome des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse,

dem Feldwebel Georg Wimmer — und dem Vizefeldwebel Johann Kitzinger des Infanterie-Leib-Regiments, — dann dem Militär-Musikdirigenten und Obermusikmeister der Garnison München

Friedrich Hünn — und dem Vizefeldwebel Joseph Störr des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, sämtlichen für die Königlich Preußische Kriegerverdienstmedaille am weiß- und orangefarbenen Bande, — endlich

den Feldwebeln Augustin Goßmann des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg — und Franz Schmidbauer des 8. Infanterie-Regiments Pranckh für das Königlich Preußische Allgemeine Ehrenzeichen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Frh. v. Godin, Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.

Durch Verfügung der Inspektion der Artillerie und des Trains wurde der Zeuglieutenant Raithel vom Artillerie-Depot Ingolstadt zu den Artillerie-Werkstätten versetzt.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der Hauptmann Sinz des Ingenieur-Corps bei der Fortifikation Ingolstadt eingeteilt.

Nachtrag zum Verordnungs-Blatt Nr. 40, Seite 461:

Seitens des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn wurde der Second-Lieutenant Reck vom 1. l. Mts ab zum Lehrkurs der Equitationsanstalt beordert.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 42. 20. Oktober 1886.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung, die näheren Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär-Verwaltung betr. 2) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften; c) Eröffnung der Lokalbahn Neustadt a./W. N. — Vohenstrauß; d) Dienstordnung für die Militär-Magazins-Verwaltungen, hier Nachtrag III; e) Neuauflage des Militär-Handbuches. 3) Sterbfälle.

Nro 16743.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die näheren Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär-Verwaltung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Königlichen Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militärverwaltung vom 19. Juli 1880 (Verordnungsblatt Seite 259), werden dahin

ergänzt, daß das Kriegsministerium ermächtigt ist, den Beamten der Militärverwaltung für Reisen, welche häufig oder in bestimmten Zeiträumen nach nahe belegenen Orten auszuführen sind, eine Pauschsumme an Stelle der verordnungsmäßigen Fuhrkosten und Tagegelder in den Grenzen derselben festzusetzen.

Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 12. Oktober 1886.

Luitpold,

des Königreichs Bayern Verweser.

v. Heinleth.

Auf Allerhöchsten Befehl
Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Wolff, Major.

Nro 16982. München, 20. Oktober 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 16. ds

zu versetzen: den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Ludwig vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum 9. Infanterie-Regiment Wrede — und den Assistenzarzt 2. Klasse Meyer vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg;

zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse die Unterärzte Bernard Hoffmann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Dr Johann Zeitler vom 2. Pionier-Bataillon

im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — dann im Beurlaubtenstande die Unterärzte der Reserve Dr Theodor Rohmer — und Dr Ludwig Eisenberger (München I), — Leonhard Westerhoff (Würzburg); — endlich zu Oberapothekern des Beurlaubtenstandes die Unterapotheker der Reserve Heinrich Hessel (Landau) — und Friedrich Loy (Gunzenhausen);

am 17. ds den Präsidenten des General-Auditoriats, Generallieutenant Freiherrn von Freyberg, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Prädikates „Exzellenz" mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Commandeur der Bayerischen Besatzungs-Brigade in Metz, Generallieutenant Ritter von Safferling, zum Präsidenten des General-Auditoriats zu ernennen;

dem Hauptmann von Dietz, Kompagnie-Chef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Hauptmann Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Kompagnie-Chef im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, zum Generalstab (Zentralstelle) zu versetzen;

den Hauptmann Grafen von Dürckheim-Montmartin, bisher à la suite des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, zum Kompagnie-Chef in diesem Regiment zu ernennen;

die Hauptleute Pracher, Vorstand der Gendarmerie-Schule, — und Merkl, Chef der Gendarmerie-Kompagnie der Oberpfalz und von Regensburg, gegenseitig zu versetzen;

aus dem Beurlaubtenstande den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Ebersperger des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — dem Stabsarzt Dr Kempf (Amberg) — und dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Jäger (Kissingen), sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — den Second-Lieutenants von Vincenti des 1. Infanterie-Regiments König, — Linsmayer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Dreyer des 8. Infanterie-Regiments Pranckh — und Thiersch des 4. Feld-Artillerie-Regiments König; — dem Assistenzarzt 2. Klasse Dr Versmann (Hof).

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Der Second-Lieutenant Ball des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern wurde der Funktion als Regiments-Adjutant enthoben;

ernannt wurden:

zu Regiments-Adjutanten die Second-Lieutenants Friederich im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Breitkopf im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Freiherr von Weinbach im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian;

zum Bataillons-Adjutanten der Second-Lieutenant Mayer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

zu Abteilungs-Adjutanten die Second-Lieutenants Paul im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Hörmann von Hörbach im 4. Feld-Artillerie-Regiment König.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden die nachgenannten Offiziere des Beurlaubtenstandes der bezeichneten Truppenteile zu Bezirks-Offizieren ernannt:

für den 4. Kompagniebezirk (Eschenbach) des 2. Landwehr-Bataillons 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, der Premier-Lieutenant Rabl;

für den 4. Kompagniebezirk (Wunsiedel) des 1. Landwehr-Bataillons 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold der Premier-Lieutenant König;

für den 3. Kompagniebezirk (Bayreuth) des 2. Landwehr-Bataillons desselben Regiments der Second-Lieutenant Zeyß;

für den 2. Kompagniebezirk (Neumarkt) des 1. Landwehr-Bataillons 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen der Second-Lieutenant Sammüller;

für den 4. Kompagniebezirk (Nürnberg) dieses Landwehr-Bataillons der Premier-Lieutenant Funkler — und

für den 5. Kompagniebezirk (Nürnberg) des genannten Landwehr-Bataillons der Second-Lieutenant Mobrach;

für den 1. Kompagniebezirk (Ansbach) des 2. Landwehr-Bataillons desselben Regiments der Premier-Lieutenant Frauenholz;

für den 4. Kompagniebezirk (Königshofen) des 2. Landwehr-Bataillons 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen der Second-Lieutenant Walber;

für den 3. Kompagniebezirk (Würzburg) des 1. Landwehr-Bataillons 9. Infanterie-Regiments Wrede der Second-Lieutenant Deßloch;

für den 1. Kompagniebezirk (Kaiserslautern) des 1. Landwehr-Bataillons 17. Infanterie-Regiments Orff der Premier-Lieutenant Bumiller;

für den 1. Kompagniebezirk (Landau) des 1. Landwehr-Bataillons 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand der Second-Lieutenant August Becker;

für den 3. Kompagniebezirk (Bergzabern) desselben Landwehr-Bataillons der Hauptmann Carl;

für den 1. Kompagniebezirk (Zweibrücken) des 2. Landwehr-Bataillons genannten Regiments der Second-Lieutenant Heffert — und

für den 4. Kompagniebezirk (Pirmasens) dieses Landwehr-Bataillons der Premier-Lieutenant Krammel.

Nro 16368. München, 14. Oktober 1886.

Betreff: Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften.

Es gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

Abänderungen

zur Instruktion für die Militärärzte zum Unterrichte der Krankenträger und der Hilfskrankenträger der Truppen (Druckvorschrift 224);

b) durch die K. Inspektion der Artillerie und des Trains:

Abänderungen

1) zur Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze (Druckvorschrift 96),
2) zur Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeug-Personals (Druckvorschrift 112a),
3) zur Instruktion betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition (Druckvorschrift 114),

4) zur Instruktion betreffend den Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition (Druckvorschrift 115),
5) zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen (Druckvorschrift 119),
6) zum Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg (Druckvorschrift 120),
7) zur Vorschrift für die Verwaltung der K. Pulverfabrik (Druckschrift 137),
8) zu den Bestimmungen über die Signatur der für die K. B. Armee nach dem Mobilmachungsplan bereit zu stellenden Fahrzeuge (Druckvorschrift 141),
9) zur Instruktion über die besonderen Dienstverhältnisse des Trains (Druckvorschrift 166),
10) zum Verzeichnis der Mutterpläne 2c. B. der Festungs- und Belagerungs-Artillerie,
11) zur Vorschrift für die Untersuchung und Übernahme des Seilwerks für die K. B. Artillerie,
12) zur Instruktion betreffend die Militär-Fernrohre,
13) zur Reparatur-Instruktion für das Infanterie-Gewehr M/69,
14) zur Reparatur-Instruktion für die Schußwaffen M/71.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 16745. München, 17. Oktober 1886.

Betreff: Eröffnung der Lokalbahn Neustadt a./W. N. — Vohenstrauß.

Die Lokalbahn Neustadt a./W. N. — Vohenstrauß wurde am 16. Oktober l. Js. dem Betriebe übergeben.

Die Länge der Gesamtstrecke mit den Stationen Neustadt a./W. N., Floß und Vohenstrauß beträgt 25,240 km.

Bei den Ortschaften Störnstein, Waldthurn und Albesrieth sind Haltestellen mit Stückgüterbeförderung und bei den Ortschaften St. Felix, Gailersreuth, Haußersreuth und Waldau Personenhalteplätze ohne Stationsgebäude hergestellt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 16455. München, 18. Oktober 1886.

Betreff: Dienstordnung für die Militär-Magazins-Verwaltungen, hier Nachtrag III.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird der Nachtrag III zu der Dienstordnung für die Militär-Magazins-Verwaltungen nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Kriegsrat.

Nro 16973. München, 20. Oktober 1886.

Betreff: Neuauflage des Militär-Handbuches.

Bis 15. Dezember l. Js wollen Verzeichnisse über den Bedarf an Exemplaren des Militär-Handbuches — Auflage 1887 — an die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums eingesendet werden.

Die Zahlungen hiefür (3 M. pro Exemplar) sind ebendahin, jedoch erst nach erfolgter Lieferung zu leisten.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Frh. v. Godin, Generalmajor.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse Degenhardt des Beurlaubtenstandes (Aschaffenburg) am 28. August zu Hamm, im Königlich Preußischen Regierungsbezirk Arnsberg;

der Oberst a. D. Hoeltz am 8. Oktober in München;

der Hauptmann z. D. Freiherr von Scheben, Referent für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten bei der 8. Infanterie-Brigade, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 11. Oktober zu Speyer;

der Hauptmann a. D. Mühlbaur, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 15. Oktober in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 43. 29. Oktober 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Abkommandierung von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie und Jäger zu den Pionier-Bataillonen behufs Ausbildung im Feld-Pionierdienste; b) Personalien; c) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- rc. Zügen. 2) Sterbfälle.

Nro 17333. München, 26. Oktober 1886.

Betreff: Abkommandierung von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie und Jäger zu den Pionier-Bataillonen behufs Ausbildung im Feld-Pionierdienste.

Die durch Kriegs-Ministerial-Reskript vom 15. März 1882 Nro 3999 — Verordnungsblatt Seite 108 und ff. — erlassenen „Bestimmungen über die Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie und Jäger im Feldpionierdienst“ werden wie folgt geändert:

§ 4.

Die Übungen leitet der 2. Stabsoffizier bezw. älteste Hauptmann des Pionier-Bataillons. Demselben wird zur Unterstützung rc. (u. s. w. wie bisher).

§ 5. (Letzter Absatz).

Vorträge für die kommandierten Offiziere, welche zweckmäßig an bestimmte Übungen anzuknüpfen sind, hält der Leitende. Den Unterricht an rc. (u. s. w. wie bisher).

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Chef

Nro 17331. München, 29. Oktober 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 12. v. Mts dem Obersten a. D. von Gmainer in Rücksicht auf dessen mit 26. ds als Offizier und Kämmerer ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 22. ds den Major Neureuther des Generalstabes vom 1. November l. Js ab von der Funktion eines Eisenbahn-Linien-Kommissärs zu entheben, — dagegen vom gleichen Tage dieselbe dem Major Lobenhoffer des Generalstabes zu übertragen;

am 23. ds dem Major Freiherrn von Roman, etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Ulanen-Regiment König, — dann

am 24. ds dem Commandeur des 1. Train-Bataillons, Oberstlieutenant Sulzbeck, — dem Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, Oberstlieutenant Metz, — und dem Commandeur des 2. Train-Bataillons, Major Dörfer,

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen, zugleich dem Oberstlieutenant Sulzbeck den Charakter als Oberst und dem Major Dörfer den Charakter als Oberstlieutenant gebührenfrei zu verleihen;

ferner am gleichen Tage

den Major Neureuther vom Generalstab (Zentralstelle) als Bataillons-Commandeur — und

den Hauptmann Schlagintweit à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Lehrer an der Kriegsschule, als Kompagnie-Chef

beide zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment zu versetzen;

den Kompagnie-Chef im 2. Train-Bataillon, Major Buhl, zum Commandeur dieses Bataillons zu ernennen;

am 26. ds

den Abschied mit Pension zu bewilligen:

dem Obersten Speck, Commandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalmajor, — und

dem Obersten Freiherrn von Lurz, Commandeur des 3. Feld-

Artillerie=Regiments Königin Mutter, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform;

zu ernennen:

zu Regiments=Commandeurs die Obersten Mayr, Abteilungs=Commandeur des 4. Feld=Artillerie=Regiments König, im 2. Feld=Artillerie=Regiment Horn — und Malaisé à la suite des 1. Feld=Artillerie=Regiments Prinz=Regent Luitpold, im 3. Feld=Artillerie=Regiment Königin Mutter;

zum Abteilungs=Commandeur den Major und etatsmäßigen Stabsoffizier Bischoff, —

zum etatsmäßigen Stabsoffizier den Major und Batterie=Chef Siebert, —

beide im 4. Feld=Artillerie=Regiment König;

ferner am gleichen Tage

den Zahlmeister Schad des 17. Infanterie=Regiments Orff zum Kasernen=Inspektor bei der Garnisons=Verwaltung Germersheim mit dem Range vor dem Kasernen=Inspektor Eben der Garnisons=Verwaltung München — und den Militäranwärter, Garnisons=Bauaufseher Johann Fischer, zum Lazaret=Inspektor bei dem Garnisons=Lazaret Neu=Ulm, diesen unter Vorbehalt der späteren Regelung seiner Rangverhältnisse, zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 17316. München, 25. Oktober 1886.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- rc. Zügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnell= rc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. Mts. begonnenen Winterfahrplans auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das im diesjährigen Verordnungsblatt Seite 338 u. ff. abgedruckte bezügliche Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant.

Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Verzeichnis derjenigen Schnell- ꝛc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1886 ab auf Militärbillets befördert werden können.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abgangszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
1) Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Sämtliche im Fahrplan der Badischen Bahn als Eilzüge bezeichneten Züge bis zu 2 Achsen. Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.			
2) Kaiserliche Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 35	Metz 9^{57} V.	Diedenhofen 10^{39} V.	bis zu 10 Mann. (Nur für Kommandierte, welche Requisitionsscheine oder Marschrouten [illegible])
	„ 36	Diedenhofen 3^{35} N.	Metz 4^{23} N.	
	„ 38	Novéant 4^{27} V.	Metz 4^{48} V.	10—12 Mann. (Nur für Kommandierte, welche Requisitionsscheine oder Marschrouten [illegible])
	„ 39	Metz 2^{0} N.	Novéant 2^{21} N.*)	
	„ 41	Forbach 10^{21} N.	Metz 11^{38} N.	
	„ 41	Metz 12^{1} V.	Novéant 12^{22} V.*)	
3) Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 8	Oldenburg 11^{6} V.	Bremen 12^{16} N.	bis zu 50 Mann.
4) Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen:				
a. Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 5	Berlin Schles. Bahnh. 3^{0} N.	Breslau O. S. Bahnh. 10^{50} N.	Transporte bis zu 10 Mann.
	„ 6	Breslau O. S. Bahnh. 2^{44} N.	Berlin Schles. Bahnh. 8^{59} N.	
	„ 403	Berlin Stettiner Bahnh. 4^{30} N.	Stettin 7^{28} N.	
	„ 404	Stettin 8^{20} V.	Berlin Stettiner Bahnh. 11^{10} V.	
	„ 496	Stettin 11^{5} V.	Strasburg 12^{41} N.	
	„ 497	Strasburg 2^{58} N.	Stettin 4^{38} N.	
	„ 201	Guben 2^{0} N.	Posen 5^{50} N.	Transporte bis zu 40 Mann.
	„ 202	Posen 10^{26} V.	Guben 1^{52} N.	
	Expreßzug 402	Stargard i. P. 2^{47} N.	Stettin 3^{30} N.	bis zu 40 Mann, sofern dieselben an demselben Tage von Stettin über Strasburg hinausgehen.

*) Die abweichenden Zeiten des Reichs-Kursbuches sind Abfahrtszeiten.

Die Kaiserliche Reichsbahn will in dringenden Fällen die Beförderung von Militärpersonen bis zu 10 Mann mittelst der Schnellzüge auf Militärbillets oder Requisitionsscheine gestatten, behält sich jedoch die Genehmigung für jeden Einzelfall vor.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
b. Königl. Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 12	Flensburg 12^{17} N.	Tingleff 12^{48} N.	Auf jedesmaligen besonderen Antrag können bis zu 15 Militärpersonen auf Militärbillets mit Schnellzug 12 von Flensburg bis Tingleff befördert werden, sofern dieselben mit Zug 82 von Süden her in Flensburg eingetroffen und mit Anschlußzug 164 nach Tondern bestimmt sind. Bei allen anderen Schnellzügen ist solche Beförderung ausgeschlossen.
c. Königl Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug 121	Stargard i. P. 12^{7} N.	Danzig H. Th. 7^{38} N.	bis zu je 50 Mann.
	„ 122	Danzig H. Th. 7^{11} V.	Stargard i. P. 2^{27} N.	
	„ 131	Belgard 2^{37} N.	Colberg 3^{24} N.	
	„ 132	Colberg 11^{15} V.	Belgard 12^{5} N.	
d. Königl. Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug 1001	Stettin 2^{19} N.	Breslau Freibg. Bhf. 10^{57} N.	bis zu 20 Mann.
	„ 1002	Breslau Freibg. Bhf. 10^{23} V.	Stettin 6^{11} N.	
e. Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrheinisch).	Schnellzug 151	Emden 5^{10} V.	Soest 11^{48} V.	bis zu 30 Mann.
	„ 152	Soest 5^{47} N.	Emden 11^{30} N.	
f. Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (linksrheinisch).	Schnellzug 1	Köln C.B. 5^{40} V.	Herbesthal 7^{39} V.	bis zu 20 Mann. — Nur für solche Kommandierte, welche Requisitionsschein bz. Marschroute vorzeigen und deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt.
	„ 291	Coblenz Mosel-Bhf. 11^{18} V.	Diedenhofen 3^{30} N.	
	„ 292	Diedenhofen 12^{51} N.	Coblenz Mosel-Bhf. 4^{52} N.	
	„ 290	„ 6^{15} V.	Coblenz Mosel-Bhf. 10^{6} V.	bis zu 50 Mann.
	„ 293	Coblenz Mosel-Bhf. 8^{5} N.	Trier r. 10^{15} N.	
g. Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Schnellzug 101	Falkenberg 10^{25} V.	Kohlfurt 1^{23} N.	4 Wagenachsen. — Größere Transporte sind nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung zulässig.
	„ 104	Kohlfurt 1^{35} N.	Falkenberg 4^{48} N.	
	„ 121	Halle 1^{33} N.	Guben 6^{40} N.	
	„ 122	Guben 2^{5} N.	Halle 7^{9} N.	
	„ 131	Leipzig 1^{59} N.	Eilenburg 2^{36} N.	
	„ 132	Eilenburg 6^{5} N.	Leipzig 6^{42} N.	
	„ 141	Cottbus 5^{48} N.	Sorau 7^{0} N.	
	„ 142	Sorau 1^{50} N.	Cottbus 3^{0} N.	
	Beschleunigter Personenzug 66	Zerbst 3^{44} N	Bitterfeld 4^{42} N.	

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abgangszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
5) Königl. Sächsische Staats-Eisenbahnen.	1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionsschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht gibt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionsschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht. 2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionsschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.			
6) Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 58	Mainz 4^{28} N.	Frankfurt 5^{24} N.	40 M. Je nach den obwaltenden Verhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	„ 43	Frankfurt 2^{10} N.	Mainz 2^{53} N.	80 „
	„ 53	Frankfurt 9^{0} N.	„ 9^{45} N.	80 „
	„ 54	Mainz 9^{20} N.	Frankfurt 10^{20} N.	80 „
7) Lübeck-Büchener (Hamburger) Eisenbahn.	Schnellzug 15	Lübeck 6^{3} N.	Hamburg 7^{19} N.	nur für Offiziere gültig.
	„ 12	Hamburg 8^{30} V.	Lübeck 9^{42} V.	nur für Offiziere gültig.
8) Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.			

Ludwigshafener Zeiten.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abgangszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
9) Pfälzische Eisenbahn.	Beschleunigter Personenzug 10	Worms 10^{14} V.	Ludwigshafen 10^{46} V.	40 Mann. Mit diesen Zügen, die Wagen III. Klasse nur in beschränkter Anzahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen Militärbilletts noch die tarifmäßigen, auf 20 % der einfachen Billetsätze berechneten Ergänzungsbillets angelöst werden. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	Schnellzug 10	Ludwigshafen 10^{55} V.	Neustadt 11^{38} V.	
	„ 26/122	Worms 10^{54} N.	Weißenburg 1^{15} V.	
	„ 121/1	Weißenburg 2^{20} V.	Worms 4^{40} V.	
	„ 255	Zweibrücken 7^{52} V.	Germersheim 10^{7} V.	
	„ 260	Germersheim 3^{39} N.	Zweibrücken 5^{52} N.	
	„ 88	Ludwigshafen 9^{24} V.	Lauterburg 10^{59} V.	
	„ 105	Lauterburg 6^{36} N.	Ludwigshafen 8^{16} N.	

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Maisel des 2. Fuß-Artillerie-Regiments (Landwehr) am 15. Oktober zu Vohenstrauß;

der Premier-Lieutenant a. D. Quirin Schieder, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 19. Oktober in München;

der Generallieutenant a. D. Freiherr von Treuberg, Komtur des Militär-Verdienstordens, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 1. Klasse und Komtur 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, am 22. Oktober in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 44. 2. November 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Einreihung des Generals der Infanterie Ritter von Maillinger in die Rangliste der Aktiven; b) Brotverpflegung der Arbeitssoldaten; c) Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro 17623. München, 31. Oktober 1886.

Betreff: Einreihung des Generals der Infanterie Ritter von Maillinger in die Rangliste der Aktiven.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben an das Kriegsministerium das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben zu erlassen geruht:

„Die hervorragenden Verdienste, welche der General der „Infanterie z. D. Ritter von Maillinger, sowohl im „Kriege 1870/71, als während seiner zehnjährigen Wirk„samkeit als Kriegsminister im Frieden sich erworben hat, „lassen es Mir wünschenswert erscheinen, daß derselbe der „aktiven Armee erhalten bleibe. Ich verfüge demnach, daß „der vormalige Kriegsminister, General der Infanterie z. D. „Ritter von Maillinger, Inhaber des 9. Infanterie„Regiments, fortab in der Rangliste der Aktiven geführt werde.

„Das Kriegsministerium hat das Erforderliche hierüber „einzuleiten."

„München den 31. Oktober 1886."

gez. „Luitpold, Prinz von Bayern".

Dies wird der Armee hiemit bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Hei



Der
Zentral

Nro 17830. München, 31. Oktober 1886.

Betreff: Brotverpflegung der Arbeitssoldaten.

Unter Abänderung der Anmerkung zu § 8 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden wird hiemit bestimmt, daß den Arbeitssoldaten statt der täglichen Brotportion von 1000 g eine solche von 750 g zu verabfolgen ist.

Es sind demgemäß in dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden der Absatz 2 der Anmerkung zu § 8; in der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung die Anmerkung zu § 83 zu streichen.

Mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Berichtigung wird die Ausgabe von Tekturen nicht stattfinden.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 17634. München, 2. November 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 28. v. Mts den Abschied mit Pension zu bewilligen:

dem Obersten Scheffer à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, Commandeur der 2. Kavallerie-Brigade, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalmajor,

dann mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform: den Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffizieren Groll des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und Freiherrn von Poißl des Infanterie-Leib-Regiments, ersterem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst, — den Majoren und Bataillons-Commandeurs Kreuzer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und von Geyer zu Lauf des 11. Infanterie-Regiments von der Tann;

ferner am gleichen Tage:

dem Kommandierenden General II. Armee-Corps, General der Infanterie von Orff, das Großkreuz des Verdienstordens vom Heiligen Michael — und dem Königlichen General-Adjutanten, Generalmajor Freyschlag von Freyenstein, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen;

den Hauptmann Zerreiß, Batterie-Chef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils als Lehrer zur Kriegsschule zu versetzen;

am 30. v. Mts dem Obersten von Kraft, Commandeur des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — und dem Major Sattler, Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 31. v. Mts Allerhöchstihrem Hofmarschall, Generallieutenant a. D. Freiherrn von Speidl, das Großkomturkreuz — und dem Königlichen Flügel-Adjutanten, Rittmeister Freiherrn Wolfskeel von Reichenberg, das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Gestorben sind:

der Regiments-Auditeur a. D. von Grauvogl am 9. Juli in München;

der Second-Lieutenant a. D. Graf von Ortenburg am 4. August zu Oberteisendorf, Bezirksamts Laufen;

der Major a. D. Kinkelin am 12. September zu Lindau;

der Generalmajor a. D. Freiherr von Pflummern, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 25. Oktober in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 45. 8. November 1886.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro 18152. München, 8. November 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 31. v. Mts dem Major a. D. Grafen von Deym in Rücksicht auf seine mit 4. ds als Offizier und Kämmerer ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 2. ds dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Schleiß von Löwenfeld des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

dem Second-Lieutenant Wild von der Reserve des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien den Abschied zu bewilligen;

am 4. ds dem Königlichen Generaladjutanten, Generalmajor Freyschlag von Freyenstein, für den Königlich

Kronen-Orden 2. Klasse mit dem Stern — und dem Königlichen Flügeladjutanten, Hauptmann Ritter von Wiedenmann, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

ferner am gleichen Tage den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: den etatsmäßigen Stabsoffizieren, Oberstlieutenants Graf von Tauffkirchen-Lichtenau des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — von Brunnenmayr des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und Dittner des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, sämtlichen unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst, — den Majoren und Bataillons-Commandeurs Ritter des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Haren des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, ersterem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — dem überzähligen Major von Baur-Breitenfeld des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, — dann dem Premier-Lieutenant Westermayer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, diesem unter Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste;

die Zahlmeisteraspiranten Ernst Dahinten des 17. Infanterie-Regiments Orff — und Martin Müller des 1. Pionier-Bataillons zu Zahlmeistern im II. Armee-Corps zu ernennen;

den Kasernen-Inspektor Esch der Garnisons-Verwaltung Straubing mit der Wirksamkeit vom 1. Februar 1887 und vorbehaltlich der späteren Regelung seiner Anciennetät zum Rendanten des Invalidenhauses nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungs-Urkunde zu ernennen; — ferner den Kasernen-Inspektor Gailhofer der Garnisons-Verwaltung Ingolstadt zu jener in Straubing zu versetzen;

am 5. ds den Hauptmann Bösmiller, Kompagnie-Chef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Referenten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains zu ernennen;

den Hauptmann Millauer, Referenten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, unter Versetzung im Verhältnis à la suite vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 1. Fuß-Artil-

lerie-Regiment vacant Bothmer, zur Dienstleistung bei letztgenanntem Regiment zu kommandieren;

den Generalauditeur und Direktor des General-Auditoriats Ritter von Menz in den erbetenen Ruhestand zu versetzen und demselben in Allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste das Komturkreuz des Verdienstordens vom Heiligen Michael zu verleihen;

den Oberauditeur Bolgiano vom General-Auditoriat unter Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone in den erbetenen Ruhestand zu versetzen;

den Stabsauditeur Richter von der Kommandantur Zweibrücken zur Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München zu versetzen;

den Geheimen Kriegsrat Knözinger, unter Belassung in der Funktion als Justitiar des Kriegsministeriums, zum Generalauditeur und Direktor des General-Auditoriats — und den Stabsauditeur Baust von der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München zum Staatsanwalt beim Militär-Bezirksgericht München zu ernennen;

den Oberauditeur und Oberstaatsanwalt beim General-Auditoriat Freiherrn von Hirschberg, unter Enthebung von der Funktion des Oberstaatsanwaltes, zum Richterdienste dortselbst zu berufen;

den Oberstabsauditeur Koppmann, Direktor des Militär-Bezirksgerichts Würzburg, unter Ernennung zum Oberstaatsanwalt beim General-Auditoriat zum Oberauditeur, — den charakterisierten Oberstabsauditeur Rottenhäuser, Staatsanwalt beim Militär-Bezirksgericht München, unter Ernennung zum Direktor des Militär-Bezirksgerichts Würzburg zum Oberstabsauditeur — und den charakterisierten Stabsauditeur Freiherrn von Müller der 1. Infanterie-Brigade zum Stabsauditeur zu befördern;

am 6. ds dem Major z. D. Kolb, Referenten für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten bei der 5. Infanterie-Brigade, mit der Uniform des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und dem Premier-Lieutenant z. D. Ochs, Adjutanten beim Landwehr-Bezirks-Kommando Passau, mit der Uniform des

16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, diesem zugleich unter Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst, den Abschied mit Pension zu bewilligen;

am 7. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen:

dem Generallieutenant Freiherrn von Freyberg-Eisenberg, Commandeur der 4. Division, für das Großkreuz des Ordens der Königlich Italienischen Krone und für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse mit dem Stern, —

dem Obersten Freiherrn von Hartmann, Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 3. Klasse, —

dem Oberstlieutenant Trombetta, etatsmäßigen Stabsoffizier des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse, —

dem Major von Schwarz à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, Adjutanten beim General-Kommando I. Armee-Corps, — dem Rittmeister Freiherrn von Bonnet zu Meautry, Eskadrons-Chef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — und dem Premier-Lieutenant Suttner des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse, —

dem Wachtmeister Nolte des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich für das Königlich Preußische Allgemeine Ehrenzeichen;

ferner am gleichen Tage

dem Commandeur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, Obersten Grünberger, — dann den Hauptleuten und Kompagnie-Chefs Gundermann des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — und Löhner des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Bataillons-Commandeur im 9. Infanterie-Regiment Wrede, Major Geiger, mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Premier-Lieutenant z. D. von Münster im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig wiederanzustellen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Reindl von der Reserve des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter am 28. Oktober zu Meran;

der Rittmeister a. D. Freiherr von Dobeneck am 30. Oktober in München;

der Premier-Lieutenant Güttler des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 2. November zu Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 46. 18. November 1886.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, hier die Erneuerung der Bewerbungen seitens der Militäranwärter; b), c) und d) Personalien; e) Übertritt in den aktiven Dienststand; f) Eröffnung der Lokalbahn Landsberg—Schongau.

St.-M. d. J. Nro 14923.
Kr.-M. Nro 18326.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Hinweis auf § 15 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern (Minist.-Bekanntm. vom 11. September 1882, Ges. und Ver.-Bl. S. 507) und die Ausführungs-Bestimmungen hiezu vom 22. November 1885 (Ges.- und Ver.-Bl. S. 669) wird im Einvernehmen mit den übrigen K. Staatsministerien darauf aufmerksam gemacht, daß die vorgemerkten Militäranwärter, welche zur Zeit eine Zivilversorgung noch nicht gefunden haben, ihre Meldung zur Vermeidung der Streichung in den Bewerber-Verzeichnissen bei der das betreffende Bewerber-Verzeichnis führenden Stelle oder Behörde, — wenn sie bei verschiedenen Behörden vorgemerkt sind, und sämtliche Vormerkungen aufrecht erhalten wollen, bei jeder dieser Behörden, — bis zum 1. Dezember d. Js zu wiederholen haben.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Änderungen anzugeben, und ist die Richtigkeit der Angaben seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

Bezüglich der im aktiven Dienst befindlichen Militäranwärter geschieht gleichartige Angabe in den Gesuchslisten, und wird die Erneuerung der Bewerbung durch die Militär-Behörde, beziehungsweise Gendarmerie-Kompagnie vermittelt.

München, den 12. November 1886.

Frh. v. Feilitzsch. **v. Heinleth.**

Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, hier die Erneuerung der Bewerbungen seitens der Militäranwärter betreffend.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Ries.

Nro 18496. München, 14. November 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 12. ds allergnädigst geruht:

den Generalmajor Orff, Kommandanten der Festung Ingolstadt, als Commandeur zur Bayerischen Besatzungs-Brigade in Metz zu versetzen, —

den Commandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, Obersten von Belli de Pino, mit Beförderung zum Generalmajor (1) zum Kommandanten der Festung Ingolstadt zu ernennen, —

den Obersten Harrach, bisher Commandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Stellung à la suite der Armee zum Generalmajor (2) zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 18681. München, 18. November 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 17. ds nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Major Freiherr von Zoller, Bataillons-Commandeur vom Infanterie-Leib-Regiment zum Generalstab (Zentralstelle) unter Beförderung zum Oberstlieutenant (4);

die Majore und Bataillons-Commandeurs Lechner vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Riggl vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Schraubenbach vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — sämtliche unter Beauftragung mit Wahrnehmung der etatsmäßigen Stabsoffiziersstellen;

die Majore von Graupogl des Generalstabes von der 1. Division zum General-Kommando I. Armee-Corps, — von Kramer von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab der 1. Division, — Wolff à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Referent im Kriegsministerium, als Bataillons-Commandeur in den Etat dieses Regiments, — Leeb, Bataillons-Commandeur, vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — von Lossow des Generalstabes vom General-Kommando I. Armee-Corps als Commandeur zum 1. Jäger-Bataillon, — Durlacher, Bataillons-Commandeur, vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg zum 3. Jäger-Bataillon, — von Schwarz à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps, zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Gräf vom Generalstab (Zentralstelle) zum 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — beide als etatsmäßige Stabsoffiziere;

die Hauptleute Freiherr von Tautphoeus (12), Kompagniechef vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 1. Infanterie-Regiment König, — Mayer (10), Kompagniechef vom 2. Jäger-Bataillon zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Brößler (18) à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, Adjutant der 3. Division, zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Stapp (8), Kompagniechef vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg zum 17. Infanterie-Regiment Orff, — sämtliche in erste Hauptmannsstellen unter Beförderung zu überzähligen Majoren;

der Hauptmann Henigst, Kompagniechef vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien zum Generalstab (Zentralstelle), — die Rittmeister Freiherr von Falkenhausen à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, Reitlehrer an der Equitations-Anstalt, als Eskadronschef in den Etat dieses Regiments, — Schedel, Eskadronschef vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — und Freiherr von Tautphoeus, Eskadronschef vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, beide als Reitlehrer zur Equitations-Anstalt unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

die Premier-Lieutenants Loreck vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und von Wachter vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien.

II. Ernannt werden:

zum Commandeur der 2. Kavallerie-Brigade:

der Oberst Freiherr von Horn, Commandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Regiments-Commandeurs:

die Oberstlieutenants Herrgott (4), etatsmäßiger Stabsoffizier, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Cella (3), Commandeur des 1. Jäger-Bataillons, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Dohrer (2), Commandeur des 3. Jäger-Bataillons, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Bresselau von Bressensdorf (1),

etatsmäßiger Stabsoffizier des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — sämtliche unter Beförderung zu Obersten, — Trombetta, etatsmäßiger Stabsoffizier des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Freiherr von Schönprunn, etatsmäßiger Stabsoffizier des 4. Chevaulegers-Regiments König, im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren der Infanterie:

die Majore und Bataillons-Commandeurs Freiherr von Völderndorff und Waradein (10) vom 1. Infanterie-Regiment König im Infanterie-Leib-Regiment, — Schumacher (8) vom 17. Infanterie-Regiment Orff im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Lindhamer (6) vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Bouhler (9) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — sämtliche unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zu Bataillons-Commandeurs:

die Majore Förster im 1. Infanterie-Regiment König, — Roth im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ritter von Thiereck im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Freiherr von Reitzenstein im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Demmler im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Ritter von Vincenti im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Grohe im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Winneberger im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Wölfle im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Höpfel im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Hirschauer im 17. Infanterie-Regiment Orff, — von Wendland im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — der Major Stöber à la suite des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand in diesem Regiment; — dann mit Beförderung zu Majoren die Hauptleute und Kompagniechefs Raila (7) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Freiherr von und zu Egloffstein (1) vom 1. Jäger-Bataillon im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und

Fischer (9) im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren der Kavallerie:

die Rittmeister Freiherr von Pöllnitz (20), Eskadronschef vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 2. Ulanen-Regiment König — und Hornig (16) à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, Reitlehrer an der Equitations-Anstalt, in diesem Regiment, — beide unter Beförderung zu Majoren;

zu Adjutanten:

der Rittmeister Hartmann, Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, beim General-Commando I. Armee-Corps, —

der Hauptmann von Gosen, Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, bei der 3. Division, —

der Second-Lieutenant Maximilian Freiherr von Speidl des 4. Chevaulegers-Regiments König, kommandiert zur Equitations-Anstalt, bei der Inspektion der Kavallerie, —

der Premier-Lieutenant Gürleth des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Kommando Speyer, bei der 2. Infanterie-Brigade, —

sämtliche unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

zu Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs:

die Hauptleute (Rittmeister) Müller à la suite des 4. Jäger-Bataillons, Adjutant bei der 2. Infanterie-Brigade, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Rothas im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Gantner im 1. Jäger-Bataillon, — Rock à la suite des 2. Jäger-Bataillons, in diesem Bataillon, — von Baldinger, kommandiert zum Generalstab, im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Schmidt à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — und Furtner à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, Adjutant bei der 4. Kavallerie-Brigade, beide im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch.

III. Befördert werden:

zum Obersten:

der Oberstlieutenant Sprunner von Merz (5), Commandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

zu Oberstlieutenants:

die Majore Freiherr von Branca (7), Königlicher Flügeladjutant, — Metz (2), Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Stadelmann (1) à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, Eisenbahn-Linien-Kommissär, — Jamin (5), Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Böck (3), Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — von Hartlieb genannt Wallsporn (13) à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Direktor der Artillerie- und Ingenieur-Schule, — Gullmann (12) à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt, — Richter (14), Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt; — der Major a. D. Freiherr von Leoprechting (11) in Anwendung der Bestimmung in Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. Oktober 1822;

zu Majoren:

der Hauptmann Schreyer (5) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — die Hauptleute und Kompagniechefs Graf von Brockdorff (4) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dümlein (2) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Muzel (6) im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Schlatter (14) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Hartmann (3) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Poli (13) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Huber (15) im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Schmalz (19) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — dann der Hauptmann und Kompagniechef Ritter von Willinger (17) unter Stellung à la suite des 8. Infanterie-Regiments Pranckh mit Be-

lassung im Dienst bei diesem Regiment — sämtliche überzählig, — die Hauptleute und Batteriechefs von Trentini (21) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Freiherr von Riedheim (23) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Schreyer (22) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — dann überzählig ohne Patent der Hauptmann Millauer à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst.

IV. Von der Funktion als Adjutant bei der Inspektion der Kavallerie wird enthoben:

der Premier-Lieutenant von Hößlin unter Belassung à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und Kommandierung zum Generalstab.

V. Ein Patent seiner Charge wird verliehen:

dem Major z. D. Haas (11), Referenten im Kriegsministerium;

VI. Charakterisiert werden (gebührenfrei):

als Oberst:

der Oberstlieutenant z. D. und Landwehr-Bezirks-Commandeur Petzoldt in Bayreuth;

als Oberstlieutenants:

die Majore und Landwehr-Bezirks-Commandeurs Freiherr von Pfetten-Arnbach in Wasserburg — und Hell in Kempten;

als Majore:

die Hauptleute Michaeli à la suite des 9. Infanterie-Regiments Wrede, Platzmajor bei der Kommandantur Nürnberg, — und Oettl à la suite des 1. Jäger-Bataillons, verwendet im Kadetten-Corps; — die Hauptleute z. D. und Referenten für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten Freiherr von Feilitzsch beim General-Kommando I. Armee-Corps — und Keller bei der 2. Infanterie-Brigade; — der Rittmeister z. D. Freiherr

von Pechmann, Vorstand der Ankaufs-Kommission bei der Remonte-Inspektion.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 18354. München, 18. November 1886.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 26. v. Mts dem Major im Kaiserlich Königlich Österreichischen Generalstabscorps Fischer-Colbrie, Flügeladjutanten Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Albrecht von Österreich, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 6. ds dem Premier-Lieutenant Pöhlmann von der Reserve des 2. Ulanen-Regiments König die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

am 9. ds

zu versetzen: den Major Langhäuser, bisher à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und Direktor der Pulverfabrik, als Commandeur zum 1. Train-Bataillon; — die Premier-Lieutenants Freiherr Haller von Hallerstein à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König — und Murmann à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, beide in den Etat ihrer Truppenteile, — dann Peter à la suite des Ingenieur-Corps, in den Etat des Ingenieur-Corps, — sämtliche unter Belassung im Kommando als Direktions-Offiziere der Artillerie- und Ingenieurschule;

zu ernennen: den Premier-Lieutenant Hermann Käß à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer,

Direktions-Assistenten bei der Oberfeuerwerkerschule, zum Kompagnie-Chef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment unter Beförderung zum Hauptmann — und den Premier-Lieutenant Miehr zum Kompagnie-Chef im 2. Train-Bataillon unter Beförderung zum Rittmeister; — den Premier-Lieutenant Löll des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer zum Direktions-Assistenten bei der Oberfeuerwerkerschule, unter Stellung à la suite des genannten Regiments;

zu befördern: den Premier-Lieutenant Ammon à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Direktions-Assistenten der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, zum Hauptmann;

am 11. ds den nachgenannten Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant von Pieverling des 1. Infanterie-Regiments König — und dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Feldheim (Aschaffenburg), beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — den Second-Lieutenants Roth des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Nußer des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Lechner des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Aull des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand — und Kaub des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — dann dem Oberapotheker Brand (München I);

den Assistenzarzt 2. Klasse Matthaei des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis in den Beurlaubtenstand des Sanitäts-Corps zu versetzen;

den Stabsveterinär Schardtner des 4. Chevaulegers-Regiments König in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

den Militäranwärter, Zahlmeisteraspiranten Sebastian Nerschmann des 1. Infanterie-Regiments König, zum Rechnungsführer beim Remontedepot Benediktbeuern zu ernennen;

am 13. ds den Zahlmeister Heidenthaler des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 14. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen: dem Generallieutenant Ritter von Fleschuez, Commandeur der 3. Kavallerie-Brigade, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse mit dem Stern, — dem Generalmajor Ritter von Angstwurm, Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, für den Königlich Preußischen Roten Adler-

Orden 2. Klasse — und dem Hauptmann und Kompagniechef Freiherrn von Feilitzsch des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold für das Ehrenritterkreuz des Königlich Preußischen Johanniterordens;

am 15. ds den Garnisons-Verwaltungsinspektor Krieger der Garnisons-Verwaltung Ingolstadt in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 16. ds den Chef des Gendarmerie-Corps, Obersten von Hellingrath, zum Generalmajor (1) zu befördern;

am 17. ds dem Major und Bataillons-Commandeur Forster des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major und etatsmäßigen Stabsoffizier Zwickh des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern mit Pension zur Disposition zu stellen;

dem Rittmeister und Eskadronschef Freiherrn von und zu Aufseß des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

die Hauptleute und Kompagniechefs Michael Käß des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer — und Hermann Käß des 2. Fuß-Artillerie-Regiments gegenseitig zu versetzen;

dem Oberstlieutenant a. D. Freiherrn von und zu Egloffstein den Charakter als Oberst gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 18415. München, 18. November 1886.

Betreff: Übertritt in den aktiven Dienststand.

Der Unterarzt der Reserve Adalbert Nabbyl (München I) wird zum Unterarzt des aktiven Dienststandes im 2. Chevaulegers-

Regiment Taxis ernannt und zugleich mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Müller beim 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und Dahinten beim 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold eingeteilt.

Nro 18226. München, 17. November 1886.

Betreff: Eröffnung der Lokalbahn Landsberg—Schongau.

Die Lokalbahn Landsberg—Schongau wurde am 16. d. Mts dem Betriebe übergeben.

Die Länge der Gesamtstrecke mit den Stationen Denklingen und Schongau beträgt 28,7 km.

Bei den Ortschaften Unterdießen, Asch—Leeder, Kinsau und Hohenfurch befinden sich Haltestellen, bei Elligkofen ist ein Halteplatz vorgesehen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Notiz.

Stabsarzt Dr Daffner des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz hat eine empfehlenswerte Schrift verfaßt: „Über die erste Hilfeleistung bei mechanischen Verletzungen und über den Hitzschlag“, welche im Verlag der k. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung von Wilhelm Braumüller in Wien um den Preis von 1 Mark per Exemplar bezogen werden kann.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 47. 23. November 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, hier die Anstellungsbehörden im Reichsdienste; b) Unfallversicherung, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte; c) Vorschrift für die Abfassung der Personal- und Qualifikationsberichte; d) Wechsel in der Stelle des Kommandanten der Festung Ulm; e) und f) Personalien; g) Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier die Aufbewahrung der Bandagentornister; h) und i) Eröffnung von Telegraphenstationen; k) Eröffnung der Lokalbahn Erlangen—Gräfenberg. 2) Sterbfall.

St.-M. d. J. Nro 15129.
Kr.-M. Nro 17905.

Kgl. Staatsministerium des Innern und Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 24. Dezember 1883 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 503) folgt eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juli 1886, welche im Zentral-Blatte für das Deutsche Reich, Seite 306, enthalten ist.

München, den 7. November 1886.

Frh. v. Feilitzsch. v. Heinleth.

Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, hier die Anstellungsbehörden im Reichsdienste betr.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Ries.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. November 1883 (Central-Blatt f. d. Deutsche Reich S. 339) wird hierunter das Gesammtverzeichniß derjenigen Behörden ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche hinsichtlich der in Anlage D der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Bekanntmachung vom 25 März 1882, Central-Blatt S. 123) aufgeführten Stellen des **Reichsdienstes** als Anstellungsbehörden (§ 12 der Grundsätze und Ziffer VII der Erläuterungen) anzusehen sind:

Verzeichniß

derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der in Anlage D der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern aufgeführten Stellen des Reichsdienstes als Anstellungsbehörden anzusehen sind.
(Siehe § 12 der Grundsätze und Ziffer VII der Erläuterungen.)

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Auswärtiges Amt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts zu Berlin.	—
I.	Reichsamt des Innern zu Berlin.	Der Staatssekretär des Innern zu Berlin.	Bewerbungen um Stellen im Kaiserlichen Statistischen Amt, in der Kaiserlichen Normal-Aichungskommission, im Kaiserlichen Gesundheits-Amt, Kaiserlichen Patentamt und im Reichs-Versicherungs-Amt sind an die Vorstände dieser Behörden zu richten.
I.	Reichs-Justizamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts zu Berlin.	—
I.	Reichsgericht zu Leipzig.	Der Präsident des Reichsgerichts zu Leipzig.	—

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D
II. 11.
I., II. 12
16, 21, 2
u. 30.
II. 18.
II. 30.
I.
I.
I. u. II. 3(
I., II. 1
5. 8. 12
21 u. 22
II. 16.
I. u. II. 3(

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bem
I.	Reichsschatzamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichsschatzamts zu Berlin.	
I.	Reichs-Eisenbahn-Amt zu Berlin.	Der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amts zu Berlin.	
I.	Rechnungshof des Deutschen Reichs zu Potsdam.	Der Chef-Präsident der Königlich preußischen Ober-Rechnungskammer zu Potsdam.	
I.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	Der Vorsitzende der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	
	Militär-Verwaltung. a) Preußisches Kontingent.		
	Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besond führten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu		
II. 7 u. 11.	Festungs-Inspektionen; Inspektion der Militär-Telegraphie; Ingenieur-Komité; Fortifikationen; Festungs-Baudirektionen.	Die betreffende Pionier-Inspektion.	
II. 10.	Festungs-Gefängnisse.	Die Inspektion der Königlich preußischen militärischen Strafanstalten zu Berlin.	
II. 12. 16. 21 u. 23.	Garnison-Verwaltungen; Lazarethe; Montirungs-Depots; Proviantämter.	Die Intendantur des betreffenden Armee-Korps.	
II. 13.	Invalidenhäuser.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Departement für das Invaliden-Wesen, zu Berlin.	
I., II. 14 u. 30.	Kadetten-Anstalten: Subalternbeamtenstellen.	Das Kommando des Königlich preußischen Kadettenkorps zu Berlin.	
	Unterbeamtenstellen.	Das Kommando der betreffenden Anstalt.	
II. 18.	Militärgerichte.	Das Königlich preußisch[e Ge]neral-Auditoriat zu B[erlin]	

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Be
II. 26 u. 30.	Remonte-Depots: Remonte-Depotadministratoren, Inspektoren, Ober-Roßärzte bezw. Roßärzte, Rechnungsführer, Futtermeister.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen, zu Berlin.	
II. 29.	Zahlungsstelle des 14. Armee-Korps.	Die Intendantur des 14. Armee-Korps zu Karlsruhe.	
I. u. II. 30.	Gewehr- und Munitionsfabriken: Werkmeister, Maschinenaufseher, Maschinenheizer, Portiers, Nachtwächter, Hausdiener.	Die Inspektion der Königlich preußischen Gewehrfabriken zu Berlin.	
II. 30.	Militärkirchengemeinden: Küster.	Der betreffende Divisions- bezw. Garnisons-Pfarrer.	
II. 30.	Artillerie-Depot zu Geestemünde: Maschinist und Heizer für die Panzerthürme bei den Befestigungen an der unteren Weser.	Die Königlich preußische 2. Artillerie-Depot-Inspektion zu Stettin.	
	b) Königlich sächsisches Kontingent.		
	Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonder führten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu rich		
I. u. II. 2.	Ober-Kriegsgericht.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium zu Dresden.	Zu II Stelle neral riats Königr sen de Kriegs
I. u. II. 3.	Generalstab.		
I. u. II. 5.	Kriegszahlamt.		Zu II. Stelle neral- kasse Sächs Kriegs
u. II. 8.	Intendantur des 12. (Königlich sächsischen) Armee-Korps.		–

..ummer des Stellen-Verzeichnisses, ..nlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
II. 11.	Fortifikation Königstein.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium zu Dresden.	—
, II. 12, , 21, 23 u. 30.	Garnison-Verwaltungen; Lazarethe; Montirungs-Depots; Proviantämter.		—
II. 18.	Militärgerichte.		—
II. 30.	Militärkirchengemeinden: Küster.		—
I.	Unteroffizierschule zu Marienberg: Wärter.		—
I.	Militär-Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen: Hausinspektor, Hausmann, Aufseher.		—
.. u. II. 30.	Artillerie-Werkstätten: Werkmeister.	Die Direktion der Königlich sächsischen vereinigten Artillerie-Werkstätten und Depots zu Dresden.	—
	c) Württembergisches Kontingent.		
I., II. 1. 5. 8. 12. 21 u. 23.	Kriegsministerium; Kriegszahlamt; Intendantur des 13. (Königlich württembergischen) Armee-Korps; Garnison-Verwaltungen; Montirungs-Depot; Proviantämter.	Das Königlich wüttembergische Kriegsministerium, Ökonomie-Abtheilung zu Stuttgart.	Zu II. 5. An Stelle der General-Militärkasse tritt in Württemberg das Kriegszahlamt.
II. 16.	Lazarethe.	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Militär-Medizinal-Abtheilung, zu Stuttgart.	
.. u. II. 30.	Garnison-Verwaltungen; Lazarethe; Montirungs-Depot und Proviantämter: Magazinaufseher, Bureaudiener, Hausdiener, Magazindiener, Kasernenwärter, Krankenwärter, Backmeister, Heizer, Maschinisten, Mühlenmeister, Packmeister.	Die Intendantur des 13. (Königlich württembergischen) Armee-Korps zu Stuttgart.	

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerk[illegible]
	Marine-Verwaltung.*)		
	Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufge[illegible] Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.		
	Admiralität und Hydrographisches Amt der Admiralität zu Berlin:		
I.	Kanzleibeamte, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Portiers.	Der Chef der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	
III.	×Sekretariats-Assistenten,*) Drucker und Druckereigehilfe.		*) Die [illegible] der Reai[illegible] Assistent[illegible] den in [illegible] gel mit [illegible] ten der [illegible] ons-[illegible] turen [illegible]
	Kommando der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
III.	Marine-Gerichtsaktuare, Küster.	Das betreffende Stations-Kommando.	
	Deutsche Seewarte *) zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium zu Kiel:		*) Die [illegible] des [illegible] und [illegible] tors, [illegible] Sekreta[illegible] und [illegible] tur-[illegible] bei der [illegible] warte [illegible] in der [illegible] mit [illegible] der [illegible] Intendantur[illegible] besetzt.
I.	Bureaudiener.	Der Chef der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	
	Lotsenkommando an der Jade zu Wilhelmshaven:		
III.	Lotsen-Sekretär.	Der Chef der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	
III.	×Materialienverwalter, ×Schiffsführer und ×Maschinisten, ×Steuerleute, ×Unter-Steuerleute, ×Lotsen, ×Leuchtthurmwärter, ×Leuchtthurmwärtergehilfen und ×Nebelsignalwärter.	Das Hydrographische Amt der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
III.	Vermessungs-Dirigent der Marinestation der Ostsee zu Kiel: × Schiffsführer, × Steuerleute, × Unter-Steuerleute, × Nebelsignalwärter.	Das Hydrographische Amt der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	
I.	Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven: Kanzlisten, Bureaudiener.	Der Chef der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	
III.	Marine-Intendantur-Sekretäre und Marine-Intendantur-Sekretariats-Assistenten, Marine-Intendantur-Registratoren u. Marine-Intendantur-Registratur-Assistenten.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
I.	Marine-Lazarethe zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven: Krankenwärter, Hausknechte.		
III.	Lazareth-Inspektoren, × Schiffslazarethdepot-Verwalter, × Maschinisten und × Heizer bei den Wasserheizanlagen der Lazarethe.		
I.	Marine-Garnison-Verwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven: Kasernen- und Gefängnißwärter, Aufseher bei dem Wasserwerk zu Wilhelmshaven, Sielwärter zu Wilhelmshaven, Bauaufseher.		
III.	Kasernen-Inspektoren, Bauschreiber, × Maschinisten und × Heizer bei den Wasserheizanlagen, Wasserleitungen und Garnison-Waschanstalten, Gärtner und Parkaufseher zu Wilhelmshaven, Garnisons-Todtengräber.		

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
III.	Rendanten,*) × Kontroleure.*)	Das betreffende Stationskommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.	*) Die Stellen der Rendanten und Kontroleure bei den Bekleidungsämtern sind vorzugsweise mit Marine-Zahlmeistern und Unter-Zahlmeistern zu besetzen.
	Verpflegungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	× Magazin-Aufseher.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
III.	× Magazin-Vorstände*) und × Bureau-Assistenten.		*) Vorstehende Bemerkung findet auf die Stellen der Magazin-Vorstände Anwendung.
	Stationskassen zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kassendiener.		
	Marineakademie- und -Schule zu Kiel:		
I.	Hausaufseher, Portier.	Die Stations-Intendantur zu Kiel.	
	Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten, Magazin-Oberaufseher, Magazinaufseher, × Dockwärter, Brückenwärter, Portiers, Bureau- und Kassendiener.	Die betreffende Kaiserliche Werft.	
III.	Werft-Rendanten, Werft-Verwaltungs-Sekretäre, Werft-Betriebs-Sekretäre, Werft-Sekretariats-Assistenten, Werftschreiber und Werft-Hilfsschreiber, × Werft-Oberbootsleute, × Werftbootsleute, × Führer und × Maschinisten der Werftfahrzeuge, × Schleusenmeistergehilfen, × Spritzenmeister.		

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung:		
I. I. IV.	Reichs-Postamt; General-Postkasse; Post-Zeitungsamt, Postanweisungsamt, Postzeugamt, Telegraphen-Apparat-Werkstatt.	Der Staatssekretär des Reichs-Postamts zu Berlin.	—
I. u. IV.	Ober-Postdirektionen, Ober-Postkassen, Post- und Telegraphen-Anstalten.	Die Ober-Postdirektion desjenigen Bezirks, in welchem der Anwärter seinen Wohnsitz hat.	—
	Verwaltung der Reichseisenbahnen.		
I.	Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	Der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	
	Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i./E.:		
I. V.	Kanzlisten, Kanzlei-Assistenten und Diätare, Lohnschreiber, Botenmeister, Magazin- und Bauaufseher, Bureaudiener, Hauptkassendiener, Portiers; Materialien-Verwalter I. und II. Klasse, Zugführer und Ober-Packmeister, Telegraphisten, Packmeister, Lademeister, Wägemeister, Haltestellen-Aufseher, Rangirmeister, Billetdrucker, Stations-Vorsteher I. und II. Klasse, Stationskassen-Rendanten I. und II. Klasse, Güter-Expedienten I. und II. Klasse, Stations-Aufseher, Stations-Assistenten für den	Die Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i./E.	

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen
V.	Stationsdienst, Stations-Assistenten für den Expeditionsdienst, Eisenbahn-Sekretäre, Betriebs-Sekretäre, Bureau-Assistenten und Diätare.	Die Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i./E.	
	Schaffner, Bremser, Schmierer.	Das betriebstechnische Bureau der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i./E.	
I. V.	Bahnwärter, Barrierenwärter, Brückenwärter, Tunnelwärter; Weichensteller, Rottenführer.	Die Kaiserlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspektionen zu Mülhausen, Colmar, Straßburg I., Straßburg II., Saargemünd u. Metz.	Nach Wahl des Bewerbers bezw. bei ausgeschriebenen Stellen an diejenige Inspektion, welche die Ausschreibung veranlaßt hat.
I. u. VI.	**Reichsbank.** Reichs-Hauptbank und deren Zweiganstalten: Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbank-Kommanditen, Reichsbank-Nebenstellen.	Der Präsident des Reichsbank-Direktoriums zu Berlin.	—

Berlin, den 28. Juli 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Nro 18787. München, 19. November 1886.

Betreff: Unfallversicherung, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Unter Bezugnahme auf das Reskript vom 24. April 1886 Nro 6847 — Verordnungsblatt Seite 191 — wird bekanntgegeben,

daß an Stelle des nunmehrigen Oberstaatsanwaltes beim Generalauditoriat, Oberauditeurs **Koppmann**, der Direktor des Militär-Bezirksgerichts Würzburg, Oberstabsauditeur **Rottenhäuser**, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendandur II. Armee-Corps ernannt worden ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 18682. München, 20. November 1886.

Betreff: Vorschrift für die Abfassung der Personal- und Qualifikations-Berichte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 15. d. Mts die „Vorschrift für die Abfassung der Personal- und Qualifikations-Berichte, München 1886" unter Außerkraftsetzung der bisherigen diesbezüglichen Vorschrift vom Jahre 1872 zu genehmigen und das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, etwa hiezu erforderlich werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist beauftragt, diese Vorschrift nach Maßgabe des umgearbeiteten Druckvorschriften-Etats zu verteilen.

Die außer Kraft gesetzte Vorschrift gleichen Betreffs vom Jahre 1872 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 18911. München, 23. November 1886.

Betreff: Wechsel in der Stelle des Kommandanten der Festung Ulm.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs gemachten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verwesers, mit Allerhöchster Kabinettsordre vom 20. l. Mts Folgendes zu bestimmen geruht:

1) der Generalmajor à la suite der Armee Ritter von Hoffmann, Kommandant der Festung Ulm, wird von dieser Stellung entbunden;

2) der Generalmajor à la suite der Armee Harrach wird zum Kommandanten der Festung Ulm ernannt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 18885. München, 23. November 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 16. ds den Militäranwärter, Zahlmeisteraspiranten Andreas Wittig des 4. Jäger-Bataillons, zum Kassen-Assistenten bei der Zahlungsstelle II. Armee-Corps zu ernennen;

am 17. ds den Oberstabsauditeur Reulbach des Militär-Bezirksgerichts München in den erbetenen Ruhestand zu versetzen;

am 19. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Premier-Lieutenant Freiherrn von Brück à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian vom 1. Januar 1887 an von seiner gegenwärtigen Stelle als Persönlicher Adjutant des Generals der Kavallerie, Herzogs Ludwig in Bayern, Königliche Hoheit, zu ent-

heben — und vom gleichen Tage an zu Höchstdesselben Persönlichen Adjutanten den Second-Lieutenant Freiherrn von Brück des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern unter Stellung à la suite des genannten Truppenteils zu ernennen;

ferner am gleichen Tage dem Major von Madroux à la suite des Generalstabes, Referenten im Kriegsministerium, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

am 20. ds dem Second-Lieutenant Fischbacher des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich den Abschied zu bewilligen;

am 21. ds den Oberstlieutenant z. D. von Morett von der Stelle als militärischer Vorstand der Militär-Lehrschmiede zu entheben;

den Major z. D. Zwickh zum militärischen Vorstand der Militär-Lehrschmiede zu ernennen;

am 22. ds den Generalmajor à la suite der Armee Ritter von Hoffmann zum Commandeur der 6. Infanterie-Brigade zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 18841. München, 23. November 1886.

Betreff: Personalien.

An Stelle des zum Generalstab versetzten Oberstlieutenants Freiherrn von Zoller wird der Major Graf von Bothmer, Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, als ständiges Mitglied zur Ober-Studien- und Examinations-Kommission kommandiert.

Der einjährig freiwillige Arzt Karl Wind des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich wird

zum Unterarzt ernannt und zugleich mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden der Premier-Lieutenant Peter des Ingenieur-Corps beim 2. Pionier-Bataillon eingeteilt; — dann der Premier-Lieutenant Lang von der Fortifikation Ingolstadt zur Eisenbahn-Kompagnie — und der Second-Lieutenant Schaupert vom 2. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt versetzt.

Nro 18801. München, 19. November 1886.

Betreff: Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier die Aufbewahrung der Bandagentornister.

Diejenigen Bandagentornister, deren erste Ausstattung nach § 3,1 der Beilage 1 zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung von den Dispensier-Anstalten der betreffenden Garnisonslazarette zu bewirken ist, sollen fortan in diesen Lazaretten, nicht bei den Truppenteilen, aufbewahrt werden.

§ 61 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom 14. Juli 1876 wird hierdurch abgeändert.

Die erforderliche Abgabe der Bandagentornister an die Lazarette ist, soweit nicht schon geschehen, zu bewirken.

An Orten ohne Militärlazaret, § 3,3 der obenbezeichneten Beilage, werden die Bandagentornister bei dem Truppenteil aufbewahrt.

Die Feldgeräte-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen werden durch Nachträge berichtigt werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Vogl, Oberstlieutenant.

v. Zabuesnig, Intendanturrat.

Nro 18444. München, 20. November 1886.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Baumgarten und Egglham in Niederbayern, in Schnaittenbach in der Oberpfalz und in Grönenbach und Wörishofen in Schwaben und Neuburg sind Telegraphenstationen errichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 18797. München, 22. November 1886.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Die mit der Postexpedition im Dorfe Kreuth vereinigte Telegraphenstation ist am 1. laufenden Monats dem allgemeinen Korrespondenzverkehr eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 18838. München, 23. November 1886.

Betreff: Eröffnung der Lokalbahn Erlangen —Gräfenberg.

Die Lokalbahn Erlangen—Gräfenberg ist am 22. d. Mts dem Betriebe übergeben worden.

Die Länge der Gesamtstrecke mit den Stationen Erlangen und Gräfenberg beträgt 28,211 km.

Bei den Ortschaften Spardorf, Uttenreuth, Dormitz, Neunkirchen, Steinbach, Brand, Eschenau, Forth und Igensdorf sind Haltestellen mit Stückgüterbeförderung und bei den Ortschaften Zollhaus, Buckenhof, Weiher, Kleinsendelbach, Rüsselbach und Weisenohe Personenhalteplätze ohne Stationsgebäude hergestellt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Hauptmann a. D. Freiherr von Riederer am 16. November in München.

Notiz.

Tekturen gelangen zur Versendung:

1) zum Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden,
2) zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden,
3) zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee in Kriege und
4) zur Instruktion für die Verwaltung der Montierungs-Depots.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 48. 27. November 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Vorschriften über das Turnen der Infanterie; b) Formation der Armee, hier die Ressortverhältnisse des Invalidenhauses; c) Mantelkragen; d) Vollzug der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern; e) Personalien; f) Übertritt in den aktiven Dienststand; g) Beschaffung von Kassenbüchern rc.; h) Kapitel- und Titel-Einteilung des Haupt-Etats der Militärverwaltung; i) Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 2) Sterbfälle.

Nro 17457. München, 25. November 1886.

Betreff: Vorschriften über das Turnen der Infanterie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Berchtesgaden den 23. Oktober 1886 die Einführung der neu bearbeiteten Vorschriften über das Turnen der Infanterie und deren gleichmäßige Anwendung bei der Fuß-Artillerie, den Pionieren und der Eisenbahn-Kompagnie Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, die etwa notwendig werdenden Erläuterungen zu erteilen und erforderlichen Falles Abänderungen nicht prinzipieller Natur eintreten zu lassen.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der

Verteilung dieser Vorschriften nach den für Neuausgabe des Druckvorschriften-Etats vorgesehenen Sätzen beauftragt; auch können diese Vorschriften von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums demnächst käuflich bezogen werden.

Die Vorschriften über das Turnen der Infanterie vom Jahre 1877 treten außer Kraft und sind auszumustern; letzteres hat auch mit den in Nachweisung der Truppen befindlichen Sprungkästen zu geschehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 18886. München, 26. November 1886.

Betreff: Formation der Armee, hier die Ressortverhältnisse des Invalidenhauses.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 20. ds zu verfügen geruht, daß das Invalidenhaus in allen dienstlichen und rechtlichen Angelegenheiten, ausschließlich der Aufnahme von Invaliden, dem General-Kommando des I. Armee-Corps unterstellt werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 19140. München, 26. November 1886.

Betreff: Mantelkragen.

Es wird gestattet, die an der linken äußeren Seite des Mantelkragens zum Festhalten beim Aufschlagen angebrachte Tuch-Schlaufe derart zu verlängern, daß dieselbe mit einem zweiten Knopfloch versehen werden kann. Bei umgeschlagenem Mantel-

kragen empfiehlt es sich, die verlängerte Schlaufe mittelst eines an entsprechender Stelle anzubringenden Knopfes zu befestigen.

Eine derartige Vorrichtung wird es ermöglichen, den aufgeschlagenen Mantelkragen je nach Bedürfnis enger oder weiter zu knöpfen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 17991. München, 27. November 1886.

Betreff: Vollzug der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Unter Bezug auf den im Kriegsministerial-Verordnungsblatt Nro 41 vom 13. Oktober l. Js enthaltenen Abdruck der Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Juli l. Js Nro 6907 folgt eine Entschließung des genannten K. Staatsministeriums vom 26. Oktober l. Js Nro 15344 II.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

Nr. 15344 II.

An die sämmtlichen dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen und Behörden.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Im Nachgange zu der Entschließung bezeichneten Betreffs vom 26. Juli 1886 Nro 6907 (Fin.-Min.-Bl. S. 312) wird die dort mitgetheilte Zusammenstellung der Vorbedingungen für die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Finanzressorts dahin ergänzt, daß an Stelle des Vortrags in Spalte 4 bei **Num. curr.** 89 der Satz zu treten hat:

„Mindestens mit Erfolg bestandene Prüfung für den niedern

Finanzdienst II. Abtheilung (Allerh. Verordn. vom 5. Februar 1875, Ges.= und Verordn.=Bl. S. 101)."

München, den 26. Oktober 1886.

Dr. v. Riedel.

Vollzug der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr.

Der Generalsekretär, Ministerialrath Bauer.

Nro 19138. München, 27. November 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 24. ds die charakterisierten Oberstabsauditeurs Freiherr von Godin — und Mehn des Militär=Bezirksgerichts München zu Oberstabsauditeurs — und den charakterisierten Stabsauditeur Harlander dieses Gerichts zum Stabsauditeur zu befördern, — dann dem Stabsauditeur Lampel desselben Gerichts den Charakter als Oberstabsauditeur gebührenfrei zu verleihen;

am 25. ds den nachgenannten Offizieren und Unteroffizieren des 4. Infanterie=Regiments König Karl von Württemberg die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen Königlich Württembergischer Ordensauszeichnungen zu erteilen: dem Obersten und Regiments=Commandeur Kühlmann für das Kommenturkreuz 2. Klasse des Friedrichsordens, — dem Oberstlieutenant und etatsmäßigen Stabsoffizier von Fabrice für das Ehrenritterkreuz der Königlich Württembergischen Krone, — dem Major Muzel — und dem Hauptmann und Kompagniechef Ritter von Mann=Tiechler für das Ritterkreuz 1. Klasse des Friedrichsordens, — ferner dem Feldwebel Ferdinand Kilchert für die goldene, — den Feldwebeln Leonhard Jakob — und Ludwig Gruber, — sowie dem Stabshoboisten Mathias Kürmeyer für die silberne Zivilverdienstmedaille;

ferner am gleichen Tage den Kasernen=Inspektor Fleiner der Garnisons=Verwaltung Würzburg in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

dem Feldwebel Alois Heller des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — dann den Sergenten Albert Degenhardt — und Berthold Lubitz des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens zu erteilen;

am 26. ds dem Hauptmann und Batteriechef Hiller des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major zu bewilligen;

den Adjutanten der 1. Feld-Artillerie-Brigade, Hauptmann Straßner à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, zum Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und den Premier-Lieutenant Häusler des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn unter Stellung à la suite dieses Truppenteils zum Adjutanten bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade zu ernennen;

dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Ebenhöch des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen: den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Härtl vom 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zum 4. Jäger-Bataillon;

zu ernennen: den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Anderl des Kriegsministeriums zum Referenten;

zu befördern:

zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabsarzt Dr Heinrich Baumann vom 4. Jäger-Bataillon als Regimentsarzt im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Burgl im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien;

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Wilhelm Meyer im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — ferner im Beurlaubtenstande Dr Martin — und Dr Gelbach (München I), — Dr Steinhuber — und Dr Schmitt (Vilshofen), — Dr Hitzelberger — und Stehle (Kempten), — Liesching (Augsburg), — Dr Hagl (Dillingen), — Dr Bauer (Ingolstadt), — Dr Rohn (Hof), — Dr Heidenhain (Bayreuth), — Dr Stumpf (Kitzingen), — Schulte — und Dr Wilhelm

Müller (Kissingen), — Franz Müller (Würzburg) — und Dr Krause (Landau);

zu Assistenzärzten 2. Klasse des Beurlaubtenstandes die Unterärzte der Reserve Dr Christoph Müller (Augsburg), — Dr Eduard Martius (Bayreuth), — Gottlieb Scheiding — und Dr Albert Krecke (Erlangen), — Otto Klein (Würzburg), — Dr August Kesseler (Aschaffenburg) — und Dr Johann van Nüß (Landau);

ferner am gleichen Tage dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Schmid des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf ein Patent seiner Charge zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden die Premier-Lieutenants Nägelsbach des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — und Grabinger des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — dann der Second-Lieutenant Kopp des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, von der Funktion als Adjutanten bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos Hof, Bayreuth, Dillingen enthoben, — dagegen die Premier-Lieutenants Gerneth des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen beim Landwehr-Bezirks-Kommando Hof, — Otto Wening desselben Regiments beim Landwehr-Bezirks-Kommando Kissingen, — Freiherr von Waldenfels des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold beim Landwehr-Bezirks-Kommando Bayreuth, — Graf des 11. Infanterie-Regiments von der Tann beim Landwehr-Bezirks-Kommando Dillingen — und Waßner des 17. Infanterie-Regiments Orff beim Landwehr-Bezirks-Kommando Speyer, — dann der Second-Lieutenant Hänle des 8. Infanterie-Regiments Pranckh beim Landwehr-Bezirks-Kommando Zweibrücken zu Adjutanten ernannt.

Von der Adjutanten-Funktion wurden enthoben: die Regiments-Adjutanten, Premier-Lieutenant Christoph des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin-Mutter, — die Second-Lieutenants Heckel des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und

Schnitzlein des 2. Ulanen-Regiments König, — die Bataillons-Adjutanten, Premier-Lieutenants von Germersheim des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und Hausen des 17. Infanterie-Regiments Orff, — der Second-Lieutenant Benzino des Infanterie-Leib-Regiments; —

dagegen wurden ernannt: die Second-Lieutenants Albert Kleemann des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Konitzky des 2. Ulanen-Regiments König — und Pflaum des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, bisher Abteilungs-Adjutant, zu Regiments-Adjutanten, — Martin Zöllner des Infanterie-Leib-Regiments, — Hagen des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und Kruse des 17. Infanterie-Regiments Orff zu Bataillons-Adjutanten, — der Second-Lieutenant Freiherr Ebner von Eschenbach des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zum Abteilungs-Adjutanten.

Nro 19023. München, 27. November 1886.

Betreff: Übertritt in den aktiven Dienststand.

Der einjährig freiwillige Arzt Martin Rogner des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, wird zum Unterarzt im 1. Pionier-Bataillon ernannt und zugleich mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 19062. München, 25. November 1886.

Betreff: Beschaffung von Kassenbüchern rc.

Es wird genehmigt, daß die Kosten für die erste Beschaffung der nach Reskript vom 3. August d. Js Nro 13085 — Verordnungsblatt Seite 359 — zu führenden zweiten Exemplare der Kassenbücher — insoweit die Bureaugelder bezw. bei deren Unzulänglichkeit die Allgemeinen Unkostenfonds dazu nicht ausreichen — aus dem Ersparnisfonds bestritten werden.

Auch darf für Rechnung dieser Fonds die Beschaffung eines verschließbaren hölzernen Kastens erfolgen, welcher behufs Schonung

der Bücher und Belege zur Aufnahme derselben während der Versendung zu dienen hat. Ein zweiter Schlüssel zu diesem Kasten ist der Intendantur zu überweisen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,
Oberstlieutenant.

Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 18247. München, 26. November 1886.

Betreff: Kapitel- und Titel-Einteilung des Haupt-Etats der Militärverwaltung.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird eine Neuauflage der Kapitel- und Titel-Einteilung des Haupt-Militär-Etats zur Verteilung gelangen, welche an Stelle der mit Kriegsministerial-Reskript vom 9. Februar 1882 Nro 2065 (Verordnungsblatt 1882 Seite 61) hinausgegebenen zu treten hat.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,
Oberstlieutenant.

Lechner,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 18783. München, 27. November 1886.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Die Indentantur II. Armee-Corps hat in ihrer Eigenschaft als Ausführungsbehörde für das Schiedsgericht ihres Geschäftsbereichs mehrfache Personalveränderungen vorgenommen (conf. § 6 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, Reichs-Gesetzblatt Nro 19).

Nachstehend werden unter Bezugnahme auf das Reskript vom 24. April 1886 Nro 6847 Ziffer II lit. b (Verordnungsblatt Seite 193) die von dieser Ausführungsbehörde ernannten Mitglieder für den Geschäftsbereich der Intendantur II. Armee-Corps bekanntgegeben:

Erster Beisitzer: Rechnungsrat Schnepff, Garnisonsverwaltungs-Direktor in Würzburg.
Erster Stellvertreter desselben: Oberlazaretinspektor Weixlbaum des Garnisonslazarets in Würzburg.
Zweiter Stellvertreter: Kaserneninspektor Kraus in Würzburg.
Zweiter Beisitzer: Proviantmeister Albrecht des Proviantamtes in Würzburg.
Erster Stellvertreter desselben: Proviantamts-Controleur Schwalb des Proviantamtes in Würzburg.
Zweiter Stellvertreter: Proviantamts-Assistent Schmitt in Würzburg.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Stabsarzt der Reserve Dr Reichart (Ingolstadt) am 13. November zu Ingolstadt;

der Oberst à la suite der Armee Schenk Graf von Stauffenberg, erblicher Reichsrat der Krone Bayern, Ritter des Ordens vom Heiligen Georg und des Kurfürstlich Hessischen Wilhelm-Ordens, am 16. November zu Neckarhausen.

Notiz.

Tekturen gelangen zur Versendung:

1) zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden und
2) zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 49. 3. Dezember 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; c) Tränkeimer von Baumwollentuch; d) Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. 2) Sterbfall.

Nro 19365. München, 3. Dezember 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 29. v. Mts die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen: dem Obersten a. D. von Kraft für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 3. Klasse, — dem Major Ritter von Willinger à la suite des 8. Infanterie-Regiments Pranckh für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse — und dem Second-Lieutenant und Regiments-Adjutanten Zeller des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich für das Ritterkreuz des Kaiserlich Königlich Österreichischen Franz-Joseph-Ordens;

am 30. v. Mts

zu versetzen: die Hauptleute Otto des Generalstabes vom General-Kommando I. Armee-Corps als Batteriechef zum 4. Feld-

Artillerie-Regiment König — und Endres des Generalstabes von der Zentralstelle zum General-Kommando I. Armee-Corps; — den Second-Lieutenant Weber des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold in das Verhältnis à la suite dieses Regiments mit Belassung in der Dienstleistung beim 1. Train-Bataillon;

zu ernennen:

zum Direktor der Pulverfabrik den Hauptmann Dillmann à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Unterdirektor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik;

zum Unterdirektor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik den Hauptmann Ammon à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Direktions-Assistent bei diesem Institut;

zum Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Premier-Lieutenant Keller dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann;

zum Direktions-Assistenten bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik den Second-Lieutenant Hailer des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern: zum außeretatsmäßigen Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Ludwig Freiherrn von Pölnitz im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

am 1. ds

dem Commandeur des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Obersten Schmauß, — und dem Eskadronschef in diesem Regiment, Rittmeister Franck, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Commandeur der Equitationsanstalt, Oberstlieutenant Vogel à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Übernahme in den Etat dieses Regiments mit der Führung desselben zu beauftragen;

den Reitlehrer an der Equitationsanstalt, Rittmeister Freiherrn von Schacky auf Schönfeld à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, unter Beförderung zum Major (2) zum Commandeur der Equitationsanstalt zu ernennen;

den Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, Rittmeister von Gernler, zum Major (1) zu befördern;

den Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, Rittmeister Beulwitz, unter Stellung **à la suite** dieses Regiments als Reitlehrer zur Equitationsanstalt zu versetzen;

die Rittmeister von Le Bret-Nucourt — und Prinz Alfons von Bayern, Königliche Hoheit, zu Eskadronschefs im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zu ernennen, ersteren unter Versetzung aus dem Verhältnis **à la suite** dieses Regiments in den Etat desselben;

dem Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, Rittmeister Grafen von Pückler-Limpurg, den Charakter als Major gebührenfrei zu verleihen;

ferner am gleichen Tage dem Stabsarzt der Reserve Dr Wolffhügel (Hof) die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

am 2. ds den Zahlmeisteraspiranten Melchior Klein des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1887 zum Zahlmeister im I. Armee-Corps zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Der Premier-Lieutenant Jodl des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold wurde zu einem zweiten Lehrkurs an der Equitationsanstalt beordert.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden infolge der jüngsten Personalveränderungen in die Militär-Fondskommission kommandiert: der Oberstlieutenant Gemmingen Freiherr von Massenbach, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Infanterie-Regiment König — und der Major von Schwarz, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, als Mitglieder, — dann statt des Oberstlieutenants Freiherrn von Zoller des Generalstabes der Major Roth, Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, als Stellvertreter.

St.-M. d. J. Nro 15821.
Kr.-M. Nro 18735.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf § 90, 3 der Ersatzordnung (Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875, Teil I) und im Verfolg der Bekanntmachung vom 26. April d. Js (Ges.- u. Ver.-Bl. S. 162) wird nachstehend Abdruck zweier Ausschreiben des Reichskanzlers vom 4. d. Mts veröffentlicht, welche im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 383 und 385 enthalten sind.

München, den 21. November 1886.

Frh. v. Feilitzsch. **v. Heinleth.**

Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Ries.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 13. April d. J. (S. 91) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Das Gymnasium zu Schwedt a. d. Oder (bisher Progymnasium B. a. I. 7. des Verzeichnisses vom 13. April d. J., S. 91).

Rheinprovinz.

2. Das Königliche Gymnasium zu Düsseldorf (bisher unter A. a. I. 240 a. a. O.),
3. das Städtische Gymnasium daselbst (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

II. Elsaß-Lothringen.

*) Das Gymnasium zu Gebweiler (bisher Real-Gymnasium, A. b. XVII. 1. a. a. O.).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler der Anstalt, welche am Schlusse des Schuljahres 1885/86 nach Obersekunda versetzt sind.

b. Real-Gymnasien.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Das Real-Gymnasium zu Düsseldorf (verbunden mit dem Städtischen Gymnasium daselbst, A. b. I. 82. a. a. O.).

c. Ober-Realschulen.

Großherzogthum Oldenburg.

†) Die Ober-Realschule zu Oldenburg (bisher Realschule, B. b. VIII. 2. a. a. O.).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Das Progymnasium zu Berlin,

---

*) Gymnasium mit der Befugniß, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch seinen von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

2. das Progymnasium zu Forst i. d. Lausitz (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
3. das Progymnasium zu Groß-Lichterfelde.

Anmerk. Anerkennung zu 1—3 mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

Provinz Schlesien.

4. Das Progymnasium zu Striegau (bisher Real-Progymnasium, B. c. I. 22. a. a. O.).

Anmerk. Anerkennung zu 4. mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

Provinz Schleswig-Holstein.

5. Das Progymnasium zu Neumünster (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

II. Elsaß-Lothringen.

1. Das Progymnasium zu Oberehnheim,
2. " " " Thann (bisher Real-Progymnasium, B. c. XVI. 2. a. a. O.).

Anmerk. Anerkennung zu 1. und 2. mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler, welche seit Michaelis 1885 nach Obersekunda versetzt sind.

b. Realschulen.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

† 1. Die Realschule mit Fachklassen zu Aachen (B. b. I. 13. a. a. O.),
† 2. " " zu Krefeld (B. b. I. 15. a. a. O.).

c. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Das Real-Progymnasium zu Forst i. d. Lausitz (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Provinz Schleswig-Holstein.

2. Das Real-Progymnasium zu Neumünster (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).

Anmerk. Anerkennung zu 2. mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

Provinz Hannover.

3. Das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst, bisher unter C. a. aa. I. 11. a. a. O.).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

† Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen) zu Barmen (C. a. aa. I. 17. a. a. O.).

II. Großherzogthum Hessen.

† Die höhere Bürgerschule zu Heppenheim a. d. Bergstraße.

bb. Andere Lehranstalten.

b. Privat-Lehranstalten.×)

Königreich Württemberg.

†1. Die höhere Handelsschule von Martin Scheck zu Stuttigart,

Anmerk. Die früher bis zum 1. Oktober 1886 zuerkannte Militärberechtigung ist bis auf Weiteres verlängert worden.

†2. die realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von Karl Widmann (früher Rauscher) daselbst.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler der Anstalt, welche am Schlusse des

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissärs abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Schuljahres 1885/86 die ordnungsmäßig abgehaltene Abgangsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 4. November 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Den nachbezeichneten Lehranstalten:

†1. der Privat-Handelsschule des Dr. Konrad Tolle (früher Dr. Naegler) zu Offenbach a. Main,

†2. der Privat-Lehranstalt des Pastors D. A. Skerl (früher Dr. Günther) zu Braunschweig,

†3. der Jakobson-Schule des Dr. Emil Philippson zu Seesen

ist provisorisch, und zwar der unter Ziff. 1 aufgeführten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren (bis zum Michaelistermin 1889 einschl.), der unter Ziff. 2 aufgeführten Anstalt für die Prüfungstermine Michaelis 1886 und Ostern 1887, gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissärs abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Gleichzeitig wird der den Anstalten unter Ziffer 1. und 3. verliehenen Berechtigung rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Zöglinge beigelegt, welche die an der Anstalt unter 1. im Mai, an der Anstalt unter 3. zu Michaelis d. Js abgehaltene Entlassungsprüfung bestanden haben. —

Die in dem Verzeichnisse vom 13. April d. Js. (S. 107) unter XII 2. aufgeführte „höhere katholische Schule an St. Stephan des Dr. M. Fuß zu Straßburg i. Els." führt die Bezeichnung „das Privat-Gymnasium bei St. Stephan des Dr. M. Fuß zu Straßburg i. Els."

Berlin, den 4. November 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Nro 19506. München, 1. Dezember 1886.

Betreff: Tränkeimer von Baumwollentuch.

Unter Bezugnahme auf das Reskript vom 6. Mai 1886 Nro 7504 (Verordnungsblatt Seite 208) wird verfügt, daß der Tränkeimer aus baumwollenem Bramtuch auch für das Feldgerät der Infanterie, Kavallerie, Pioniere und des Trains bei Neubeschaffungen an die Stelle des Freßbeutels trete und dabei für zwei Freßbeutel ein Tränkeimer in Ansatz kommt.

Die Berichtigung der Feldgeräts-Etats wird seinerzeit erfolgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 18994. München, 29. November 1886.

Betreff: Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangen die Beilagen C[1] und D[1] zur „Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen" mit der Maßgabe zur Verteilung, daß dieselben nach Seite 108, bezw. 124 der genannten Vorschrift einzuheften sind.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant a. D. von Wißell, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 20. November zu Germersheim.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 50. 6. Dezember 1886.

Inhalt: Bekanntmachungen: a), b) und c) Personalien.

Nro 19793. München, 6. Dezember 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 4. ds nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

die Premier-Lieutenants Gerneth, Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Kommando Hof, vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum Generalstab (Zentralstelle) unter Beförderung zum Hauptmann, — Martini vom 1. Infanterie-Regiment König zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hölzle vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Doll — und Knauer vom 4. Jäger-Bataillon zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Wein vom 2. Jäger-Bataillon zum 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Freiherr von Rotenhan des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis in das

Verhältnis à la suite dieses Regiments unter Beurlaubung auf die Dauer eines Jahres;

die Second-Lieutenants Freiherr von Podewils, kommandiert zur Kriegsakademie, vom 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zum 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich unter Beförderung zum Premier-Lieutenant, — Esenbeck vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 1. Infanterie-Regiment König, — Reichl vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Buchner — und Krafft vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Graf Fugger von Glött vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zum 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Georg Meyer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 2. Jäger-Bataillon.

II. Ernannt werden:

zu Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs:

die Premier-Lieutenants Eigl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Buchner — und von Coulon im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Lechner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ruß im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Rebay von Ehrenwiesen im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Donner im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Wiedenmann, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Loreck im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Abe im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — von Steinsdorf, Assistent der Militär-Schießschule, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — von Wachter, — Pöppl, Bataillons-Adjutant, — und Fux im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Graf von Benzel-Sternau und Hohenau — und Gräf im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten, — von Wachter mit einem Patent vom

8. Oktober l. Js, — dann Freiherr von und zu der Tann im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian unter Beförderung zum Rittmeister;

zum Adjutanten bei der 4. Kavallerie-Brigade:

der Premier-Lieutenant Heinze, kommandiert zur Equitationsanstalt, unter Stellung à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich.

III. Befördert werden:

zu Hauptleuten (Rittmeistern):

die Premier-Lieutenants Staudinger à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, Lehrer an der Kriegsschule, — ferner überzählig: Keßler à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, Inspektions-Offizier am Kadetten-Corps, — Graf im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Krämer à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, Adjutant bei der 7. Infanterie-Brigade, — Ferchl im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Obermair im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Kronberger im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Freiherr Stromer von Reichenbach, Adjutant bei der 5. Infanterie-Brigade, à la suite dieses Regiments, — Ehrne von Melchthal unter Stellung à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich mit Belassung in der Dienstleistung bei diesem Regiment, — dann im Beurlaubtenstande die Premier-Lieutenants Hasenstab im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Gampert im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien; — ferner in Anwendung der Bestimmung in Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. Oktober 1822 die Premier-Lieutenants z. D. Ott, Bibliothekar beim Hauptkonservatorium der Armee, — und Weißmann, Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Kommando Weilheim, — die Premier-Lieutenants a. D. Georg Höß — und Freiherr von Schnurbein;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Alexander Herrmann im Infanterie-Leib-Regiment, — Karl Steinbauer, Regiments-Adjutant, im 1. Infanterie-Regiment König, — Ball — und Classen im

3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Emmerich — und Simons im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Prager, Regiments-Adjutant, — und Faber im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Hopffer à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, Inspektionsoffizier am Kadetten-Corps, — Cullmann, Regiments-Adjutant, — und Roth im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Schuster, Bataillons-Adjutant, überzählig im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Käuffer, Bataillons-Adjutant, im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Vogl überzählig im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Heckel, — Mathias Mayer, Bataillons-Adjutant, — und Schott, letztere beiden überzählig, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Heinecker im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Streitel überzählig im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Geßner, Bataillons-Adjutant, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Brunhuber, Bataillons-Adjutant, — und Abt im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Schuchardt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Eder überzählig im 1. Jäger-Bataillon, — Hüeber überzählig im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Freiherr von Speidl à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, Adjutant bei der Inspektion der Kavallerie, — Röder überzählig im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Fixle, kommandiert zur Kriegsakademie, — und Faubel, beide überzählig im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Denk, kommandiert zur Kriegs-Akademie, im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Graf von Bullion überzählig im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — von Ammon bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern, — dann ohne Patent: die Second-Lieutenants von Rauscher im 2. Ulanen-Regiment König, — Renz — und Hohmann, Regiments-Adjutant, im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Zeller, Regiments-Adjutant, im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich; — ferner im Beurlaubtenstande die Second-Lieutenants Zanoli im Infanterie-Leib-Regiment, — Kuchenbaur, — Breitkopf, — Heimpel, — Kinkelin, — Büttner, — Eduard Flach, — Weinmann — und

Franz im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Goldmann im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Mobrach, — Dietrich, — Bina, — Schröder, — Arendts, — Weidinger, — Julius Hoffmann, — Baier — und Eduard Schmitt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zu Second-Lieutenants:

die Portepeefähnriche Rudolf Brendel im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Oskar Maser im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Karl Grief im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Anton von Kirschbaum im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Maximilian Veith im 1. Jäger-Bataillon;

zum Portepeefähnrich:

der Unteroffizier Ludwig Schmitt im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg.

IV. Charakterisiert wird (gebührenfrei):

als Hauptmann:

der Premier-Lieutenant z. D. Johann Schmitt, Aufsichtsoffizier im Invalidenhause.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 19796. München, 6. Dezember 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds dem Hauptmann a. D. Kappes den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 4. ds dem Major a. D. Ritter von Lacher den Charakter als Oberstlieutenant gebührenfrei zu verleihen;

den Second-Lieutenant a. D. Joseph Kirchner auf Nachsuchen zu den ohne Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offizieren zu versetzen;

am 5. ds dem Königlichen Flügeladjutanten, Oberstlieutenant Grafen von Lerchenfeld-Brennberg, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 3. Klasse und des Komturkreuzes des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers zu erteilen;

dem Premier-Lieutenant Hacker des 2. Train-Bataillons den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 19490. München, 6. Dezember 1886.

Betreff: Personalien.

Kommandiert werden:

der Premier-Lieutenant Guggenberger des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig als Assistent zur Militär-Schießschule, —

die Second-Lieutenants Hofmann des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Jäger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zum Topographischen Bureau des Generalstabes.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 51. 18. Dezember 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Aufhebung des Remonte-Depots Steingaden; b) Anwendung des Militärtarifs beim Eisenbahntransport von Militärgut; c) Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71.84; d) Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze; e) und f) Personalien; g) Zielübungs-Munition; h) Inventar- und Verkaufspreise neu erschienener Vorschriften rc. 2) Sterbfälle.

Nro 19363. München, 5. Dezember 1886.

Betreff: Aufhebung des Remonte-Depots Steingaden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich gemäß Allerhöchstem Signat vom 30. November l. Js Allergnädigst bewogen gefunden Allerhöchst zu genehmigen, daß mit der Wirksamkeit vom 1. April 1887 das Remonte-Depot Steingaden, unter Überweisung der Besitzungen Steingaden, Rottenbuch, Langau und Litzau an die Finanzverwaltung, aufgehoben und die Besitzung Achele dem Remonte-Depot Schwaiganger einverleibt werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 19395. München, 8. Dezember 1886.

Betreff: Anwendung des Militärtarifs beim Eisenbahntransport von Militärgut.

Im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern gibt das Kriegsministerium bekannt, daß die Frachtsätze des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen vom 16. Juli 1870 auf alle Sendungen Anwendung finden, welche für Rechnung der Militär- oder Marineverwaltung befördert und mit dem vorschriftsmäßigen Requisitionsschein einer Militär- oder Marinebehörde aufgegeben werden, und zwar auch dann, wenn die letztere in dem zugehörigen Frachtbriefe als Absenderin oder als Empfängerin nicht bezeichnet ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20443. München, 17. Dezember 1886.

Betreff: Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84.

Die bisher nur für den Dienstgebrauch bestimmte „Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84" tritt von jetzt ab in die Kategorie derjenigen Druckvorschriften über, welche in der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich zu haben sind.

Die bereits verausgabten Exemplare sind dementsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 18174. München, 17. Dezember 1886.

Betreff: Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains wird die mit Kriegsministerial-Reskript vom 12. Juli 1886 Nro 9611 genehmigte „Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze" zur Verteilung gelangen und tritt mit Hinausgabe dieser Druckvorschrift jene Nro 99 „Exerzier-Reglement für die K. B. Fußartillerie, II. Band, I. Teil — Instruktion über die Verrichtungen bei der Bedienung der gezogenen Belagerungs- und Festungsgeschütze, München 1876 —" außer Gültigkeit.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20296. München, 18. Dezember 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 8. ds nachgenannten Königlich Preußischen Offizieren den Militär-Verdienstorden zu verleihen: das Großkreuz dem Generaladjutanten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und Gouverneur von Berlin, General der Infanterie von Werder, — und dem General der Kavallerie Grafen von Wartensleben, Kommandierenden General des III. Armee-Corps; — das Großkomturkreuz dem Generalmajor à la suite Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, von Derenthall, Kommandanten von Berlin; — das Komturkreuz dem Obersten von Ziegler à la suite des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nro 2, Platzmajor in Berlin; — das Ritterkreuz 1. Klasse dem Hauptmann und Kompagniechef von Grolman des 2. Garde-Regiments zu Fuß;

am 9. ds dem Feldwebel Eduard Bornschein in der Königlich

Preußischen Schloß-Garde-Kompagnie — und dem Vizewachtmeister Karl Hübner im Kommando der Königlich Preußischen Leib-Gendarmerie das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

am 11. ds nachgenannten Königlich Sächsischen Offizieren den Militär-Verdienstorden zu verleihen: das Großkreuz den Generallieutenants Senfft von Pilsach, Commandeur der Kavallerie-Division, — und von Funcke, Kommandanten von Dresden; das Komturkreuz dem Obersten von Reyher, Commandeur des 3. Infanterie-Regiments Nro 102, — und dem Major von Zezschwitz, Bataillons-Commandeur im 1. (Leib-)Grenadier-Regiment Nro 100; — das Ritterkreuz 1. Klasse den Hauptleuten von Götz, Kompagniechef im Schützen-(Füsilier-)Regiment „Prinz Georg“ Nro 108 — und von Haupt à la suite des 7. Infanterie-Regiments „Prinz Georg“ Nro 106, Platzmajor in Dresden;

ferner am gleichen Tage dem Unteroffizier Karl Voigt — und dem Gefreiten Karl Tanneberger des Königlich Sächsischen 1. (Leib-) Grenadier-Regiments Nro 100 das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

am 12. ds dem Generalmajor Freiherrn von Sazenhofen, Commandeur der 4. Kavallerie-Brigade, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse; — ferner den Feldwebeln Konrad Orwitz des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Heinrich Ludwig des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — dann dem Wachtmeister Gotthold Wunderlich des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich für das Königlich Preußische Allgemeine Ehrenzeichen — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 13. ds den Premier-Lieutenants Freiherrn Schilling von Canstadt des 1. Jäger-Bataillons — und Schwank des 2. Train-Bataillons, letzterem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

dem Second-Lieutenant Neuner des 11. Infanterie-Regiments von der Tann den Abschied zu bewilligen;

den Stabshoboisten Andreas Köhler des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — und Adolf Fach des 13. Infanterie-

Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — sowie den Stabstrompetern Ludwig Schönmann des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und Michael Kobl des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter den Titel „Königlicher Musikmeister" zu verleihen;

am 14. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen: dem Generaladjutanten Seiner Majestät des Königs, Generalmajor Freyschlag von Freyenstein, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 1. Klasse und für das Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, — den Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs, Oberstlieutenant Freiherrn von Branca, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse und für das Komturkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens — und Rittmeister Freiherrn Wolfskeel von Reichenberg, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 3. Klasse, sowie für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens;

den Hauptmann z. D. Miller, Referenten für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten bei der 3. Infanterie-Brigade, in gleicher Eigenschaft zur 1. Infanterie-Brigade zu versetzen;

die Referenten für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten, Majore z. D. Keller bei der 2. Infanterie-Brigade — und Joseph Fischer bei der 6. Infanterie-Brigade, von dieser Funktion zu entheben;

den Abschied mit Pension zu bewilligen: den Referenten für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten, Oberst z. D. Veith bei der 7. Infanterie-Brigade, diesem mit der Uniform des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — und Majoren z. D. Lohrer bei der 1. Infanterie-Brigade — und Kieffer bei der 4. Infanterie-Brigade, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform;

dem Zeuglieutenant Peter vom Artillerie-Depot Ingolstadt den Abschied mit Pension zu bewilligen;

den Rechnungsrat Matzinger der Intendantur I. Armee-Corps unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Geheimen Rechnungsrates in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 15. ds dem Hauptmann und Kompagniechef Huber des 17. Infanterie-Regiments Orff den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

ferner am gleichen Tage

dem Intendanturrat Schropp der Intendantur II. Armee-Corps den Charakter als Kriegsrat, — den Intendantur-Assessoren Tempel, Vorstand der Intendantur 2. Division, — und Krippner der Intendantur II. Armee-Corps den Charakter als Intendanturrat, —

dem Controleur bei der General-Militär-Kasse, Rechnungsrat Holländer, den Titel „Geheimer Rechnungsrat," — dem Sekretär Remmel der Intendantur II. Armee-Corps, — dem Geheimen expedierenden Sekretär Körber im Kriegsministerium, — dem Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor Schönhärl in Germersheim — und dem Administrator Alexander vom Remontedepot Schleißheim den Titel „Rechnungsrat", —

dem Geheimen expedierenden Sekretär Füger im Kriegsministerium den Titel „Kanzleirat" —

gebührenfrei zu verleihen;

am 16. ds den Landwehr-Bezirks-Commandeurs, Oberst z. D. Ziegler in Speyer — und Oberstlieutenant z. D. Mehn in Ingolstadt, — dann dem Adjutanten beim Landwehr-Bezirks-Kommando Gunzenhausen, Premier-Lieutenant z. D. Ruf, diesem unter Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Obersten a. D. Groll unter Versetzung zu den zur Disposition stehenden Offizieren zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Speyer — und den Major z. D. Joseph Fischer zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Ingolstadt zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Klein beim 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich eingeteilt.

Nro 20026. München, 18. Dezember 1886.

Betreff: Personalien.

Die einjährig freiwilligen Ärzte Julius Faber des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Dr Schwesinger des 2. Pionier-Bataillons werden zu Unterärzten, ersterer im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, ernannt und mit Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20444. München, 16. Dezember 1886.

Betreff: Zielübungs-Munition.

Die „Anleitung für den Gebrauch der Munition zu den Zielübungen bei den Truppen" wird dahin abgeändert, daß Bronze-Cylinder zum Ausfüllen der Patronen-Hülsen nicht mehr angewendet werden dürfen. Die bei den Truppen vorhandenen Patronen-Hülsen mit Bronze-Cylindern sind zu zerlegen und, ebenso wie die Räumnadeln und Geräte zum Aus- und Einlöten der Bronze-Cylinder, zu Gunsten der Bleigelderfonds zu verwerten.

Ferner bestimmt das Kriegsministerium, daß die beim Schießen mit Zielübungs-Munition versagenden Zündhütchen nur vermittelst des Wasserdruck-Apparates aus den Hülsen entfernt werden dürfen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Haag, Oberstlieutenant.

Nro 19771. München, 17. Dezember 1886.

Betreff: Inventar- und Verkaufspreise neu erschienener Vorschriften 2c.

Nachstehend werden durch das Kriegsministerium die Inventar- bezw. Verkaufspreise folgender neu erschienener Vorschriften 2c. bekanntgegeben:

Bezeichnung der Vorschriften 2c.	Inventar- Preis		Verkaufs- Preis	
	M	Pf	M	Pf
1) Katalog der Bücher des Hauptkonservatoriums der Armee. München 1885. . .	5	—	5	—
2) Bestimmungen über die in den Festungen Ingolstadt und Germersheim durchzuführende Ausbildung von Mannschaften für die Telegraphenformationen der Besatzungsarmee. München 1885. . . .	—	21	—	—
3) Reparatur-Instruktion für die Infanterie-Gewehre M/69. München 1885. . . .	—	56	—	68
4) Reparatur-Instruktion für das Infanterie-Gewehr M/71. München 1885. . . .	—	41	—	50
5) Änderungen zur Zusammenstellung der Bestimmungen über die militärischen Verhältnisse der bei den bayerischen Eisenbahnen angestellten dienstpflichtigen Beamten 2c. 2c. (1885)	—	—	—	02
6) Abänderung der Instruktion für die Waffenübungen der Kavallerie. München 1885.	—	—	—	09
7) Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillonen überwiesenen Übungsgelder. München 1886.	—	94	1	13
8) Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. München 1886.	—	86	1	04
9) Verkaufspreisverzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg. München 1886.	—	35	—	42
10) Berichtigungen zu dem Preistarif Nr. 1 der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. München 1886.	—	—	—	02
11) Preistarif über die Fabrikate des Hauptlaboratoriums. München 1886. . . .	—	22	—	27

Bezeichnung der Vorschriften zc.	Inventar- Preis.		Verkaufs- Preis.	
	M.	₰	M.	₰
12) Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials. Inspizierung 1885. München 1885.	—	03	—	—
13) Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern nebst den bayerischen Ausführungsbestimmungen hiezu. München 1886.	—	18	—	22
14) Nachtrag zur Garnisonsdienst-Instruktion. München 1886.	—	—	—	01
15) Statistischer Sanitätsbericht über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. April 1882 bis 31. März 1884. München 1886. .	11	10	13	32
16) Technische Vorschrift des Ingenieur-Komites, Heft XXIX. und XXX . . . . . je	—	60	—	—
17) Zusammenstellung der Änderungen und Ergänzungen zur Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden. München 1886.	—	—	—	04
18) Zusammenstellung der Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden. München 1886.	—	—	—	32
19) Abänderungen:				
a) zum Exerzier-Reglement für die K. B. Fußartillerie. München 1886. . .	—	—	—	06
b) zur Vorschrift für die Verwaltung des Übungsmaterials der Fußartillerie. München 1886.	—	—	—	11
c) zum Etat für die jährliche Übungsmunition. München 1886. . . .	—	—	—	06
d) zur Vorschrift für die Überweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen. München 1886.	—	—	—	07
e) zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände. München 1886.	—	—	1	36

Bezeichnung der Vorschriften 2c.	Inventar- Preis. ℳ	₰	Verkaufs- Preis. ℳ	₰
f) zur Instruktion über die Anwendung des Belmontylöls. München 1886. .	—	—	—	02
20) Vorschrift über den Anstrich des Artillerie-Materials. München 1886.	—	13	—	17
21) Nachtrag zur Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Truppen in Hinsicht auf die Bekleidungswirtschaft. München 1886. . . .	—	—	—	02
22) Geschäftsordnung für das Garnisons-Bauwesen. München 1886.	1	71	2	06
23) Nachtrag I zur Dienstordnung für die Feld-Magazinsverwaltungen. München 1886.	—	15	—	20
24) Bestimmungen über die Abstellung von Telegraphen-Beamten und -Bediensteten, dann von Telegraphen-Materialien für die Feld- und Etappenformationen. München 1886.	—	35	—	—
25) Bestimmungen und Gesichtspunkte für die Mobilmachungsvorarbeiten und die Mobilmachung der Telegraphenformationen der Besatzungsarmee. München 1886. . .	—	85	—	—
26) Exerzier-Reglement für die Kavallerie der K. B. Armee. München 1886. . . .	—	77	1	—
27) Preisverzeichnis der Handfeuer- und blanken Waffen, welche zur Zeit für die Bewaffnung der Armee im Gebrauche sind. München 1886.	—	05	—	06
28) Patronen-Verwaltungs-Vorschrift (Entwurf) München 1886. (Lith.)	—	59	—	—
29) Abänderungen zur Instruktion für die Militärärzte zum Unterrichte der Krankenträger und Hilfskrankenträger der Truppen. München 1886.	—	—	—	03
30) Genereller Lehrplan für die K. B. Artillerie- und Ingenieurschule. München 1886.	1	—	—	—
31) Organisationsplan für die K. B. Artillerie- und Ingenieurschule. München 1886. .	—	20	—	25

Bezeichnung der Vorschriften ꝛc.	Inventar- Preis ℳ	₰	Verkaufs- Preis ℳ	₰
32) Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie. München 1886. . . .	2	—	2	50
33) Nachtrag zum Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen. München 1886.	—	—	—	02
34) Nachträge zur Garnisonsverwaltungs-Ordnung. München 1886.	—	—	—	15
35) Desgleichen zur Vorschrift über die Einrichtung und Ausstattung der Kasernen. München 1886.	—	—	—	03
36) Ebenso zum Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden. München 1886.	—	—	—	02
37) Nachtrag III zur Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen. München 1886.	—	—	—	20

Kriegs-Ministerium — Zentral-Abteilung.

Sixt, Oberst z. D.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Fleischmann des 8. Infanterie-Regiments Pranckh (Landwehr) am 9. November zu Metz;

der Premier-Lieutenant Wüst des 11. Infanterie-Regiments von der Tann (Landwehr) am 26. November zu Wien;

der Hauptmann a. D. Greger am 2. Dezember in München;

der Hauptmann a. D. Gottfried Rebenbacher, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 2. Dezember in München;

der Second-Lieutenant Disqué des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold (Landwehr) am 3. Dezember zu Speyer;

[illegible] 2 [illegible] 4 [illegible]

[illegible] 1. [illegible] 2. [illegible]

[illegible] 1. [illegible] 13. [illegible]

Notiz.

[illegible] der [illegible] und des [illegible] gelangt [illegible] zu der [illegible] für eine [illegible] K 73 zur [illegible]

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 52. 30. Dezember 1886.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste an Offiziere; b) Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich; c) Form der Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen zu den Druckvorschriften im Militär-Ressort; d) e) und f) Personalien; g) Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Januar mit Juni 1887; h) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro I. Quartal 1887. 2) Sterbfall.

Nro 18717.

Bekanntmachung.

Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste an Offiziere.

Kgl. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern,
Kgl. Staatsministerium der Justiz,
Kgl. Staatsministerium des Innern,
Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten,
Kgl. Staatsministerium der Finanzen,
Kgl. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 17. November c. Sich Allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchst zu bestimmen,

1) daß jedem mit gesetzlichem Anspruche auf lebenslängliche Pension ausscheidenden Offizier gestattet sei, in seinem Abschiedsgesuche um Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste nachzusuchen und daß die Genehmigung solchen Gesuches

unter Würdigung der persönlichen Verhältnisse des Bittstellers der auf das Abschiedsgesuch ergehenden Allerhöchsten Entschließung vorbehalten bleibe,

2) daß die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste an Stelle des bisherigen Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste (§ 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Dezember 1875, Militär-Verordnungsblatt Nro 74) trete mit der Folge, daß die mit dieser Aussicht beliehenen Offiziere zur Bewerbung um die den Militäranwärtern in Bayern vorbehaltenen Stellen berechtigt sind,

3) daß die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste den mit Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste bereits ausgeschiedenen Offizieren ohne besondere Verleihung gleichmäßig zustehe,

4) daß das Kriegsministerium im Benehmen mit dem Zivilstaatsministerium des betreffenden Ressorts ermächtigt sei, einzelne Stellenkategorien von der Bewerbung der mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienste beliehenen Offiziere auszuschließen,

5) daß Gesuche um Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste nach der Verabschiedung nur ausnahmsweise zuzulassen seien.

Seine Königliche Hoheit haben zugleich Allerhöchster Entschließung vorzubehalten geruht,

a) mit gesetzlicher Pension vorläufig auf Zeit ausscheidenden Offizieren,

b) ohne gesetzlichen Pensionsanspruch ausscheidenden Offizieren, welchen jedoch auf Grund des § 5 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes eine Pension auf Zeit oder lebenslänglich bewilligt wird,

c) ohne Pension ausscheidenden Offizieren des Friedens- wie des Beurlaubtenstandes

ausnahmsweise auf Nachsuchen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig auf Antrag des Kriegsministeriums nach vorgängiger Zustimmung des betreffenden Ressortministers Allergnädigst zu verleihen.

München, den 17. Dezember 1886.

Dr. Frh. v. Lutz. Dr. v. Fäustle. Dr. v. Riedel.
Frh. v. Crailsheim. Frh. v. Feilitzsch. v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20445.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Inhaltlich einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. d. Mts (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 405) ist die dem § 1 des ersten Teils der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehrbezirkseinteilung an den einschlägigen Stellen (vergl. auch die Bekanntmachung vom 28. Juli 1876, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 520) zu berichtigen, wie folgt:

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz bezw. Reg.-Bezirk).
III.	10.	6. Brandenburgisches Nr. 52.	2. (Kottbus).	Kreis Lübben. Stadt Kottbus. Landkreis Kottbus. Kreis Spremberg.	Königreich Preußen, R.-B. Frankfurt a./O.
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	1. Ostkreis (Landratsamtsbezirk Altenburg): a) Aushebungsbezirk Altenburg. b) Aushebungsbezirk Schmölln. 2. Westkreis (Landratsamtsbezirk Roda).	Herzogtum Sachsen-Altenburg.

München, 21. Dezember 1886.

Frh. v. Feilitzsch. v. Heinleth.

Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich betr.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.



Nro 19568. **München, 23. Dezember 1886.**

Betreff: Form der Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen zu den Druckvorschriften im Militär-Ressort.

Zur leichteren sofortigen Berichtigung der Druckvorschriften werden fortan die zu denselben verfügten Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen — auch wenn solche noch besonders zur Ausschreibung gelangen — regelmäßig in der Form einseitig gedruckter Tekturen im Formate der betreffenden Druckvorschrift ausgegeben.

Diese Tekturen enthalten am oberen Teil der Titelseite die Bezeichnung der verausgabenden Stelle, Datum und Nummer der Ausgabeverfügung, die Nummer im Druckvorschriften-Etat und die für jede Vorschrift sich ergebende laufende Nummer der Tektur.

Der Text wird die Änderungen 2c. im Wortlaut enthalten, unter Umständen und namentlich bei umfangreicheren Änderungen auch die ganze Bestimmung im Wortlaut wiedergeben, so daß sie an der betreffenden Stelle der Druckvorschrift, welche in der Tektur genau bezeichnet sein wird, ein- bezw. aufgeklebt werden können.

Erläuterungen, welche zum sicheren Verständnisse einer Bestimmung erforderlich scheinen, werden gleichfalls als Tekturen ausgegeben, um solche in den betreffenden Druckvorschriften am Rande der bezüglichen Seite, oder auf eingeheftete Blätter ankleben zu können.

Von Änderungen, welche nur eine in der Druckvorschrift mehrfach wiederkehrende Zahl oder Bezeichnung betreffen, werden indes nicht besondere Tekturen für jede einzelne Stelle, an welcher die geänderte Zahl oder Bezeichnung steht, sondern nur eine am Anfange der Druckvorschrift einzuklebende Tektur ausgegeben werden.

Zum Nachweis der vollzogenen Berichtigung der Druckvorschrift ist von der Titelseite jeder Tektur der obere, das Ausgabedatum 2c., die fortlaufende Tekturnummer und die Bezeichnung der betreffenden Druckvorschrift enthaltende, mit einem Strich abgeschlossene Teil abzuschneiden und am Schlusse der betreffenden Druckvorschrift einzukleben.

Die Versendung der Tekturen erfolgt lediglich unter Umschlag und zwar an diejenigen Stellen, welche die betreffende Druckvorschrift empfingen.

Durch besondere Ausschreibung oder durch Notiz im Militär-Verordnungsblatt wird bekanntgemacht werden, wann, zu welchen

Druckvorschriften und von welcher Stelle Tekturen zur Ausgabe gelangen.

Tekturen zu Druckvorschriften, welche verkäuflich sind, können zu den jeweilig festgesetzten Verkaufspreisen bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20781. München, 30. Dezember 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 23. ds im Stande der Offiziere des Beurlaubtenstandes nachfolgende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

die Second-Lieutenants Stengler vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Fuchs im 9. Infanterie-Regiment Wrede (Landwehr) zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments, — Kiliani vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter.

II. Befördert werden:

zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants Oldenbourg im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Mahr im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Scheidler im 6. Infanterie-Re-

giment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Schwarze, — Deßloch — und Zell im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Hildenbrand, — Schulze, — Riebel, — Philipp Mayer — und Schuck im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zu Second-Lieutenants:

die nachgenannten Vizefeldwebel und Vizewachtmeister:

im 1. Infanterie-Regiment König:

Gaston Debreux, — Karl Geiger, — Gustav Ackermann, — Heinrich Sixt, — Anton Dahlem, — Joseph Baumeister, — Johann Göggl, — Emil Kuchenmeister, — Adolf Ziebland (München I), — Maximilian Schmid (Landshut);

im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

Markus Maurer, — Wolfgang Golther — und Julius Freiherr von der Heydte (München I), — Christian Vogt — und Otto Kronseder (München II), — Maximilian Rösch — und Heinrich Gaßner (Nürnberg);

im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern:

Franz Geiger — und Heinrich ten Doornkaat-Coolman (München I), — Maximilian Zenger (Mindelheim);

im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

Wilhelm Foerst — und Johann Engelhardt (München I), — Karl Müller (Bamberg), — Karl Sartorius — und August Kindler (Erlangen);

im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

Ferdinand Harasser (München I), — Mathias Neumayr — und Franz Filchner (Neustadt a./WN.), — Karl Sieber (Hof);

im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold:

Rudolf Hausner (München I), — Heinrich Thierfelder (Hof), — Johann Depser — und Karl Schubert (Bayreuth), — Eduard Abendroth (Würzburg);

im 9. Infanterie-Regiment Wrede:

Andreas Amend, — Heinrich Voit, — Otto Friede-

rich, — Valentin Hagenauer, — und Hermann Fürst (Würzburg);

im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

Joseph Münzebrock, — Hans Hachtel, — Eduard de Crignis — und Joseph Binder (München I), — Ludwig Badum, — Christoph Bauer, — Julius Riegel — und Johann Conradty (Nürnberg);

im 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

Julius Giegold — und Ludwig von Stefenelli (München I), — Joseph Reisinger (Regensburg), — Anton Hauptmann (Straubing) — und Otto Bauer (Würzburg);

im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Robert Müller — und Joseph Schründer (München I), — Wilhelm Möhnle (Ingolstadt), — Adolf Sänger — und Hermann Kehrer (Augsburg);

im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich:

Hermann Beisler, — Paul Pfann — und Bernhard Pfister (München I), — Eduard Förster — und Heinrich Bauer (Nürnberg);

im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen:

Karl Hager (Hof), — Georg Biedermann (Augsburg), — Johann Bandel, — Johann Bader, — Wilhelm Wunderer — und Sigmund Löwensohn (Ansbach);

im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien:

Karl Loesti (München I), — Michael Hingerl (Vilshofen), — Wilhelm Jäkle (Nürnberg);

im 17. Infanterie-Regiment Orff:

Wilhelm Plauth, — Karl Conrad, — Hermann Hartling — und Theodor Raquet (Kaiserslautern), — Karl Stockhammer — und Valentin Rheinheimer (Speyer), — Franz Kreuter (Zweibrücken);

im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand:

Johann Fischer — und Ludwig Bindewald (Kaiserslautern), — August Weyland — und Konrad Setzler (Speyer), —

Ernst Ganser — und Gerhard Fritze (Landau), — August Ulrich — und Karl Weinkauf (Zweibrücken);

im 2. Jäger-Bataillon:

Karl Roggenhofer (München I);

im 3. Jäger-Bataillon:

Mathias Kappes (München I);

im 4. Jäger-Bataillon:

Heinrich Pfeiffer (Weilheim) — und Joseph Fischer (Landshut);

im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern:

Oskar Schanzenbach (München I);

im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich:

Heinrich Gebhardt (Nürnberg);

im 2. Ulanen-Regiment König:

Heinrich Niklas (Erlangen) — und Konrad Hornschuch (Ansbach);

im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis:

Wilhelm Giulini (München I) — und Karl Puth (Ingolstadt);

im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

Joseph Mertens (München I);

im 4. Chevaulegers-Regiment König:

Hans Freiherr von Rüpplin (München I);

im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold:

Peter Lüttger (München I);

im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn:

August Blum (Neustadt a./WN.), — Paul Krekeler (Kissingen), — Rudolf Haßler (Hof) — und Viktor Traumann (Speyer);

im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter:

Ferdinand Bonn — und Anton Hegele (München I), — Karl Großmann (Mindelheim);

im 4. Feld-Artillerie-Regiment König:

Joseph Kurz — und Eugen Moll (Nürnberg);

im 1. Fuß=Artillerie=Regiment **vacant** Bothmer:

Gustav Rodt, — Gustav Meyer — und Joseph von Biegeleben (München I), — Alfred Bacher, — Heinz Völk — und Joseph Vogt (Augsburg);

im 2. Fuß=Artillerie=Regiment:

Hans Beckh (Nürnberg);

im Ingenieur=Corps:

Otto Heynen (Speyer);

im 1. Train=Bataillon:

Friedrich Kröber, — Jakob Schulmann — und Ludwig Graf von Maldeghem (München I), — Adolf Schäffner (Landshut), — Eduard Gruber (Kempten) — und Ignaz Aumüller (Kitzingen);

im 2. Train=Bataillon:

Gustav Fahr (Zweibrücken).

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 20708. München, 30. Dezember 1886.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 18. ds dem Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Obermüller des 7. Infanterie=Regiments Prinz Leopold unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstabsarzt 1. Klasse den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 19. ds den Zahlmeister Bürkner des 2. Train=Bataillons unter gebührenfreier Verleihung des Titels „Rechnungsrat" in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

dem Intendanturrat Schmid des Beurlaubtenstandes (Speyer) den Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

die Militäranwärter, Feldwebel Andreas Glenk des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand — und Johann Landgraf der Militär-Schießschule zu Kasernen-Inspektoren zu ernennen, ersteren bei der Garnisonsverwaltung Bayreuth, letzteren bei der Garnisonsverwaltung München;

am 21. ds dem Generalmajor Ritter von Xylander à la suite der Armee, Militär-Bevollmächtigten in Berlin und Bevollmächtigten zum Bundesrat des Deutschen Reiches, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2. Klasse mit dem Stern zu erteilen;

am 22. ds nachgenannten Offizieren rc. des Beurlaubtenstandes den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Schweinsteiger der Eisenbahn-Kompagnie, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — den Second-Lieutenants Bayer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Krämer, — Botzner — und Munker des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Scherer — und Preuß des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Franz Schmidt — und Weinschenk des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Retzar des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, — Lederle — und Schöfer des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Weber — und Förster des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand; — dem Stabsarzt Dr Glaßer (Rosenheim), — dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Rühl (Aschaffenburg); — den Oberapothekern Schwarz (Augsburg) — und Weigand (Dillingen);

am 27. ds den Second-Lieutenant a. D. Johann Drechsel auf Nachsuchen zu den ohne Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offizieren zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.



Der Second-Lieutenant Maximilian von Lossow des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold wurde unterm 14. Dezember l. Js in erblicher Weise der Adelsmatrikel des Königreichs bei der Adelsklasse einverleibt.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden die Second-Lieutenants Welzl — und von Zwehl des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz von der Funktion als Adjutanten bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos Vilshofen und München II enthoben, — dagegen die Premier-Lieutenants Fischer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern beim Landwehr-Bezirks-Kommando München II, — Grosch des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf beim Landwehr-Bezirks-Kommando Gunzenhausen, — Pflügl des 4. Jäger-Bataillons beim Landwehr-Bezirks-Kommando Vilshofen, — dann der Second-Lieutenant Schoch des 1. Infanterie-Regiments König beim Landwehr-Bezirks-Kommando Passau zu Adjutanten ernannt.

Von der Funktion als Bataillons-Adjutanten wurden enthoben: der Premier-Lieutenant Holl des 2. Train-Bataillons — und der Second-Lieutenant Pracht des 3. Jäger-Bataillons; — dagegen wurden zu Bataillons-Adjutanten ernannt: der Premier-Lieutenant Berchtold des 2. Train-Bataillons, — die Second-Lieutenants Fleßa des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien — und Küffner des 3. Jäger-Bataillons.

Nro 20522. München, 30. Dezember 1886.

Betreff: Personalien.

Die erledigte Lehrstelle für neuere Sprachen am Kadetten-Corps wird vom 1. k. Mts dem geprüften Lehramtskandidaten Christian Rühl, und zwar vorerst in der Eigenschaft eines Lehramtsverwesers, übertragen.

Der einjährig freiwillige Arzt Friedrich Büller vom Infanterie-Leib-Regiment wird zum Unterarzt im 3. Jäger-Bataillon

ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20157. München, 18. Dezember 1886.

Betreff: Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Januar mit Juni 1887.

In dem Zeitraume vom Januar mit Juni 1887 sind als Garnisons-Brotgeld, ferner für die gegen Bezahlung zur Abgabe gelangenden übertarifmäßigen Rationen und Rationsteile, endlich für überhobene Brotportionen und Fourageationen — und zwar für in natura überhobene Fourageationen mit einem Zuschusse von 25 % — zu vergüten:

für die tägliche Brotportion zu 750 g	12 ₰,
„ „ „ „ „ 1000 g	16 ₰;
„ „ monatliche leichte Fourageration . .	25 ℳ 82 ₰,
„ „ „ mittlere „ . .	27 ℳ 36 ₰,
„ „ „ schwere „ . .	28 ℳ 70 ₰;
für einzelne Fourageteile:	
pro 50 kg Hafer	6 ℳ 39 ₰,
„ 50 kg Heu	2 ℳ 88 ₰,
„ 50 kg Stroh	2 ℳ 48 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,
Oberstlieutenant.

Schulze,
Kriegsrat.

Nro 20639. München, 26. Dezember 1886.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro I. Quartal 1887.

Die im I. Quartal 1887 zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere ₰	Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere ₰
I. Armee-Corps.			**II. Armee-Corps.**		
Augsburg	17	25	Amberg	14	21
Benediktbeuern	16	24	Ansbach	12	18
Burghausen	18	27	Aschaffenburg	14	21
Dillingen	15	22	Bamberg	13	19
Freysing	14	21	Bayreuth	14	21
Fürstenfeld-Bruck	15	23	Eichstätt	14	21
Gunzenhausen	13	20	Erlangen	14	21
Ingolstadt	18	27	Hof	14	21
Kempten	17	25	Kaiserslautern	14	21
Landsberg	15	23	Kissingen	14	21
Landshut	16	24	Kitzingen	14	21
Lager Lechfeld	32	32	Landau	13	19
Lindau	16	24	Neuburg a./D.	15	23
Mindelheim	14	21	Neumarkt i.d.Oberpf.	14	21
München	15	23	Neustadt a./A.	14	21
Neu-Ulm	18	27	Neustadt a./WN.	13	20
Passau	16	24	Nürnberg	13	20
Regensburg	14	21	Speyer	15	22
Rosenheim	13	19	Sulzbach	14	21
Straubing	14	21	Würzburg	12	18
Vilshofen	15	23	Zweybrücken	13	20
Wasserburg	14	21			
Weilheim	16	24			

Anmerkung. In der Garnison Germersheim ist vorbehaltlich nachträglicher Feststellung der Verpflegungszuschuß nach den Sätzen pro III. Quartal 1886 zahlbar.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Major a. D. Euler am 18. Dezember in München.

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums vom Jahre 1886.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

Adelsmatrikel, Einverleibungen in dieselbe. 348. 593.

Adjustierung, Uniformierung und Adjustierung des Heeres, hier Einführung eines neuen Helmmusters. 393.

Adjutanten, Ernennungen zu solchen bezw. Enthebungen von der Adjutantenfunktion. 39. 91. 92. 109. 137. 196. 262. 306. 378. 494. 550. 593.

Administrationspersonal, Veränderungen im Stande desselben. 16. 38. 54. 136. 202. 308. 361. 501. 512. 540. 557. 592.

— — — Die Stelle des Verwaltungsbeamten beim Gendarmerie-Corps-Kommando. 139.

Album patriotischer Männerchöre. 363.

Anstellung im Zivildienste, s. „Zivilanstellung".

Apothekerpersonal, Veränderungen im Stande desselben. 195. 336. 386.

Arbeitssoldaten, Brotverpflegung derselben. 508.

Armeebefehl, Erkrankung Seiner Majestät des Königs und Übernahme der Regentschaft durch Seine Königliche Hoheit den Prinzen Luitpold. 271.

— — — Hinscheiden Seiner Majestät des Königs und Armeetrauer. 285. 287.

— — — Änderung in der Benennung des 5. Chevaulegers- und 1. Feldartillerie-Regiments. 305.

Armee-Museum, Ausgabe eines Kataloges für dasselbe. 391.
Artillerie, Preistarife für die technischen Institute der Artillerie und die Artillerie-Depots. 16.
— — — Preistarife für die technischen Institute der Artillerie und die Gewehrfabrik. 80.
— — — Preistarife für die technischen Institute der Artillerie, hier des Hauptlaboratoriums. 103.
— — — Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungs-Geschütze. 573.
Artilleriematerial, Material-Inspizierung 1885, hier Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten. 129.
Artillerie- und Ingenieurschule, Wechsel im Kommando von Offizieren zu derselben. 202. 349. 460.
— — — Organisation derselben. 389.
Arzneien, Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier die Aufbewahrung der Bandagentornister. 542.
Ärztliches Personal, Veränderungen im Stande desselben. 15. 28. 108. 155. 194. 281. 335. 386. 549.
— — — Friedensetat an Sanitätsoffizieren. 74.
— — — Ergänzende Bestimmungen über Stellung, Pflichten und Befugnisse der Oberstabsärzte, Stabsärzte und Assistenzärzte. 85.
Atlas, topographischer, Publikation neubearbeiteter Blätter desselben. 43.
Ausrüstung, Feldgeräts-Etats, hier Nachtrag XV. 19.
— — — Feldgerät, hier Blechgefäße zur Geschoßfettung. 95.
— — — Feldgeräts-Etat für ein Kavallerie-Regiment. 103. 138.
— — — Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Fassungsänderung. 199.
— — — Ausrüstung der berittenen Truppen, hier Tränkeimer der Kavallerie. 208.
— — — Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Nachtrag betreffend das Lieferungswesen. 269.
— — — 2c. 2c., hier Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen 282.
— — — 2c. 2c., hier Ressortverhältnisse der obersten Waffeninstanzen. 313.
— — — 2c. 2c., hier Fassungsänderung der §§ 191 und 192. 374.
— — — Tränkeimer von Baumwollentuch. 563.
— — — Ausrüstungs-Nachweisung für eine Ausfall-Batterie K/73, Tektur hiezu. 582.

B.

Badekuren der Mannschaften. 372.
Bandagentornister, Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier die Aufbewahrung der Bandagentornister. 542.
Baubeamte, s. „Beamte".
Bauwesen, Organisation des Ingenieurdienstes im allgemeinen und des Garnisonsbaudienstes im besondern. 105.
— — — Geschäftsordnung für die Festungsbaukassen, hier Änderungen. 120.
— — — Anstrich in den Latrinen der Lazarette. 137.
— — — Anleitung für den Bau von Schießständen, hier Änderung. 162.
— — — Organisation des Ingenieurdienstes, hier die Geschäftsordnung für das Garnisons-Bauwesen. 327.
Beamte, Bedienstete, Anstellung der unteren Bediensteten im Bereiche der Militärverwaltung. 24. 98.
— — — Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, hier die Erneuerung der Bewerbungen seitens der Militäranwärter älterer Ordnung. 33.
— — — Anstellung von Militäranwärtern im subalternen Zivildienste, hier die Vormerkung auf Magazinsaufseherstellen. 36.
— — — Anstellungs-Vorbedingungen für die Militäranwärter. 75.
— — — Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der K. B. Verkehrsanstalten. 79.
— — — Vorbedingungen zur Anstellung im niederen Justizdienste. 114.
— — — Vorbedingungen der Bewerbung um die den Militäranwärtern im Geschäftskreis des Staatsministeriums des Innern vorbehaltenen Stellen. 120.
— — — Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, nebst den bayerischen Ausführungsbestimmungen 130.
— — — Die Stelle des Verwaltungsbeamten beim Gendarmerie-Corps-Kommando. 139.
— — — Dienstwohnungen für obere Zivilbeamten der Militärverwaltung, hier Gebührtarif. 140.
— — — Reliktenpensionsanspruch der Beamten der Militärverwaltung. 174.
— — — Abänderungen in dem Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Beamtenstellen. 194. 368.
— — — Anstellung von Militäranwärtern im Privat-Eisenbahndienste. 257.
— — — Meldungen der Garnisons-Baubeamten. 259.



Beamte, Bedienstete, Bestimmungen über die Zulassung zu den den Militäranwärtern im Bereiche der Militärverwaltung vorbehaltenen Beamtenstellen. 267.

— — — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verhältnisse der Beamten des K. B. Heeres betr. 273.

— — — Vollzugsbestimmung hiezu. 276.

— — — Bestimmungen hinsichtlich Abstellung von Beamten 2c. für Telegraphenformationen. 337.

— — — Abänderungen in dem Verzeichnis der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Beamtenstellen. 397.

— — — Vollzug der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. 465. 487. 547.

— — — Königlich Allerhöchste Verordnung, die näheren Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militärverwaltung. 491.

— — — Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, hier die Erneuerung der Bewerbungen seitens der Militäranwärter. 517.

— — — 2c. 2c., hier die Anstellungsbehörden im Reichsdienste. 529.

— — — Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste an Offiziere. 583.

Beförderungen und Ernennungen:

a) im Stande der Offiziere: 28. 46. 55. 62. 90. 108. 110. 111. 155. 177. 184. 209. 212. 277. 307. 328. 351. 386. 388. 443. 448. 456. 459. 492. 501. 518. 519. 525. 556. 565. 587.

b) im Sanitätscorps: 15. 28. 108. 155. 194. 281. 335. 386. 549.

c) im Stande der Beamten: 16. 38. 54. 61. 112. 136. 195. 202. 308. 336. 348. 361. 386. 501. 512. 513. 540. 557. 592.

Bekleidung, Bekleidungs-Entschädigung für die zur Dienstleistung als Registratoren in die Bureaus der General-Kommandos 2c. kommandierten Unteroffiziere. 52.

— — — Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Fassungsänderung. 199.

— — — 2c. 2c., hier Nachtrag, betreffend das Lieferungswesen. 269.

— — — 2c. 2c., hier Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen. 282.

— — — 2c. 2c., hier Ressortverhältnisse der obersten Waffeninstanzen. 313.

— — — 2c. 2c., hier Fassungsänderung der §§ 191 und 192. 374.

— — — Bekleidungsentschädigung für Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes. 444.

— — — Trainfahrer vom Bock, hier Bekleidungsstücke. 454.

Belobung wegen Errettung von Menschen aus Lebensgefahr. 317. 360.
— — — wegen Hilfeleistung anläßlich des Eisenbahnunfalls bei Würzburg. 335.
Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1885/86 an die Truppen verabreichten Naturalien. 197.
Beurlaubtenstand, Übungen desselben pro 1886/87. 141.
Beurlaubung, Bestimmungen betreffend die Befugnis zur Beurlaubung. 63.
Bewaffnung, Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. 103. 563.
— — — Befestigung des Armriemens am Lanzenschaft. 252.
— — — Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84. 572.
Bildungsanstalten, Organisation der Artillerie- und Ingenieurschule. 389.
Brot, Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. preußischen Armee. 17. 341.
— — — Kontrollierung des Brotempfangs für die Mannschaften der Militär-Bäcker-Abteilungen. 319.
— — — Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1886. 323. Für die Monate Januar mit Juni 1887. 594.
— — — Brotverpflegung der Arbeitssoldaten. 508.
Bundeskartelkonvention vom 10. Februar 1831, Vollzug derselben. 45.

C.

Charakterverleihungen an Offiziere. 4.
— — — an Beamte. 4. 575. 576.

D.

Deserteure, Vollzug der Bundeskartelkonvention vom 10. Februar 1831 bezüglich der Behandlung der Deserteure. 45.
Dienstfähigkeit, ärztliche Untersuchung der Militärpflichtigen bei der Musterung und Aushebung. 379.
Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen, hier Erläuterungen und Ergänzungen. 182.
— — — für die Feld-Magazinsverwaltungen, hier Nachtrag I. 321.
— — — für die Militär-Magazinsverwaltungen, hier Änderungen ꝛc. 462.
— — — ꝛc. ꝛc., hier Nachtrag III. 497.
Dienstverhältnisse in der Armee, hier Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung. 63.

Dienstverhältnisse, Verfahren beim Aufenthaltswechsel kranker Offiziere des Friedensstandes, resp. Bestimmungen über das Dienstverhältnis derselben. 72.

— — — Dienstverhältnisse in der K. B. Armee — Sanitätscorps —, hier ergänzende Bestimmungen über Stellung, Pflichten und Befugnisse der Oberstabsärzte, Stabsärzte und Assistenzärzte. 84.

— — — Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Ressortverhältnisse der obersten Waffeninstanzen. 313.

— — — Änderung der Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungs-Angelegenheiten. 404.

— — — Formation der Armee, hier die Ressortverhältnisse des Invalidenhauses. 546.

Dienstwohnungen für obere Zivilbeamte der Militärverwaltung, hier Gebührtarif. 140.

Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1886. 52.

— — — Verlegung des Stabes des 2. Fußartillerie-Regiments nach Metz. 397.

Distriktsumlagen, s. „Umlagen".

Doppelfernrohre, neu konstruierte, Empfehlung solcher zur Anschaffung. 391.

Druckvorschriften, s. „Vorschriften".

Druckwerke, Abriß der bayerischen Heeresgeschichte. 30.

— — — Erscheinen zweier Schriften: „Der Infanterie-Pferdehalter" und „Die Pflege des Infanterie-Pferdes". 283.

— — — Album patriotischer Männerchöre von Seitz. 363.

— — — Herausgabe eines Werkes: „Der deutsch—dänische Krieg 1864". 363. 445.

— — — Erscheinen einer Schrift: „Über die erste Hilfeleistung bei mechanischen Verletzungen und über den Hitzschlag". 528.

E.

Einjährig-Freiwillige, Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten. 5. 213. 312. 373. 558.

— — — Kontrolle über diejenigen zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Personen, welche ihren Geburtsort verlassen. 34.

— — — Gewährung der Haferzulage von 250 g an Remonten und Pferde der Einjährig-Freiwilligen. 319.

Einquartierung, Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Vergütung für die Verpflegung bei Einquartierungen. 10.

Eisenbahnen, Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- rc. Zügen. 337. 350. 501.
— — — Die Lokalbahn Feucht—Wendelstein. 363.
— — — Eröffnung der Lokalbahn Neustadt a/WN.—Vohenstrauß. 496.
— — — Eröffnung der Lokalbahn Landsberg—Schongau. 528.
— — — Eröffnung der Lokalbahn Erlangen—Gräfenberg. 543.
— — — Anwendung des Militärtarifs beim Eisenbahntransport von Militärgut. 572.

Eisenbahnunfall bei Würzburg, hier Allerhöchste Anerkennung. 335.

Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten, Änderungen hierin. 404.

Equitationsanstalt, Kommandierung von Offizieren in dieselbe. 378. 461. 557.

Ersatzgeschäft, Ersatzordnung, Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. 21. 51. 93. 367. 402. 585.
— — — Rekrutierung der Armee für 1886/87. 81.
— — — Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1885 und bezw. 1884 gezogenen höchsten Losnummern rc. 254. 283.
— — — Vollzug der Ersatzordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Ärzte im Auslande. 343.
— — — Die Vervollständigung des Schemas 16 zu § 88 der Ersatzordnung. 374.
— — — Ärztliche Untersuchung der Militärpflichtigen bei der Musterung und Aushebung. 379.

Ersatzreservisten, Übungen derselben im Etatsjahre 1886/87. 162.

Etats, Friedensetat an Sanitätsoffizieren. 74.
— — — Kapitel- und Titeleinteilung des Haupt-Militär-Etats. 99.
— — — Haupt-Etat der bayerischen Militärverwaltung für 1886/87, hier Zahlungsleistung bis zu dessen Erscheinen. 108.
— — — Etat für die jährliche Übungs- rc. Munition. 159.
— — — Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1886/87. 289.
— — — Friedens-Verpflegungs-Etats der Truppen für 1886/87. 299.
— — — Titeleinteilung für die einmaligen Ausgaben des Haupt-Militär-Etats pro 1886/87. 299.
— — — Kapitel- und Titeleinteilung des Haupt-Etats der Militär-Verwaltung. 552.

Examinationskommission, obere, für Kandidaten des höheren Militärverwaltungsdienstes, Wechsel der Mitglieder derselben. 450.
— — — Wechsel der Mitglieder der Ober-Studien- und Examinationskommission. 541.

Exerzier-Reglement der Kavallerie. 315.

F.

Fahrzeuge, Mitnahme von Feldfahrzeugen zu den Herbstübungen. 77.

— — — Feldgerät, hier Beschaffung des Blechgefäßes zur Geschoßfettung für die Feldfahrzeuge. 95.

Feier der Allerhöchsten Namens- und Geburtstage. 401.

Feldfahrzeuge, s. „Fahrzeuge".

Feldgerät, hier Beschaffung des Blechgefäßes zur Geschoßfettung für die Feldfahrzeuge. 95.

Feldgeräts-Etats, hier Nachtrag XV. 19.

— — — Feldgeräts-Etat für ein Kavallerie-Regiment. 103. 138.

Feld-Pionierdienst, s. „Pionierdienst".

Feldpostdienstordnung, Ausführungsbestimmungen hiezu, hier Abänderung. 157.

Fernrohre, Empfehlung sogenannter panorthischer Doppelfernrohre zur Anschaffung. 391.

Festungsbaukassen, Geschäftsordnung für dieselben, hier Änderungen. 120.

Fonds, Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1884/85. 11.

— — — Ebenso pro 1885/86. 381.

Fondsbeiträge, Nachtrag zur Klasseneinteilung der Beamten der Militärverwaltung für Leistung der außerordentlichen Witwen- und Waisenfondsbeiträge ꝛc. 175.

Fondskommission, Kommandierung von Stabsoffizieren als Mitglieder ꝛc. hiezu pro 1886/87. 128. 557.

Formation, Organisation des Ingenieurdienstes; Formations- ꝛc. Bestimmungen. 105.

— — — Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1886/87 in Bezug auf Formationsänderungen ꝛc. 289.

— — — Die Stelle des Generalinspecteurs der Armee. 306.

— — — Formation der Armee, hier die Ressortverhältnisse des Invalidenhauses. 546.

— — — Aufhebung des Remontedepots Steingaden. 571.

Formulare, Abgeändertes Formular zu den Scheunenregistern bezw. den Scheunen-Abgangsberechnungen der Militär-Magazinsverwaltungen. 320.

Fourage, Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. preußischen Armee. 17. 341.

— — — Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen, hier Fouragebezug der Gendarmerie-Offiziere ꝛc. 182.

Fourage, Fortfall des Gewichtsausschlages bei den Heu- und Strohankäufen der Magazinsverwaltungen. 302.

— — — Gewährung der Haferzulage von 250 g an Remonten und Pferde der Einjährig-Freiwilligen. 319.

— — — Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1886. 323. Für die Monate Januar mit Juni 1887. 594.

G.

Garnisons-Baubeamte, s. „Beamte“.

Garnisonsbauwesen, s. „Bauwesen“.

Garnisonsdienst-Instruktion, hier Nachtrag. 138.

— — —, hier Anzug der Offiziere zur Paroleausgabe. 447.

Garnisonswechsel, s. „Dislokation“.

Gebühren, Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Marschverpflegungsvergütung. 10.

— — — Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee. 17. 159. 341. 464.

— — — Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. preußischen Armee. 17. 341.

— — — Bekleidungs-Entschädigung für die zur Dienstleistung als Registratoren in die Bureaus der Generalkommandos 2c. kommandierten Unteroffiziere. 52.

— — — Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier §§ 24 und 25 „Gebühren kranker Offiziere“. 73. — Änderungen desselben. 294.

— — — Organisation des Ingenieurdienstes, hier Bezüge der Baubeamten. 105.

— — — Dienstwohnungen für obere Zivilbeamte der Militärverwaltung, hier Gebührtarif. 140.

— — — Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro II. Quartal 1886. 158.
Pro III. Quartal 1886. 322. 390.
Pro IV. Quartal 1886. 451.
Pro I. Quartal 1887. 595.

— — — Bewilligung außerordentlicher Verpflegungszuschüsse an die Truppen bei gefahrdrohenden epidemischen Krankheiten. 181.

— — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier § 16 „Gebühren bei Übungen“. 182.

— — — Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen, hier Gebühren 2c. 182.

Gebühren, Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1886/87 in Bezug auf Geldkompetenzen der Offiziere, Ärzte, Beamten ꝛc. 289. 296.

— — — Vollzugsbestimmungen zum Gesetz vom 29. Mai 1886, Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen. 316.

— — — Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fouragevergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1886. 323. Für die Monate Januar mit Juni 1887. 594.

— — — Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden, hier Servisanspruch bei Rückkehr von Kommandos. 349.

— — — ꝛc. ꝛc., hier Servisanspruch der zur Kriegsakademie kommandierten Offiziere bei Beurlaubungen. 350.

— — — Bekleidungsentschädigung für Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes. 444.

— — — Königlich Allerhöchste Verordnung, die näheren Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militärverwaltung betr. 491.

— — — Brotverpflegung der Arbeitssoldaten. 508.

Geburts- und Namenstagsfeste Seiner Majestät des Königs und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten. 401.

Gefangene, Verrechnung und Liquidierung der Verpflegungs- bezw. Marschverpflegungskosten für Militärgefangene und deren Begleitkommandos auf dem Marsche. 179.

Geldverpflegungs-Reglement, s. „Reglements" und „Gebühren".

Gemeindeumlagen, s. „Umlagen".

Gendarmerie-Corps-Kommando, Die Stelle des Verwaltungsbeamten bei demselben. 139.

Generalinspecteur der Armee, Niederlegung der Stelle desselben. 306.

Generalstab, Administrative Bestimmungen über die jährlichen Übungsreisen des Generalstabes, hier Abänderungen. 268.

— — — Wechsel im Kommando von Offizieren zum Generalstab. 389.

Gerichte, Kosten der Rechtshilfe im gegenseitigen Verkehr der deutschen Militärgerichte. 276.

Geschichte, Abriß der bayerischen Heeresgeschichte. 30.

— — — Herausgabe eines Werkes „Der deutsch-dänische Krieg 1864. 363. 445.

Geschütze, Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze. 573.

Geschützgießerei und Geschoßfabrik, Preistarif über die Fabrikate derselben. 399.

Gesetze, Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 191. 456. 538. 552.

— — — Gesetz, betreffend die Abänderung des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Vom 21. April 1886. 205.

— — — Vollzugsverordnung hiezu. 208.

— — — Vollzugsbestimmungen zum Gesetze vom 29. Mai 1886 „Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen". 316.

Gesetz- rc. Blätter, Bezug solcher. 189.

Gewehre, Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84. 572.

Gewehrfabrik, Preistarife für die technischen Institute der Artillerie und die Gewehrfabrik. 80.

Gradabteilungskarte, Publikation neubearbeiteter Blätter von Sektionen der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches. 43. 189. 364.

H.

Handbuch, Neuauflage des Militär-Handbuches. 497.

Hauptkonservatorium, dessen vorübergehende Schließung. 331.

Hauptlaboratorium, Preistarife für die technischen Institute der Artillerie, hier des Hauptlaboratoriums. 103.

Haupt-Militär-Etat, s. „Etats".

Heeresgeschichte, Abriß der bayerischen Heeresgeschichte. 30.

Herbstübungen, s. „Übungen".

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern, dessen Bezug. 323.

J.

Infanterie, Abkommandierung von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie und Jäger zu den Pionier-Bataillonen behufs Ausbildung im Feld-Pionierdienste. 499.

— — — Vorschriften über das Turnen der Infanterie. 545.

— — — Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84. 572.

Ingenieurdienst, Organisation desselben. 105.

— — — Desgl., hier die Geschäftsordnung für das Garnisons-Bauwesen. 327.

Ingenieurpersonal, Einteilung desselben. 54. 111. 112. 129. 309. 348. 389. 490. 542.

Inspizierungen, Material-Inspizierung 1885, hier Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten. 129.

Inspizierungen, Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden, hier Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen. 281.

Instruktionen, Instruktion für die Waffenübungen der Kavallerie, hier Änderungen. 18.

— — — Garnisonsdienst-Instruktion, hier Nachtrag. 138.

— — — Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden, hier Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen. 281.

— — — Garnisonsdienst-Instruktion, hier Anzug der Offiziere zur Paroleausgabe. 447.

— — — Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier die Aufbewahrung der Bandagentornister. 542.

— — — Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71.84. 572.

Invalidenhaus, Formation der Armee, hier die Ressortverhältnisse des Invalidenhauses. 546.

Inventar- und Verkaufspreise neu erschienener Vorschriften ꝛc. 578.

Justizdienst, Vorbedingungen zur Anstellung im niederen Justizdienste. 114.

Justizpersonal, Veränderungen in dem Stande desselben. 61. 195. 348. 513. 548.

Justizpflege, Die Kosten der Rechtshilfe im gegenseitigen Verkehr der deutschen Militärgerichte. 276.

K.

Kadettencorps, Besetzung einer Lehrstelle. 593.

Kartelkonvention, Vollzug der Bundeskartelkonvention vom 10. Februar 1831. 45.

Karten, Kartenwerke, Publikation von neubearbeiteten Blättern des topographischen Atlasses von Bayern, von photolithographischen Positionsblättern und von Sektionen der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches. 43.

— — — Publikation neuer Blätter der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches. 189. 364.

Kassenwesen, Geschäftsordnung für die Festungsbaukassen, hier Änderungen. 120.

— — — Unterbringung der Kassenkasten bei den Truppen (§ 6 des Kassen-Reglements). 265.

— — — Führung der Kassenbücher. 359.

— — — Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen vom 16. Juli 1881. 462.

Kassenwesen, Beschaffung von Kassenbüchern ꝛc. 551.
Kavallerie, Instruktion für die Waffenübungen der Kavallerie, hier Änderungen. 18.
— — — Feldgeräts-Etat für ein Kavallerie-Regiment. 103. 138.
— — — Ausrüstung der berittenen Truppen, hier Tränkeimer der Kavallerie. 208.
— — — Exerzier-Reglement der Kavallerie. 315.
Kontrolle über diejenigen zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Personen, welche ihren Geburtsort verlassen. 34.
Kranke, Verfahren beim Aufenthaltswechsel kranker Offiziere des Friedensstandes. 72.
Krankenversicherung, Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 191. 456. 538. 552.
Kriegsakademie, Bestimmungen über die Aufnahmsprüfung zur Kriegsakademie. 255.
— — — Wechsel im Kommando von Offizieren zu derselben. 460. 461.
Kriegsarchiv, dessen definitive Aufstellung als heeresgeschichtliches Bureau des Generalstabes. 37.
Kriegsgeschichte, Herausgabe eines Werkes „Der deutsch-dänische Krieg 1864." 363. 445.
Kriegs-Sanitäts-Ordnung, Neubearbeitung der Beilage 5 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung. 362.

L.

Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich, Änderungen hierin. 21. 51. 93. 367. 402. 585.
— — — Errichtung eines Bezirksamtes in Ludwigshafen a/Rh., hier die Landwehrbezirkseinteilung. 326.
Landwehr-Bezirksoffiziere, Ernennung zu solchen. 494.
Landwehrordnung, hier die Schaffung von Bezirksoffizieren an Stelle der Landwehr-Kompagnieführer. 325.
Lanzen, Befestigung des Armriemens am Lanzenschaft. 252.
Lazarette, Anstrich in den Latrinen der Lazarette. 137.
Lechfeld, Bezug des Planes des Schießplatzes Lechfeld. 255.
Lehranstalten, Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten. 5. 213. 312. 373. 558.
Liquidationspreise für Pulver. 269.

Listenwesen, Revision der Personalbogen. 157.
Losnummern, s. „Ersatzgeschäft".
Ludwigshafen, Errichtung eines Bezirksamtes in Ludwigshafen a/Rh., hier die Landwehr-Bezirkseinteilung. 326.

M.

Magazinsaufseher, Anstellung von Militäranwärtern im subalternen Zivildienste, hier die Vormerkung auf Magazinsaufseherstellen. 36.
Magazinsverwaltungen, Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen, hier Erläuterungen und Ergänzungen. 182.
— — — Fortfall des Gewichtsausschlages bei den Heu- und Strohankäufen der Magazinsverwaltungen. 302.
— — — Abgeändertes Formular zu den Scheunenregistern, bezw. den Scheunen-Abgangsberechnungen der Militär-Magazinsverwaltungen und Ausgabe von hierauf bezüglichen Tekturen für die Magazins-Dienstordnung. 320.
— — — Dienstordnung für die Feld-Magazinsverwaltungen, hier Nachtrag I. 321.
— — — Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen, hier Änderungen rc. 462.
— — — rc. rc., hier Nachtrag III. 497.
Mantelkragen, Verlängerung der Tuchschlaufe an demselben. 546.
Marschkompetenzen, s. „Gebühren" und „Verpflegung".
Meldungen der Garnisons-Baubeamten. 259.
Militäranwärter, s. „Zivilanstellung".
Militär-Bildungsanstalten, Organisation der Artillerie- und Ingenieurschule. 389.
Militär-Etat, s. „Etats".
Militärgefangene, s. „Gefangene".
Militär-Gerichte, s. „Gerichte".
Militär-Handbuch, Neuauflage desselben. 497.
Militär-Magazinsverwaltungen, s. „Magazinsverwaltungen".
Militär-Max-Joseph-Orden, Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern desselben. 154.
Militärpflichtige, ärztliche Untersuchung der Militärpflichtigen bei der Musterung und Aushebung. 379.
Militär-Schießschule, hier Kommandierung von Lieutenants zum Lehrkurs. 42.
Militär-Verdienstorden, Beförderungen und Verleihungen. 1.
Munition, Etat für die jährliche Übungs- rc. Munition. 159.

Munition, Liquidationspreise für Pulver. 269.
— — — Zielübungs-Munition, hier Änderung der diesbezüglichen Gebrauchs-Anleitung. 577.
Musterungen, s. „Inspizierungen".
Musterungs-Kommission, Vorlagen für dieselbe. 37.

N.

Namenstagsfeste Seiner Majestät des Königs und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten. 401.
Naturalien, Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1885/86 an die Truppen verabreichten Naturalien. 197.
— — — Fortfall des Gewichtsausschlages bei den Heu- und Strohankäufen der Magazinsverwaltungen. 302.
Naturalleistungen, Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Marschverpflegungsvergütung. 10.
Naturalverpflegung, s. „Verpflegung".

O.

Offiziere, Militär-Schießschule, hier Kommandierung von Lieutenants zum Lehrkurs. 42.
— — — Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung von Offizieren, Ärzten und Beamten 2c. 63.
— — — Verfahren beim Aufenthaltswechsel kranker Offiziere des Friedensstandes. 72. 73.
— — — Friedensetat an Sanitätsoffizieren. 74.
— — — Landwehrordnung, hier die Schaffung von Bezirksoffizieren an Stelle der Landwehr-Kompagnieführer. 325.
— — — Garnisonsdienst-Instruktion, hier Anzug der Offiziere zur Paroleausgabe. 447.
— — — Ernennung von Landwehr-Bezirksoffizieren. 494.
— — — Abkommandierung von Offizieren 2c. der Infanterie und Jäger zu den Pionier-Bataillonen behufs Ausbildung im Feld-Pionierdienste. 499.
— — — Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste an Offiziere. 583.
Offiziersaspiranten, Bekleidungsentschädigung für Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes. 444.
Ölanstrich in den Latrinen der Lazarette. 137.
Orden und Ehrenzeichen, Militär-Verdienstorden, Beförderungen und Verleihungen. 1.

Orden und Ehrenzeichen, Ordensverleihungen. 3. 25. 385. 398. 443. 453. 488. 509. 573. 574.

— — — Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens. 154.

Organisation des Ingenieurdienstes. 105.

— — — der Artillerie- und Ingenieurschule. 389.

P.

Pensionen, Pensionisten, Reliktenpensionsanspruch der Beamten der Militärverwaltung. 174.

— — — Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Vom 21. April 1886. 205.

— — — Vollzugsverordnung hiezu. 208.

— — — Königlich Allerhöchste Verordnung „Pensions-Verhältnisse der Beamten des K. B. Heeres betr.“ 273.

— — — Vollzugsbestimmung hiezu. 276.

Personalbogen, Revision derselben. 157.

Personal- und Qualifikationsberichte, Vorschrift für deren Abfassung. 539.

Personalveränderungen:

a) im Stande der Offiziere: 28. 46. 55. 62. 90. 108. 110. 111. 155. 177. 184. 209. 212. 277. 307. 328. 351. 386. 388. 443. 448. 456. 459. 492. 501. 518. 519. 525. 556. 565. 587.

b) im Sanitätscorps: 15. 28. 108. 155. 194. 281. 335. 386. 549.

c) im Stande der Beamten: 16. 38. 54. 61. 112. 136. 195. 202. 308. 336. 348. 361. 386. 501. 512. 513. 540. 557. 592.

Pferde, Erscheinen zweier Schriften „Der Infanterie-Pferdehalter“ und „Die Pflege des Infanterie-Pferdes“. 283.

— — — Gewährung der Haferzulage von 250 g an Remonten und Pferde der Einjährig-Freiwilligen. 319.

Pionier-Bataillone, Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillonen überwiesenen Übungsgelder. 104.

Pionierdienst, Abkommandierung von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie und Jäger zu den Pionier-Bataillonen behufs Ausbildung im Feld-Pionierdienste. 499.

Pläne, Bezug des Planes des Schießplatzes Lechfeld. 255.

Portepeefähnriche, Beförderungen und Ernennungen hiezu. 29. 60. 109. 179. 211. 279. 354. 355. 361.

Porträt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten. 403. 464.

Postwesen, Ausführungsbestimmungen zur Feldpostdienstordnung, hier Abänderung derselben. 157.
— — — Bezeichnung portopflichtiger Dienstsachen. 344.
— — — Postpaketsendungen, Bestimmung inbetreff deren Portofreiheit. 358.
Preise, Preistarife für die technischen Institute und die Artillerie-Depots. 16.
— — — für die technischen Institute der Artillerie und die Gewehrfabrik. 80.
— — — für die technischen Institute der Artillerie, hier des Hauptlaboratoriums. 103.
— — — Liquidationspreise für Pulver. 269.
— — — Preisverzeichnis für Handfeuer- und blanke Waffen. 318.
— — — Preistarif der Geschützgießerei und Geschoßfabrik. 399.
— — — Inventar- und Verkaufspreise neu erschienener Vorschriften ꝛc. 578.
Prüfungen, Bestimmungen über die Aufnahmsprüfung zur Kriegsakademie. 255.
Prüfungskommissionen, Wechsel der Mitglieder der Ober-Examinationskommission für Kandidaten des höheren Militär-Verwaltungsdienstes. 450.
— — — Mitgliederwechsel der Ober-Studien- und Examinationskommission. 541.
Pulver, Liquidationspreise für Pulver. 269.
Pulvertransporte, Vorsichtsmaßregeln bei militärischen Pulvertransporten. 113.

Q.

Qualifikationsberichte, Vorschrift für die Abfassung der Personal- und Qualifikationsberichte. 539.

R.

Rang, Organisation des Ingenieurdienstes, hier Rang- ꝛc. Bestimmungen. 105.
— — — Rang- ꝛc. Bestimmung bezüglich des Verwaltungsbeamten beim Gendarmerie-Corps-Kommando. 139.
Rangliste, Einreihung des Generals der Infanterie Ritter von Maillinger in die Rangliste der Aktiven. 507.
Rapporte, Vorlagen für die Musterungskommission. 37.
— — — Stärke-Rapporte. 41.

Rapporte, Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier statistischer Sanitätsbericht. 161.

Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1884/85. 11. — Pro 1885/86. 381.

Rechnungswesen, Kapitel- und Titel-Einteilung des Haupt-Militär-Etats. 99. 552.

— — — Verrechnung und Liquidierung der Verpflegungs- bezw. Marschverpflegungskosten für Militärgefangene und deren Begleitkommandos auf dem Marsche. 179.

— — — Die Kosten der Rechtshilfe im gegenseitigen Verkehr der deutschen Militärgerichte. 276.

— — — Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Terrain. 282.

— — — Abgeändertes Formular zu den Scheunenregistern bezw. den Scheunen-Abgangsberechnungen der Militär-Magazinsverwaltungen. 320.

— — — Führung der Kassenbücher. 359.

Regimentsinhaber, Änderung in der Benennung des 5. Chevaulegers- und 1. Feldartillerie-Regiments. 305.

— — — Inhaberstelle des 5. Chevaulegers-Regiments. 311.

— — — Uniform der Regiments-Inhaber. 333.

Reglements, Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier §§ 24 und 25. 73. — Änderungen desselben. 294.

— — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier § 16. 182.

— — — Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Fassungsänderung. 199. — Nachtrag. 269. — Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen. 282. — Bestimmung hiezu, betreffend die Ressortverhältnisse der obersten Waffeninstanzen. 313. — Fassungsänderung der §§ 191 und 192. 374.

— — — Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften. 263. 318. 495.

— — — Exerzier-Reglement der Kavallerie. 315.

— — — Reglement über die Remontierung der Armee, hier Änderungen. 334.

— — — Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden, hier Servisanspruch bei Rückkehr von Kommandos. 349.

— — ꝛc. ꝛc., hier Servisanspruch der zur Kriegsakademie ꝛc. kommandierten Offiziere bei Beurlaubungen. 350.

Reglements, Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen vom 16. Juli 1881. 462.
— — — Ausgabe von Tekturen zu Reglements und Vorschriften. 544. 553. 582.
— — — Form der Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen zu den Reglements und Vorschriften. 586.
Reichsgesetze, s. „Gesetze".
Reichs-Rayon-Kommission, Vertretung Bayerns in der Reichs-Rayon-Kommission. 385.
Reisekosten, Königlich Allerhöchste Verordnung, die näheren Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militärverwaltung. 491.
Reitunterricht, Heranziehung der berittenen Truppen für Erteilung von Reitunterricht an Angehörige anderer Waffen. 455.
Rekrutierung der Armee für 1886/87. 81.
Relikten, s. „Witwen und Waisen".
Remontedepots, Aufhebung des Remontedepots Steingaden. 571.
Remontierung, Reglement über die Remontierung der Armee, hier Änderungen. 334.
Reservisten, Übungen der Ersatzreservisten im Etatsjahre 1886/87. 162.
Ressortverhältnisse, s. „Dienstverhältnisse".

S.

Sanitätscorps, Sanitätsoffiziere, s. „Ärztliches Personal".
Sanitätswesen, Ergänzende Bestimmungen über Stellung, Pflichten und Befugnisse der Oberstabsärzte, Stabsärzte und Assistenzärzte. 85.
— — — Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier statistischer Sanitätsbericht. 161.
— — — Neubearbeitung der Beilage 5 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung. 362.
— — — Erscheinen einer Schrift „Über die erste Hilfeleistung bei mechanischen Verletzungen und über den Hitzschlag". 528.
Scheunenregister, Abgeändertes Formular zu den Scheunenregistern, bezw. den Scheunen-Abgangsberechnungen der Militär-Magazins-Verwaltungen. 320.
Schiedsgerichte, Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 191. 456. 538. 552.

Schießschule, Kommandierung von Lieutenants zum Lehrkurs an der Militär-Schießschule. 42.

Schießstände, Anleitung für den Bau von Schießständen, hier Änderung. 162.

Schießübungen, s. „Übungen".

Servis, Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden, hier Servisanspruch bei Rückkehr von Kommandos. 349.

— — — 2c. 2c., hier Servisanspruch der zur Kriegsakademie 2c. kommandierten Offiziere bei Beurlaubungen. 350.

Stärke-Rapporte. 41.

Statistik, Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier statistischer Sanitätsbericht. 161.

— — — Das 50. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. 390.

Steingaden, Aufhebung des Remontedepots Steingaden. 571.

Stiftungen, Hauptmann Königsackersche Stiftung. 39.

— — — Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann. 40.

— — — Stiftung des Privatiers Ferdinand Gebhart dahier. 358.

Submissionswesen, Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Nachtrag zur Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen. 269.

T.

Tagegelder, Königlich Allerhöchste Verordnung, die näheren Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militärverwaltung. 491.

Telegraphenformationen, Bestimmungen hinsichtlich Abstellung von Beamten 2c. für Telegraphenformationen. 337.

Telegraphenstationen, Eröffnung solcher. 18. 372. 543.

Titeleinteilung, Kapitel- und Titeleinteilung des Haupt-Militär-Etats. 99. 552.

— — — Titeleinteilung für die einmaligen Ausgaben des Haupt-Militär-Etats pro 1886/87. 299.

Topographisches Bureau, Kommandierung von Offizieren dahin. 49. 460. 570.

Trainfahrer vom Bock, hier die Bekleidungsstücke. 454.

Tränkeimer, Ausrüstung der berittenen Truppen, hier Tränkeimer der Kavallerie. 208.

— — — Tränkeimer von Baumwollentuch. 563.

Transporte, Vorsichtsmaßregeln bei militärischen Pulvertransporten. 113.
— — — Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- ꝛc. Zügen. 337. 350. 501.
— — — Anwendung des Militärtarifs beim Eisenbahntransport von Militärgut. 572.
Truppenübungen, s. „Übungen".
Turnunterricht, Vorschriften über das Turnen der Infanterie. 545.

U.

Übungen, Mitnahme von Feldfahrzeugen zu den Herbstübungen. 77.
— — — Größere Truppenübungen 1886. 131.
— — — Übungen des Beurlaubtenstandes 1886/1887. 141.
— — — Ubungen der Ersatzreservisten im Etatsjahre 1886/87. 162.
— — — Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Terrain. 282.
Übungsgelder, Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillonen überwiesenen Übungsgelder. 104.
Übungsmunition, s. „Munition".
Übungsreisen, Administrative Bestimmungen über die jährlichen Übungsreisen des Generalstabes, hier Abänderungen. 268.
Ulm, Stellenbesetzung im Stabe des Festungs-Gouvernements Ulm. 260.
— — — Wechsel in der Stelle des Kommandanten der Festung Ulm. 540.
Umlagen, Beitragsleistung des Staatsärars zu den Gemeinde- und Distriktsumlagen. 96.
Unfallversicherung, Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 191. 456. 538. 552.
Uniformierung, Organisation des Ingenieurdienstes, hier Uniformierungsbestimmungen bezüglich der Baubeamten. 105.
— — — Neue Uniformierungsbestimmungen, hier Überröcke. 107.
— — — Uniformierungs- ꝛc. Bestimmung bezüglich des Verwaltungsbeamten beim Gendarmerie-Corps-Kommando. 139.
— — — Uniform der Regiments-Inhaber. 333.
— — — Uniformierung und Adjustierung des Heeres, hier Einführung neuer Helme. 393.
— — — Garnisonsdienst-Instruktion, hier Anzug der Offiziere zur Paroleausgabe. 447.

Uniformierung, Mantelkragen, hier Verlängerung der Schlaufe an demselben. 546.

Unterärzte, Unterveterinäre, Ernennung einjährig-freiwilliger Ärzte 2c. zu Unterärzten 2c. 49. 179. 268. 541. 551. 577. 593.

— — — Übertritt eines Unterarztes der Reserve in den aktiven Dienststand. 527.

Unteroffiziere, Bekleidungs-Entschädigung für die zur Dienstleistung als Registratoren in die Bureaus der Generalkommandos 2c. kommandierten Unteroffiziere. 52.

Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens. 154.

Unterstützungsfonds, s. „Fonds“.

Urlaub, Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung. 63.

V.

Verbandmittel, Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier die Aufbewahrung der Bandagentornister. 542.

Verehelichung der Militärpersonen und der Zivilbeamten der Militärverwaltung. 345.

Verkehrsanstalten, Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der K. B. Verkehrsanstalten. 79.

Verpflegung, Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Marschverpflegungsvergütung. 10.

— — — Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee. 17. 159. 341. 464.

— — — Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. preußischen Armee. 17. 341.

— — — Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier §§ 24 und 25. 73. — Änderung desselben. 294.

— — — Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro II. Quartal 1886. 158.
Pro III. Quartal 1886. 322. 390.
Pro IV. Quartal 1886. 451.
Pro I. Quartal 1887. 595.

— — — Verrechnung und Liquidierung der Verpflegungs- bezw. Marschverpflegungskosten für Militärgefangene und deren Begleitkommandos auf dem Marsche. 179.

— — — Bewilligung außerordentlicher Verpflegungszuschüsse an die Truppen bei gefahrdrohenden epidemischen Krankheiten. 181.

— — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier § 16. „Verpflegungsgebühren bei Übungen.“ 182.

Verpflegung, Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen, hier Verpflegungsgebühren der in Garnisonsbäckereien kommandierten Mannschaften 2c. 182.

— — — Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1885/86 an die Truppen verabreichten Naturalien. 197.

— — — Friedens-Verpflegungs-Etats der Truppen für 1886/87. 299.

— — — Kontrollierung des Brotempfangs für die Mannschaften der Militär-Bäcker-Abteilungen. 319.

— — — Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1886. 323. Für die Monate Januar mit Juni 1887. 594.

— — — Brotverpflegung der Arbeitssoldaten. 508.

Verwaltungsangelegenheiten, Änderung der Entscheidungsbefugnisse hierin. 404.

Vorschriften, Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. 103. 563.

— — — Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillonen überwiesenen Übungsgelder. 104.

— — — Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften. 263. 318. 495.

— — — Nachtrag zur Vorschrift über die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Truppen 2c. 269.

— — — Dienstvorschrift für die Waffenmeister. 444.

— — — Vorschrift für die Abfassung der Personal- und Qualifikationsberichte. 539.

— — — Ausgabe von Tekturen zu Reglements und Vorschriften. 544. 553. 582.

— — — Vorschriften über das Turnen der Infanterie. 545.

— — — Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze. 573.

— — — Inventar- und Verkaufspreise neu erschienener Vorschriften 2c. 578.

— — — Form der Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen zu den Druckvorschriften im Militär-Ressort. 586.

W.

Wachtdienst, Garnisonsdienst-Instruktion (Garnisons-Wachtdienst), hier Nachtrag. 138.

Wachtlokale, Unterbringung der Kassenkasten der Truppen in den Wachtlokalen. 265.

Waffen, Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen; Neuausgabe derselben. 103.

Waffen, Preisverzeichnis für Handfeuer- und blanke Waffen. 318.

— — — Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, hier Beilagen C¹ und D¹. 563.

— — — Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71.84. 572.

Waffenmeister, Dienstvorschrift für dieselben. 444.

Waffenübungen, Instruktion für die Waffenübungen der Kavallerie, hier Änderungen. 18.

Witwen und Waisen, Nachtrag zur Klasseneinteilung der Beamten der Militärverwaltung für die Witwen- und Waisenbezüge ꝛc. 175.

Z.

Zahlmeister, Einteilung derselben. 43. 79. 91. 528. 576.

Zeugnisse, Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten. 5. 213. 312. 373. 558.

— — — Vollzug der Ersatzordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Ärzte im Auslande. 343.

Zeugoffiziere, deren Einteilung. 91. 196. 378. 490.

Zielübungsmunition, hier Abänderung der diesbezüglichen Gebrauchsanleitung. 577.

Zivilanstellung, Anstellung der unteren Bediensteten im Bereiche der Militärverwaltung. 24. 98.

— — — Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, hier die Erneuerung der Bewerbungen seitens der Militäranwärter älterer Ordnung. 33.

— — — Anstellung von Militäranwärtern im subalternen Zivildienste, hier die Vormerkung auf Magazinsaufseherstellen. 36.

— — — Anstellungs-Vorbedingungen für die Militäranwärter. 75.

— — — Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der K. B. Verkehrsanstalten. 79.

— — — Vorbedingungen zur Anstellung im niederen Justizdienste. 114.

— — — Vorbedingungen der Bewerbung um die den Militäranwärtern im Geschäftskreis des Staatsministeriums des Innern vorbehaltenen Stellen. 120.

— — — Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern nebst den bayerischen Ausführungsbestimmungen. 130.

— — — Abänderungen in dem Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen. 194. 368.

Zivilanstellung, Anstellung von Militäranwärtern im Privat-Eisenbahndienste. 257.

— — — Bestimmungen über die Zulassung zu den den Militäranwärtern im Bereiche der Militärverwaltung vorbehaltenen Stellen. 267.

— — — Abänderungen in dem Verzeichnis der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen. 397.

— — — Vollzug der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. 465. 487. 547.

— — — Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, hier die Erneuerung der Bewerbungen seitens der Militäranwärter. 517.

— — — ꝛc ꝛc., hier die Anstellungsbehörden im Reichsdienste. 529.

— — — Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste an Offiziere. 583.

B. Namen.

A.

Abel, Obst. 3.
Abelein, Hptm. 346. 348.
Abendroth, SLt. 588.
Abt, PLt. 568.
Acker, SLt. 110.
Ackermann, SLt. 588.
Ade, PLt. 38. 277. Hptm. 566.
Adlmühler, SLt. 261.
Aechter, SLt. 279. 309.
Ainmiller, PortFähnr. 279.
Albert, Hptm. 28. 56.
Albrecht, Erzherzog von Österreich, K.K. H., ObstInhbr. 312.
Albrecht, Provmstr. 193. 553.
Alexander, Administrtr. 576.
Alfons; Prinz von Bayern, K. H., Rttmstr. 557.
Amberger, Hptm. 448. 461.
Amend, SLt. 588.
Ammon, Hptm. 526. 556.
Ammon, von, SLt. 38. 328. PLt. 568
Ammonn, PLt. 329.
Anderl, OStArzt. 16. 194. 549.
Andlböß, SLt. 348.
Angerer, SLt. 330.
Angstwurm, Ritt. v., GM. 2. 526.
Anthes, Hptm. 26.
Antretter, Vetr. 330.
Arendts, PLt. 569.
Arndt, PLt. 59.
Arnold, PLt. 461.
Arnulf, Prinz von Bayern, K. H., GM. 2.
Asch, Frh. v., Obst. 399.
Aschauer, PortFähnr. 355.
Aschenauer, PortFähnr. 211.
Aßmann, AssArzt. 281.
Auffhammer, PLt. 59.
Auffeß, Frh. von u. zu, Maj. 527.
Augustin, PLt. 352. 444.
Aull, SLt. 526.
Aumüller, SLt. 591.
Auracher, Hptm. 278.
Aurbach, SLt. 47.
Aurnheimer, PLt. 389.
Ausin, von, Obst. 201.
Axter, Frh. v., SLt. 60.
Axthalb, Ritt v., ObstLt. 177.

B.

Bacher, SLt. 591.
Bachmair, OApthkr. 336.
Backert, Hptm. 108. Rttmstr. 184.
Bader, SLt. 589.
Badum, SLt. 589.
Baier, PLt. 569.
Baldi, PortFähnr. 254.
Baldinger, von, Rttmstr. 210. 389. 522.
Ball, SLt. 494. PLt. 567.
Bamler, SLt. 54.
Bandel, SLt. 589.
Barabo, AssArzt. 195.
Barnickel, Buchhltr. 371.
Bärst, SLt. 261.
Barth zu Harmating, Frh. v., Hptm. 19.
— Hptm. 448.
— Rttmstr. 323.
Basler, Maj. 398.
Bätz, Maj. 57.
Bauer, Administrtr. 4.
— AssArzt. 549.
— PLt. 329.
— SLt. 354.
— SLt. 461.
— SLt. 589.
— SLt. 589.
— SLt. 589.
Bauerschubert, Maj. 185.

Baumann, OStArzt. 549.
— SLt. 92.
Baumeister, Hptm. 386.
— SLt. 330.
— SLt. 588.
Bäumer, PLt. 59. 457.
Baur, Obst. 60. 260. 260. 336.
— ObstLt. 44.
Baur-Breitenfeld, von, Maj. 184. 512.
Baust, StAud. 513.
Bayer, SLt. 592.
Beauvais, von, SLt. 47.
Bechmann, SLt. 48.
Bechtel, SLt. 39.
Bechtold, SLt. 129.
Bechtolsheim, Frh. v., PLt. 277. Hptm. 329.
Beck, OApthkr. 195.
— Sergent. 454.
Becker, Feldwebel. 454.
— SLt. 449.
— SLt. 495.
Beckh, SLt. 48.
— SLt. 591.
Beetz, GarnBauInspktr. 112.
— StArzt. 15.
Beichhold, SLt. 47.
Beisler, SLt. 589.
Belleville, Hptm. 56.
— Hptm. 108.
Belli de Pino, von, Obst. 347. GM. 518.
— SLt. 60. 460.
Belzner, Provmstr. 4. 192.
Bentele, Hptm. 3.
Benzel-Sternau und Hohenau, Gf v., Hptm. 566.
Benzino, SLt. 460. 551.
Berchtenbreiter, Hptm. 28. 56.
Berchtold, PLt. 329. 593.
Berdel, SLt. 330.
Berg, Obst. 488.
Bergen, von, Obst. 26.
Bergmann, von, GArzt. 399.
Bernhold, Obst. 57.
Bernhuber, PLt. 353.
Bernpointner, AssArzt. 156.
Berr, SLt. 60.
Berta, SLt. 110.
Berthold, SLt. 48.
— SLt. 279. 309.
Besnard, PLt. 28.
Besold, SLt. 49. 54.
Betzel, Maj. 459.
Beulwitz, Rttmstr. 2. 557.
Beutlhauser, Hptm. 329.
Beutner, AssArzt. 15.
Beyerlein, SLt. 178.
Bezold, von, Maj. 3. ObstLt. 58. 79. 385. 386.
— PortFähnr. 355.
Bibra, Frh. v., Obst. 3. 488.
Biechele, AssArzt. 281.
Biedermann, SLt. 589.
Biegeleben, von, SLt. 591.
Bina, PLt. 569.
Binder, SLt. 589.
Bindewald, SLt. 589.
Birkhofer, Hptm. 111. Maj. 448.
Bischoff, Maj. 501.
— PLt. 269.
— SLt. 48.
Bisesti, Chevalier, ObstLt. 27.
Bismarck, von, Maj. 26.
Bitsch, AssArzt. 15.
Bitter, AssArzt. 335.
Blanalt, StArzt. 386.
Blanc, PortFähnr. 356.
Blättner, SLt. 49.
Blaul, PLt. 353.
— SLt. 261.
Blum, SLt. 62.
— SLt. 590.
Blume, Obst. 3. 459.
Blümlein, SLt. 48.
Blümm, SLt. 188.
Blumröder, SLt. 330.
Bluthardsch, SLt. 48.
Bock, SLt. 371.

Bock und Pollach, von, ObstLt. 443.
Böck, Maj. 128. ObstLt. 523.
Böcking, SLt. 261.
Boecale, AssArzt. 195.
Böhaimb, SLt. 47.
Boitin, AssArzt. 195.
Bolgiano, OAud. 513.
Bolte, SLt. 178.
— SLt. 211.
Bolz, SLt. 196. 203.
Bomhard, von, Obst. 58.
— SLt. 60. 460.
Bonde, AssArzt. 108.
Bonn, Hptm. 307.
— SLt. 590.
Bonne, AssArzt. 108.
Bonnet zu Meautry, Frh. v., Rttmstr. 514.
Bonse, AssArzt. 335.
Born, PLt. 209. Hptm. 329.
Börner, AssArzt. 195.
Bornschein, Feldwebel. 573.
Bornschlegel, SLt. 155.
Bösmiller, Hptm. 512.
Bothmer, Gf v., GdJ. 365.
— Maj. 128. 541.
— PLt. 212.
Botzner, SLt. 592.
Bouhler, ObstLt. 521.
— PortFähnr. 356.
Branca, Frh. v., Maj. 307. ObstLt. 523. 575.
Brand, OApthkr. 526.
— SLt. 46.
— SLt. 260.
— BwltgsAssist. 16.
Brandewiede, AssArzt. 195.
Brandl, SLt. 47.
Brandt gen. Flender, von, PortFähnr. 54.
Braun, PortFähnr. 355.
— SLt. 59.
— SLt. 137.
Braunmüller, Buchhdlr. 528.
Breith, AssArzt. 156.
Breitkopf, PLt. 568.
— SLt. 494.
Brendel, SLt. 569.
Brennstuhl, AssArzt. 281.
Bresselau von Bressensdorf, ObstLt. 2. Obst. 520.
Bretz, AssArzt. 195.
Briegleb, SLt. 196. 202.
Brinz, SLt. 49.
Brockdorff, Gf v., Maj. 523.
— PLt. 278.
Brößler, Hptm. 3. Maj. 520.
Bruch, SLt. 188.
Brück, Frh. v., PLt. 540.
— SLt. 541.
Brucker, Wachtmstr. 454.
Brückl, AssArzt. 156.
Brüderlein, SLt 279.
Brugger, SLt. 60.
Brunhuber, PLt. 568.
Brunn, SLt. 46.
Brunnenmayr, von, Obst. 512.
Brunner, PortFähnr. 109.
Buchetmann, OStArzt. 3. 194.
Buchner, Hptm. 566.
— SLt. 566.
— StArzt. 156.
Buhl, Maj. 186. 500.
Bühler, OLazInspktr. 4.
Büller, Hptm. 62.
— UArzt. 593.
Büller, von, GM. 347. 361.
Bullion, Gf v., PLt. 568.
Bumiller, PLt. 495.
Bundschu, AssArzt. 195.
Burchtorff, von, SLt. 461.
Burckart, PLt. 186.
Burgartz, ZgHptm. 188.
Bürgel, PLt. 108.
Burgl, StArzt. 549
Burkhard, GarnBauInspktr. 112.
Bürklein, Hptm. 489.
Bürkner, Zahlmstr. 591.
Busch, SLt. 260.
Büttner, AssArzt. 281.

Büttner, PLt. 568.
— SLt. 59.
Butzer, ZgLt. 329. 336.
Buxbaum, SLt. 178.
Byschl, SLt. 378.

C.

Camerer, Geh. exp. Sekr. 4.
Capitain, PortFähnr. 29.
Caries, PortFähnr. 279.
Carl, Hptm. 458. 495.
— Musikdirig. 454.
— PortFähnr. 179.
Casella, SLt. 60.
Castell-Castell, Gf zu, Maj. 30.
— PortFähnr. 377.
Cella, Obst. 520.
Christoph, PLt. 550.
Classen, PLt. 567.
Clericus, SLt. 31.
Cohen, SLt. 47.
Conrad, SLt. 589.
Conradty, SLt. 589.
Coulon, von, Hptm. 566.
Crämer, AssArzt. 195.
Cramon, von, Maj. 347.
Cremer, AssArzt. 195.
Creutz, AssArzt. 28.
Csanády, von, Hptm. 99.
Cullmann, SLt. 92. PLt. 568.
Custer, VwltgsAssist. 54.

D.

Dabormida, Gf, ObstLt. 27.
Daffner, StArzt. 528.
Dahinten, Zahlmstr. 512. 528.
Dahlem, SLt. 588.
Damboer, SLt 460.
Danler, SLt. 48.
Danner, SLt. 329
Dannhorn, SLt. 129.
Dauer, SLt. 211.
Däumling, SLt. 48.
D'Avis, SLt. 48.
De Ahna, StArzt. 386.
Debus, Wachtmstr. 454.
de Crignis, SLt. 589.
Debreux, SLt. 588.
Degenhardt, AssArzt. 497.
— Sergent. 549.
Deininger, OStArzt. 156.
Delamotte, Hptm. 388.
del Moro, Rttmstr. 329.
Demmler, Maj. 353. 521.
Dengler, SLt. 262.
Denk, PLt. 568.
Denzinger, SLt. 49.
Depser, SLt. 588.
Dercum, SLt. 129.
Derenthall, von, GM. 573.
Deßloch, SLt 495. PLt. 588.
Deubner, AssArzt. 28.
Deutschmann, SLt. 196. 203.
de Weldige-Cremer, SLt. 48.
Deym, Gf v., Maj. 511.
Diefenbach, AssArzt. 195.
Diermayer, PLt. 109.
Dietl, SLt. 178.
Dietrich, AssArzt. 371.
— PLt. 569.
Dietz, AssArzt. 28.
— SLt. 262.
— StArzt. 15.
Dietz, von, Hptm. 493.
Diez, Frh. v., GM. 40.
Dillmann, Hptm. 556.
Dimroth, Hptm. 57.
Dingler, SLt. 49.
Disqué, SLt. 581.
Distler, PLt. 210. 262.
Dobeneck, Frh. v., Rttmstr. 515.
Dobrowolny, Hptm. 398.
Döhlemann, PLt. 110. Hptm. 178. 278.
Dohrer, Obst. 520.
Doll, PLt. 565.
Döllner, SLt. 60. 460.
Dolwezel, Maj. 280.
Donner, Hptm. 566.

Dörfer, ObstLt. 500.
Dörfler, AssArzt. 108.
— PortFähnr. 355.
Dormitzer, SLt. 48.
Dörr, PortFähnr. 179.
Dorsch, Maj. 278.
Dostler, IntAssist. 38.
Drechsel, SLt. 592.
Dreßel, SLt. 62.
Dreyer, SLt. 493.
Dröber, Rendant. 459.
Drumm, SLt. 261.
Dühmig, SLt. 462.
Duisburg, SLt. 47.
Düll, SLt. 202.
Dültgen, StArzt. 15.
Dümlein, Maj. 523.
Dürckheim-Montmartin, Gf v., Hptm. 336. 493.
Düring, PortFähnr. 109.
Durlacher, Maj. 155. 519.
Durocher, SLt. 277.
Dursy, SLt. 354. 460.
Dütsch, Hptm. 29.
Dyck, AssArzt. 28.

E.

Ebell, SLt. 48.
Ebendorf, AssArzt. 386.
Ebenhöch, OStArzt. 156. 549.
Eber, SLt. 49.
Eberhard, PortFähnr. 355.
Ebermayer, SLt. 202.
Ebersperger, PLt. 493.
Ebert, PLt. 398.
Ebner von Eschenbach, Frh., SLt. 551.
Eckstein, SLt. 48.
Edelmann, ZahlmstrAspirant. 317.
Eder, SLt. 461. PLt. 568.
Egger, Hptm. 457.
Egloffstein, Frh. von und zu, Maj. 521.
— Obst. 26.
Egloffstein, Frh. von und zu, Obst. 527.
Ehrensberger, PLt. 262. 278.
Ehrmann, StArzt. 156.
Ehrne von Melchthal, Rttmstr. 567.
Eichele, PLt. 62.
Eigl, Hptm. 566.
Einsle, SLt. 47.
Eisenberger, AssArzt. 493.
Eiswaldt, SLt. 371.
Ekarius, AssArzt. 450.
Emmerich, PLt. 568.
— ZgHptm. 196.
Endres, PLt. 2. 30. 56. Hptm. 109. 556.
— PLt. 178.
— SLt. 47.
— ZgPLt. 370.
Engelhard, SLt. 47.
Engelhardt, SLt. 588.
Engerer, PLt. 388.
Englert, OAud. 191.
Entres, AssArzt. 156.
Enzensperger, AssArzt. 15.
Eppler, GM. 2.
Erhard, ObstLt. 308.
Erk, SLt. 179.
Erling, Studienlehrer. 104.
Ertheiler, SLt. 62.
Esch, Rendant. 512.
Esenbeck, SLt. 566.
Esser, StArzt. 386.
Etzel, SLt. 196. 202.
Euler, Maj. 596.
Exter, SLt. 354.
Eyb, Frh. v., PortFähnr. 356.
Eyerich, AssArzt. 194.
Eyfriedt, SLt. 203.

F.

Faber, AssArzt. 371.
— Obst. 40.
— SLt. 56. 328. 460. PLt. 568.
— UArzt. 577.

Fabrice, von, ObstLt. 57. 336. 548.
Fach, Musikmstr. 574.
Fahr, SLt. 591.
Fahrmbacher, SLt. 188.
Falkenhausen, Frh. v., Rttmstr. 520.
Falkenstein, Frh. v., Obst. 26.
Fasbender, PLt. 39.
Faßmann, von, PLt. 260.
Faubel, SLt. 462. PLt. 568.
Fauler, AssArzt. 195.
Feibelmann, AssArzt. 28.
Feilitzsch, Frh. v., Hptm. 2. Maj. 524.
— Hptm. 527.
— PortFähnr. 356.
Feist, Vetr. 330.
Feistle, SLt. 90.
Feldbausch, SLt. 111.
Feldheim, AssArzt. 526.
Fent, Sergent. 317.
Ferchl, Hptm. 567.
Feuerlein, Hptm. 186.
Fick, SLt. 49.
Filchner, SLt. 588.
Finck, SLt. 196. 203.
Finis, PortFähnr. 211.
Fink, SLt. 179.
Fischbacher, SLt. 178. 541.
— StAud. 61. OStAud. 195.
Fischer, Hptm. 59.
— LazInspktr. 501.
— Maj. 212.
— Maj. 522.
— Maj. 575. 576.
— PLt. 593.
— SLt. 130.
— SLt. 260.
— SLt. 261.
— SLt. 330.
— SLt. 589.
— SLt. 590.
— StArzt. 15.
Fischer-Colbrie, Maj. 525.
Fischl, SLt. 279.
Fitting, PortFähnr. 179.
Fitz, SLt. 346.
Fix, ZgHptm. 188.
Fixle, SLt. 460. PLt. 568.
Flach, PLt. 568.
— SLt. 260.
Fleiner, KasInspktr. 548.
Fleischmann, SLt. 581.
Fleißner, SLt. 261.
Flesch, StArzt. 15.
Fleschuez, Ritt. v., GLt. 443. 526.
Fleßa, SLt. 593.
Flocken, AssArzt. 15.
Flotow, Frh. v., Obst. 28.
Flügel, Hptm. 210.
Flurl, PLt. 307.
Foerst, SLt. 588.
Fogt, Obst. 160.
Fohmann, SLt. 261.
Forcht, SLt. 188.
Forcke, SLt. 354.
Föringer, Hptm. 112. 457.
Forster, ObstLt. 527.
Förster, Maj. 521.
— SLt. 589.
— SLt. 592.
Fortenbach, Hptm. 2.
Franck, Maj. 448.
— Rttmstr. 556.
Franz, PLt. 569.
Franziß, Professor. 39.
Frauenholz, PLt. 457. 494.
Fraunberg, Frh. v., Hptm. 59.
Freese, AssArzt. 335.
Freyberg, Frh. v., GLt. 493.
Freyberg-Eisenberg, Frh. v., GLt. 514.
Freyschlag von Freyenstein, GM. 306. 509. 511. 575.
— SLt. 202.
Friedel, PLt. 379.
— PLt. 388.
Friederich, SLt. 494.
— SLt. 588.

Friedrich, SLt. 47.
— SLt. 260.
Fritsch, SLt. 46.
Fritz, SLt. 46.
Fritze, SLt. 590.
Frobenius, AssArzt. 195. 330.
Froese, AssArzt. 281.
Fruth, AssArzt. 156.
Fuchs, AssArzt. 281.
— SLt. 587.
Fuchs von Bimbach und Dornheim, Frh., Maj. 3. 42. 459.
Füger, Geh. exp. Sekr. 576.
Fugger von Glött, Gf, PortFähnr. 109.
— SLt. 277. 566.
Funcke, von, GLt. 574.
Funkler, PLt. 457. 494.
Fürst, SLt. 589.
Furtenbach, von, PLt. 56.
Furtner, Rttmstr. 522.
Fux, Hptm. 566.

G.

Gack, Maj. 58. 61. 352.
Gailhofer, KasInspktr. 512.
Gamber, SLt. 330.
Gampert, Hptm. 567.
Ganser, SLt. 590.
Gantner, Hptm. 353. 522.
Ganzer, SLt. 211.
Gareis, SLt. 62.
Gartmayr, PortFähnr. 179.
Gartner, SLt. 261.
Gaßner, SLt. 588.
Gebhard, SLt. 109.
Gebhardt, SLt. 590.
Gebhart, Privatier. 358.
Gebsattel, Frh. v., PLt. 178.
— SLt. 30.
Geigel, PortFähnr. 109.
Geiger, Maj. 514.
— SLt. 137.
— SLt. 588.
Geiger, SLt. 588.
Geil, SLt. 54.
Geiling, SLt. 49.
Gelbach, AssArzt. 549.
Gentil, SLt. 47.
Gerber, Maj. 50.
Germersheim, von, PLt. 551.
Gerneth, PLt. 461. 550. Hptm. 565.
Gernler, von, Maj. 556.
Gersheim, von, Vetr. 254.
Gerstl, PLt. 109.
Gerstner, GM. 19.
— Hptm. 209.
Gerzer, Zahlmstr. 38. 43.
Geßele, PLt. 387.
Geßlein, ZgPLt. 378.
Geßner, AssArzt. 335.
— PLt. 568.
Geyer zu Lauf, von, Maj. 508.
Giegold, SLt. 589.
Giehrl, Obst. 155. 210. 281.
— SLt. 330.
Gienanth, Frh. v., Rttmstr. 187.
Girshausen, SLt. 48.
Giulini, SLt. 590.
Gläser, Obst. 111. Geh. Baurat. 112.
— PLt. 188.
Glaßer, StArzt. 592.
Gleichauf, Obst. 177. 184.
Glenk, KasInspktr. 592.
Glück, StAud. 456.
Gmainer, von, Obst. 500.
Gnauck, SLt. 261.
Godin, Frh. v., OStAud. 548.
— SLt. 279.
Goes, Hptm. 26.
Göggl, SLt. 588.
Goldmann, PLt. 569.
— SLt. 260.
Goldstein, AssArzt. 188.
Golther, SLt. 588.
Görtz, SLt. 449.
Gosen, von, Hptm. 522.

Gosner, RAud. 61.
Goßmann, Feldwebel. 490.
Gößwein, SLt. 261.
Gottberg, von, GM. 443.
Gottsauner, SLt. 261.
Gottschalk, AssArzt. 108.
Götz, LazInspktr. 128.
— PLt. 185.
— SLt. 261.
Götz, von, Hptm. 574.
Grabinger, PLt. 550.
— SLt. 354. 460.
Graf, Hptm. 567.
— PLt. 550.
Gräf, Hptm. 566.
— Maj. 58. 519.
Grafenstein, von, SLt. 178.
— SLt. 378.
Grahamer, AssArzt. 386.
Gramich, GM. 2.
— PLt. 59.
— SLt. 354. 460.
Gran, BrigAud. 28.
Graser, SLt. 47.
— SLt. 188.
Gratz, Feldwebel. 454.
Grauvogl, von, Maj. 519.
— RAud. 509.
Greber, AssArzt. 335.
Greger, Hptm. 581.
Greiner, SLt. 46.
Greppi, Gf, Capitain. 27.
Grieb, ZgPLt. 196.
Grief, SLt. 569.
Grieninger, PortFähnr. 279.
Griesbach, PLt. 188.
Grimm, SLt. 261.
Gröbel, AssArzt. 261.
Grohe, Maj. 521.
Groll, AssArzt. 108.
— Obst. 508. 576.
Grolman, von, GLt. 443.
— Hptm. 573.
Gropper, von, GM. 2. 458. 488.
— Hptm. 350.
Gropper, von, PLt. 353.
— SLt. 378.
Gros, ObstLt. 3.
Grosch, PLt. 593.
Großmann, SLt. 590.
Grote, Frh. v., SLt. 54.
Gruber, Feldwebel. 548.
— SLt. 591.
Grünberger, Obst. 58. 514.
Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus, von, PLt. 29.
— PLt. 111. GarnBauInspktr. 112.
— SLt. 60.
Guba, SLt. 49.
Guggenberger, PLt. 570.
Gulat, SLt. 49.
Gullmann, ObstLt. 523.
Gumppenberg, Frhr. v., GM. 53.
Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg, Frh. v., Hptm. 58. 254.
Gundermann, Maj. 514.
Günter, RAud. 348.
Günther, Hptm. 160.
— Maj. 2.
— PLt. 329.
Gürleth, PLt. 522.
Guth, LazVwltgsInspktr. 136.
Guthmann, PortFähnr. 110.
Gutmayr, SLt. 353.
Guttenberg, Frh. v., PLt. 59.
Güttler, PLt. 515.
Gyßling, SLt. 460.

H.

Haag, ObstLt. 58. 352. 450. 488.
Haas, Maj. 4. 524.
— PortFähnr. 110.
Haasy, von, SLt. 279.
Habel, PortFähnr. 110.
Habersang, SLt. 330.
Hachtel, SLt. 589.
Hacker, Maj. 92.

Hacker, PLt. 38.
— PLt. 570.
— SLt. 46.
Haeseler, Gf v., GM. 25.
Häfele, SLt. 211.
Häffner, PLt. 186.
— SLt. 371.
Hagemann, Rendant. 154.
Hagen, SLt. 349.
— SLt. 551.
Hagenauer, SLt. 589.
Hager, GarnBauInspktr. 112.
— SLt. 589.
Hagl, AssArzt. 549.
Hahn, Maj. 387.
— PLt. 279.
— SLt. 178.
Hailer, SLt. 556.
Halder, PLt. 59. 461.
Hall, SLt. 46.
Hallberg zu Broich, Frh. v., PLt. 137.
Haller, ZgPLt. 186.
Haller von Hallerstein, Frh., Maj. 57.
— PLt. 525.
Hamkens, AssArzt. 335.
Hamm, FeuerwPLt. 26.
— Hptm. 348.
Hammer, SLt. 47. 464.
Hampe, SLt. 47.
Hanfstängl, Photograph. 403.
Hänle, SLt. 461. 550.
Hänlein, Hptm. 329.
Hansmann, AssArzt. 195.
Harasser, SLt. 588.
Haren, Maj. 512.
Härl, Maschinenschlosser. 193.
Harlander, StAud. 548.
Harold, Frh. v., Maj. 366.
Harrach, Obst. 61. GM. 518. 540.
— PortFähnr. 211.
Hartig, AssArzt. 261.
Hartl, Gemeiner. 317.
Härtl, AssArzt. 549.
Hartlieb gen. Wallsporn, von, Maj. 352. ObstLt. 523.
— SLt. 461.
Hartling, SLt. 54.
— SLt. 589.
Hartmann, Maj. 523.
— PLt. 111. 129.
— Rttmstr. 522.
— SLt. 47.
Hartmann, Frh. v., Obst. 58. 514.
Haselhorst, AssArzt. 195.
Hasenstab, Hptm. 567.
Hasler, Maj. 352.
Haßler, SLt. 590.
Hatzler, PortFähnr. 179.
Hauer, OStArzt. 15.
Haupt, von, Hptm. 574.
Hauptmann, PLt. 330.
— SLt. 589.
Haus, SLt. 365.
Hausen, PLt. 279. 551.
Häusler, PLt. 254. 549.
Hausmann, AssArzt. 156.
— StArzt. 15.
Hausner, SLt. 588.
Haußner, SLt. 47.
— SLt. 450.
Heckel, von, GLt. 1. 356.
— SLt. 550. PLt. 568.
Hecker, SLt. 49.
Heffner, SLt. 109.
Hegele, SLt. 590.
Heidebreck, von, Maj. 26.
Heiden, Hptm. 56.
— IntRat. 128.
Heidenhain, AssArzt. 549.
Heidenthaler, Zahlmstr. 526.
Heidersberger, SLt. 211.
Heilmann, PLt. 56.
— ProvContrlr. 192.
Heim, AssArzt. 195.
Heimbucher, SLt. 48.
Heimpel, Hptm 177.
— PLt. 568.
Heinecker, PLt. 568.

Heinen, SLt. 48. 388.
Heinleth, von, GLt. 449.
Heinsheimer, SLt. 261.
Heinze, PLt. 461. 567.
Helbling, PortFähnr. 355.
Held, AssArzt. 156.
— SLt. 185.
Helferich, OStArzt. 361.
Helffer, SLt. 388.
Hell, ObstLt. 524.
Heller, Feldwebel. 549.
Hellfeld, von, GM. 25.
Hellingrath, von, GM. 527.
— PortFähnr. 109.
— SLt. 57.
Hellmann, PLt. 110.
Helvig, von, Obst. 3. 347.
Hemmer, Hptm. 110. Maj. 185. 328.
Hendrichs, StArzt. 15. 261.
Henigst, Hptm. 520.
Henle, SLt. 47.
Henn, SLt. 330.
Hennecke, AssArzt. 195.
Hennighaußen, SLt. 203.
Herbst, SLt. 261.
Herigoyen, von, Hptm. 278.
Hering, AssArzt. 156.
Hermann, Hptm. 281.
— Maj. 352.
— StArzt. 156.
Herrgott, Obst. 520.
Herrmann, PLt. 567.
Hertel, Hptm. 459.
Herting, SLt. 47.
Hertlein, Hptm. 280.
— PLt. 196.
Hertling, Frh. v., Hptm. 347.
— Maj. 387.
— PortFähnr. 361.
Herz, Rttmstr. 329.
Herzog, SLt. 110.
Heßdörfer, GarnVwltgsDir. 38. 193.
Hessel, OApthkr. 493.
Hessert, SLt. 495.
Hettinger, Hptm. 388.
Hetzel, SLt. 47.
Heubach, SLt. 279. 309.
Heuduck, von, GLt. 25. 443.
Heußler, Maj. 42.
Heydte, Frh. von der, SLt. 588.
Heyl, PLt. 137.
Heynen, SLt. 591.
Hieber, PLt. 262.
Hierthes, PortFähnr. 110.
Hildenbrand, PLt. 588.
Hiller, Maj. 549.
Himbsel, SLt. 60.
Himmelein, Hptm. 56.
Hingerl, SLt. 589.
Hinterkircher, PLt. 79.
Hinzler, SLt. 261.
Hirschauer, Maj. 521.
— SLt. 261.
Hirschberg, Frh. v., OAud. 513.
— SLt. 460.
Hirschmann, ObstLt. 212.
— SLt. 178.
Hitzelberger, AssArzt. 549.
Hochrein, SLt. 47.
Höcke, SLt. 28.
Hoderlein, Maj. 50.
Hoeltz, Obst. 497.
Hofbauer, AssArzt.. 15.
Höffken, PLt. 279.
Hoffmann, AssArzt. 15.
— Inspktr. 308.
— Maj. 184.
— PLt. 569.
— UArzt. 254. AssArzt. 492.
Hoffmann, Ritt. v., GM. 488. 540. 541.
Hoffmeister, SLt. 279.
Hofmann, PortFähnr. 179.
— Pulverarbeiter. 192.
— SLt. 570.
— StArzt. 16.
Höfner, PLt. 330.
Hofpauer, ZgPLt. 489.

Hohmann, PLt. 568.
Höhn, SLt. 460.
Holl, Maj. 2. ObstLt. 57.
— PLt. 593.
Holländer, Contrlr. u. Geh. RchngsRat. 576.
Hölldörfer, SLt. 110.
Holleben, von, Obst. 25.
Holler, PLt. 329.
Höllerer, KasInspktr. 202.
Holnstein aus Bayern, Gf v., Maj. 61.
Holtfort, SLt. 47.
Höltzke, AssArzt 195.
Höltzl, SLt. 91.
Holzer, SLt. 48. 330.
Hölzl, Maj. 184. ObstLt. 277.
Hölzle, PLt. 61. 565.
Hopf, SLt. 461.
Höpfel, Hptm. 56. Maj. 186. 521.
Hopffer, PLt. 568.
Höpfl, GarnBauInspktr. 112.
Hoppe, Hptm. 277.
Hörenz, SLt. 262.
Höreth, PLt. 371.
Horlacher, OStArzt. 194.
Hörmann, PLt. 329.
Hörmann von Hörbach, SLt. 494.
Horn, Hptm. 29.
— SLt. 46.
Horn, Frh. v., GdJ. 38.
— Maj. 58. 184. 398.
— Obst. 520.
Hornig, Maj. 522.
Hörnis, PortFähnr. 110.
Hornschuch, SLt. 590.
Horstig gen. d'Aubigny von Engelbrunner, Ritt. v., PLt. 39.
Höß, Hptm. 567.
Hößlin, von, PLt. 524.
Hoster, ProvAssist. 15.
Huber, Hptm. 575.
— Maj. 523.
— SLt. 155.
Huber-Liebenau, von, SLt. 461.
Hübner, SLt. 109.
— Vizewachtmstr. 574.
Hudler, PortFähnr. 211.
Hüeber, PLt. 568.
Hünn, Musikdirig. 490.
Hurst, Maj. 377.
Hutter, PLt. 2. 177. 179.
— SLt. 460.
Hütz, Maj. 212.

J.

Jäger, AssArzt. 493.
— SLt. 570.
Jahn, AssArzt. 335.
Jäkle, SLt. 589.
Jakob, Feldwebel. 548.
Jamin, Maj. 2. ObstLt. 523.
— SLt. 279.
Jerg, ZgHptm. 186. 196.
Illing, PLt. 389.
Illner, SLt. 46.
Inama-Sternegg, von, PLt. 110. Hptm. 210.
Jodl, PLt. 557.
Joner-Tettenweiß, Gf v., GM. 386.
Jordan, SLt. 354.
Ißmer, AssArzt. 28.
Juhl, AssArzt. 28.
Jung, SLt. 60.
— SLt 460.
Junge, PLt. 346.
Jünginger, SLt. 460.
Jungleib, SLt. 47.

K.

Käfferlein, SLt. 279.
Kahr, SLt. 46.
Kanz, SLt. 460.
Käppel, SLt. 137.
Kappes, Hptm. 331. 569.
— SLt. 590.
Käß, Hptm. 525. 527.
— Hptm. 527.

Katholing, Sergent. 454.
Kaub, SLt. 526.
Käuffer, PLt. 568.
Kaufmann, SLt. 48.
— ZgHptm. 196.
Kaupert, SLt. 110.
Kees, SLt. 261.
Kehrer, SLt. 589.
Keil, Mechaniker. 193.
Keim, Maj. 448.
Keller, Hptm. 556.
— Maj. 524. 575.
— PortFähnr. 355.
— PLt. 29.
— SLt. 329.
— SLt. 330.
Kellner, Obst. 58. 362.
Kemmer, SLt. 211.
Kemper, AssArzt. 156.
Kempf, StArzt. 493.
Kennel, SLt. 330.
Kern, SLt. 262.
Kessel, von, Maj. 26.
Kesseler, AssArzt. 550.
Keßler, Hptm. 567.
— PLt. 59.
Kester, Maj. 385. 386.
Keyl, Hptm. 280.
Keyser, SLt. 261.
Kickbusch, SLt. 261.
Kieffer, Maj. 575.
Kiener, PLt. 277. Hptm. 353.
Kienningers, StArzt 156.
Kießling, SLt. 460.
Kilchert, Feldwebel. 548.
Kiliani, SLt. 587.
Kiliani, von, GLt. 1. 336. 377.
Kimich, SLt. 371.
Kimmerle, AssArzt. 195.
Kindler, SLt. 588.
Kinkelin, Maj. 509.
— PLt. 568.
Kippenberger, SLt. 261.
Kirchhoffer, SLt. 60. 460.
Kirchmair, PLt. 260.
Kirchner, SLt. 570.
Kirsch, ObstLt. 26.
Kirschbaum, von, SLt. 569.
Kittel, SLt. 49.
Kitzinger, Vizefeldwebel. 489.
Kleemann, SLt. 460.
— SLt. 551.
Klein, AssArzt. 550.
— Zahlmstr. 557. 576.
Kleinhenne, KasInspktr. 459.
Klug, AssArzt. 15.
Knab, Zahlmstr. 4.
Knauer, PLt. 565.
Knirlberger, SLt. 47.
Knitl, SLt. 48.
Knopf, Mechaniker. 192.
Knözinger, GAud. 513.
— SLt. 48.
— SLt. 178.
Köberle, SLt. 279. 309.
Köberlin, AssArzt. 195.
Kobl, Musikmstr. 575.
Koch, AssArzt. 156.
— AssArzt. 195.
— PLt. 279.
— PLt. 378.
Köckert, SLt. 196. 203.
Kögler, ZgHptm. 186. 196.
Kohler, Zahlmstr. 4.
Köhler, Musikmstr. 574.
— SLt. 371.
Kohlermann, M., GM.-Witwe. 40.
Kohnke, SLt. 180.
Kolb, Maj. 513.
— SLt. 211.
Kölbel, SLt. 62.
Kolbmann, AssArzt 15.
Koller, PLt. 329.
Kollmann, SLt. 202.
— SLt. 328.
Kölsch, StArzt. 155.
Könen, AssArzt. 108.
König, PLt. 62.
— PLt. 494.
Königsacker, Hptm. 39.

Könitz, Frhr. v., Maj. 2. ObstLt. 58.
Konitzky, SLt. 551.
Kopf, ObstLt. 280.
Kopp, SLt. 550.
Köppel, PLt. 59. 378.
— PLt. 328. 389.
Koppmann, OStAud. 3. 192. OAud. 513. 539.
Körber, Geh. exp. Sekr. 576.
Körger, SLt. 29.
Körle, SLt. 378.
Kornhammer, SLt. 56.
Kößler, SLt. 46.
Kracht, von, Maj. 283.
Krafft, SLt. 211. 566.
Kraft, von, Obst. 155. 509. 555.
Krah, AssArzt. 156.
Kramer, von, Hptm. 209. Maj. 353. 519.
Krämer, AssArzt. 195.
— Hptm. 567.
— SLt. 592.
Krammel, PLt. 457. 495.
Kranzfelder, PortFähnr. 355.
Kratzer, IntSekr. 38.
Kraus, KasInspktr. 193. 553.
Krause, AssArzt. 550.
Kraußold, ZgHptm 281.
Krecke, AssArzt. 550.
Krekeler, SLt. 590.
Kreß von Kreßenstein, Frh., Hptm. 209.
— PLt. 186. 461.
Kreuter, SLt. 129.
— SLt. 589.
Kreuzer, Maj. 508.
— ObstLt. 58. 111. Baurat. 112.
Kriebel, Obst. 60. 352.
Kriebitz, MilPfarrer. 27.
Kriechbaumer, PLt. 459.
Krieger, GarnVerwInspktr. 527.
Krieger, Ritt. v., Hptm. 210. 352.
Krimke, AssArzt. 28.
Krippner, IntRat. 576.
Krisak, SLt. 460.
Kröber, SLt. 591.
Kronacher, AssArzt. 195.
Kronberger, Hptm. 567.
Kronseder, SLt. 588.
Krueger, PortFähnr. 109.
Kruse, SLt. 551.
Krüß, SLt. 261.
Kuby, OStArzt. 15.
— SLt. 49.
Kuchenbaur, PLt. 568.
Kuchenmeister, SLt. 588.
Küffner, SLt. 593.
Kufner, SLt. 328.
Kühlmann, Obst. 488. 548.
Kuhlo, SLt. 346.
Kühlwein, Hptm. 59.
Kummer, SLt. 178.
Kunstmann, GM. 187.
— OStArzt. 445.
Kürmeyer, Stabshoboist. 548.
Kurz, SLt. 60.
— SLt. 590.
Küster, ObstLt. 26.
— PortFähnr. 179.
— PortFähnr. 355.

L.

Lachemair, von, ObstLt. 40.
Lacher, SLt. 279.
— StArzt. 156.
Lacher, Ritt. v., ObstLt. 570.
Lahm, SLt. 261.
Lammerer, SLt. 178.
Lammfromm, Maj. 184.
Lampel, OStAud. 548.
— PortFähnr. 109.
Landgraf, KasInspktr. 592.
Lang, PLt. 542.
Langhäuser, Maj. 525.
— SLt. 29.
Langlois, von, PLt. 388.
Langlotz, SLt. 49.

Langreuter, AssArzt. 15.
La Roche, du Jarrys Frh. v., PLt. 109.
Lattermann, PortFähnr. 60.
Laubmann, AssArzt. 281.
Laurentz-Campbell of Craignish, Rttmstr. 26.
Lautenbacher, PLt. 278.
Lautenschläger, Obst. 307.
Lauter, AssArzt. 195.
Lauterbach, Maj. 61.
— SLt. 47.
Lea, Wachtmstr. 454.
Le Bret-Nucourt, von, Rttmstr. 128. 308. 362. 557.
Lechner, Hptm. 566.
— Maj. 519.
— PLt. 186.
— SLt. 526.
Lederle, SLt. 592.
Leeb, Maj. 519.
Legat, von, GLt. 25.
Lehmann, ObstLt. 58.
— SLt. 349.
Leinberger, SLt. 261.
Leineweber, StArzt. 15.
Leitenstorfer, StArzt. 155.
Lentz, AssArzt. 195.
Lenz, IntRat. 128.
— Maj. 449.
— Maj. 449.
Leonhard, SLt. 48.
Leonrod, Frh. v., SLt. 59.
Leopold, Prinz von Bayern, K. H., GLt. 443.
Leoprechting, Frh. v., Hptm. 489.
— ObstLt. 523.
Lerchenfeld-Brennberg, Gf v., ObstLt. 570.
Le Suire, von, Rttmstr. 399.
Levin, SLt. 47.
Levy, SLt. 62.
Liegl, StArzt. 15.
Lienhardt, Maj. 280.
Liesching, AssArzt. 549.
Liftl, Hptm. 184.
Lilgenau, Frh. v., StAud. 61.
Lilier, von, Hptm. 457.
Limmer, PLt. 59.
Lindes, Prakt. Arzt. 344.
Lindhamer, Maj. 209. ObstLt. 521.
Lindig, Hptm. 329.
Lindl, StAud. 348.
Lindner, AssArzt. 268.
Link, SLt. 46.
Linsmayer, SLt. 493.
Lissignolo, SLt. 354.
Lobenhoffer, Maj. 500.
Lobinger, Hptm. 129.
Lochbrunner, StArzt. 156.
Loé, Hptm. 386. 389.
Loefen, von, SLt. 279.
Loën, Frh. v., Maj. 79.
Loesti, SLt. 589.
Löffler, SLt. 47.
Löhlein, AssArzt. 195.
Löhner, Hptm. 514.
Lohrer, Maj. 575.
Löll, PLt. 29. 526.
Longard, SLt. 47.
Loreck, PLt. 520. Hptm. 566.
Lorentz, SLt. 48.
Lorenz, SLt. 260.
Lösch, SLt. 62.
Lossow, von, Maj. 519.
— PortFähnr. 355.
— SLt. 593.
Lotter, PLt. 329.
Löweneck, SLt. 47.
Löwensohn, SLt. 589.
Loy, OApthkr. 493.
Lubitz, Sergent. 549.
Ludwig II., König von Bayern, 271. 285.
Ludwig, Prinz von Bayern, K. H., GdJ. 449.
Ludwig, AssArzt. 492.
— Feldwebel. 574.
— OApthkr. 261.

Luitpold, Prinz-Regent von Bayern, K. H. 272. 306.
Lüneschloß, von, GM. 267.
Lupin, Frh. v., Hptm. 177.
Lurz, Frh. v., Obst. 500.
Lüttger, SLt. 590.
Lutz, GLt. 203.
— SLt. 261.
Lützow, Gf v., Hptm. 309.

M.

Maas, GArzt. 15. 365.
Macher, SLt. 354. 460.
Mack, SLt. 260.
Mader, ObstLt. 309.
Madroux, von, Maj. 58. 448. 450. 541.
Magg, SLt. 450.
Mahlein, Sergent. 454.
Mahr, Hptm. 587.
Maier, PLt. 348.
Majer, Zahlmstr. 44.
Maillinger, Ritt. v., GdJ. 507.
Mainz, PortFähnr. 179.
Maisel, SLt. 505.
Malaisé, Hptm. 328. 347.
— Maj. 328.
— Obst. 328. 354. 488. 501.
Malaisé, Ritt. v., GLt. 90.
Maldeghem, Gf v., SLt. 591.
Malsen, Frh. v., SLt. 461.
Manger, OApthkr. 386.
Mann, SLt. 211.
Mann-Tiechler, Ritt. v., Hptm. 457. 548.
— SLt. 92. PLt. 329.
Mantey-Dittmer, Frh. v., PLt. 59.
Manz, SLt. 196. 461.
Märkel, SLt. 60.
Martin, AssArzt. 549.
— SLt. 179.
— ZgPLt. 279. 378.
Martini, PLt. 186. 461. 565.
Martius, AssArzt. 550.
Marx, Hptm. 91.
— PLt. 110.
Maser, SLt. 569.
Massenbach, Gemmingen Frh. v., Maj. 2. ObstLt. 155. 557.
Massow, von, GLt. 443.
Mathias, AssArzt. 15.
Matthaei, AssArzt. 526.
Matulka, PLt. 262.
Matzinger, Geh. RchngsRat. 575.
Maul, SLt. 47.
Maurer, SLt. 46.
— SLt. 588.
May, PortFähnr. 179.
Mayer, AssArzt. 195.
— Maj. 90.
— Maj. 520.
— ObstLt. 280.
— PortFähnr. 179.
— PortFähnr. 355.
— PLt. 329.
— PLt. 568.
— PLt. 588.
— Rendant. 336.
— SLt. 62.
— SLt. 261.
— SLt. 346.
— SLt. 494.
Mayr, AssArzt. 15.
— Maj. 188.
— Obst. 501.
— ObstLt. 280. 356.
Mayrhofer, OStArzt. 156.
Mehlhart, Sergent. 454.
Mehn, OStAud. 548.
— ObstLt. 576.
Meier, AssArzt. 28. 281.
Mellinger, Baurat. 112.
Menz, Ritt. v., GAud. 513.
Merk, PortFähnr. 211.
Merkel, SLt. 202.
Merkl, Hptm. 493.
— Maj. 2. 212. 260.
Merlack, SLt. 353.
Mertens, SLt. 590.

Merz von Quirnheim, Ritt., SLt. 178.
Meß, PLt. 59.
Meßerer, PLt. 388.
Metz, Maj. 328. ObstLt. 523.
— ObstLt. 500
— SLt. 48.
Meyer, AssArzt. 492. 549.
— Geh. exped. Sekr. 202.
— Maj. 352.
— PLt. 458. 460.
— SLt. 566.
— SLt. 591.
Meyer, Ritt. v., Hptm. 56.
Meyer von Schauensee, Hptm. 129. 346.
Michaeli, Maj. 524.
Mieg, SLt. 178.
Miehr, Rttmstr. 526.
Millauer, Hptm. 512. Maj. 524.
— SLt. 129.
Miller, Hptm. 42. 575.
— Leibg.-Hartschier. 154.
— Maj. 90.
— PLt. 188.
Mittler, Buchhdlr. 364.
Modrach, SLt. 457. 494. PLt. 569.
Möhlmann, AssArzt. 195.
Möhnle, SLt. 589.
Mohr, PortFähnr. 179.
Moll, SLt. 261.
— SLt. 590.
Moller, Systemeur. 193.
Mommsen, SLt. 109.
Monglowsky, SLt. 458.
Montgelas, Gf v., SLt. 399.
Morett, von, ObstLt. 128. 541.
Mörschell, Hptm. 186.
Moser, PLt. 262. 348.
— StArzt. 15. OStArzt. 156.
Muck, Ritt. v., GLt. 1.
Mühlbaur, Hptm. 497.
Mülholtzer von Mülholtz, PLt. 129.
Müller, AssArzt. 195.
Müller, AssArzt. 195.
— AssArzt. 550.
— AssArzt. 550.
— AssArzt. 550.
— Dreher. 192.
— GM. 2.
— Hptm. 307.
— Hptm. 309.
— Hptm. 448. 461.
— OStArzt. 155.
— PLt. 177. Hptm. 329. 522.
— SLt. 202.
— SLt. 261.
— SLt. 279. 460.
— SLt. 588.
— SLt. 589.
— Zahlmstr. 512. 528.
Müller, Frh. v., Hptm. 211.
— StAud. 513. 582.
Müllerklein, Hptm. 111.
Mulzer, AssArzt. 195.
Münch, AssArzt. 156.
Münchmeyer, AssArzt. 28.
Munker, SLt. 592.
Münster, von, PLt. 129.
— PLt. 515.
— SLt. 56.
Münzebrock, SLt. 589.
Murmann, ObstLt. 130.
— PLt. 525.
Muß, SLt. 279.
Mützel, SLt. 211.
Muxel, PortFähnr. 179.
Muzel, Hptm. 489. Maj. 523. 548.

N.

Nadbyl, UArzt. 527.
Nagel, von Hptm. 388.
— Obst. 361.
— SLt. 109.
— SLt. 354.
Nägelsbach, PLt. 550.
Nahm SLt. 460.
Naßall, Rttmstr. 4. 390.

Natzmer, von, Maj. 443.
Naue, SLt. 261.
Nerschmann, Rchngsführer. 526.
Nesselrode-Hugenpoet, Frh. v., GLt. 342.
Neubauer, Kunsthdlr. 464.
Neubeck, Frh. v., Hptm 28. 353.
Neudel, Musikdirig. 454.
Neumaier, OStArzt. 194.
Neumann, Obst. 60.
Neumayr, SLt. 588.
Neumeyer, Hptm. 356.
Neuner, SLt. 574.
Neureuther, Maj. 500. 500.
Ney, PLt. 260.
Nickel, AssArzt. 15.
Nicol, SLt. 330.
Niedermair, AssArzt. 28.
Niedermeier, SLt. 62.
Niedmann, SLt. 47.
Nies, SLt. 109.
Niggl, Maj. 519.
Niklas, SLt. 590.
Nolte, Wachtmstr. 514.
Nothas, Hptm. 210. 522.
Nöthig, SLt. 60. 460.
Nürmberger, ObstLt. 2. 61.
Nusch, Hptm. 362.
Nusser, SLt. 526.
Nüsslein, Wachtmstr. 454.

O.

Obermair, Hptm. 567.
Obermüller, OStArzt. 591.
Ochs, PLt. 513.
Oeffner, PLt. 59.
Oelhafen, von, Hptm. 55.
— PLt. 57. 456.
Oesterlein, AssArzt. 336.
Oettl, Maj. 524.
Oittner, Obst. 512.
Oldenburg, Buchhdlr. 30. 323.
— Hptm. 587.
Oppel, ZgPLt. 186.
Orff, GM. 518.
— PortFähnr. 279.
Orff, von, GdJ. 509.
— GM. 356.
Ortenburg, Gf v., SLt. 509.
Orwitz, Feldwebel. 574.
Ostini, Frh. v., PortFähnr. 355.
Ott, Hptm. 307.
— Hptm. 567.
— PLt. 489.
— SLt. 38. PLt. 328.
Ottmann, SLt. 261.
Otto, Hptm. 187. 555.

P.

Pähr, Dreher. 192.
Panizza, AssArzt. 195. 330.
Pankok, AssArzt. 281.
Pappenheim, Gf zu, GdK. 1.
Pappus von Trazberg Frh. von Rauchenzell und Laubenberg, Maj. 189.
Paptistella, Hptm. 178. 185.
Parseval, von, GM. 347.
Patin, AssArzt. 194.
— PLt. 49.
— SLt. 450.
Patzig, SLt. 330.
Paul, SLt. 494.
Pauli, Obst. 31.
— StArzt. 156.
Pauschinger, AssArzt. 195.
Pausinger, SLt. 48.
Pechl, SLt. 48.
Pechmann, Frh. v., PLt. 263.
— Rttmstr. 29. Maj. 525.
Pecht, SLt. 137.
Perfall, Frh. v., PLt. 308. 489.
Peter, PLt. 525. 542.
— SLt. 279.
— ZgLt. 329. 336. 575.
Peters, Hptm. 453.
Petzoldt, Obst. 524.
Pfann, SLt. 589.

Pfeiffer, AssArzt. 335.
— SLt. 261.
— SLt. 590.
Pfeifle, SLt. 62.
Pfetten-Arnbach, Frh. v., ObstLt. 524.
Pfingstl, GarnVwltgsOInspktr. 202.
Pfister, SLt. 589.
Pflaum, PLt. 109. 111.
— PLt. 450.
— PLt. 458.
— SLt. 551.
Pflügl, PLt. 388. 593.
Pflummern, Frh. v., GM. 509.
Pfreimter, KasInspktr. 193. 346.
Phildius, Hptm. 329.
Pickel, AssArzt. 386.
Pieverling, von, PLt. 526.
Piloty, SLt. 49.
Platz, PortFähnr. 109.
Plauth, SLt. 589.
Pleitner, Hptm. 187.
Podewils, Frh. v., PLt. 566.
Pöhlmann, Maj. 28.
— PLt. 525.
— SLt. 60. 460.
— SLt. 261.
Poißl, Frh. v., ObstLt. 128. 508.
Poli, Maj. 523.
Pöllmann, StAud. 348.
Pöllnitz, Frh. v., Maj. 522.
Pölnitz, Frh. v., SLt. 556.
Popp, Hptm. 212. 391.
— Obst. 187.
— ObstLt. 356.
— PortFähnr. 179.
— StArzt. 194.
Pöppl, Hptm. 566.
Porzelt, AssArzt. 195.
Poschinger, Ritt. v., SLt. 49.
Pracher, Hptm. 493.
Pracht, SLt. 593.
Prager, PLt. 568
Preisinger, PLt. 40.
Prell, SLt. 48.
Prenner, PortFähnr. 60.
Preßl, SLt. 349.
Prestele, PLt. 362.
Preuß, SLt. 592.
Prieser, SLt. 178.
Probst, SLt. 62.
— SLt. 346.
Prößl, SLt. 54.
Pückler-Limpurg, Gf v., Maj. 557.
Pündter, Maj. 30.
Puth, SLt. 590.
Putz, SLt. 46.

R.

Raabe, Hptm. 27.
Rabe, von, Maj. 26.
Rabl, PLt. 457. 494.
Raila, Maj. 521.
— ObstLt. 128.
Raithel, ZgLt. 490.
Ramer, SLt. 48.
Ramme, SLt. 49.
Raps, SLt. 261.
Raquet, SLt. 589.
Raszewski, von, SLt. 110.
Rath, SLt. 261.
Rau, PortFähnr. 29.
Rauch, AssArzt. 156.
— Schlosser. 193.
Rauchenecker, SLt. 110.
Rauecker, SLt. 346.
Rauscher, von, PLt. 568.
Rebay von Ehrenwiesen, Hptm. 566.
Reber, Maj. 356.
— SLt. 211.
Rechberg und Rothenlöwen, Gf v., GdK. 90.
Reck, Hptm. 212.
— SLt. 490.
Reck, von, ObstLt. 371.
Reck auf Autenried, Frh. v., PortFähnr. 355.

Recum, AssArzt. 195.
Redenbacher, Hptm. 581.
Reder, SLt. 202.
Redwitz, Frh. v., Hptm. 329.
— PortFähnr. 355.
— Rttmstr. 91. Maj. 330.
— SLt. 91.
Reichart, StArzt. 156. 553.
Reichel, OStArzt. 15.
Reichert, Ritt. v., SLt. 59.
Reichl, SLt. 566.
Reichlin-Meldegg, Frh. v., Hptm. 2. 55. Maj. 353. 356. 398.
Reindl, SLt. 515.
Reinhard, ObstLt. 459.
Reinhart, PLt. 443.
Reinheimer, SLt. 49.
Reiser, Obst. 58.
Reisinger, SLt. 589.
Reitzenstein, Frh. v., Maj. 521.
— PLt. 59.
— PLt. 110. Hptm. 178. 185.
Remmel, IntSekr. 576.
Renner, AssArzt. 28.
— SLt. 346.
Renz, SLt. 378. PLt. 388.
— SLt. 462. PLt. 568.
Reschreiter, PLt. 388.
Rettig, GarnBauInspktr. 27.
Retzar, SLt. 592.
Reudelhuber, AssArzt. 195.
Reulbach, OStAud. 191. 540.
Reuter, KasInspktr. 202.
Reyher, von, Obst. 574.
Rheinheimer, SLt. 589.
Ribaupierre, von, SLt. 354.
Richter, AssArzt. 195.
— Maj. 448. ObstLt. 523.
— SLt. 29.
— SLt. 261.
— StAud. 513.
Riedel, PLt. 588.
— SLt. 47.
Riederer, Frh. v., Hptm. 544.
Riedheim, Frh. v., Hptm. 489. Maj. 524.
Riedl, PortFähnr. 179.
Riedl, Ritt. v., SLt. 62.
Riegel, SLt. 589.
Rieger, AssArzt. 28.
Riehmer, Maj. 489.
Ritter, AssArzt. 371.
— ObstLt. 512.
Ritterspach, SLt. 261.
Rittmann, PLt. 137.
Rock, PLt. 277. Hptm. 353. 522.
Röck, SLt. 261.
— SLt. 460.
Röckl, SLt. 202.
Roder, SLt. 47.
Röder, PLt. 568.
Rödiger, SLt. 49.
Rodt, SLt. 591.
Roggenhofer, SLt. 590.
Rogner, UArzt. 551.
Rohmer, AssArzt. 493.
Rohn, AssArzt. 549.
Rohne, Maj. 26.
Röll, AssArzt. 386.
Roloff, SLt. 47.
Roman, Frh. v., Maj. 500.
Rösch, PLt. 389.
— SLt. 460.
— SLt. 588.
Rosenbaum, AssArzt. 28.
Rosenberger, SLt. 109.
Rosenbusch, Hptm. 56. 185. 489.
Rosenfelder, SLt. 48.
Rosenstengel, PLt. 186.
Rosenthal, Buchhdlr. 189.
Rösl, Mechaniker. 193.
Roßmann, SLt. 46.
Rotenhan, Frh. v., ObstLt. 187. 489.
— PLt. 565.
Roth, Chemiker. 192.
— Maj. 187.
— Maj. 521. 557.
— PLt. 568.

Roth, SLt. 109.
— SLt. 202. 353.
— SLt. 526.
— StArzt. 156.
Rothlauf, SLt. 178.
Rottenhäuser, OStAud. 513. 539.
Rottmeister, AssArzt. 346.
Röwer, SLt. 460.
Rüber, PortFähnr. 355.
Rubner, Feldwebel. 454.
Ruchte, SLt. 211.
— SLt. 460.
Rüdel, Maj. 186.
Rüdiger, PLt. 59.
Ruf, PLt. 576.
Rühl, AssArzt. 592.
— Lehramtsverweser. 593.
Ruith, Maj. 58. 352.
Ruland, Hptm. 278. 449.
Rüpplin, Frh. v., SLt. 590.
Rupprecht, Prinz von Bayern, K. H., SLt. 357.
Rupprecht, AssArzt. 195.
Ruprecht, SLt. 109.
Ruß, Hptm. 566.

S.

Sachs, SLt. 62.
Sack, SLt. 47.
Safferling, Ritt. v., GM. 308. GLt. 443. 488. 493.
Sailstorfer, VwltgsAssist. 16. 361.
Saldern, von, Rttmstr. 398.
Sämmer, SLt. 60.
Sammüller, SLt. 457. 494.
Sand, StAud. 195.
Sänger, SLt. 589.
Sartor auf Gansheim, Frh. v., SLt. 354.
Sartorius, AssArzt. 15.
— AssArzt. 281.
— SLt. 588.
— StArzt. 371.
Sattler, ObstLt. 509.
Sauter, PLt. 59. 388.
Sazenhofen, Frhr. v., GM. 574.
Schaaf, PortFähnr. 388.
Schacky, Frh. v., SLt. 129.
Schacky auf Schönfeld, Frhr. v., Maj. 556.
Schad, Zahlmstr. 91. KasInspktr. 501.
Schäff, SLt. 354.
Schäffer, SLt. 129.
Schäffner, SLt. 591.
Schaidl, PLt. 188.
Schaller, PLt. 39.
Schallern, Ritt. v., Maj. 386. 456.
Schanzenbach, SLt. 590.
Schardtner, StVetr. 526.
Schaupert, SLt. 542.
Scheben, Frh. v., Hptm. 497.
Schech, AssArzt. 156.
Schedel, Rttmstr. 520.
Scheffer, GM. 508.
Scheiber, SLt. 371.
Scheid, Wachtmstr. 454.
Scheidemandel, OApthkr. 331.
Scheiding, AssArzt. 550.
Scheidler, PLt. 587.
Schell, SLt. 57.
Schellerer, Frh. v., PortFähnr. 211.
Schepp, Hptm. 278.
Scherer, SLt. 54.
— SLt. 592.
Scherpf, PLt. 62. 330.
Scheuermann, SLt. 269.
Scheuermayer, SLt. 346.
Schidel, SLt. 47.
Schieder, PLt. 505.
Schiedermair, PLt. 59. 277.
Schießl, Maj. 185.
Schiestl, OStArzt. 155.
Schilffarth, StArzt. 15.
Schiller, SLt. 46.
Schilling von Canstadt, Frh., PLt. 574.
Schirber, SLt. 371.

Schirmer, AssArzt. 156.
— Gemeiner. 360.
Schlagintweit, Hptm. 500.
Schlamm, AssArzt. 28.
Schlatter, Maj. 523.
Schleiß von Löwenfeld, Hptm. 511.
Schleitheim, Keller Frh. v., GLt. 347.
Schlemmer, SLt. 48.
Schletz, VwltgsAssist. 16. 361.
Schlicht, SLt. 46.
Schlichtegroll, von, SLt. 279.
Schlieffen, Gf v., Hptm. 398.
— Obst. 26.
Schlink, Hptm. 59. 61.
Schlutius, AssArzt. 28.
Schmädel, Ritt. v., SLt. 196.
Schmaltz, von, Rttmstr. 185.
Schmalz, Hptm. 353.
— Maj. 488.
— Maj. 523.
Schmauser, Int.Sekr. 4.
Schmauß, Obst. 155. 556.
Schmid, AssArzt. 108.
— IntRat. 592.
— OStArzt. 157. 550.
— PLt. 59.
— SLt. 588.
Schmidbauer, Feldwebel. 490.
Schmidt, Maj. 489.
— ObstLt. 58.
— PLt. 329.
— PLt. 449.
— Rendant. 377.
— Rttmstr. 28. 522.
— SLt. 48.
— SLt. 49.
— SLt. 323.
— SLt. 346.
— SLt. 592.
Schmidt, Ritt. v., GLt. 346.
Schmidt, von, PortFähr. 354.
Schmitt, AssArzt. 549.
— Hptm. 342.
— Hptm. 569.
Schmitt, MilVwltgsSekr. 43.
— PortFähnr. 110.
— PortFähnr. 569.
— PLt. 186.
— PLt. 569.
— ProvAssist. 553.
— SLt. 197.
Schmitz, AssArzt. 188.
Schneider, AssArzt. 195.
— AssArzt. 195.
— Mechaniker. 193.
— PortFähnr. 179.
— PLt. 262. 461.
— PLt. 371.
— SLt. 461.
— StVetr. 99.
— Zahlmstr. 54. 79.
Schnepff, GarnVwltgsDir. 202. 553.
Schnitzlein, SLt. 551.
Schnurbein, Frh. v., Hptm. 567.
Schoch, SLt. 460.
— SLt. 593.
Schöfer, SLt. 592.
Scholler, ObstLt. 283.
Schönchen, PLt. 130.
Schönhärl, GarnVwltgsOInspktr. 576.
Schönhueb, Frh. v., ObstLt. 138.
Schönian, AssArzt. 108. 307.
Schönmann, Musikmstr. 575.
Schönprunn, Frh. v., ObstLt. 521.
Schönwerth, SLt. 354.
Schott, PLt. 568.
Schott, von, ObstLt. 27.
Schöttl, SLt. 461.
Schraudenbach, Maj. 519.
Schraudolph, PLt. 177.
Schredinger, PLt. 59.
Schreiner, Feldwebel. 454.
— Obst. 111. Baurat. 112.
— SLt. 203. 353.
Schreyer, Hptm. 453. Maj. 523.
— Maj. 524.
Schröder, AssArzt. 15.

Schröder, AssArzt. 108.
— PLt. 569.
— SLt. 460.
Schropp, KrgsRat. 576.
Schründer, SLt. 589.
Schub, PortFähnr. 355.
Schubert, SLt. 211.
— SLt. 588.
Schuchardt, PLt. 568.
Schuck, PLt. 588.
Schuh, PortFähnr. 356.
Schuh, Ritt. v., Obst. 209. 212. 281. 348. 356.
Schülein, AssArzt. 156.
Schulmann, SLt. 591.
Schulte, AssArzt. 549.
Schulte-Bockholt, AssArzt. 15.
Schultheiß, PLt. 110.
— SLt. 46.
Schulz, AssArzt. 335.
— Hptm. 353.
— SLt. 342.
Schulze, PLt. 588.
Schumacher, ObstLt. 521.
Schuster, AssArzt. 156.
— PortFähnr. 211.
— PLt. 568.
Schütte, SLt. 47.
Schwaiger, AssArzt. 195.
— OApthkr. 336.
Schwalb, Hptm. 457.
— ProvContrlr. 193. 553.
Schwan, Feldwebel. 454.
Schwank, Rttmstr. 574.
Schwarz, Maj. 26.
— OApthkr. 592.
Schwarz, von, Maj. 514. 519. 557.
Schwarze, PLt. 588.
Schwarzmann, PortFähnr. 110.
Schweickert, AssArzt. 335.
Schweinsteiger, PLt. 592.
Schwendinger, Bohrmstr. 192.
Schweninger, Hptm. 448.
Schwesinger, UArzt. 577.
Schwertschlager, PLt. 178.
Sckell, Maj. 111. 448.
Sebald, LazInspktr. 136.
Sedelmair, Ritt. v., PLt. 91. 210.
Sedlmair, PortFähnr. 110.
Seefried auf Buttenheim, Frh. v., Rttmstr. 185.
Seeger, SLt. 202.
Seel, UArzt. 372.
Seibold, Rchngsführer. 308.
Seidl, PLt. 59.
Seinsheim, Gf v., Rttmstr. 453.
Seitz, PLt. 177.
— PLt. 186.
— UArzt. 179. AssArzt. 387.
Selig, StArzt. 156.
Seligmann, AssArzt. 28.
Sendbiller, SLt. 48.
Senfft von Pilsach, GLt. 574.
Sertić, Oberlieut. 399.
Setzler, SLt. 589.
Seuffert, Hptm. 91.
— Maj. 328.
— PLt. 278.
Seyffer, SLt. 261.
Seyfried, SLt. 188.
Seyler, Hptm. 388.
Sichart von Sichartshofen, SLt. 378.
— SLt. 378.
Sieber, SLt. 588.
Siebert, AssArzt. 195.
— Maj. 501.
— SLt. 202.
Silberschmidt, AssArzt. 335.
Simon, SLt. 109.
Simons, PLt. 568.
— SLt. 47.
Sinz, Hptm. 458. 490.
Sirl, PLt. 91.
Siry, Maj. 280.
Sitterer, ZgLt. 371. 378.
Sitzmann, SLt. 46.
Sixt, Obst. 29.
— SLt. 588.

Soden, Frh. v., SLt. 362.
Solbrig, OStArzt. 157.
Söllner, PLt. 331.
Solms-Laubach, Gf zu, SLt. 399.
Söltl, OStArzt. 203.
Sommerfeld, von, Obst. 26.
Sonnenburg, Falkner von, Hptm. 56.
Sonntag, LazInspktr. 136.
Speck, GM. 500.
— SLt. 47.
Speidl, Frh. v., GLt. 509.
— SLt. 378. 522. PLt. 568.
Spies, von, Rttmstr. 210. 389.
Spindeler, SLt. 49.
Spindler, PLt. 460.
Spitz, Obst. 25.
Spitzel, von, PLt. 329.
— SLt. 399.
Sporer, PLt. 279.
Spreither, Ritt. v., Hptm. 362.
Spreti-Weilbach, Gf v., PLt. 347.
Spruner von Mertz, GdJ. 331.
— Obst. 523.
— PLt. 362.
Stadelmann, Gießmstr. 192.
— ObstLt. 523.
Stadelmayr, Hptm. 277.
Stadler, KrgsRat. 3.
— SLt. 48.
— SLt. 458.
Stahel, SLt. 49.
Stahl, IntSekr. 4.
Stählin, SLt. 211.
Stang, SLt. 330.
Stapp, Maj. 520.
Stappel, SLt. 49. 54.
Stark, Obst. 331.
Staubwasser, Maj. 19.
— PortFähnr. 110.
— PortFähnr. 355.
Staudinger, Hptm. 567.
Stauffenberg, Schenk Gf v., Obst. 58. 553.
Stautner, GarnBauInspktr. 112.
Stefenelli, von, SLt. 589.
Steger, Buchhltr. 308.
Stegner, SLt. 46.
Stehle, AssArzt. 549.
Steichele, SLt. 211.
Stein, SLt. 330.
Stein, Frh. v., SLt. 461.
Steinbauer, PLt. 567.
Steindel, StAud. 180.
Steinheil, Optiker. 391.
Steinhuber, AssArzt. 549.
Steinling, Frh. v., Obst. 3.
Steinmetz, Maj. 111.
Steinsdorf, von, PLt. 56. Hptm. 566.
Stellwaag, SLt. 261.
Stengel, Frh. v., Maj. 351.
— PortFähnr. 361.
Stengler, SLt. 587.
Stepf, Hptm. 56. 90. Maj. 186. 278.
Steppes, Maj. 90.
Sternecker, Hptm. 458.
Stetten, von, SLt. 48.
Steudel, Hptm. 457.
Stichter, SLt. 211.
Stiller, Maj. 188.
Stöber, Maj. 58. 521.
Stockhammer, SLt. 589.
Stockmayr, SLt. 178.
Stöger, Hptm. 388.
Stoll, SLt. 346.
Stolz, ZgLt. 329. 336.
Stöpel, AssArzt. 331.
Störr, Vizefeldwebel. 490.
Strahberger, PLt. 279.
Straßberger, ZgLt. 29. 91. 188. 196.
Straßner, Hptm. 210. 549.
— PLt. 59. 262.
Strauß, SLt. 261.
— StArzt. 54.
Streber, GarnVwltgsOInspktr. 4. GarnVwltgsDir. 202.
Streck, PLt. 110. Hptm. 210.

Strehl, SLt. 47.
Strehle, SLt. 48.
Strehler, Hptm. 56.
Streitel, PLt. 568.
— Rttmstr. 29.
Streiter, GM. 2. 212.
— SLt. 90.
Strelin, SLt. 60.
— SLt. 178.
Stritzl, StAud. 192. OStAud. 347. 456.
Stromer von Reichenbach, Frh., Hptm. 567.
Struck, AssArzt. 195.
Stumpf, AssArzt. 549.
Sturm, AssArzt. 28.
— SLt. 211.
Sulzbeck, Obst. 500.
Suntheimer, SLt. 47.
Supf, SLt. 261.
Süß-Schülein, SLt. 346.
Suttner, PLt. 514.

T.

Tafel, SLt. 261.
Tamm, SLt. 46.
Tann, Frh. von u. zu der, Rttmstr. 567.
Tann-Rathsamhausen, Frh. von u. zu der, Hptm 493.
— Hptm. 566.
Tanneberger, Gefreiter. 574.
Tannstein gen. Fleischmann, von, SLt. 354.
Tarnoczy, von, ObstLt. 489.
Tattenbach, Gf v., GdJ. 40.
Täubler, Buchhltr. 308.
Täuffenbach, Ritt. v., SLt. 16.
Taufkirchen-Lichtenau, Gf v., Obst. 512.
Tautphoeus, Frh. v., Hptm. 348. Maj. 520.
— Rttmstr. 520.
Taxis, Fürst von Thurn und, PLt. 62.
Tempel, IntRat. 576.
ten Doornkaat-Coolman, SLt. 588.
ter Meer, SLt. 49.
Teutsch, AssArzt. 195.
Thäter, Hptm. 56.
Then, PLt. 353.
Thiereck, Ritt. v., Maj. 521.
— ObstLt. 280.
Thierfelder, SLt. 588.
Thiersch, SLt. 493.
Thieß, SLt. 178. 460.
Thoma, Hptm. 129. 448.
— PLt. 330.
Thomsen, AssArzt. 28.
Thumb-Neuburg, Frh. v., SLt. 27.
Thüngen, Frh. v., SLt. 462.
Thürheim, Gf v., Obst. 29.
Tornier, AssArzt. 335.
Traumann, SLt. 590.
Trefurth, Maj. 488.
Treiber, SLt. 110.
Trentini, von, Maj. 524.
Treuberg, Frh v., GLt. 505.
Treutlein-Mördes, SLt. 202. 342.
Trey, SLt. 54.
Tröltsch, SLt. 47.
Trombetta, ObstLt. 514. 521.
Tubeuf, Frh. v., SLt. 458.
Tuch, SLt. 211.
Tünnermann, SLt. 279.

U.

Ueberſezig, SLt. 211.
Uhl, Maj. 185.
— SLt. 48.
Ullrich, AssArzt. 195.
Ulmer, SLt. 450.
Ulrich, Hptm. 210.
— SLt. 48.
— SLt. 590.
Unckenbold, AssArzt. 195.
Urban, Hptm. 388.

Urlaub, AssArzt. 346.
Usselmann, SLt. 262.

V.

Vanderome, SLt. 489.
van Nüß, AssArzt. 550.
Varennes-Mondasse, von, StArzt. 155.
Vay, Maj. 386.
Veith, Obst. 575.
— SLt. 569.
Velten, PortFähnr. 29.
Veltung, AssArzt. 156.
Venzl, Maj. 57.
Verri della Bosia, Gf, GLt. 1. 346.
Versmann, AssArzt. 493.
Vierbücher, SLt. 48.
Vietinghoff gen. Scheel, Frh. v., Rttmstr. 398.
Vincenti, Ritt. v., Maj. 521.
Vincenti, von, SLt. 493.
Vogel, ObstLt. 55. 377. 556.
— SLt. 261.
Vogl, PLt. 568.
Vogler, SLt. 47.
Vogt, PortFähnr. 355.
— SLt. 588.
— SLt. 591.
Voigt, UOffizier. 574.
Voit, PLt. 129.
— SLt. 588.
Voit, von, Maj. 351.
Völderndorff und Waradein, Frh. v., ObstLt. 521.
Völk, AssArzt. 15.
— SLt. 196. 203.
— SLt. 591.
Volkert, SLt. 261.
— StAud. 195.
Völkl, SLt. 261.
Volz, PLt. 186.
Voßschulte, StArzt. 15.

W.

Waagen, Obst. 155. 184.
Wachter, SLt. 47.
Wachter, von, Obst. 61. 309.
— PLt. 520. Hptm. 566.
— SLt. 129.
Wagner, GarnVwltgsInspktr. 202.
— Obst. 2.
Walber, SLt. 457. 495.
Walch, PLt. 458.
— SLt. 202.
Waldenfels, Frh. v., PLt. 187.
— PLt. 461. 550.
Walderdorff, Gf v., SLt. 48.
Wallmenich, von, PLt. 262.
Wallner, SLt. 60.
Walter, AssArzt. 156.
— SLt. 62.
— SLt. 261.
Walter-Jeschki, von, PLt. 488.
Walther, AssArzt. 195. 346.
— PLt. 59.
Walther von Walderstötten, SLt. 378.
Warnberg, SLt. 351.
Wartensleben, Gf v., GdK. 573.
Waßner, PLt. 186. 461. 550.
Weber, AssArzt. 195.
— Hptm. 453.
— SLt. 202. 556.
— SLt. 592.
Weber, Frh. v., Hptm. 370.
Webersberger, UArzt. 49. AssArzt. 281.
Wegmeier, SLt. 211.
Weidinger, PLt. 569.
Weig, KasInspktr. 50.
Weigand, OAptkr. 592.
Wein, PLt. 565.
Weinbach, Frh. v., SLt. 494.
Weingärtner, PortFähnr. 110.
Weinig, AssArzt. 361.
Weinkauf, SLt. 590.
Weinmann, PLt. 568.

Weinschenk, SLt. 592.
Weinzierl, Hptm. 28. 90.
Weis, SLt. 48.
Weisensee, SLt. 47.
Weiß, PortFähnr. 110.
— SLt. 279.
Weißensel, OLazGehilfe. 385.
Weißmann, Hptm. 567.
— Maj. 280.
Weixlbaum, OLazInspktr. 193. 553.
Weller, PortFähnr. 179.
Weltz, SLt. 49.
Welzl, SLt. 593.
Wendland, Frh. v., SLt. 378.
Wendland, von, Maj. 521.
Wengler, AssArzt. 281.
Weniger, SLt. 329.
Wening, PLt. 59. 461. 550.
Wenninger, Obst. 55.
Werder, von, GdJ. 573.
Westerhoff, AssArzt. 493.
Westermayer, PLt. 512.
Westholt, StArzt. 386.
Wetzstein, PLt. 269.
Weyland, SLt. 589.
Wiedenmann, Hptm. 566.
— SLt. 46.
Wiedenmann, Ritt. v., Hptm. 307. 512.
Wiehen, Hptm. 26.
Wiesner, LazInspktr. 192.
Wigand, OStArzt. 16.
Wild, SLt. 511.
Wilhelm, GarnVwltgsInspktr. 202.
— SLt. 47.
— SLt. 279.
Wilke, SLt. 47.
Willibald, von, PLt. 330.
Willinger, Ritt. v., Maj. 523. 555.
Wimmer, Feldwebel. 489.
— Kanzlist. 192.
— SLt. 203. 277.
Wind, UArzt. 541.
Windisch, Hptm. 112. 129.
Windisch, Hptm. 129. 456.
Wingefelder, OStArzt. 53.
Winneberger, Maj. 186. 521.
Winter, GarnBauInspktr. 112.
— PLt. 129.
— StArzt. 15.
Winterfeld, von, Obst. 26.
Winterstein, SLt. 179.
— Zahlmstr. 203.
Wintter, OLazInspktr. 136.
Wirthmann, PLt. 109.
Wirthmann, Ritt. v., GLt. 1. 370.
Wisheu, SLt. 46.
Wislicenus, SLt. 49.
Wisner, Hptm. 457.
Wißell, von, SLt. 563.
Wittig, KassenAssist. 540.
Wittmann, Zeichner. 192.
— ZgPLt. 371.
Wocher, SLt. 49.
Wochinger, PLt. 348.
Wölfel, SLt. 461.
Wolff, Maj. 519.
— SLt. 260.
Wolffhügel, StArzt. 557.
Wölfle, Maj. 184. 521.
Wolfrum, SLt. 211.
Wolfskeel von Reichenberg, Frh., Rttmstr. 307. 509. 575.
Wopperer, SLt. 262.
Wörlein, SLt. 54.
Wrede, Fürst v., ObstLt. 253. 254.
Wunderer, SLt. 589.
Wunderlich, Wachtmstr. 574.
Würth, SLt. 261.
Würtzburg, Frh. v., Obst. 582.
Wüst, PLt. 581.

X.

Xylander, Ritt. v., GM. 592.
— Obst. 210.
— PLt. 278.

Z.

Zahn, SLt. 378.
Zangl, SLt. 371.
Zanoli, PLt. 568.
Zech, Gf v., PortFähnr. 355.
— SLt. 354. 460.
Zehnder, AssArzt. 281.
Zeitler, AssArzt. 156.
— SLt. 48.
— UArzt. 268. AssArzt. 492.
Zell, PLt. 588.
Zeller, Rendant. 377.
— SLt. 555. PLt. 568.
Zenger, SLt. 460.
— SLt. 588.
Zenk, StAud. 348.
Zenker, PortFähnr. 355.
Zenns, PortFähnr. 328.
Zerreiß, Hptm. 210. 353. 509.
Zerzog, SLt. 196.
Zeyß, SLt. 494.
Zezschwitz, von, Maj. 574.
Ziebland, SLt. 588.
Ziegler, Obst. 576.
Ziegler, von, Obst. 573.
Zierhut, SLt. 260.
Zimmermann, StArzt. 156. 195.
Zirngibl, PortFähnr. 179.
Zobel, Hptm. 386. 389. 449.
Zobel zu Giebelstadt, Frh. v., Hptm. 336. 347.
— ObstLt. 60. 188.
Zoller, Frh. v., Maj. 128. ObstLt. 519. 541. 557.
Zöllner, SLt. 178.
— SLt. 551.
Zölsmann, SLt. 261.
Zorn, PLt. 262. 489.
Zu Rhein, Frh. v., Obst. 356. 582.
Zwehl, von, PLt. 110. Hptm. 178. 277.
— PLt. 460.
— SLt. 593.
Zwickh, Maj. 128. 527. 541.



Z.

Zahn, SLt. 378.
Zangl, SLt. 371.
Zanoli, PLt. 568.
Zech, Gf v., PortFähnr. 355.
— SLt. 354. 460.
Zehnder, AssArzt. 281.
Zeitler, AssArzt. 156.
— SLt. 48.
— UArzt. 268. AssArzt. 492.
Zell, PLt. 588.
Zeller, Rendant. 377.
— SLt. 555. PLt. 568.
Zenger, SLt. 460.
— SLt. 588.
Zenk, StAud. 348.
Zenker, PortFähnr. 355.
Zenns, PortFähnr. 328.
Zerreiß, Hptm. 210. 353. 509.
Zerzog, SLt. 196.
Zeyß, SLt. 494.
Zezschwitz, von, Maj. 574.
Ziebland, SLt. 588.
Ziegler, Obst. 576.
Ziegler, von, Obst. 573.
Zierhut, SLt. 260.
Zimmermann, StArzt. 156. 195.
Zirngibl, PortFähnr. 179.
Zobel, Hptm. 386. 389. 449.
Zobel zu Giebelstadt, Frh. v., Hptm. 336. 347.
— ObstLt. 60. 188.
Zoller, Frh. v., Maj. 128. ObstLt. 519. 541. 557.
Zöllner, SLt. 178.
— SLt. 551.
Zölsmann, SLt. 261.
Zorn, PLt. 262. 489.
Zu Rhein, Frh. v., Obst. 356. 582.
Zwehl, von, PLt. 110. Hptm. 178. 277.
— PLt. 460.
— SLt. 593.
Zwickh, Maj. 128. 527. 541.

